IT8.7/2-1993
2013:10
Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030


3/B 24

Stadtarchiv Karlsruhe
Abt.: 3
Nr.: B 24

V C 56
= B 252

Bürgerausschuss-anträge.

Jahrgang 1888-1889.

V. Band.

Bibliothek d. Haupt- & Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Bücher-Inv. Nr.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Archiv	Revidierung für dasselbe.	185.
Assistenzarzt III.	Anstellung.	17.
Atelierbau	Forstellung.	125.
Augustastraße	Neulangarte. Herstellung. Abschlußmauer.	115.
Abend Leopold	Hilfszahlstellbewilligung	297
Anlehen	Zinsmark: 4 Millionen	395.
Beck J.	Hilfszahlstellbewilligung.	3.
Bismarckstraße	Herstellung.	177/179. 227.
Brücke.	S. Hirschsteinerbrücke.	183
Bauaufsicht	Gebührenordnung.	249.
Bedürfnisnachweis	Wirtschaftsgewerbe.	271.
Baumeister Dr. Rud.	Anstellung.	295
Bergmaier J.	Hilfszahlstellbewilligung	297
Bleso M.	"	297.
Beamte städt.	" (Gehaltsfrage.)	327
Braun Josef	Pflasterung vor Reisserstraße	413
Creditüberschreitung	Kanalgrabenüberwölbung, Geländeerwerb für	–
	Pflasterhof und Fischmarktfiliale	7
Denkmal	für Kaiser-Wilhelm	135.
Deubert Georg	Hilfszahlstellbewilligung	297.
Fasanenstraße	Ankauf des Malecki'schen Hauses	141.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Festhalle	Fundgrube - Anbau	111.
Friedhofstrasse	Kanalisirung	89
" Nr.	Herstellung. Ortsstatut	177/179.
Fuller	Galanteriewaaren-Handlung	151.
Fasanenstrasse	Galanteriewaaren-Handlung von Reiss	159.
Festhallplatz	Abort-Anlage	111.
Gaswerkfiliale	Maschinenhaus.	9.
" Nr.	Erweiterung derselben	159.
Gemarkungsvereinigung	Theil der Hardtwaldgemarkung	143.
Gewerbeschule	Erstellung eines 3. Hauptlehrers.	153.
Griesbach'sches Haus	Abtretung.	81.
" Nr.	Städtische Herstellungen.	109.
Grundweg	Herstellung, Kanalisirung, Abschlussmauer.	115.
Gebührenordnung	Verzeichniss	219
Grundsätze	Erstellung von Trottoirs	329
Gasbeleuchtung	Mühlburg. Fabrik von Seneca.	495
Hardtwaldgemarkung	Gemarkungsvereinigung	143
Hirschstrasse	Verlängerte. Herstellung	115
" Nr. = Brücke	Städtisches Werkzeuglager 497.	113.
Höhere Mädchenschule	Anstellungsgesuch an Hauptlehrer Hollerbaum	181.
" Nr.	Erweiterung der Räumlichkeiten	501.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Hölzer & Käber	Verfügung wegen Herstellung v. neuen Kreuzsteine	267.
Hypothekenbank	Genehmigung der 4½% igen Pfandbriefausgabe	311.
Hochwasserbehälter	Generalakte Verfügung	319.
Jahnstraße	Feuerlöschwesen.	13, 15
"	Baulinienakte	227
Jänisch Fr.	Reisegesellschaftsbewilligung	297
Israelitische Gemeinde	Abänderung von Gebäude in der Hermannstraße	79
Kaiser Wilhelm Denkmal	Herstellung desselben.	135
"	Akte betr. Verkauf v. Grundstücken zur Bebauung	415, 459.
Kaiser-Allee	Feuerlöschwesen	101
Kaiserstraße	Pflasterung. Anlegung der Hydrantenschächte.	161
"	Canalisationsanlagenakte.	
"	Vergütung an Pflästerer Braun	413.
"	Anlegung beim Mühlbuger Thor	325.
"	Feuergrabens bei der Ostendstraße	175
Kanalisirung	Herstellung. Ortsstatut über Kanalanschlußkosten	89. 177. 179.
Karl-Wilhelmstraße	Anstellung eines III. Assistenzarztes	17.
Krankenhaus	Zwischen Ostend. u. Wilhelmstraße	83. 85.
Kriegsstraße	Baulinienakte. Herstellung.	137
"	Feuerlöschw. im Kasernenviertel. Aufbesserung eines Hy.	191
Kirche	Anlegung des östlichen Hydrantenschachtes.	193.
Karlsthor		

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Krankenversicherung	der Hausbesitzer	195
Kehrichtabfuhr	Ankauf von Fahrzeug zum Platz	225
Kreuzstraße	Verlängerte. Verlegung mit Hölzer & Keller	267
Kern F.	Leitungsgrabenüberwölbung. Vertrag.	183
Kübler F.	"	185
Landgraben	Herstellung bei der Pfannenstraße	175
Leopoldstraße	Gebäudeankauf des Freiherrn Ottenhofen	113
"	Trottoir am Platz. Herstellung	113
Lohfeldgraben	Ueberwölbungsbruch. Vertrag.	5
Luisenbau	Herrichtung mit Neubau.	399
Lohen Otto	Kostenbeitragsbewilligung	297
Lister F.	"	297
Maleratelier	Herstellung v. Neubau mit II. Nachtr.	125. 313
Malsch A.	Ankauf des Hauses des Rosa v. Jasmatt.	141
Mühlburger-Allee	Trottoirherstellung. Verschiedene	13. 15. 16. 189.
Mühlburgerstraße	Verlängerte. "	227
Mühlburgerthor	Ankauf des fürstlichen Torgebäudes	193
"	Verlängerte, bis zur V. Allee. Herstellung.	491.
Marienstraße	Kostenbeitragsbewilligung.	297.
Müller F.	Verlegung wegen Gebäudeankauf.	183.
Nähmaschinenfabrik Karlsruhe		

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Ortsstatut	über Inventar- und Naturalleistung	19
Parallelstraße	zur Kaiser-Allee. Herstellung	101
" No.	Ortsstatut	133
Pferde- u. Dampfbahn	Anlegung der Gleise. Längsschienenanlegung.	161.
Quartier- u. Naturalleistungswesen	Ortsstatut	19
"	" Abänderung.	239
Raabenbacherstraße	Baufluchtlinie mit Schmiedgasse	87
Rector	Bewilligung der Mittel	315
Restkredite	Abschaffung	123, 203
Rintheimerstraße	Herstellung. Ortsstatut.	177. 179.
Römhild	Gebäudeankauf an der Lessingstraße. Vertrag.	1.
"	" Ecke Kronenstraße No.	259.
"	" an der Schwanenstraße No.	489.
Rohrbahn	Herstellung.	321.
Rastätter H.	Ernennung zum Gemeinderathsherrn	323.
Reuß H.	Kriegsfonds-Bewilligung	297
"	" No.	297
"	" No. Ernennung	235
"	" No.	145
"	" No.	3.
Sofienstraße	Verlängerung. Herstellung. Vertrag.	155.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Spar- u. Darlehnskasse	Aenderung der Vorschriften	129
Straßen	in Leipheimer Gemarkung. Herstellung.	115
"	Parallelstraße zur Kaiser-Allee	101. 133.
Seifert Jos.	Gebäudeankauf an der Karl-Wilhelmstraße	107
Seneca	Gewerbesteuer der Fabrik	195
Schulbaus	Kreuzstraße 15. Turnhallenneubau	99
Schwanenstraße	Abänderung von Gebäude an städtischer Gemarkung	79
Schnetzler K.	Gebäudesteuerbefreiung.	233
Schuck G.	Einkommensteuerbefreiung	297
Schlotterer Gust.	"	297
Schmidt Fr.	"	297
Schumacher Jos.	Verfügung wegen Feuerpolizeibewilligung	185
Schmidt G.	Verfügung wegen Gebäudeankauf	187
Turnhalle	Kreuzstraße Nr. 15. Neubau u. Kostenvoranschlag	99
Ullrich - Stiftung	Verwaltung derselben	147
Westendstraße	Kanalisation. Herstellung	13
"	Herstellung	227
Wolfartsweierer Straße	Kanalisation	89
Wurges F.	Einkommensteuerbefreiung	5
Wasserleitung	Privatüberschreitungen	263
Wirtschaftsgewerbe	Konzessionsangelegenheiten	271
Ziegler K.	Einkommensteuerbefreiung	3.

Gegenstand.	Betreff.	Seite.
Straßenbahn	Pferdebahn-Konzession - Bau, Gewährung	465
Abortanlagen	öffentl. bei der Turnhalle	411
Beamte	Dienst-Instruktion	499
Freydorfstraße,	Herstellung	487.
Gewerbeschule	Neue Errichtung	477
Hardtstraße	Herstellung	495
Gottesauerstraße	Herstellung. Gewährung	465
Göthestraße	Zwischen Pflanzst. & Schwimmschulweg. Herstellung.	449
Infanteriekaserne	Gegenseitiger Gebrauch	455
Kapellenstraße	Herstellung Bahnhofstraße	
Kappler Ing.	Vermessung	443
Karl-Wilhelmstraße	Gewährung Verkauf an Bremer, Merkt, Fidler & Mark	471.
Kern Chr.	Vermessung	443
Langgraben	Zwischen Turnhalle & Pflanzschule. Radfahrverein	475.
Langgrabenstraße	Herstellung. Gewährung	465
Lessingstraße	Zwischen Rhein- & Kriegsstr. Herstellung	461
Pfaff H.	Vermessung	443
Rathaus	Abortanlagen. Wasserstellung	473
Reis	Gewährung Abtretung	87
Roggenbachstraße,	Herstellung.	487.
Schmieder R.	do	87
Straßenherstellung	wegen öffentl. wegen der Radfahranstalt	187.
Thron	Huldigungen von Juden in Festen Einzelnen	191
Wolfartsweierstraße	Herstellung. Gewährung	465

1

Karlsruhe, den 13. Oktober 1887.

Bürgerausschußsitzung am 20. Januar 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt:
es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Vertrage seine Zustimmung geben:

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler einerseits

und

dem Herrn Friedrich Römhildt dahier andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Von der Stadtgemeinde Karlsruhe kauft Herr Friedrich Römhildt das auf dem anliegenden Plane a—b—c—d—a bezeichnete 355 qm umfassende Gelände zu dem Preis von 4 ℳ. für den Quadratmeter, zusammen zu dem Preis von 1420 ℳ, sage: Eintausend vierhundert zwanzig Mark.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gewährt Herrn Friedrich Römhildt ein Vorkaufsrecht auf das auf anliegendem Plane mit a—d—c—e—f—a bezeichnete Gelände (759 qm).

§. 3.

Herr Friedrich Römhildt überträgt durch Verkauf das auf dem Plane mit e—g—h—i—k—l—e bezeichnete 753 qm umfassende Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum, und zwar das 532 qm umfassende Gelände (auf dem Plane mit e—s—r—q—p—o—h—g—e bezeichnet), zu dem Preis von 4 ℳ. für den Quadratmeter und das 221 qm umfassende Gelände (s—r—q—p—o—i—k—l—s) zu dem Preis von 1 ℳ. für den Quadratmeter, im ganzen also zu 2349 ℳ, sage: Zweitausend dreihundert vierzig neun Mark.

Die auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude bleiben dem Herrn Friedrich Römhildt zu Eigentum. Für das Recht, dieselben auf dem verkauften Grundstück stehen zu lassen, hat er den Betrag von 60 ℳ, sage: Sechszig Mark jährlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu bezahlen.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe kann den Abbruch und die Entfernung der auf dem Grundstück e—g—k—i—k—l—e befindlichen Gebäude mit halbjähriger Frist verlangen, worauf das Grundstück ihr freies Eigentum wird. Für den Abbruch und die Entfernung der Gebäude erhält sodann Herr Friedrich Römhildt eine Entschädigung von 12000 ℳ,

sage: Zwölftausend Mark, wenn der Abbruch innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß verlangt wird.

Diese Entschädigungssumme vermindert sich mit jedem weiteren Jahre um 200 ℳ, sage: Zweihundert Mark, darf aber nicht unter 7000 ℳ, sage: Siebentausend Mark, herabsinken.

§. 4.

Bei Anlage der Verlängerung der Sofienstraße fällt die der Stadtgemeinde Karlsruhe auf dem im Plane mit c—m—n—o—c bezeichneten Grundstück des Herrn Römhildt zustehende Wegegerechtigkeit weg und Letzterer erhält gegen einen Preis von 4 ℳ — für den Quadratmeter das freie Eigentum an dem 261 qm umfassenden, auf dem Plan mit c—m—n—o—c bezeichneten Grundstück, im ganzen also um 1044 ℳ, sage: Eintausend vierzig vier Mark.

§. 5.

Die Kosten des Vertrags trägt Herr Friedrich Römhildt.

§. 6.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats und, soweit erforderlich, die des Bürgerausschusses und der Staatsbehörde zu diesem Vertrag vor.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 20. Juli 1887.

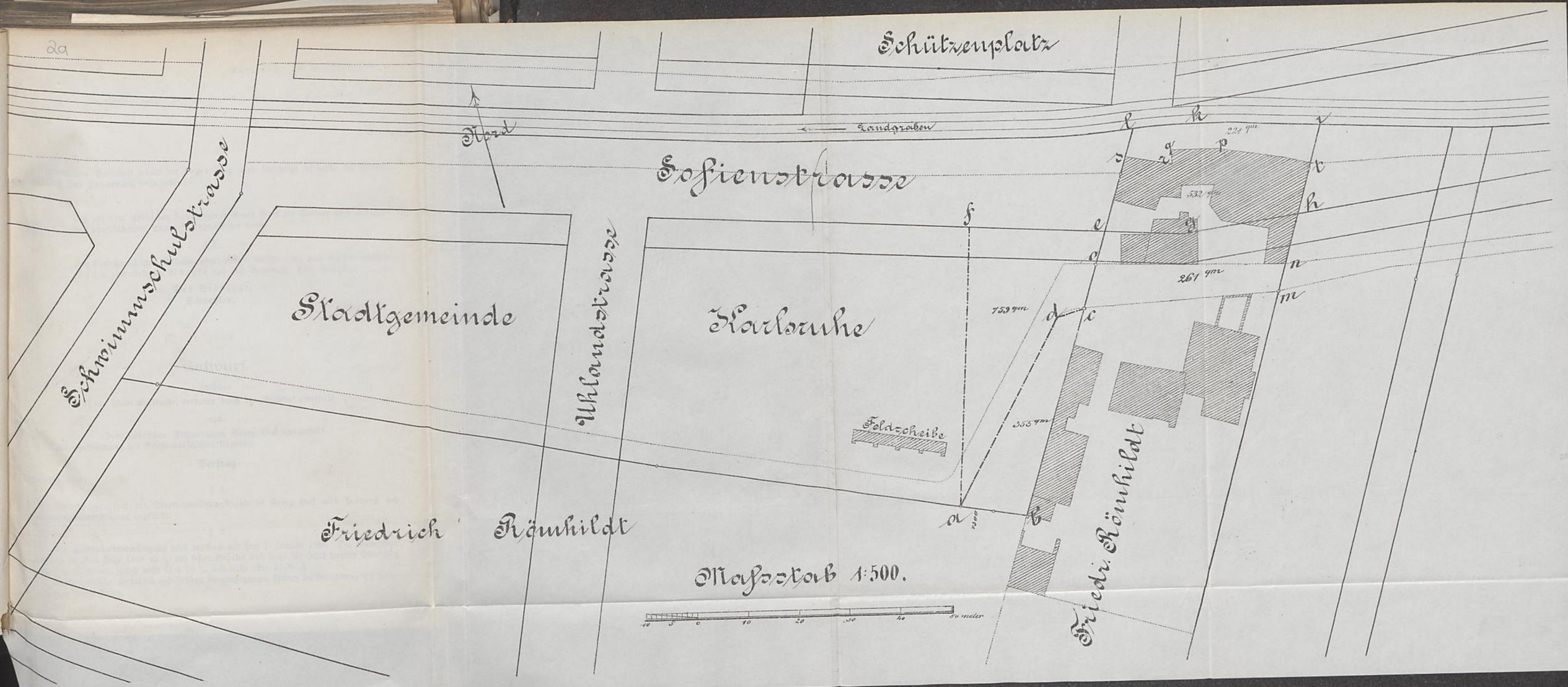
Für die Stadtgemeinde:

Badische Fournierfabrik:

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

2a


Schützenplatz
Nord
Landgraben
Sofienstrasse
Schwimmschulstrasse
Stadtgemeinde
Karlsruhe
Allmandstrasse
Feldscheibe
Friedrich Römhildt
Friedr. Römhildt
759 qm
355 qm
267 qm
532 qm
224 qm
Maßstab 1:500.
10 5 0 10 20 30 40 50 meter

3

Karlsruhe, den 21. Oktober 1887.

Bürgerausschuß-Sitzung am 10. Januar 1888.

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

daß mit dem städtischen Rechnungsrat Georg Beck ein Vertrag nach Maßgabe des untenstehenden Entwurfs abgeschlossen werde.

II.

daß Verträge gleichen Inhalts abgeschlossen werden mit: dem Kassier Wilhelm Sachs, dem Sekretär Würges und dem Registrator Karl Ziegler.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Entwurf.

Zwischen
der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits

und

dem städtischen Rechnungsrat Georg Beck andrerseits
wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Rechnungsrat der Stadtverwaltung Karlsruhe Georg Beck wird hierdurch mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. Januar 1888. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr 1888 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 ℳ.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz.

§. 3.

Der Stadtrat hat das Recht, die Zuruhesetzung des Rechnungsrats Beck zu verfügen:
a. bei vorheriger vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe des Grundes;
b. ohne vorherige Ankündigung, wenn Beck geistig oder körperlich nicht mehr im Stande ist, seinem Dienste nachzukommen.

§. 4.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde ausgesprochenen Dienstentlassung (§. 23 ff. der St.-O.) oder der durch den Stadtrat verfügten Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die letztere kann nur stattfinden wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens vonseiten Becks.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Genannten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Rechnungsrat Georg Beck jederzeit auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehaltes nicht verbunden ist.

Auch nach der Zuruhesetzung kann Beck vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§. 6.

Beschafft sich Beck nach seiner Zuruhesetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

5

Karlsruhe, den 24. November 1887.

Bürgerausschußgenehmigung am 20. Januar 1888.
Oberbehördliche Genehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1888 Nr. 2705

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

I.

Daß zwischen der Großh. Domänenverwaltung, namens des Großh. Domänenärars, einerseits und dem Stadtrat, namens der Stadtgemeinde Karlsruhe, anderseits nutenfolgender Kaufvertrag abgeschlossen werde.

II.

Daß der Kaufpreis im Betrag von 2542 ℳ. 22 ₰ nebst den Kaufkosten vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Kaufvertrag

zwischen

Großh. Domänenverwaltung Karlsruhe, namens des Großh. Domänenärars, einerseits

und

dem hiesigen Stadtrate, namens der Stadtgemeinde Karlsruhe, anderseits.

§. 1.

Durch Vertrag vom 18. Juli 1881, mit Nachtrag vom 14. September 1881, und Vertrag vom 5. September 1882 hat die Stadtgemeinde Karlsruhe bezüglich des Lohfeldgrabens von der Stelle an, wo sich derselbe seiner Zeit mit dem Steinschiffkanal vereinigte, bis zur östlichen Grenze des vormaligen Leinpfades (alten Friedhofs) das Überwölbungsrecht beziehungsweise Nutzungsrecht an den Böschungen erworben. Dieses Überwölbungs- beziehungsweise Nutzungsrecht wird durch gegenwärtigen Vertrag in Eigentumsrecht umgewandelt.

Gleichzeitig verkauft die Großh. Domänenverwaltung an die Stadtgemeinde das weitere Lohfeldgrabengelände von der vorhin bezeichneten Grabenstrecke an ostwärts bis zum israelitischen Begräbnisplatz, d. h. bis zu derjenigen Grabenstrecke, welche durch Vertrag vom 31. Januar 1887 an die Großh. Eisenbahnverwaltung abgetreten worden ist.

Das Kaufobjekt umfaßt nach der nebst Meßurkunde angeschlossenen Planzeichnung 785 qm + 1503 qm, zusammen 2288 qm, und es berechnet sich der Kaufschilling hiefür nach dem vereinbarten Kaufpreis von 10 ℳ. für die badische Quadratruthe = 9 qm auf

$$\frac{2288}{9} \times 10 \text{ ℳ.} = 2542 \text{ ℳ. } 22 \text{ ₰},$$

Zweitausend fünfhundert vierzig zwei Mark 22 Pf.

§. 2.

Staatssteuern, Gemeindeumlagen und die sonstigen öffentlichen Abgaben gehen vom 1. Januar 1888 an auf die Käuferin über.

§. 3.

Der Kaufschilling ist alsbald nach erfolgter Genehmigung des Vertrags auf der Kanzlei der Großh. Domänenverwaltung Karlsruhe zu bezahlen. Eine Verzinsung desselben findet nicht statt.

§. 4.

Nach geschehener Zahlung des Kaufschillings geht das Kaufsobjekt mit allen Rechten und Lasten, welche etwa darauf haften, auf die Käuferin über.

Der von der Stadtgemeinde Karlsruhe unter dem 10. Juli, beziehungsweise 6. August 1885 ausgestellte Revers „die Legung des Schlachthausdohlen in der Richtung des Lohfeldgrabens und die Hindurchführung des Dohlens unter dem Mittelbruchgraben ꝛc. betreffend" erleidet durch diesen Vertrag keinerlei Änderung.

§. 5.

Die Stadtgemeinde hat sämtliche Kaufkosten, sowie die Kosten der Vermessung, Vermarkung und Chartierung zu bestreiten, auch der Domänenverwaltung einen Auszug aus dem Grundbuch kostenfrei zuzustellen.

§. 6.

Die Großh. Domänenverwaltung behält sich die Genehmigung der Großh. Domänendirektion, der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, für jeden Beteiligten eine Fertigung, die dritte zum Eintrag im Grundbuche.

Begründung.

Wie im §. 1 des obigen Vertrags erwähnt ist, hat die Stadtgemeinde die Böschungen und das Überwölbungsrecht des Lohfeldgrabens vom Einfluß desselben in den Landgraben bis zur östlichen Grenze des alten Friedhofs im Jahre 1882 erworben. Inzwischen ist der Lohfeldgraben durch Ableitung des demselben zugeflossenen Wassers entbehrlich geworden und es wurde der Stadtgemeinde vonseiten der Großh. Domänendirektion gestattet, den vom Schlachthaus zum Landgraben projektierten Hauptdohlen in das Grabengelände einzulegen.

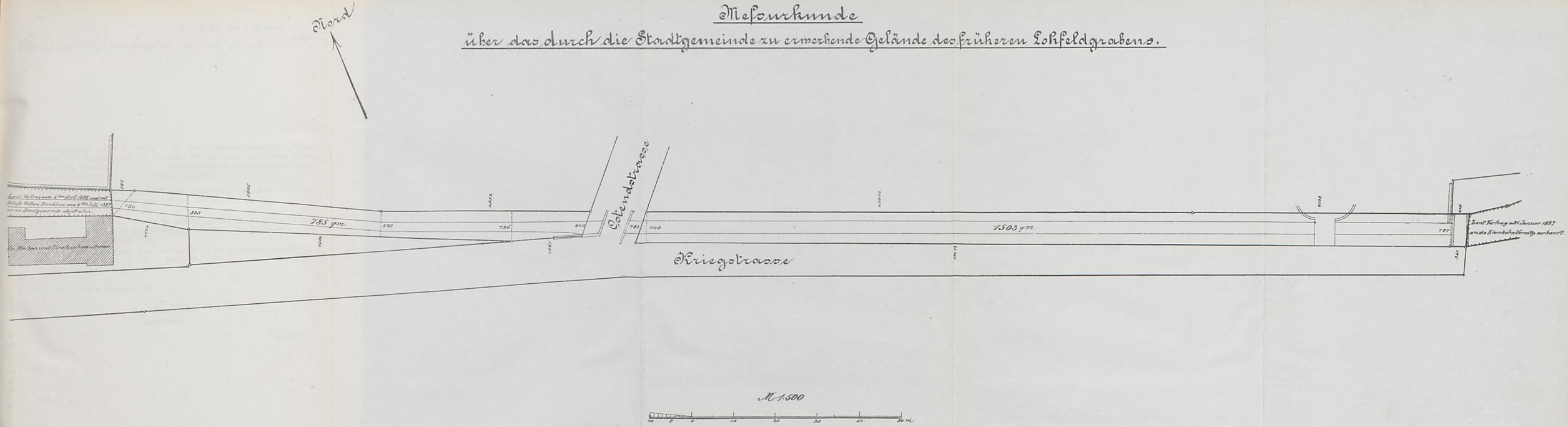
Durch die mit dieser Vorlage beantragte Erwerbung eines Teils des Grabengeländes von der östlichen Grenze des alten Friedhofs bis zu der über den Graben führenden Brücke beim israelitischen Friedhof soll die Herstellung und Fortführung der Kriegsstraße bis zur Wolfartsweierer- und Schlachthausstraße ermöglicht werden. Die zwischen der eben erwähnten Brücke und der Wolfartsweierer Straße liegende Grabenstrecke ist seitens der Großh. Domänenbehörde zu Anfang dieses Jahres an die Großh. Eisenbahnverwaltung verkauft worden und mußte deshalb mit der letzteren eine die Durchführung des Straßenprojekts sichernde Vereinbarung erzielt werden, welche auch erfolgt ist.

Der für das zu erwerbende Gelände zu zahlende Kaufpreis entspricht dem für das früher daselbst angekaufte Gelände bezahlten Preis.

Lauter.

Mesurkunde

über das durch die Stadtgemeinde zu erwerbende Gelände des früheren Lohfeldgrabens.



Karlsruhe, den 6. Dezember 1887.

Bürgerausschußgenehmigung am 20. Januar 1888.

Unter Bezugnahme auf §. 11 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 25. September 1886 wird hiemit vorbehaltlich mündlicher Begründung beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu den stattgehabten Überschreitungen nachbezeichneter Kredite seine Zustimmung geben:

1. Kredit für die Korrektion und Überwölbung des Landgrabens, bewilligt mit 700 000 ℳ. in den Bürgerausschußsitzungen vom 8. August 1879 und 9. März 1885.
   Überschreitung: 1 289 ℳ. 5 ₰.
2. Kredit für Erwerbung des Geländes für das Schlachthaus und die Gaswerksfiliale, bewilligt mit 237 658 ℳ. 80 ₰ in der Bürgerausschußsitzung vom 11. Dezember 1884.
   Überschreitung: 3 577 ℳ. 80 ₰.
3. Kredit für Ankauf der Häuser Schwanenstraße Nr. 14 und 16, bewilligt mit 26 000 ℳ. in der Bürgerausschußsitzung vom 10. Juli 1885.
   Überschreitung: 740 ℳ. 33 ₰.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1887.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

9

Karlsruhe, den 23. Dezember 1887.

Bürgerausschußgenehmigung am 5. März 1888.

Es wird beantragt: Der Bürgerausschuß wolle die bei Erbauung der Gaswerksfiliale entstandenen Mehrausgaben von 36575 ℳ 57 ₰, welche jedoch durch verschiedene Einnahme- und Wiederersatzposten im Betrag von 2016 ℳ 50 ₰ und durch Ersparnis an dem Hauptrohrstrang der Filiale mit 1949 ℳ 53 ₰ sich auf 32609 ℳ 54 ₰ vermindern, für gerechtfertigt anerkennen und die Zustimmung dazu erteilen, daß die Deckung derselben aus vorhandenen Anlehensbeständen erfolge.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Die Direktion der Gas- und Wasserwerke berichtet folgendes:

Verehrlicher Gas- und Wasserwerkskommission beehren wir uns die definitive Abrechnung über den Bau der Gaswerksfiliale und den neuen Gashauptrohrstrang ergebenst vorzulegen.

Die Bewilligungen hierfür betrugen:

für die Gaswerksfiliale	533800 ℳ	— ₰
für den Gashauptrohrstrang	55700 „	— „
zusammen . .	589500 ℳ	— ₰

während der Bauaufwand beträgt:

für die Gaswerksfiliale	568359 ℳ	7 ₰
für den Gashauptrohrstrang	53750 „	47 „
zusammen . .	622109 ℳ	54 ₰

demnach mehr 32609 ℳ 54 ₰.

Dieser Mehraufwand war, wie nachstehend im einzelnen nachgewiesen werden soll, hauptsächlich bedingt, eines Teils durch Schwierigkeiten in der Gründung der Bauten und in der Herstellung der zahlreichen Rohrleitungen, anderen Teils dadurch, daß während der Bauausführung die Bedingungen für die Größe einzelner Einrichtungen und Apparate sich änderten und Mehrleistungen notwendig wurden, welche die zu schwach angesetzte Position für Unvorhergesehenes, die außer den Kosten für Anschaffung von Utensilien, kleinen Apparaten, auch die Kosten für Detailpläne, die Bauführung hätte tragen sollen und welche mit 12811 ℳ nur etwas mehr als 2 Prozent der Bausumme betrug, während für eine derartige Bauausführung neben den Personalkosten ein Ansatz von 5 Prozent nicht zu hoch gegriffen gewesen wäre.

Zu den einzelnen Positionen übergehend kommt zunächst in Betracht:

1. Kosten der Platzerwerbung.

Diese haben 3336 ℳ mehr betragen, weil eines Teils 875 ℳ für Zinsen hinzugerechnet wurden, hauptsächlich aber, weil die Kaufkosten 2460 ℳ betragen, während angenommen war, daß Liegenschaftsaccise in diesem Falle nicht erhoben werde.

2. Geleise, Planieren und Ausfüllen.

Die Überschreitung von 11188 ℳ 68 ₰ dieser Position ist dadurch veranlaßt, daß angenommen war, daß die Großh. Bahnverwaltung die Kosten der Geleiseerstellung, soweit sie auf Bahngebiet liegt, selbst trage, was nicht der Fall war, weiter dadurch, daß von Seite der Großh. Bahnverwaltung die Ausführung in stärkerer Form verlangt wurde, während der Überschlag nur die Ausführung in der Art, wie die Nebengeleise der Bahnhöfe hergestellt werden, vorsah. Beispielsweise wurden statt, wie angenommen, forlene Schwellen, größten Teils, der Kreuzungen wegen, eichene auch als Zwischenschwellen eingelegt. Ein Hauptmehraufwand (4936 ℳ) erforderte aber die Herstellung der Bettung, weil in den frischen und teilweise aus dem lehmigen Material des Aushubs hergestellten Dämmen die Geleise sich fortwährend setzten und statt, wie angenommen, mit Kies, durch Schotteraufüllung in die richtige Lage gebracht werden mußten. Die Planierungsarbeiten und Wegbauten verteuerten sich durch die ungünstige Beschaffenheit des ausgehobenen Bodens, der größtenteils torf- und lehmartig war. Alle Transportwege mußten durch vollständige Schwellenwege hergestellt werden, mehrere Wassergräben mußten mehreremals verlegt werden, dann fehlte es insbesondere aber auch an Auffüllmaterial; der gleichzeitig ausgeführte Schlachthausweg nahm den größten Teil des hierfür in Aussicht genommenen Materials in Anspruch, so daß für die Herstellung der Auffüllung in größeren Entfernungen Material eigens abgegraben und mittelst Lokomotive beigefahren werden mußte.

3. Gebäude.

Die Überschreitung von 4552 ℳ an der Anschlagssumme ist fast ausschließlich durch die ungleichmäßige Bodenbeschaffenheit verursacht. Die verschiedenen, vor Aufstellung des Überschlages an verschiedenen Punkten des Terrains vorgenommenen Bodenuntersuchungen hatten ergeben, daß auf die Tiefe von 1,0 bis höchstens 1,5 m die tragfähige Kiesschichte liegt. Bei der Ausführung aber zeigte sich, daß in dem Bauplatze eine Mulde von 2,40 m Tiefe mit Thon und Torf ausgefüllt ist und zufälligerweise trafen nach der definitiven Absteckung drei der Gebäude in diese Mulde. Bei dem Maschinengebäude und Kesselhaus hatte eine Ecke den guten Baugrund auf 1,2 m erreicht, während der größere Teil auf 2,4 m Tiefe gegründet werden mußte. Diese Ungleichmäßigkeit bedingte größere Mauermassen und erforderte auch mit Rücksicht auf die Konstruktionen einen größeren Aufwand. Der Hauptgebäudekomplex, das Retortenhaus mit Kohlen- und Kokenmagazin, wo die Gründung in normaler Tiefe erfolgte, stellte sich infolge von Abgeboten um circa 10 Prozent billiger als der Voranschlag.

4. Apparate und Einrichtungen.

Die Überschreitung von 5283 ℳ bei diesen Positionen wurde lediglich dadurch veranlaßt, daß statt, wie vorgesehen, ein Dampfkessel von 32 qm Heizfläche gleich zwei solche von gleicher Größe aufgestellt wurden. Es war vorausgesetzt worden, daß ein im Vierordtsbad überflüssig gewordener Kessel hier als Reservekessel Verwendung finden könnte. Bei näherer Untersuchung erschien dieses jedoch nicht thunlich, besonders mit Rücksicht auf die zuverlässige Dampflieferung für das Schlachthaus. — Eine weitere Erhöhung gab es auch bei diesen Positionen durch vermehrte Fundamentierungskosten der Apparate.

5. Fabrikationsrohre, Teer-, Gas- und Wasserleitung, Abwässerung.

Die Überschreitung von 8342 ℳ bei diesen Positionen ist wesentlich auf die für die Rohrlegung ungünstigen Terrainverhältnisse zurückzuführen. Es mußte nahezu jedes Rohr

auf zwei eingerammte Pfähle gelegt werden. Außerdem wurden dadurch, daß der Hauptdohlen in der Schlachthausstraße nahezu ein Jahr später zur Ausführung kam, die Grabarbeiten verteuert, indem die Aufschüttung wieder mit aufgegraben werden mußte.

6. Brückenwage, Teergrube und Einfriedigung.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat 3242 ℳ. mehr gekostet und zwar erstens auch wieder durch die erforderliche Tiefe der Fundamentierung der Brückenwage und dann aber hauptsächlich bei der Teergrube dadurch, daß der Wasserzudrang so groß war, daß zwei Lokomobilen Tag und Nacht arbeiten mußten, um die Baugrube frei zu halten. Wesentlich aber wurde die Überschreitung auch dadurch veranlaßt, daß während der Bauzeit die Verhältnisse bezüglich des Absatzes des Teers und des Ammoniakwassers sich gegen das vorhergehende Jahr so schlimm geändert hatten, daß es absolut erforderlich war, den Inhalt der Teer- und Ammoniakwassergrube bedeutend zu vergrößern, was sowohl durch Ausdehnung derselben nach der Tiefe, wie nach Flächeninhalt bewirkt wurde.

7. Wasserfassung und Wasserpumpen.

Für diese Position wurden 7508 ℳ. weniger ausgegeben, weil, obwohl an den verschiedensten Stellen Versuche gemacht wurden, kein Wasser gefunden wurde, was auch als Trinkwasser verwendbar gewesen wäre, und so die ursprüngliche Absicht, den Wasserverbrauch des Schlachthauses und eines Teiles der Oststadt aus diesen Anlagen zu decken, nicht ausführbar war; es wurde deshalb eine wesentlich kleinere Pumpmaschine aufgestellt, welche genügt, um nötigenfalls das Brauchwasser des Schlachthauses und das für den Gaswerksbetrieb erforderliche Wasser zu liefern.

8. Blitzableiter, Telephon, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen.

Der kleine Mehraufwand von 89 ℳ. wurde durch größere Ausgaben für letztere Einrichtungen veranlaßt.

9. Gasometer.

Bei diesem bedeutenden Objekte blieb die Ausführung mit 374 ℳ. unter dem Voranschlag von 170000 ℳ. hauptsächlich durch billigere Vergebung der Eisenkonstruktion. Es wäre die Ersparnis größer geworden, wenn nicht die Fundamentierung auf Sand und Kies durch tiefere Ausschachtung einen um 7490 ℳ. höheren Aufwand erfordert hätte.

10. Unvorhergesehenes, Anschaffung von Utensilien, kleinen Apparaten und Bauführung.

Von der Voranschlagssumme von 12811 ℳ. blieben, nachdem für Anschaffung von Utensilien, Bauführung, Ausarbeitung der Detailpläne und Werkzeichnungen, Meßgehülfen, Bureaukosten 11209 ℳ. aufgewendet waren, nur noch 1602 ℳ. für Unvorhergesehenes und nicht besonders Veranschlagtes, wie Herstellung des Baubureaus und Baumagazins. Der Aufwand für diese beiden Objekte, wozu dann noch eine Schmiedewerkstätte kam, weil es zu umständlich war, alle Werkzeugreparaturen ꝛc. in der Stadt machen zu lassen, wurde mit 2706 ℳ. verhältnismäßig hoch, weil es doch angezeigt war, statt vielleicht 1200 ℳ. für provisorische Bauten auszugeben, die Bauten so auszuführen, daß sie auch fernerhin für die definitive Anlage dienen können. Einen besonderen nicht vorgesehenen Aufwand verursachte aber die Herstellung der provisorischen Fuß- und Fahrwege, und zwar von der Durlacher Landstraße an und auf dem ganzen Bauplatz, für welche letztere dieselben aus ausgedienten Eisenbahnschwellen gebildet werden mußten, und die Ableitung des Wassers, welches während

der Wiesenwässerungsperiode teilweise den Bauplatz überschwemmte und bis zur Ausführung der Kanalisation nur 30 cm unter Terrain stand.

Schließlich mußte auch mit einem Aufwand von 1302 ℳ. eine Dampfheizung im Reinigungsraum und Maschinengebäude eingerichtet werden, weil, solange der Betrieb noch nicht stärker ist, für die großen Gebäude die durch das durchströmende Gas stattfindende Erwärmung nicht ausreicht, um die Wasserverschlüsse vor Einfrieren zu schützen.

Für die ganze Anlage entstand durch ungünstige Terrainverbeschaffenheit und hohen Grundwasserstand gegenüber dem Voranschlag eine Mehrausgabe von . . . . 35688 ℳ.

Durch unvorhergesehene sonstige Arbeiten und Ausgaben, wie Erwerbskosten für Gelände, Mehrkosten der Bahnanlage und Kosten für die Auffüllung 2c. . . 15231 „

An Ausgaben, welche als direkte Werterhöhung der Anlage zu betrachten sind, wie Aufstellung eines zweiten Dampfkessels, Vergrößerung der Teergrube, Sicherheitsvorrichtungen und Werkstättenbau, ergeben sich . . . . . 18043 „

Die Differenz dieser Mehrausgaben gegenüber der wirklichen Überschreitung des Voranschlages erklärt sich durch Abgebote an den Bauarbeiten und hauptsächlich auch durch niedrige Eisenpreise und dadurch, daß einzelne Arbeiten billiger hergestellt werden konnten, als im Voranschlag vorgesehen war.

11. Die Ausführung des Hauptrohrstranges von der Filiale bis zur Kronenstraße kostete 53750 ℳ. gegenüber der Voranschlagssumme von 55700 ℳ., somit um 1950 ℳ. weniger.

Es mindert sich damit die Gesamtmehrausgabe gegenüber der Voranschlagssumme auf 32609 ℳ. oder 5,5 Prozent des Voranschlags. Bringt man aber obige 18043 ℳ. für Erweiterung der Anlage, welche, wenn sie nicht während des Baues ausgeführt worden wäre, sicher im ersten oder zweiten Betriebsjahr, dann aber mit bedeutend höheren Kosten hätte hergestellt werden müssen, in Abzug, so bleibt ein Mehraufwand von 14566 ℳ., der, wie oben nachgewiesen, weit unter den durch die schwierigen Terrainverhältnisse entstandenen Mehrausgaben von 35668 ℳ. geblieben ist. Zu berücksichtigen ist dabei, daß bei Inangriffnahme des Baues weder ein städtisches noch Privatgebäude auf Terrain von gleicher Beschaffenheit ausgeführt war und die benachbarten Schlachthausgebäude fast durchweg vorzüglichen Baugrund hatten, so daß vonseiten der Bauleitung anderweitige Erfahrungen bei Aufstellung des Kostenüberschlages nicht zu Rate gezogen werden konnten.

Schließlich kann der Vorwurf erhoben werden, daß nicht rechtzeitig um Bewilligung weiterer Mittel nachgesucht wurde. Es hätte dieses für den zweiten Dampfkessel geschehen können, während die anderen Ausgaben erst unmittelbar aus der Ausführung sich ergaben oder, wie für die Materialien zu den Bahngeleisen, erst nach Erhalt der Rechnung vonseiten der Großh. Bahnverwaltung ersehen werden konnten. Als der Lieferungsvertrag für den zweiten Dampfkessel abgeschlossen wurde, also zu Anfang des Baues, nahmen wir an, daß durch die bereits gemachten Abgebote auf verschiedene Arbeiten Erübrigungen gemacht werden, welche etwa sonstige Mehrausgaben decken würden und daß dadurch die Kosten für den zweiten Kessel aus der Position für Unvorhergesehenes bestritten werden können.

Städtische Gas- und Wasserwerke Karlsruhe.

(gez.) Reichard.

13.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1887.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an nachgenannten Straßen zur Errichtung kommenden, beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Westendstraße (westliche Baulucht derselben zwischen Kaiserallee und Mühlburger-Allee),
2. Mühlburger-Allee (zwischen Westendstraße und Rheinbahn),
3. Jahnstraße (zwischen Westendstraße und Rheinbahn).

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Bürgerausschußgenehmigung vom 20. Januar 1888.
Kreisgenehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts
vom 11. Februar 1888 Nr. 5240.

15.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1887.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der nachbenannten Straßen geschieht durch die Stadt:
1. Mühlburger-Allee zwischen Westendstraße und Rheinbahn,
2. Jahnstraße zwischen der Westendstraße und Rheinbahn.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlaß des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 1 Absatz 2 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung des Kostenbeitrags statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schnmacher.

Bürgerausschußgenehmigung am 10. Januar 1888.
Amtsgenehmigung mit Erlaß d. Gr. Bezirksamts vom
11. Februar 1888 No. 5239.

17

Karlsruhe, den 29. Dezember 1887.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß am städtischen Krankenhause ein dritter Assistenzarzt mit einem Gehalt von jährlich 1000 ℳ. nebst freier Wohnung und Verköstigung angestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Bürgerausschußbeschluß am 11. Januar 1888.

19.

Entwurf

eines

Ortsstatuts

über das

Quartier- und Naturalleistungswesen.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
—
1888.

Entwurf

eines

Ortsstatuts

über das

Quartier- und Naturalleistungswesen.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
—
1888.

Königer Aufsichtsgenehmigung aus 24. April 1888.
Bauentwurfsgenehmigung hierzu erfolgt mit Erlass
Ks. Ministeriums des Innern vom 9. Juni
1888 № 9143 ausfertigt.
Kaiserliche Bestätigung des Bauplans vom 3. Juli 1888
№ 4462 erfolgt mit Allerhöchster Bauministerial
entschliessung vom 27. September 1888. № 507
ausgefertigt.

23.

Karlsruhe, den 6. Januar 1888.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Ortsstatut seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Auf Grund der §§. 5, 7 und 9 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, des §. 7 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, sowie der §§. 7, 9 und 19 a. der Städteordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über

die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Alle hiesigen Einwohner, sowie die auswärts wohnenden Besitzer hiesiger Gebäude sind zur Gewährung von Quartier für Truppen und Pferde, sowie von Naturalverpflegung für Truppen nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden, für den eigenen Bedarf nicht unumgänglich notwendigen Räumlichkeiten verpflichtet.

Alle Besitzer von Einkommensteuerkapitalien, welche zu den Gemeindeumlagen hier beigezogen werden, haben nach Maßgabe der Einkommensteueranschläge an den Kosten der Einquartierung mitzutragen.

Zur Stellung von Vorspann werden die Pflichtigen nach Maßgabe der Zahl ihrer Zugtiere und Fuhrwerke beigezogen.

II. Einquartierungskommission.

§. 2.

Sämtliche bezüglich der Einquartierung von Truppen und der Naturalleistungen für solche in Friedenszeiten der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte werden einer Kommission übertragen, welche den Namen

„Einquartierungskommission"

führt.

Der Stadtrat kann auch die bezüglich der Kriegsleistungen der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte eintretendenfalls dieser Kommission ganz oder teilweise übertragen.

§. 3.

Die Kommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 7 Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18, Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 4.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 5.

Die Kommission erledigt, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 19 a., Absatz 4 der Städteordnung, alle nach §. 2 dieses Statuts ihr zufallenden Geschäfte selbständig.

Die Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch den Stadtrat ist jedoch immer erforderlich, wenn es sich um Maßregeln und Einrichtungen handelt, deren Kosten im städtischen Voranschlag nicht vorgesehen sind, oder wenn die gefaßten Beschlüsse der Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Staatsgenehmigung bedürfen.

III. Arten der Einquartierung.

§. 6.

Die Einquartierung erfolgt entweder:

a. in Stadtquartieren, d. i. im städtischen Quartierhaus oder in anderen städtischen Räumlichkeiten, oder

b. in Mietquartieren, d. i. in Räumlichkeiten, welche von der Stadt in Privat- oder Gasthäusern zu Zwecken der Einquartierung gemietet sind, oder

c. in Naturalquartieren, d. i. bei den Einwohnern nach Maßgabe des Quartier- und des Stallkatasters.

Naturalquartiere sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die einzuquartierenden Truppen und Pferde in Stadt- oder Mietquartieren füglich nicht untergebracht werden können.

Die erforderlichen Gelasse für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale werden stets von der Stadt gestellt.

IV. Vom Quartier- und Stallkataster.

§. 7.

Im Einzelnen wird der Umfang der Verpflichtung zur Aufnahme von Truppen und Pferden in Naturalquartier von der Einquartierungskommission festgestellt und in dem Quartier- beziehungsweise Stallkataster eingetragen.

§. 8.

Das Quartierkataster ist nach Straße und Hausnummer der Quartiere zu ordnen und soll angeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Quartierpflichtigen,
2. die Zahl der Familienangehörigen, einschließlich der Dienstboten, Pensionäre und sonstigen in dem betreffenden Familienverband lebenden Personen,
3. die Zahl der hierunter (Ziffer 2) befindlichen Personen unter 12 Jahren,
4. die Zahl der mit Einquartierung belegbaren Räume,
5. die Zahl der im gewöhnlichen Falle ohne unverhältnismäßige Belästigung bei dem Pflichtigen füglich unterzubringenden Mannschaften,
6. die Zahl der im Notfall bei dem Pflichtigen unterzubringenden Mannschaften,
7. die Quartierleistungen des Pflichtigen aus den letzten 10 Jahren nach Zahl der Mannschaften und Quartiertage.

§. 9.

Das Stallkataster ist gleichfalls nach Straßen und Hausnummern zu ordnen und soll ergeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen,
2. die Zahl der im gewöhnlichen Falle und die Zahl der im Notfalle in den Stallungen des Pflichtigen füglich unterzubringenden Pferde,
3. die Quartierleistungen des Pflichtigen aus den letzten 10 Jahren nach Zahl der Pferde und Quartiertage.

§. 10.

Quartierkataster und Stallkataster sind alljährlich in den Monaten Mai oder Juni einer Durchsicht zu unterziehen und richtig zu stellen.

Nach vollzogener Richtigstellung sind dieselben während 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten offen zu legen.

Die Offenlegung ist vor ihrem Beginn in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken öffentlich bekannt zu geben, daß Einsprachen gegen die Kataster während 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei Ausschlußvermeiden bei der Einquartierungskommission vorzubringen sind.

Die Einquartierungskommission hat die eingelaufenen Einsprachen, soferne sie nicht auf dem Weg der Verständigung mit den Beteiligten erledigt werden, alsbald dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung der Bezirksratsentscheidung vorzulegen.

§. 11.

Nach Erledigung der Einsprachen hat die Einquartierungskommission die Kataster abzuschließen und dabei die Beobachtung des in §. 10 vorgeschriebenen Verfahrens zu beurkunden.

Die abgeschlossenen Kataster bleiben bis zum nächstjährigen Abschluß in Kraft.

Es können jedoch solche Quartierpflichtige, deren Verhältnisse sich in der Zwischenzeit in einer den Umfang ihrer Quartierpflicht beeinflussenden Weise geändert haben, jederzeit die Richtigstellung der sie betreffenden Katastereinträge bei der Einquartierungskommission beantragen; die letztere hat diese Anträge, sofern nicht eine Verständigung darüber erfolgt, alsbald dem Großherzoglichen Bezirksamt zur Herbeiführung der Bezirksratsentscheidung vorzulegen.

§. 12.

Die Einquartierungskommission ist berechtigt, auch nach Abschluß des Quartierkatasters von Amtswegen die Einträge zu berichtigen oder durch die Beifügung neu hinzugekommener Quartierpflichtiger zu ergänzen.

Solche Berichtigungen und Ergänzungen sind den Beteiligten mit der Aufforderung zu eröffnen, etwaige Einsprachen binnen 21 Tagen bei Ausschlußvermeiden vorzubringen.

Die eingebrachten Einsprachen sind nach §. 10 Absatz 4 zu behandeln.

V. Von der Verteilung von Truppen und Pferden in die Naturalquartiere.

§. 13.

Die Einquartierungskommission hat dafür zu sorgen, daß die Pflichtigen zur Stellung der erforderlich werdenden Naturalquartiere nach Maßgabe des Quartier- und des Stallkatasters thunlichst gleichmäßig beigezogen werden.

Gebäude, welche wegen ihrer Entlegenheit oder aus sittlichen oder gesundheitlichen Rücksichten für die Einquartierung ungeeignet sind, sollen mit solcher nicht belegt werden.

Wenn die Gewährung von Naturalquartier aus vorübergehenden Ursachen, z. B. wegen notwendiger Abwesenheit des Familienhauptes, wegen Erkrankung eines Familiengliedes u. s. w. mit besonderen Beschwernissen für den Pflichtigen verbunden sein würde, so kann die Einquartierungskommission von der Belegung des fraglichen Quartiers absehen. Die so übergangenen Quartierpflichtigen sind jedoch bei der nächsten Einquartierung in erster Reihe zur Quartierleistung beizuziehen.

§. 14.

Bei Verteilung der Naturalquartierung werden gerechnet:

1. die unter Ziffer 1 und 8 des Quartierservistarifs (Beilage I. des Reichsgesetzes vom 3. August 1878, Reichsgesetzblatt Nr. 27) bezeichneten Chargen für je 6 Mann,
2. die unter Ziffer 2 und 9 daselbst bezeichneten Chargen für je 4 Mann,
3. die unter Ziffer 3 und 10 daselbst bezeichneten Chargen für je 3 Mann,
4. die übrigen Chargen, sowie die Zugthiere für je 1 Mann.

§. 15.

Die Einquartierungskommission kann auf Verlangen der zuständigen Behörden für die einzuquartierenden Truppen und beziehungsweise für einzelne Truppenteile abgegrenzte Gebiete der Stadt als Quartierbezirke bestimmen; es hat dies die Wirkung, daß die Quartierträger die ihnen zugewiesenen Mannschaften oder Pferde nur dann in anderweitigen Quartieren unterbringen dürfen, wenn letztere innerhalb des betreffenden Quartierbezirks gelegen sind.

Ist jedoch das anderweitige Quartier nicht mehr als ½ km Luftlinie von dem ursprünglichen Quartier entfernt, so kann dasselbe wegen seiner Lage außerhalb des Quartierbezirks nicht zurückgewiesen werden.

§. 16.

Die Quartierbezirke sind den Quartierträgern jeweils mit der Ankündigung der Einquartierung bekannt zu geben.

VI. Von den Naturalleistungen.

§. 17.

Für die gesetzliche Naturalverpflegung der in Stadt- und in Mietquartieren untergebrachten Truppen hat die Gemeinde aufzukommen; die Verpflegung der in Naturalquartieren untergebrachten Truppen liegt den Quartierträgern ob.

§. 18.

Für Stellung von Vorspann hat die Einquartierungskommission auf dem Wege des Vertrags zu sorgen.

Ist dies nicht möglich, so sind die Zugtier- und Fuhrwerksbesitzer nach Maßgabe des §. 1 Absatz 3 beziehungsweise des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu den fraglichen Leistungen beizuziehen.

§. 19.

Die Einquartierungskommission ist berechtigt:

1. die den Quartierträgern obliegende Verpflegung der in Naturalquartieren untergebrachten Truppen auf die Gemeinde zu übernehmen,
2. die den Quartierträgern obliegende Verpflegung der in Natural-, Stadt- oder Mietquartieren untergebrachten Truppen durch Vereinbarung auf die Militärbehörde zu übertragen,
3. die Seitens der Militärbehörde zu leistende Verpflegung einquartierter Truppen gegen vertragsmäßig festzustellende Vergütung auf die Gemeinde zu übernehmen.

VII. Von der Entschädigung.

§. 20.

Wer Naturalquartier geleistet hat, erhält neben der gesetzlichen Entschädigung einen Zuschuß aus der Einquartierungskasse im Betrag von 60 ₰ für den Tag und den Mann, beziehungsweise das Pferd.

Dieser Zuschuß fällt weg, wenn der Quartiergeber auswärts wohnt und deshalb zur Einquartierungsumlage (§. 23 Absatz 2) nicht beigezogen werden kann.

Auf die militärische Charge des Einquartierten wird bei Berechnung des Zuschusses keine Rücksicht genommen.

VIII. Von der Rechnungsführung und der Kostendeckung.

§. 21.

Die Rechnungsführung für das Einquartierungswesen erfolgt in einer besonderen Abteilung der Gemeinderechnung (Einquartierungskasse).

§. 22.

Der Aufwand für Quartier- und Naturalleistungen wird gedeckt:

1. durch die Seitens der Militärverwaltung zu leistenden gesetzlichen Vergütungen,
2. durch die Einquartierungsumlage (§. 23),
3. hinsichtlich des Restes durch Zuschüsse aus der Stadtkasse.

§. 23.

Der durch die Einquartierungsumlage aufzubringende Betrag wird dadurch festgestellt, daß für jeden Mann — ohne Unterscheidung der militärischen Charge — beziehungsweise für jedes Pferd und für jeden Tag der in einem Jahre stattgehabten Einquartierungen, gleichgiltig ob solche in Stadt-, Miet- oder Naturalquartieren erfolgten, 50 ₰ berechnet werden.

Dieser Betrag wird auf sämtliche in dem der Einquartierung folgenden Jahre zu den Gemeindeumlagen hier veranlagten Einkommensteuerkapitalien nach Maßgabe der Steuer-

anschläge umgelegt und, soweit thunlich, gleichzeitig mit den Gemeindeumlagen bei den Pflichtigen erhoben.

Es unterbleibt jedoch die Erhebung einer Einquartierungsumlage, wenn der durch dieselbe zu deckende Betrag in einem Jahre die Summe von 5000 ℳ nicht erreichen würde.

§. 24.

Die Befreiung des Einkommens der Militärpersonen von den Gemeindeabgaben findet auf die Einquartierungsumlage keine Anwendung.

IX. Vom engen Quartier.

§. 25.

Wenn für einzuquartierende Truppen oder Pferde nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so wird den Quartiergebern ein Zuschuß aus der Stadtkasse zur gesetzlichen Entschädigung nicht geleistet.

Die bei Gewährung von engem Quartier erwachsenden Quartiertage werden bei Berechnung der Einquartierungsumlage (§. 23) nicht mitgezählt.

X. Schlußbestimmung.

§. 26.

Der Tag, mit welchem dieses Ortsstatut in Kraft tritt, wird vom Stadtrat bestimmt.

29.
7

Begründung.

Gegenwärtige Bestimmungen.

Nach §. 7 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, den §§. 4 und 9 der Ausführungsinstruktion hiezu vom gleichen Datum und der Ziffer 3 der badischen Vollzugsordnung vom 8. Dezember 1871 stellt der Bezirksrat die Grundsätze fest, nach welchen die Einquartierung*) eintretendenfalls auf die einzelnen Gemeinden eines Amtsbezirks verteilt werden soll. Für Karlsruhe wurde durch Bezirksratsbeschluß vom 24. April 1885 die Belegungsfähigkeit auf 3300 Mann und 250 Pferde im gewöhnlichen Falle und auf 8000 Mann und 700 Pferde im Notfalle bestimmt. Nach dem gleichen Beschluß soll Mühlburg mit 600 Mann und 50 Pferden im gewöhnlichen Falle und mit 1000 Mann und 100 Pferden im Notfalle belegt werden dürfen**).

Nach §. 7 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 erfolgt die örtliche Verteilung dieser Leistungen auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde. Als solche ist durch §. 28 Ziffer 9 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 der Landeskommissär bezeichnet. Die Leistungen, um die es sich handelt, sind: die Stellung von Vorspann, die Verabreichung von Naturalverpflegung und die Verabreichung von Fourage***) (§. 2 des Naturalleistungsgesetzes). Zur Verabreichung von Naturalverpflegung ist nach §. 4 des Gesetzes der Quartiergeber verpflichtet und es kann Niemand dazu angehalten werden, zur Verpflegung von Mannschaften, die nicht bei ihm einquartiert sind, Nahrungsmittel zu verabfolgen. Die Verteilung dieser Militärlast auf die einzelnen Gemeinden eines Bezirks richtet sich daher ipso jure nach der Verteilung der Quartierlast. Die Stellung von Vorspann und von Fourage (§§. 3 und 5 des Naturalleistungsgesetzes) ist dagegen nicht an die Quartierleistung gebunden und es können daher z. B. die Besitzer von Futterstoffen zur Abgabe solcher gezwungen werden, auch wenn Militärpferde bei ihnen nicht eingestellt sind. — Bis zur Zeit ist indessen vom Landeskommissär noch keine allgemeine Bestimmung darüber getroffen worden, in welchem Umfang die einzelnen Gemeinden unseres Bezirks zur Stellung von Vorspann und Fourage beigezogen werden können. Die fraglichen Anforderungen geschehen vielmehr, wie dies auch kaum anders möglich ist, immer nur von Fall zu Fall.

Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen und der Naturalleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, sind ortsstatutarisch festzusetzen. (§. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes, §. 9 der Ausführungsinstruktion hiezu vom 25. Juni 1868,

*) Abgesehen von der Garnisonseinquartierung, für welche besondere Bestimmungen gelten (vergl. §. 6 des Gesetzes).

**) Zur Zeit der neuesten Volkszählung (1885) hatte Karlsruhe 56972 Einwohner mit 11461 Haushaltungen, Mühlburg 4106 Einwohner mit 867 Haushaltungen. Jetzt zählt Karlsruhe mit Mühlburg 63402 Einwohner.

***) Die übrigen Naturalleistungen (Abgabe von Schiffsfahrzeugen — §. 10 des Gesetzes — Gestattung der Benützung von Grundstücken, Brunnen, Tränken und Schmieden für militärische Zwecke — §§. 11—13 des Gesetzes — Truppenbeförderung durch die Eisenbahnen — §. 15 des Gesetzes —) werden nicht durch Vermittlung der Gemeinden, sondern direkt von den Pflichtigen in Anspruch genommen und fallen daher nicht in den Rahmen der gegenwärtigen Vorlage.

Ziffer 3 der badischen Vollzugsverordnung vom 8. Dezember 1871 und §. 7 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes).

Ortsstatuarische Bestimmungen über die Verteilung der Naturalleistungen sind für hiesige Stadt bisher nicht erlassen worden; dagegen besteht bezüglich der Quartierleistungen ein Ortsstatut vom 1. September 1873, welches wie folgt lautet:

Mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker und mit Genehmigung der Gemeindeversammlung (Bürgerausschusses), sowie des Großh. Bezirksamts beschließt der Gemeinderat auf Grund des §. 7 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XLVII.), die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes betreffend, und des §. 9 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr XLVII.) wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinderat (oder die von ihm bestellte Kommission) vollzieht die Einquartierungsgeschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, Instruktionen und Regulative, welche darüber ergangen sind, sowie den hier folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Größenverhältnis der Quartierverpflichtung eines jeden einzelnen Einwohners, welcher zur Quartierleistung für Mannschaften herangezogen wird, ist im allgemeinen im Voraus festzustellen. Zu diesem Zwecke werden die Quartierpflichtigen in 8 Klassen eingeteilt. Das Verhältnis der Klassen zu einander ist folgendes:

Die erste Klasse soll zur Quartierleistung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unterbringung der Mannschaften es durchaus erfordert. Es werden daher nur solche Quartierpflichtige dahin eingetheilt, welche auf einer sehr niedern Stufe der Leistungsfähigkeit stehen oder aus sonstigen Gründen zu berücksichtigen sind. Die 7 folgenden Klassen werden regelmäßig zur Quartierleistung beigezogen und zwar in dem Maße, daß, wenn die Quartierträger der zweiten Klasse 1 Mann erhalten, die der dritten 2, der vierten 3, der fünften 4, der sechsten 6, der siebenten 8 und der achten Klasse 12 Mann erhalten.

Bei ganz besonderer Leistungsfähigkeit kann das Betreffnis dieser durch Zuweisung einer bestimmten Anzahl von der Gesammtzahl der übrigen Klassen ausgedrückt werden.

§. 3.

Die Klassifizierung der Quartierpflichtigen richtet sich zunächst nach der Größe der Quartierpflicht der Gemeinde selbst, welche durch das Bezirkskataster gegeben ist. Für die Einteilung des Einzelnen ist in erster Reihe der Umfang der ihm zu Gebote stehenden, für sein eigenes Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebedürfnis entbehrlichen Räume maßgebend.

Es ist jedoch auf die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse insoweit Rücksicht zu nehmen, daß je nach der Beschaffenheit dieser die Versetzung in eine höhere oder niedere Klasse zulässig ist. Bei der Ermittelung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ist der Gemeinderat an die Staats- und Gemeindesteuerkataster nicht gebunden, er hat vielmehr außer diesen auch andere Beweismittel, sofern sie ihm zu Gebote stehen, zu benützen.

§. 4.

Ueber die Klassifizierung der Quartierpflichtigen wird ein Kataster aufgestellt, welches alljährlich zu revidieren ist. Nach geschehener erstmaliger Aufstellung und beziehungsweise nach der jährlichen Revision ist dasselbe während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und dies bekannt zu machen. Erinnerungen dagegen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei dem Gemeinderat anzubringen und wenn dieser sie zurückweist, endgültig durch den Bezirksrat zu verbescheiden.

Das Kataster enthält folgende Nachweise:

1. Die fortlaufende Ordnungszahl der Quartierpflichtigen,
2. die Angabe der Lage des Hauses und die Hausnummer,
3. die nähere Bezeichnung des Quartiers,
4. den Namen und Beruf des Quartierpflichtigen,
5. die Angabe der Klasse, in welche der Quartierpflichtige eingeteilt ist,
6. die Bemerkung, ob das Quartier für die Zuteilung von Offizieren geeignet ist.

Das Kataster ist nach Straßen und andern örtlichen Begrenzungen abgeteilt. Am Schlusse desselben ist die Zahl der Quartierträger einer jeden Klasse, die Summa ihrer Einheiten und die Gesamtsumme der Quartierträger und der Einheiten anzugeben.

§. 5.

Bei dem Vollzuge der Einquartierung von Mannschaften hat der Gemeinderat oder die von ihm eingesetzte Kommission nach den allgemeinen Bestimmungen des Regulativs (§§. 12—14) zu verfahren und den militärischen Anforderungen, soweit immer thunlich, Rechnung zu tragen. Im übrigen hat die Austeilung unter Berücksichtigung vorübergehender besonderer Verhältnisse nach dem Maßstabe des Katasters zu geschehen. Ungleichheiten sind zur spätern Ausgleichung vorzumerken. Offizieren und Kriegsbeamten wird, soweit möglich, in Wirtshäusern auf Rechnung der Gemeinde Quartier gegeben. Werden dieselben im Wege der Einquartierung bei Quartierpflichtigen untergebracht, so ist der Offizier, bis zum Hauptmann einschließlich, oder der Kriegsbeamte von gleichem Range für 2 Mann zu rechnen.

Der Maßstab für die Aufrechnung der Einquartierung von Offizieren und Kriegsbeamten von höherem Range wird im einzelnen Falle von dem Gemeinderat beziehungsweise der Einquartierungskommission bestimmt.

Sind nur wenige Mannschaften einzuquartieren, so können sie auf Kosten der Gemeinde in Wirthshäuser oder andere dazu eingerichtete Quartiere gelegt werden.

§. 6.

Bei der Unterbringung von Pferden werden die disponiblen Stallungen, soweit nicht eine Unterbringung durch Miete thunlich ist und erfolgt, sowie andere geeignete Räumlichkeiten in Anspruch genommen, wobei jedes Pferd einem Mann gleich in Anrechnung gebracht wird.

Bezüglich der Stallräume und deren Ausstattung wird auf §§. 5, 6 und 10 des Regulativs (Beilage A.) verwiesen.

§. 7.

Die Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale, sowie deren Heizung und Beleuchtung stellt die Gemeinde.

§. 8.

Ob zu den gesetzlichen Quartierentschädigungen, namentlich wenn mit der Quartierleistung die Verpflegung der Mannschaften verbunden ist, Zuschüsse aus der Gemeindekasse geleistet werden sollen, darüber wird im einzelnen Falle Gemeindebeschluß eingeholt werden.

Gemeinderat.
J. A. d. O.-B.
(gez.) Stüber. (gez.) H. Roys.

Versuch einer Neuregelung des Quartierwesens im Jahre 1880.

Im Jahre 1880 beantragte der Stadtrat, daß auf dem Platz nordöstlich der Festhalle, wo bis vor kurzem die Ausstellungshalle stand, mit einem Aufwand von 130 000 ℳ. ein für 600 Mann zureichendes Quartierhaus erbaut werden solle. Zugleich wurde folgender Entwurf eines Ortsstatuts dem Bürgerausschuß vorgelegt:

Unter Bezug auf das Ortsstatut vom 1. September 1873 wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern auf Grund der §§. 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, des §. 7 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, und der §§. 7 g., 19 a. und 76 der Städteordnung für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen:

§. 1.

Einzuquartierende Truppen sind, soweit dies thunlich, durch die Gemeindebehörde im städtischen Quartierhause oder in andern der Stadt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (in Stadtquartieren) unterzubringen.

Nur diejenigen Truppen, welche auf diese Weise füglich nicht untergebracht werden können, sind den Einwohnern in Quartier zu geben. (Bürgerquartiere.)

Die in Stadtquartieren untergebrachten Truppen erhalten durch die Stadt auch die Verköstigung, wenn solche zu leisten ist.

Die Stellung von Vorspann und von Fourage wird von der Stadt auf eigene Rechnung übernommen.

§. 2.

Bezüglich der Unterbringung von Truppen in Bürgerquartieren bleibt das Ortsstatut vom 1. September 1873 maßgebend.

Jedoch wird den mit solcher Einquartierung Belasteten jeweils der Betrag von 60 ₰ für den Mann und den Tag als Vergütung gewährt.

Wurde auch Verköstigung geleistet, so erhöht sich die Vergütung um den tarifmäßigen Betrag. (§. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.)

§. 3.

Der Aufwand, welcher durch die Unterbringung und Verköstigung von Truppen in Stadtquartieren und durch die in §. 2 erwähnten Vergütungen erwächst, wird gedeckt:

1. durch die tarifmäßigen Servisgelder (§. 15 der Quartierleistungsgesetzes und §. 9 Ziffer 1—3 des Naturalleistungsgesetzes),
2. durch eine Einquartierungsumlage,
3. soweit diese Deckungsmittel nicht reichen, durch einen aus dem Ergebnis der allgemeinen Umlagen zu bestreitenden Zuschuß.

§. 4.

Der durch die Einquartierungsumlage aufzubringende Betrag wird dadurch festgestellt, daß für jeden Mann, beziehungsweise jedes Pferd und für jeden Tag der in einem Jahre stattgehabten Einquartierungen — gleichgiltig ob solche in Stadt- oder in Bürgerquartieren erfolgen — 50 ₰ berechnet werden.

Derselbe wird nach Maßgabe des zufolge Ortsstatuts vom 1. September 1873 gefertigten Einquartierungskatasters auf sämtliche Einquartierungspflichtige mit Ausnahme jener der 1. Klasse verteilt.

§. 5.

Die Rechnungsführung für das Einquartierungswesen erfolgt in einer besonderen Abteilung der Stadtkassenverrechnung.

§. 6.

Sämtliche bezüglich der Einquartierung von Truppen und der Naturalleistungen für solche der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte werden, soweit dies gesetzlich zulässig, einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen, welche den Namen Einquartierungskommission führt.

Vorsitzender der Einquartierungskommission ist der Oberbürgermeister oder ein auf dessen Antrag vom Stadtrat zu bezeichnendes Stadtratsmitglied.

Die übrigen Mitglieder werden jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen vom Stadtrat ernannt.

§. 7.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei erschienen sind.

§. 8.

Den Schriftführer der Kommission ernennt der Stadtrat; dieser stellt der Kommission auch die übrigen für das Einquartierungsgeschäft etwa erforderlichen Bediensteten zur Verfügung.

§. 9.

Die Einquartierungskommission hat über sämtliche Einquartierungen genau Buch zu führen.

Das Einquartierungskataster, die Feststellung der Einquartierungsumlage und die bezüglich der Naturalleistungen abzuschließenden Lieferungsverträge, sofern die Stadt durch solche mit mehr als 50 ℳ Wert verpflichtet wird, bedürfen der Genehmigung des Stadtrats.

§. 10.

Dieses Ortsstatut wird nach Fertigstellung des Quartierhauses wirksam.

In der Bürgerausschußsitzung vom 16. Dezember 1880 gelangten jedoch die Anträge des Stadtrats nicht zur Annahme. Die Verhandlungen ergaben zwar, daß das Bedürfnis einer Neuregelung der Grundsätze über die Verteilung der Quartierlast anerkannt und die Erbauung eines Quartierhauses als zweckmäßig befunden werde; es war jedoch kein Einverständnis über den Platz des letzteren zu erzielen und so blieb die Angelegenheit beruhen.

Notwendigkeit einer Neuregelung des Quartierwesens.

Verschiedene Mißstände, welche das hiesige Quartierwesen bei Gelegenheit der letzten Kaisermanöver gezeigt hat, und insbesondere der Umstand, daß die Einquartierungen seit einigen Jahren immer häufiger und zahlreicher geworden sind, lassen es aber nunmehr als unumgänglich erscheinen, eine gründliche Revision und Umgestaltung der gegenwärtig auf diesem Gebiete maßgebenden Bestimmungen vorzunehmen.

Das bisherige System der Naturaleinquartierung bietet vor allem den schweren Übelstand, daß die Last nur einen verhältnismäßig kleinen Kreis der Bevölkerung trifft und auch in diesem sehr ungleich, der Leistungsfähigkeit vielfach widersprechend, verteilt ist. Im Quartierkataster sind zur Zeit 14825 Pflichtige eingetragen, von welchen aber fast zwei Drittel, nämlich 9574 zur I. Klasse zählen, also von Einquartierung regelmäßig befreit sind. Von den übrigen Klassen zählt:

die	II.	(1	Mann Einquartierung)	2840	Pflichtige,
„	III.	(2	„ „)	2050	„
„	IV.	(3	„ „)	287	„
„	V.	(4	„ „)	57	„
„	VI.	(6	„ „)	8	„
„	VII.	(8	„ „)	4	„
„	VIII.	(12	„ „)	5	„

Die Gesamtzahl der thatsächlich Quartierpflichtigen beträgt demnach nur 5251 Personen, während sich die der Einkommensteuerpflichtigen nach dem 1886er Kataster auf 15093 beläuft.

In der II. Quartierklasse befinden sich Personen mit bis 8000 ℳ steuerbarem Jahreseinkommen, welchen wegen ihrer beschränkten Wohnräumlichkeiten jeweils nur 1 Mann zugewiesen werden kann; in der III. Klasse (2 Mann) schwankt das steuerbare Einkommen zwischen 1400 ℳ und 29000 ℳ, in der IV. Klasse zwischen 4500 ℳ und 48500 ℳ, in der V. Klasse zwischen 6000 ℳ und 101430 ℳ, in der VIII. Klasse zwischen 55000 ℳ und gegen 500000 ℳ.

Aus diesen wenigen Zahlen dürfte zur Genüge hervorgehen, wie ungerecht die gegenwärtige Verteilung der Quartierlast ist. Sie muß die Meinung aufdrängen, solche schreienden Ungleichheiten könnten nicht in den maßgebenden Vorschriften, sondern nur in fehlerhafter Aufstellung des Katasters begründet sein. Dies trifft jedoch keineswegs zu, da der Besitz entbehrlicher Wohnräume, nach welchem in erster Reihe die Quartierlast zu bemessen ist, und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen in der That nur zufälligerweise korrelate Verhältnisse sind.

Naturalquartiere kann man selbstverständlicherweise nur da in Anspruch nehmen, wo der erforderliche Raum vorhanden ist. Es bleiben daher alle diejenigen von der Quartierlast gänzlich frei, welche keine eigene Wohnung oder nur so viele Zimmer haben, als ihnen für die eigenen Bedürfnisse notwendig sind.

Dahin gehören aber nicht nur arme Leute, sondern der weitaus größte Teil aller ledigen Personen, auch wenn sie sich erheblichen Vermögens und guten Einkommens erfreuen. Es gehören ferner dahin die vielen einzeln stehenden Frauen und Mädchen, Minderjährige, Entmündigte und dergleichen, die bei Verwandten oder sonst in Pension leben und die in nicht

seltenen Fällen trotz des Mangels eigener Wohnung finanziell sehr gut situiert sind. Um ein Beispiel vorzuführen, so ist ein lediger Mann, der mit 4000 ℳ Einkommen in zwei elegant möblierten Zimmern (Salon und Schlafzimmer) höchst komfortabel lebt, der Einquartierung ganz enthoben, während ein Familienvater mit halbem Einkommen die Last tragen muß.

Sodann aber nimmt unter jenen, die einen eigenen Hausstand besitzen, der Umfang der Wohnungen nur in sehr modifizierter Weise mit dem Vermögen zu. Der Unterschied besteht vielfach mehr in der Lage, der Ausstattung und Einrichtung der Zimmer als in deren Größe und Zahl, wie es denn Niemanden schwer fallen wird, aus dem Kreise seiner Bekanntschaft sich Beispiele in die Vorstellung zu rufen, daß Wohnungen von 6 bis 7 Zimmern von Leuten höchst verschiedener Wohlhabenheit gemietet sind. Allerdings sollen die Vermögensverhältnisse bei Anlage des Quartierkatasters mit in Rücksicht gezogen werden; allein es kann dies nur in wenig wirksamer Weise geschehen, da sowohl nach dem gegenwärtigen Statut als nach der Natur der Sache für den Umfang der Naturaleinquartierung in erster Reihe der disponible Raum entscheidend sein muß und über diese Grenzen hinaus Naturalquartiere überhaupt nicht beansprucht werden dürfen.

Wie leicht ersichtlich, hat die Einteilung der Pflichtigen in eine beschränkte Anzahl von Klassen den unvermeidlichen Nachteil, daß sich die Belastung nicht in allmähliger, den wirklichen Verhältnissen entsprechender Steigung, sondern stufenweise erhöht. Man sollte annehmen, daß diejenigen, welche zwei Mann ins Quartier nehmen müssen, doppelt so leistungsfähig sind, als die andern, welchen nur ein Mann zugewiesen werden darf. Dies trifft aber bei der gegenwärtigen Einteilung nicht zu, sondern es finden sich notwendig in jeder Klasse Personen, die verhältnismäßig zu hoch und solche, die verhältnismäßig zu niedrig belastet sind. Beim Übergang von der einen Klasse zur andern erhöht sich die Leistung erheblich, sie verdoppelt sich z. B. von der II. zur III. Klasse, während die Unterschiede im Umfang der disponiblen Räume in vielen Fällen nur ganz minimal sind.

Schließlich ist nun auch eine hinlängliche Kontrole über die wirkliche Erfüllung der ortsstatutarischen Quartierpflicht bei der gegenwärtigen Ordnung der Sache fast unmöglich. Schon der häufige Wechsel der Mietwohnungen bietet viele Schwierigkeiten und wenn einmal zur Zeit der üblichen Mietziele eine erhebliche Truppenzahl untergebracht werden müßte, so würde zweifellos eine große Verwirrung entstehen und viele Streitigkeiten und Reklamationen im Gefolge haben. Aber auch abgesehen hievon, kömmt es sehr häufig vor, daß die Erfüllung der Quartierpflicht umgangen wird. Es werden Krankheiten, nötige Abwesenheit, bauliche Reparaturen und dergleichen vorgeschützt und es ist namentlich dann, wenn zahlreiche Einquartierung mit kurzer Frist angesagt wurde, eine gründliche Prüfung derartiger Entschuldigungen und Ausflüchte nicht durchführbar.

Allerdings werden solche Pflichtigen, die einer ihnen zugedachten Einquartierung mit oder ohne Grund auszuweichen wußten, vorgemerkt, um im nächsten Falle in erster Reihe zur Quartierleistung herangezogen zu werden. Allein die Ausführung ist sehr schwierig, weil es dem militärischen Interesse aus disziplinären Gründen widerstrebt, daß ein Teil der unterzubringenden Mannschaft in den verschiedensten Stadtgebieten zerstreut wird, und ganz unmöglich wird natürlich die nachträgliche Heranziehung, wenn der säumige Pflichtige die hiesige Stadt verläßt.

Alle diese Mißstände können nur dann beseitigt werden, wenn an die Stelle der Naturalquartierleistung die Geldleistung tritt. Diese läßt sich zufolge ihrer größeren Teilbarkeit weit besser der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen anpassen und bietet aus dem nämlichen Grunde noch überdies den Vorzug, daß sie von dem einzelnen Pflichtigen in Jahresraten abgetragen werden kann, während ihn die Gewährung von Naturalquartier nur alle drei bis

vier Jahre, dann aber um so schwerer belastet. Die Naturalwirtschaft kann sich auch auf diesem Gebiete der modernen Geldwirtschaft gegenüber nicht mehr behaupten.

Regelung des Quartierwesens in verschiedenen deutschen Städten.

Wohl an keinem andern Verwaltungszweige hat die den Gemeinden überlassene Autonomie eine so große Mannigfaltigkeit von Grundsätzen gezeitigt, als an dem des Einquartierungswesens. Manche Städte haben die im Reichsgesetze vorgesehenen statutarischen Bestimmungen noch gar nicht erlassen, sondern richten sich nach altem Herkommen oder nach Beschlüssen, die in der Zeit vor dem Reichsgesetz gefaßt wurden (§. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes). Manche sehen als quartierpflichtig nur die Hauseigentümer an, andere alle Inhaber bewohnbarer Räumlichkeiten, also auch die Mieter. Einzelne Städte haben besondere Quartierhäuser, andere benützen die städtischen Schulen, Turnhallen und dergleichen, noch andere mieten jeweils auf Gemeindekosten die erforderlichen Räume, und wieder andere kennen nur die Naturaleinquartierung bei den Einwohnern. Als Entschädigung für das gewährte Quartier wird an vielen Orten nur der gesetzliche Servis bezahlt, an andern Orten tritt hiezu noch ein Zuschuß aus der Stadtkasse, dessen Höhe bald zum voraus festgestellt ist, bald für jede Einquartierung oder für gewisse Zeitperioden unter Anwendung verschiedenartiger Grundsätze bestimmt wird. Die Quartierlast wird, ob es sich nun um Leistung der Quartiere in natura oder um Geldleistungen handelt, unter die einzelnen Pflichtigen verteilt: nach der Größe der Häuser, nach dem Mietwert der Häuser, nach dem Mietwert der einzelnen Wohnungen, nach dem Flächengehalt der heizbaren Räume, nach der Zahl der heizbaren Räume, nach dem Feuerversicherungswert der Gebäude, nach der Höhe der Gebäudesteuer, nach der unter Berücksichtigung aller Verhältnisse festzustellenden Leistungsfähigkeit der Pflichtigen, nach der Einkommensteuer, nach der Vermögenssteuer, nach der Höhe der jährlich zu zahlenden Gemeindeumlagen, nach der Höhe der jährlich zu zahlenden Staats- und Gemeindesteuern u. s. w. Der Aufwand der Gemeinden für die Beschaffung von Quartieren oder für die Zuschüsse zu dem gesetzlichen Servis wird teils aus den regelmäßigen Gemeindeeinkünften bestritten, teils durch besondere Umlagen gedeckt. Diese Umlagen wieder erscheinen bald als selbständige, bald als Zuschläge zu den verschiedenartigsten Steuern.

Nachstehende Zusammenstellung der in verschiedenen größeren Städten Deutschlands bei der Umlegung der Quartierlast (nach dem Stande vom Jahr 1886) zur Anwendung kommenden Grundsätze dürfte zur Beurteilung der für unsere Stadt zu lösenden Aufgabe nicht ohne Wert sein.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. **Berlin.** Die Einquartierung der Mannschaften und Pferde erfolgt in gemieteten Quartieren durch die städtische „Servis- und Einquartierungsdeputation". Die Kosten der Einquartierung werden durch den Servis und, soweit dieser nicht ausreicht, durch einen von den Gebäudeeigentümern nach Maßgabe des Mietertrages ihrer Grundstücke gleichzeitig mit der städtischen Haussteuer zu zahlenden „Sublevationsbeitrag" gedeckt.

2. **Frankfurt a. d. O.** Die Quartierlast ruht lediglich auf den Hauseigentümern, deren Sache es ist, sich die erforderlichen Quartiere zu beschaffen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Gebäudesteuer in folgender Weise:

Wer	2— 7	Thaler	Steuer	zahlt,	erhält	1	Mann,
„	7— 10	„	„	„	„	2	„
„	10— 20	„	„	„	„	3	„
„	20— 30	„	„	„	„	4	„
„	30— 40	„	„	„	„	5	„
„	40— 60	„	„	„	„	6	„

Wer 60— 80 Thaler Steuer zahlt, erhält 8 Mann,
„ 80—100 „ „ „ „ 10 „
„ 100—120 „ „ „ „ 12 „
„ 120—150 „ „ „ „ 14 „
„ 150—200 „ „ „ „ 16 „
„ 200—250 „ „ „ „ 20 „

sodann für je weitere 50 Thaler je 4 Mann mehr.

Das „Billetamt" ist verpflichtet, auf Wunsch der Hauseigentümer, soweit möglich, die Mannschaft in Mietquartieren unterzubringen; auch erhalten diejenigen Hauseigentümer, welche die Einquartierung selbst übernehmen, außer dem Servis noch eine weitere Entschädigung aus der Stadtkasse.

Der Aufwand für diese Entschädigung sowie für Beschaffung der Mietquartiere wird durch einen Zuschlag zur Gebäudesteuer gedeckt.

3. Potsdam. Die Quartierlast ist unter die Hausbesitzer nach Maßgabe des für die Staatsgebäudesteuer ermittelten Nutzungswertes der Häuser verteilt, und zwar sind aufzunehmen:

bei einer Gebäudesteuer von jährlich 6— 18 ℳ. 1 Mann,
„ „ „ „ „ 18— 36 „ 2 „
„ „ „ „ „ 36— 54 „ 3 „
„ „ „ „ „ 54— 72 „ 4 „
„ „ „ „ „ 72— 90 „ 5 „
„ „ „ „ „ 90—108 „ 6 „
„ „ „ „ „ 108—126 „ 7 „
„ „ „ „ „ 126—144 „ 8 „
„ „ „ „ „ 144—162 „ 9 „
„ „ „ „ „ 162—180 „ 10 „
„ „ „ „ „ 180—198 „ 11 „
„ „ „ „ „ 198—216 „ 12 „
„ „ „ „ „ 216—234 „ 13 „
„ „ „ „ „ 234—252 „ 14 „

Für je weitere 18 ℳ. weiter 1 Mann.

Als Entschädigung für die Gewährung des Quartiers wird nur der gesetzliche Servis bezahlt. Die Servisdeputation besorgt jedoch auf Wunsch der Hausbesitzer und auf deren Kosten die Unterbringung der Mannschaft in Mietquartieren.

4. Charlottenburg. Die Quartierlast ist auf die Hausbesitzer nach dem Umfange der Wohnräume der Häuser verteilt; außer dem gesetzlichen Servis wird Entschädigung nicht geleistet.

Provinz Pommern.

5. Stettin. In der Regel erfolgt die Einquartierung in gemieteten Lokalen auf Kosten der Stadtkasse. Die Mietpreise, welche hiebei von der Servisdeputation bezahlt werden dürfen, sogenannte Normalmietpreise, werden durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten festgesetzt. Wenn Mietquartiere zu geeigneten Preisen nicht erhältlich sind, so findet die Einquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe des Mietwertes ihrer Wohnungen statt. Die Quartiergeber erhalten dabei einschließlich des Servises eine den Normalmietpreisen entsprechende Entschädigung.

Provinz Posen.

6. Posen. Naturalquartierleistung durch die Hausbesitzer nach Maßgabe der Zahl der heizbaren Räumlichkeiten der Häuser, wobei ausnahmsweise auch die persönlichen Verhältnisse der Pflichtigen mit in Rücksicht gezogen werden können. Als Entschädigung wird nur der gesetzliche Servis bezahlt.

7. Bromberg. Regelmäßig Einquartierung in gemieteten Quartieren, für deren Überlassung die ortsüblichen Preise bezahlt werden. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern, welche gleichfalls eine dem ortsüblichen Preise der überlassenen Räumlichkeiten entsprechende, von der Servisdeputation alljährlich festzusetzende Entschädigung erhalten. Die durch den Servis nicht gedeckten Kosten werden alljährlich auf die quartierpflichtigen Grundstücke umgelegt, jedoch höchstens im Betrag von 21 000 ℳ. Den Rest der Kosten trägt die Stadtkasse.

Provinz Westpreußen.

8. **Danzig.** Regelmäßig Unterbringung der Mannschaften in Mietquartieren auf städtische Kosten. Im Bedürfnisfalle Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern nach Maßgabe des Flächeninhalts der heizbaren Räume.

Auf	150— 700	Quadratfuß	Flächeninhalt	kommt	1	Mann,
„	701— 1 300	„	„	kommen	2	„
„	1 301— 2 000	„	„	„	3	„
„	2 001— 2 800	„	„	„	4	„
„	2 801— 3 700	„	„	„	5	„
„	3 701— 4 700	„	„	„	6	„
„	4 701— 5 800	„	„	„	7	„
„	5 801— 7 000	„	„	„	8	„
„	7 001— 8 300	„	„	„	9	„
„	8 301— 9 700	„	„	„	10	„
„	9 701—11 300	„	„	„	11	„
„	11 301—13 000	„	„	„	12	„
„	13 001—15 000	„	„	„	13	„
„	15 001—17 000	„	„	„	14	„

Als Entschädigung erhalten die Hauseigentümer nur den gesetzlichen Servis; doch kann auch, wenn solcher als unzureichend betrachtet wird, ein Zuschuß aus der Stadtkasse gewährt werden.

Provinz Ostpreußen.

9. **Königsberg.** Die Einquartierung erfolgt in gemieteten Lokalen. Die Kosten werden durch einen von den städtischen Behörden alljährlich für das nächste Jahr festzusetzenden Zuschlag zur Kommunaleinkommensteuer aufgebracht.

Provinz Schlesien.

10. **Breslau.** Regelmäßig Einquartierung in gemieteten Lokalen. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Hausbesitzern nach Maßgabe des zur Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswertes der Grundstücke und zwar:

bei	25—100	Thalern	jährlichem	Nutzungswert	½ Mann,
„	101—300	„	„	„	1 „
„	301—500	„	„	„	2 „

für je weitere 200 Thaler 1 Mann mehr.

Die Quartiergeber werden nach den ortsüblichen Preisen der überlassenen Räumlichkeiten entschädigt.

Der durch den Servis nicht gedeckte Aufwand wird auf die Grundstücke nach Maßgabe ihres Nutzungswertes besonders umgelegt.

11. **Görlitz.** Ähnliche Grundsätze wie in Breslau.

12. **Liegnitz.** Die Quartierlast ruht auf den Hausbesitzern nach Maßgabe des Gebäudesteuerkatasters. Die Servisdeputation übernimmt gegen Bezahlung einer bestimmten Vergütung seitens der Quartierpflichtigen die Unterbringung der Mannschaften in gemieteten Lokalen.

Provinz Sachsen.

13. **Magdeburg.** Unterbringung der Mannschaften in gemieteten Lokalitäten, wobei die zu gewährenden sogenannten Normalmietpreise durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten festgestellt werden. Im Notfall Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern, welche nach den Normalmietsätzen entschädigt werden. Der durch den Servis nicht gedeckte Aufwand wird durch einen besonderen Zuschlag zur Gebäudesteuer aufgebracht. Im Jahr 1874 hat sich die Militärverwaltung gegen eine von der Stadt geleistete Entschädigung von 270 000 ℳ. „auf ewige Zeiten" verpflichtet, die zur Garnison Magdeburg gehörigen Truppen selbst unterzubringen. Ein solcher Vertrag begründet indessen höchstens eine moralische, jedoch zweifellos keinerlei rechtliche Verbindlichkeit der Militärverwaltung; nur wird dieselbe, wenn sie ihre Zusage nicht hält, zum Rückersatz des empfangenen Geldbetrags angehalten werden können.

14. **Halberstadt.** Ähnliche Grundsätze wie in Magdeburg.

15. **Erfurt.** Diese Stadt zeigt eine ganz eigentümliche Regelung des Quartierwesens. In Friedenszeiten lastet nämlich die Quartierpflicht auf den Hausbesitzern nach Maßgabe des

der Gebäudesteuer zu Grunde liegenden Nutzungswertes der Häuser. Im Kriegsfalle dagegen auf den Wohnungsinhabern nach der Miete und beziehungsweise dem Mietwert der Wohnungen. Jedoch kann auch in Friedenszeiten den Mietern durch besondern Beschluß der Gemeindebehörde Einquartierung zugewiesen werden, dann nämlich, wenn so viele Mannschaften unterzubringen sind, daß die Hauseigentümer mindestens bis zur Hälfte des statutarisch für sie festgestellten Maximums belastet werden. Jederzeitigem Beschlusse der städtischen Behörde bleibt vorbehalten, die Unterbringung der Truppen in gemieteten Lokalen zu übernehmen und die durch den Servis nicht gedeckten Unkosten entweder auf sämtliche Hausbesitzer nach Maßgabe der für die einzelnen Grundstücke zu entrichtenden Gebäudesteuer zu verteilen und in Form eines Zuschlags zu dieser Steuer einzuziehen, oder die fraglichen Unkosten durch Zuschlag zur Gemeindeeinkommensteuer aufzubringen.

16. Halle a. d. S. Regelmäßig Unterbringung der Truppen in gemieteten Lokalen. Im Notfall Naturaleinquartierung bei den Gebäudebesitzern nach Maßgabe der Veranlagung zur Gebäudesteuer gegen eine von der Gemeindebehörde festzustellende Entschädigung. Der durch den Servis nicht gedeckte Aufwand wird ohne besondere Umlegung auf die Gemeindekasse übernommen.

Provinz Schleswig-Holstein.

17. Altona. Regelmäßig Einquartierung in städtischen oder in gemieteten Lokalen auf Kosten der Stadtkasse. Im Bedürfnissfalle Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern nach Maßgabe des zur Brandkasse eingeschätzten Wertes der Gebäude. Auf einen Gebäudewert von 5000 ℳ. bis zu 20000 ℳ. kommt ein Mann und sodann auf je weitere 15000 ℳ. Wert je ein weiterer Mann. Die Quartierträger erhalten aus der Stadtkasse einen alljährlich festzustellenden Zuschuß zum gesetzlichen Servis.

18. Kiel. Regelmäßig Einquartierung in gemieteten Lokalen. Die durch den Servis nicht gedeckten Kosten werden — jedoch nicht über den Betrag von 10 ℌ für den Mann und den Quartiertag hinaus — auf die Hausbesitzer nach Maßgabe der zu entrichtenden Gebäudesteuer umgelegt. Im Notfalle Naturaleinquartierung nach Maßgabe des zur Gebäudesteuer veranschlagten Nutzungswertes der Gebäude und zwar bei einem Nutzungswert bis zu 100 Thalern ½ Mann, bei einem Nutzungswert bis zu 200 Thalern ein Mann, bei einem Nutzungswert bis zu 400 Thalern zwei Mann und sodann auf je 200 Thaler weiteren Nutzungswert je ein Mann mehr. Als Vergütung für Gewährung von Naturalquartieren wird nur der gesetzliche Servis bezahlt.

19. Flensburg. Die Quartierlast ist auf die Hausbesitzer nach folgendem Maßstab verteilt: Es werden die ersten 13500 ℳ. des Häuserwertes und die ersten 500 qm der Räumlichkeiten als ein Haus gerechnet. Die nächsten 27000 ℳ. des Wertes und die nächsten 1000 qm Raumfläche wieder als ein Haus. Die ferneren 45000 ℳ. des Wertes und 133⅓ qm Fläche wieder als ein Haus und endlich jede fernere 67000 ℳ. des Wertes und 166⅔ qm Fläche als je ein Haus. Diejenigen Gebäude, welche die erste Position nicht erreichen, werden verhältnismäßig zu ¼, ½ oder ¾ Haus gerechnet. Für je „ein Haus" sind sodann vier Mann Einquartierung bestimmt. Soweit thunlich, sollen übrigens die Truppen in gemieteten Lokalen untergebracht werden; die hierdurch entstehenden, durch den Servis nicht gedeckten Kosten werden nach dem obigen Maßstab auf die Hausbesitzer umgelegt, jedoch nicht über den Betrag von 10 ℌ für den Mann und den Quartiertag hinaus. Den Rest trägt die Stadtkasse. Für die Gewährung von Naturalquartieren wird nur der gesetzliche Servis als Entschädigung bezahlt.

Provinz Hannover.

20. Hannover. Diese Stadt besitzt keine ortsstatutarischen Vorschriften über die Einquartierung. Nach Herkommen ruht die Quartierlast auf den Hauseigentümern, deren Leistungsfähigkeit nach sogenanntem Nachbargleich in der Weise eingeschätzt ist, daß ein Mann die Schätzungseinheit bildet. Nur im Notfalle findet Naturaleinquartierung statt. Regelmäßig ist die Unterbringung der Truppen in gemieteten Quartieren, wobei die erwachsenden Kosten auf die Hauseigentümer nach Maßgabe der Zahl der für sie festgestellten Schätzungseinheiten besonders umgelegt werden. Die Stadt ist für das Quartierwesen in 36 Korporalschaften eingeteilt, in welchen je ein Bürgerkorporal als Quartiermeister die Einquartierungsgeschäfte besorgt.

21. Osnabrück. Regelmäßig Einquartierung in gemieteten Lokalitäten. Die Einquartierungskommission fordert alljährlich diejenigen auf, sich zu melden, welche gegen die von den

Gemeindebehörden zum voraus festgesetzten Vergütungen Mannschaften ins Quartier nehmen wollen. Die sich Meldenden werden vertragsweise verpflichtet, in dem betreffenden Jahr Einquartierung bis zur vereinbarten Höhe so oft aufzunehmen, als ihnen dieselbe zugewiesen wird. Im Notfalle erfolgt Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern nach Maßgabe des zur Gebäudesteuer veranlagten Nutzungswertes der Häuser. Die Quartiergeber erhalten im Falle des Naturalquartiers die für die Abgabe von Mietlokalen bestimmten Entschädigungen aus der Stadtkasse. Eine besondere Umlegung der durch den Servis nicht gedeckten Kosten findet nicht statt.

Provinz Westfalen.

22. **Münster.** Das Quartierwesen ist statutarisch nicht geregelt. Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, über welche ein Kataster geführt wird.

23. **Dortmund.** Es gelten die nämlichen Grundsätze wie in Münster; doch sind dieselben statutarisch festgestellt.

24. **Bochum.** In der Regel Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der disponiblen Räume. Für die Gewährung der Quartiere wird Entschädigung in der Höhe der ortsüblichen Preise aus der Stadtkasse geleistet. Auch werden Mietquartiere auf Stadtkosten beschafft.

25. **Bielefeld.** Naturaleinquartierung bei den Hausbesitzern nach Maßgabe der disponiblen Räumlichkeiten. Besondere Verhältnisse der Pflichtigen, welche deren Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, dürfen in der Weise Berücksichtigung finden, daß deren Leistungen bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

Provinz Hessen-Nassau.

26. **Frankfurt a. M.** Der Umfang der Quartierpflicht bestimmt sich nach dem Einkommen: 2000–3000 ℳ. Einkommen 1/2 Mann, von da bis zu 15000 ℳ. Einkommen für je 1000 ℳ. 1/4 Mann, von da für je 1000 ℳ. mehr 1/2 Mann mehr. Die Pflichtigen werden nach ihrem Einkommen in der Quartierliste aufgezeichnet. Die Militärkommission soll indeß nur im Notfall Naturaleinquartierung verfügen; regelmäßig sind die Truppen in gemieteten Lokalen unterzubringen. Die Kosten werden nach der Quartierliste umgelegt.

27. **Kassel** besaß früher ein landesherrliches Privilegium der Einquartierungsfreiheit, welches jedoch durch das Quartierleistungsgesetz rechtlich hinfällig wurde. Nichtsdestoweniger wurde vor wenigen Jahren das Privilegium abgelöst. Für die Ablösungssumme wurde ein Quartierhaus erbaut, welches für die vorkommenden Einquartierungen ausreicht.

28. **Wiesbaden.** Hier gelten gleiche Grundsätze wie in Halle (Ziffer 16).

Rheinprovinz.

29. **Köln.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Dem Einquartierungsamte ist freigestellt, die Truppen auf Antrag und für Rechnung der Pflichtigen in gemieteten Lokalen unterzubringen.

30. **Aachen.** Die Einquartierung erfolgt in gemieteten Lokalen; die Kosten derselben werden ohne besondere Umlegung aus der Stadtkasse bestritten.

31. **München-Gladbach.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern oder Unterbringung der Truppen in gemieteten Lokalitäten. Die Quartierträger erhalten über den gesetzlichen Servis hinaus nach zum voraus festgesetzten Sätzen Entschädigung aus der Stadtkasse.

32. **Crefeld.** Einquartierung in gemieteten Lokalitäten auf Kosten der Stadtkasse. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der disponiblen Räume. Entschädigung der Quartiergeber wie in München-Gladbach.

33. **Essen.** Gleiche Grundsätze wie in Crefeld.

34. **Elberfeld.** Gleiche Grundsätze wie in Crefeld.

35. **Duisburg.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der disponiblen Räume. Zum Servis wird ein zum voraus statutarisch bestimmter Zuschuß den Quartiergebern gewährt.

36. **Remscheid.** Gleiche Grundsätze wie in Duisburg.

37. **Düsseldorf.** Einquartierung in gemieteten Lokalen. Die Kosten werden durch eine besondere Umlage nach Maßgabe der Klassen- beziehungsweise klas-

sifizierten Einkommensteuer unter Freilassung der beiden untersten Stufen umgelegt. Die Naturaleinquartierung tritt nur dann ein, wenn die Pflichtigen solche ausdrücklich wünschen. Sie verteilt sich dann gleichfalls nach der Klassen- beziehungsweise nach der klassifizierten Einkommensteuer und zwar in der Weise, daß in der dritten Stufe der Klassensteuer jeder Pflichtige einen Mann erhält, sodann für je 300 M. weiteres Einkommen einen Mann mehr. Wer Naturaleinquartierung geleistet hat, wird in entsprechendem Umfange von der Einquartierungsumlage befreit.

38. **Barmen.** Einquartierung in gemieteten Lokalen. Kostendeckung durch Zuschläge zur Klassen- beziehungsweise zur klassifizierten Einkommensteuer. Auf Wunsch der Pflichtigen Naturaleinquartierung, für deren Gewährung der gesetzliche Servis als Entschädigung bezahlt wird und eine entsprechende Befreiung von der Einquartierungsumlage eintritt.

Können Mietlokale in genügendem Umfange nicht aufgebracht werden, so erfolgt Naturaleinquartierung nach Maßgabe der disponiblen Räume. Zum gesetzlichen Servis wird ein städtischer Zuschuß geleistet, welcher in gleicher Weise wie die Kosten für Mietlokale aufgebracht wird.

39. **Bonn.** Ähnliche Grundsätze wie in Düsseldorf. (Ziffer 37.)

40. **Koblenz.** Hier ruht die Quartierlast einerseits auf den Hausbesitzern der Stadt, nach Maßgabe des Mietwertes ihrer Häuser, und andererseits auf der Gesamtheit der Einwohner nach Maßgabe ihres Einkommens abzüglich des Einkommens aus dem Häuserbesitz. Als Entschädigung für geleistetes Naturalquartier wird nur der gesetzliche Servis vergütet.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

41. **Schwerin.** Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern nach Maßgabe der Größe der Häuser, ohne Rücksicht auf vorgenommene Vermietungen oder Aftervermietungen. Personen, welche nicht imstande sind, den einquartierten Soldaten die gesetzliche Verpflegung zu verabreichen, werden aus der Stadtkasse mit Naturalien oder Geld unterstützt.

42. **Rostock.** Nach dem Entwurf eines Ortsstatuts aus dem Jahr 1886 soll die Quartierleistung den Hausbesitzern nach Maßgabe des Mietwertes der Häuser obliegen. Im Notfalle erhalten auch die Mieter Einquartierung nach Maßgabe des Mietwertes ihrer Wohnungen.

Herzogtum Braunschweig.

43. **Braunschweig.** Diese Stadt besitzt ein Ortsstatut, dessen Bestimmungen in der Praxis jedoch nicht mehr beobachtet werden. Die Mannschaften werden bei solchen Einwohnern untergebracht, welche freiwillig Quartiere anbieten. Die Quartiergeber erhalten aus der Stadtkasse eine erhöhte Entschädigung, und zwar für einfaches Quartier 40 ₰ und für Quartier mit Verpflegung 1 M. 50 ₰ für den Mann und den Tag.

Königreich Sachsen.

44. **Dresden.** Soweit thunlich Einquartierung in gemieteten Lokalen auf Kosten der Stadt. Die Art der Kostendeckung ist der Beschlußfassung des Stadtrats und der Gemeindevertreter vorbehalten. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe des der städtischen Mietzinsabgabe zu Grunde liegenden Mietwertes. Für gewerbliche Zwecke benützte Räume werden nur mit einem Drittel ihres Mietwertes berechnet. Wohnungen mit weniger als 300 M. Mietwert bleiben frei; im übrigen entfällt auf je 300 M. Mietwert ein Mann.

45. **Leipzig.** Regelmäßig Einquartierung in gemieteten Lokalen auf Kosten der Stadt, welche den Servis behält. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe des Mietwertes der Wohnungen. Räumlichkeiten mit weniger als 180 M. Mietwert bleiben frei. Auch hier genießen die Inhaber von Geschäftsräumlichkeiten gewisse Vergünstigungen. Für Gewährung von Naturalquartier wird über den gesetzlichen Servis hinaus Entschädigung geleistet. Die Kosten werden durch Zuschläge zu den bestehenden Kommunalsteuern (Grund-, Personal- und Gewerbesteuern) aufgebracht.

46. **Chemnitz.** In dieser Stadt kommt ein sehr kompliziertes System zur Anwendung. Das Einkommen von Grundbesitz und das persönliche Einkommen wird nämlich jedes für sich mit Einquartierung belastet. Beträgt jedoch ersteres weniger als 200 Thaler, so wird es unter Abzug von 50 Prozent mit dem persönlichen Einkommen verbunden und beides zusammen als Gesamtein-

kommen belastet. Wer ein geringeres Einkommen als 400 Thaler hat, ist von jeder Einquartierung frei. Wer ein Einkommen von 400 bis 800 Thalern bezieht, ist von Naturaleinquartierung befreit, hat aber auf die Zeit, während welcher der Stadtteil, innerhalb dessen er wohnt, mit Einquartierung belegt ist, eine zum voraus bestimmte tägliche Geldabgabe zu leisten. Auch diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Krankheit, von der ihnen zukommenden Einquartierung freigeblieben sind, müssen eine Geldabgabe entrichten. Wenn möglich, soll die auf das Einkommen vom Grundbesitz entfallende Einquartierung nicht zu gleicher Zeit mit der dem persönlichen Einkommen zufallenden stattfinden; vielmehr soll zwischen beiden Einquartierungsarten thunlichst abgewechselt werden. Wenn ein Quartierpflichtiger, während er ortsabwesend ist, mit Einquartierung belegt wird, ohne daß er für deren Aufnahme genügende Vorsorge getroffen hat, so wird die ihm zugewiesene Mannschaft auf seine Kosten mietweise untergebracht.

47. **Plauen.** Die Verpflichtung zur Leistung von Naturaleinquartierung ist als die gemeinsame Verbindlichkeit sämtlicher Besitzer von Grundstücken innerhalb der städtischen Gemarkung erklärt. Etwaige Ungleichheiten bei Verteilung einer Einquartierung sollen bei der nächsten Gelegenheit durch Naturaleinquartierung wieder ausgeglichen werden. Ist dies innerhalb eines Jahres unmöglich, so wird nach Jahresschluß durch die Einquartierungsdeputation eine Ausgleichung in Geld zwischen den Verpflichteten hergestellt. Kleinere Einquartierungen (nicht über 10 Mann und nicht über 15 Tage) erfolgen in gemieteten Lokalitäten. Die Kosten werden durch Zuschläge zu den städtischen Umlagen gedeckt.

48. **Zwickau.** Diese Stadt besitzt ein für 600 Mann ausreichendes Quartierhaus. Mannschaften, die hier nicht untergebracht werden können, sollen in gemieteten Lokalen einquartiert werden. Im Notfalle erfolgt Naturaleinquartierung, welche die Einquartierungskommission thunlichst gleichmäßig auf die Besitzer geeigneter Räumlichkeiten zu verteilen hat. Für Naturalquartiere wird eine „Logisvergütung" von 25 ₰ und eintretendenfalls eine Verpflegungsvergütung von 95 ₰ für den Mann und den Tag bezahlt. Diese Kosten, sowie die Kosten für Lokalmiete werden, soweit sie durch den Servis nicht gedeckt sind, von der Stadtkasse getragen.

Freie Städte.

49. **Hamburg.** Die Einquartierung erfolgt, soweit thunlich, in gemieteten Quartieren auf Kosten der Staatskasse. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern. Bei der Aufstellung des Quartierkatasters werden Wohnungen unter 600 ℳ. Mietwert nicht berücksichtigt. Für andere Wohnungen wird für je 600 ℳ. Mietwert ein Mann gerechnet. Wer Naturalquartier leistet, erhält aus der Staatskasse, welcher der Servis zufließt, eine Entschädigung von 30 ₰, und wenn auch Verpflegung geleistet werden muß, von 1 ℳ. 20 ₰ für den Mann und den Tag.

50. **Lübeck.** Wenn thunlich, Einquartierung in gemieteten Lokalen auf Staatskosten. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe des Einkommens derselben, wobei Personen mit unter 500 ℳ. Einkommen befreit bleiben und höhere Einkommen für jede angefangenen 500 ℳ. mit ¼ Mann belastet werden. Die Einquartierungskommission hat übrigens bei Verteilung der Einquartierung auch die Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse des Pflichtigen billig zu berücksichtigen. Wer Naturaleinquartierung leistet, erhält eine den Servis übersteigende Entschädigung aus der Staatskasse. Der Aufwand für diese Entschädigung und für die Lokalmieten wird durch besondere Umlagen auf die Einkommen über 500 ℳ. jährlich aufgebracht.

51. **Bremen.** Wenn thunlich, Einquartierung in gemieteten Lokalen. Im Notfalle Naturaleinquartierung nach Maßgabe des Wohnungsaufwandes, welcher bei denjenigen, die eigene Häuser bewohnen, mit 4 Prozent des Grundsteuerwertes dieser berechnet wird. Bei einem Wohnungsaufwande von unter 200 ℳ. bleibt der Wohnungsinhaber von Einquartierung frei. Für die Gewährung von Naturalquartier wird eine den Servis übersteigende Entschädigung nur dann bezahlt, wenn auch Verköstigung geleistet werden mußte. Die Kosten der Einquartierung werden bis zum Betrage von jährlich 160 000 ℳ. aus den allgemeinen Einkünften der Staatskasse bestritten. Das Mehr wird durch eine besondere Vermögensumlage nach Maßgabe der jeweiligen „Vermögensschoßordnung" aufgebracht.

Königreich Bayern.

52. **München.** Das Quartierwesen ist statutarisch nicht geregelt. Nach einem Magistratsbeschluß vom 4. Februar 1886 werden die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Lokalen,

besonders in Wirtshäusern und während der Ferien auch in Schulen, untergebracht. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der von den Einzelnen zu zahlenden Gesamtsteuern. Die Kosten der Einquartierung werden durch Zuschläge zu den Gemeindeumlagen gedeckt.

53. **Augsburg.** Kein Statut. Die Truppen werden in städtischen Gebäuden (Massenquartieren) oder in Mietlokalen auf Kosten der Stadtkasse untergebracht.

54. **Nürnberg.** Naturaleinquartierung bei den Einwohnern nach Maßgabe der Höhe der von einem Jeden zu zahlenden jährlichen Gesamtsteuer, wobei jedoch die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen mit in Rücksicht gezogen werden. Die Einquartierungskommission führt ein Verzeichnis der Quartiere, welche für Unterbringung der Mannschaften gemietet werden können, und übernimmt auf Wunsch der Pflichtigen gegen Bezahlung des Mietpreises die Ausmietung.

55. **Fürth.** Wenn thunlich, Unterbringung der Mannschaften in Schulen, Turnhallen u. s. w. auf Stadtkosten. Im Notfalle Naturaleinquartierung bei den Einwohnern nach Maßgabe der von den Einzelnen zu zahlenden Jahressteuern. Vor jeder Einquartierung trifft der Magistrat mit Gastwirten und Privatpersonen ein Abkommen darüber, in welcher Zahl und um welchen Preis sie Mannschaft in Quartier und gegebenen Falles in Verpflegung zu nehmen bereit sind, um für Quartierpflichtige auf ihr Verlangen und gegen Entrichtung des Kostenbetrags die ihnen zufallende Mannschaft gleich in solche Quartiere legen zu können.

56. **Würzburg.** Ähnliche Grundsätze wie in Fürth. Der Magistrat ist berechtigt, die Ausgaben für Quartierbeschaffung, wenn solches erforderlich, durch besondere Zuschläge zu den Gemeindesteuern umzulegen.

Königreich Württemberg.

57. **Stuttgart.** Kein Statut. Die Verteilung der Einquartierung erfolgt nach einem Landesgesetz vom 16. Juni 1864. Danach findet Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe des Umfangs und der Beschaffenheit der disponiblen Räumlichkeiten, sowie der Vermögens- und häuslichen Verhältnisse der Pflichtigen statt.

Großherzogtum Hessen.

58. **Mainz.** Kein Statut. Wenn thunlich, Unterbringung der Mannschaften in gemieteten Lokalen auf Stadtkosten. Im Notfall Naturaleinquartierung bei den Hauseigentümern nach Maßgabe der Gebäudesteuerkapitalien. Den Hauseigentümern ist überlassen, die Mietbewohner ihrer Häuser nach Maßgabe der Mietwerte der betreffenden Wohnungen zur Mittragung der Quartierlast beizuziehen.

Elsaß-Lothringen.

59. **Straßburg.** Kein Statut. Die Einquartierungen erfolgen in städtischen Quartierbaracken (deren Bauaufwand 400 000 ℳ. beträgt) auf Kosten der Stadt. Die Militärverwaltung stellt die Einrichtung der Baracken und behält dafür die Hälfte des Servises. Die andere Hälfte fließt der Stadtkasse zu.

60. **Mülhausen.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der Mietwerte der Wohnungen.

Großherzogtum Baden.

61. **Mannheim.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der benutzbaren Räumlichkeiten und des Einkommens. Das Statut giebt an, wie viel Einquartierung auf verschiedene Abstufungen des Einkommens gerechnet werden sollen.

62. **Heidelberg.** Naturaleinquartierung nach Maßgabe der vorhandenen verfügbaren Räumlichkeiten unter billiger Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und der Erwerbsverhältnisse der Besitzer. Durchmarschierende Truppenabteilungen bis zu 200 Mann kann der Gemeinderat auf Stadtkosten in gemieteten Lokalen unterbringen.

63. **Pforzheim.** Naturaleinquartierung nach ähnlichen Grundsätzen wie hier in Karlsruhe. Die quartierpflichtigen Wohnungsinhaber sind nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Räume und nach Maßgabe ihrer Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse in 12 Klassen eingeteilt.

64. **Freiburg.** Naturaleinquartierung bei den Wohnungsinhabern nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Räume und des Einkommens. Personen mit geringerem Einkommen als

2 600 M. sollen nur im Notfalle zur Einquartierung beigezogen werden. Die Gemeindebehörde kann jederzeit die Einquartierung in den ihr gehörigen oder zu diesem Zwecke von ihr gemieteten Räumlichkeiten, den sogenannten Massenquartieren, unterbringen. Die durch den Servis nicht gedeckten Kosten werden in diesem Falle von der Stadtkasse getragen. Macht die Gemeindebehörde von dem erwähnten Recht keinen Gebrauch, so wird auf ausdrückliches Verlangen der Quartierpflichtigen, soweit die der Stadt gehörigen Massenquartiere und die sonst zu Einquartierungszwecken gewonnenen Räumlichkeiten ausreichen, die Unterbringung der Einquartierung seitens der Einquartierungskommission gegen Zahlung einer von dieser mit Genehmigung des Stadtrats festzusetzenden Vergütung übernommen.

Rechtliche Natur der Quartier- und Naturalleistungen.

Nach §. 1 des Quartierleistungsgesetzes ist die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes eine Last des Bundes. Nach §. 4 daselbst ist der Bund berechtigt, gegen Gewährung der geordneten Entschädigungen die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsverhältnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. An Stelle des Bundes ist unterdessen das Reich getreten und dieses erscheint als das dem Quartierpflichtigen gegenüber berechtigte Subjekt; ihm liegt auch ob, den Quartiergeber zu entschädigen. Ebenso verhält es sich hinsichtlich der Kriegsleistungen (§. 2 Absatz 2 und §. 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873).

In dem Gesetz über die Naturalleistungen ist dagegen nichts darüber gesagt, wer diese Leistungen anzufordern habe, ob das Reich oder die einzelnen Bundesstaaten, welche noch eigene Militärverwaltungen besitzen. Auch ist die Entschädigung für Naturalleistungen nicht dem Reiche, sondern „den Militärfonds" aufgegeben (§§. 14, 10 Absatz 5; 9 Absatz 2 des Gesetzes). Als das berechtigte Subjekt hinsichtlich der Naturalleistungen muß demnach derjenige Bundesstaat angesehen werden, zu dessen Kontingent die Truppen gehören, für welche solche Leistungen aufzubringen sind. Handelt es sich um badische Truppen, so ist zufolge der Militärkonvention vom 25. November 1870 der preußische Staat das berechtigte Subjekt, handelt es sich um bayerische Truppen, der Staat Bayern u. s. w. Dagegen ist hinsichtlich der Naturalleistungen für Marinetruppen immer das Reich berechtigt (Artikel 53 der Reichsverfassung). In gleicher Weise ist die Frage zu beantworten, wer zu den Entschädigungen für Naturalleistungen verpflichtet ist.

Eine große praktische Bedeutung wohnt übrigens diesen Unterscheidungen nicht bei, da es die nämlichen militärischen Behörden sind, welche bezüglich der Quartierleistungen das Reich und bezüglich der Naturalleistungen den Kontingentsstaat nach außen zu vertreten haben, und weil durch das Gesetz über die letzteren Leistungen, durch die Artikel 58 und 67 der Reichsverfassung, sowie durch die Bestimmungen des Bündnisvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 überall für eine gleichmäßige Behandlung gesorgt ist.

Von größerer Wichtigkeit ist die Frage, wer bei den hier in Betracht kommenden Leistungen der Verpflichtete ist.

Was die Naturalleistungen betrifft, so sind zur Stellung von Vorspann, d. i. von Fuhrwerken, Gespannen und Gespannführern nach §. 3 des Reichsgesetzes „alle Besitzer von Zugtieren und Wagen" verpflichtet. Unter Besitz ist hier zweifellos nicht der zivilrechtliche Begriff zu verstehen (vergl. L.R.S. 2228 und 2228 a.), sondern lediglich die thatsächliche Innehabung, die thatsächliche Verfügungsgewalt über die Sache. Wenn also jemand einen Wagen an einen andern vermietet hat, so ist nicht der Eigentümer, Vermieter und zivilrechtliche Besitzer, sondern der Mieter als der thatsächliche Besitzer des Wagens gestellungspflichtig. Der thatsächliche Besitz ist die notwendige Voraussetzung der Verpflichtung. Niemand aber

ist verbunden, sich solchen Besitz zu verschaffen, um die Gewährung der Leistung zu ermöglichen, oder sich zu diesem Zwecke in dem verpflichtenden Besitze zu erhalten. Wer in dem Momente, wo der Vorspann gestellt werden soll, Wagen und Pferde weggegeben hat, für den ist auch die Gestellungspflicht hinfällig geworden. Darüber, ob die Besitzer von Wagen und Pferden angehalten werden können, diese für den militärischen Dienst gebrauchbar zu machen, z. B. ein zerbrochenes Fuhrwerk zu reparieren, ist im Gesetze nichts gesagt*). Es wird deshalb die Frage zu verneinen sein. Dagegen ist wohl die Militärverwaltung beziehungsweise die Gemeinde als berechtigt anzusehen, derartige Maßnahmen selbst zu ergreifen und werden hinsichtlich des Ersatzes der Kosten die Grundsätze der Geschäftsführung (L.R.S. 1372 ff., 1375 a.) in Anwendung zu kommen haben.

Wer nur Zugtiere hat, braucht keinen Wagen zu stellen und umgekehrt; wer dagegen eines oder das andere besitzt, muß auf Verlangen für den Gespannführer sorgen, auch wenn er einen solchen nicht in seinen Diensten beschäftigt und auch selber zu der fraglichen Verrichtung nicht befähigt ist. In dieser Hinsicht geht daher die Verpflichtung über die Hingabe der im Besitz der Pflichtigen befindlichen Gegenstände hinaus.

Zur Verabreichung von Fourage sind nach §. 5 des Naturalleistungsgesetzes alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Das Rechtsverhältnis ist das gleiche wie das oben besprochene, nämlich eine an den thatsächlichen Besitz einer beweglichen Sache geknüpfte öffentlich rechtliche, persönliche Verbindlichkeit, nur daß die zu leistende Fourage anders als es bezüglich der Fuhrwerke und Zugtiere der Fall ist, in das Eigentum der Militärverwaltung übergeht.

Die Pflicht zur Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4 des Gesetzes) ist dagegen direkt von dem Besitze einer Sache nicht abhängig; sie liegt dem Quartiergeber als solchem ob und dieser muß die Materialien zur Verköstigung der bei ihm einquartierten Truppen, wenn er sie nicht besitzt, beschaffen und muß dieselben auch zum Genusse fertig zubereiten.

Auf wem die Quartierpflicht lastet, hat das Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen; daraus aber, daß das Reich für berechtigt erklärt wurde, alle zur Quartierleistung benutzbaren Baulichkeiten, soweit sie dem Quartiergeber nicht unentbehrlich sind, als Quartiere in Anspruch zu nehmen, geht hervor, daß derjenige zur Stellung von Quartieren verpflichtet ist, der solche geeigneten Räume thatsächlich besitzt und demzufolge darüber disponieren kann. Man hat die Quartierpflicht vielfach als eine auf den Gebäuden ruhende Reallast bezeichnet, so v. Rönne, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, II. Bd. 2. Abt. S. 273 Note 2 und Laband, desgl. Bd. III. S. 321. Man kann aber den zivilrechtlichen Begriff der Reallast unmöglich auf dieses öffentlich rechtliche Verhältnis übertragen, ohne zu falschen Konsequenzen zu kommen. So bescheidet sich denn auch Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Buch II. §. 353 damit, zu sagen, daß die Quartierleistung einer Reallast gleiche. Abgesehen davon, daß der Begriff der Reallast reichsgesetzlich nicht definiert und wissenschaftlich sehr bestritten ist (vergl. den betr. Artikel in Holzendorffs Rechtslexikon), hat das Gesetz absichtlich

*) Bezüglich der Herstellung von Quartierräumen vergleiche §. 4 des Quartierleistungsgesetzes a. E. — Die Ausführungsinstruktion zu §. 3 des Naturalleistungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1887 bestimmt in Absatz 3:

> Die bei Vorspannleistungen zum Transport von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Unter „besondern Kosten" läßt sich jedoch hier nichts anderes denken, als Kosten überhaupt.

vermieden, die juristische Natur der Quartierleistung festzustellen, indem es den zuständigen Behörden überlassen wollte, nach dem lokalen Rechtszustande darüber zu entscheiden, wer der Militärbehörde beziehungsweise der Gemeinde gegenüber für die Stellung der erforderlichen Räumlichkeiten aufzukommen hat. (Vergl. v. Rönne a. a. O. und Zenetti, Die Reichsgesetze, betr. die Quartierleistung u. s. w. Note 1 zu §. 4 des Quartierleistungsgesetzes.) Hieraus folgt, daß die Quartierpflicht nicht etwa nur auf den Hausbesitzern lastet, sondern vielmehr auf jedem, der über eine zum Quartier geeignete Räumlichkeit thatsächlich verfügt, ob er nun als Eigentümer, Nutznießer, Mieter, Pächter oder irgend sonst unter einem andern Titel Herr der Räumlichkeit ist. Allerdings können die Gemeinden, zufolge der durch §. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes ihnen gewährten Autonomie, wie dies auch vielfach geschehen ist, die Quartierlast den Hauseigentümern aufbürden und es diesen anheimgeben, ihre Mieter ꝛc. zur Mittragung der Last auf privatrechtlichem Wege beizuziehen; sie sind aber nicht gezwungen, dieses zu thun, und wo sie — wie hier — es nicht gethan haben, da bleibt die ursprüngliche direkte persönliche Verbindlichkeit jedes thatsächlichen Inhabers geeigneter Räume bestehen*). An diesem Rechtsverhältnis wird dadurch nichts geändert, daß §. 4 des Quartierleistungsgesetzes die Befreiung gewisser Gebäude und Gebäudeteile von der Einquartierung vorschreibt, also eine Form gebraucht, als ob es sich wirklich um eine Reallast handeln würde; denn wie erwähnt, hat der Gesetzgeber absichtlich die juristische Natur des fraglichen Rechtsverhältnisses gar nicht feststellen wollen.

Nach dem Gesetze ist niemand verpflichtet, zur Einquartierung dienliche Räume sich zu beschaffen oder zu erhalten. Die Quartierpflicht entsteht, sobald jemand solche Räumlichkeiten hat, und hört auf, sobald er sie nicht mehr hat; er ist aber in der Disposition über dieselben in keiner Weise behindert und zwar auch hinsichtlich der Zeit nicht, für welche ihm Einquartierung schon zugewiesen wurde. Wer also z. B. am 1. März auf 3 Monate einen Mann ins Quartier erhielt und am 23. April eine Wohnung bezieht, welche nur die für ihn unentbehrlichen Räume umfaßt, der ist mit diesem Tage ipso jure von der Quartierpflicht befreit. Und wenn in dieser Wohnung bei einem Mietvorgänger, der weniger Räumlichkeiten bedurfte, etwa gleichfalls ein Mann untergebracht war, so muß nun dieser, wenn auch die Frist des §. 14 des Gesetzes**) noch nicht umlaufen ist, umquartiert werden, da eine Quartierpflicht des dermaligen Inhabers der Wohnung nicht mehr besteht.

Zu neuen einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen in den Wohnräumen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung seitens des Reichs nicht angehalten werden (§. 4 des Gesetzes a. E.). Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird die Entschädigung der Herstellung vorhergehen oder doch Zug um Zug mit ihr erfolgen müssen. Zur Beschaffung der nach dem Regulativ zu §. 3 des Quartierleistungsgesetzes erforderlichen Utensilien kann der Quartierträger dagegen ohne Entschädigung angehalten werden (vergleiche Zenetti, Note 7 zu §. 4 des Quartierleistungsgesetzes), hinsichtlich der Offiziersquartiere aber nur dann, wenn die Beschaffungskosten den gesetzlichen Servis nicht überschreiten. (Artikel I. §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887.)

*) Im I. Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf des Quartierleistungsgesetzes ist gesagt:
„Es ergiebt sich von selbst, daß der Besitzer benutzbarer Räumlichkeiten — eben weil er im Besitze solcher ist und die Unterbringung der Truppen anders nicht möglich ist — gesetzlich verpflichtet werden muß, auf Anfordern diese Gebäulichkeiten zu Einquartierungszwecken zur Verfügung zu stellen. Damit ist thatsächlich und theoretisch die Frage entschieden, wo die Verpflichtung zu Quartierzwecken beginnt und wer damit subjektiv belastet werden soll.

**) Diese Bestimmung lautet: Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder teilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde.

Autonomische Befugnisse der Gemeinden bezüglich der Ordnung des Quartier- und Naturalleistungswesens.

Wenngleich die Verbindlichkeit zur Quartier- und zur Naturalleistung eine zwischen dem Reich, beziehungsweise dem Kontingentsstaat und den Leistungspflichtigen bestehendes Rechtsverhältnis ist, so können das Reich, beziehungsweise der Staat die Leistung doch nicht direkt von den Pflichtigen anfordern*), sondern müssen sich hiezu der Vermittlung der Gemeinden bedienen, welche in dieser Hinsicht als Organe des Reichs beziehungsweise des Kontingentsstaates anzusehen sind (Quartierleistungsgesetz §. 5 Absatz 2, Naturalleistungsgesetz §. 7 Absatz 2). Dabei genießen die Gemeinden eine ziemlich umfassende, durch die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelte Autonomie.

1. Quartierleistungsgesetz §. 7 Absatz 3, 4 und 5:

Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Verteilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartiereinschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgestellt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Quartieren durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation untergebracht, und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

2. Naturalleistungsgesetz §. 7 Absatz 1, 2 und 4:

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde. Es ist hiebei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Es frägt sich nun zunächst, welchen formalen Erfordernissen die nach obigem zugelassenen Beschlußfassungen der Gemeinden zu entsprechen haben.

Das Quartierleistungsgesetz verlangt „einen Gemeindebeschluß oder ein Ortsstatut, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind". In Baden können nun direkte Gemeindesteuern nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden und die Beschlußfassung der Gemeinde selbst ist darauf beschränkt, die Höhe solcher Steuern festzustellen. Zur Einführung indirekter Steuern (Verbrauchssteuern) sind dagegen die Gemeinden in gewissem Umfang befugt. Erfordert ist ein Gemeindebeschluß und Genehmigung desselben durch Großherzogliches Ministerium des Innern (St.-O. §§. 78, 172 d. Ziffer 4 und Landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1833 §. 4 d.). Eine Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1871 bestimmt nun in Ziffer 3:

> Das vom Gemeinderat zu entwerfende Statut über die Verteilung der Quartierleistung u. s. w. bedarf der Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sodann der Genehmigung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses, sowie des Bezirksamtes.

Der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker ist unterdessen in Wegfall gekommen, es muß also die Beschlußfassung des Bürgerausschusses und die Staats-

*) Ausnahme siehe Naturalleistungsgesetz §. 6 Absatz 2.

genehmigung genügen. Ob aber das Bezirksamt durch Ministerialverordnung in wirksamer Weise für zuständig erklärt werden konnte, die letztere zu erteilen, darf wohl bezweifelt werden, da keinerlei Gemeindesteuern in dieser Form bei uns eingeführt werden können.

Das Naturalleistungsgesetz enthält keine Bestimmungen hinsichtlich der Erfordernisse der Gemeindebeschlüsse beziehungsweise der statutarischen Festsetzungen über die Verteilung dieser Leistungen; auch die Staatsgenehmigung ist nicht verlangt, wie sie von andern reichsgesetzlichen Bestimmungen, z. B. in §. 142 der Gewerbeordnung und in §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, zur Giltigkeit von Ortsstatuten vorgeschrieben ist. Es müssen daher die formalen Bedingungen solcher Beschlußfassungen nach Landesrecht beurteilt werden. Aber da auch dieses nirgends die Staatsgenehmigung vorschreibt, so ist anzunehmen, daß solche nicht eingeholt zu werden braucht. Aus §. 7 g. der St.O. würde das Gegenteil mit Unrecht gefolgert werden; denn wenn dort die Staatsgenehmigung für „das Ortsstatut" gefordert wird, so hat dies nicht die Bedeutung, daß nunmehr alle Gemeindebeschlüsse, die in statutarischer Form erlassen sind, dieser Genehmigung auch dann unterliegen, wenn sie einen Gegenstand betreffen, den die Gemeinde materiell nach freiem Ermessen zu ordnen berechtigt ist*).

Das vorliegende Statut enthält übrigens, abgesehen von der Regelung der Naturalleistungen, verschiedene Bestimmungen, welche zweifellos der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bedürfen und soll daher zur Herbeiführung dieser als Ganzes der genannten Behörde vorgelegt werden.

Wichtiger ist die Frage nach dem Inhalt und Umfang der den Gemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse, und in dieser Hinsicht lassen die oben mitgeteilten Gesetzesbestimmungen manchen Zweifel zu.

Für die Quartier- und die Naturalleistungen ist gemeinsam bestimmt, daß über die Verteilung dieser Lasten in jedem Gemeindebezirk die Grundsätze durch Ortsstatut festzustellen seien. Dabei ist das freie Ermessen der Gemeinde ausdrücklich gar nicht, nach der Natur der Sache aber dahin beschränkt, daß die Verteilung nur innerhalb des Kreises der an sich Verpflichteten und nicht über den Umfang der Verpflichtung hinaus vorgenommen werden darf. Die Gemeinde kann also nicht anordnen, daß jemand, der weder Pferde noch Wagen besitzt, für Vorspann Sorge trägt, daß Andere als die Quartierträger zur Leistung von Naturalverpflegung beigezogen werden, oder daß solche Einwohner, welche über entbehrliche Wohnräumlichkeiten nicht verfügen, Quartier zu stellen haben. Ebensowenig kann sie verfügen, daß jemand, der nur ein Pferd besitzt, mit zweien Vorspann leisten, oder daß der Besitzer von nur einem Zentner Hafer zwei Zentner als Fourage abliefern solle. Wenn daher in vielen Städten die Pflicht zur Gewährung von Naturalquartier ohne Rücksicht auf den Besitz entbehrlicher Räume, z. B. lediglich nach dem Einkommen verteilt ist, so kann dies nur mit der obigen Beschränkung für gesetzlich zulässig gelten**). Wer entbehrliche Räume nicht besitzt, der braucht, auch wenn er ein Millionär ist, kein Quartier zu stellen, und wer nur für einen Mann entbehrliche Räume hat, der darf auch weiter nicht in Anspruch genommen werden. Dagegen steht allerdings kein rechtliches Hindernis im Wege, innerhalb des Umfangs, in welchem die Einzelnen überhaupt beigezogen werden können, die Einquartierung nach dem Vermögen, dem Einkommen, dem Steuerbetreffnis u. s. w. zu verteilen.

*) So bedürfen z. B. statutarische Bestimmungen über den Bezug von Wasser und Gas aus städtischen Leitungen, Badetaxordnungen u. s. w. nicht der Staatsgenehmigung und sind auch hier wie anderwärts jeweils ohne solche erlassen worden.

**) Vergl. die in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1876 Nr. 7, abgedruckte Entschließung des Reichskanzlers, die Auslegung des Reichsgesetzes über die Quartierleistung betreffend.

(Vergl. v. Rönne, das Staatsrecht des deutschen Reichs Band II. Abt. II. Note 1 auf S. 275, und Laband, desgl. Band III. Abt. 1 S. 323.)

Für die Quartier- und Naturalleistungen ist ferner gleichermaßen bestimmt, daß die Gemeinde den Pflichtigen die Last abnehmen und sie auf eigene Rechnung übernehmen könne. Allerdings gestattet für diesen Fall das Quartierleistungsgesetz nach seinem Wortlaute nur, die einzuquartierenden Truppen in gemieteten Lokalen unterzubringen; es ist aber nicht denkbar, daß damit die Einquartierung in eigenen Lokalen der Gemeinde, z. B. in Schulen, besonderen Quartierhäusern u. s. w., hat ausgeschlossen werden wollen.

Hinsichtlich der Deckung des der Gemeinde erwachsenden Aufwandes sind im Gesetze ohne erkenntlichen innern Grund wesentlich verschiedene Bestimmungen für die Quartier- und für Naturalleistungskosten getroffen. Die letzteren nämlich dürfen nur auf die durch das Eintreten der Gemeinde „von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung" umgelegt werden, während über die Aufbringung der erstern das Ortsstatut unbeschränkt verfügen kann*). Wenn also die Gemeinde auf eigene Rechnung Vorspann gestellt hat, so darf sie die Kosten nur auf die Pferde- und Wagenbesitzer nach Maßgabe der Zahl, vielleicht auch des Wertes der jedem Einzelnen gehörigen Pferde und Wagen umlegen; etwaigen Aufwand für Fouragelieferungen darf sie nur den Besitzern von Fouragebeständen und etwaigen Aufwand für Naturalverpflegung nur den Quartierträgern aufrechnen, denen sie die Leistung abgenommen hat.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes „die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ..... zu übernehmen und die ..... Kosten auf die ..... befreiten Pflichtigen ..... umzulegen" könnte geschlossen werden, daß eine solche Umlegung jeweils erfolgen müsse, die Gemeinden also die betreffenden Kosten nicht auf sich behalten dürfen. Dies ist aber schwerlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen**), wie denn auch die fragliche beschränkte Umlegung, soweit diesseits bekannt, nirgends geübt wird und praktisch als eine höchst unzweckmäßige und unbillige Maßnahme betrachtet werden muß. Wenn nämlich auch die Stellung von Naturalien, z. B. von Wagen und Pferden, notwendigerweise nur denjenigen angesonnen werden kann, die solche Gegenstände besitzen, so sollten doch Geldleistungen für einen allgemeinen öffentlichen Zweck nach keinem andern Maßstabe als dem des finanziellen Könnens den Einzelnen auferlegt werden.

Nach dem Quartierleistungsgesetz kann das Ortsstatut auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten. Das Naturalleistungsgesetz sagt von solchen Gemeindezuschüssen nichts und es ist daher fraglich, ob sie überhaupt zulässig sind. Beim Mangel eines Verbots wird die Antwort im bejahenden Sinne zu erteilen sein, es müssen aber die Zuschüsse dann jedenfalls der Gemeindekasse zur Last bleiben, da für eine besondere Umlegung derselben jeder Rechtsboden fehlt. Die in mehreren Städten getroffene Einrichtung, wonach für Naturalverpflegung von Truppen höhere Sätze als die des Servises vergütet und die Aufwendungen hiefür durch besondere Umlagen wieder eingebracht werden, steht daher mit dem Gesetz nicht im Einklang.

Dagegen wird die besondere Umlegung der Zuschüsse zu den Quartierentschädigungen wohl als statthaft zu betrachten sein, obgleich das Gesetz diese Art der Kostendeckung nach seinem Wortlaut nur hinsichtlich der Beschaffung von Mietquartieren vorsieht. Beide Auf-

*) Vergl. Zenetti, die Reichsgesetze betr. die Quartierleistung rc. S. 33 Note 3 zu §. 7 des Quartierleistungsgesetzes, besonders die ebendort (Note 4) gemachten Mitteilungen über die zufolge einer Petition der Stadt Kulm im Reichstag stattgehabten Verhandlungen.

**) Vergl. die unten mitgeteilte Entschließung des Reichskanzlers vom 25. Juni 1868.

wendungen sind nämlich nach ihrem Zweck und Wesen ganz gleichartig: in dem einen Falle soll dem Pflichtigen durch anderweitige Unterbringung der Truppen die Quartierlast abgenommen, im andern Falle soll sie ihm durch höhere Geldentschädigung, als vom Reiche geleistet wird, erleichtert werden. Es läßt sich nun schlechterdings kein vernünftiges Motiv dafür denken, daß der Aufwand für die Abnahme und der Aufwand für die Erleichterung der nämlichen Last nach verschiedenen Grundsätzen gedeckt werden solle. So wird denn auch praktisch eine solche Unterscheidung nirgends gemacht, vielmehr in allen Städten, die überhaupt Quartierumlagen erheben, auch der Ersatz der Gemeindezuschüsse auf diesem Wege als eine gesetzlich zulässige Geldausgleichung angesehen.

Voraussetzungen, unter welchen die Beschaffung von Quartierleistungen von den Gemeinden verlangt werden kann.

Nach §. 2 des Quartierleistungsgesetzes muß gewährt werden:

1. Für Truppen in Garnisonen, solange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820*) nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b. Stallung für Dienstpferde;
2. bei Kantonnierungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a. Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen die Truppen des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reichs) und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heeresgefolge.

Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Quartier- und Naturalleistungen die Garnison, das Kantonnement, das Kommando, das Lager und den Durchmarsch. (Vergl. Quartierleistungsgesetz §§. 2, 8, 16 und Naturalleistungsgesetz §. 3 Absatz 3, §§. 4 und 5.) Garnison ist der Ort, welcher mit einer Truppe ständig belegt ist; auch die Truppe selbst, welche an einem Ort ständig liegt, heißt Garnison. Kantonnement ist die Einlagerung einer größeren Truppe in mehreren Ortschaften einer Gegend auf Zeit. Kommando ist ein von der Garnison oder dem Kantonnement auf Zeit abgesendeter kleinerer Truppenteil. Unter Heeresgefolge sind nach der Erklärung der Bundeskommissarien im Reichstag nur die Trains zu verstehen, welche die Armee zum Transporte ihrer verschiedenen Bedürfnisse gebraucht.

---

*) Die betreffende Bestimmung lautet:
„Es hören ferner auf:
   a. das Naturalquartier des garnisonierenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens 6 Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnis, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
   b. vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere oder der sogenannte Hilfsservis."

An die Bestimmung unter a. knüpft sich die bekannte Streitfrage, ob der Staat Preußen rechtlich verpflichtet ist, Kasernen zu bauen und dadurch die Naturalquartierleistungen überflüssig zu machen.

Dienstpferde heißen die im Eigentum des Staates befindlichen, welche dem Truppenstand als solchem zugehören. Dahin sind alle Pferde der Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu zählen. Aber auch ein Teil der Offiziere ist auf die Benützung von Dienstpferden angewiesen, so die Batterie- und Zugführer der nicht reitenden Feldartillerie und die Rittmeister und Lieutenants der Trainbataillone. Im übrigen sind die Offizierspferde Eigentum ihrer Besitzer*), und hier ist wieder zu unterscheiden, ob dieselben für dienstliche Zwecke gehalten werden und deshalb zum Bezug von etatsmäßigen Rationen berechtigen, oder ob sie lediglich Privatzwecken dienen, in welch' letzterem Fall Quartier überhaupt nicht für sie beansprucht werden kann. In einem besonderen Verhältnis stehen die Offizierschargenpferde. Sie werden nämlich den Lieutenants der Kavallerie und reitenden Artillerie seitens des Staates in natura gestellt und gehen successive in deren Eigentum über, so daß die Erwerbung in fünf Jahren vollendet, in jedem Zwischenjahr aber ein verhältnismäßiger Teilanspruch daran erworben wird. (Vergl. Zenetti a. a. O. Noten 2, 5 und 8 zu §. 2 des Quartierleistungsgesetzes, Matthäus, die Reichsgesetze über die sachlichen Leistungen für die Landesvertheidigung Note 6 zu §. 2 cit., R. de l'Homme de Courbier, Grundzüge der deutschen Militärverwaltung 12. Abschnitt S. 396.)

In den einzelnen Fällen tritt nach §. 8 des Gesetzes die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen in Wirksamkeit:

a. in der Garnison, d. h. wenn es sich um Garnisonseinquartierung handelt, durch direkte Requisition der Militärbehörde bei der Gemeinde;

b. auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der obern Verwaltungsbehörde, d. i. in Baden vom Landeskommissär, ausgestellte Quartieranweisung (Marschroute). Zu direkten Requisitionen sind in diesem Falle die Militärbehörden nicht berechtigt.

Voraussetzungen, unter welchen die Beschaffung von Naturalleistungen von den Gemeinden verlangt werden kann.

Die Stellung von Vorspann kann nach §. 3 Absatz 4 des Naturalleistungsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnierungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig gegen einen Preis sicher zu stellen, welcher den vom Bundesrat für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (vergl. §. 9 Ziffer 1 Absatz 1 des Gesetzes) nicht übersteigt. Ob die rechtzeitige Sicherstellung des Bedarfs durch die Militärbehörde möglich war oder nicht, wird die letztere allein zu beurteilen haben.

Die Verabreichung von Naturalverpflegung kann nach §. 4 des Naturalleistungsgesetzes nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage), zu welch' letzteren aber vorher bestimmte Unterbrechungen eines Marsches nicht zu zählen sind. (Vergl. die Ausführungsinstruktion vom 30. August 1887 zu §. 4 des Naturalleistungsgesetzes Absatz 1 und 2.)

Für Offiziere, Militärärzte in Offiziersrang und obere Militärbeamte**) darf die Verabreichung von Verpflegung — abgesehen vom Falle des engen Quartiers — auch in Kan-

*) Für die Dauer einer Mobilmachung erhalten jedoch die Offiziere auch Pferde in natura seitens des Staates zugewiesen.

**) Vergleiche die Klassifikation der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militärpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen, Lit. B. (B.G.Bl. 1867 Seite 283, abgedruckt in der offiziellen Sammlung der Militärgesetze, Band II., Abteilung IV. Seite 122).

tonnierungen gefordert werden, bei Einquartierung in Städten jedoch nur die Morgenkost. Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 neu eingeführt.

Die Verabreichung von Fourage kann nach §. 5 Absatz 1 des Naturalleistungsgesetzes in der Fassung vom 21. Juni 1887 nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugtiere der auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierort (wie in hiesiger Stadt) Magazinsverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabreichung von Fourage nicht gefordert werden.

Rechtsmittel hinsichtlich der Quartier- und Naturalleistungen.

Auf dem Gebiete des Quartier- und Naturalleistungswesens kommen Rechte und Verbindlichkeiten der Militärverwaltung, der staatlichen Zivilverwaltung, der Gemeinden und der leistungspflichtigen Privatpersonen in Frage. Es ist von Wichtigkeit, die Rechtsmittel zu kennen, welche den Beteiligten zustehen, um sich gegen gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen zu schützen. Naturgemäß sind diese Rechtsmittel je nach der Art und der Urheberschaft der auszugleichenden Rechtsverletzungen verschieden und zwar dürften hier insbesondere folgende Eventualitäten in Betracht zu ziehen sein:

1. Wenn einer Gemeinde umfangreichere Quartier- oder Naturalleistungen zugemutet werden, als sie nach ihrer thatsächlichen Leistungsfähigkeit beziehungsweise nach dem für ihren Bezirk festgestellten Verteilungsmaßstabe (Quartierleistungsgesetz §. 7 Absatz 1) zu tragen verpflichtet ist, so steht ihr der Rekurs gegen die beschwerende Verfügung des Bezirksrats beziehungsweise Landeskommissärs an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu (§§. 28 ff. der Verfahrensordnung vom 31. August 1884). Eine verwaltungsgerichtliche Klage (§. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884*) ist ihr dagegen nicht eingeräumt, indem der Bezirksrat bei Verteilung der fraglichen Lasten auf die einzelnen Orte des Bezirks nach freiem Ermessen zu verfahren befugt ist und der Landeskommissär bei Ausstellung der Marschrouten nicht in seiner Eigenschaft als Staatsaufsichtsbehörde handelt, auch die Leistung selbst nicht der Gemeinde als solcher, sondern ihren verpflichteten Einwohnern obliegt und durch die Gemeinde nur vermittelt wird.

Wenn einer Gemeinde mehr Garnisonseinquartierung zugewiesen wird, als sie nach dem rechtskräftigen Quartierkataster zu übernehmen verpflichtet ist (vergleiche Quartierleistungsgesetz §§. 6 und 8 und Ausführungsinstruktion dazu §. 8), so steht ihr lediglich die Beschwerde bei den vorgesetzten Instanzen der die Quartiere requirierenden Militärbehörde zu, nicht aber die verwaltungsgerichtliche Klage des §. 2 Ziffer 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, zu welcher immer nur der Quartierpflichtige selbst (nicht also die Gemeinde als Vermittlerin der Quartierleistungen) legitimiert sein kann.

2. Wenn die Gemeindebehörde die ihr obliegende Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung unterläßt, so kann sie auf disziplinärem Wege hiezu angehalten werden (St.O. §. 23 ff.). Auch ist die vorgesetzte Staatsbehörde nach §. 172 der St.O. befugt, an Stelle der Gemeindebehörde selbst die zur Beschaffung der Leistung er-

*) Die Bestimmung lautet:

§. 4. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz über Klagen:

2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.

. . . . . .

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

forderlichen Verfügungen zu treffen. Hinsichtlich der Naturalleistungen ist bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörde ermächtigt, die Leistung direkt zu beschaffen und die schuldigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung zum Ersatz der etwa erwachsenen Mehrkosten anzuhalten (Naturalleistungsgesetz §. 7 Absatz 6). Dabei handelt es sich indessen nur um eine spezielle Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß unrechte Handlungen den Thäter zum Schadenersatz verbinden (L.R.S. 1382 ff.) und die Militärbehörden werden ihre bezüglichen Ansprüche auf dem Zivilrechtswege zu verfolgen haben.

3. Falls ein Leistungspflichtiger seinen Verbindlichkeiten nicht nachkömmt, so ist er durch die Gemeindebehörde beziehungsweise durch die vorgesetzte Staatsbehörde „unter Anwendung administrativer Zwangsmittel" dazu anzuhalten; auch kann die Leistung auf Kosten des Verpflichteten anderweitig beschafft werden (Quartierleistungsgesetz §§. 11 und 12, Naturalleistungsgesetz §. 7 Absatz 3). Es frägt sich nun, welche administrative Zwangsmittel der Gemeindebehörde zustehen. Die Reichsgesetze selbst wollten solche Befugnisse — abgesehen von der anderweitigen Beschaffung der versäumten Leistung auf Kosten des Pflichtigen — nicht übertragen, sondern setzen sie als vorhanden voraus*), weshalb die Frage lediglich nach Landesrecht zu beurteilen ist. Dieses enthält nun für Baden in den §§. 30 und 31 des P.St.G.B. folgende Bestimmungen:

§. 30.

Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen, als sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, wenn die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sind; ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

Über den Ersatz der durch solche Maßregeln entstandenen Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen und das Erkenntnis nach den Bestimmungen über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen der Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 31.

Ebenso bleibt den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden die Befugnis aufrecht erhalten, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, auch durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen und zwar:

1. den Bürgermeistern in den Landgemeinden durch Geldstrafen bis zu 4 ℳ, in den Städten bis zu 10 ℳ,

*) Vergleiche Siegfried, Reichsgesetz über die Naturalleistungen. Bemerkung zu §. 7 Seite 37:

Zum 2. Absatz wird bemerkt, daß es nach der Erklärung der Vertreter des Bundesrats nicht beabsichtigt ist, an der Zuständigkeit der Gemeindebehörden, wie solche in den Landesgesetzen geregelt ist, durch diese Bestimmung irgend welche Änderung vorzunehmen. Es hat daher auch die Befugnis zu administrativen Zwangsmitteln, wenn und soweit dieselbe etwa den oder gewissen Gemeindebehörden eines Bundesstaates nicht schon jetzt zustehen sollte, durch die Bestimmung im 3. Absatz nicht neuerdings eingeführt werden sollen. In Rücksicht hierauf beschloß die Kommission, die daselbst vorgesehene Anwendung administrativer Zwangsmittel durch entsprechenden Zusatz auf die dermalige Zuständigkeit zu beschränken. Durch diese Einschränkung ergab sich aber von selbst die Notwendigkeit für den Fall, daß die Leistung nicht rechtzeitig erfüllt wird, die Gemeindevorstände ohne Unterschied ihrer bisherigen Zuständigkeit durch den Text des Gesetzes zu ermächtigen, auf Kosten des Verpflichteten die geforderte Leistung anderweit zu beschaffen.

2. den Staatsverwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zu 50 M.

Wird die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten durch Geldstrafen nicht erzwungen, so finden auch die Bestimmungen des §. 30 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Ob die in Obigem bezeichneten Befugnisse der „Polizeibehörden“ *) hinsichtlich des Quartier- und Naturalleistungswesens auch von den Bürgermeisterämtern ausgeübt werden können, ist sehr zweifelhaft. Die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1871 verfügt zu den §§. 11—13 des Quartierleistungsgesetzes **) in unklarer Allgemeinheit:

Die zuständige Behörde in Baden ist in den Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden das Bezirksamt.

Wollte nun hierdurch den Bürgermeistern der Landgemeinden die Befugnis entzogen werden, auf Kosten säumiger Pflichtiger anderweitige Quartiere zu verschaffen, so würde dies dem Reichsgesetze zuwiderlaufen, auch praktisch höchst unzweckmäßig sein, da es für die Bezirksämter in den meisten Fällen thatsächlich unmöglich ist, die fragliche Maßregel rechtzeitig selbst zu treffen, namentlich wenn eine Gemeinde vom Amtssitz weit entlegen ist. Sollte aber die Zuständigkeitsbestimmung auf die administrativen Zwangsmittel der §§. 30 und 31 des P.St.G.B. sich beziehen ***), so wäre ihre Rechtswirksamkeit nicht minder zu bezweifeln, da die Bürgermeisterämter nur auf ortspolizeilichem Gebiete „Polizeibehörden“ sind, das Quartierwesen aber nicht zur Ortspolizei gehört. (St.O. §. 59, G.O. §. 59.) Es wird wohl anzunehmen sein, daß die anderweitige Beschaffung versäumter Leistungen und die Einziehung der hierdurch erwachsenden Kosten bei dem Pflichtigen in den Städten und auf dem Lande zunächst den Bürgermeisterämtern zusteht, die Anwendung der Zwangsmittel der §§. 30 und 31 des P.St.G.B. aber überall nur den Bezirksämtern.

---

*) Wenn §. 31 des P.St.G.B. den Ausdruck, „den mit Polizeigewalt betrauten Verwaltungsbehörden“ gebraucht, so ist hier offenbar dasselbe verstanden, wie unter dem Ausdruck „Polizeibehörden“ in §. 30 daselbst.

**) Diese Bestimmungen lauten:

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunalaufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten.

Die Kosten sind in diesem Falle von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc. der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungsangelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

***) Dies ist nicht wahrscheinlich, da sich die nämliche Zuständigkeitsbestimmung auch auf die §§. 12 und 13 des Quartierleistungsgesetzes bezieht. Danach könnten also Beschwerden über die Weigerung der Quartierleistung, über die Beschaffenheit der Quartiere in Landorten nur durch die Bezirksämter erledigt werden. Man denke sich nun den häufigen Fall, daß abends spät eine Truppe in einen mehrere Stunden vom Amtssitz entfernten Ort einzieht, um dort zu übernachten und den anderen Morgen weiter zu marschieren, und daß hiebei Streitigkeiten über die Quartierleistungen entstehen. Wie können diese vom Bezirksamt rechtzeitig („zur Stelle“) erledigt werden?

4. Nach §. 13 des Quartierleistungsgesetzes sind „Beschwerden der Quartierträger" durch den Gemeindevorstand in Verbindung mit dem Garnisonsältesten oder dem Kommandanten der einquartierten Truppe beziehungsweise dem Fourieroffizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde, d. i. in Baden dem Landeskommissär, zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt. Diese Gesetzesbestimmungen müssen jedoch einer einschränkenden Interpretation unterzogen werden, da keineswegs alle Beschwerden der Quartierträger auf dem beschriebenen Wege auszutragen sind.

Geht nämlich die Beschwerde eines Quartierträgers dahin, daß ihm über das Maß seiner Verpflichtung oder ohne daß eine solche überhaupt vorliegt, Einquartierung zugewiesen sei, so ist er berechtigt, verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben. (Vergl. §. 2 Z. 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.) Hinsichtlich des Umfangs der Quartierlast ist die Klage aber nur zulässig, wenn dieser ortsstatutarisch festgestellt und dadurch dem Ermessen der Behörde entzogen ist. (Vergl. den Bericht der Justizkommission der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu Ziffer 21 des Entwurfs, Landtag 1883/84, Beilageheft S. 127.) Die verwaltungsgerichtliche Klage ist gegen die mit der Verteilung der Quartierlast betraute Gemeindebehörde zu richten und schließt die Verfolgung der Beschwerde auf dem Verwaltungswege nicht aus*). (Vergl. §. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.) Fraglich ist, ob die verwaltungsgerichtliche Klage aufschiebende Wirkung hat, ob also der angeblich mit Unrecht Belastete die Einquartierung zurückweisen kann, bis der Verwaltungsrechtsstreit entschieden ist. Das Gesetz vom 14. Juni 1884 scheint dies anzunehmen, indem es die Befugnis der Verwaltungsbehörden zum einstweiligen Vollzug ihrer Anordnungen auf den vorliegenden Fall nicht ausgedehnt hat. (Vergl. §. 41 Ziffer 9 des Gesetzes.) Die Frage dürfte aber im Hinblick auf §. 11 des Quartierleistungsgesetzes und auf die Natur der in Betracht kommenden Leistung, welche von zeitraubenden Prozessen unmöglich abhängig gemacht werden kann, dennoch zu verneinen sein. (Vergl. Zenetti a. a. O. Note 1 zu §. 13 des Quartierleistungsgesetzes.) Danach können der Gemeindevorstand beziehungsweise das Bezirksamt auch denjenigen, welcher seine Quartierpflicht mit verwaltungsgerichtlicher Klage bestreitet, durch administrative Zwangsmittel zur Aufnahme von Einquartierung anhalten. Wurden die Zwangsmittel zur Aufnahme vom Bezirksamt angewendet, so steht dem Verletzten sofort die Klage nach §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu, welche jedoch keinen Suspensiveffekt hat; werden sie vom Gemeindevorstand angewendet, so kann die Klage erst angestellt werden, wenn das Bezirksamt auf erhobene Beschwerde den Zwang gebilligt, also zu seiner eigenen Maßregel gemacht hat.

Richtet sich die Beschwerde des Quartierträgers gegen das für die Verteilung der Garnisonseinquartierungen aufgestellte Kataster, so hat das in §. 6 des Quartierleistungsgesetzes angeordnete besondere Verfahren stattzufinden. Die Entscheidung über die bestrittene Quartierpflicht erfolgt in diesem Falle endgiltig durch die obere Verwaltungsbehörde, welcher reichsgesetzlichen Bestimmung gegenüber durch Landesgesetz die Zulässigkeit verwaltungsgerichtlicher Klage nicht eingeführt werden kann. Für eine solche Klage bleibt vielmehr hier nur insoweit noch Raum, als jemandem, der im Kataster nicht eingetragen ist, Einquartierung überhaupt oder einem Eingetragenen Einquartierung über den im Kataster bezeichneten

*) Ein an das Großherzogliche Bezirksamt Stockach gerichteter Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Januar 1887, Nr. 24 588, erklärt indessen mit Recht, daß, nachdem hinsichtlich der Pflicht zur Quartierleistung der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten eröffnet wurde, eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde in solchen Streitsachen nicht mehr als angemessen erscheinen könne.

Maximalsatz hinaus zugemutet wird. (Vergl. §. 8 Absatz 1 der Ausführungsinstruktion zum Quartierleistungsgesetz.)

Richtet sich die Beschwerde des Quartierträgers gegen das Betragen der einquartierten Soldaten, so wird hierüber lediglich die vorgesetzte militärische Dienstbehörde zu entscheiden haben, das Verfahren nach §. 13 des Quartierleistungsgesetzes also gleichfalls ausgeschlossen sein. Wurde dem Quartierträger durch die Mannschaft Schaden zugefügt, z. B. durch Zerstörung von Gegenständen, so steht ihm neben der Beschwerde die Zivilklage nur gegen die Schuldigen, nicht aber gegen den Militärfiskus zu, da es an einer gesetzlichen Bestimmung, welche den letzteren haftbar macht, fehlt*).

Beschwerden der Quartierträger gegen die Gemeindebehörde, die sich nicht auf eine gesetzwidrige Belastung mit Einquartierung, sondern auf Anordnungen beziehen, die sonst als unbillig oder ungerecht erscheinen, z. B. auf die Verweigerung zeitgemäßer Umquartierung, werden auf dem regelmäßigen Wege von der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde, nicht aber nach §. 13 des Quartierleistungsgesetzes zu erledigen sein.

Unter die letztere Gesetzesbestimmung dürften demnach nur die Beschwerden gegen unberechtigte Anforderungen der Militärbehörde oder der Einquartierten hinsichtlich der Beschaffenheit des Quartiers und der dem Quartiergeber obliegenden Leistungen fallen. Dahin gehören z. B. Beschwerden gegen Anforderungen hinsichtlich der Betten, der Öfen, der Beleuchtung, des Kochgeschirrs u. s. w.

5. Wer von der Gemeindebehörde angehalten wird, Vorspann oder Fourage zu stellen, ohne dazu verpflichtet zu sein, dem steht neben der Beschwerde bei der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde die verwaltungsgerichtliche Klage nach §. 2 Ziffer 21 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 zu. Bei Streitigkeiten über den Umfang dieser Verpflichtungen ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren jedoch ausgeschlossen, und jedenfalls hat dasselbe keinen Suspensiveffekt, wie schon aus §. 6 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes hervorgeht, wonach die Militärbehörden in dringenden Fällen bei den Pflichtigen direkt requirieren können. Zur Erledigung von Beschwerden gegen solche direkten Requisitionen muß die Militärbehörde als ausschließlich zuständig angesehen werden.

6. Ganz eigenartig gestaltet sich das Rechtsverhältnis, wenn der Quartierträger die ihm zugewiesene Mannschaft ausmietet. Hier liegt zunächst nur eine zivilrechtliche Verbindlichkeit zwischen dem Ausmieter und dem Vermieter vor und Streitigkeiten, welche dabei entstehen, gehören vor die Zivilgerichte. Wird aber das gemietete Quartier von der zuständigen Behörde d. i. zunächst von dem Gemeindevorstand angenommen, so übernimmt der Inhaber des Quartiers nach §. 10 des Gesetzes die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten und rückt damit in das gleiche öffentlich rechtliche Verhältnis ein, in welchem dieser stehen würde, wenn er die Einquartierung bei sich behalten hätte. Er muß sich daher auch insbesondere den Bestimmungen der §§. 11—13 des Gesetzes unterwerfen und kann ungenügende Leistungen nicht dadurch entschuldigen, daß er behauptet, nach dem Mietvertrage zu weiterem nicht verpflichtet zu sein. Selbstverständlich tritt indessen diese Folge nur dann ein, wenn die Annahme des gemieteten Quartiers in Übereinstimmung mit dem Vermieter geschah. Bestreitet letzterer den Mietvertrag, so kann er nur auf privatrechtlichem Wege durch den Ausmieter, welchem dann die Obsorge für das zu leistende Quartier von selbst wieder zufällt, zu dessen Erfüllung angehalten werden.

*) Bezüglich der Beschädigung von Wagen und Zugtieren, die als Vorspann gestellt werden mußten, vergl. unten Ziffer 8.

Von großer Bedeutung ist die Frage, ob auch dann, wenn die Gemeinde Quartiere mietet, der Vermieter in das öffentlich rechtliche Verhältnis eines Quartierträgers eintritt. Im Falle der Verneinung würde die Beschaffung von Mietquartieren sehr erschwert sein, weil dann die Erledigung aller Streitigkeiten über die Quartierleistungen auf dem langen Wege des Zivilprozesses geschehen müßte, also rechtzeitig gar nie geschehen könnte. Obgleich nun das Gesetz (§. 10) ausdrücklich nur von den durch Quartierträger vorgenommenen Ausmietungen spricht, so dürfte obige Frage doch zu bejahen sein, da die Gemeinde bei der Beschaffung von Mietlokalen lediglich für die Quartierpflichtigen, gewissermaßen als deren gesetzlich bevollmächtigte Geschäftsführerin handelt.

In das öffentlich rechtliche Verhältnis eines Quartierträgers muß wohl auch die Gemeinde selber einrücken, wenn sie in eigenen Lokalen Quartier giebt. Bei der Erledigung von Streitigkeiten, die zwischen ihr und der Militärbehörde hinsichtlich der Quartierleistung entstehen, wird dann allerdings der Gemeindevorstand nicht mitwirken können, sondern sofort das Bezirksamt an seine Stelle zu treten haben.

7. Kosten, welche die Gemeinden bei anderweitiger Beschaffung versäumter Leistungen nach §. 11 Absatz 2 des Quartierleistungsgesetzes und §. 7 Absatz 3 des Naturalleistungsgesetzes aufgewendet haben, sind von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben. (Vergl. die Verordnung vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend.) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu solchem Kostenersatz sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wobei für die Zwangsvollstreckung der Entscheidungen die Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend, maßgebend ist und dem Verletzten verwaltungsgerichtliche Klage gegen die den Kostenersatz auferlegende Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zustehen dürfte.

Die nämlichen Grundsätze kommen zur Anwendung hinsichtlich der Kosten, welche einer Gemeinde durch Übernahme von Naturalleistungen auf eigene Rechnung erwachsen sind (§. 7 Absatz 4 und 5 des Naturalleistungsgesetzes); doch steht hier dem Ersatzpflichtigen in keinem Falle eine verwaltungsgerichtliche Klage gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu.

8. Für Verluste und Beschädigungen, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspannleistungen ohne Verschulden des Eigentümers an Wagen, Zugtieren und Geschirr erwachsen, hat der Militärfiskus einzustehen. Für die Festsetzung des Schadens ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. (Naturalleistungsgesetz §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 14 und Ausführungsinstruktion zum §. 14 des Naturalleistungsgesetzes Absatz 8.) Die zivilrechtliche Geltendmachung des Schadens gegen die Person, die ihn schuldhaft verursacht hat, wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Bestimmung in Art. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, wonach Klagen gegen Beamte wegen einer bei Ausübung des Dienstes vorgenommenen Handlung an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden werden können, bezieht sich offenbar nur auf die einem badischen Ministerium unterstellten Beamten und findet daher in dem hier gedachten Fall, wenn der Beklagte eine Militärperson ist, keine Anwendung.

9. Die gesetzlichen Entschädigungen für Quartier- und Naturalleistungen sind von der Militärverwaltung den Gemeinden zu verabfolgen und von diesen unter die Forderungsberechtigten weiter zu verteilen. (Quartierleistungsgesetz §. 15 Absatz 4 und 5 und Naturalleistungsgesetz §. 9 a. E. und §. 16.) Es besteht hier also ein doppeltes Rechtsverhältnis, einerseits ein solches zwischen der Militärverwaltung und der Gemeinde, andererseits ein solches

zwischen letzterer und den Forderungsberechtigten. Einen direkten Anspruch an die Militärverwaltung haben die Forderungsberechtigten nicht.

Weigert sich die Militärbehörde, die Entschädigung auszuzahlen, so steht der Gemeinde die Beschwerde bei den vorgesetzten militärischen Instanzen zu; andere Rechtsmittel, insbesondere die verwaltungsgerichtliche Klage, sind ihr nicht verliehen.

Weigert sich die Gemeinde, einem Leistungspflichtigen die geforderte Entschädigung zu bezahlen, so steht diesem gleichfalls keine gerichtliche Klage, sondern nur das Recht der Beschwerde bei der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zu. Von dieser kann aber die Gemeinde rechtmäßig nur dann gezwungen werden, den Fordernden zu befriedigen, wenn sie selbst den betreffenden Betrag von der Militärbehörde erhalten hat; denn die Gemeinde ist nach den Reichsgesetzen nicht die Schuldnerin, sondern nur die Vermittlerin der Zahlung. Würde ihr in weiterem Umfang die Zahlung auferlegt werden, so wäre sie berechtigt, gegen eine solche Verfügung der Staatsaufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Klage nach §. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erheben.

Schließlich muß hier noch bemerkt werden, daß die Entschädigungsansprüche der Leistungspflichtigen binnen bestimmter Fristen bei Vermeidung des Erlöschens der Gemeindebehörde angemeldet werden müssen*), daß aber für die Geltendmachung der Ansprüche der Gemeinde gegenüber der Militärverwaltung solche Fristen nicht gesetzt sind. Hat daher der Leistungspflichtige rechtzeitig liquidiert, so kann die Gemeinde auch nach Ablauf der Frist den Betrag bei der Militärverwaltung einfordern und diese ist zur Zahlung verbunden; unterließ aber jener die rechtzeitige Liquidation, so ist die Forderung und damit auch das Recht der Gemeinde, das Geld zu deren Tilgung von der Militärverwaltung zu verlangen, hinfällig geworden. (Vergl. Quartierleistungsgesetz §. 17, Naturalleistungsgesetz §. 16 und Laband a. a. O. Bd. III. Abt. I. S. 327 Note 4.) Fraglich könnte sein, ob die Militärverwaltung nicht befugt ist, die an die Gemeinde bezahlten Entschädigungsbeträge, bezüglich deren die Forderung des Empfangsberechtigten durch verspätete Anmeldung erlischt, wieder zurückzuerheben; die Frage muß jedoch verneint werden, da die Zahlung hier nicht zur Ungebühr erfolgte und es daher der Gemeinde zu gut kommen muß, wenn deren Verpflichtung zur Weiterauszahlung nachher aus irgend einem Grunde wegfällt. So werden in hiesiger Stadt seit lange die rechtzeitig nicht erhobenen Servisbeträge zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet.

10. Wenn in einer Gemeinde auf Grund eines nach §. 7 des Quartierleistungsgesetzes erlassenen Ortsstatuts eine besondere Einquartierungsumlage eingeführt ist, oder nach §. 7 Absatz 4 des Naturalleistungsgesetzes eine Naturalleistungsumlage zur Erhebung kommt, so sind die betreffenden Forderungen der Gemeinde zweifellos öffentlichen Rechts. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren ist jedoch für die bezüglichen Rechtsstreitigkeiten nicht gegeben. (Vergl. §. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.) Die Forderungen werden daher nach Maßgabe der Verordnung vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, beziehungsweise der Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der innern Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Forderungen betreffend, zu betreiben und zu vollstrecken sein, und wer sie für unbegründet hält, hat als Rechtsmittel nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde.

11. Wurden Gemeindezuschüsse zu den gesetzlichen Entschädigungen ortsstatutarisch festgesetzt, so sind die Ansprüche auf solche gleichfalls öffentlichen Rechts. Aber auch hier ist

*) Ist die Gemeinde selbst der Quartiergeber, so ist die Anmeldung der Entschädigungsforderung bei der Gemeindebehörde und damit die gesetzliche Fristbestimmung naturgemäß gegenstandslos.

eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht gegeben, sondern steht dem Forderungsberechtigten nur die Beschwerde wie im vorigen Falle zu.

12. Wenn eine Gemeindebehörde außerhalb ortsstatutarischer Verpflichtung die einem Quartierpflichtigen zugewiesene Mannschaft auf dessen Verlangen und Kosten in eigenen oder gemieteten Räumen unterbringt, so ist ihre Kostenersatzforderung eine reine Zivilrechtssache und muß im Streitfall bei den bürgerlichen Gerichten eingeklagt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Zu §. 1.

Allgemeines. Umlegung der Einquartierungskosten.

In §. 1 sind die Grundsätze, welche für die örtliche Verteilung der Quartier- und Naturalleistungen in hiesiger Stadt maßgebend sein sollen, allgemein zusammengefaßt. Dabei hat die Fouragestellung keine Erwähnung gefunden, weil hier militärische Magazine bestehen und daher die fragliche Leistung nach §. 5 Absatz 1 des Naturalleistungsgesetzes*) der Gemeinde nicht aufgegeben werden kann.

Hinsichtlich der Vorspannstellung ist vorgeschrieben, daß die Pflichtigen nach Maßgabe der Zahl ihrer Zugtiere und Fuhrwerke belastet werden sollen. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die nach §. 3 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes**) in erster Linie heranzuziehenden Gewerbsleute als auch für die übrigen Pflichtigen. Eine Berücksichtigung des Wertes der Tiere und Fuhrwerke wäre — abgesehen von anderen Bedenken — schon deswegen nicht zweckmäßig, weil hierdurch die Verteilung sehr kompliziert gemacht würde.

Was die Quartierlast betrifft, so ist zwischen der Stellung der Quartiere in natura und der Geldleistung zur Deckung des durch die Servis zuschüsse und bei Unterbringung der Einquartierung auf eigene Rechnung der Gemeinde erwachsenden Aufwands unterschieden. Die erstere soll lediglich nach dem gesetzlichen Maßstabe, d. i. nach den verfügbaren Räumen, die letztere dagegen hauptsächlich in Form einer Umlage auf die Einkommensteueranschläge verteilt werden. (Vergl. die §§. 20, 22 und 23 des Entwurfs und deren Begründung.)

Unsere Gemeindesteuergesetzgebung geht von dem Grundsatz aus, daß bei der Aufbringung des Gemeindeaufwands neben der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen auch der durch die Gemeindeeinrichtungen diesen gebotene Vorteil wesentlich mit in Rücksicht gezogen werden müsse, und belastet daher zunächst den Grund- und Häuserbesitz und sodann in zweiter Linie die Gewerbebetriebe höher als die übrigen Steuerkapitalien. (Vergl. die Begründung des Gesetzentwurfs vom 15. Januar 1886, die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten der Städteordnung betreffend, Seite 7 und die Begründung des Gesetzentwurfs gleichen Betreffs vom 22. Oktober 1878, Seite 13 ff.) Es muß daher, wenn darüber ent-

---

*) Hier ist bestimmt:

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugtiere der auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage. Wenn am Quartierorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen.

**) Hier ist bestimmt:

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

schieden werden soll, ob die Quartierkosten auf die allgemeinen Umlagen übernommen oder nach besonderem Maßstab verteilt werden sollen, zunächst geprüft werden, ob diese Kosten beziehungsweise die Einrichtungen, für welche sie erwachsen, gleichfalls den Grund- und Häuserbesitzern und den Gewerbetreibenden in ähnlicher Weise wie der übrige Gemeindeaufwand einen besonderen Vorteil darbieten. Wie nun aber von niemandem bezweifelt werden kann, gereicht der Umstand, daß Soldaten statt in der Kaserne in städtischen Lokalen oder bei den Einwohnern untergebracht werden müssen, keiner Klasse der Bevölkerung zu irgend welchem besondern Nutzen, sondern ist für alle gleichmäßig nur eine Belastung zugunsten eines notwendigen allgemein vaterländischen Zweckes. Es handelt sich hier gar nicht um eine Aufgabe der Gemeinde als solcher, sondern um eine Angelegenheit des Staates, mit welcher die Gemeinde nur insofern zu thun hat, als sie durch das Gesetz zur Geschäftsführerin des letztern und zur Vermittlerin zwischen ihm und dem ursprünglich Verpflichteten bestimmt wurde.

Die Grundsätze, nach welchen unser Gemeindesteuerwesen geregelt wurde, passen daher nicht für den hier fraglichen Aufwand. Eben weil mit demselben für niemanden ein besonderer Vorteil verbunden ist, weil er für alle nur als Last erscheint, kann er billigerweise nach keinem andern Maßstabe als dem der allgemeinen Leistungsfähigkeit verteilt werden. Für eine solche Verteilung giebt es aber im Gebiete der hierländischen Steuergesetzgebung keine bessere Grundlage, als die Einkommensteueranschläge, in welchen das finanzielle Können der Einzelnen, auf welche Gattung des Erwerbes oder Besitzes es immer gestützt sein möge, seinen deutlichsten Ausdruck findet.

Die Verteilung der Quartierkosten auf die Hauseigentümer, wie sie in vielen Städten Übung ist, hängt sehr wahrscheinlich mit der falschen Vorstellung zusammen, daß es sich hier um eine gesetzliche Reallast handle; sie ist zweifellos unbillig, da sich auch nicht der Schein eines Grundes dafür denken läßt, daß gerade die Hauseigentümer mehr als andere verpflichtet sein sollen, den Aufwand für einen militärischen Staatszweck aufzubringen.

Auch eine andere vielfach gebräuchliche Art der Kostendeckung, nach welcher nur die Naturalquartierpflichtigen beigezogen werden, muß außer Betracht bleiben, weil der Umfang der Naturalquartierpflicht, d. h. der zufällige Besitz entbehrlicher Räume weder eine Bedingung der geldlichen Leistungsfähigkeit noch ein geeigneter Maßstab für deren Beurteilung ist.

Allerdings wurde schon in Zweifel gezogen, ob eine Einquartierungsumlage, wie die im Entwurfe vorgeschlagene, gesetzlich zulässig sei. Ein Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1872 (veröffentlicht in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1872, Seite 55) führt in dieser Beziehung folgendes aus:

> Endlich werden in das Ortsstatut, sofern die Gemeinde eine das gesetzliche Maß der Vergütung übersteigende Entschädigung für Verpflegung oder auch für das Quartier selbst den Quartierträgern gewähren will, die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen sein. Der hierdurch der Gemeinde erwachsende Aufwand ist *wie andere Gemeindeausgaben* zu decken, er kann *nicht als eine Sozialast* der Quartierpflichtigen behandelt, noch durch eine besondere, abweichend von den allgemeinen Umlagen geregelte Steuer ersetzt werden. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Auslagen zu verfahren, die der Gemeinde durch Unterbringung der einzuquartierenden Mannschaft in Folge besonderer Verträge erwachsen; das Gesetz hat zwar in dieser Beziehung in §. 7 dem Ortsstatut die Entscheidung vorbehalten, in welcher Weise diese Kosten aufzubringen seien, es bleibt aber immerhin zweifelhaft, ob nach unserer Gemeindeordnung Auslagen, die ihre Ursache in der in erster Reihe der Gemeinde selbst obliegenden Pflicht zur Quartierleistung finden, als Sozialausgaben im Sinne des §. 97 der G.O. behandelt werden dürften*) und jedenfalls wird der

*) Später scheint das Ministerium seine Ansicht geändert zu haben, denn in der Begründung des Gesetzentwurfs vom 22. Oktober 1878, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten der Städte-

fragliche Aufwand, so lange nicht der Gemeinde die ständige Einquartierung einer Garnison angesonnen wird, nirgends einen so hohen Betrag erreichen, daß eine besondere Umlage geboten wäre.

Dieser Ausführung ist jedoch entgegen zu halten, daß die Berechtigung der Gemeinden, besondere Einquartierungsumlagen zu erheben, durch Reichsgesetz begründet ist und durch die Landesgesetzgebung weder bestätigt zu werden braucht, noch beschränkt werden kann, sowie ferner, daß die auf die Geringfügigkeit des fraglichen Aufwandes bezügliche praktische Erwägung, wenigstens für die hiesige Stadt nicht zutrifft, indem die Quartierlast in den letzten Jahren hier eine sehr bedeutende geworden ist, Zur Rechtsfrage hat sich auch der Reichskanzler in nachstehender Entschließung vom 25. Juni 1868*) sehr klar ausgesprochen:

> Es sind bei Auslegung des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 Zweifel darüber vorgekommen, ob die Gemeinden, die nach ihren Beschlüssen etwa an Stelle der prinzipalen Naturalquartierleistung innerhalb der Gemeinde aufzubringenden Geldleistungen, einschließlich der etwaigen Serviszuschüsse und sonstiger Geldausgleichungen (§. 7 Alinea 4, 5 loc. cit.) nur nach Maßgabe der im Sinne des §. 4 des Gesetzes entbehrlichen, der Quartierlast unterworfenen Räume repartieren dürfen, oder ob ihnen auf Grund des §. 7 cit. Alinea 4 und 5 die unbeschränkte Befugnis zusteht, mittelst Ortsstatuts jene Leistungen auch nach einem andern Maßstabe — sei es im Wege der ordentlichen Gemeindebesteuerung, sei es nach einem sonstigen Fuße — umzulegen.
>
> Der Reichskanzler, mit welchem der Königlich Preußische Minister des Innern dieserhalb in Benehmen getreten ist, hat sich, wie der letztere den Behörden seines Ressorts durch Zirkularverfügung vom 8. September d. Js. mitteilt, für die zweite Alternative ausgesprochen und gleichzeitig bemerkt, daß die Vorschriften in §. 6 Alinea 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 beziehungsweise in §. 7 Alinea 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, durch welche den Gemeinden die Berechtigung erteilt wird, gewisse Naturalleistungen für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen — keineswegs den einzigen Maßstab bezeichnen sollen, nach welchem der gedachte Aufwand aufzubringen ist, sondern daß der Zweck jener Vorschriften nur dahin gehe, die Berechtigung der Gemeinden sicher zu stellen, neben oder anstatt der Aufbringung der Kosten nach Art der Gemeindelasten auch den bezeichneten Maßstab anzuwenden.

Zu den §§. 2 bis 5.

Einquartierungskommission.

Bezüglich der Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Einquartierungskommission werden ähnliche Bestimmungen vorgeschlagen, wie solche für die übrigen städtischen Kommissionen gelten (vergl. die §§. 1, 9—13 des Ortsstatuts über die Grund- und Pfandbuch-

---

ordnung betreffend, wird (S. 25) die gesonderte Deckung der Einquartierungskosten als Muster einer Soziallast vorgeführt. Es ist dort, dem oben mitgeteilten Erlasse ganz entgegengesetzt, folgendes ausgeführt:

> So können für die Beschaffung der nötigen Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benützung der für sein Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnis unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird — §. 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868. — Unter Umständen kann aber die nötige Quartierleistung zweckmäßiger von der Gemeinde übernommen werden und wird der ihr hierdurch erwachsende Aufwand billigerweise nicht von der Gesamtheit der Gemeindesteuerpflichtigen, sondern von denen in einem entsprechenden Verhältnis zu tragen sein, welchen die Last abgenommen wurde.

Dieser Ausführung wird man indessen nicht beipflichten können, indem es im Gegenteil höchst unbillig wäre, wenn man den Übelstand beschränkter und ungleicher Verteilung der Quartierlast, welcher bei der Naturaleinquartierung unvermeidlich ist, auch auf die Geldleistung, wo er vermieden werden kann, übertragen wollte.

*) Abgedruckt in der Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1876 Nr. 1.

führung, die §§. 1 und 7 des Ortsstatuts über die pfandgerichtliche Schätzung der Liegenschaften, die §§. 2—7 des Ortsstatuts über die Kassen- und Rechnungskommission, die §§. 10 und 11 der Satzungen der städtischen Hypothekenbank, die §§. 3 und 56 ff. der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, die §§. 2 und 24 ff. des Ortsstatuts über das Armenwesen, die §§. 2 und 9 ff. des Ortsstatuts über den Ortsgesundheitsrat, die §§. 2 und 11 ff. des Ortsstatuts über den Ortsschulrat, die §§. 2 und 10 ff. des Ortsstatuts über die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke, die §§. 2—6 des Ortsstatuts über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens, die §§. 2 und 9—11 des Ortsstatuts über die Verwaltung des städischen Krankenhauses, die §§. 2—5 des Ortsstatuts über die Verwaltung des städtischen Archivs, die §§. 1—3 des Ortsstatuts über die Vermögenszeugniskommission).

Nach §. 19a. der Städteordnung sind sämtliche Mitglieder der städtischen Kommissionen vom Stadtrat zu ernennen; der Vorsitzende muß dem Stadtrat angehören, die übrigen Mitglieder müssen Gemeindebürger sein. In §. 5 des Quartierleistungsgesetzes ist dagegen speziell über die Einquartierungskommission folgendes bestimmt*):

. . . . . .

> In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden

Dem Wortlaute nach weicht die obige Vorschrift von jener der Städteordnung ab; es ist nämlich verlangt, daß die Kommission aus Mitgliedern „des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung" zusammengesetzt sein solle, während sie nach der Städteordnung lediglich aus Mitgliedern des Stadtrates bestehen könnte; es ist ferner verlangt, daß die der „Gemeindevertretung" nicht angehörigen Mitglieder von dieser gewählt werden, während nach der Städteordnung der Stadtrat alle Mitglieder ernennt.

Was zunächst den Unterschied zwischen Wahl und Ernennung betrifft, so ist derselbe hauptsächlich darin zu finden, daß die letztere das geheime Verfahren ausschließt**). Umgekehrt schließt dagegen die Vorschrift, daß ein Amt durch Wahl besetzt werde, dessen Besetzung in Form der Ernennung nicht aus; denn die „Wahl" ist der weitere Begriff und umfaßt den engern der „Ernennung". Es wird daher in dieser Hinsicht die in §. 3 Absatz 1 des Entwurfs vorgeschlagene Bestimmung mit dem Reichsgesetz nicht in Widerspruch stehen.

Ob dem Stadtrat die Ernennung ohne weiteres übertragen werden könne, hängt davon ab, ob diese Behörde als Gemeindevertretung in dem hier fraglichen Sinne anzusehen ist. Die Frage wird wohl zu bejahen sein. Die Redakteure des Quartierleistungsgesetzes haben bei der oben mitgeteilten Vorschrift offenbar nur die preußischen Gemeindeverfassungen im Auge gehabt und danach ihre Ausdrücke gewählt; dagegen war zweifellos nicht beabsichtigt, in die partikularrechtliche Organisation der Gemeindebehörden einzugreifen, wie diese denn auch der Gesetzgebung des Reichs entrückt ist. (Vergl. Art. 4 der Reichsverfassung.) Es muß daher lediglich nach Landesrecht entschieden werden, wer die Gemeinde bei der Ernennung der Mitglieder städtischer Kommissionen zu „vertreten" habe. Dieses Landesrecht bestimmt aber für uns in §. 19a. der Städteordnung, daß die Ernennung dem Stadtrat obliege.

*) Das Naturalleistungsgesetz enthält keine Vorschriften über die kommissarische Verwaltung dieser Leistungen.

**) Mit Recht hat das Großherzogliche Ministerium des Innern in jüngster Zeit den Entwurf eines Ortsstatuts der Stadt Pforzheim beanstandet, wonach die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchführungskommission mittelst geheimer Abstimmung, d. i. also in einer Weise, die den Abstimmenden der Verantwortlichkeit für seine Abstimmung entzieht, bestellt werden sollten.

Zu §. 6.

Quartierhaus.

Der Stadtrat beabsichtigt, die Beschaffung eines Quartierhauses für die hiesige Gemeinde in Vorschlag zu bringen, um die Einwohnerschaft von der Last der Naturaleinquartierung dauernd zu befreien. Ein bezüglicher Antrag wird aber z. Z. nicht gestellt, weil sich das Bedürfnis noch nicht genau ermessen läßt. Es muß nämlich zunächst abgewartet werden, in welchem Umfange und zu welchen Preisen geeignete Mietquartiere erhältlich sind, da nur für denjenigen Teil der Einquartierung, welcher in Mietquartieren gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten untergebracht werden kann, ein Quartierhaus in Aussicht zu nehmen ist. Möglicherweise kann das zu Schulzwecken wenig geeignete Gebäude der Baugewerkschule, welches in zwei bis drei Jahren dem Stadtrat voraussichtlich wieder anheimfallen wird, als Quartierhaus hergerichtet und so das Bedürfnis mit geringen Kosten gedeckt werden, während die Erbauung eines neuen, für 800 Mann ausreichenden Hauses nach dem vom Stadtbauamt ausgearbeiteten Voranschlag einschließlich der innern Ausstattung, aber ausschließlich des Bauplatzes, rund 250 000 ℳ. kosten würde. — Im Notfalle, z. B. bei einer Mobilmachung, können auch die städtischen Schulen teilweise verwendet werden, indem der Unterricht wegen der Militärpflicht zahlreicher jüngerer Lehrer ohnedem reduziert werden muß. Sie bieten insgesamt Raum für 5 500 Mann.

Bezüglich der Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten vergleiche §. 2 Ziffer 2 und §. 3 des Quartierleistungsgesetzes, sowie §. 11 des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

Zu den §§. 7—12.

Quartier- und Stallkataster.

Die Aufstellung von Einquartierungskatastern ist nur für solche Orte, welche mit Garnison bequartiert werden sollen, vorgeschrieben. (Vergl. §. 6 des Gesetzes.) Obwohl Karlsruhe z. Z. keine Garnisonseinquartierung bevorsteht, so sind doch Verhältnisse denkbar, die solche sofort nötig machen können, z. B. der Brand einer Kaserne. Es soll daher das Kataster weitergeführt werden, was umsoweniger einer Beanstandung unterliegen wird, als dasselbe nicht nur hinsichtlich der vorübergehenden Einquartierungen, sondern auch für andere Zwecke, z. B. bei Aufstellung von Wählerlisten, des Adreßkalenders u. s. w. ein nützliches Hilfsmittel ist. Die Einquartierung größerer Truppenkörper, wie solche z. B. im Mobilmachungsfalle*) vorkommt, würde ohne Quartierkataster nur mit großen Schwierigkeiten durchzuführen sein.

Zu §. 13.

Befreiung von der Naturalquartierleistung.

Nach §. 4 des Quartierleistungsgesetzes sind folgende Baulichkeiten von der Naturalquartierlast befreit:

1. die Gebäude, welche
   a. sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständigen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigentümer bestimmt sind;

*) Für solche Fälle ist, auch wenn Krieg noch nicht erklärt wurde, das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 maßgebend. (Vergl. §. 1 daselbst.)

2. die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, soferne sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3. diejenigen Gebäude und Gebäudeteile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudeteile;
4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Aber auch andere Verhältnisse können es als wünschenswert erscheinen lassen, daß eine Wohnung von Naturalquartier in einem gegebenen Falle befreit bleibt, und zwar kömmt hier das militärische Interesse ebensosehr in Frage, als eine billige Rücksichtsnahme auf die beteiligten Privaten. Für solche Verhältnisse können nicht zum voraus genaue Vorschriften aufgestellt werden, vielmehr muß dem Ermessen der Einquartierungskommission, wie in §. 14 des Entwurfs vorgesehen, ein weiterer Spielraum für die erforderlichen Anordnungen überlassen bleiben.

Zu §. 14.

Für die Berechnungen der Chargen bei Verteilung der Quartierlast giebt das Gesetz keinen Maßstab. Da nun die Anforderungen an den Quartiergeber sehr verschieden sind, je nachdem es sich um Quartiere für einen gemeinen Mann oder für einen höhern Offizier handelt*) und diese Verschiedenheit durch die Abstufung der Servisbeträge nicht vollständig

Berechnung der Chargen bei Verteilung der Quartierlast.

*) Nach §. 7 des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht sind zu gewähren: für die Charge der Generale 3 Zimmer und 1 Gesindestube, für die Charge der Stabsoffiziere 2 Zimmer und 1 Gesindestube, für die Charge der übrigen Offiziere 1 Zimmer und 1 Burschengelaß, für Feldwebel ꝛc. 1 Stube, für Unteroffiziere, Portepeefähnriche ꝛc. auf je 2 Mann 1 Stube, für die übrigen Chargen Schlafkammern.

Nach §. 8 des Regulativs hat jeder Offizier Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank, und auf Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benützung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestube, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschaftsquartiere.

Nach einer nicht ganz klaren Bestimmung in Art. 1 §. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 finden jedoch die obigen Anforderungen an Offiziersquartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zu Auslagen zu nötigen, welche die gesetzlichen Entschädigungen überschreiten würden.

ausgeglichen wird, so ist es gerechtfertigt, die Gewährung von Quartier an Militärpersonen höherer Charge als eine größere Leistung anzurechnen, wie die Quartierabgabe an Gemeine. In den einzelnen deutschen Städten sind nun die Chargen hinsichtlich der Quartierlast höchst ungleich zu einander abgeschätzt: ein General z. B. wird an einzelnen Orten schon durch 4 gemeine Soldaten aufgewogen, während er anderwärts weit schwerer, z. B. mehrfach auf 30 Mann taxiert ist. Für Offiziere ist hier bisher in der Regel nur dann Naturaleinquartierung gefordert worden, wenn es der Gemeindebehörde nicht gelang, dieselben auf städtische Kosten in Wirtshäusern standesgemäß unterzubringen. Häufig wurden Offiziere als Gäste freiwillig von Privatpersonen eingeladen und dann diesen nach einem von Fall zu Fall bestimmten Maßstab als Einquartierung angerechnet. Auch in Zukunft wird die Naturaleinquartierung von Offizieren nur selten nötig fallen.

Nach dem Entwurf soll nun eine Miliärperson von der Charge der Generale = 6 Mann, eine solche von der Charge der Stabsoffiziere = 4 Mann, eine solche von der Charge der Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants = 3 Mann, endlich die übrigen Chargen sowie die Zugtiere = 1 Mann zu rechnen sein. Die Feststellung größerer Unterschiede konnte nicht als Bedürfnis anerkannt werden.

Zu den §§. 15 und 16.

Quartierbezirke.

Nach §. 9 des Quartierleistungsgesetzes können in den nach ihrer lokalen Beschaffenheit geeigneten Ortschaften besondere Quartierbezirke gebildet werden. Es ist dann die zuständige Behörde (§. 8 des Gesetzes) berechtigt zu verlangen, daß der Quartierträger die ihm zugewiesene Mannschaft nicht außerhalb des Bezirkes anderwärts einmietet, während er sonst in dieser Hinsicht wohl nur durch den Ortsetter*) beschränkt wird. Bei der Ausdehnung der hiesigen Stadt ist es nun im militärischen Interesse dringend geboten und wird auch von der Militärbehörde mit Recht gefordert, daß die Befugnis zur Ausquartierung räumlich beschränkt

---

Die gemeinen Soldaten müssen nach §. 9 Absatz 2 des Regulativs, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen, spätestens nach achttägiger Benützung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montierungs-, Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Die Quartierstuben müssen bis 10 Uhr abends beleuchtet und im Winter geheizt sein; den in Schlafkammern Einquartierten ist unter Tags bis 9 Uhr abends der Aufenthalt in einem — erforderlichen Falls geheizten und beleuchteten — Wohnzimmer zu gestatten.

Nach §. 4 des Regulativs ist an Utensilien, Gerät, Wäsche ꝛc. vom Quartiergeber zu gewähren:

a. Für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Bettuch und einer ausreichenden wärmenden Decke mit Überzug oder ein Deckbett;
b. für jede Person ein Handtuch;
c. für jede Stube, beziehungsweise Kammer, bei den in §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe ein Tisch von drei bis vier Fuß Länge und zwei bis drei Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montierungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d. das nötige Wasch- und Trinkgefäß;
e. Benützung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

*) Die Gemarkungsgrenze wird nicht als maßgebend angesehen werden können, weil dies zu einem geradezu undenkbaren Resultat führen würde; es müßte nämlich dann als erlaubt gelten, einquartierte Soldaten auf mehrere Stunden Entfernung in entlegenen Gehöften auszuquartieren, sofern diese nur noch innerhalb der Gemarkung sich befinden.

werde. Andernfalls ist auf gesetzlichem Wege nicht zu hindern, daß ein Quartierträger in Mühlburg oder am Schwimmschulweg seine Mannschaft in ein Wirtshaus bei Gottesaue oder bei der Pfützner'schen Bleiche im Bahnhofstadtteil einmietet. Die strenge Einhaltung der Quartierbezirksgrenze würde nun aber gleichfalls einen widersinnigen Erfolg haben, insofern es den an der Grenze Wohnenden nicht gestattet sein würde, die Einquartierung in das über der Grenze befindliche Nachbarhaus zu verlegen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Ausquartierung im Umkreis von ½ Kilometer Luftlinie, vom ursprünglichen Quartier an gerechnet, unter allen Umständen stattfinden dürfe und glaubt damit sowohl dem militärischen Interesse als dem der beteiligten Privaten genügend Rechnung zu tragen.

Wer die Quartierbezirke zu bilden hat, ist im Gesetz nirgends gesagt. Diese Maßregel gehört aber ihrer Natur nach zur örtlichen Unterverteilung der Quartierlast und demnach zur Zuständigkeit der Gemeindebehörde (§§. 5 und 7 des Gesetzes). Letztere wird auch allein als zuständig betrachtet werden müssen, im einzelnen Fall zu bestimmen, welcher von mehreren Quartierbezirken zu belegen sei.

Zu den §§. 16 und 18.

Naturalverpflegung.

Schon oben ist mitgeteilt worden, daß Naturalverpflegung nur für die auf Märschen befindlichen Truppen vom Quartierträger verlangt werden kann. Soferne nun aber die Verpflegung nicht zu leisten ist, hat der Einquartierte nach §. 4 Lit. c. des Regulativs für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht die Benützung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers zu beanspruchen, um sich seine Mahlzeiten, deren Material er von der Militärverwaltung „faßt", selbst bereiten zu können.

Es muß also von zwei Parteien auf dem nämlichen Herde gekocht werden, was sowohl im Falle der Feindschaft als auch der Freundschaft der zur Erledigung solchen Kochgeschäftes berufenen Militär- und Civilpersonen für den Quartierträger regelmäßig kein angenehmes Verhältnis sein dürfte. Er wird sich meistens genötigt sehen, seiner Mannschaft selbst die Kost bereiten zu lassen, sei es nun mit oder ohne Verwendung der von dieser gefaßten Nahrungsmittel. Er erhält aber dann, auch wenn er die ganze Verpflegung freiwillig leistet, keine Entschädigung.*) Ohne Zweifel würde es dem Interesse aller Beteiligten entsprechen, wenn den Quartierträgern ortsstatutarisch aufgegeben werden könnte, auch im Fall der Kantonnementseinquartierung die Verpflegung abzugeben, sofern die Militärbehörde dies verlangt und die gesetzliche Entschädigung zusagt. Bei Gelegenheit des letzten Kaisermanövers wurde eine solche Anordnung militärischer Seits bei der Gemeinde in Anregung gebracht, um den ermüdeten Soldaten die beschwerlichen Gänge vom Quartier zum Speiseplatz beziehungsweise zur Abgabestelle des Proviants zu ersparen, konnte aber mangels jeder gesetzlichen Grundlage leider nicht getroffen werden. Der gewünschte Erfolg wäre nur durch Vereinbarung mit den einzelnen Quartierträgern herbeizuführen gewesen,**) welche bei zahlreicher Einquartierung ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Um die berührten Mißstände thunlichst zu verringern, soll die Einquartierungskommission ermächtigt werden, die in §. 19 Ziffer 1—3 des Entwurfs bezeichneten Maßregeln zu ergreifen. Wenn die den Quartierträgern obliegende Verpflegung auf die Stadt übernommen

*) Nur wenn Offizieren, Militärärzten mit Offiziersrang und oberen Militärbeamten im engen Quartier freiwillige Verpflegung geleistet wird, findet ausnahmsweise die gesetzliche Vergütung statt. (Vergl. Naturalleistungsgesetz §. 9 Ziff. 2 und §. 4 Abs. 2 und 3.)

**) Vergl. Absatz 11 der Ausführungsinstruktion zu §. 4 des Naturalleistungsgesetzes.

wird (Ziffer 1), so erhält diese die gesetzliche Entschädigung des §. 9 Ziffer 2 des Naturalleistungsgesetzes.*) Wenn besagte Verpflegung der Militärbehörde übertragen wird (Ziffer 2), so ist das gleiche der Fall; der Militärverwaltung muß aber eine zu vereinbarende Vergütung geleistet werden, welche die gesetzliche Entschädigung regelmäßig übersteigt. Wenn Naturalverpflegung, die den Quartierträgern nicht obliegt, auf die Stadt übernommen wird (Ziffer 3), so hat die Militärverwaltung eine zu vereinbarende Vergütung aus den ihr zur Disposition stehenden Mitteln der Stadt zu gewähren, wobei aber regelmäßig noch ein Zuschuß der letztern nötig fällt.

Vorspannstellung.

Zu §. 18.

Nach §. 3 des Naturalleistungsgesetzes sind für Vorspannstellung in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Ärzte, Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes notwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Nur in dringenden Fällen darf Vorspann für längere Zeit als einen Tag in Anspruch genommen werden, wobei jedoch die Entscheidung darüber, ob der Fall wirklich dringend ist, nur der Militärbehörde zustehen kann.

Über den Umfang, in welchem Vorspann verlangt werden kann, vergleiche die Ausführungsinstruktion zu §. 3 des Naturalleistungsgesetzes.

---

*) Die Bestimmung lautet:

. . . . . .

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

		mit Brod:	ohne Brod:
a.	für die volle Tageskost	80 ₰,	65 ₰
b.	„ „ Mittagskost	40 „	35 „
c.	„ „ Abendkost	25 „	20 „
d.	„ „ Morgenkost	15 „	10 „

. . . . . .

. . . . . .

Die Vergütung für die den Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2 ℳ.	50 ₰
„ „ Mittagskost allein	1 „	25 „
„ „ Abendkost allein	— „	75 „
„ „ Morgenkost allein	— „	50 „

und wird den Quartiergebern durch Vermittlung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren ꝛc. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

Zu §. 20.

Zuschüsse zum Quartierservis.

Nach der durch das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 (R.-G.-Bl. S. 159) festgestellten Klasseneinteilung der Orte zählt Karlsruhe zur I. Servisklasse. Demzufolge und nach der Quartierservistabelle *) vom 3. August 1878 (R.-G.-Bl. S. 243) erhält der Quartierträger als Entschädigung aus der Reichskasse für den Mann und Tag:

	Winters.**)		Sommers.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Bei Einquartierung der zur Charge eines Generals gehörigen Militärpersonen beziehungsweise der diesen gleichstehenden Militärbeamten	3	15	2	25
2. Bei Einquartierung der zur Charge eines Stabsoffiziers gehörigen Personen	2	28	1	62
3. Bei Einquartierung der zur Charge der übrigen Offiziere gehörigen Personen	1	46	1	4
4. Bei Einquartierung eines Feldwebels, Wachtmeisters und gleichgestellter Personen	—	69	—	49
5. Bei Einquartierung eines Portepeefähnrichs, Vizefeldwebels und gleichgestellter Personen	—	41	—	29
6. Bei Einquartierung von Unteroffizieren (Sergeanten ꝛc.) . . .	—	27	—	20
7. Bei Einquartierung von Gemeinen, Kadetten, Gefreiten ꝛc. . . .	—	15	—	10
8. Bei Einquartierung von Offizierspferden	—	24	—	24
9. Bei Einquartierung von Dienstpferden	—	6	—	6

Zu den obigen Entschädigungen soll nun nach dem Entwurf den Quartiergebern ein Zuschuß von 60 ₰ für den Mann und Tag und zwar ohne Rücksicht auf die militärische Charge der Einquartierten gewährt werden.

Die Entschädigung wird demnach im ganzen für den Mann und den Tag betragen:

	Winters.		Sommers.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Im Falle 1 oben	3	75	2	85
„ „ 2 „	2	88	2	22
„ „ 3 „	2	6	1	64
„ „ 4 „	1	29	1	9
„ „ 5 „	1	1	—	89
„ „ 6 „	—	87	—	80
„ „ 7 „	—	75	—	70
„ „ 8 „	—	84	—	84
„ „ 9 „	—	66	—	66

*) Der Quartierservis oder Naturalquartierservis ist nicht zu verwechseln mit dem Garnisons- oder Selbstmieterservis, welcher die den Militärpersonen vom Feldwebel aufwärts zur Selbstbeschaffung ihrer Wohnungsbedürfnisse zu zahlende Vergütung feststellt.

**) Das ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März (vergl. §. 15, Abs. 3 des Quartierleistungsgesetzes).

Auf die Charge der Einquartierten wurde bei Bemessung der Serviszuschüsse deswegen keine Rücksicht genommen, weil für Offiziere kaum jemals Naturalquartier verlangt wird, ausnahmsweise eintretendenfalls aber dieselben immer nur bei vermöglichen Leuten, gewöhnlich bei solchen, die sich freiwillig anbieten, untergebracht werden, unter welchen Verhältnissen die Erhöhung des Zuschusses kein Bedürfnis ist. Die Berücksichtigung der Charge würde nur die Berechnung der Zuschüsse umständlicher machen.

Was die Höhe der letztern betrifft, so glaubte der Stadtrat, nicht einen zu geringen Betrag vorsehen zu sollen, damit der Soldat hier ohne zu große Opfer des Quartiergebers überall ein gutes und anständiges Quartier finden kann.

Für den Betrag des Servises und Zuschusses wird die Einquartierungskommission auch regelmäßige Stadt- oder Mietquartiere zu beschaffen imstande sein, so daß Naturaleinquartierung überhaupt nur in seltenen Fällen noch vorkommen wird.

Zu den §§. 21—23.

Kostendeckung. Die gesamten Kosten, welche der Gemeinde für Naturalleistungen erwachsen, sollen der Stadtkasse zur Last bleiben; denn eine besondere Umlegung auf die durch das Eintreten der Stadt Befreiten, wie sie in §. 7 Absatz 4 des Naturalleistungsgesetzes vorgesehen ist, erscheint als unzweckmäßig und muß daher außer Betracht bleiben.

Was die für Quartierleistungen erwachsenden Kosten betrifft, so sollen sie im Betrag von 50 ₰ für den Mann und den Quartiertag in Form der schon oben besprochenen Einquartierungsumlage gedeckt werden, zum Rest aber gleichfalls der Stadtkasse zur Last bleiben. Würde der durch den Servis nicht gedeckte Aufwand unter 50 ₰ für den Quartiertag herabsinken, was jedoch nicht denkbar ist, so könnte natürlich nur der geminderte Betrag besonders umgelegt werden. Wenn in einem Jahre so wenig Einquartierung hier unterzubringen ist, daß die besondere Umlegung der Kosten nicht der Mühe wert sein würde, so soll die Einquartierungsumlage in Wegfall kommen, also der ganze ungedeckte Aufwand von der Stadtkasse getragen werden. Nach dem Entwurf trifft dies dann zu, wenn der Betrag, der umgelegt werden könnte, die Summe von 5 000 ℳ nicht erreicht.

Es waren nun in hiesiger Stadt einquartiert:

1881:	959	Mann	mit	16 314	Quartiertagen,
1882:	997	„	„	11 876	„
1883:	1 070	„	„	12 852	„
1884:	1 390	„	„	16 728	„
1885:	2 621	„	„	27 556	„ *)
1886:	1 356	„	„	20 200	„
1887:	2 367	„	„	22 200	„ **)

Durch die Einquartierungsumlage wären nun bei Berechnung von 50 ₰ für den Mann und den Quartiertag aufzubringen gewesen:

*) Einschließlich der Einquartierung bei Gelegenheit der Kaisermanöver mit 1 776 Mann und 14 963 Quartiertagen.

**) Die höchste Zahl der gleichzeitig einquartierten Mannschaft betrug:

1881	. . .	692 Mann
1882	. . .	622 „
1883	. . .	630 „
1884	. . .	1 048 „
1885	. . .	2 184 „
1886	. . .	662 „
1887	. . .	1 469 „

1881	. . . .	8157 ℳ.
1882	. . . .	5938 „
1883	. . . .	6426 „
1884	. . . .	8364 „
1885	. . . .	13778 „
1886	. . . .	10100 „
1887	. . . .	11100 „

Nach der neuesten Zusammenstellung betragen die Einkommensteueranschläge hiesiger Stadt 21268000 ℳ. Die Einquartierungsumlage würde daher zur Deckung der für das Jahr 1887 aufzubringenden 11100 ℳ: 5,22 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag betragen.

Es entfiele daher auf ein thatsächliches Jahreseinkommen

von	600	ℳ.	eine	Umlage	von	— ℳ.	7	₰,
„	1000	„	„	„	„	— „	13	„
„	2000	„	„	„	„	— „	39	„
„	3000	„	„	„	„	— „	78	„
„	5000	„	„	„	„	1 „	83	„
„	6000	„	„	„	„	2 „	35	„
„	8000	„	„	„	„	3 „	39	„
„	10000	„	„	„	„	4 „	70	„
„	15000	„	„	„	„	7 „	31	„
„	20000	„	„	„	„	9 „	92	„
„	30000	„	„	„	„	15 „	66	„
„	50000	„	„	„	„	26 „	10	„
„	100000	„	„	„	„	52 „	20	„
„	500000	„	„	„	„	261 „	—	„ *)

Aus den obigen Zahlen geht hervor, daß die Quartierlast nach den gemachten Vorschlägen um vieles leichter zu tragen ist, als bisher, da sie nur auf einem verhältnismäßig kleinen Teil der Einwohnerschaft ruhte und auch hier sehr ungleich umgelegt war. Dazu hat aber die projektierte Neuregelung noch den weiteren Vorzug, daß die Soldaten zweifellos bessere Quartiere finden werden als jetzt, indem der Quartiergeber künftig eine Vergütung erhält, welche ihn befähigt, ordentliche Quartiere ohne erheblichen Verlust bereit zu stellen.

---

*) Sollte der Einquartierungsumlage der Betrag von 60 ₰ für den Mann und den Quartiertag zu Grund gelegt werden wollen, so betrüge die Umlage 6,26 ₰ von 100 ℳ Einkommensteueranschlag und es entfiele auf ein thatsächliches Jahreseinkommen

von	600	ℳ.	eine	Umlage	von . . .	— ℳ.	8	₰
„	1000	„	„	„	„ . . .	— „	16	„
„	2000	„	„	„	„ . . .	— „	47	„
„	3000	„	„	„	„ . . .	— „	94	„
„	5000	„	„	„	„ . . .	2 „	19	„
„	6000	„	„	„	„ . . .	2 „	82	„
„	8000	„	„	„	„ . . .	4 „	7	„
„	10000	„	„	„	„ . . .	5 „	63	„
„	15000	„	„	„	„ . . .	8 „	76	„
„	20000	„	„	„	„ . . .	11 „	89	„
„	30000	„	„	„	„ . . .	18 „	78	„
„	50000	„	„	„	„ . . .	31 „	30	„
„	100000	„	„	„	„ . . .	62 „	60	„
„	500000	„	„	„	„ . . .	313 „	—	„

Zu §. 24.

Befreiungen von der Einquartierungsumlage.

Die von der staatlichen Einkommensteuer befreiten Einkommen sollen nach dem Entwurf (vergl. §. 1 Absatz 2 desselben und §. 80 Absatz 1 der St.O. in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1886) auch von der Einquartierungsumlage befreit bleiben. Diese Einkommen sind nach §. 6 des Einkommensteuergesetzes:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogtums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogtums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden;
2. die Zivilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar bei Unteroffizieren und Gemeinen unbeschränkt, bei anderen Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;
4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
6. Sterbquartalbezüge;
7. das Einkommen aller Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 500 ℳ jährlich nicht erreicht.

Ebenso soll das nach §. 81 Ziffer 3 der St.O. von der Gemeinde- nicht aber von der Staatsbesteuerung befreite Einkommen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses der Einquartierungsumlage entzogen bleiben.

Dagegen schien kein Grund vorzuliegen, das für das dienstliche und einen Teil des außerdienstlichen Einkommens der Militärpersonen bestehende Privileg der Freiheit von Gemeindeumlagen*) auch auf die Einquartierungsumlagen auszudehnen. Die Gründe, welche für dieses Privileg aufgeführt worden sind: daß die Militärpersonen wegen der jederzeit möglichen und häufig eintretenden Versetzung nur in losem Zusammenhang mit der Gemeinde ständen, daß ihnen die Einrichtungen der Gemeinde in geringerm Maße als Anderen zu gut kämen, daß ihr Gemeindebürgerrecht wegen des Militärverhältnisses ruhe u. s. w., treffen nämlich für die Einquartierungsumlage nicht zu, weil, wie schon oben ausgeführt, die Quartierleistungen nicht einem Gemeindezwecke, sondern einem allgemeinen Staatszwecke dienen.

Auch sind die hier in Betracht kommenden Militärpersonen ganz ebenso wie Zivilpersonen zur Abgabe von Naturalquartier reichsgesetzlich verpflichtet und auch thatsächlich seit Jahren in hiesiger Stadt zu dieser Last beigezogen worden, so daß es als ganz gerechtfertigt erscheinen muß, daß sie sich in gleicher Weise wie Andere auch an den Geldleistungen beteiligen, welche zur Erleichterung der Naturallast aufgebracht werden müssen.

Zu §. 25.

Enges Quartier.

Der Begriff des engeren Quartiers ist durch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 eingeführt worden, welches in Artikel I. §. 2 hierüber bestimmt:

---

*) Vergl. Landesherrliche Verordnung vom 10. März 1887, die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betr. und den gegenwärtig den Landständen vorliegenden Gesetzentwurf, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betr. vom 28. November 1887.

Wenn für einzuquartierende Teile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen folgende Bestimmungen Platz:

a. Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kücheneinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräte des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b. Für die Pferde kann nur Unterkunftsräum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c. Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indes für die unter 4 bis 6 des Tarifs*) aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze entrichtet.

Nach den Motiven des Gesetzentwurfs soll durch obige Bestimmungen die Möglichkeit gegeben werden, größere Truppenmassen auf beschränkterem Raume auch dann unterzubringen, wenn die Rücksicht auf Gesundheit und Schonung der Truppen ein Biwakieren derselben verbietet. Da nun in Karlsruhe nötigenfalls bis zu 8000 Mann in gewöhnlichen Quartieren untergebracht werden können, wird das enge Quartier kaum je vorkommen. Von Unterbringung der Truppen in Stadt- und Mietquartieren könnte gegebenen Falles selbstverständlich keine Rede sein, sondern es bliebe nur übrig, solche außerordentlichen Truppenmassen in den vorhandenen Räumen so gut es geht, zu verteilen.

Zu §. 26.

Schlußbestimmung.

Für den Fall, daß das Statut noch im Frühjahr dieses Jahres genehmigt wird, ist beabsichtigt, dasselbe alsbald zur Ausführung zu bringen und 1889 erstmals die Einquartierungsumlage zu erheben.

Rechtsverhältnisse der Infanteriekaserne.

Bekanntlich ist ein Teil der Infanteriekaserne südlich der Kaiserstraße Eigentum der Stadtgemeinde. Da derselbe behufs Beseitigung der Quartierlast seiner Zeit erbaut und dem Kriegsärar zur Verfügung gestellt wurde, so kömmt in den Kreisen der Gemeindeverwaltung sowie auch des Publikums dann und wann wieder die Frage zur Erörterung, ob überhaupt die Stadt Karlsruhe verpflichtet sei, Einquartierung aufzunehmen oder ob sie nicht vielmehr von diesen Leistungen durch den Kasernenbau auf ewige Zeiten sich losgekauft habe.

Zunächst muß nun festgestellt werden, daß öffentliche Behörden niemals in rechtsgiltiger Weise auf Befugnisse verzichten können, die ihnen im Interesse des Gemeinwohls von der Gesetzgebung übertragen worden sind. Wenn daher auch thatsächlich seiner Zeit der Gemeinde zugesagt worden wäre, daß sie, gegen Übergabe einer Kaserne an den Staat, von Einquartierung frei bleiben solle, so wäre dies nur insofern von rechtlicher Bedeutung, als sie bei Nichteinhaltung der gedachten Zusage die Kaserne zurückfordern könnte. Einquartierung aber muß sie unter allen Umständen übernehmen, wenn ihr solche nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes auferlegt wird und sie kann sich dagegen nicht auf einen Verzicht der Staatsbehörde berufen, welchen einzugehen diese nicht befugt gewesen wäre. (Vergl. auch §. 20 Abs. 1 des Quartierleistungsgesetzes.)

Von dieser allgemeinen Erörterung abgesehen, ist aber eine staatliche Zusage der Ein-

*) Das sind die Chargen der Feldwebel, Portepeefähnriche, Unteroffiziere und Gleichgestellter.

quartierungsfreiheit unserer Stadt ausweislich der vorhandenen Urkunden über die Infanteriekaserne überhaupt nie gemacht worden.

Die Kaserne wurde nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Zeiten erbaut. *)

Am 16. April 1804 wurde das Gelände zwischen Kaiserstraße, der Karlstraße, der Douglasstraße und dem Landgraben für den projektierten Bau seitens des Staats erworben. Der bezügliche Kauf- und Tauschvertrag ist wie folgt eingeleitet:

> Nachdem Serenissimus Elector unterm 2ten vorigen Monats die Acquisition des Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Markgrafen Friedrich zuständigen Feldes vor dem Mühlburger-Thor dahier zum Behuf des Infanterie-Kasernen-Baues gnädigst resolvieret haben, und hierauf an dem Kurfürstlichen Hofraths-Collegio 2ten Senats dem Hofkammerrath Bernhard per Extractum protocolli vom 8ten ejusdem 2ten Sen. Nr. 2806 der Auftrag erteilt worden, den Kauf- und respve Tausch-Contract mit dem Geschäftsträger Sr. Durchlaucht des Herrn Markgrafen Friederich Kammerrath Vierordt, abzuschließen und vorzulegen, so wurde unterm heutigen nachstehender Kauf- und Tausch-Contract mit Vorbehalt der höchsten Ratification Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht gemeinschaftlich verabredet und abgeschlossen. (Folgen die Kauf- und Tauschbedingungen.)

Noch im Jahr 1804 wurde der nördliche Hauptbau begonnen, kam aber mit den beiden Seitenflügeln erst 1813 zur Vollendung. Die Stadt leistete dem Staat einen einmaligen Zuschuß von 30 000 fl. zu den Baukosten, welcher durch besondere Umlagen gedeckt wurde **).

---

*) Schon sehr frühe wurde, da die Unterbringung zahlreicher Mannschaften in den Bürgerquartieren große Mißstände, namentlich auch in sittlicher Beziehung, mit sich führte, auf die Sammlung von Mitteln für einen Kasernenbau Bedacht genommen. So ordnete Karl Friedrich den 2. April 1753 Folgendes an:

> Carl Friedrich, von Gottes Gnaden
>
> Marggrav zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc.
>
> Unsern Gruß, Edler Hochgelehrter, Liebe Getreue!
>
> Euch ist allschon bekannt, daß wir von einiger Zeit her, die öffentlichen Wachten unter denen Carlsruher Stadt-Thoren, welche eigentlich die Bürgerschaft zu verrichten schuldig ist, durch Unsere Truppen haben versehen lassen, alß wodurch dann denen hiesigen Einwohnern eine ordentliche Sublevation zugewachsen ist.
>
> Nun gedenken wir zwar diese Erleichterung noch ferner fortgehen zu lassen; nachdem wir aber zugleich gnädigst inventioniert sind, die Bürgerschaft, so bald immer möglich sein wird, auch der Soldaten-Einquartierung zu entheben und zu anderweiten Logierung unserer Truppen eine neue Caserne anzurichten, sofort zu Ausführung dieses Vorhabens nach und nach einen hinlänglichen Fundum in Bereitschaft zu bringen: so haben wir nebst mehr anderem auch die hiesige Thorwachten-Gelder hierzu destiniret. Wir befehlen Euch demnach hiemit gnädigst, daß Ihr sämmtliche Einwohner von hier, welche unter denen Stadt-Thoren Wachten zu thun schuldig sind, von Kopf zu Kopf, vor Euch bescheiden und mit jedem ein moderates, seinen Umständen gemäses Surrogatum in Geld anstatt der Natural-Wachten accordieren, deßen Erklärung ad protocollum nehmen und unterschreiben laßen, alsdann aber Uns das Protocoll sammt Eurem untertänigsten Bericht und einer zuverläsigen Liste aller der Thorwachten Befreiten und ohnbefreiten Einwohnern dahier, incl. Klein-Karlsruhe ad manum einliefern sollet, um Euch nachhero, zu euerem Verhalt weiter bescheiden zu können.
>
> Inmaßen wir uns versehen und verbleiben euch in Gnaden bewogen.
>
> Datum. Karlsruhe, den 2ten April 1753.
>
> gez. C. F. M. zu Baden.

**) Es kostete Mühe und dauerte eine Mehrzahl von Jahren, bis dieser Zuschuß eingebracht war. Namentlich wurde über dessen Deckung lange gestritten. Nicht ohne Interesse ist das nachstehende Bürgerausschußprotokoll über diese Angelegenheit vom 4. März 1805:

Zudem mußte auch ein jährlicher Zuschuß von 2700 fl. zur Unterhaltung der in der Kaserne unterzubringenden Garnison (1200 Mann) beigesteuert werden.

Actum Karlsruhe den 4. März 1805.

Praesentes
Herr Bürgermeister Baur,
„ Rathsverwandte Braun,
„ „ Werrmann,
„ „ Piton
und
„ Rathsverwandte Bayer,
sodann
der zu diesem Geschäft ernannte Bürgerausschuß.

Auf die von Einem Kurfürstl. Oberamt wegen des dahiesigen Kasernen-Baues erlaßenen Weisung vom 1ten dieses ist der denominirte Stadt-Magistrat und Bürgerausschuß zusammen getretten und haben über die vorliegende Frage folgenden endlichen

Beschluß

festgesetzt:

1. Will die getreue Bürgerschaft ihrer ungünstigen Vermögens-Verhältnisse ohnerachtet, die zum Kasernen-Bau freiwillig offerirte 30000 fl. in der bestimmten Art und unter denen in ihrer Erklärung vom März 1804 enthaltenen Bedingnißen als eine freiwillige Gabe beybringen.
2. Damit blos die unterthänigste Bitte verbinden, daß ihr die desfalls ergangene Kurfürstl. Geheime Raths Resolution abschriftlich mitgetheilt, und
3. die Versicherung erteilt werde, daß man diese Gabe als einen freiwilligen Beitrag betrachte, die der Burgerschaft nie zu einem Praejudiz angerechnet werden könne.

Dabey müße man sich blos

4. die gnädigste Versicherung hiermit Ehrfurchtsvoll erbitten, daß das Militär sich alles bürgerlichen Gewerbs innerhalb und außerhalb der Kaserne gänzlich enthalte.
5. Daß in Ansehung der jährlich fortlaufenden Unterhaltungskosten der 2700 fl. für die Planmäßig angenommene und einzukaßernierende 1200 Mann Garnison, die sich erbettene exacte Standliste von dem Kurfürstl. Ober-Kriegs-Commißariat alle Monath richtig übergeben werde und endlich
6. daß man auch bei anderen Gelegenheiten das Wohl der Kurfürstlichen Residenz befördern und besonders den Bau des Comödienhaußes beschleunigen möge, der mit dem Nahrungsstand allerdings in Verbindung stehet.

Mit dieser Erklärung wolle man nur noch den unterthänigsten Vorschlag vereinigen, daß der erste Termin von 15000 fl. diesen Sommer über, wie der Bau fortruckt, geschehen dörfe, und wolle gleich veranstalten, daß ein Drittel mit 5000 fl. in Zeit drey Wochen nach erfolgter höchster Resolution, in drey Monath darauf 1/3 wieder mit 5000 fl. und von da an in weiteren drey Monathen das letzte 1/3 mit 5000 fl. bezalt werde.

Zu Beischaffung dieser Gelder hat man zu gleicher Zeit beschlossen, die Zunft- und Pfleg-Caßen beyzuziehen und den übrigen Theil durch Capital Aufnahmen, wozu man sich die Höchste Erlaubnis erbitte, aufzubringen, auch solle die Stadt und die Burgerschaft für diese aufzunehmende Capital Summe sich in solidum verbürgen.

In Ansehung der Repartition dieser von der Burgerschaft einzuziehenden Gelder solle der vorgeschlagene Fuß und die Art der Wiederabzalung nach dem vorgeschlagenen Plan ganz in Vollziehung gesezt werden. Die Ausführung dieses Planes solle nach der vorangegangenen Wahl dem

Rathsverwandten Piton
und
Bärenwirth Wielandt

hiermit übertragen werden.

Man versichert diese bey allen Gelegenheiten kräftigst zu unterstützen, damit der Abzahlungs-Plan in der festgesetzten Zeit ohne Fehlen erreichet seyn möge.

Hauptsächlich wird diesen auferlegt, keine Ausstände zu dulden und jeden saumseligen Bürger nach Verfluß eines jeden Monaths durch ZwangsMittel zur Zalung anhalten zu laßen.

Zur Erreichung dieser Absicht hat man in der Person des

In den Jahren 1824 und 1825 entstand der südliche, der Stadt gehörige Teil der Kaserne. Für diesen Bau kaufte die Gemeinde, vertreten durch Oberbürgermeister Dollmätsch, den 11. August und 3. Oktober 1823 von Silberarbeiter Heer und Oberrechnungsrat Krieger zum Preis von zusammen 6237 fl. das Gelände zwischen Karlstraße, Amalienstraße, Douglasstraße (damals Kasernenstraße genannt) und dem Landgraben*). Der Kasernenbau wurde im Auftrag der Stadt von Hauptmann Arnold ausgeführt**); er kostete einschließlich der Einrichtung***) 164000 fl., in welcher Summe ein Staatsbeitrag von 50000 fl. inbegriffen ist.

---

1. Herrn Assessor und Bürger Oelenheinz
2. „ Handelsmann Lauer
3. „ „ Griesbach
4. „ „ Berckmüller
5. „ Kaiserwirth Dollmätsch
   Bärenwirth Wielandt
   Baumeister Berckmüller
   Zimmermeister Weinbrenner
   Schuhmacher-Obermeister Buhler
   Schneider-Obermeister Wolf
   Mezger Wilhelm Niclaus
   Cabinets-Schloßer Brüllmann
   Seiler-Obermeister Hafner und
   Schreiner Karl Philipp Wagner

eine besondere Commission ernannt, um vordersamst eine vollkommene und pflichtmäßige Liste über die Beitragsschuldige Bürger und Einwohner zu fertigen und einem jeden nach dem Verhältnis seines Vermögens und Gewerbs dabey zu belästigen, welcher erneuerten Repartition sich alsdann ein Jeder ohnweigerlich zu unterwerfen hat, wobey sich von selbst verstehet, daß auch fürstliche Diener, Particulier, Juden ꝛc. ꝛc. nach dem Maaß ihrer Verbindlichkeit beyzuziehen sind.

Endlich

wolle man ein Kurfürstlich Hochlöbl. Ober-Amt per Extr. hujus Protocolli hiermit gehorsamst bitten, die gefällige Einleitung zu treffen, daß die ad §. 2, 3, 4, 5 und 6 unterthänigst erbettene Versicherung gnädigst erteilt und die vorgeschlagene Terminweyse Zalung der ersten Hälfte gnädigst zugestanden und die zu Aufbringung des Capitals erforderliche höchste Legitimation eben so ertheilet werden möge, als über den vorliegenden Repartitions-Fuß selbst.

*) Das Gelände ist in den bezüglichen Verträgen als zum Sommerstrich gehörig bezeichnet.

**) Die Grundsteinlegung erfolgte den 24. Mai 1824. Im Grundstein befinden sich eine „zinnerne Kapsel" mit folgenden „Effekten":

1. ein goldenes fünf Gulden Stück mit einem Gepräge des Großherzogs;
2. ein silbernes zwey Gulden Stück;
3. ein silbernes ein Gulden Stück;
4. ein sechs Kreuzer Stück;
5. ein Groschen;
6. ein kupferner Kreuzer und
7. ein halber Kreuzer;
8. die Abbildungen der Uniformen des Großh. Badischen Militär-Corps;
9. der neueste Grundriß der Stadt;
10. der neueste Wegweiser der Stadt;
11. ferner zwey Flaschen Wein Karlsruher Gewächs vom Jahr 1823, eine Flasche „mit hiesigen Crescentien" und eine Flasche hier gefertigtes Öhl vom gleichen Jahrgang, ine Flasche hiesigen Weizens vom gleichen Jahre, endlich eine Flasche mit badischem Salz.

***) Ueber diese wurden lange Verhandlungen geführt, indem das Kriegsministerium mehr forderte als die Gemeinde gewähren zu können glaubte. Unter Anderem trug die letztere Bedenken gegen die Beschaffung einschläfriger Betten und zwar nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus gesundheitlichen Gründen, indem die allerdings nicht zu bezweifelnde Thatsache geltend gemacht wurde, daß ein Bett, in welchem zwei Soldaten schlafen,

Die städtische Kaserne wurde unbegreiflicherweise dem Kriegsministerium überlassen, ohne über die Rechtsverhältnisse derselben irgend welche Vereinbarung zu treffen, und in diesem zweifelhaften Stande befindet sich die Sache auch heute noch. Nur die nachstehende Zusage wurde seitens des Staates gemacht:

Karlsruhe, den 15. Juli 1825.

An
das Großherzogliche Kriegsministerium.

Nr. 172. Seine Königliche Hoheit der Großherzog beauftragen das Kriegs-Ministerium, der Stadt-Direction Karlsruhe zu eröffnen, wie Allerhöchstdieselben der Stadt Karlsruhe die Versicherung zu ertheilen gnädigst geruhen, daß von dem Zeitpunkt an, wo die neue städtische Kaserne ausgebaut und eingerichtet seyn wird, keine zur hiesigen Garnison einschließlich Gottesau, nach ihrem gegenwärtigen completen Stande gehörige Mannschaft in die Stadt einquartirt werden solle, daß jedoch, wenn die Einberufung oder Zusammenziehung von Truppen aus anderen Garnisonen in hiesiger Stadt eintreten sollte, und dieselben von der Stadt in ihrer Kaserne nicht untergebracht und verordnungsmäßig verpflegt werden könnten, die Einquartierung dieser Truppen nach den jeweils bestehenden Vorschriften statt findet.

General-Adjutantur:
Gez. v. Freystedt.

Daß mit der obigen Zusage kein Privileg der Einquartierungsfreiheit gewährt wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die bauliche Unterhaltung der städtischen Kaserne und ihres Inventars wurde anfänglich auf Rechnung der Gemeinde besorgt, später aber von der Kriegsverwaltung übernommen. — Zu verschiedenen Malen suchte der Stadtrat bei der Regierung darum nach, daß der Bau seitens des Staates unter Gewährung eines den Baukosten entsprechenden Preises angekauft werde; die Gesuche wurden aber jeweils (erstmals 1832) zurückgewiesen.

Seit die Kaserne besteht, hat die Stadt einen darin befindlichen Magazinsraum zu eigener Benützung behalten, der auch heute noch zur Aufbewahrung von Feuerlöschgerätschaften und Marktrequisiten dient. Im übrigen hat sich das städtische Eigentumsrecht, seit das Gebäude vom Staate unterhalten wird, nur insofern thatsächlich geäußert, als die Gemeinde stets die

---

wärmer sei als ein solches, worin nur einer liege. Über die Kostendifferenz gibt nachstehende Berechnung Auskunft:

Berechnung
der Anschaffungskosten eines Zweyschläfrigen und eines Einschläfrigen Bettes nebst Zubehör.

Ein zweyschläfriges Bett besteht aus:	Anschaffungs-Kosten: fl.	kr.	Ein einschläfriges Bett besteht aus:	Anschaffungs-Kosten: fl.	kr.
Bettlade	5	15	Bettlade	3	50
Sprenersack, 10 Ell. grauen Zwilch à 16½ kr.	2	45	Sprenersack, 8 Ell. grauen Zwilch à 16½ kr.	2	12
Macherlohn	—	9	Macherlohn	—	9
Kopfsack 2½ Ell. grau Zwilch à 16½ kr.	—	41¼	Kopfsack 1⅞ Ell. grau Zwilch à 16½ kr.	—	30 15/16
Macherlohn	—	3½	Macherlohn	—	3½
4 Leintücher, 24 Ell. weiß Zwilch à 21 kr.	8	24	4 Leintücher, 24 Ell. weiß Zwilch à 21 kr.	8	24
Macherlohn	—	20	Macherlohn	—	20
Teppich	18	—	Teppich	10	30
Summa	35	37¾	Summa	25	59 7/16

Karlsruhe, den 10. Juny 1825.

Feuerversicherungsbeiträge bezahlte. Dieselben beliefen sich in den letzten 12 Jahren einschließlich der Fünftelversicherung auf zusammen 3752 ℳ 5 ₰, im Jahr 1887 allein auf 299 ℳ 25 ₰.

Zufolge des Artikels 11 Absatz 1 der Militärkonvention vom 25. November 1870 erhielt die preußische Militärverwaltung den Nießbrauch an der Infanteriekaserne, während an den Eigentumsverhältnissen derselben nichts geändert wurde. Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. Seite 113)*) wurde das Eigentum am staatlichen Teil der Kaserne auf das Reich übertragen, auf welches auch die Rechte des badischen Staates an dem im städtischen Eigentum befindlichen Teil übergegangen sind, sofern diesen Rechten etwa dingliche Natur zuerkannt werden sollte.

Im Jahr 1880 leitete der Reichsmilitärfiskus hinsichtlich der Kaserne das Aufgebotsverfahren ein und erwirkte das folgende zum Grundbuch eingetragene

Ausschlußurteil:

Liegenschaftsverzeichnis der Gemarkung Karlsruhe.

1. Infanteriekaserne mit freiem Platz, Hofräumen und Bäumen, begrenzt durch den südlich der Kaiserstraße längs des Kasernenplatzes sich hinziehenden Gehweg, durch die Karls-, Amalien- und Douglasstraße, ca. 158 ar 79 qm mit Ausnahme des hintern Baues an der Amalienstraße, des Eckbaues an der Amalien- und Douglasstraße und Karlsstraße und hinteren Seitenbaues an der Karlsstraße, welche städtisches Eigentum sind und nicht in obigem Flächenmaß enthalten ist.
2. Dragonerkaserne ꝛc.

Nr. 33117.

Werden die infolge diesseitiger Aufforderung vom 30. Juni d. J.**) nicht angemeldeten Rechte für erloschen erklärt, wobei der Großherzoglichen Domänendirektion und der Großherzoglichen Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Vertreter des Großherzoglichen Fiskus gegenüber ausdrücklich auch die unterm 30. v. M. und unterm Heutigen festgestellte Vereinbarung und Anerkennung ***) verwiesen wird.

Karlsruhe, den 30. November 1880.

Großherzogliches Amtsgericht.

(L. S.) (gez.) Lederle.

---

*) Vergl. §. 1 Abs. 1 daselbst, lautend:

An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Übergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Übergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.

**) Diese Aufforderung lautet:

Nr. 18307. Aufgebot.

Auf Antrag der Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps, in Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus werden alle Diejenigen, welche an den vorstehend verzeichneten Grundstücken und Gebäuden in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Samstag den 30. Oktober 1880, Vormittags 9 Uhr vor dem Großherzoglichen Amtsgerichte hierselbst anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls dieselben für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 30. Juni 1881.

Großh. Amtsgericht, Gerichtsschreiberei:

Frank.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschrift:

J. V.: Dickgießer.

***) Die Vereinbarung beziehungsweise Anerkennung bezieht sich auf den Gehweg der Kaiserstraße vor dem Kasernenplatz. Das Gelände des Gehweges gehört der Großherzoglichen Straßenbauverwaltung.

Das obige Ausschlußurteil ist nun aber sehr unvollständig und ungenau und giebt keineswegs genügende Auskunft über die Eigentumsverhältnisse der Infanteriekaserne. Nach demselben wäre die auf beigeheftetem Plan des gesamten Kasernenareals durch wagrechte Schraffierung bezeichnete Geländefläche samt darauf befindlichen Gebäuden Eigentum der Stadt, alles übrige hingegen Eigentum des Militärfiskus, während in Wirklichkeit die Sache wie folgt sich verhält:

Das zwischen der Linie x y des Planes und der Kaiserstraße gelegene Gelände gehört dem Staat und wurde von diesem, wie oben mitgeteilt, durch Vertrag vom 16. April 1804 dem Markgrafen Friedrich abgekauft.

Das Gelände zwischen der Linie m n und der Amalienstraße wurde 1823 seitens der Stadt von Silberarbeiter Heer und Oberrechnungsrat Krieger erworben. Da die bezüglichen Kaufabschlüsse im Grundbuch eingetragen sind, so konnte durch das Aufgebotsverfahren und das Ausschlußurteil der Eigentumsanspruch der Stadt keine Verkürzung erleiden. (Vergl. §. 99 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen.)

Die Geländeflächen zwischen den Linien x—y und m—n sind durch Überwölbung des Landgrabens entstanden. Das Gewölbe unter dem wagrecht schraffierten Bau an der Karlstraße wurde zweifellos von der Stadt errichtet und gehört dieser. Die Überwölbung des Landgrabens im Kasernenhofe wurde dagegen vom Staate vorgenommen und zwar zum größten Teil schon 1824 (mit einem Aufwand von 5000 fl.). Eine breitere mit Treppen versehene Öffnung blieb noch bis später erhalten und machte den Landgraben zum Reinigen der Soldatenwäsche zugänglich. Wo indessen die Grenzlinie zwischen dem staatlichen und dem städtischen Gewölbe sich befindet, konnte aus dem Aktenmateriale noch nicht genau festgestellt werden.

Die auf dem Plan durch senkrechte Schraffierung bezeichneten Baulichkeiten wurden 1804 bis 1813 vom Staate mit städtischem Zuschuß von 30000 fl. gebaut.

Die durch wagrechte Schraffierung bezeichneten Baulichkeiten wurden mit Ausnahme der in den Kasernenhof ragenden Seitenbauten 1824 und 1825 von der Stadt mit einem staatlichen Zuschuß von 50000 fl. gebaut. Sie sind — abgesehen von den erwähnten Ausnahmen — unbestrittenes Eigentum der Stadt; jedoch steht der gegen die Kaiserstraße hin über der Linie x—y befindliche Teil derselben auf staatlichem Grund und Boden.

Der mit Tüpfelung bezeichnete Flügel ist 1859 an Stelle und nach Abbruch eines schon früher hier gestandenen einstöckigen Baues vom Staate mit einem städtischen Zuschuß von 15000 fl. errichtet worden. Er gehört dem Staate; der über der Linie m—n gegen die Amalienstraße hin gelegene Teil desselben steht jedoch auf städtischem Grund und Boden.

Die in den Kasernenhof ragenden Seitenbauten des Flügels an der Karlstraße enthalten Aborte, die 1841, und Küchenräumlichkeiten, die 1858 vom Staate erbaut wurden und die als Staatseigentum zu betrachten sind. Auch das Vordach an der Nordseite des gegen die Amalienstraße gerichteten Kasernenflügels wurde 1858 vom Staate angebracht. (L.R.S. 555!)

Der mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete Gebäudeteil enthält das städtische Requisitenmagazin.

Welcherlei Art die Rechte des Staates an der städtischen Infanteriekaserne sind, ob dinglich oder persönlich, ob Nutznießung *) oder Miete, welche Eigentumsbefugnisse der Stadt noch zustehen, welche Beschränkungen sie gelten lassen muß, das Alles kann bei dem Mangel jeglicher Vereinbarung nur schwer beurteilt werden. Zweifellos dürfte der Stadt zustehen,

*) Würde Nutznießung angenommen, so käme die Bestimmung des L.R.S. 619 in Betracht, wonach die Nutznießung für Körperschaften nur 30 Jahre dauert.

ihr Gelände und ihr Gebäude zurückzufordern, wenn letzteres als Kaserne nicht mehr verwendet wird, da sie es nur zu dieser und sonst zu keiner anderen Benützung hingegeben hat. *)

Auch wird nicht bestritten werden können, daß wesentliche Bauänderungen an den städtischen Gebäudeteilen nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden dürfen. Es ist also jedenfalls die Militärbehörde in ihrer Disposition über das von ihr benützte Anwesen nicht vollständig frei und muß Wert darauf legen, die Beschränkungen, an die sie gebunden, zu beseitigen, welchem Bestreben die Stadt unter der Voraussetzung annehmbarer Gegenleistung wohl entgegenkommen dürfte.

Hätte übrigens die Stadt auch das unbestrittene Recht, schon jetzt ihre Kaserne schlechtweg wieder an sich zu ziehen, so ständen dem doch sehr bedeutende thatsächliche Schwierigkeiten im Wege, indem dann wohl die betreffenden Truppen einquartiert werden müßten, die Stadt also — wenn auch nur gegen Zahlung des gesetzlichen Servises — wieder für deren Unterkunft zu sorgen hätte.

Es scheint nun dringend notwendig, daß die unklaren Rechtsverhältnisse der Kaserne geordnet werden; wie aber die Dinge liegen, kann dies zweckmäßiger Weise nicht etwa auf dem Wege des Prozesses, sondern nur auf dem einer billigen Vereinbarung der Beteiligten geschehen. Der Stadtrat wird die hierwegen erforderlichen Schritte ungesäumt einleiten und zweifelt nicht daran, daß ein befriedigender Ausgleich zustande kommen werde.

Schnetzler.

*) Fraglich ist daher auch, ob die Militärbehörde einen Teil der Kaserne zu Offizierskasinos und dergleichen oder gar zu Offizierswohnungen benützen und dadurch die Quartierlast der Stadt vergrößern darf; denn beim Bau des städtischen Teils der Kaserne und bei der Gewährung von Zuschüssen für den staatlichen Teil war selbstverständlich vorausgesetzt, daß sämtliche Räumlichkeiten nur zur Unterbringung von Truppen benützt werden.

Situationsplan der Infanterie-Kaserne zu Karlsruhe.

Douglasstrasse

Staatlicher Kasernenbau
ende der 50er Jahre errichtet.

in den Jahren 1804–1813 errichtet.

Nord

Städtischer Kasernenbau
in den Jahren 1824 u. 1825 errichtet.

Eigentum der Stadtgemeinde
= 29ª 90 qm

Eisenbahnkörper

Eigentum des Reichsfiscus = 1 ha 30ª 50 qm

Städtischer
in den Jahren 1804–1813 errichtet.

Kaiserstrasse

Karlstrasse

Maßstab = 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 Meter

79.

Karlsruhe, den 12. Januar 1888.

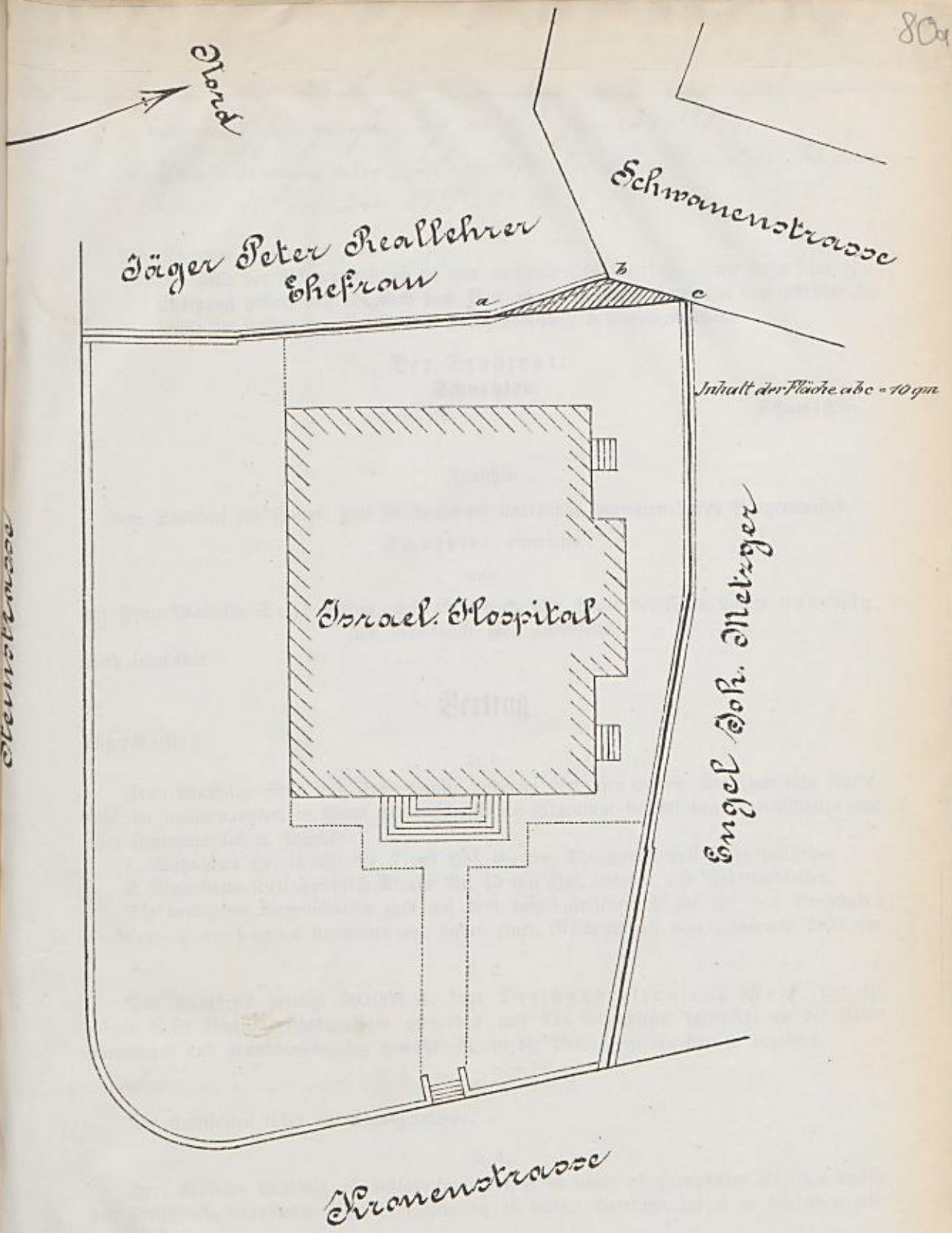
Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß das auf der beigefügten Planskizze mit den Buchstaben a—b—c—a bezeichnete 10 qm umfassende, der Stadt gehörige Geländestückchen an der Schwanenstraße der Israelitischen Gemeinde dahier unentgeldlich zu Eigentum abgetreten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Genehmigung am 20. Januar 1888.



Maßstab - 1:250

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 20 Meter

für die Grund. Gemeinde
gez. Albinhofer

für die Stadtgemeinde
gez. Pfisterer

81.

Karlsruhe, den 21. Januar 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 25. Januar 1888.
Hauptgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1888 Nr. 2113.

Der Stadtrat beantragt:
Es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Vertrage, sowie dazu seine Zustimmung geben, daß der nach dem Vertrag zu zahlende Kaufpreis von 300 000 ℳ, sowie die Kosten des Kaufs aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Frau Mathilde Seyb Witwe, geb. Griesbach, hier, sowie der Frau Louise Ludewig, geb. Griesbach, hier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Frau Mathilde Seyb und Frau Louise Ludewig verkaufen an die Stadtgemeinde Karlsruhe die nachbenannten, in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum befindlichen Liegenschaften mit aller liegenschaftlichen Zubehör:

1. Wohnhaus Hebelstraße Nr. 7 mit Hof, Garten, Magazinen und Fabrikgebäuden,
2. Wohnhaus Karl-Friedrich-Straße Nr. 15 mit Hof, Garten und Nebengebäuden.

Die verkauften Liegenschaften sind auf dem beigeschlossenen Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a bezeichnet und haben einen Flächeninhalt von zusammen 2827 qm.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 300 000 ℳ, sage Dreihunderttausend Mark, und ist, sobald dieser Vertrag rechtswirksam geworden und das Grundstück lastenfrei an die Stadt übertragen und grundbuchsmäßig gewährt ist, an die Verkäuferinnen bar zu bezahlen.

§. 3.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 4.

Herr William Ludewig, Tabakfabrikant hier, giebt seiner obengenannten Ehefrau Louise geb. Griesbach, die ehemännliche Ermächtigung zu diesem Vertrage, indem er denselben mitunterzeichnet.

§. 5.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor, welche beide innerhalb dreier Wochen einzuholen sind, andernfalls die Verkäuferinnen an den Vertrag nicht mehr gebunden sein würden.

§. 6.

Obiger Vertrag wurde vierfach ausgefertigt, jeder Beteiligte erhielt eine Fertigung, die vierte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Januar 1888.

Begründung.

Dem Stadtrat wurde das in obigem Vertrage beschriebene Anwesen zum Preis von 320 000 ℳ. zum Kaufe angeboten; derselbe glaubte das Angebot eingehend prüfen zu müssen, weil die Gemeinde ein bedeutendes Interesse daran hat, inmitten der Stadt einen größeren Geländekomplex zu besitzen, welcher später, wenn das Bedürfnis eintritt, für die verschiedenartigsten öffentlichen Zwecke benützt werden kann.

Nachdem der Kaufpreis seitens der Eigentümerinnen auf 300 000 ℳ. herabgesetzt war, lag keinerlei finanzielles Bedenken gegen den Kauf mehr vor, indem bei diesem Preise die Liegenschaft nach aller menschlichen Voraussicht rentabel sein muß. Dieselbe umfaßt einen Flächeninhalt von 2827 qm und enthält folgende Gebäulichkeiten:

1. ein dreistöckiges Wohnhaus, Hebelstraße Nr. 7, welches im ersten Stock ein Ladenlokal, ein Kontor, ein größeres Bureau, drei Wohnzimmer, sowie ein größeres und ein kleineres Magazin enthält; Mietwert dieser Räumlichkeiten: 2000 ℳ.

   Im zweiten Stock befinden sich 7 Wohnzimmer mit Küche und Speisekammer; Mietwert: 1800 ℳ.

   Der dritte Stock besteht aus 6 Wohnzimmern mit Küche und Speisekammer; Mietwert: 1500 ℳ,
2. ein dreistöckiges Wohnhaus, Karl-Friedrich-Straße Nr. 15; dasselbe enthält außer einigen Seitenbaulichkeiten mit Magazinen, Kammern und Waschküchen im ersten Stock einen Laden, sowie 2 Zimmer und 3 Magazine; Mietwert: 1500 ℳ.

   Im zweiten Stock sind 7 Zimmer mit Küche und Speisekammer; Mietwert: 1500 ℳ.

   Im dritten Stock sind gleiche Räumlichkeiten; Mietwert: 1300 ℳ,
3. ein dreistöckiges Fabrikgebäude, Magazine, Packräume, Tabakmühle und Tabakdarre umfassend,
4. ein vierstöckiges Seitengebäude mit Holzställen, Bügelzimmer, Waschküche, Magazinen, Lagerräumen und kleineren Bureaux,
5. einen zweistöckigen Maschinenraum und
6. ein einstöckiges Kesselhaus.

Mietwert der unter Ziffer 3 bis 6 benannten Räumlichkeiten: 2000 ℳ.

Der Mietwert sämtlicher Baulichkeiten beläuft sich also auf jährlich: 11 600 ℳ.

Nach dem Urteil der Sachverständigen ist diese Summe mindestens aus dem Anwesen in seinem jetzigen Bestande zu ziehen, so daß sich jetzt schon eine angemessene Verzinsung des aufzuwendenden Kaufpreises ergiebt.

Schnetzler.

Situationsplan über das Grieshach'sche Anwesen.

Fläche a,b,c,d,e,f,g. 2827 qm.

Maschinen & Kesselhaus.

Magazin 1. stöck.

Garten

Waschküche

Holzstall.

Kammer.

Hof.

Karl Friedrich Str. No 15

Wohnhaus 3 stöck.

1 stöck. Gebäude.

Magazin 4. stöck.

Garten.

Hof.

Hebel-Str: No 7.

Wohnhaus 3 stöck.

Fabrikgebäude 3 stöck

Karl Friedrich Strasse

Hebel - Strasse.

Maassstab 1:250.

30 Mtr.

Karlsruhe, Jan 1888.

Stadtbauamt Karlsruhe.

83.

Karlsruhe, den 25. Januar 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an der Kriegsstraße zwischen Ostend- und Wolfartsweiererstraße zur Errichtung kommenden, beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe des Ortsstatuts über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 21. März 1883 einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußgenehmigung am 5. März 1888.
Amtliche Genehmigung mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom 26. März 1888 No 10640.

85.

Karlsruhe, den 25. Januar 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der Kriegsstraße zwischen Ostend- und Wolfartsweiererstraße geschieht durch die Stadt.

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 vorerwähnten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlaß des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 1 Absatz 2 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung des Kostenbeitrags statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

Der Stadtrat.

Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußsitzung am 5. März 1888.
Verhandlung mit gleichl. Gr. Bezirksamts
am 26. März 1888 No. 10670.

87

Karlsruhe, den 28. Januar 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 5. März 1888.
Feststellung des Bürgerausschusses auf Antrag durch
den Vorsitzenden in der Sitzung vom 26. Juni 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt:
es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Herrn Rentner Adolf Reiß und dem Herrn Fabrikanten Karl Schmieder dahier,
einerseits
und
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, andererseits, wird
folgender

Vertrag

abgeschlossen. (Rechtbachstraße)

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a—e—f—g—h—o—n—m—d—c—b—a bezeichnete Straße zwischen der Gartenstraße und der Eisenbahn nach Maßgabe der für Ortsstraßen geltenden Grundsätze in einer Breite von 12 m her und versieht sie mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung. Die Stadtgemeinde unterhält die Straße als Ortsstraße.

§. 2.

Die Herren Schmieder und Reiß treten das ihnen gehörige in die Straße fallende Gelände unentgeltlich an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigenthum ab und zwar: Herr Adolf Reiß das auf dem Plane mit den Buchstaben e—f—k—l—e und i—h—o—n—i bezeichnete Gelände, 842 + 296 = 1138 qm umfassend, und Herr Karl Schmieder das auf dem Plane mit den Buchstaben l—k—f—g—h—i—n—m—l bezeichnete Gelände, 1153 qm umfassend.

§. 3.

Die Herren Schmieder und Reiß verpflichten sich, den Kaufpreis an die Stadt zu ersetzen, welchen diese behufs Erwerbung des dem Herrn Bergmeier gehörigen, auf dem Plane mit den Buchstaben b—c—d—b bezeichneten 92,50 qm umfassenden Geländes zu bezahlen hat.

Dieser Kaufpreis wird durch Vereinbarung mit dem Herrn Bergmeier, sowie mit den Herren Reiß und Schmieder, oder wenn eine solche nicht zu Stande kommt, auf dem Wege der Zwangsenteignung festgesetzt, deren Kosten von den Herren Reiß und Schmieder zu bezahlen sind. Herr Reiß hat 51,45 % des obigen Kaufpreises und der Zwangsenteignungskosten zu bezahlen, Herr Schmieder den Rest mit 48,55 %.

§. 4.

Die Stadt beginnt die Herstellung der Straße mit Kanal-, Gas- und Wasserleitung, sobald das zur Straße erforderliche Gelände in ihren Besitz übergegangen ist und fördert thunlichst die Beendigung der Arbeit.

§. 5.

Vor Beginn der Straßenherstellung haben die Herren Schmieder und Reiß der Stadtgemeinde Karlsruhe folgende Vergütung zu leisten:

1. für die Herstellung der Fahrbahn . . . . . 5288 ℳ — ₰
(Fünftausendzweihundertachtzigacht Mark),
2. für die Legung der Bordsteine . . . . . 2424 ℳ — ₰
(Zweitausendvierhundertzwanzigvier Mark),
3. für die Kanalisation . . . . . 15460 ℳ 80 ₰
(Fünfzehntausendvierhundertsechzig Mark 80 Pfennig),
4. für die Legung der Gas- und Wasserleitung . . . . . 5000 ℳ — ₰
(Fünftausend Mark).

Herr Reiß hat 51,45 %, Herr Schmieder 48,55 % an den obigen Beträgen zu bezahlen.

§. 6.

Wenn, nach den Frontlängen berechnet, die Hälfte der an die Straße stoßenden Bauplätze überbaut ist, so erstattet die Gemeinde den unter Ziffer 4 des vorigen Paragraphen erwähnten Betrag von 5000 ℳ an die Herren Schmieder und Reiß zurück und zwar mit 48,55 % an den Herrn Schmieder und mit 51,45 % an den Herrn Reiß.

§. 7.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, sowie bezüglich der Straßenreinigung bleiben die jeweiligen ortsstatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

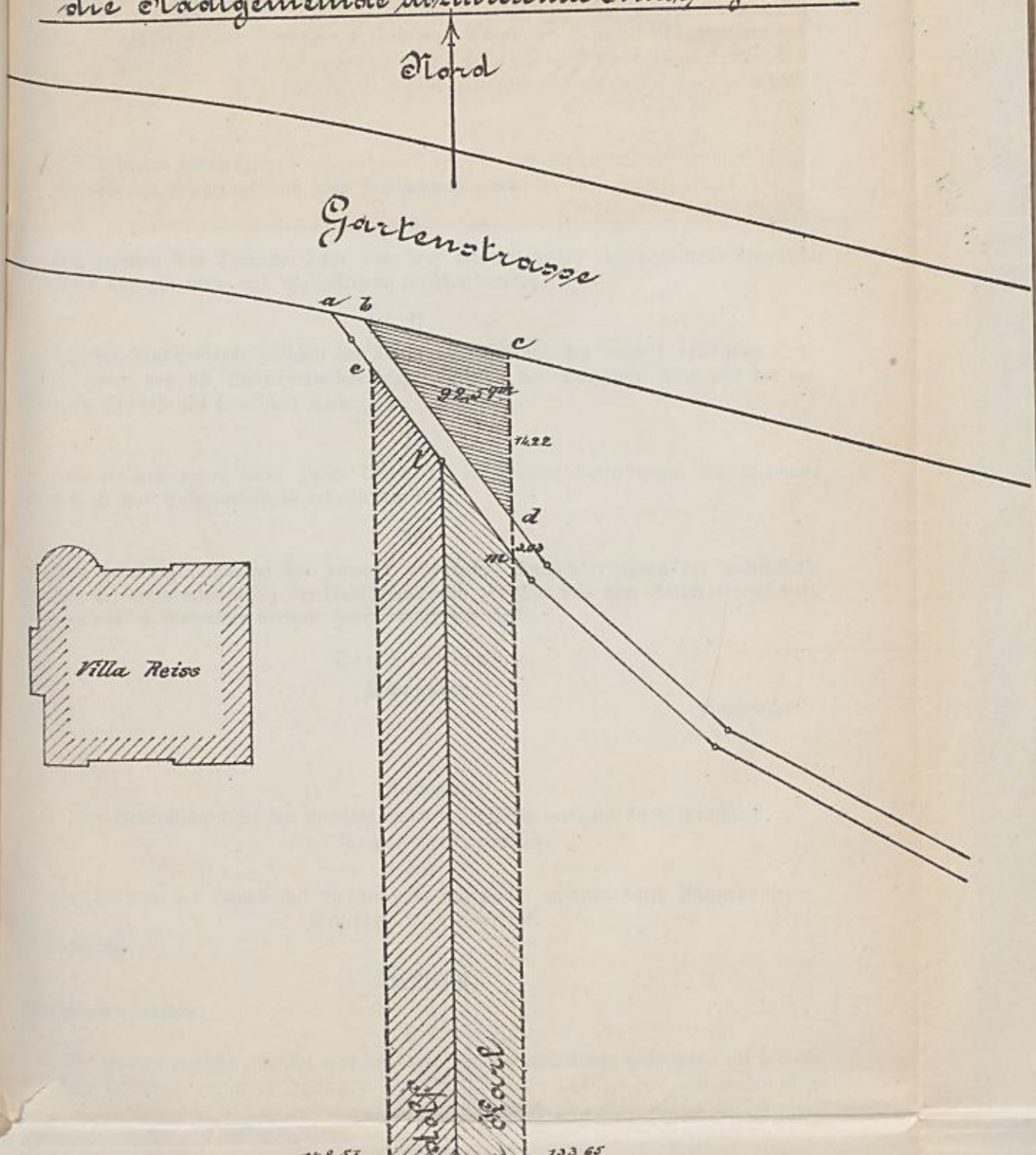
§. 8.

Dieser Vertrag wurde vierfach ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung. Die vierte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses, sowie erforderlichenfalls die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Plan

über das von den Herren Schmieder und Reiss an die Stadtgemeinde abzutretende Strassengelände.



Lageplan zum Vertrag vom 10. Januar 1888
für Stadtgemeinde

gez. Carl Schmieder
gez. Adolf Reiss

gez. Schnetzler

Karlsruhe den 7. Dezember 1887
(gez.) A. Frion Geometer.

Maßstab 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 m

89

Karlsruhe, den 30. Januar 1888.

Bürgerausschußgenehmigung vom 5. März 1888.
Beurkundigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 26. März 1888 № 5383.

Der Stadtrat beantragt:
es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß zwischen dem Durlacher-Thor und dem neuen Friedhof eine Ortsstraße hergestellt, kanalisiert und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;

II.

daß die Friedhofstraße zwischen der Durlacher Allee und der unter I. erwähnten Ortsstraße, sowie daß die Wolfahrtsweiererstraße zwischen der Durlacher Allee und der verlängerten Kriegsstraße kanalisiert werde;

III.

daß die Kosten der unter Ziffer I. und II. beantragten Herstellungen mit zusammen 257 806 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werden;

IV.

daß behufs Ausführung der unter I. erwähnten Straßenherstellung der nachstehende zwischen der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste und dem Stadtrat vereinbarte Vertrag vom 4. November vorigen Jahres vollzogen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste, vertreten durch Präsident von Regenauer, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, andererseits

ist folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Großherzogliche Zivilliste tritt von dem zur Hofausstattung gehörigen, auf der Gemarkung Karlsruhe gelegenen Hofküchen- und Fasanengarten das auf der beiliegenden Meß-

urkunde*) durch die Buchstaben a—b—c—d—q—e—p—f—g—h—i—o—a bezeichnete, 11 704 qm umfassende Gelände behufs Herstellung einer Straße zwischen dem Durlacher-Thor und dem Weg zum neuen Friedhof an die Stadtgemeinde Karlsruhe zu Eigentum ab.

§. 2.

Die Großherzogliche Zivilliste entfernt auf ihre Kosten den auf dem Gelände stehenden Schuppen (k—l—m—n—k der Meßurkunde) und die ebendaselbst stehenden Mauern (a—b—q—l—m, o—p und h—g der Meßurkunde). Die Materialien verbleiben der Großherzoglichen Zivilliste.

§. 3.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe zahlt an Großherzogliche Zivilliste:

a. für das abgetretene Gelände einen Kaufpreis von 3 ℳ. (drei Mark) für den Quadratmeter, somit im ganzen	35 112 ℳ.
b. für die Entfernung des in §. 2 bezeichneten Schuppens und dessen Wiederaufführung an anderer Stelle eine Entschädigung von	1 500 „
c. zum Zwecke gutscheinender Herstellung eines Abschlusses des nördlich und südlich der projektierten Straße liegenden, der Großherzoglichen Zivilliste gehörigen Geländes eine Vergütung von	19 798 „
Zusammen . .	56 410 ℳ.

(Sechsundfünfzigtausendvierhundertzehn Mark.)

§. 4.

Die Zahlung der Entschädigungssumme (§. 3) hat an Großherzogliche Amortisationskasse bar und ohne Zins binnen 8 Tagen vom Zeitpunkt der Überweisung des Geländes an gerechnet zu geschehen; wird dieser Termin nicht eingehalten, so tritt mit dem Ablauf desselben 4prozentige Verzinsung ein.

§. 5.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bewirkt die Feststellung der Straßen- beziehungsweise Baulucht längs des von ihr erworbenen Geländes nach den auf dem beiliegenden Plane**) eingezeichneten Linien A—B—C und G—H—D—E—F.

Dieselbe stellt hiernächst die Straße einschließlich der Gehwege, Bordsteine, Straßenrinnen und Kanalisation auf ihre Kosten her.

§. 6.

Wenn jedoch das an die Straße grenzende Gelände überbaut wird, so haben die bezüglichen Eigentümer nach Verhältnis der Frontlänge ihres an die Straße grenzenden Areals

a. den Aufwand für den Geländeerwerb und für die Herstellung der Straße (Fahrbahn mit Einschluß der Bordsteinanlage und Rinnenpflasterung), soweit es die an ihr Eigentum grenzende Straßenhälfte betrifft, der Stadtgemeinde zu ersetzen,

b. von jedem Meter Frontlänge des an die Straße grenzenden Geländes an die Stadtkasse den ortsüblichen Beitrag von 40 ℳ. zu den Kanalisationskosten zu bezahlen.

Die in §. 3 unter b. und c. erwähnten Kosten bleiben der Stadtgemeinde zur Last.

Die Großherzogliche Zivilliste hat weder zur Erwerbung des Geländes, noch zur Herstellung der Straße (einschließlich Gehwege), noch zur Kanalisation irgend welche Beiträge zu leisten, so lange und soweit sie nicht selbst Bauten an der neuen Straße ausführen läßt.

*) Siehe Anlage I.
**) Siehe Anlage II.

§. 7.

Die Unterhaltung der Gehwege und Straßenrinnen nebst der Straßenreinigung liegt nach den bestehenden ortsstatutarischen und ortspolizeilichen Bestimmungen den Straßenangrenzern ob. Die hiernach auf die Großherzogliche Zivilliste entfallenden Verpflichtungen werden jedoch insoweit und insolange auf die Stadtgemeinde übernommen, als das an die Straße grenzende Gelände im Besitze der Großherzoglichen Zivilliste verbleibt und von dieser nicht etwa selbst überbaut wird.

§. 8.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den Schafgraben, bevor derselbe beim alten Friedhofwege in das Gelände der Großherzoglichen Zivilliste eintritt, abzuleiten, so daß der Graben innerhalb dieses Geländes zugeworfen werden kann.

§. 9.

Sämtliche Kosten des Kaufes einschließlich jener der Vermessung und Aussteinung des abzutretenden Geländes hat die Stadtgemeinde zu übernehmen, auch hat letztere der Verkäuferin einen Auszug aus dem Grundbuch über den geschehenen Eintrag des Vertrags kostenfrei zuzustellen.

§. 10.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste behält sich die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Höchste Genehmigung zu diesem Vertrage vor, der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag ins Grundbuch und die vierte für die Großherzogliche Amortisationskasse bestimmt.

Karlsruhe, den 4. November 1887.

Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste.
(gez.) v. Regenauer.
(gez.) Prieur.

Der Stadtrat.
(gez.) Schnetzler.
(gez.) Schumacher.

Begründung.

Die nach den obigen Anträgen auszuführenden Straßen- und Kanalbauprojekte sind aus den beigehefteten Plänen ersichtlich. Die Anlage III. zeigt die Straßen- und Baufluchten, welche für den Gemarkungsteil nördlich der Durlacher Allee in Aussicht genommen sind, sowie die beabsichtigte Führung der Straßenbahn Karlsruhe-Friedhof, beziehungsweise Karlsruhe-Spöck, soweit solche auf hiesige Gemarkung zu liegen kommt. Die Anlage IV. macht deutlich, in welcher Weise die Entwässerung des erwähnten Gemarkungsteils gedacht ist. Die Anlagen I. und II. endlich gehören zu dem mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossenen Vertrag, und zwar giebt die erstere die Geländefläche an, welche seitens

der Stadt von dem Großherzoglichen Hofdomänenärar für die neue Straße erworben werden muß, und die letztere die Bau- und Straßenfluchten, soweit das Großherzogliche Hofdomänenärar dabei beteiligt ist.

Eine direkte Verbindung zwischen dem Weichbild der Stadt und dem Friedhof ist schon lange als ein Bedürfnis empfunden worden, indem die gegenwärtig zu benützenden Straßen einen Umweg von etwa ½ km beschreiben. Auch der Weg nach Rintheim und den übrigen Orten der östlichen Hardt wird durch die neue Straße erheblich abgekürzt.

Die bauliche Entwicklung der Stadt nach Osten hin war bisher einerseits durch den alten Friedhof und die in der Nähe befindlichen Militäretablissements, namentlich das Pulverlaboratorium, und andererseits durch das abgeschlossene hofdomänenärarische Besitztum nördlich der Durlacher Allee gehemmt. Würde diese Schranke nicht durchbrochen werden, so müßte das Zentrum des Verkehrs der Stadt notwendigerweise immer weiter nach Westen rücken und infolge davon eine empfindliche Entwertung des Grundbesitzes und der Gewerbebetriebe in der östlichen Stadthälfte eintreten.

Durch die Umwandlung des früheren hofdomänenärarischen Baumschulgartens in Bauplätze und durch die Anlage von Straßen daselbst ist der erste Schritt geschehen, um die Erweiterung der Stadt auch nach Osten hin zu ermöglichen. Die jetzt vorgeschlagene neue Straße wird in nicht ferner Zeit ein weiteres östlich gelegenes Gemarkungsgebiet für die Bebauung eröffnen, und es wird dies von ganz besonderem Wert sein, wenn die fortgesetzten Bemühungen des Stadtrats, das domänenärarische Gelände der früheren Gemarkung Gottesaue für die Anlage eines Fabrikdistriks zu gewinnen, wie immer noch gehofft werden darf, einen günstigen Erfolg haben werden.

Den ersten Anstoß zu den Verhandlungen über die Durchführung einer Straße vom Durlacher-Thor nach dem Friedhof hat übrigens das Projekt der Straßenbahn Karlsruhe-Spöck gegeben, welches sich ohne die fragliche Straße in zweckmäßiger Weise gar nicht verwirklichen ließe. Schon im Januar 1885 wandte sich das mit der Förderung des Bahnprojektes betraute Komite an die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste, um die erforderliche Genehmigung dazu zu erwirken, daß die Straßenbahn vom Durlacher-Thor aus durch den Fasanengarten angelegt werde. Mit Erlaß vom 15. Februar v. J. wurde dem Komite der Bescheid, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geneigt sei, die erbetene Einwilligung zu erteilen und gestatte, daß an Ort und Stelle die nötigen technischen Untersuchungen zur Vorbereitung des Bahnbaues vorgenommen werden.

Diese Untersuchungen, für welche der Bürgerausschuß durch Beschluß vom 18. Juli 1887 Mittel im Betrage von 4300 ℳ bewilligt hat, sind unterdessen durch das städtische Wasser- und Straßenbauamt vollendet worden. Es liegt ein detailliertes Projekt für die Erbauung einer Straßendampfbahn vom Güterbahnhof über das Durlacher-Thor nach Rintheim und nach den übrigen Hardtorten bis nach Spöck nebst Kostenvoranschlägen und Rentabilitätsberechnung vor und es darf erwartet werden, daß der Bau noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden kann.

Bei Gelegenheit der mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste gepflogenen Verhandlungen über die Hardtbahn und die mit dieser zu verknüpfenden Straßenanlagen hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog auch die vom Stadtrat mit geziemendem Dank entgegengenommene gnädige Zusage gemacht, vor dem Durlacher-Thor einen größeren Platz (in der Anlage II. mit den Buchstaben P—P bezeichnet) der Gemeinde in widerruflicher Weise zur Benützung als öffentliche Anlage zu überlassen. Dieser Platz, welcher indessen erst später hergestellt werden soll, wird für den östlichen Stadtteil in schönheitlicher und gesundheitlicher Beziehung ohne Zweifel von höchster Bedeutung sein.

Wenn die neue Straße nach dem Friedhofe hin eröffnet und eine direkte Pferdebahnverbindung zwischen diesem und dem Durlacher-Thor hergestellt ist, so beabsichtigt der Stadtrat dahin zu wirken, daß bei Beerdigungen die Benützung der Leichenhalle obligatorisch gemacht werde. Die Bedenken, welche sich früher diesem Vorhaben entgegengestellt haben (vergl. die bezüglichen Ausführungen in Kap. IX. der Berliner Ausstellungsschrift), dürften unterdessen einer besseren Erkenntnis gewichen sein, zumal die Mißstände des gegenwärtigen Beerdigungswesens sich um so fühlbarer machen, je mehr die Stadt an Ausdehnung zunimmt, und der Zwang, die Beerdigungen immer von den öffentlichen Leichenhallen aus vorzunehmen, sich an allen Orten, wo er besteht, praktisch vorzüglich bewährt hat.

Wenn nun aber auch die neue Straßenanlage der Gemeinde nach verschiedenen Richtungen hin von großem Vorteil ist, so sind freilich die damit verbundenen Kosten gleichfalls sehr erheblich. Sie belaufen sich nach dem vom städtischen Wasser- und Straßenbauamt, beziehungsweise von der Direktion des Gas- und Wasserwerks aufgestellten Voranschlägen auf 257 806 ℳ. und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

I. Herstellung der Straße zwischen dem Durlacher-Thor und dem bestehenden Friedhofweg:

1. Geländeerwerb	52 527 ℳ.
2. Bau der Fahrstraße mit Rinnen	25 366 „
3. Bordsteinanlage	5 766 „
4. Gehwegherstellung	896 „
5. Kanalbau	18 130 „
6. Wasserleitung	8 750 „
7. Gasleitung	5 750 „
zusammen	117 185 ℳ.

II. Herstellung des freien Platzes am östlichen Ende der unter I. erwähnten Straße:

1. Geländeerwerb	6 355 ℳ.
2. Bau der Fahrstraße mit Rinnen und Platzherstellung	5 867 „
3. Bordsteinanlage	960 „
4. Gehwegherstellung	124 „
5. Kanalbau	4 195 „
6. Wasserleitung	1 550 „
7. Gasleitung	2 500 „
zusammen	21 551 ℳ.

III. Herstellung des Friedhofweges als Ortsstraße zwischen dem unter II. erwähnten Platz und der Gemarkungsgrenze:

1. Geländeerwerb	3 376 ℳ.
2. Bau der Fahrstraße mit Rinnen	18 339 „
3. Bordsteinanlage	7 560 „
4. Gehwegherstellung	1 266 „
5. Kanalbau	29 720 „
6. Wasserleitung	7 200 „
7. Gasleitung	7 850 „
zusammen	75 311 ℳ.

IV. Kanalisierung der Friedhofstraße zwischen dem unter II. erwähnten Platz und der Durlacher Allee . . . . . 27 215 ℳ.

V. Kanalisierung der Wolfartsweierer Straße zwischen der Durlacher Allee und der verlängerten Kriegsstraße . . . . . 16544 ℳ.

Die unter I. erwähnte Straße ist 510 m lang und soll eine Breite von 20 m erhalten; das zu erwerbende Gelände umfaßt 10049 qm. Nach §. 3 des mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossenen Vertrages hat die Stadt 3 ℳ für den qm dieses Geländes zu bezahlen und außerdem für die Entfernung eines Schuppens und die Versetzung einer Mauer eine Entschädigung von 1500 + 19798 = 21298 ℳ zu leisten, so daß im ganzen das Gelände auf 10049 × 3 = 30147 + 21298 = 51445 ℳ, d. i. auf 5,12 ℳ für den qm zu stehen kommt.

Der unter II. oben erwähnte runde Platz hat einen Durchmesser von 70 m, die Länge der ihn umgebenden Fahrstraße beträgt 188 m. Seitens des Hofdomänenärars sind für diesen Platz 1655 qm Gelände zum Preis von 3 ℳ für den qm, im ganzen also zum Preis von 4965 ℳ abzutreten. Das sonst noch erforderliche Gelände umfaßt 1522 qm und ist auf 1352 ℳ (1182 qm zu je 1 ℳ und 340 qm zu je 50 ₰) geschätzt.

Die unter III. erwähnte Straßenstrecke ist 634 m lang. Sie hat zur Zeit eine Breite von 15,6 m, soll aber bei ihrer Herstellung als Ortsstraße auf 20 m verbreitert, teilweise auch verlegt werden. Zu diesem Behufe sind 5529 qm Gelände zu erwerben, welche auf 2764 ℳ 50 ₰ (d. i. für den qm auf 50 ₰) geschätzt sind.

Der unter Ziffer IV. und V. erwähnte Kanal ist 416 + 412 = 828 m lang. Er muß gebaut werden, damit die Entwässerung der Friedhofstraße nach dem Schlachthauskanal vorgenommen werden kann. Aus welchen Gründen der Schlachthauskanal und nicht der näher liegende Landgraben für die Aufnahme der Abwasser zu wählen ist, geht aus nachstehender Ausführung des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes hervor:

> In der Vorlage an den Bürgerausschuß vom 19. März 1887, die Kanalisation des Stadtgebietes zwischen Landgraben, Güterbahnhof und Wolfartsweirerstraße betreffend, ist eingehend erörtert und illustriert, warum die Kanäle der in diesem Komplex von Süden nach Norden ziehenden Straßen nicht direkt in den Landgraben, sondern in umgekehrter Richtung zu führen sind; aus demselben Grunde können die Kanäle der in gleicher Richtung ziehenden Straßen des Gebietes nördlich der Durlacher Allee nicht in den Landgraben ausmünden, sondern es sind die Wasserläufe nach Norden zu leiten, wobei der gestaute Landgraben als Spülgallerie zu dienen hat. Eine Wiederholung der genannten Beweisführung mag deshalb hier unterbleiben.
>
> Nun läßt sich diese Methode (siehe Anlage IV.) aber nicht bei allen Kanälen in diesem Bezirk durchführen, denn an einer Stelle muß das Abwasser desselben dem Landgraben überwiesen werden. Es ist aber unthunlich, dasselbe dem Landgraben erst unterhalb der Stauung (der Stauthüre bei A) zu übergeben, und ebenso unzulässig, die Abwasser des Bezirkes in die Spülgallerie der Kaiserstraße (etwa bei C an der Kreuzung derselben mit der Durlacher Straße) abzuleiten; denn es liegt — abgesehen davon, daß der Querschnitt dieses Kanals zur Aufnahme der abzuführenden Wassermengen nicht genügen würde — die Sohle desselben 80 cm über der Landgrabensohle (3,2 m unter Terrain), und wäre bei dieser geringen Tiefe eines Sammelkanales die Anlage der übrigen Straßenkanäle mit Gefällen nach dem Sammler nicht mehr möglich, noch weniger aber die Spülung derselben mit den vorhandenen Wasserläufen, dem Landgraben. Es ist deshalb die Lösung der Kanalisationsfrage dieses Bezirkes auf folgende Weise zu erreichen:
>
> Der Hauptsammelkanal muß im Landgraben bei der Kreuzung der Durlacher Allee mit der Friedhof- und Wolfartsweirerstraße beginnen, beziehungsweise ausmünden, und zwar mittelst zweier Arme, von denen der eine östlich der an dieser Stelle befindlichen Stauthüre B im Landgraben ausmündet, der andere westlich dieser Thüre. Beide Arme vereinigen sich etwa 10 m nördlich des Landgrabens in der Durlacher Allee und es steigt nun der Kanal in nördlicher Richtung mit 1 : 2000 bis zur projektierten Friedhofallee, auch in dieser nach beiden Richtungen ansteigend. In westlicher Richtung gelangt er endlich wieder in den Landgraben bei der Gottesauerstraße, und zwar 1,0 m über der Sohle desselben; in östlicher Richtung erreicht er mit einer Steigung von

1 : 3000 den Friedhof, wendet sich dann mit derselben Steigung nach Süden und gewinnt endlich wieder beim Schlachthof den Landgraben, 0,50 m über dessen Sohle.

Für den westlich der Friedhofstraße liegenden Bezirk bildet der Kanal in dieser Straße und in der projektierten Allee den Sammelkanal, der Landgraben die Spülgallerie; für den östlichen Teil liegt der Sammelkanal ebenfalls in den genannten Straßen, während der Kanal zwischen Friedhof und Schlachthof in Gemeinschaft mit dem Landgraben als Spülgallerie dient.

Die Spülung der westlich der Friedhofstraße liegenden Kanäle geschieht auf folgende Weise:

Es wird die Stauthüre A (siehe Anlage IV) geschlossen und der Mittelbruchgraben, der sich direkt oberhalb dieser Thüre in den Landgraben ergießt, zur Füllung desselben benützt. Damit aber das Wasser sich nicht im Sammelkanal der Friedhofstraße ebenfalls anstaut und sonach eine Spülung unmöglich macht, ist die Stauthüre B ebenfalls zu schließen, ferner der Arm des Sammelkanals, der westlich dieser Stauthüre in den Landgraben ausmündet, abzusperren, damit der Ablauf des Sammlers durch den östlich der Thüre ausmündenden Kanalarm vor sich geht. Um aber hier eine durch das von Durlach beifließende Wasser bedingte Stauung zu vermeiden, ist ein Kanal von diesem Punkt des Landgrabens durch die Wolfartsweirerstraße nach dem Schlachthauskanal anzulegen, welch' letzterer unterhalb der Spülthüre A — bei D — in den Landgraben ausmündet, also unabhängig von der Stauung desselben ist. Das Abwasser des zu entwässernden Gebietes fließt sonach nicht bei der Friedhofstraße in den Landgraben ab, es kreuzt nur denselben direkt oberhalb der Stauung, und wird durch den Kanal der Wolfartsweirerstraße nach dem Schlachthauskanal ohne jegliche Stauung abgeleitet. Die auf die Strecke zwischen den Stauthüren A und B beschränkte Landgrabenstauung wird nun zur periodischen Spülung der verschiedenen Kanäle ausgenützt, da die höchsten mit dem Landgraben verbundenen Punkte derselben 0,5—0,6 m unter dem höchsten Punkt der Stauung desselben liegen, und bei Herstellung der Stauung die an diesen Stellen befindlichen Schieber geschlossen werden, welche — wenn das Wasser im Landgraben die richtige Stauhöhe erreicht hat, nur geöffnet zu werden brauchen, damit das Landgrabenwasser energisch in diese Kanäle stürzt und deren Reinigung besorgt.

Dieselben Vorkehrungen — das ist der Schluß der Stauthüre B im Landgraben, Abschluß des westlich der Stauthüre gelegenen Sammelarmes, Ableitung des Kanalabwassers vom Landgraben östlich der Thüre und des nördlich der Durlacher Allee gelegenen Bezirkes nach dem Schlachthofkanal, ferner Schluß der Stauthüre A und endlich Absperrung der zwischen A und B von dem Landgraben abzweigenden Kanäle, mit Ausnahme der Spülgallerie bei C — müssen getroffen werden, wenn die Kanäle des nördlich des Landgrabens gelegenen Teiles der alten Stadt durchspült werden, da in diesem Fall mittelst der Spülgallerie bei C das Landgrabenwasser nach den verschiedenen Straßenkanälen übergeleitet wird.

Sollen die Kanäle östlich der Friedhofstraße gereinigt werden, so wird die Landgrabenstauung nicht durch die Thüre A, sondern durch die Thüre B (bewirkt die Strecke A—B liegt sonach in diesem Fall außerhalb der Stauung), der Arm des Sammelkanales, welcher östlich letzterer Thüre in den Landgraben ausmündet, ist abzusperren, und das Wasser dieses Kanals durch den westlich gelegenen Arm nach dem nicht gestauten Landgraben abzuleiten; ferner sind die Schieber der oberhalb der Stauthüre B aus dem Landgraben ausmündenden Kanäle zu schließen. Zur Stauung dient nunmehr nicht der Mittelbruchgraben, sondern das von Durlach, dem Durlacher Wald und den östlich der Schlachthausstraße gelegenen Wiesen in den Landgraben gelangende Wasser. *)

Durch Öffnen des Schiebers gegenüber dem Restaurationsgebäude des Schlachthofes an der Ausmündung der von hier nach dem Friedhofe hinziehenden Spülgallerie wird der Landgraben dann in diese Gallerie gedrückt, von welcher er, wie aus der Zeichnung ersichtlich, zur Spülung der verschiedenen von Ost nach West sich neigenden Kanäle dieses Bezirkes zu dienen hat; auf analoge Weise ist auch der Schlachthofkanal und der Kanal in der Wolfartsweirerstraße (beide südlich der Durlacher Allee) zu reinigen.

Der zukünftige Baukomplex nördlich der projektierten Friedhofallee und dem Hardtwald wird

---

*) Dem Vernehmen nach soll übrigens auch bei E ein Stauwehr seitens Großherzoglicher Domänenverwaltung hergestellt werden, da durch die Vertiefung des Mittelbruchgrabens nördlich dieses Punktes im Interesse der Wiesenbewässerung eine Stauung dieses Grabens hier nötig wird. Diese Schließe kann dann möglicherweise auch dazu dienen, den Mittelbruchgraben für die Spülung des östlich der Friedhofstraße und nördlich der Durlacher Allee liegenden Baukomplexes zu benützen, da alsdann das Wasser desselben in der Richtung nach F geleitet werden könnte, um bei G in den Landgraben zu gelangen.

auf Grund der projektierten Kanäle in der Weise zu entwässern sein, daß der Kanal in der genannten Allee als Sammelkanal dient und längs des Hardtwalds eine Spülgallerie anzulegen ist, von welcher aus, jedoch mit Zuhilfenahme von Wasserleitungswasser, die Zwischenkanäle gereinigt werden.

Der große Bezirk östlich von der angegebenen östlichsten Straße zwischen Friedhof und Schlachthof erhält seine Kanalisation in der Art, daß ein Spülkanal oberhalb des Landgrabenabsturzes beim rothen Häuschen aus demselben abzweigt, und das zur Kanalspülung erforderliche Wasser den von Ost nach West sich senkenden Straßenkanälen, welche in der im Plan angedeuteten östlichsten, Friedhof und Schlachthof verbindende Straße ausmünden, zuführt. Von hier fließt dann das Abwasser weiter nach dem Sammelkanal in der Friedhofstraße.

Nun können selbstredend nicht alle projektierten Kanäle sofort ausgeführt werden, nicht zu umgehen sind jedoch folgende Bauten:

1. Der Kanal in der projektierten Friedhofallee. Da für den östlich der Friedhofstraße liegenden Teil des Kanals in der projektierten Allee der Landgraben zur Spülung noch nicht verwendbar ist (dies ist erst dann möglich, wenn der Kanal von dem Schlachthof nach dem Friedhof erstellt wird), so ist an der höchsten Stelle desselben — das ist beim Friedhof — ein größerer Schacht anzulegen, der seine Füllung durch die städtische Wasserleitung erhält, und durch dessen periodische Entleerung die nötige Kanalspülung erreicht wird.
2. Der Kanal in der Friedhofstraße vom Landgraben bis zur projektierten Allee, sowie endlich
3. der Kanal zwischen Schlachthofkanal und Landgraben in der Wolfartsweirerstraße (siehe hierüber auch den letzten Absatz der Begründung auf Seite 4 der Vorlage vom 19. März 1887).

Zum Schluß mögen noch einige Worte über die Lichtweiten der Kanalanlage gesagt werden. Berechnet man die Kanäle nach den Normen und Formeln, welche der Karlsruher Kanalisation zu Grunde gelegt sind (siehe „Die Großherzoglich Badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen" 1882, Kapitel XIX, Seite 70 u. f.), so erhält man für den Sammelkanal in der Friedhofstraße gewaltige Dimensionen (1,3 / 2,0 m mit 1,9 qm Querschnittfläche). Es kann jedoch in vorliegendem Falle diese berechnete Lichtweite wesentlich reduziert werden, ohne daß sich hieraus eine Gefahr für die angrenzenden Bauten ergiebt, denn es ist zu berücksichtigen, daß die höchsten Punkte der meisten übrigen Straßenkanäle mit dem Landgraben in Verbindung stehen, und zwar nach dem beigefügten Plane an 4 verschiedenen Stellen. Wenn nun bei einem heftigen Gewitterregen alle Kanäle in kurzer Zeit angefüllt werden, so ist der Abfluß des Wassers nicht auf den Auslauf des Sammelkanals in der Kreuzung der Durlacher Allee und der Friedhofstraße beschränkt, das Wasser wird vielmehr nach Fertigstellung der im Plane verzeichneten Kanäle noch an weiteren 4 Stellen mit rund 1,30 qm Querschnittfläche seinen Abweg nach dem Landgraben nehmen, ein Steigen des Wassers in den Hausleitungen bis zu Gefahr drohender Höhe sonach nicht stattfinden. Solche Ausläße werden an Entwässerungsanlagen häufig hergestellt, um die Hauptkanäle zu entlasten, sie haben dann die Bezeichnung „Notausläße" oder „Regenausläße".

Es genügt deshalb für die Friedhofstraße das Profil 0,80 / 1,40 m zu wählen; dies ergiebt mit den angeführten Ausmündungen für die Entleerung der Kanäle nach dem Landgraben einen Gesamtquerschnitt der Ableitungskanäle von 2,16 qm. Die Lichtweiten der anderen Kanäle werden nach den Karlsruher Normen bestimmt.

Der neue Kanal hat auch die Wasser des Schafgrabens aufzunehmen, dessen westlich vom Friedhofweg gelegener Teil zugeworfen werden soll. In seinem gegenwärtigen Zustand verursacht der Schafgraben — welcher zur Entwässerung verschiedener Wohnhäuser und industrieller Etablissements benützt wird, obgleich er weder eine feste Sohle hat, noch überwölbt ist — sehr widerwärtige Ausdünstungen, und giebt auch in gesundheitlicher Hinsicht zu Bedenken Veranlassung, so daß dessen teilweise Beseitigung schon längst als Bedürfnis empfunden und auch vom Großherzoglichen Bezirksamt dringend verlangt wird.

Wegen des Ersatzes der Herstellungskosten der neuen Friedhofstraße (Ziff. I, II und III oben) sollen Ortsstatute nach den hier üblichen und bekannten Grundsätzen erlassen werden, welche jedoch die aus den §§. 6 und 7 des mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossenen Vertrages ersichtlichen Modifikationen erleiden. Hiernach

dürfen die für Entfernung des hofdomänenärarischen Schuppens und der Fasanengartenmauer zu zahlenden Entschädigungen von 21 298 ℳ bei Feststellung der Straßenkostenbeiträge nicht mitgerechnet werden, und bleibt auch das Hofdomänenärar selbst von allen Beiträgen befreit, solange das an die Straße grenzende Gelände ihm gehört und nicht überbaut wird. Der Kostenersatz wird sich wie folgt gestalten:

Sofort nach Fertigstellung der Straße sind von sämtlichen Angrenzern mit Ausnahme des Hofdomänenärars die Bordsteinkosten zu ersetzen (vergl. das Ortsstatut vom 20. Mai 1886, die Bestreitung der Kosten für die Herstellung der Gehwege betreffend). Die hiernach fällig werdenden Beiträge belaufen sich auf . . . . . 9 368 ℳ

Sofort nach Herstellung der Straße haben ferner die Angrenzer, welche Bauten an der Straße besitzen, zu bezahlen:

a. $^4/_5$ der auf die Frontlänge ihrer überbauten Grundstücke entfallenden Straßenbaukosten*), wodurch fällig werden . . . . . 5 148 „

b. die Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge, sofern nicht das betreffende Grundstück schon vor dem 28. März 1883 überbaut wurde**). Es werden hierdurch fällig . . . . . 8 000 „

Von der bisherigen Straßenfläche des Friedhofweges, welcher, wie aus den Plänen ersichtlich, zum Teil verlegt wird, werden für die Stadt 2 270 qm verfügbar, die nach Fertigstellung der Straße als Bauterrain zu benützen sind und dann wohl einen Wert von 20 ℳ für den Quadratmeter, im ganzen von . . 45 400 „ erreichen dürften.

Die Stadt bringt also nach Beendigung des Straßenbaues von ihren Kosten zusammen einen Wert von . . . . . 67 916 ℳ wieder ein.

Mit der allmählichen Überbauung der an der Straße liegenden Grundstücke werden noch weitere Beträge eingehen, und zwar werden sich nach Überbauung sämtlicher Grundstücke die Einnahmen der Stadt auf 230 646 ℳ, also auf einen höheren Betrag als den der gegenwärtigen Auslagen (180 447 ℳ excl. Gas- und Wasserleitungskosten) belaufen, was daher rührt, daß in den Kanalkostenbeiträgen auch der Ersatz für die Kosten der Sammelkanäle (des Landgrabens) inbegriffen ist.

Auch von den Kosten des Kanals zwischen der neuen Friedhofstraße und der verlängerten Kriegsstraße wird ein Teil wieder zum Ersatz kommen, wenn Bauten an diesem Kanal errichtet werden. Für die zunächst absehbare Zeit dürfte übrigens nur die Überbauung der Grundstücke nördlich der Durlacher Allee mit einem Kostenbeitrag von etwa 21 120 ℳ in Betracht zu nehmen sein.

Schnetzler.

*) Vergl. das Ortsstatut vom 31. Oktober 1833, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend.

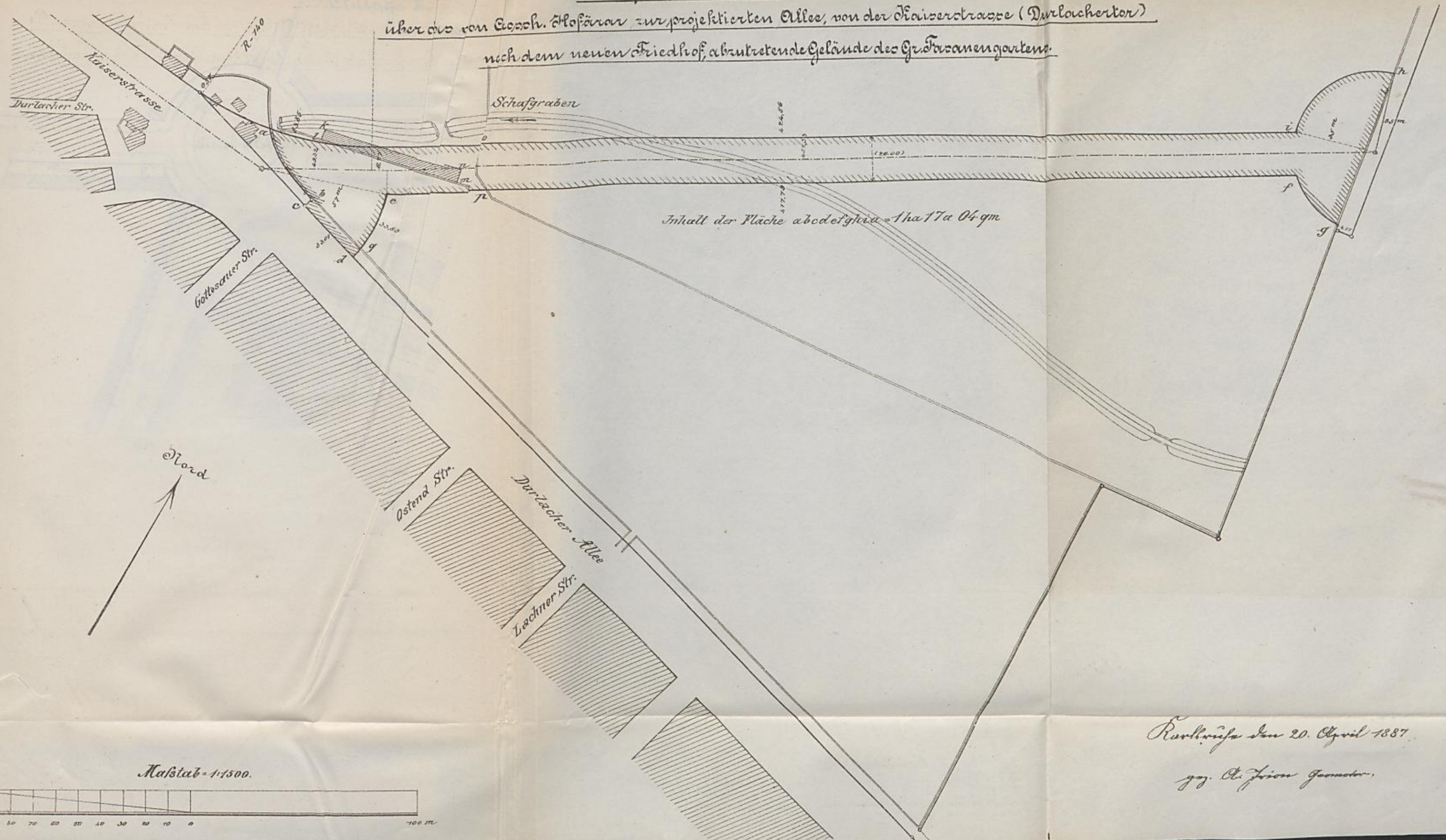
**) Vergl. das Ortsstatut vom 21. März 1883, den Ersatz von Kanalherstellungskosten betreffend; die in §. 4 daselbst erwähnte Verkündigung des Ortsstatuts erfolgte am 28. März 1883.

Anlage I.

889

Messurkunde

über den von Egosh. Hofgärtner zur projektierten Allee, von der Kaiserstrasse (Durlachertor) nach dem neuen Friedhof, abzutretende Gelände des Gr. Fasanengartens.



Karlsruhe den 20. April 1887.

gez. Ch. Hirsch Geometer.

Anlage II

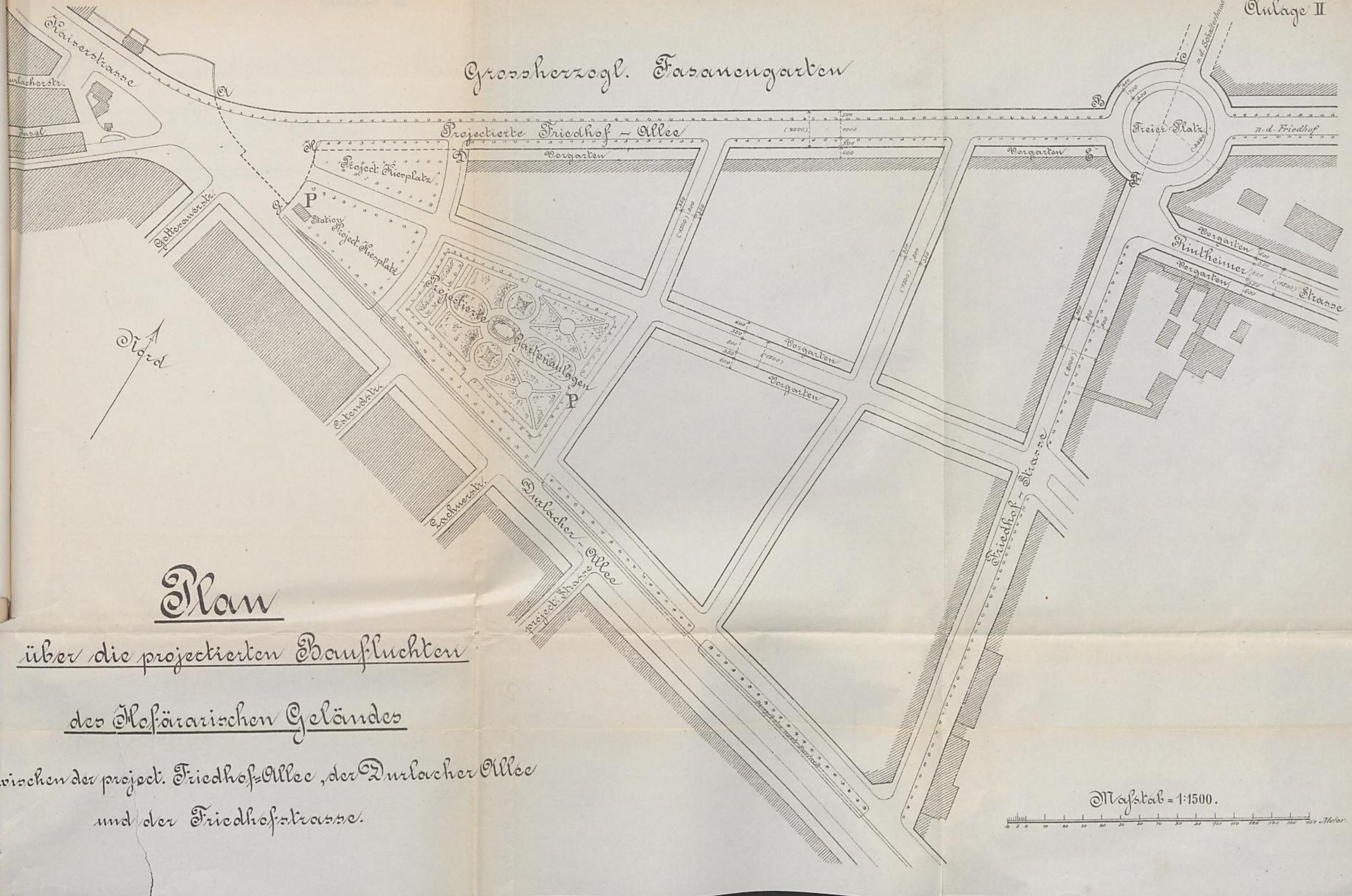
Plan

über die projectierten Baufluchten

des Hofgärtnerischen Geländes

zwischen der project. Friedhof-Allee, der Durlacher Allee

und der Friedhofstrasse.



Anlage III

Uebersichtsplan der Baubezirke im Osten de

nebst Angabe der project. Strassenbahn „Karlsruhe-Spöck"

sowie der project. Friedhofbahn.

Nord

Grossherzgl. Fasanengarten

Gemarkung Rintheim

Gemark. Hardtwald

Friedhof

Schalterhaus

Rintheimer Allee

Friedhof-Allee

Projectierte

Rintheimer Strasse

Friedhof

Strasse

Hampfbahn Pferdebahn

Project. Personenbahnhof

Kaiserstrasse

Pferdebahn

Karlinger Strasse

Wallstein Str.

Bremen Str.

Project. Güterbahnhof

Ostend Strasse

Gotteraue Strasse

Wolfartsweierer Str.

Durlacher Allee

Hampfbahn

Kaserne Gotteraue

Städt. Schlachthof

Schlachthaus Str.

Anschluss an die Staatsbahn

Kriegstrasse

Güter-Bahnhof

Mühlburger Strasse

Gemarkung Durlach

Massstab 1:5000.

700 600 0 400 800 200 400 800 Meter

Zeichen-Erklärung:

bestehende Bahnlinien

Project. Strassenbahn „Karlsruhe-Spöck"

" " Friedhofbahn

Anlage IV.

Kanalisation des Stadtgebietes

zwischen der

Durlacher Allee u. der project. Friedhof-Allee.

Nord

Friedhof

Gemarkg. Rintheim

Allee

Projekt. Friedhof-

Schütze

Schütze

Schütze

99.

Karlsruhe, den 6. Februar 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Turnhalle der Töchterschule beim Schulhaus Kreuzstraße Nr. 15 mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 20 000 ℳ umgebaut und vergrößert werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Bürgerausschußgenehmigung am 5. März 1888.
Bauerlaubnisgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums d. J. u. U. vom 16. März 1888 Nr. 5382.

101.

Karlsruhe, den 10. Februar 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 5. März 1888.
Amtsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 16. März 1888 N. 5702.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Kaiserallee zwischen der Westend- und der Schwimmschulstraße, soweit dieses noch nicht geschehen ist, mit einem Aufwand von 19300 ℳ kanalisiert werde;
2. daß neben der Kaiserallee, zwischen der Westend- und der Rosenstraße, eine Parallelstraße nebst Promenadeweg mit einem Aufwand von 38080 ℳ hergestellt werde;
3. daß diese Parallelstraße mit einem Aufwand von 7600 ℳ mit Wasserleitung und mit einem solchen von 12700 ℳ mit Gasleitung versehen werde;
4. daß der obige Aufwand mit zusammen 77680 ℳ durch Anlehensmittel gedeckt werde;
5. daß nachfolgender Vertrag mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste, vertreten durch den Präsidenten von Regenauer, einerseits

und

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Seitens der Großherzoglichen Zivilliste wird von dem zur Großherzoglichen Hofausstattung gehörigen Hardtwalde auf der Gemarkung Karlsruhe der auf beigeschlossenem Plane (Anlage I.) mit den Buchstaben a—b—c—d—a und e—f—g—h—e bezeichnete, nördlich der Kaiserallee gelegene, 15 m breite Geländestreifen — somit einschließlich des südlich der künftigen neuen Dragonerkaserne gelegenen Teils — mit zusammen 15484 qm Flächeninhalt an die Stadtgemeinde Karlsruhe behufs Herstellung der unten erwähnten Straßenanlagen zu Eigentum überlassen. Der auf dem abgetretenen Geländestreifen befindliche Holzbestand verbleibt der Großherzoglichen Zivilliste und wird von ihr auf eigene Kosten entfernt.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verwendet das in §. 1 bezeichnete Gelände:

a. zur Anlage eines zweiten 6 m breiten Promenadeweges, welcher an die nördliche Seitenkante des zur Zeit bestehenden nördlichen Promenadeweges der Kaiserallee sich anschließt;

b. zur Anlage einer 6 m breiten Fahrstraße;

c. zur Anlage eines 3 m breiten Gehweges.

§. 3.

Die in §. 3 bezeichneten Straßenanlagen, welche als Teile der Kaiserallee zu betrachten sind, werden auf Kosten der Stadt hergestellt und unterhalten, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen.

Auf den nördlichen Gehweg der Straße findet das Ortsstatut vom 20. Mai 1886, beziehungsweise 23. April 1887 (Anlage II) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Großherzogliche Zivilliste, so lange sie im Besitze des angrenzenden Geländes sich befindet und dasselbe nicht überbaut, von der Verpflichtung, den Gehweg herzustellen, zu unterhalten und die Bordsteinkosten zu ersetzen, befreit bleibt. Zur Entwässerung der nördlich der Parallelstraße zur Errichtung kommenden Bauten dient der Kanal der Kaiserallee. Bezüglich des Ersatzes der Kanalkosten gelten die Bestimmungen des für die Kaiserallee erlassenen Ortsstatuts vom 18. Juli 1887 (Anlage III). Dabei haben die beteiligten Grundeigentümer die Verbindung ihrer Grundstücke mit dem Kanal der Kaiserallee auf eigene Kosten herzustellen.

Bezüglich des Ersatzes der Kosten der Fahrstraße wird die Gemeindebehörde ein Ortsstatut erlassen, wie solches für die nördliche Parallelstraße zur Durlacher Allee gilt (Anlage IV).

§. 4.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, von dem Badischen Frauenverein als Beitrag zu den Kosten der Kanalisation in der Kaiserallee den ortsstatutarischen Beitrag von 40 ℳ für den laufenden Meter nur nach Maßgabe der Frontlänge des an der nördlichen Seite der Kaiserallee zwischen der verlängerten Scheffel- und Schillerstraße zu errichtenden Gebäudes der Vereinsklinik zu verlangen.

§. 5.

Über den Zeitpunkt der Herstellung der in §. 2 bezeichneten Straßenanlagen bleibt besondere Verständigung vorbehalten.

Jedenfalls sollen diese Straßenanlagen seiner Zeit sofort auf der ganzen Strecke ausgeführt werden.

§. 6.

Die nach §. 1 an die Stadtgemeinde abzutretende Geländefläche wird auf deren Kosten durch einen verpflichteten Geometer vorschriftsmäßig ausgesteint.

§. 7.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Stadtgemeinde.

§. 8.

Die Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste behält sich die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Höchste Genehmigung zu diesem Vertrage vor, der Stadtrat die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung.

§. 9.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 30. Januar 1888.

Für Großherzogliche Generalintendanz
der Großherzoglichen Zivilliste.
(gez.) von Regenauer.

Für den Stadtrat Karlsruhe.
(gez.) Schnetzler.

Begründung.

Zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 28. Dezember 1885 ist der zwischen Mühlburger Allee, Rosenstraße, Kaiserallee und Westendstraße liegende Teil des Hardtwaldes in die Gemarkung Karlsruhe aufgenommen und dadurch als Baugelände verwertbar gemacht worden. In erster Linie wird voraussichtlich das nördlich an die Kaiserallee grenzende Terrain überbaut werden, wie denn zu diesem Zwecke schon zwei größere Grundflächen seitens der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste verkauft wurden, die eine an den Reichsmilitärfiskus zwecks Erbauung einer Dragonerkaserne, die andere an den Badischen Frauenverein zwecks Erbauung einer Klinik und eines Heims für Krankenwärterinnen.

Zwischen der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste und dem Stadtrat wurde (vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses) vereinbart, daß von der Westendbis zur Rosenstraße eine Parallelstraße zur Kaiserallee angelegt werden solle. Aus den Situationsplänen und Zeichnungen der Anlage V ist zu entnehmen, welche Gestaltung die Kaiserallee hiedurch erhalten wird.

Seit einer Reihe von Jahren hat die Gemeindeverwaltung, soweit als immer thunlich, den Grundsatz verfolgt, neue Straßen nur dann anzulegen, wenn die angrenzenden Grundbesitzer deren Kosten alsbald zurückvergüten. Nach den vorliegenden Anträgen soll jedoch hievon abgegangen und der Kostenersatz nach Maßgabe der hier üblichen ortsstatutarischen Vorschriften erst dann verlangt werden, wenn an die neue Straße gebaut wird. Es hat dieses seinen Grund in den besonderen Verhältnissen der letzteren. Sie ist nämlich zur Überbauung der an ihr liegenden Grundstücke keineswegs erforderlich, da diese zufolge ihrer Lage an der Kaiserallee schon jetzt zu Bauplätzen sich eignen. Es würde jedoch, wenn die Bebauung der Kaiserallee nach den gegenwärtigen Straßenfluchten stattfände, diese große, wichtige, einer bedeutungsvollen Entwickelung fähige Verkehrsstraße der Schönheit und Ansehnlichkeit, welche im allgemeinen städtischen Interesse an sie angefordert werden muß, für alle Zukunft entbehren. Die Alleebäume selbst wären bei dieser Art der Bebauung dem Verderben preisgegeben und nach Beseitigung des Waldes würde eine schattige Promenade zwischen Karlsruhe und dem Stadtteil Mühlburg nicht mehr existieren. Der Stadtrat glaubt daher, daß die Gemeinde die erforderlichen Opfer bringen müsse, um der Kaiserallee eine ihrer Bedeutung entsprechende Gestaltung zu sichern.

Die mit der projektierten Straßenanlage verbundenen Kosten belaufen sich auf zusammen 77 680 ℳ. und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Kanalisierung der Kaiserallee	19 300 ℳ
2. Herstellung eines 6 m breiten, an den nördlichen Gehweg der Kaiserallee anschließenden Promenadeweges	6 180 „
3. Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiserallee zwischen der Westend- und der Rosenstraße	25 264 „
Das Gelände für den Promenadeweg (Ziffer 2) und die Parallelstraße (Ziffer 3) wird von der Großherzoglichen Zivilliste unentgeltlich an die Stadtgemeinde überlassen.	
4. Bordsteinanlage in der Parallelstraße zur Kaiserallee	6 636 „
5. Wasserleitung in der Parallelstraße	7 600 „
Gasleitung daselbst	12 700 „
	77 680 ℳ

Wenn an die Straße gebaut wird, so sind die Kanal- und Straßenkosten nach den üblichen statutarischen Vorschriften der Stadtgemeinde zu ersetzen. Es erleiden jedoch diese Vorschriften zufolge der Bestimmungen in §. 3 des mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Zivilliste abgeschlossenen Vertrages einige Modifikationen, nach welchen sich die fraglichen Rechtsverhältnisse wie folgt gestalten:

1. Nach §. 1 des Ortsstatuts vom 23. April 1887 haben die Angrenzer sämtlicher öffentlichen Straßen die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten, beziehungsweise sie müssen die Kosten für diese Herstellung und Unterhaltung der Stadt vergüten, ohne Unterschied, ob ihre Grundstücke überbaut sind oder nicht. Nach dem Vertrag wird nun hiervon zugunsten der Großherzoglichen Zivilliste eine Ausnahme dahin gemacht, daß letztere von der fraglichen Kostentragung solange befreit bleibt, als sie das an die Parallelstraße angrenzende Gelände besitzt und nicht überbaut. Errichtet sie an der Straße Gebäude, so geht die Gehwegunterhaltung für die betreffende Strecke auf sie über und wird ein entsprechender Teil des Kostenersatzes für die Bordsteinanlage fällig. Veräußert sie an der Straße liegendes Gelände, so hat der Erwerber, gleichgültig, ob er das Grundstück überbaut oder nicht, die ihn treffenden Bordsteinkosten zu ersetzen und die Gehwegunterhaltung zu übernehmen.

2. Bezüglich des Ersatzes der für Kanalisierung der Kaiserallee erwachsenden Kosten ist unterm 18. Juli v. J. ein Ortsstatut bereits erlassen worden. Darnach werden von jedem Grundstück, das überbaut wird und dem der Kanal der Kaiserallee zur Entwässerung dient, Kanalkostenbeiträge im Betrag von 40 ℳ vom laufenden Meter Frontlänge erhoben. Wenn die Grundstücke an der Parallstraße zwischen Westend- und Rosenstraße ganz überbaut werden, so gehen der Stadt an Kanalkostenbeiträgen 38 640 ℳ ein. Weitere Beiträge hat sie von den südlich der Kaiserallee zur Errichtung kommenden Neubauten zu erwarten. Der Kostenersatz repräsentirt demnach einen höheren Betrag als die wirklichen Kanalkosten, was daher kommt, daß durch ihn auch der für die Sammelkanäle (Landgraben) und die Spülgallerien der Stadt erwachsene Aufwand verhältnismäßig zu decken ist.

3. Was den Ersatz der Straßenherstellungskosten betrifft, so sollen die gleichen Grundsätze maßgebend sein, wie sie durch Ortsstatut vom 14. September 1886 für die Parallelstraße der Durlacher Allee festgestellt sind. Darnach haben die Angrenzer der einen (nördlichen) Straßenseite, wenn sie bauen, die gesamten Straßenkosten (nicht nur die Hälfte dieser) zu ersetzen, was sich deswegen rechtfertigt, weil Bauterrain an die südliche Seite der Parallelstraße nicht angrenzt, letztere daher ausschließlich den nördlichen Angrenzern dient.

Demnach wird voraussichtlich die Stadt ihren gesamten Aufwand allmählich wieder rückvergütet erhalten und nur den Zinsverlust endgiltig zu tragen haben.

4. Für die Klinik des Badischen Frauenvereins (siehe den Plan Anlage V) ist seitens des Großh. Hofdomänenärars in sehr dankenswerter Weise projektiert, daß eine öffentliche Anlage um dieselbe unterhalten werden solle. Von der Frontlänge des für diese Anlage bestimmten Grundstücks kommen natürlich Straßenkosten nicht zur Erhebung, wohl aber hat die Klinik, welche den Kanal der Kaiserstraße zur Entwässerung benützen muß, einen Kanalkostenbeitrag (2920 ℳ) an die Stadt zu entrichten.

5. Wenn die Dragonerkaserne erbaut wird (vergl. den Situationsplan Anlage V), so hat der Reichsmilitärfiskus hinsichtlich des von ihm angekauften Grundstückes zu bezahlen:

an Kanalkostenbeiträgen	4700 ℳ.
„ Straßenkostenbeiträgen	3172 „
und „ Bordsteinkostenbeiträgen	705 „

Im einzelnen ist zu den Anträgen des Stadtrats nur noch folgendes zu bemerken:

Zu Ziffer 1.

Die Kaiserallee ist zwischen der Westend- und Schwimmschulstraße teilweise schon kanalisiert; es bestehen nämlich Kanäle in der Länge von 136 m östlich der Scheffelstraße, von 74 m zwischen Scheffel- und Schillerstraße, und von 115 m zwischen Schiller- und Körnerstraße. Zu kanalisieren sind noch 625 laufende Meter.

Zu Ziffer 4.

Der für die beantragten Herstellungen erforderliche Kostenaufwand von . . 77680 ℳ. soll aus Anlehensmitteln bestritten werden. Nach einer am 25. v. M. gefertigten Aufstellung waren an diesem Tage Anlehensbestände vorhanden im Betrag von 1437595 ℳ. 91 ₰.

Aus diesen soll nach Beschlüssen des Bürgerausschusses verausgabt werden:

1.	für die Kanalisation der Stadt (Restkredit)	303238 ℳ.	70 ₰
2.	„ „ Herstellung der Schlachthausstraße (Restkredit)	3436 „	42 „
3.	„ „ Verlängerung der Garten- und der Lessingstraße (Restkredit)	12269 „	38 „
4.	„ „ Herstellung von Zwischenstraßen zwischen der Durlacher Allee und der Gottesauerstraße, sowie für Herstellung von Kanälen in der Gottesauer- und der Ostendstraße (Restkredit)	37688 „	75 „
5.	„ „ Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Werderstraße (Restkredit)	17121 „	30 „
6.	„ Straßen- und Kanalherstellungen im südwestlichen Stadtteil	133151 „	63 „
7.	„ die Kunstgewerbeschule	39550 „	— „
8.	„ Erweiterung der Wasserleitung und Anlage eines neuen Hochreservoirs (Restkredit)	483841 „	77 „
9.	„ Anlage des Schlacht- und Viehhofs (Restkredit)	110652 „	2 „
10.	„ Anlage der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt (Restkredit)	9794 „	21 „
11.	„ Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße (Restkredit)	188911 „	26 „
	Übertrag . .	1339655 ℳ.	24 ₰

	Übertrag . .	1 339 655 ℳ	24 ₰
12.	für Vergrößerung des Volksschulhauses im Stadtteil Mühlburg (Restkredit)	17 108 „	46 „
13.	„ Erstellung einer Turnhalle im Stadtteil Mühlburg (Restkredit)	4 992 „	9 „
14.	„ Erweiterung der Realschule (Restkredit)	30 826 „	9 „
15.	„ außerordentliche Tilgung an dem beim Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anlehen	210 000 „	— „
16.	„ die Herstellung der Gartenstraße zwischen Leopold- und Ritterstraße (Restkredit)	16 891 „	38 „
17.	„ Erwerbung eines Teils des Lohfeldgrabens	2 542 „	22 „
18.	„ Ankauf des Griesbach'schen Anwesens samt Accise . . .	307 500 „	— „
	Ferner sollen nach Beschlüssen des Stadtrats, die aber die Zustimmung des Bürgerausschusses noch nicht erhalten haben, ausgegeben werden:		
19.	für Erweiterung und Umbau der Turnhalle der Töchterschule .	20 000 „	— „
20.	„ Anlage einer Ortsstraße nach dem neuen Friedhof . . .	257 806 „	— „
21.	„ Erbauung einer Garderobe bei der Festhalle	33 000 „	— „
22.	„ die Baugewerkschule	30 000 „	— „
23.	„ die nach vorliegendem Antrag auszuführenden Herstellungen	77 680 „	— „
	zusammen . .	2 348 001 ℳ	48 ₰

Die Unzulänglichkeit der Anlehensmittel beläuft sich sonach bis heute auf 910 405 ℳ 59 ₰ und muß durch ein neues Anlehen ausgeglichen werden.

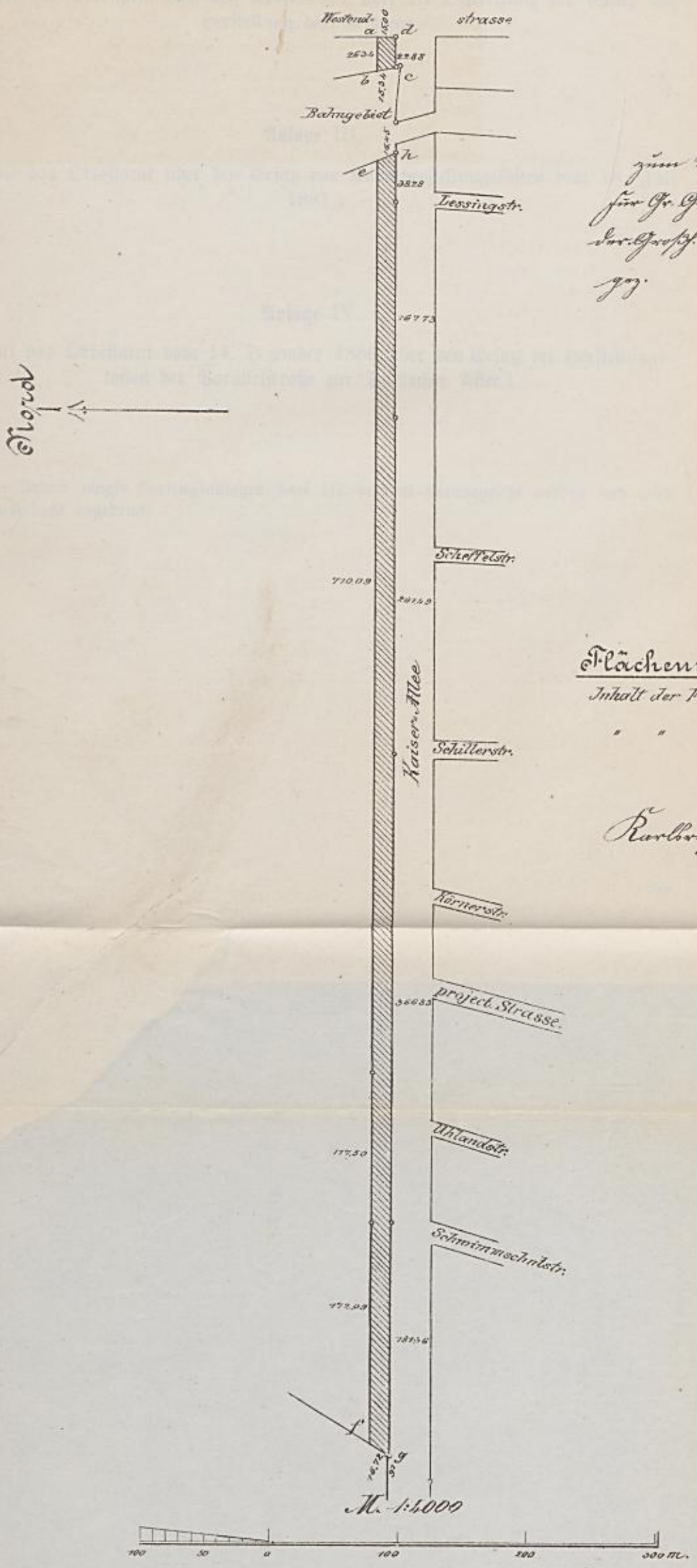
Schnetzler.

Plan

Anlage 1.

über das zur Verbreiterung der Kaiser-Allee erforderliche Gelände

des Großh. Hordinmaldes



Anlage I.

zum Vortrag vom 12 Januar 1888

für Gr. Generaldirektion der Gross. Eisenbahnen

gez.

für den Kastral Karlsruhe

gez. Schnetzler

Flächenverzeichniss:

Inhalt der Fläche a b c d = 3 a 69 qm

" " " e f g h = 1 ha 51 a 15 "

zusammen: 1 ha 54 a 84 qm

Karlsruhe den 20. Juni 1887

gez. A. Frion, Geometer

Anlage II.

(Enthält das Ortsstatut vom 23. April 1887 über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege.)

Anlage III.

(Enthält das Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten vom 18. Juli 1887.)

Anlage IV.

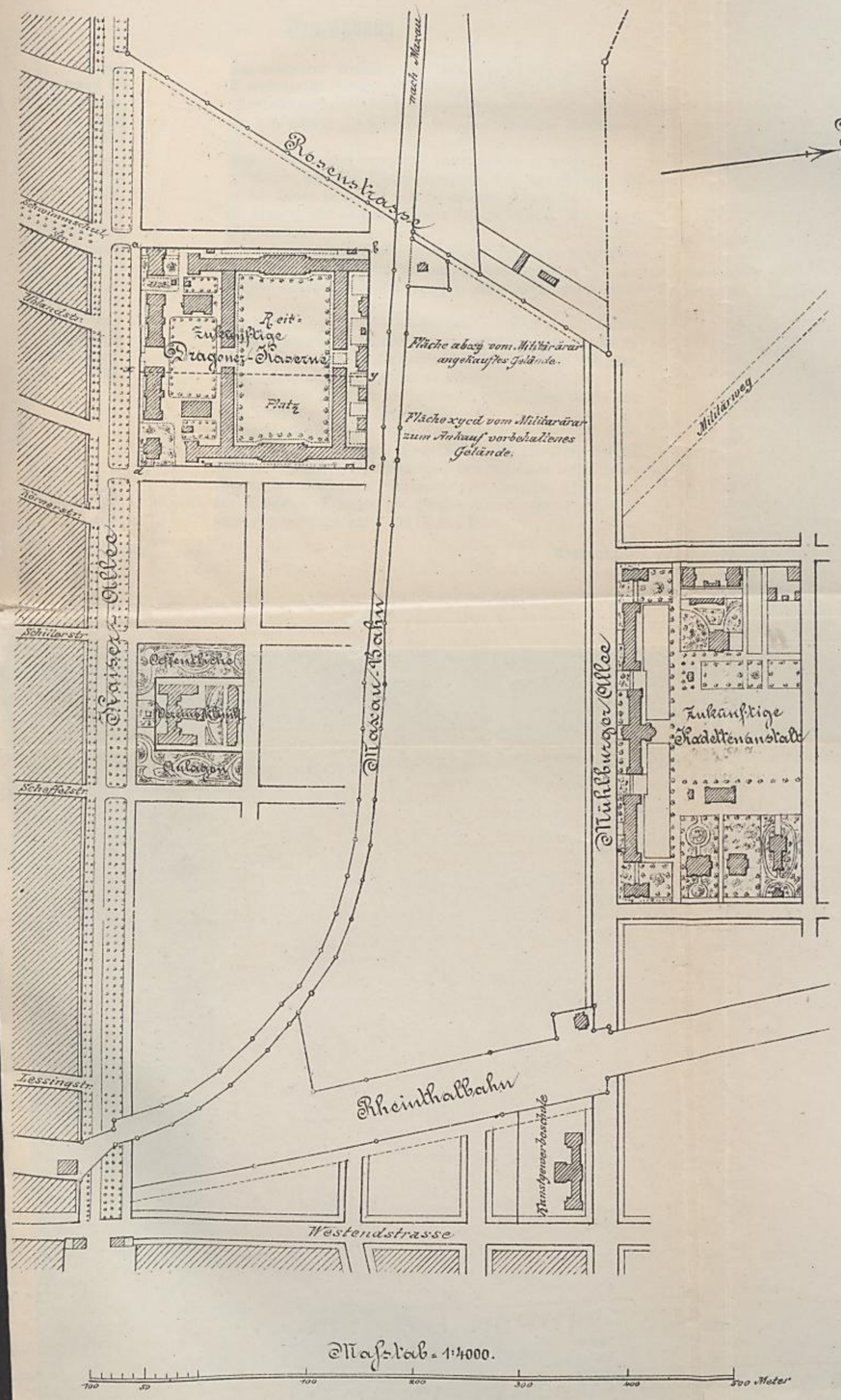
(Enthält das Ortsstatut vom 14. Dezember 1886 über den Ersatz der Herstellungskosten der Parallelstraße zur Durlacher Allee.)

Der Inhalt obiger Vertragsanlagen darf als bekannt vorausgesetzt werden und wird daher hier nicht abgedruckt.

Anlage V.

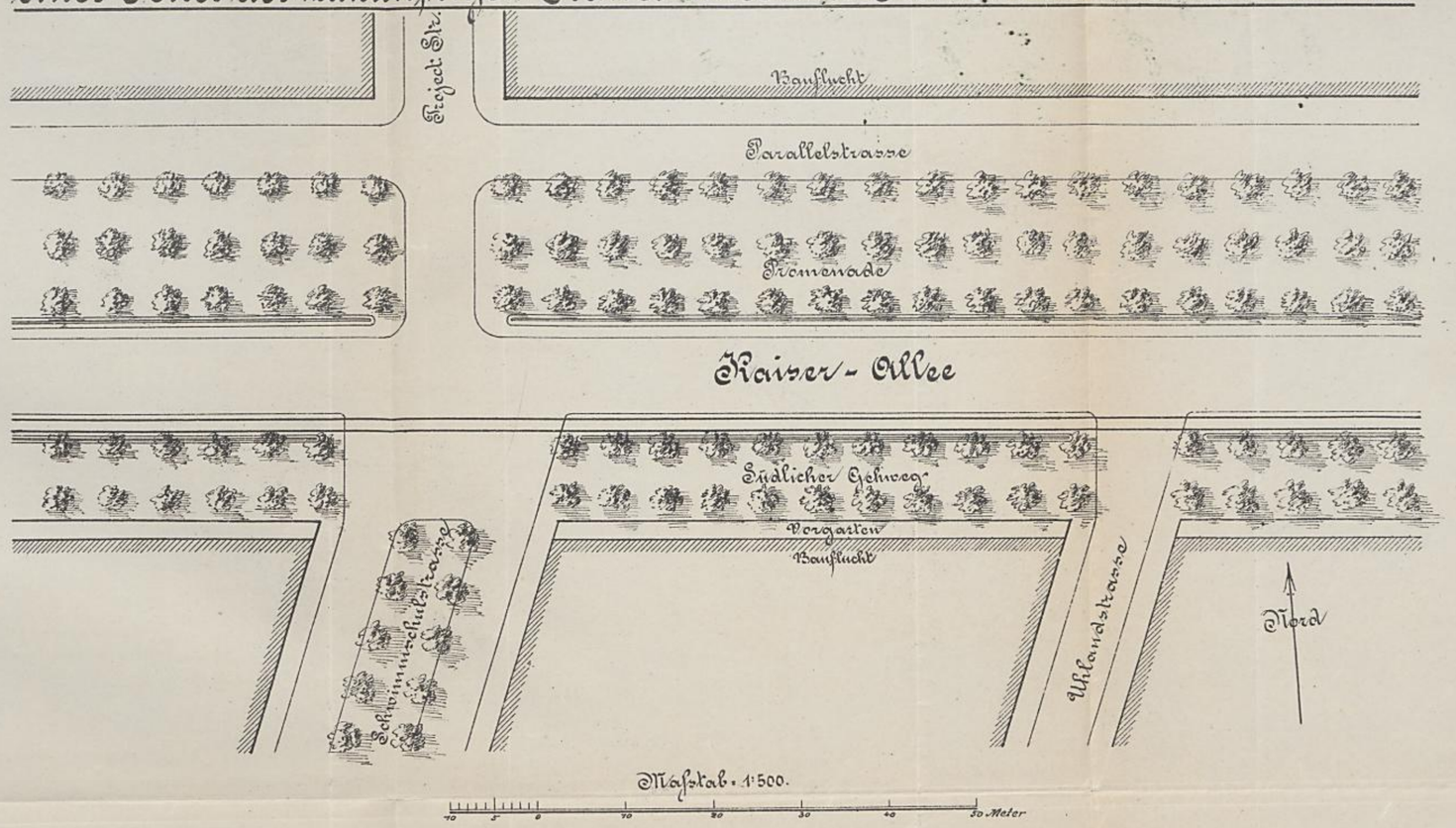
Situationsplan

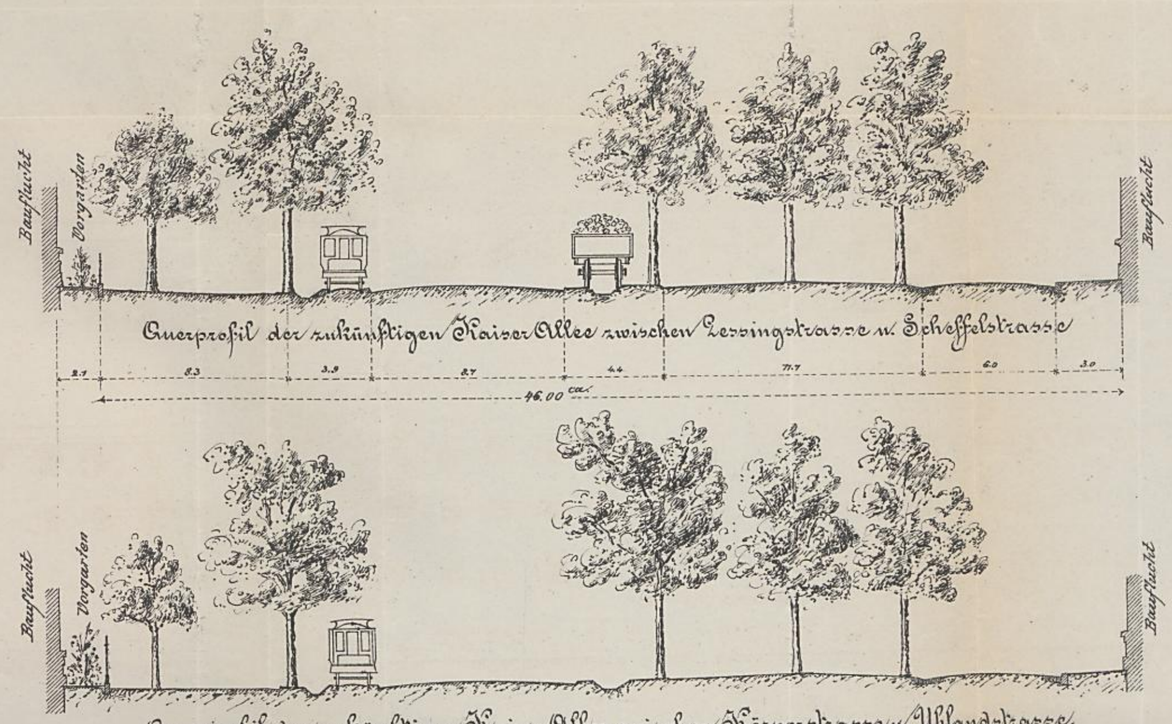
der zukünftigen Kaiser-Allee, sowie der an diese angrenzenden Bauberirke.



Situation

eines Teiles der zukünftigen Kaiser-Allee mit Promenade u. Parallelstrasse.





109.

Karlsruhe, den 10. Februar 1888.

Bürgerausschußsitzung am 5. März 1888.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß im laufenden Jahre für bauliche Herstellungen in dem von der Stadt angekauften ehemals Griesbach'schen Anwesen 7200 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln verausgabt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Das von der Stadtgemeinde erworbene Anwesen, für dessen bauliche Unterhaltung in den letzten Jahren wenig mehr geschehen ist, befindet sich teilweise in ziemlich verwahrlostem Zustande und sind verschiedene Ausbesserungsarbeiten und teilweise Erneuerungen vorzunehmen, um die Wohnungen wieder in ordentlichen Zustand zu bringen. Dieselben bestehen in folgenden Arbeiten:

In dem Keller sind verschiedene Abteilungen vermittelst Lattenwänden zu machen.

Die Bodenbelege in den Gängen und den Treppenvorplätzen sind zu ergänzen und daselbst auch in beiden Häusern die Decken zu weißen und die Wände zu tapezieren.

In dem Kontor neben dem Eingang und in drei Zimmern sind die Decken nicht verputzt und müssen verrohrt und verputzt werden.

In einem Kontor und drei Zimmern des zweiten und dritten Stockes sind die alten Fußböden zu entfernen und durch neue zu ersetzen und im Saal des zweiten Stockwerkes der schlechte Fußboden zu entfernen und ein Parquetboden zu legen, ferner in allen Zimmern die Böden auszuspähnen.

In den Küchen sind die Decken und die Wände anzustreichen, in sämtlichen Zimmern, die Decken zu weißen und in sechs Zimmern die Wände neu zu tapezieren, eine Anzahl unbrauchbarer Öfen durch neue zu ersetzen und in allen Räumen die Fenster, Thüren und Läden samt den Beschlägen, soweit erforderlich, in guten Zustand zu bringen.

Die Gasleitung, welche nicht in allen Zimmern vorhanden ist, soll ergänzt werden und endlich ist auf dem Speicher ein Dienstbotenzimmer herzustellen.

Der detaillierte Kostenüberschlag beläuft sich auf rund 5000 ℳ.

Für die Unterhaltungsarbeiten an den Dächern, Dachkanälen, Ablaufröhren, Abbruch der Kessel und Trockenofenmauern, Ergänzen des Bodenbeleges und Beseitigen des Schuttes für Ausbesserung an den Böden in den Magazinen, Reparaturen an Fenstern, Thüren und Laden, Abbruch von wertlosen Anbauten, Reinigen der Abtrittgruben ꝛc. sind 2200 ℳ. in Ansatz gebracht, daher sich der Gesamtaufwand auf 7200 ℳ. berechnet.

Weber.

Karlsruhe, den 10. Februar 1888.

Bürgerausschußgenehmigung vom 5. März 1888.
Kreisregierungserlaß mit Erlaß d. Ministeriums des Innern vom 12. März 1888.

Der Stadtrat beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß an der Festhalle ein Garderobeanbau ausgeführt und hiefür aus den vorhandenen Anlehensbeständen 33 000 ℳ. verwendet werden.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Die Notwendigkeit, für die Festhalle einen geräumigen Saal als Garderobe zu beschaffen, ist so allgemein anerkannt, und wurde auch in dem Bürgerausschusse betont, daß eine Begründung hierfür füglich unterlassen bleiben kann.

Eine gute Garderobe muß eine rasche Bedienung ermöglichen und einen leichten Durchgang aus den Sälen in das Freie gestatten.

Um diese Aufgabe zu lösen, wurden verschiedene Projekte angefertigt. Dem nächstliegenden Gedanken, einen Anbau für die Garderobe an der Festhalle auszuführen, ist man aus mehrfachen Gründen, insbesondere aber, weil man den Charakter des Festhallebaues nicht beeinträchtigen wollte, zuerst nicht näher getreten. Nach vielen Erwägungen mußte man sich aber doch schließlich für einen Anbau entscheiden. Derselbe soll nun in der Weise erfolgen, daß die bestehende westliche Hofmauer bis zum Abtrittsanbau in gleicher Höhe als Umfassungsmauer der Garderobe fortgesetzt und der zwischen Festhalle und dieser Mauer gewonnene Raum mit flachem, von außen kaum sichtbarem Dach überdeckt wird, wodurch dem Bau das Aussehen eines Anbaues genommen wird. Das Licht würde durch ein Oberlicht einfallen. Allerdings würde die Garderobe hierbei nur 3,6 m Höhe erhalten, was jedoch für einen Garderoberaum, in welchem sich nur auf kurze Dauer viele Menschen aufhalten, genügend erscheint. Überdies kann durch das Oberlicht, wenn es erforderlich sein sollte, gut ventiliert werden. Die Zugänge zur Garderobe erhalten mindestens die gleiche Weite, wie jene, welche dieselbe mit der Festhalle verbinden. Für Wagen wird eine besondere Anfahrt mit Zugang erstellt.

Der Garderoberaum hat eine Grundfläche von 363 qm und ist so groß bemessen, daß das Publikum sich frei bewegen kann und daß für über 2 000 Personen die Garderobestücke aufbewahrt werden können. Es sollen Garderobeständer, ähnlich wie in der Garderobe der Gesellschaft „Eintracht“, zur Verwendung kommen, da bei Unterbringung der Garderobe in Fächern die Kleidungsstücke oft in nassem Zustande zusammengerollt werden müssen und dadurch sehr Noth leiden.

In der Anlage der Aborte und der Pissoirs der Festhalle soll eine Abänderung dadurch herbeigeführt werden, daß man die Aborte für Damen auf die Seite des Garderobeanbaues und Pissoirs und Herrenaborte auf die gegenüberliegende Seite der Festhalle verlegt. Bei den Aborten für Damen soll ein mit allen Bequemlichkeiten ausgestattetes Toilettenzimmer eingerichtet werden, eine Anordnung, welche schon längst als dringendes Bedürfnis erachtet wurde.

Das Projekt, das allen Anforderungen, welche an eine Garderobe gestellt werden müssen, entspricht, ist zugleich das billigste, was aufgestellt werden konnte und bietet den großen Vorteil, daß es ohne Störung des Betriebes der Festhalle zur Ausführung gebracht werden kann.

Lauter.

113

Karlsruhe, den 17. Februar 1888.

Bürgerausschußsitzung am 5. März 1888.
Vorberathung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 28. März 1888 Nr. 5079.

Es wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung geben:

1. Daß 1122 qm Bauplatz vom Gelände des früheren Schlachthauses um den Preis von 40553 ℳ. 50 ₰ verkauft werde.
2. Daß für die Erstellung des öffentlichen Platzes vor dem Schulhaus der Leopoldstraße, sowie für einen inmitten des Platzes zu erbauenden monumentalen Brunnen 17800 ℳ, welche aus dem vorhandenen Anlehensbestande zu entnehmen sind, verwendet werden.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Bei Feststellung des Schulhausbauplanes wurde angenommen, daß, weil das Schulhaus keinen geräumigen Hof erhalten wird, der Spielplatz für die Schulkinder vor dem Schulhaus angelegt werden soll, wodurch auch den Schulsälen das erforderliche Licht gewahrt bleiben würde. Einen Plan hierfür hatte man noch nicht angefertigt und deshalb auch keine Mittel dafür gefordert. Man behielt sich vor, die Sache noch eingehend zu prüfen und später entsprechende Vorlage zu machen, was anmit geschieht.

Die beigeschlossene Planskizze zeigt, daß gegenüber vom Schulhaus drei Bauplätze vom Platz abgeschnitten werden sollen. Beim Verkaufsversuch der Bauplätze wurde unter andern die Bedingung gemacht, daß die Vorderfaçade der darauf zu erstellenden Gebäude aus rotem Sandstein ausgeführt werden muß. Man forderte dieses, damit die Schulzimmer kein blendendes Reflexlicht erhalten, und sodann, damit der Platz, welchem der Name Leopoldsplatz durch Stadtratsbeschluß gegeben worden ist, als ein einheitliches Ganzes erscheine und dadurch an architektonisch-monumentaler Bedeutung gewinne. In Mitte des Platzes soll ein monumentaler Brunnen aufgeführt werden, an welchem das Medaillonbild von Großherzog Leopold sich befinden wird. Das Modell zu diesem Brunnen, dem man den Namen Leopoldsbrunnen geben wird, wird bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand im Beratungssaal aufgestellt sein.

Im Jahre 1863 hat „auf Wunsch der Bewohner der Schlachthausstraße zu Ehren Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Leopold die genannte Straße die Bezeichnung Leopoldsstraße“ erhalten, was Allerhöchste Billigung erfahren hat. Durch Anlage dieses Platzes soll die Ehrung erhöht werden, welche damals vollzogen wurde.

Bei der Verhandlung über den Schulhausbau wurde von Ausschußmitgliedern darauf hingewiesen, daß der Platz vielleicht zur Erbauung eines zweiten Schulhauses würde verwendet werden können.

Nach reiflicher Prüfung hat sich aber dem Stadtrat ergeben, daß der Platz zu klein ist, um ein zweites Schulhaus mit dem nötigen Licht und Hofraum zu erbauen.

Wer den Platz in seinem jetzigen Zustand besichtigt, wird nicht mehr im Zweifel darüber sein, daß schon aus ästhetischen Gründen eine Häuserfaçade dem Schulhaus gegenüber erstellt werden muß, und daß es erwünscht ist, daß dieses baldmöglichst geschehe.

Der Stadtrat hat deshalb eine Versteigerung der Bauplätze vorgenommen und, nachdem die Gebote teilweise für nicht genügend angesehen, wurden durch Nachgebote 40553 ℳ. 50 ₰ im ganzen für die drei Bauplätze Angebot erzielt. In Anbetracht der Kaufsbedingungen hält der Stadtrat den Preis für annehmbar und empfiehlt denselben deshalb Ihrer Genehmigung.

Die Kosten für Anlage des Platzes beziffern sich folgendermaßen:

1. Straße und Platzherstellung	4 662	ℳ.
2. Kanalisation	1 138	„
3. Gas- und Wasserleitung	4 000	„
Summe	9 800	ℳ.
4. Brunnen	8 000	„
Summe	17 800	ℳ

Hievon kommen seiner Zeit zum Rückersatz von den Käufern der Bauplätze

für Straßenkosten	1 592	ℳ.
für Kanalkosten	1 913	„
	3 505	ℳ.

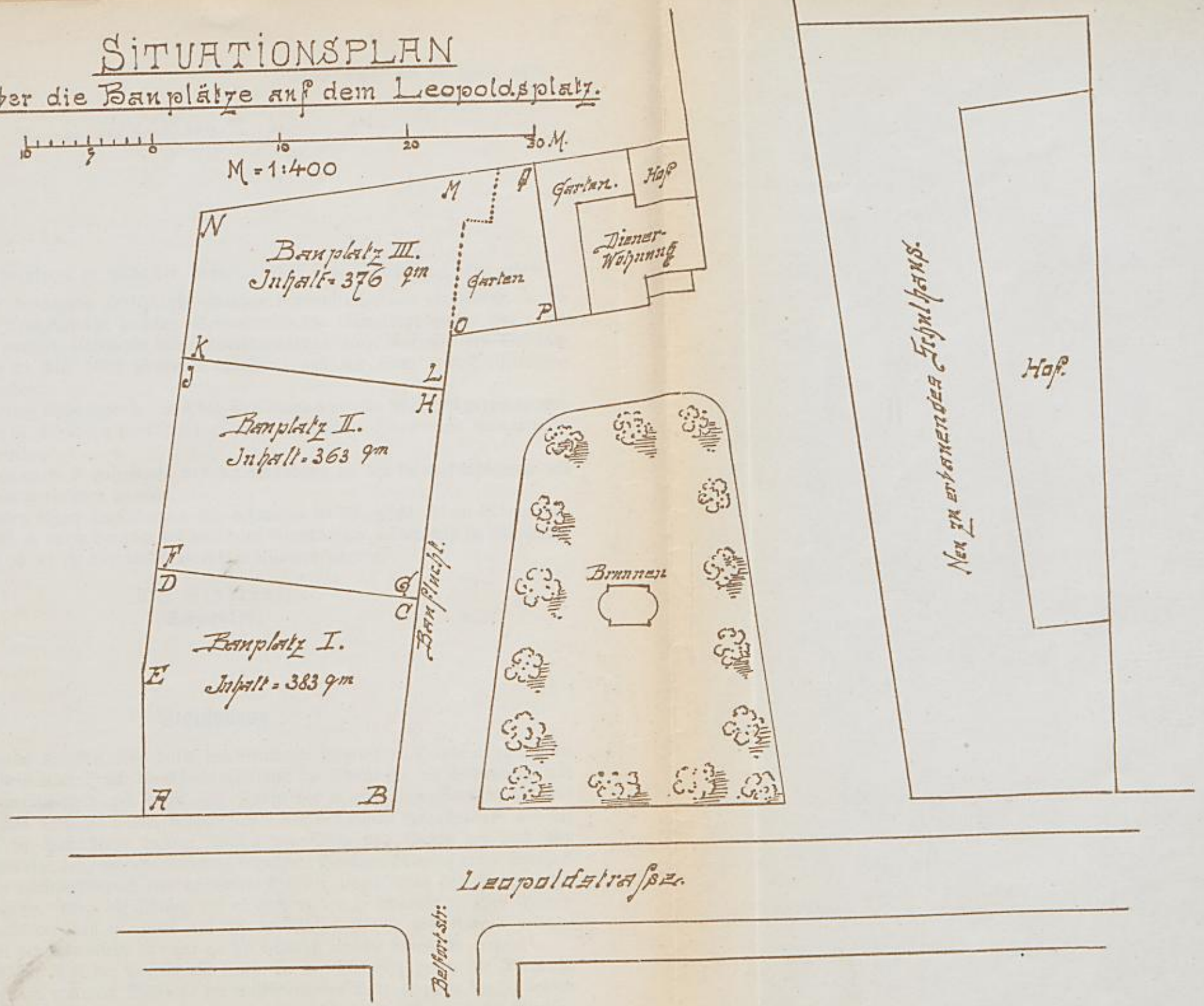
Schließlich kann ich noch die angenehme Mitteilung machen, daß voraussichtlich an dem Schulhausbau Erübrigungen erzielt werden, welche zum mindesten den Kosten des Brunnens gleichkommen werden.

Lauter.

SITUATIONSPLAN

über die Bauplätze auf dem Leopoldsplatz.

M = 1:400



115.

Karlsruhe, den 27. März 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 24. April 1888.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß a. die verlängerte Hirschstraße zwischen Kurvenstraße und Grundweg, b. die verlängerte Augustastraße zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze und c. der Grundweg zwischen Karlstraße und Gemarkungsgrenze nach Maßgabe des Ortsbauplanes vom 25. Mai 1883 hergestellt, kanalisiert und mit Gas- und Wasserleitung versehen werden;
2. daß das südliche Widerlager der nach dem Ortsbauplan vom 25. Mai 1883 zu errichtenden Brücke über die Eisenbahn samt Treppenverbindung zwischen Hirsch- und Kurvenstraße hergestellt werde;
3. daß die verlängerte Augustastraße und der Grundweg bei der Gemarkungsgrenze mit Abschlußmauern versehen werden;
4. daß die Kosten obiger Herstellungen mit zusammen 84877 ℳ. 24 ₰ im Betrag von 72568 ℳ. 84 ₰ durch Beiträge der beteiligten Grundbesitzer gedeckt, und im Restbetrage von 12308 ℳ. 40 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Nach dem unterm 25. Mai 1883 durch den Bezirksrat festgestellten Ortsbauplan soll die Hirschstraße vermittelst einer Brücke die Rheinbahnstraße, die Rheinbahn, die Kurvenbahn und die Kurvenstraße überschreiten und dann nach Süden hin in allmäliger Senkung auf das natürliche Niveau des Terrains wieder herabführen. Die verlängerte Augustastraße und der Grundweg, welche die Hirschstraße kreuzen, müssen von Osten und Westen her nach dem Kreuzungspunkte hin eine entsprechende Steigung erhalten. Die Durchführung dieser Straßenanlagen macht nun selbstverständlich eine besondere Art der Überbauung der angrenzenden Grundstücke notwendig, indem die Häuser, wie es auch in der Hirschstraße zwischen Gartenstraße und Eisenbahn der Fall ist, zwar auf der natürlichen Fläche des Bodens errichtet werden müssen, mit der Vorderseite dagegen an die künstlich erhöhte Wegfläche stoßen.

Der eben erwähnte Teil der Hirschstraße wurde in der Richtung gegen die Eisenbahn hin allmälig bebaut, und nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung von den Anliegern, dem Nivellement des Ortsbauplanes entsprechend, allmälig aufgefüllt. Solche successive Anlegung läßt sich aber auf dem südlichen Teil der Straße deswegen nicht anwenden, weil hier der Punkt, wo mit der Auffüllung begonnen werden muß, der Stadt und damit auch

dem Baubedürfnisse am fernsten liegt. Unter solchen Verhältnissen bleibt der Gemeinde nichts übrig, als daß sie selbst die Ausführung der Straße ins Werk setzt, indem sie sonst, von den thatsächlichen Schwierigkeiten abgesehen, bei den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes *) auch rechtlich nicht in der Lage wäre, bei Errichtung von Häusern auf dem fraglichen Terrain die Beobachtung des Ortsbauplanes durchzusetzen, vielmehr Gefahr liefe, daß an den bestehenden Feldwegen Bauten entständen, welche später mit unverhältnismäßigen Kosten wieder beseitigt oder umgebaut werden müßten.

Um solchem Übelstande vorzubeugen, glaubt der Stadtrat, nachdem sich die Bauspekulation dem südlich der Kurvenbahn liegenden Gelände zugewendet hat, die Herstellung der verlängerten Hirschstraße, der verlängerten Augustastraße und des Grundwegs beim Bürgerausschuß in Antrag bringen zu sollen und zwar um so mehr, als der Gemeinde von den Beteiligten Zugeständnisse gemacht wurden, wie sie günstiger für die Zukunft nicht erhofft werden können.

Allerdings ist die Bauthätigkeit in den letzten Jahren der Bevölkerungszunahme vorangeeilt und es frägt sich daher, ob nicht durch Eröffnung neuer Straßen eine gemeinschädliche Überproduktion auf dem baulichen Gebiete gefördert wird. Es muß dies jedoch verneint werden. Die Straßenanlagen sind nicht die Ursache, sondern die Folge des Baubedürfnisses, und die Gemeinde ist gar nicht in der Lage zu verhindern, daß gebaut wird. Sie kann die Bauthätigkeit in gewissem Umfange leiten, kann ihr die Richtung anweisen, in der sie sich entfalten soll, kann sie aber nicht einfach stille stehen machen. Vielmehr kömmt jedem Grundeigentümer, welcher die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften einhält und die Kosten der zur Ausnützung seines Grundstückes als Bauplatz erforderlichen Straße übernimmt, das Recht zu, Gebäude zu errichten und zwar auch dann, wenn ein allgemeines Bedürfnis nach weiteren Neubauten nicht vorliegt.

So hat auch im vorliegenden Falle die Gemeinde nicht etwa die Wahl, den Häuserbau auf dem Terrain südlich der Kurvenbahn zu untersagen, oder die Straßen anzulegen, sondern nur die Wahl zwischen der Straßenanlegung und der Duldung einer den Ortsbauplan nicht berücksichtigenden Art der Bebauung.

Es konnte ferner fraglich erscheinen, ob mit der beantragten Straßenherstellung nicht zugewartet werden sollte, bis über die bekannten Eisenbahnverlegungsprojekte Entscheidung getroffen ist. Abgesehen jedoch davon, daß damit die Sache ins gänzlich Ungewisse verschoben wäre, zeigt ein Augenschein an Ort und Stelle, daß auch bei Verlegung der Bahn die Fortsetzung der Hirschstraße nach Süden und die Anlage der sie kreuzenden Querstraßen in anderer Weise als es in dem Ortsbauplan vom 25. Mai 1883 vorgesehen ist, kaum mehr erfolgen könnte. Es wird dieses auch keineswegs zu beklagen sein. Die Überführung der Hirsch-

*) Das Ortsstraßengesetz vom 20. Februar 1868 (abgedruckt in Fr. Wielandt's Bürgerbuch) schreibt in den §§. 7 und 8 folgendes vor:

§. 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

§. 8.

Bei neu anzulegenden Ortsstraßen kann die Einhaltung der Vorschriften des §. 7 und die Befolgung der für das Bauen an Ortsstraßen gegebenen polizeilichen Vorschriften nur da verlangt werden, wo die Straße bis zu dem Bauplatze und längs desselben bereits von der Gemeinde übernommen, auf mindestens 15 Fuß Breite in der endgiltigen Straßenhöhe für Fußgänger und Fuhrwerk benützbar hergestellt und in ihrer ganzen künftigen Breite abgepfählt ist, oder wo diesen Bedingungen ohne Verzug Genüge geleistet wird.

straße über die Rheinbahn- und Kurvenstraße wird nämlich auch nach einer etwaigen Bahnverlegung, wenn einmal jenes Gelände vollständig überbaut ist, eine sehr ansehnliche Straßenanlage darstellen und ein architektonisches Bild geben, wie es schöner und wechselreicher in der Stadt sonst nirgends zu finden ist.

Die mit den beantragten Bauten verknüpften Kosten von 84877 ℳ. 24 ₰ setzen sich nach den Voranschlägen des Wasser- und Straßenbauamts aus folgenden Positionen zusammen:

1. Herstellung des südlichen Widerlagers der Hirschstraßenbrücke *) . .	24000 ℳ.	— ₰
2. Herstellung der Gas- und Wasserleitung	8350 „	— „
3. Kanalkosten	15671 „	— „
4. Kosten der Bordsteine	5395 „	14 „
5. Herstellungskosten der Straßenfahrbahnen	31461 „	10 „

Das für die Straßen erforderliche Gelände mit einem Flächengehalt von 4510 qm wird seinem ganzen Umfange nach von den Angrenzern unentgeldlich in das Eigentum der Stadt übertragen.

Die Herstellung des südlichen Widerlagers der Hirschstraßenbrücke dient nicht nur den neuen Straßen, sondern einem ganzen Stadtgebiete, und dürfte daher billigerweise von der Gemeinde ohne Rückgriff auf einzelne Interessenten zu bestreiten sein. Späterer Erwägung bleibt es indessen vorbehalten, ob etwa und in welchem Umfange zur Deckung der Kosten der Hirschstraßenbrücke von den Grundeigentümern, welchen die Brücke zum Nutzen gereicht, nach Maßgabe des §. 72 der Städteordnung Geldbeiträge gefordert werden sollen.

Für die Herstellung der Gas- und Wasserleitung wird von den Beteiligten der Betrag von 1700 ℳ. 60 ₰ (das ist 2 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge) vor Inangriffnahme der Arbeiten an die Stadt vergütet. Es entspricht dieses ungefähr einer fünfjährigen 4prozentigen Verzinsung des Anlagekapitals von 8350 ℳ. In anderen Fällen wurde verlangt, daß das gesamte Anlagekapital der Stadt unverzinslich so lange zur Verfügung gestellt werde, bis — der Frontlänge nach gerechnet — die Hälfte der an die betreffende Straße anstoßenden Grundstücke überbaut ist. In gegenwärtigem Fall empfiehlt sich jedoch eine solche Abmachung deswegen nicht, weil bei der großen Länge der anzulegenden Straßenstrecken sehr viele Personen beteiligt sind und es bei den wahrscheinlichen häufigen Eigentumswechseln später nur mit Schwierigkeiten und Umständlichkeiten festzustellen wäre, an wen der Rückersatz des vorgeschossenen Kapitals zu erfolgen hätte.

Die Bordsteinkosten und die Fahrbahnkosten werden von den Beteiligten ihrem ganzen Betrage nach vor Beginn der Herstellungen an die Stadtgemeinde ersetzt. **)

Ebenso verhält es sich mit den Kanalkosten, nur daß hier bei Berechnung des Ersatzbetrages nicht der wirkliche für die fraglichen Straßen speziell erwachsende Aufwand zu Grund gelegt wird, sondern der Betrag von 40 ℳ. für den laufenden Meter Grundstücksfront, so daß die Stadt im ganzen 34012 ℳ. für die Kanäle einnimmt, während ihre Ausgaben, wie oben mitgeteilt, nur 15671 ℳ. betragen.

---

*) Die Erbauung der Brücke selbst, welche jedoch zur Zeit noch nicht in Aussicht genommen ist, dürfte noch weiter einen Aufwand von ungefähr 126000 ℳ. erforderlich machen.

**) Unter den Fahrbahnkosten sind auch die Kosten für die an der Gemarkungsgrenze zu errichtenden Abschlußmauern der verlängerten Augustastraße und des Grundweges (C—D und E—F des angehefteten Planes) inbegriffen, sowie die Kosten der Abschlußmauer der Hirschstraße zwischen Kurvenstraße und Augustastraße (A—B des beigehefteten Planes).

Die neuen Straßen sollen von den Punkten an, wo sie sich mehr als 3,6 m über das angrenzende Gelände erheben, von diesem durch Mauern abgeschlossen werden, welche bei späterer Errichtung von Gebäuden von den Angrenzern als Fundamentmauern benützt werden können. Die Mauern sind bis zu einer Höhe von 80 cm über der Straßenfläche aufzuführen, so daß sie sofort als Straßenbrüstung dienen. Sämtliche Beteiligten haben sich vertragsmäßig verpflichtet, auf ihre Kosten die Mauern herstellen zu lassen.

Ganz besonders interessiert bei den neuen Straßenanlagen sind die Bauunternehmer van Venrooy und Wolfert. Dieselben haben sich verpflichtet, die erforderliche Auffüllung der Straßen auf ihre Kosten vorzunehmen, und für diejenigen Straßenanlieger, welche sich an dem Aufwand der neuen Herstellungen noch nicht beteiligen wollen (es sind dies die Besitzer der auf beigeheftetem Plan mit Ziffer 46 und 47 bezeichneten Grundstücke), einzutreten.

Der mit den Genannten hierwegen abgeschlossene Vertrag lautet wie folgt:

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

den Herren Max van Venrooy und Andreas Wolfert andrerseits, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Herren van Venrooy und Wolfert verpflichten sich, die gesamte Auffüllung für folgende Straßenstrecken:

a. verlängerte Hirschstraße zwischen Kurvenstraße und Grundweg,
b. Grundweg zwischen Karlstraße und Gemarkungsgrenze,
c. Augustastraße zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze

bis zum 1. Oktober 1888 auf eigene Kosten auszuführen. Die Höhe der Auffüllung wird seitens des Wasser- und Straßenbauamtes durch Pfähle und Profile festgestellt. Diese gegebenen Höhen sind mit der Auffüllung in der Weise einzuhalten, daß Abweichungen von mehr als 30 cm nicht vorkommen dürfen.

Wird die Auffüllung bis zum 1. Oktober d. J. nicht vertragsmäßig beendet, so ist die Stadt, ohne daß Verzugsetzung erforderlich, berechtigt, die Arbeiten von sich aus auf Kosten der Herren van Venroy und Wolfert ausführen zu lassen.

§. 2.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zu folgenden Herstellungen:

1. Herstellung der verlängerten Hirschstraße zwischen Kurvenstraße und Grundweg;
2. Herstellung des Grundwegs zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze;
3. Herstellung der verlängerten Augustastraße zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze;
4. Herstellung des südlichen Widerlagers der im Ortsbauplan vorgesehenen Hirschstraßenbrücke nebst Treppenverbindung zwischen Hirsch- und Kurvenstraße;

5. Herstellung der östlichen, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben A—B bezeichneten Abschlußmauer der Hirschstraße zwischen der Kurvenstraße und der verlängerten Augustastraße;
6. Herstellung der beiden, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben C—D und E—F bezeichneten westlichen Abschlußmauern der verlängerten Augustastraße und des Grundwegs.

Die unter Ziffer 1—3 oben genannten Straßenstrecken werden bei ihrer Herstellung mit Gas- und Wasserleitung und — soweit dies noch nicht geschehen — mit Kanälen versehen.

§. 3.

Die Herren van Venrooy und Wolfert ersetzen der Stadt die auf nachbenannte, aus dem beiliegenden Plan ersichtlichen Grundstücksfronten entfallenden Kosten mit den beigesetzten Beträgen:

a. Grundstücksfront a^1—b^1 des Grundstücks von Fabrikant Karl Schmieder, Länge 39,93 m:

α. Für Planierung der Straße und für Herstellung der Fahrbahn .	1477	M. 41	₰
β. für die Kanalisierung	1597	„ 20	„
γ. „ Herstellung der Bordsteine	239	„ 58	„
δ. „ „ „ Gas- und Wasserleitung	79	„ 86	„

b. Grundstücksfront b^1—c^1 des Grundstücks der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe, Länge 123,45 m:

α. Für Planierung der Straße und für Herstellung der Fahrbahn .	4567	„ 65	„
β. „ Herstellung der Bordsteine	740	„ 70	„
γ. „ Kanalisierung	4938	„ —	„
δ. „ Herstellung der Gas- und Wasserleitung	246	„ 90	„
zusammen . .	13887	M. 30	₰

in Worten:

Dreizehntausend achthundertachtzigsieben Mark 30 Pfennige.

Die obigen Beträge sind vor Beginn der in §. 2 erwähnten Herstellungen an die Stadtkasse zu entrichten. Die Herren van Venrooy und Wolfert können jedoch bezüglich derselben eine weitere Zahlungsfrist bis zu 3 Jahren verlangen, wenn sie dieselben mit 4½ Prozent verzinsen und der Stadt durch Unterpfand oder faustpfandliche Hinterlegung von Wertpapieren oder Bestellung zweier Bürgen hinlängliche Sicherheit bieten.

§. 4.

Wenn die in §. 3 bezeichneten Grundstücksfronten überbaut werden, beziehungsweise die Bordsteine versetzt sind, so erhalten die Herren van Venrooy und Wolfert von der Stadt diejenigen Beträge, welche letztere zufolge der bestehenden Ortsstatute, nämlich:

a. des Ortsstatuts vom 1. Mai 1886 über den Beizug zu den Straßenkosten,
b. des Ortsstatuts vom 1. Mai 1886 über den Beizug zu den Kanalisationskosten,
c. des Ortsstatuts vom 23. April 1887 über den Beizug zu den Bordsteinkosten

von den beitragspflichtigen Angrenzern erhebt.

§. 5.

Für die nach den §§. 1 und 3 den Herren van Venrooy und Wolfert obliegenden Ver-

pflichtungen haftet der erstere zu 50 Prozent und der letztere zu 50 Prozent. In dem gleichen Verhältnis teilen sich die Genannten in die Beträge, welche ihnen die Stadt nach §. 4 zu bezahlen hat.

§. 6.

Die Herren van Venrooy und Wolfert leisten für Erfüllung dieses Vertrages eine Sicherheit von 14000 ℳ

Vierzehntausend Mark

und zwar entweder durch Verpfändung von Liegenschaften, oder durch faustpfandliche Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Bestellung zweier Bürgen.

§. 7.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Stadtrates und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

§. 8.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Beteiligte erhielt eine Fertigung.

Um ein Bild zu geben, in welcher Weise die Verpflichtungen der übrigen Angrenzer rechtlich festgelegt wurden, wird auf den nachfolgenden mit den Herren Christian Bäuerle und Karl Gartner abgeschlossenen Vertrag verwiesen:

Zwischen

dem Stadtrat Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Christian Bäuerle, Gipser, und Karl Gartner, Kaufmann, anderseits wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zu folgenden Herstellungen:

1. Herstellung der verlängerten Hirschstraße zwischen Kurvenstraße und Grundweg;
2. Herstellung des Grundwegs zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze;
3. Herstellung der verlängerten Augustastraße zwischen Kurvenstraße und Gemarkungsgrenze;
4. Herstellung des südlichen Widerlagers der im Ortsbauplan vorgesehenen Hirschstraßenbrücke nebst Treppenverbindung zwischen Hirsch- und Kurvenstraße;
5. Herstellung der östlichen, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben A—B bezeichneten Abschlußmauer der Hirschstraße zwischen der Kurvenstraße und der verlängerten Augustastraße;
6. Herstellung der beiden, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben C—D und E—F bezeichneten westlichen Abschlußmauern der verlängerten Augustastraße und des Grundwegs.

Die unter Ziffer 1—3 oben genannten Straßenstrecken werden bei ihrer Herstellung mit Gas- und Wasserleitung und — soweit dies noch nicht geschehen — mit Kanälen versehen.

§. 2.

Christian Bäuerle und Karl Gartner übertragen behufs obiger Straßenherstellung das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete, 68 qm, mit Worten

Sechszigacht Quadratmeter

umfassende Gelände unentgeldlich in das Eigentum der Stadt.

§. 3.

Christian Bäuerle und Karl Gartner stellen auf ihrem Grundstücke die auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben c—d bezeichnete Abschlußmauer der Grundstraße her.

Für die Höhe der Mauer ist das durch den Ortsbauplan für die Grundstraße festgestellte Nivellement maßgebend; die Mauer muß 80 cm höher als die in diesem Nivellement angegebene Straßenhöhe sein. Die Dicke der Mauer muß $\frac{1}{3}$ ihrer mittleren Höhe betragen, wenn nicht durch sonstige vom städtischen Wasser- und Straßenbauamt zu genehmigende Vorkehrungen für eine hinreichende Widerstandsfähigkeit der Mauer gegen Erddruck gesorgt wird. Die Mauer verbleibt im Eigentum des Christian Bäuerle und des Karl Gartner, und kann von denselben für Errichtung von Gebäuden als Fundamentmauer benützt werden.

§. 4.

Christian Bäuerle und Karl Gartner zahlen der Stadtgemeinde als Vergütung für die dieser erwachsenden Straßenherstellungskosten folgende Beträge:

1. für Planierung der Straße und Herstellung der Fahrbahn . . . . 467 ℳ. 68 ₰
Vierhundertsechszigsieben Mark 68 ₰.
2. für Herstellung der Bordsteine . . . . . 75 „ 84 „
Siebenzigfünf Mark 84 ₰.
3. für die Kanalisierung . . . . . 505 „ 60 „
Fünfhundertfünf Mark 60 ₰.
4. für Herstellung der Gas- und Wasserleitung . . . . . 25 „ 28 „
Zwanzigfünf Mark 28 ₰.

§. 5.

Die in §. 2 erwähnte Eigentumsübertragung wird sofort wirksam.

Die unter §. 3 erwähnte Mauer muß spätestens bis zum 1. Juli 1888 fertiggestellt sein, andernfalls die Stadtgemeinde berechtigt ist, ohne vorherige Verzugsetzung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Christian Bäuerle und des Karl Gartner ihrerseits ausführen zu lassen.

Mit den in §. 1 erwähnten Herstellungen hat die Stadt spätestens nach Umlauf von vier Wochen von der Genehmigung dieses Vertrages durch den Bürgerausschuß zu beginnen; dieselben sind thunlichst bald zu Ende zu führen.

Die in §. 4 erwähnten Beträge sind vor Beginn der in §. 1 erwähnten Herstellungen (siehe den vorigen Absatz) an die Stadtkasse zu entrichten.

Christian Bäuerle und Karl Gartner können jedoch bezüglich derselben eine weitere Zahlungsfrist bis zu drei Jahren verlangen, wenn sie dieselben mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinsen und der Stadt durch Unterpfand oder faustpfandliche Hinterlegung von Wertpapieren oder Bestellung zweier Bürgen hinlängliche Sicherheit bieten.

§. 6.

Wenn Christian Bäuerle und Karl Gartner das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben c—d—e—f bezeichnete Grundstück verkaufen, so haben sie bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 360 ℳ

Dreihundertsechszig Mark

dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber des Grundstücks in die Verpflichtungen des gegenwärtigen Vertrags, soweit sie zur Zeit der Veräußerung nicht erfüllt sind, eintritt.

§. 7.

Die Kosten dieses Vertrags tragen Christian Bäuerle und Karl Gartner.

§. 8.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

§. 9.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats und die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

Die übrigen Verträge sind dem obigen analog, soweit die thatsächlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Grundstücke die gleichen sind. Bei einem Teil der Angrenzer fällt jedoch die Verpflichtung zur Aufführung der Abschlußmauer und der Straßenbrüstung nicht notwendig, weil sich entlang ihres Geländes die Straße nur um weniges über die natürliche Fläche des Bodens erhebt, und bei einem andern Teil ist Geländeabtretung nicht erforderlich, da die Stadt das Gelände schon besitzt oder von dritten Besitzern zu Eigentum erhält.

Es würde zu weit führen, alle einzelnen Verträge (im ganzen 44) hier abzudrucken und wird daher nur noch bemerkt, daß es den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses frei steht, von den Originalien auf der Kanzlei des Stadtrates Einsicht zu nehmen.

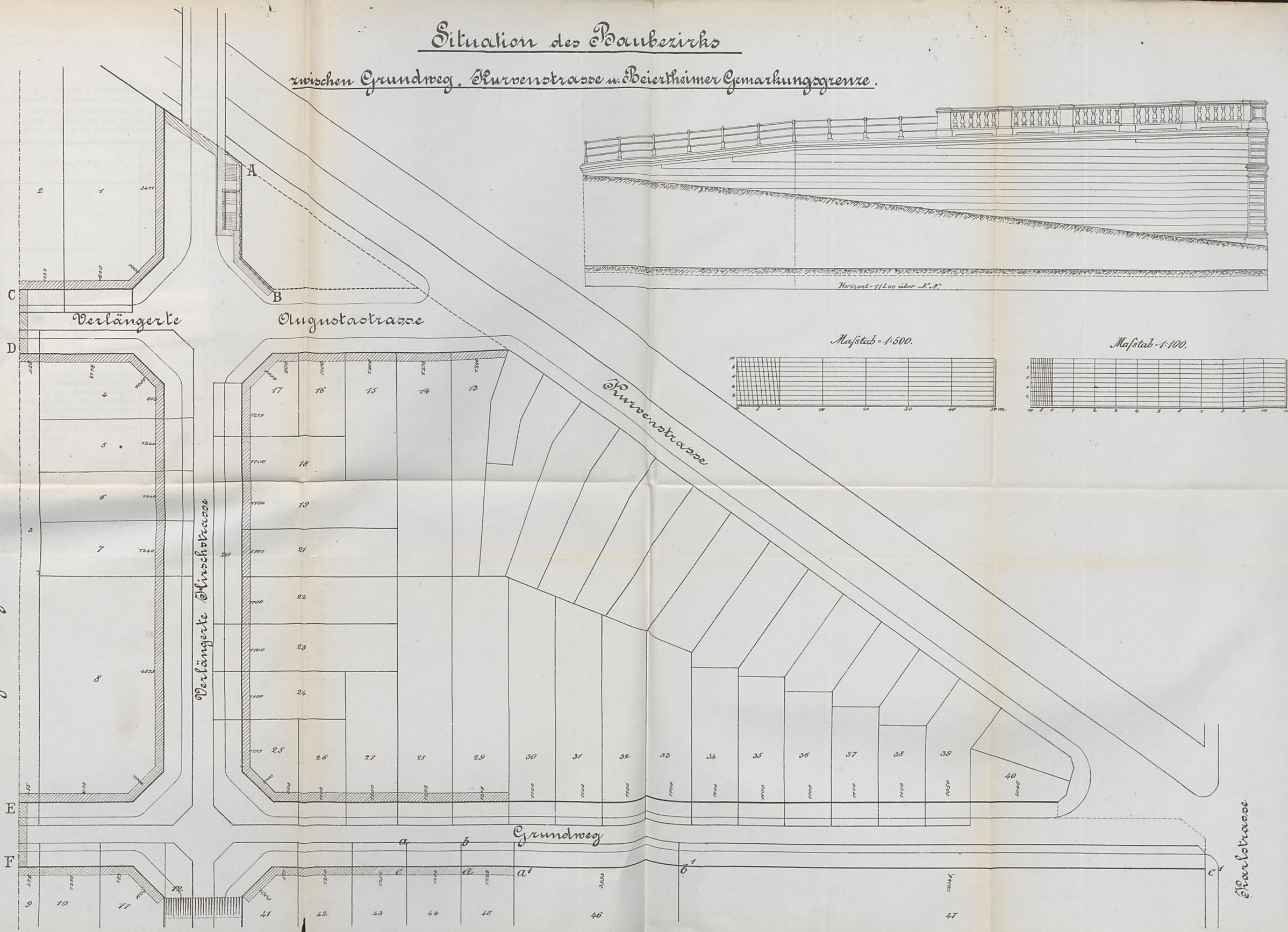
Schnetzler.

Situation des Baubezirks

zwischen Grundweg, Kurvenstrasse u. Beiertheimer Gemarkungsgrenze.

Maßstab = 1:500.

Maßstab = 1:100.



Karlsruhe, den 10. April 1888.

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

„Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1888) im Gesamtbetrag von 1 443 810 ℳ. 95 ₰ bis zur Aufstellung des 1889er Voranschlags offen gehalten werden."

Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
	Einzeln.	Zusammen.			
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	₰
1. Kanalisation der Stadt	1 400 000		25. Juni 1883		
	13 100		9. März 1885		
	80 700		"		
	5 000		13. Nov. 1884		
	11 500		24. März 1886		
	4 000		"		
	20 000		21. April 1885		
	20 000		16. Juni 1886		
	20 000		13. Mai 1887		
		1 574 300		303 238	70
2. Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße		101 158	6. Mai 1884	16 891	38
3. Herstellung der Schlachthausstraße		24 000	24. März 1886	3 436	42
4. Anlage des Schlacht- und Viehhofes	800 000		25. Juni 1883		
	184 500		28. April 1886		
		984 500		110 652	2
5. Verlängerung der Garten- und Lessingstraße		44 140	7. März 1887	12 267	86
6. Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher-Allee und Gottesauerstraße und Kanalherstellung in der Gottesauer- und Ostendstraße		43 004	20. Mai 1887	37 690	7
7. Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Werderstraße	45 140				
Herstellung der Gas- und Wasserleitung daselbst	2 860				
		48 000	18. Juli 1887	47 980	30
Übertrag . .	. .	. .	. . . . .	532 156	75

Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits.		Bewilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
	Einzeln.	Zusammen.			
	ℳ. ₰			ℳ.	₰
Übertrag . .	. .	. .	. . . . .	532 156	75
8. Straßen- und Kanalherstellungen im südwestlichen Stadtteil	202 000				
Herstellung der Gas- und Wasserleitung in genannten Straßen . .	15 840				
		217 840	18. Juli 1887	132 872	13
9. Zuschuß zum Bau einer Kunstgewerbeschule		39 550	17. Juni 1886	39 550	—
10. Erweiterung der Wasserleitung und Anlage eines neuen Hochreservoirs		540 000	18. Juli 1887	483 841	77
11. Anlage der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt . .		15 720	„	9 794	21
12. Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße		270 000	7. März 1887	188 911	26
13. Vergrößerung des Volksschulhauses im Stadtteil Mühlburg		30 000	„	17 108	46
14. Erstellung einer Turnhalle im Stadtteil Mühlburg		19 800	„	4 992	9
15. Erweiterung der Realschule . . .		73 000	„	30 826	9
16. Herstellung von Geleiseanlagen auf dem Materiallagerplatz beim Mühlburgerthorbahnhof		3 470	18. Juli 1887	3 463	75
17. Überwölbung des Landgrabens in der Scheffelstraße und am Schwimmschulweg		16 000	17. Juni 1886	294	44
Summe . .	. .	. .	. . . . .	1 443 810	95

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Bürgerausschußgenehmigung am 26. April 1888.

125

Karlsruhe, den 13. April 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 24. April 1888.
Verwaltungsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1888 Nr. 7806.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

1. daß zur Erstellung eines Maleratelierbaues an der südlichen Ecke der Bismarckstraße und Westendstraße ein Bauplatz von 2400 qm zum Preis

von	28800 ℳ
erworben und für die Bauausführung der Betrag von	101200 „
somit im ganzen	130000 ℳ.

verwendet und vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden;

2. daß nachfolgender Vertrag mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts zum Abschluß gebracht werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Lauter, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe errichtet auf dem in dem anliegenden Situationsplan mit den Buchstaben a—b—c—d bezeichneten Grundstück, wenn ihr dasselbe zum Preis von 28800 ℳ von dem derzeitigen Besitzer zu Eigentum übertragen wird, ein Atelierhaus nach Maßgabe der gleichfalls anliegenden Baupläne und vermietet dasselbe nebst zugehörigem Grundstück an Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gegen einen Mietzins von jährlich 5200 ℳ.

Fünftausend zweihundert Mark,

der in halbjährlichen Raten zu zahlen ist.

§. 2.

Das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat das in §. 1 erwähnte Gebäude nebst zugehöriger Anlage auf eigene Kosten in gutem Stand zu erhalten; es hat auch die Kosten etwa erforderlicher Hauptreparaturen zu tragen. Es ist

ferner verpflichtet, das Gebäude gegen Feuersgefahr auf seine Kosten zu versichern und die Staatsabgaben von demselben zu bezahlen.

§. 3.

Bauliche Veränderungen dürfen an dem Gebäude nur mit Zustimmung des Stadtrats vorgenommen werden. Die gleiche Zustimmung ist erforderlich, wenn das Gebäude ganz oder teilweise zu andern Zwecken denn als Atelierhaus benützt werden soll.

§. 4.

Das Mietverhältnis beginnt, sobald das Atelierhaus zum Gebrauche fertiggestellt dem Mieter übergeben ist und dauert, beiderseits unkündbar, bis zum 30. September 1898.

Vom 1. Oktober 1897 an kann dasselbe seitens des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit jährlicher Frist gekündigt werden; der Stadt steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

§. 5.

Die Stadt ist auf Verlangen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts jederzeit verpflichtet, diesem das Atelierhaus zum Preis von 130 000 ℳ zu verkaufen.

Die Kaufkosten werden in diesem Falle von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts getragen.

§. 6.

Ergeben sich an der zu 130 000 ℳ angenommenen Bausumme, zu welcher der Aufwand für Erwerbung des Geländes und das Honorar des bauleitenden Architekten, dieses im Betrag von 4000 ℳ, gerechnet werden, Ersparnisse, so soll der Betrag desselben an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts abgeliefert werden.

§. 7.

Oberbürgermeister Lauter behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrag, sowie die Staatsgenehmigung dazu vor, daß die nach §. 1 der Stadtgemeinde obliegenden Ausgaben aus Anlehensmitteln bestritten werden dürfen.

§. 8.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1887.

Für Großh. Ministerium der Justiz,
des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Für den Stadtrat.
Lauter.

Begründung.

Ende des Jahres 1883 wurde von dem Lehrerkollegium der Großherzoglichen Kunstschule an den Stadtrat eine Denkschrift eingereicht, in welcher die Erbauung von Künstlerateliers als eine Bedingung für weiteren Aufschwung hiesiger Kunstschule dargestellt wird. Demzufolge ist man mit der Direktion der Schule über die Erstellung eines Atelierbaues sofort ins Benehmen getreten. Herr Professor Schönleber wirkte in Vertretung der Kunstschule in einer vom Stadtrat zur Förderung von Atelierbauten in unserer Stadt eingesetzten Kommission mit. Von demselben wurden Skizzen für zweckmäßige Atelierbauten der Kommission vorgelegt.

Man hielt es für angemessen, den Versuch zu machen, Privatbauunternehmungen für die Sache zu gewinnen und wurde eine dem entsprechende Aufforderung im Mai 1884 in hiesigen Lokalblättern erlassen. Es hat dieses zu Unterhandlungen mit Bauunternehmern geführt, ohne daß jedoch eine annehmbare Vereinbarung getroffen werden konnte.

Auch die mehrjährige Einstellung einer Bauprämie von 20 000 ℳ in den städtischen Voranschlag führte nicht zum Ziel.

Im Jahre 1885 trat man der Angelegenheit in der Weise näher, daß man die Ausführung eines Atelierbaues durch die Stadt ins Auge faßte und wurde Herr Oberbaurat Lang ersucht, einen Skizzenentwurf für einen Atelierbau zu fertigen.

Derselbe entsprach dem Ansuchen und legte einen Entwurf für einen Bau vor, welcher 15 Ateliers erhalten sollte und berechnete den Aufwand hiefür auf 168 000 ℳ. Der Bau sollte die Möglichkeit bieten, ohne beträchtliche Kosten für Abänderung als Schulhaus verwendet werden zu können.

In der Bürgerausschußsitzung vom 14. Dezember 1886 stellte der Obmann des Stadtverordnetenvorstandes, Herr Kommerzienrat K. A. Schneider, die Anfrage an den Stadtrat, ob Aussicht vorhand ensei, daß in nächster Zeit hier ein Atelierbau seitens eines Privaten zur Ausführung kommen werde und wenn nicht, ob nicht die Ausführung seitens der Stadt in die Hand zu nehmen sein dürfte, worauf Unterzeichneter die Antwort erteilte, daß ein Bauunternehmer sich nicht gefunden habe und der Stadrat gewillt sei, in angeregter Richtung die Sache weiter zu verfolgen.

Man wandte sich hierauf an Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wegen Vermietung eines von der Stadt zu erbauenden Atelierhauses auf längere Zeitdauer zu einem Mietpreis, der der Stadt die Verzinsung des Bauaufwandes sichert. Der Stadtrat fand hier freundliches Entgegenkommen.

Man einigte sich auf einen Bauplan, wonach der Bau einschließlich der Grunderwerbskosten auf 130 000 ℳ zu stehen kommen wird, und soll der Mietzins nach dem mit Großherzoglichem Ministerium abgeschlossenen obenstehenden Vertrag 5 200 ℳ für das Jahr betragen, wobei außerdem alle Kosten für Unterhaltung des Gebäudes in jeder Richtung von demselben zu tragen sind.

Sollte das Gebäude nach Ablauf der Mietdauer als Schulhaus in Verwendung zu nehmen sein, so würde dieses einen Aufwand für Bauveränderungen im Betrag von 6 000 ℳ bedingen.

Der Bauplatz ist von der Großherzoglichen Civilliste zu erwerben, es hat derselbe einen Flächeninhalt von 2 400 qm und bildet die südwestliche Ecke der Bismarck- und Westendstraße. Der dafür von Großherzoglicher General-Intendanz bedungene Preis von 12 ℳ für den

qm steht weit unter den daselbst zur Zeit geltenden Preisen und es ist daraus zu ersehen und dankend anzuerkennen, daß von dieser hohen Seite eine weitgehende Unterstützung der Sache zugewendet wird.

In dem mit Großherzoglichem Ministerium abgeschlossenen Vertrag ist demselben das Recht vorgesehen, sowohl den Mietvertrag nach Wunsch zu verlängern, als auch das Gebäude zum Preis von 130 000 ℳ. jederzeit zu übernehmen. Diese Bedingungen sind für die Stadt nicht beschwerend, weshalb wir dieselben gern in den Vertrag aufgenommen haben.

Lauter.

129.

Bürgerausschußvorlage am 24. April 1888.
Nachbegutachtung mit Erlaß d. Ministeriums d. Innern vom 9. Mai 1888 Nr. 5802.

Karlsruhe, den 13. April 1888.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu nachstehenden Abänderungen der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse geben:

I. §. 6 Absatz 2, lautend:

„Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemarkung gehören, nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine vorzügliche Deckung bieten, und daß die Darlehenssumme durch ratenweise Heimzahlungen binnen längstens zehn Jahren auf 50 Prozent des Liegenschaftswertes gemindert wird."

erhält mit alsbaldiger Wirkung folgende Fassung:

„Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemarkung gehören und nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine vorzügliche Deckung bieten."

II. An die Stelle des §. 12 Absatz 1 und 2, lautend:

„Die Einlagen werden zur Zeit jährlich mit 3½ Prozent verzinst; die Zinsen werden nur von dem durch ganze Mark teilbaren Betrag der Einlagen berechnet.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats; sie hört mit dem ersten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die Einlage zurückgezogen wird."

treten mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an folgende Bestimmungen:

„Die Einlagen werden zur Zeit verzinst:

mit 3½ Prozent fürs Jahr, wenn das Gesamtguthaben eines Einlegers unter 3000 ℳ,

mit 3 Prozent fürs Jahr, wenn dasselbe 3000 ℳ und mehr beträgt. Der Zinsfuß von 3 Prozent findet für das ganze Rechnungsjahr Anwendung, wenn während desselben ein Sparguthaben den Betrag von 3000 ℳ auch nur vorübergehend erreicht.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats; sie hört mit dem ersten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die Einlage zurückgezogen wird. Die Zinsen werden nur von dem durch ganze Mark teilbaren Betrag der Einlagen berechnet."

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

I.

Über das Maß der Sicherheit, welches die Hypothekardarlehen der unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparkassen besitzen müssen, bestimmt das Sparkassengesetz vom 9. April 1880 in §. 14 Ziffer 1:

> „In der Regel soll der Wert der zum Unterpfand gegebenen Liegenschaften das Darlehen doppelt decken; ausnahmsweise kann für besondere Verhältnisse in den Satzungen die Beleihungsgrenze erweitert werden."

Durch die in dem Schlußsatze dieser Gesetzesbestimmung gestattete Erweiterung der Beleihungsgrenze sollte es vorzugsweise den Sparkassen der größeren Städte möglich gemacht werden, die Wettbewerbung der großen Geldinstitute auf dem Gebiete des Realkredits auszuhalten. Auch bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse hatte sich das Bedürfnis nach Erweiterung der Beleihungsgrenze für Hypothekardarlehen geltend gemacht und es wurden deshalb in die Satzungen vom 2. November 1881 die oben angeführten Bestimmungen aufgenommen, welche die Beleihung von Liegenschaften bis zu 60 Prozent ihres Wertes unter den angegebenen Bedingungen für zulässig erklären. Von dieser Befugnis konnte jedoch die städtische Spar- und Pfandleihkasse verhältnismäßig wenig Gebrauch machen. Die meisten Darlehenssuchenden nahmen an der Bedingung der Minderung der Darlehenssumme auf 50 Prozent des Schätzungswertes des Unterpfandes binnen 10 Jahren Anstoß; namentlich in der letzten Zeit kamen aus diesem Grunde mehrere größere Darlehen nicht zustande. In allen diesen Fällen handelte es sich um die Beleihung von Neubauten, deren Besitzer übereinstimmend erklärten, daß sie in den ersten Jahren keine Abzahlungen an der ersten Hypotheke leisten können, weil sie zunächst andere dringendere Zahlungsverpflichtungen erfüllen müssen. Die Darlehenssuchenden konnten um so leichter von einer Geldaufnahme bei der städtischen Spar- und Pfandleihkasse absehen, als sie von anderen hiesigen und auswärtigen Geldinstituten das gewünschte Darlehen bereitwilligst in der Höhe von 60 Prozent des Schätzungswertes erhielten, ohne sich zur Minderung desselben auf 50 Prozent verpflichten zu müssen. Angesichts dieser Verhältnisse, welche der Spar- und Pfandleihkasse die Anlage ihrer verfügbaren Gelder in guten Hypotheken erheblich erschweren, glaubte der Stadtrat der Frage näher treten zu sollen, ob nicht auf die den Darlehenssuchenden anstößige Bedingung der Minderung der Darlehen auf 50 Prozent des Schätzungswertes verzichtet werden könne. Nach den im Eingang mitgeteilten statutarischen Bestimmungen darf die Spar- und Pfandleihkasse ein Hypothekardarlehen in der Höhe von 60 Prozent der Schätzungssumme nur dann gewähren, wenn das Unterpfand zur Stadtgemarkung gehört und nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine vorzügliche Sicherheit bietet. In allen Fällen, wo ein Unterpfand die hier verlangten Eigenschaften besitzt, bietet es dem Darlehen von vornherein schon die ausreichendste Sicherheit und eine allmähliche Verstärkung derselben durch ratenweise Minderung der Darlehenssumme erscheint durchaus nicht geboten. Der Stadtrat ist deshalb übereinstimmend mit dem Verwaltungsrat der Spar- und Pfandleihkasse der Ansicht, daß unbeschadet der Sicherheit der hypothekarischen Anlagen der Spar- und Pfandleihkasse auf die Bedingung der Minderung der Darlehen auf 50 Prozent des Schätzungswertes verzichtet werden könne und beantragt demgemäß eine entsprechende Änderung der bestehenden statutarischen Bestimmungen.

II.

Schon seit längerer Zeit besteht kein Unterschied zwischen dem Zins, welchen die deutschen Staatspapiere abwerfen und jenem, welchen die städtische Sparkasse ihren Einlegern mit $3^1/_2$ Prozent fürs Jahr vergütet. Die Folge davon ist, daß solche Gelder, die früher in deutschen Staatspapieren angelegt wurden, jetzt vielfach der städtischen Sparkasse zufließen. Die Ergebnisse des Sparkassenverkehrs in den Jahren 1886 und 1887 lassen dies deutlich erkennen: das Jahr 1886 schloß für die städtische Sparkasse mit einem Einlagenüberschuß von 890 543 ℳ. und das Jahr 1887 mit einem solchen von 616 550 ℳ. ab. Das Einlagekapital derselben erhöhte sich dadurch binnen zwei Jahren von 5 067 542 ℳ. auf 6 574 636 ℳ. Die Lage des Geldmarktes berechtigt nicht zu der Hoffnung, daß das Zuströmen größerer Beträge zu den Sparkassen nachlassen werde; eher darf eine Vermehrung des Geldzuflusses erwartet werden. Ein Anwachsen des Einlagekapitals der städtischen Sparkasse in der bisherigen oder in noch verstärkterer Weise liegt aber durchaus nicht im Interesse derselben. Jetzt schon war es ihr in wiederholten Fällen nicht möglich, ihre Einlagenüberschüsse nutzbringend anzulegen; zur Vermeidung von Zinsverlusten war sie genötigt, größere Beträge in $3^1/_2$prozentiger Deutscher Reichsanleihe anzulegen. Diese Anlage gewährt gegenüber dem derzeitigen Sparkassenzins nicht nur keinen Nutzen, sondern sie stellt noch bei der Möglichkeit eines Kursrückganges Kapitalverluste in Aussicht. In Zukunft dürfte aber die nutzbringende Anlage der Einlagenüberschüsse noch viel schwerer fallen, da bezüglich der Hypothekardarlehen, in welchen diese Überschüsse bisher vorzugsweise angelegt wurden, sich das Angebot großer ausländischer Kapitalien sehr fühlbar macht.

Unter diesen Umständen glaubte der Stadtrat darauf Bedacht nehmen zu müssen, in welcher Weise dem ferneren Zuströmen größerer Beträge zur städtischen Sparkasse wirksam entgegen getreten und gleichzeitig eine Verminderung der großen Sparguthaben, die in kritischen Zeiten der Sparkasse besonders nachteilig werden, herbeigeführt werden könne. Er ist dabei zu der Überzeugung gekommen, daß sich diese Absicht am sichersten durch entsprechende Herabsetzung des Zinsfußes für die größeren Sparguthaben erreichen lasse und beantragt deshalb, für alle Sparguthaben von 3 000 ℳ. und mehr den Zinsfuß mit Wirkung vom 1. Januar 1889 an von $3^1/_2$ Prozent auf 3 Prozent zu ermäßigen. Um die Tragweite dieses Antrages hinsichtlich der bereits bestehenden Sparguthaben beurteilen zu können, wird bemerkt, daß am 1. Januar 1888 von 9049 Einlegern 434 ein Guthaben von 3 000 ℳ. und mehr hatten. Der Gesamtbetrag dieser 434 Guthaben berechnet sich auf 2 170 092 ℳ = 33 Prozent des ganzen Einlagekapitals. Es darf wohl angenommen werden, daß viele dieser Einleger den Zins von 3 Prozent zu niedrig finden und ihre Guthaben einer anderen Anlageform zuwenden werden. Aber wenn auch dies nicht in erheblicher Weise der Fall sein würde, so hätte die Zinsfußermäßigung doch die Wirkung, daß zwischen den Aktiv- und Passivzinsen der Sparkasse wenigstens teilweise ein richtiges Verhältnis wieder hergestellt würde.

Lanter.

133.

Karlsruhe, den 18. April 1888.

Bürgerausschußsitzung am 27. April 1888.
Beantragt mit Erlaß Gr. Bezirksamts vom
4. Mai 1888 Nr. 18194

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der Parallelstraße zur Kaiserallee zwischen Westendstraße und Rosenstraße geschieht durch die Stadt.

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern *) nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenkosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu 4/5 an die Stadtkasse zu ersetzen.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

*) Es kommen nur die nördlichen Angrenzer in Betracht, da die Straße südlich an die Kaiserallee anstößt. Die nördlichen Angrenzer haben daher die gesamten Straßenkosten zu tragen.

135.

Karlsruhe, den 20. April 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 24. April 1888.
Bauvorgenehmigung mit Erlaß Hr. Ministeriums
des Innern vom 17. Mai 1888 Nr. 8807.

Hiemit wird beantragt, der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

daß für Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm die Summe von 200 000 ℳ verwendet werde, wovon 150 000 ℳ aus Anlehen und 50 000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln entnommen werden sollen.

Der Stadtrat.
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Es bedarf nicht der langen Ausführung darüber, daß es eine Pflicht unserer Stadt sei, dem dahingeschiedenen Kaiser Wilhelm hier ein Denkmal zu errichten. Ein Denkmal der Dankbarkeit, welches der Nachwelt Zeugnis gebe, daß wir das Große zu würdigen wußten, welches durch Kaiser Wilhelm uns zu Teil geworden ist. Wir alle, die gesamte Bevölkerung unserer Stadt, sind von dem Wunsch durchdrungen, daß hier ein Denkmal errichtet werde, welches nach Verhältnis der Kraft unserer Stadt der hohen Bedeutung der Aufgabe zu entsprechen habe. Wir sind mit Ihrem geschäftsleitenden Vorstand der Ansicht, daß aus Mitteln der Stadt die Stadtgemeinde als solche das Denkmal zu setzen habe. Wenn wir gedenken, wie im Jahr 1870 die Stadt vom nahen Feinde bedroht war, wie dieselbe vor den Greueln und Verheerungen des Krieges durch Kaiser Wilhelms Siege bewahrt wurde, wenn wir uns vergegenwärtigen, welche preisgegebene Lage Karlsruhe vor dem Jahre 1870 hatte, während die Stadt jetzt weit von der Feindesgrenze zurückliegt und durch vorliegende Riesenfestung gedeckt ist, so ist es uns außer jedem Zweifel, daß die Stadt als solche in erster Linie berufen ist, für ein Dankesdenkmal Kaiser Wilhelms hier einzutreten. Daß sie dieses in würdiger Weise, ohne ihre Finanzen allzu sehr anzustrengen, thun kann, verdankt sie in erster Reihe Kaiser Wilhelm, welcher sie nicht allein vor Kriegesnot bewahrt, sondern auch nach den Siegesjahren siebenzehn gesegnete Friedensjahre uns erhalten hat.

Mögen Sie daher dem oben gestellten Antrag des Stadtrats Ihre Zustimmung geben.

Lauter.

137.

Karlsruhe, den 27. April 1888.

Bürgerausschußgenehmigung vom 14. Mai 1888.
Bezirksgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums
des Innern vom 23. Mai 1888 Nr. 10855

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die verlängerte Kriegsstraße zwischen der Eisenbahn und der Beiertheimer Gemarkungsgrenze als Ortsstraße hergestellt und mit Gasleitung, sowie westlich der Lessingstraße mit einem Kanal versehen werde;
2. daß die Kosten für obige Herstellungen im Gesamtbetrag von 34 609 ℳ, soweit sie durch Beiträge der Angrenzer keine Deckung finden, aus Anlehensmitteln bestritten werden;
3. daß die nachfolgenden Verträge abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
Herrn Brauereibesitzer Karl Kammerer dahier andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die verlängerte Kriegsstraße zwischen der Eisenbahn und der Beiertheimer Gemarkungsgrenze als Ortsstraße her und versieht diese Straßenstrecke mit Gasleitung, sowie westlich der Lessingstraße mit einem Kanal.

§. 2.

Herr Karl Kammerer überträgt das ihm gehörige, in die Straße fallende, 755 qm umfassende, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben s—t—u—v—s bezeichnete Gelände, zum Preis von 2 ℳ für den qm, im ganzen zum Preis von . . . . . 1510 ℳ.

Eintausend fünfhundert zehn Mark

in das Eigentum der Stadt.

§. 3.

Sofort nach Herstellung der Straße vergütet Herr Karl Kammerer der Stadtgemeinde:
a. den auf sein Grundstück entfallenden Betrag der Bordsteinkosten mit 51,50 × 6 = 309 ℳ.

Dreihundert neun Mark;

b. den auf sein Grundstück entfallenden Betrag der Straßenkosten mit . . . 2201 ℳ.

Zweitausend zweihundert eine Mark.

§. 4.

Bezüglich des Ersatzes der Kanalkosten bleibt das Ortsstatut vom 21. März 1883 maßgebend.

§. 5.

Die Vertragskosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 6.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrates und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor, Herr Karl Kammerer ist sofort an denselben gebunden.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Herrn Heinrich Fels, Brauereibesitzer, andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe stellt die verlängerte Kriegsstraße zwischen der Eisenbahn und der Beiertheimer Gemarkungsgrenze als Ortsstraße her und versieht diese Straßenstrecke mit Gasleitung, sowie westlich der Lessingstraße mit einem Kanal.

§. 2.

Herr Heinrich Fels überträgt das ihm gehörige, in die Straße fallende, 882 qm umfassende, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben v—u—w—x—y—v bezeichnete Gelände, zum Preis von 2 ℳ für den qm, im ganzen zum Preis von . . . . . 1764 ℳ.

Eintausend siebenhundert sechzig vier Mark

in das Eigentum der Stadt.

§. 3.

Sofort nach Herstellung der Straße vergütet Herr Heinrich Fels der Stadtgemeinde:
a. den auf sein Grundstück entfallenden Betrag der Bordsteinkosten mit
47,63 × 6 = ... 285 ℳ 78 ₰

Zweihundert achtzig fünf Mark 78 ₰.

b. den auf sein Grundstück entfallenden Betrag der Straßenkosten mit 2178 ℳ. 22 ₰
Zweitausend einhundert siebenzig acht Mark 22 ₰.

§. 4.

Bezüglich des Ersatzes der Kanalkosten bleibt das Ortsstatut vom 21. März 1883 maßgebend.

§. 5.

Die Vertragskosten trägt die Stadtgemeinde.

§. 6.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrates und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor, Herr Fels ist sofort an denselben gebunden.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Die verlängerte Kriegsstraße zwischen der Eisenbahn und der Gemarkungsgrenze ist, nachdem verschiedene Gebäude an ihr errichtet wurden, ein viel befahrener Weg; namentlich wird sie durch Fuhrwerke der Bierbrauereien von Kammerer, Fels und Moninger, sowie durch Fuhrwerke, welche für die Militärbäckerei und die militärfiskalischen Magazine fahren, sehr stark benützt. Im vergangenen Winter kam sie indessen in einen so schlechten Zustand, daß sie polizeilich für den Fuhrverkehr gesperrt wurde. Die Herstellung der Straße, welche bisher unter die Zahl der Ortsstraßen noch nicht aufgenommen war, ist daher unbedingt notwendig.

Die Herstellungskosten im Gesamtbetrag von 34 609 ℳ. setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Kosten für den Geländeerwerb . . . . . 5 404 ℳ.

Es müssen nämlich von den Herren Bierbrauern Kammerer und Fels, sowie von dem Militärfiskus die auf dem beigehefteten Plane mit v—u—w—x—y—v, mit s—t—u—v—s und mit c—b—g—f—e—d—c bezeichneten Geländestücke mit einem Flächengehalt von 2 702 qm erworben werden. Mit den Herren Fels und Kammerer hat sich der Stadtrat wegen des Geländepreises, wie aus den vorstehenden Verträgen hervorgeht, bereits geeinigt, während die bezüglichen Verhandlungen mit der Königl. Militärbehörde noch im Gang sind. Der Stadtrat hat für das militärfiskalische Gelände einen Preis von 2 ℳ. angeboten, und hält ein höheres Angebot deswegen für ungerechtfertigt, weil einerseits das Gelände nach seiner Lage und zufolge des festgestellten Ortsbauplanes nicht überbaut werden kann, also auch keinen Bauplatzwert repräsentiert, und weil es andrerseits von einem Wege (g—z—a¹—b—g des angehefteten Planes) durchschnitten ist, dessen rechtliche Natur (ob Gemeindeweg, ob Feldweg) allerdings nicht feststeht, der aber jedenfalls von dem Grundeigentümer nicht geschlossen werden darf und daher eine dingliche Belastung des Grundstücks darstellt. Im ganzen ist für das militärfiskalische Gelände beim Preis von 2 ℳ. für den qm die Summe von 2 130 ℳ. zu bezahlen.

Die auf beigeheftetem Plane mit den Buchstaben i—r—q—p—o—n—m—l—k—d—e—f—g—h—i und a—b—g—a bezeichneten Geländeflächen gehören der Stadt. Ihr Wert ist gleichfalls mit 2 ℳ. vom qm, im ganzen mit 7120 ℳ. bei den Geländekosten insofern in Anrechnung zu bringen, als den Angrenzern Ersatz dieser Kosten an die Gemeinde obliegt.

2. Kosten der Straßenherstellung (Fahrbahn) . . . . . 18857 ℳ.
3. Kosten der Gehwege und Bordsteine . . . . . 3640 „
4. Kosten des Kanals . . . . . 4900 „

Die Strecke östlich der Lessingstraße ist bereits mit einem provisorischen Kanal versehen, welcher durch einen definitiven erst nach der Kanalisation des nördlich der verlängerten Kriegsstraße liegenden Teils der Lessingstraße ersetzt werden kann. Westlich der Lessingstraße fehlt dagegen die Kanalisation gänzlich und muß daher gleichzeitig mit der Straße erstellt werden.

5. Kosten der Gasleitung . . . . . 1800 ℳ.

Die Wasserleitung ist schon früher in die verlängerte Kriegsstraße eingelegt worden.

Die Verpflichtung der Angrenzer zum Ersatz der Straßen- und Kanalherstellungskosten ist durch die Ortsstatute vom 21. März 1883 (Kanalkosten betreffend), und vom 31. Oktober 1883 beziehungsweise 18. Juli 1887 (Straßenkosten betreffend) rechtskräftig geregelt.

Hienach haben die Angrenzer, welche vor Erlassung der die Straßenkosten betreffenden Ortsstatute an der Straße Gebäude errichtet haben, $^4/_5$ der Straßenkosten, diejenigen dagegen, die später gebaut haben oder noch bauen werden, die gesamten Straßenkosten zu ersetzen. Ferner haben diejenigen Angrenzer, welche nach Verkündigung des Ortsstatuts über die Kanalkosten gebaut haben, oder noch bauen werden, den üblichen Kanalkostenbeitrag mit 40 ℳ. vom laufenden Meter zu entrichten, während die Besitzer schon früher gebauter Häuser von diesen Beiträgen frei bleiben.

Bezüglich der Gehwegherstellung und der Bordsteinkosten ist das Ortsstatut vom 20. Mai 1886 maßgebend, wonach die fraglichen Kosten der Gemeinde alsbald ersetzt werden müssen, ohne Unterschied, ob die betreffenden Grundstücke überbaut sind oder nicht.

Hienach werden zugunsten der Stadt sofort nach Herstellung der Straße folgende Beträge fällig:

a. Straßenkostenbeiträge . . . . . 14845 ℳ.
b. Kanalkostenbeiträge . . . . . 1995 „
c. Bordsteinkostenbeiträge . . . . . 3640 „

zusammen . . 20480 ℳ.

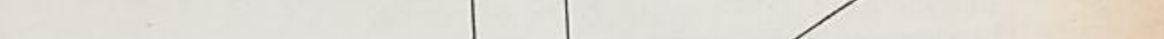
Bei späterer Überbauung sämtlicher an der Straße liegenden Grundstücke gehen noch ein:

a. Straßenkostenbeiträge . . . . . 13573 ℳ.
b. Kanalkostenbeiträge . . . . . 13600 „

zusammen . . 27173 ℳ.

Schnetzler.

Situationsplan der Kriegstrasse.



M. 1:1500.

141.

Karlsruhe, den 3. Mai 1888.

Bürgerausschußbeschluß am 27. Juli 1888.
Bauplatzgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern
vom 7. August 1888 Nr. 15932.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a bezeichnete, 105 qm umfassende Grundstück des Metzgermeisters Adam Malsch, Ecke der Kronen- und Fasanenstraße, nebst darauf befindlichem Gebäude um den Preis von 26 000 ℳ, und wenn dieser Preis vom Eigentümer nicht zugestanden wird, um den auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festzustellenden Preis für die Stadt angekauft und daß der Kaufpreis nebst den Kaufkosten aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Fasanenstraße zwischen Kronen- und Waldhornstraße (frühere Querstraße) hat zum Teil eine ganz ungenügende Breite (an der schmalsten Stelle vor dem Hause des Metzgers Malsch nur 3 m). Die an der Straße stehenden Gebäude sind fast alle alt und vielfach auch baufällig, so daß die Eigentümer bei dem steigenden Wert von Grund und Boden bald das Bedürfnis empfinden werden, dieselben durch mehrstöckige Neubauten zu ersetzen. Es würde dann die Straße, wenn eine Verbreiterung nicht stattfindet, den gesundheitlichen Anforderungen in gleichem Maße, wie jenen des Verkehrs widersprechen. Um dies zu vermeiden, hat der Bezirksrat durch Beschluß vom 25. Oktober v. J. nach Antrag des Stadtrats die Baufluchten der Straße nach Maßgabe der Linien h—i—k, l—m, n—o—p, q—r—s des anliegenden Planes festgestellt.

Die Straßenbreite beträgt hienach 8,50 m, was namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Straße in der Richtung von West nach Ost liegt, also weder dem Zug des herrschenden Windes, noch dem Sonnenschein offen steht, als ein sehr geringes Maß betrachtet werden muß.

Nach Absicht des Stadtrats soll die Verbreiterung nicht auf einmal, sondern allmählich in der Weise vorgenommen werden, daß jeder Angrenzer, der einen Neubau erstellt, gehalten ist, die neue Bauflucht zu beobachten. In diesem Falle muß dann jedesmal die Stadt das über die Bauflucht hervorragende Privatgelände für sich erwerben und den etwaigen Minderwert des übrig bleibenden Geländes dem Eigentümer ersetzen.

Der Stadtrat nimmt an, daß das zu erwerbende Gelände mit 30 ℳ. für den qm hinreichend bezahlt ist und daß Minderwerte regelmäßig nicht in Betracht kommen, da im Gegenteil durch die Verbreiterung der Straße die angrenzenden Grundstücke, sofern sie überhaupt noch zur Überbauung sich eignen, an Wert gewinnen. Die Grundstücke des Metzgers Malsch, des Jakob Haßmann, sowie des Wilhelm Grimbo werden nun aber von der neuen Baulucht dermaßen durchschnitten, daß der übrig bleibende Rest als Bauplatz kaum mehr verwendet werden kann. Diese Grundstücke müssen daher von der Stadt ganz erworben werden, da andernfalls die Minderwertentschädigungen die für das Ganze zu zahlenden Kaufpreise beinahe erreichen würden.

Im Frühjahr dieses Jahres hat Metzger Malsch ein Baugesuch eingereicht, nach welchem er das Haus Ecke der Kronen- und Fasanenstraße abbrechen und durch einen dreistöckigen Neubau ersetzen will. Würde dieses zugelassen, so wäre die Durchführung der neuen Baulucht für alle Zeiten unmöglich gemacht, oder doch wenigstens unverhältnismäßig verteuert. Dem kann die Stadt nur durch Ankauf des Grundstückes vorbeugen. Dasselbe wurde 1875 von Metzger Malsch um 23 142 ℳ. erworben. Der Stadtrat glaubt einen Preis von 26 000 ℳ. anbieten zu können, während Malsch bis jetzt 32 000 ℳ. verlangt, ein nach Ansicht des Stadtrats unangemessen hoher Betrag. Sollte Malsch auf seiner Anforderung beharren, so beabsichtigt der Stadtrat den Weg des Zwangsenteignungsverfahrens zu beschreiten.

Die Grundstücke des Jakob Haßmann und des Wilhelm Grimbo haben nach Mitteilung der Schätzungskommission und bei Berücksichtigung eines Geländewertes von 30 ℳ. für den qm mit den Gebäuden einen Wert von zusammen ungefähr 9000 ℳ. Die Erwerbung dieser Grundstücke ist jedoch zur Zeit nicht erforderlich, da die Eigentümer die Errichtung von Neubauten auf denselben noch nicht in Aussicht genommen haben. Das sonst noch zur Durchführung der Baulluchten in der Fasanenstraße allmählich zu erwerbende Gelände umfaßt 259 qm. Bei einer Wertschätzung desselben auf 30 ℳ. für den qm würden sich die Kosten des Geländeerwerbs für die gesamte Straßenerweiterung auf 26 000 ℳ. + 9000 ℳ. + 7770 ℳ. = 42 770 ℳ. belaufen.

Das Haus von Malsch soll übrigens nicht sofort nach dessen Erwerbung abgebrochen, sondern so lange vermietet werden, bis der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, die Verbreiterung der Straße in Angriff zu nehmen.

Schnetzler.

Baufluchtenplan der Fasanenstrasse zwischen Kronenstrasse und Waldhornstrasse.

M. 1:250.


Kronenstrasse
Fasanenstrasse
Waldhornstrasse
Nord
Malsch
Hammacher
Hammacher
Hammacher

143.

Karlsruhe, den 22. Mai 1888.

Bürgerausschußbeschluß am 27. Juli 1888.
Verträgeannahmegenehmigung mit Allerhöchster Ministerial-
Hauptgenehmigung vom 27. September 1888 No 496.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehender Übereinkunft, seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Großherzoglichen Hofdomänenärar, vertreten durch die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, andererseits

wird folgende

Übereinkunft

geschlossen:

§. 1.

Der auf dem anliegenden, zu einem Vertragsbestandteil erklärten Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete Teil der Hardtwaldgemarkung zwischen dem großen Exercierplatz beziehungsweise dem Hardtwalddistrikt I. 19 und dem Schloßgarten einerseits und zwischen der Mühlburger-Allee und der nördlichen Grenze der Knielinger-Allee andrerseits, dessen Flächengehalt im ganzen beiläufig 46 ha 3 a 60 qm

Sechsundvierzig Hektar, drei Ar und sechzig Quadratmeter

umfaßt, wird mit der Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe vereinigt.

§. 2.

Solange das in §. 1 bezeichnete Gelände zur Hofausstattung gehört, bleibt es umlagefrei. Für die gleiche Zeitdauer wird die Hofverwaltung die Waldwege unter dem Vorbehalte beliebiger Änderungen wie bisher erhalten.

§. 3.

Die anläßlich des Gemarkungsübergangs entstehenden Kosten für Vermessungen und sonstige Vollzugshandlungen tragen beide Teile hälftig.

§. 4.

Es wird festgestellt, daß Großherzogliches Finanzministerium mit Erlaß vom 8. Mai d. J. Nr. 3441 dem Übergang des in §. 1 bezeichneten Geländes in die Stadtgemarkung Karlsruhe zugestimmt hat.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu dieser Übereinkunft vor.

§. 5.

Diese Übereinkunft wurde vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, je eine ist für den Eintrag in die Grundbücher der Gemarkungen Karlsruhe und Hardtwald bestimmt.

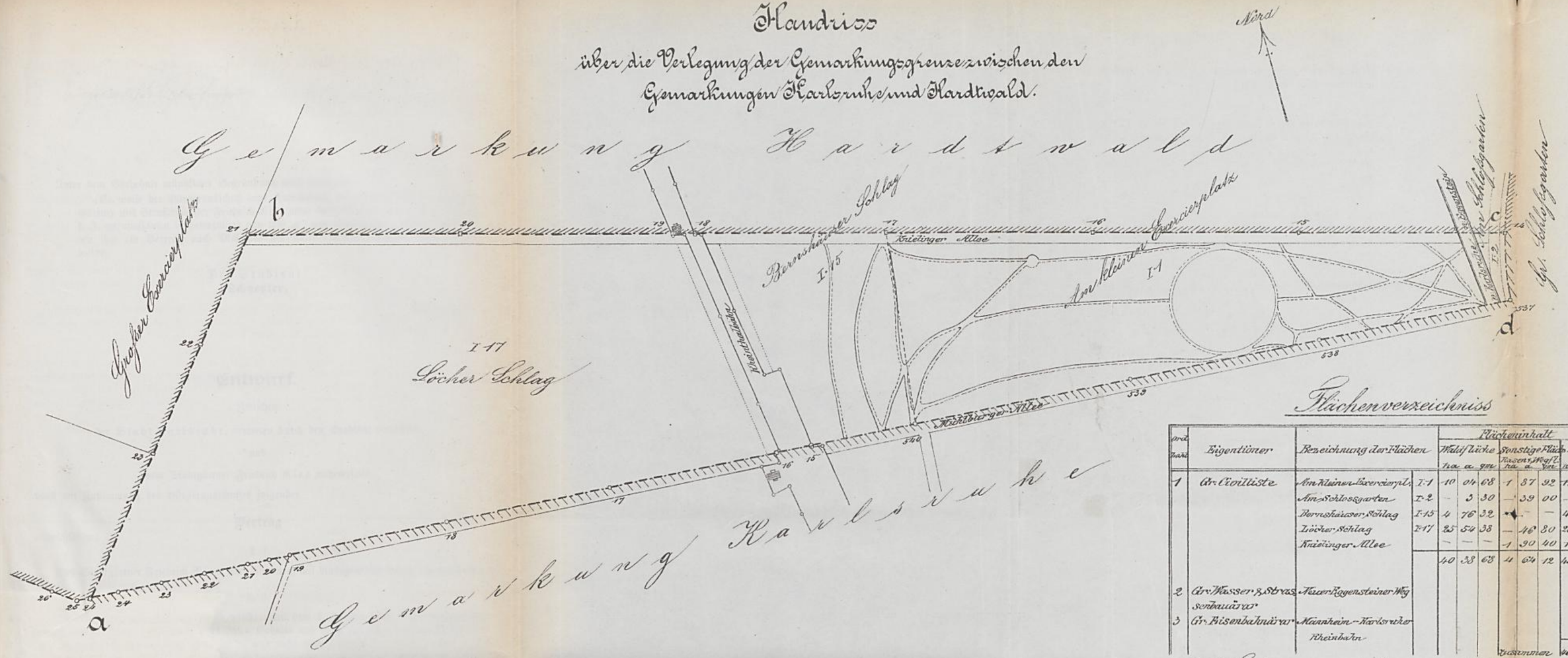
Karlsruhe, den 12. Mai 1888.

Für Großherzogliche Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste:

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:

Handriss

über die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Karlsruhe und Hardtwald.



Flächenverzeichniss

Ord. Nro.	Eigenthümer	Bezeichnung der Flächen		Flächeninhalt Waldfläche ha a qm	Sonstige Flächen Rasen, Wege ha a qm	Zusam ha a qm
1	Gr. Civilliste	Am kleinen Exercierpl.	I-1	10 04 68	1 87 92	11 92 60
		Am Schloßgarten	I-2	– 3 30	– 39 00	– 42 30
		Bernshausen Schlag	I-15	4 76 32	– –	4 76 32
		Löcher Schlag	I-17	25 54 38	1 46 80	26 01 18
		Kriellinger Allee		– – –	1 90 40	1 90 40
				40 38 68	4 64 12	45 02 80
2	Gr. Wasser & Straßenbauamt	Neuer Hagensteiner Weg				17 30
3	Gr. Eisenbahnbauamt	Mannheim–Karlsruher Rheinbahn				83 50
					zusammen	46 03 60

Die Flächen wurden graphisch aus dem im Maßstabe 1:4000 gefertigten Hardtwaldplan ermittelt, sind daher nur annähernd richtig. Die genaue Berechnung derselben kann erst nach der definitiven Vermarkung und Aufnahme der neuen Gemarkungsgrenze geschehen.

Karlsruhe, den 14ten April 1888.

gez. A. Freiherr Gemmingen

Maßstab = 1:4000

100 50 0 100 200 300 400 500 Meter

alte Gemarkungsgrenze

neue und unverändert stehenbleibende Gemarkungsgrenze

145.

Karlsruhe, den 26. Mai 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 27. Juli 1888

Unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß der städtische Gärtner und Straßenmeister Friedrich Ries unter Verwilligung einer vom 1. Januar k. J. an wirksamen Gehaltszulage von 200 M. zum Stadtgärtner ernannt und daß mit ihm ein Vertrag nach Maßgabe des untenstehenden Entwurfs abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Entwurf.

Zwischen

der Stadt Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat einerseits,

und

dem Stadtgärtner Friedrich Ries andererseits

wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Stadtgärtner Friedrich Ries wird hierdurch mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. Januar 1889. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr 1889 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 % und nicht über 2500 M.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz.

§ 3.

Der Stadtrat hat das Recht, die Zuruhesetzung des Stadtgärtners Ries zu verfügen:
a. bei vorheriger vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe des Grundes;
b. ohne vorherige Ankündigung, wenn Ries geistig oder körperlich nicht mehr im Stande ist, seinem Dienste nachzukommen.

§. 4.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde ausgesprochenen Dienstentlassung (§. 23 ff. der St.-O.) oder der durch den Stadtrat verfügten Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die letztere kann nur stattfinden wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens vonseiten des Ries.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Genannten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Stadtgärtner Friedrich Ries jederzeit auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehaltes nicht verbunden ist.

Auch nach der Zuruhesetzung kann Ries vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehaltes im Verhältnis stehen.

§. 6.

Beschafft sich Ries nach seiner Zuruhesetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

147

Karlsruhe, den 8. Juni 1888.

Genehmigungserklärung vom 27. Juli 1888.
Amtsgenehmigung mit Erlass Gr. Ministeriums
des Innern vom 18. August 1888 Nr. 16830.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß das der Stadtgemeinde zufolge Testaments des Zollinspektors a. D. Eugen Ullrich zugefallene Vermächtnis von 29446 ℳ 80 ₰ samt darauf ruhenden Lasten der städtischen Krankenhausstiftung zugewiesen werde. 39262 ℳ 64 ₰

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Am 24. Juli 1885 hat der nunmehr verstorbene Zollinspektor a. D. Eugen Ullrich vor dem Großh. Notar Steinel dahier seinen letzten Willen wie folgt niedergelegt:

Nach meinem Tode erhält meine liebe Frau Anna geborene von Rouquette außer demjenigen, was ihr laut Ehevertrag zukommt, noch weitere 4000 ℳ, die ganze häusliche Einrichtung, meine sämtlichen körperlichen Fahrnisse und alles vorhandene bare Geld zu Eigentum. Die Nichte meiner ersten Frau, Emma Holinger, geborene Büsch, Ehefrau des Eduard Holinger, zur Zeit Bahnmeister in Stühlingen, erhält 2000 ℳ zu Eigentum. Von dem Reste meines Vermögens vermache ich drei Viertel der Stadt Karlsruhe und ein Viertel dem einzigen Sohn meiner verstorbenen Schwester Maria Klara, oder, falls er schon verstorben wäre, dessen ehelichen Nachkommen zu Eigentum. Nachdem meiner Frau ihr laut Ehevertrag vom 30. Juni 1881 in die Ehe gebrachtes Vermögen womöglich in denselben Stücken zurückerstattet worden und das ihr laut demselben Vertrag für den Fall meines vor ihr erfolgten Todes in Aussicht gestellte Erbteil, sowie auch das ihr in gegenwärtigem Testament ausgeworfene Vermächtnis und auch das in demselben Testament für Frau Holinger bestimmte Legat an diese ausbezahlt worden ist, tritt die Stadt Karlsruhe unter folgenden Bedingungen in den Besitz von dem Reste meines ganzen Nachlasses:

1. Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, diesen meinen ganzen Nachlaß, so lange meine Frau lebt, zu vier Prozent jährlich zu verzinsen und den Zinsenbetrag in monatlichen, möglichst gleich großen Raten an meine Frau auszuzahlen. Mit dieser Zinszahlung ist möglichst schon im Monat nach meinem Tode zu beginnen.
2. Die Stadt Karlsruhe darf von diesem Geld Nichts zu kirchlichen Zwecken, wohl aber das Ganze zu Wohlthätigkeitszwecken verwenden.
3. Die Stadt hat natürlich auch das Viertel des Vermögens, welches ich meinem Neffen vermacht habe, in Besitz und Verwaltung zu nehmen und die Zinsen zu vier Prozent an meine Frau, so lange sie lebt, zu bezahlen.

Die Stadt ist verpflichtet, sich meiner Witwe jederzeit auf Verlangen als freundschaftlicher Ratgeber zur Seite zu stellen. Nach dem Tode meiner Witwe wird die Stadt Eigentümerin

von drei Viertel des in ihrer Verwaltung gewesenen Vermögens und hat nur ein Viertel an meinen Neffen, beziehungsweise dessen eheliche Nachkommen auszuzahlen. Sollte jedoch die Stadt Karlsruhe, was ich nicht hoffen will, die Annahme des Vermögens unter den von mir gestellten Bedingungen verweigern, so fällt mein ganzer Nachlaß, das Legat an Frau Holinger ausgenommen, meiner Witwe als Eigentum zu und zwar unter vollständigem Ausschluß meines Neffen und meiner sämtlichen Verwandten.

Der nach Obigem der Stadt zugefallene Vermögensteil beträgt ~~29 446 ℳ 80 ₰~~ und ist mit folgenden Belastungen verbunden:

1. Der Witwe des Zollinspektors Ullrich, geb. den 17. Mai 1830, sind während deren Lebzeiten jährlich 4 Prozent aus ~~29 446 ℳ 80 ₰~~ zu entrichten.

2. Nach dem Tode der Genannten ist dem Neffen des Erblassers, Referendär A. Beck, beziehungsweise dessen Erben ein Viertel von ~~29 446 ℳ 80 ₰~~ auszufolgen.

Der Stadtrat hat das Vermächtnis, welches mittelst Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April d. J. Nr. 7539 staatlich genehmigt wurde, angenommen; er setzte dabei voraus, daß der Erblasser, obgleich der von ihm gebrauchte Wortlaut eine andere Deutung zuläßt, einen Wohlthätigkeitsakt, nicht aber die Bereicherung der Gemeinde als solcher im Auge gehabt habe, und daß daher das Vermächtnis der Erbschaftsaccise gemäß §. 77 Absatz 2 der allgemeinen Zusammenstellung der Accisgesetze nicht unterliege. Demgemäß übertrug auch der Stadtrat die Verwaltung des zugefallenen Kapitals dem Armenrat.

Die Großh. Steuerdirektion schloß sich jedoch dieser Auffassung nicht an, sondern erkannte mit Erlaß vom 30. Dezember v. J. Nr. 21579 folgendes:

> Durch das Testament vom 24. Juli 1885 wird nicht eine Stiftung begründet, sondern der Stadt Karlsruhe ein Erbteilvermächtnis zugewendet; nur dies Vermächtnis ist durch den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April d. J. Nr. 7539 gemäß §. 1 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 staatlich genehmigt worden. Die Freiheit von der Erbschaftsaccise gemäß §. 77 Ziffer 2 A.Z. kann allerdings auch inländischen Gemeinden zuteil werden, wenn ihnen eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausdrücklich für Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts zugefallen ist. (St. V. Bl. 1866 S. 75.) Indem aber das Testament sich darauf beschränkt, die Verwendung des Vermächtnisses zu kirchlichen Zwecken als unzulässig, zu Wohlthätigkeitszwecken als zulässig zu bezeichnen, enthält es keinerlei zwingende positive Anwendungsvorschrift und würde insbesondere der Verwendung zu anderen nicht kirchlichen Zwecken, als solchen der Wohlthätigkeit, nicht entgegenstehen.
>
> Der Rechtsanspruch auf Accisfreiheit für das Vermächtnis ist also nicht begründet. Dagegen wären wir nach Lage der Sache zur Befürwortung des Nachlasses der Accise aus Billigkeitsgründen dann bereit, wenn thatsächlich die dauernde Verwendung des der Stadtgemeinde angefallenen Vermögens, beziehungsweise seiner Erträgnisse für einen der in §. 77 Ziffer 2 A.Z. bezeichneten Zwecke sicher gestellt würde. Dies ist dadurch, daß der Stadtrat die Verwaltung des Vermögens dem Armenrate übertragen hat, noch nicht geschehen, da diese Verwaltungsmaßregel jederzeit widerrufen und über die Anwendung in anderem Sinne verfügt werden könnte. Dagegen wäre unser Bedenken beseitigt, wenn der Stadtrat entweder eine eigene Stiftung errichten oder das Kapital einer der bestehenden örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen endgültig überweisen würde.

Der Stadtrat beschloß sodann aus dem Vermächtnis eine besondere Stiftung zu errichten und die Zinsen des Stiftungskapitals „für Wohlthätigkeitszwecke zugunsten Angehöriger hiesiger Stadt außerhalb des Umfangs der gesetzlich vorgeschriebenen Armenfürsorge“ zu bestimmen.

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. April d. J., welcher sich der Testamentsauslegung der Großh. Steuerdirektion anschließt, ist indessen die Errichtung einer Stiftung unter den für gegenwärtigen Fall zutreffenden Umständen als eine Freigebigkeitshandlung anzusehen, die nach §. 56 a. Ziffer 4 der Städteordnung der Zustimmung des

Bürgerausschusses und nach §. 172 d. Ziffer 7 der Städteordnung beziehungsweise nach §. 6 Ziffer 3 a. der Verfahrensordnung zum Verwaltungsgesetz der bezirksamtlichen Genehmigung, außerdem aber noch gemäß §. 1 des Stiftungsgesetzes und §. 3 Ziffer 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870 der Genehmigung des Großh. Staatsministeriums bedarf.

Nähere Erhebungen über die vermutliche Absicht des Erblassers, welche der Stadtrat anstellte, haben ergeben, daß die Testamentsauslegung der Großh. Steuerdirektion nicht angefochten werden kann; denn es erklärte die Witwe des Zollinspektor Ullrich ausdrücklich, ihr Mann habe mit seinem Vermächtnis, das er mit ihr seiner Zeit besprochen, nur bezweckt, ihr die Zinsen des betreffenden Kapitals für ihre Lebzeiten sicher zu stellen, um sie in die Unmöglichkeit zu versetzen, das Kapital selbst zugunsten anderer anzugreifen.

Der Stadtrat glaubt nun aber gleichwohl das der Stadt zugefallene Kapital für Wohlthätigkeitszwecke bestimmen zu sollen, einmal weil ihm eine anderweitige Verwendung unter den vorliegenden Umständen als nicht sehr ziemlich erscheint und sodann wegen der Ersparnis der Accise, die sich auf 2 194 ℳ. 30 ₰ beläuft. Der Stadtrat schlägt nun vor, das Vermächtnis der Krankenhausstiftung zuzuwenden, wo dessen Erträgnisse ebensosehr der Wohlthätigkeit als auch dem Nutzen der Gemeinde selbst dienstbar sein werden. Auch die Lasten sollen auf die Krankenhausstiftung übergehen, durch welche letztere Anordnung übrigens die Gemeinde gemäß L.R.S. 1275 nur dann befreit wird, wenn die Gläubiger (Frau Zollinspektor Ullrich Witwe und Herr Referendär A. Beck) die Stiftung als neuen Schuldner annehmen. Sollte dieses etwa nicht der Fall sein, so würde die Stadtkasse den beiden Genannten nach wie vor haftbar bleiben, dabei aber für die von ihr geleisteten Zahlungen Vergütung von der Krankenhausstiftung beanspruchen können, was sich ohne Schwierigkeiten ausführen läßt.

Schnetzler.

151.

Karlsruhe, den 27. Juni 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 27. Juli 1888.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung erteilen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
dem Blechnermeister Josef Fuller andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt an Blechnermeister Josef Fuller das Ecke der Spital- und Brunnenstraße gelegene, 55 qm umfassende, auf dem beigeschlossenen Plane mit den Buchstaben c—e—f—g—c bezeichnete Gelände zu Eigentum.

Hiegegen überträgt Blechnermeister Fuller an die Stadtgemeinde das zum Grundstück Spitalstraße Nr. 11 gehörige, 17 qm umfassende, auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnete Gelände zu Eigentum und zahlt noch zudem ein Aufgeld von . . . . . 1140 ℳ.

Eintausendeinhundertvierzig Mark.

§. 2.

Das in Absatz 1 des vorigen Paragraphen bezeichnete Grundstück ist dem Blechnermeister Fuller auf 15. Mai k. J. zu übergeben, wogegen das Aufgeld schon am 23. April k. J. zu zahlen ist; bis 15. Mai k. J. sind die auf dem Grundstück stehenden Gebäude von der Stadtgemeinde zu entfernen; die Materialien verbleiben der Stadtgemeinde.

Das in Absatz 2 des vorigen Paragraphen bezeichnete Grundstück ist der Stadtgemeinde gleichfalls auf den 15. Mai k. J. zu übergeben.

Die auf demselben befindlichen Gebäulichkeiten hat Blechnermeister Fuller bis dahin auf seine Kosten zu entfernen; die Materialien verbleiben sein Eigentum.

§. 3.

Accise und sonstige Vertragskosten hat Blechnermeister Fuller zu tragen.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu dem sich Bürgermeister Schnetzler die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Die Baufluchten der Brunnenstraße nördlich der Fasanenstraße und der Spitalstraße sind durch Bezirksratsbeschluß vom 1. Juni 1888 nach Maßgabe der Linien e—f und b—c—e des beigeschlossenen Planes festgestellt worden. Danach wird die erstgenannte Straße künftig 9,0 m, die letztgenannte 10,0 m breit sein, während die gegenwärtig bestehenden Baufluchten (Linien h—i und a—d—h des beigeschlossenen Planes) nur die ganz ungenügenden Straßenbreiten von 3,8—5,2 m beziehungsweise 8,0 m darbieten.

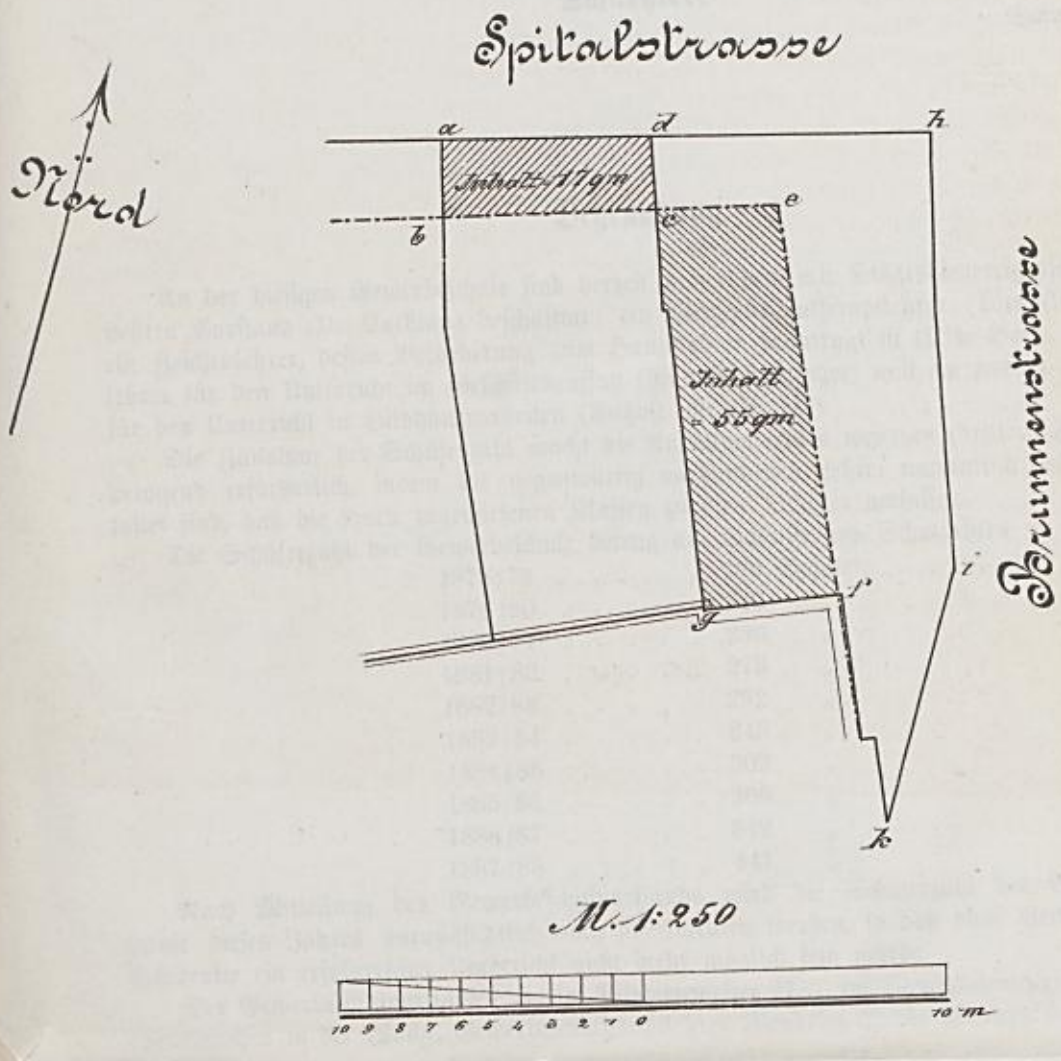
Die Verbreiterung der Straßen beabsichtigt der Stadtrat nicht auf einmal, sondern allmählich in der Weise durchzuführen, daß die Angrenzer verpflichtet werden, bei Errichtung von Neubauten die durch obenerwähnten Bezirksratsbeschluß festgestellten Baufluchten einzuhalten. Für die Stadtgemeinde erwächst hieraus die Verbindlichkeit, jeweils, wenn ein solcher Neubau erstellt wird, das in die Straße fallende Gelände des alten Baues anzukaufen. Im gegenwärtigen Fall wird ein Tauschgeschäft vorgeschlagen. Die Stadtgemeinde besitzt nämlich Ecke der Spital- und Brunnenstraße das auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben d—c—g—f—k—i—h—d bezeichnete Grundstück, welches, wie aus dem Plane ersichtlich, von der neuen Baulucht dermaßen durchschnitten wird, daß der übrig bleibende Teil (c—e—f—g—c) als Bauplatz nur dann benützt werden kann, wenn er mit dem neben anliegenden Grundstück vereinigt wird. Das auf dem städtischen Gelände stehende Haus ist eine alte Baracke, deren Räume an drei Familien um den Gesamtpreis von 340 ℳ jährlich vermietet sind. Wenn man die Steuern, Unterhaltungskosten *), Mietzinsverluste und die Geschäfte in Betracht zieht, welche bei der Vermietung derartiger Wohnungen notwendig werden, so ergiebt sich, daß der Abbruch des Gebäudes für die Stadt keinen nennenswerten Verlust mit sich bringt.

Schnetzler.

*) Im Jahr 1887 wurden 117 ℳ 59 ₰ auf das Haus verwendet.

Plan

über das durch Herrn Füller Josef Blechnermeister zu erwerbende städt. Gelände



M. 1:250

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 m

Anlage zum Kaufvertrag vom 27. Juni 1888

Für die Stadtgemeinde
zg Schmatzler

zg Josef Füller

153.

Karlsruhe, den 28. Juni 1888.

Bürgerausschußsitzung am 27. Juli 1888.

Es wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß an der hiesigen Gewerbeschule mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an ein weiterer (dritter) Hilfslehrer mit einem aus der Stadtkasse zu bestreitenden Gehalt von bis zu 1500 Mark jährlich angestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

An der hiesigen Gewerbeschule sind derzeit außer dem mit Staatsdienereigenschaft angestellten Vorstand (Dr. Cathiau) beschäftigt: ein Gewerbeschulhauptlehrer (Wendelin Ederle), ein Zeichenlehrer, dessen Beförderung zum Hauptlehrer beantragt ist (Otto Bott), ein Hilfslehrer für den Unterricht im Geschäftsaufsatz (Rudolf Buhlinger) und ein zweiter Hilfslehrer für den Unterricht in Bildhauerarbeiten (August Meyerhuber).

Die Zunahme der Schülerzahl macht die Anstellung eines weiteren (dritten) Hilfslehrers dringend erforderlich, indem die gegenwärtig vorhandenen Lehrer namentlich dadurch überlastet sind, daß die ihnen zugewiesenen Klassen zu viele Schüler umfassen.

Die Schülerzahl der Gewerbeschule betrug am Schlusse des Schuljahres

1878/79	. . . . .	189 Schüler,
1879/80	. . . . .	240 "
1880/81	. . . . .	236 "
1881/82	. . . . .	273 "
1882/83	. . . . .	292 "
1883/84	. . . . .	248 "
1884/85	. . . . .	302 "
1885/86	. . . . .	306 "
1886/87	. . . . .	342 "
1887/88	. . . . .	441 "

Nach Mitteilung des Gewerbeschulvorstands wird die Schülerzahl des Vorjahres im Laufe dieses Jahres voraussichtlich noch überschritten werden, so daß ohne Vermehrung der Lehrkräfte ein erfolgreicher Unterricht nicht mehr möglich sein würde.

Der Gewerbeschulvorstand giebt im Wintersemester 27½, im Sommersemester 13½ Unterrichtsstunden in der Woche, Gewerbeschulhauptlehrer Wendelin Ederle Winters und Sommers

26½ Stunden, Zeichenlehrer Otto Bott Winters 33, Sommers 19½ Stunden, Hilfslehrer Rudolf Buhlinger Sommers und Winters 10½ und Hilfslehrer Meyerhuber desgleichen 7½ Stunden. Die beiden letztgenannten versehen den ihnen zugewiesenen Unterricht im Nebenamt und werden nach Maßgabe der Zahl der von ihnen erteilten Stunden honoriert.

Der Gewerbeschulvorstand hat in der Projektionslehre 60 Schüler zu gleicher Zeit zu unterrichten, im Fachzeichnen 58, in der Geometrie 54 Schüler, der Gewerbeschulhauptlehrer Eberle im Fachzeichnen und im geometrischen Zeichnen 66 Schüler, im gewerblichen Rechnen und in der Projektionslehre 59 Schüler. Zeichenlehrer Bott hat gleichfalls Klassen bis zu 66 Schüler, Hilfslehrer Buhlinger solche bis zu 60 Schüler. Daß die Abbestellung dieses offenbaren, der Schule sehr nachteiligen Mißstandes nicht schon früher beantragt wurde, rührt von der Unzulänglichkeit der Schulräume her, welche jedoch mit der im Verlaufe dieses Jahres zu erwartenden Fertigstellung des Schulhauses in der Leopoldstraße beseitigt sein wird.

Um den Betrag von 12—1 500 Mark jährlich wird ein tüchtiger jüngerer Hilfslehrer für die Gewerbeschule zu gewinnen sein. Nach den Satzungen der Anstalt ist dessen Gehalt, abgesehen von dem etwaigen Wohnungsgeldzuschuß, welcher der Staatskasse zur Last fällt, von der Gemeinde zu bestreiten.

Schnetzler.

155

Karlsruhe, den 30. Juni 1888.

Bürgerausschußgenehmigung vom 27. Juli 1888.
Amtl. Genehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 7. August 1888 Nr. 15931.

Hiemit wird beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zum Abschluß des nachstehenden Vertrages sowie dazu seine Zustimmung erteilen, daß die Sofienstraße zwischen der Grenz- und der Scheffelstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 83645 ℳ. 68 ₰ als Ortsstraße hergestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

1. dem Herrn Rentner August Hoffmann hier,
2. der Firma A. Printz hier,
3. den Herren Karl Kaufmann und Nikolaus Kaufmann hier und dem Herrn Ludwig Reble in Brüssel (letzterer vertreten durch Herrn Karl Kaufmann),
4. dem Herrn Gastwirt Adolf Steiner hier,
5. dem Herrn Assistenten Ferdinand Gutting hier,
6. dem ebengenannten Herrn Assistenten Ferdinand Gutting hier und der Schreiner Sebastian Gaupp Ehefrau hier,
7. dem Herrn Maler L. Müller hier,
8. dem Herrn Maurermeister Reiß hier,

andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadgemeinde stellt die verlängerte Sofienstraße zwischen Grenz- und Scheffelstraße (a—b—o—p—r—t—v—x—y—b'—d'—d—c—c'—f'—m—k—g—f—e—a des beigeschlossenen Planes) als Ortsstraße her, versieht sie mit Gas- und Wasserleitung und überwölbt daselbst den Landgraben.

§. 2.

Es übertragen unentgeldlich in das Eigentum der Stadt:

a. Herr August Hoffmann das Grundstück e—f—g—i—h—e des beigeschlossenen Planes, 135 qm umfassend, und das Grundstück p—q—r—p des beigeschlossenen Planes, 212 qm umfassend;

b. die Firma A. Printz das Grundstück g—i—k—g des beigeschlossenen Planes, 368 qm umfassend;

c. die Herren Karl Kaufmann, Nikolaus Kaufmann und Ludwig Reble das Grundstück s—t—v—u—s des beigeschlossenen Planes, 125 qm umfassend;

d. Herr Adolf Steiner das Grundstück u—v—x—w—u des beigeschlossenen Planes, 148 qm umfassend;

e. Herr Ferdinand Gutting das Grundstück z—y—b'—a'—z des beigeschlossenen Planes, 81 qm umfassend;

f. Herr Ferdinand Gutting und Frau Schreiner Gaupp das Grundstück a'—b'—d'—c'—a' des beigeschlossenen Planes, 159 qm umfassend.

§. 3.

Die im Eingang des Vertrags Ziffer 1—8 Genannten vergüten der Stadtgemeinde den Kaufpreis, welchen diese zur Erwerbung des 826 qm umfassenden Grundstücks der Frau Monninger (w—x—y—z—a'—c'—e'—c—g'—f'—w des beigeschlossenen Planes) aufzubringen hat.

Dieser Kaufpreis wird durch Vereinbarung aller Beteiligten und, wenn solche nicht zustande kommt, auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens festgestellt.

Sollte der auf beigeschlossenem Plan mit f'—e'—c—g'—f' bezeichnete, 222 qm umfassende Teil des in Absatz 1 erwähnten Grundstücks weder durch Vereinbarung aller Beteiligten, noch im Wege der Zwangsenteignung für die Stadt erworben werden können, so zahlen die in §. 2 Genannten der Stadt als Entschädigung für diesen Nachteil den Betrag von . . . . . 4440 ℳ.

Viertausend vierhundert vierzig Mark.

§. 4.

Für die in §. 1 bezeichneten Herstellungen leisten die im Eingang des Vertrags Ziffer 1—8 Genannten der Stadt eine Vergütung von . . . . . 32850 ℳ. 42 ₰

Dreißig zweitausend achthundert fünfzig Mark 42 Pfg.

§. 5.

Die Stadt überträgt:

a. in das Eigentum des Herrn August Hoffmann das auf beigeschlossenem Plane mit n—o—p—n bezeichnete, 68 qm umfassende Grundstück zum Preis von 2 ℳ. für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von . . . . . 136 ℳ.

Einhundert dreißig sechs Mark.

b. in das Eigentum der Firma A. Printz das auf beigeschlossenem Plan mit k—l—m—k bezeichnete, 196 qm umfassende Grundstück zum Preis von 2 ℳ. für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von . . . . . 392 ℳ.

Dreihundert neunzig zwei Mark.

§. 6.

Bezüglich der nach den §§. 3 und 4 der Stadt zu leistenden Zahlungen haften:
a. Herr August Hoffmann zu 31,92 Prozent,
b. die Firma A. Printz zu 44,24 Prozent,
c. die Herren Karl Kaufmann, Nikolaus Kaufmann und Ludwig Reble zusammen zu 4,15 Prozent (jeder hievon zu je 1/3),
d. Herr Adolf Steiner zu 4,20 Prozent,
e. Herr Ferdinand Gutting zu 1,87 Prozent,
f. Herr Ferdinand Gutting und Frau Schreiner Gaupp zusammen zu 0,61 Prozent (jeder hievon zu je 1/2),
g. Herr Maler L. Müller zu 8,76 Prozent und
h. Herr Maurermeister Reiß zu 4,25 Prozent.

§. 7.

Die zufolge dieses Vertrags zu zahlende Accise und die sonstigen Vertragskosten werden von den in §. 6 Genannten nach dem ebendaselbst festgestellten Verteilungsmaßstabe getragen.

§. 8.

Die in den §§. 2 und 5 erwähnten Eigentumsübertragungen und die nach den §§. 3, 4 und 5 zu leistenden Zahlungen haben zu erfolgen, sobald das in die Sofienstraße fallende Grundstück der Frau Monninger (x—w—f'—e'—c'—a'—z—y—x des beigeschlossenen Planes) für die Stadt erworben ist; zu gleicher Zeit hat die Stadt mit den in §. 1 erwähnten Herstellungen zu beginnen und dieselben thunlichst bald zu Ende zu führen.

§. 9.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor, die übrigen Beteiligten sind sofort an denselben gebunden.

Dieser Vertrag wurde zwölffach gefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die übrige Fertigung ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

In den letzten Jahren sind dahier der Bauthätigkeit so viele und so umfangreiche Gemarkungsgebiete eröffnet worden, daß in absehbarer Zeit, selbst wenn die Vergrößerung der Stadt in dem bisherigen Maße fortschreiten sollte, ein Mangel an Baugelände nicht fühlbar sein wird. Auch geht hier die bauliche Entwicklung neuestens viel rascher vor sich als die Vermehrung der Einwohnerzahl, wie denn letztere 1887 nur 1399 betrug, während für mindestens 3000 Menschen neue Wohnräume erstellt wurden. Unter diesen Verhältnissen wird die Gemeinde alle Gesuche um Anlegung von Straßen mit großer Vorsicht prüfen müssen und sie nur dann genehmigen können, wenn das Interesse des öffentlichen Verkehrs dies als wünschenswert erscheinen läßt und wenn bezüglich der Kostendeckung von den Beteiligten angemessene Bedingungen zugestanden werden.

Beides trifft bei der beantragten Verlängerung der Sofienstraße bis zur Scheffelstraße zu. Auf dieser Strecke, welche derzeit nur einen schlecht unterhaltenen Feldweg darbietet, bewegt sich nämlich schon jetzt ein namhafter Wagen- und Fußgängerverkehr. Sie vermittelt die nächste Verbindung zwischen dem südlichen und südöstlichen Stadtteil mit dem Haupt- und Güterbahnhof einerseits und dem sogenannten Dichterviertel andrerseits. Auch wird der Verkehr noch weiter durch den Umstand gefördert, daß der Eisenbahnübergang der Sofienstraße weniger häufig und im einzelnen Falle weniger lange gesperrt ist, als jener der Kaiser-Allee und daher insbesondere von Fuhrwerken lieber benützt wird.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Verkehr die Herstellung der fraglichen Wegstrecke in wenigen Jahren gebieterisch verlangen wird. Abgesehen hievon zieht jedoch die Gemeinde als Vermögenspersönlichkeit aus dieser Herstellung noch den Vorteil, daß das zum städtischen Gaswerk gehörige Grundstück mit weiteren 63,5 laufenden Metern Frontlänge an eine Ortsstraße zu liegen kömmt und dadurch eine beträchtliche Wertserhöhung erfährt. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Überwölbung des Landgrabens in einem belebten und schon vielfach bebauten Stadtgebiete vom ästhetischen und gesundheitlichen Standpunkte aus gleichermaßen als wünschenswert angesehen werden muß.

Die Kosten der beantragten Straßenherstellung setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Bau der Straßenfahrbahn	14387	ℳ 20	₰
2. Bordsteinanlage	2268	„ —	„
3. Kanalbau	62160	„ 48	„
4. Kosten der Gasleitung	3140	„ —	„
5. Kosten der Wasserleitung	1690	„ —	„
zusammen	83645	ℳ 68	₰

Die Angrenzer (ausgenommen die Stadt) sind nach dem eingangs mitgeteilten Vertrag verpflichtet, der Gemeinde das zur Straße erforderliche Gelände unentgeldlich zu stellen, beziehungsweise die Kosten für den Geländeerwerb zu ersetzen und noch zudem eine Vergütung von 32850 ℳ 42 ₰ zu leisten, wogegen sie von weiteren Straßenkostenbeiträgen befreit bleiben. Die zu leistende Vergütung wurde wie folgt berechnet:

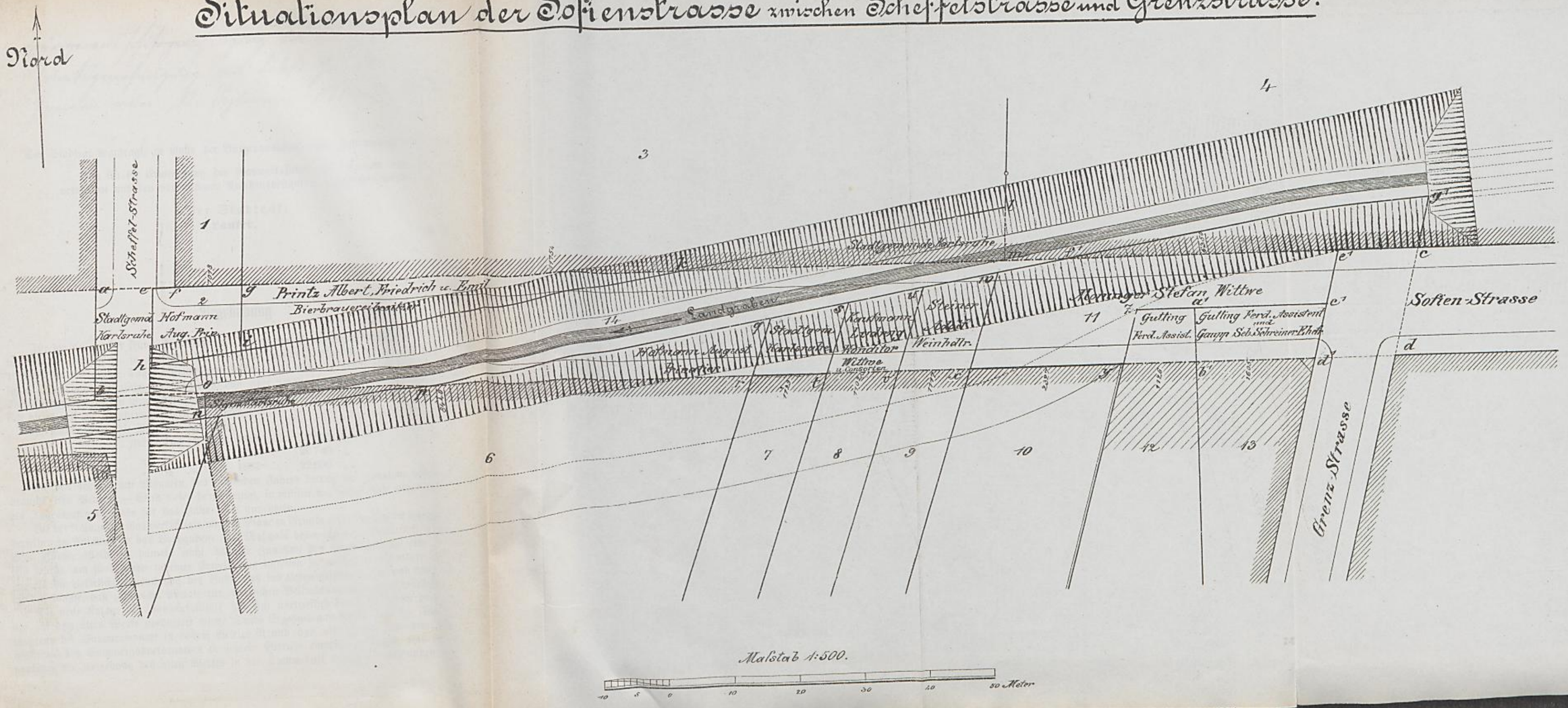
1. Ersatz der Straßenkosten	10707	ℳ 92	₰
2. Ersatz der Bordsteinkosten	1794	„ 90	„
3. Kanalkostenbeitrag mit 40 ℳ vom laufenden Meter Grundstücksfront	10347	„ 60	„
4. Vergütung dafür, daß die Straße mit Gas- und Wasserleitung jetzt schon hergestellt wird, während ein zwingendes öffentliches Bedürfnis die Herstellung noch nicht erfordert	10000	„ —	„

Der endgiltig der Stadtkasse verbleibende Kostenanteil beläuft sich auf 83645 ℳ 68 ₰ — 32850 ℳ 42 ₰ = 50795 ℳ 26 ₰.

Die wirklichen Kosten sind also durch die Leistungen der beteiligten Privaten lange nicht gedeckt, was daher rührt, daß die Stadt als Angrenzerin der Straße selbst einen wesentlichen Kostenbeitrag auf sich zu nehmen hat und ferner daher, daß der Aufwand für die erforderliche Überwölbung des Landgrabens weit größer ist als die Einnahmen aus den üblichen Kanalkostenbeiträgen mit 40 ℳ für den laufenden Meter. In anderen Straßen dagegen, wo nur enge Zweigkanäle anzulegen sind, übersteigen die Beiträge die wirklichen Kosten.

Schnetzler.

Situationsplan der Sofienstrasse zwischen Scheffelstrasse und Grenzstrasse.



159.

Karlsruhe, den 13. Juli 1888.

Bürgerausschußsitzung am 17. Juli 1888.
Abendsitzung mit Schluß Fr. Mittwoch den
Juli 1888 Nr. 18390.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für die Erweiterung der Gaswerksfiliale die Summe von 26 700 ℳ verwendet und den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Grosch.

Begründung.

Für die Anlage der Filiale des Gaswerks wurde eine Produktionsfähigkeit von 9 000 cbm im Tag angenommen, so daß bei der normalen Leistungsfähigkeit des alten Werkes von 15 000 cbm als größte Tagesgesamtleistung 9 000 + 15 000 = 24 000 cbm erzielt werden sollte. Der voraussichtliche Bedarf wird nun aber schon im nächsten Winter dieses Maß überschreiten, indem die Produktion von 25 000 cbm in Aussicht zu nehmen ist. Es gründet sich dieses auf die Erfahrungszahlen der letzten Jahre.

Es war nämlich die Maximalabgabe an

einem Tag im Jahr	1885	. .	19 620 cbm
„ „ „ „	1886	. .	20 740 „
„ „ „ „	1887	. .	22 800 „

In den letzten fünf Monaten des laufenden Jahres betrug die Zunahme des Gasverbrauchs 10,8 Prozent. — Wird dieses berücksichtigt, so müssen wir obige Zahl von 25 000 cbm als Tagesmaximalabgabe für das Jahr 1888 annehmen.

Bei der Anlage der Gaswerksfiliale wurden Pläne zu Grunde gelegt, welche die Vergrößerung derselben im Anschluß an das Vorhandene nach Maßgabe des wachsenden Bedürfnisses gestatten. Man glaubte allerdings damals nicht, daß die Zunahme des Gasverbrauchs eine so rasche sein würde, um heute schon zu einer Erweiterung schreiten zu müssen, insbesondere da gerade damals die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes ins Leben geführt wurde und angenommen werden konnte, daß zahlreiche Private zur elektrischen Beleuchtung übergehen würden.

Die neue Anlage der Gaswerksfiliale hat sich vortrefflich bewährt, indem dort billiger als auf dem alten Werke produziert wird. Dieses Ergebnis gab Anlaß, daß die Filiale auch während der Sommermonate in vollem Betrieb ist und das alte Werk nach dem Minderbedürfnis des Sommergasverbrauches in seinem Betriebe eingeschränkt wird, was jedenfalls vonseiten der Umgebung des alten Werkes in der Sommerzeit angenehm empfunden wird.

Die Vergrößerung soll in folgendem bestehen:

Erweiterung des Kohlenmagazins, der Geleiseanlage, des Koksmagazins und der Retortenöfen, wozu die Summe von 26 700 ℳ erforderlich ist.

Es wird dabei auch ein Aufenthaltsplatz für die Feuerhausarbeiter während der Ruhepausen geschaffen werden können.

Die Betriebsfähigkeit der Gaswerksfiliale wird durch diese Bauten um etwas mehr als ein Drittel erhöht werden.

Lauter.

151.

Karlsruhe, den 17. Juli 1888.

Ministerialgenehmigung vom 27. Juli 1888.
Bauartgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 16. November 1888 No 22900.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Vereinigten Karlsruher-Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die oben genannte Gesellschaft verpflichtet sich, auf ihre Kosten die zwischen der Gottesauerstraße und dem Mühlburgerthor-Bahnhof dahier liegenden Geleise der Pferdebahn samt darunter befindlichen Schwellen zu entfernen und durch neue Geleise zu ersetzen.

§. 2.

Die neuen Geleise müssen nach Maßgabe der Figur 2 auf Vertragsbeilage I. angelegt werden; des Näheren werden Höhenlage und Richtung der Geleise durch das städtische Wasser- und Straßenbauamt festgestellt.

Die Spurweite der Geleise muß 1,435 m, die Entfernung der sich zugekehrten Schienen beider Geleise von der Straßenmitte 0,85 m betragen.

Die Geleise müssen nach Maßgabe der Zeichnung Vertragsbeilage II. auf Cementbetonfundamente von je 2 m Breite und 30 cm Höhe gelegt werden; die letztern sind in Mischung von 1 Teil Portlandcement auf 4 Teile reinen Quarzsand und 4 Teile gewaschenen Rheinkies herzustellen; unter den Schienen sind sie sorgfältig zu ebnen und zu glätten, so daß die Schienen überall gut aufliegen. Die Holzeinschalungen, zwischen welchen der Beton fest einzustampfen ist, dürfen erst entfernt werden, wenn dieser mindestens 12 Stunden liegt.

Als Schienen sind Stahlschienen, System Phönix Nr. XIV., mit Laschen und Spurstangen nach Maßgabe der Zeichnung auf Vertragsbeilage III. zu verwenden; die Schienengeleise müssen demnach ein Gewicht von durchschnittlich 90,1 kg vom laufenden m Länge haben.

§. 3.

Die obigen Arbeiten sind so zu bewerkstelligen, daß durch sie der Betrieb der Pferdebahn nicht unterbrochen und auch sonst der Straßenverkehr in thunlichst geringem Maße gestört wird; sie müssen spätestens am 1. März 1889 begonnen und spätestens am 1. Juli 1889 beendigt werden.

Für jede Woche der Verzögerung des Beginnes oder der Vollendung der Arbeiten hat die Gesellschaft eine Konventionalstrafe von 200 ℳ — Zweihundert Mark — an die Stadt zu bezahlen; die Strafe verfällt, ohne daß Verzugsetzung erforderlich ist; auch wird die Verpflichtung zum Ersatz etwa verursachten Schadens durch sie nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Zur Sicherstellung der durch diesen Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft durch faustpfändliche Hinterlegung leicht realisierbarer Wertpapiere eine Kaution von 50 000 ℳ — Fünfzigtausend Mark — zu stellen.

Wenn der Kurs der hinterlegten Papiere nach den Aufzeichnungen der Frankfurter Börse dermaßen sinkt, daß ihr Wert den Betrag von 50 000 ℳ nicht mehr erreicht, so ist die Kaution auf diesen Betrag zu ergänzen.

Nach vertragsmäßiger Vollendung der in §. 1 oben erwähnten Arbeiten werden die hinterlegten Papiere zurückgegeben.

§. 5.

Die Gesellschaft hat spätestens bis zum 1. September 1888 einen Arbeitsplan vorzulegen, aus welchem sich ergiebt, in welcher Weise die in §. 1 erwähnten Arbeiten innerhalb der durch §. 3 vorgeschriebenen Frist gefördert werden sollen.

Der Arbeitsplan bedarf der Genehmigung des städtischen Wasser- und Straßenbauamts.

§. 6.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Abfuhr des bei der Umlegung der Geleise sich ergebenden überflüssigen Straßenmaterials (Pflastersteine, Schroppen, Schotter und Kies) und die Wiederherstellung der Straße einschließlich des etwa erforderlichen Ausfütterns der Schienenprofile.

Ferner leistet sie nach vertragsmäßiger Vollendung der Arbeiten für die durch die Betonfundamente ihr erwachsende Ersparnis an der Pflasterfundamentierung der Gesellschaft eine Vergütung von 9 000 ℳ — Neuntausend Mark.

§ 7.

Die Bestimmungen in §. 4 Absatz 2 und 3 und in §. 5 Absatz 2—5 des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 werden aufgehoben.

Wenn infolge von Änderungen oder Reparaturen an den Geleisen die Straße oder städtische Anlagen auf oder unter der Bodenhöhe beschädigt werden, so werden die Wiederherstellungen durch die Stadt auf Kosten der Gesellschaft besorgt.

Änderungen oder Reparaturen, welche solche Beschädigungen zur Folge haben können, sind vor deren Beginn dem städtischen Wasser- und Straßenbauamt anzuzeigen.

§. 8.

Die Konzession zum Betrieb der Pferdebahn, welche nach §. 17 des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 am 21. Januar 1927 erlöschen würde, wird für die Strecke zwischen der Gottesauerstraße und dem Mühlburgerthor-Bahnhof bis zum 21. Januar 1950 verlängert.

§. 9.

Der Stadtrat behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die erforderliche Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden zu diesem Vertrag vor; beides ist spätestens bis 1. Dezember d. J. einzuholen.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Karlsruhe, den 17. Juli 1888.

Begründung.

Die hiesige Pferdebahn entspricht in ihrer baulichen Anlage nicht mehr den zu stellenden Anforderungen. Die Unterlage der Schienen — aus imprägniertem Fichtenholz bestehend — ist im Verlauf der Zeit schadhaft geworden; die Bahngeleise, welche sich infolge der häufigen Aufgrabungen der Straße an vielen Stellen gesenkt haben, bieten keine ebene Fläche mehr dar, so daß der Gang der darauf fahrenden Wagen in unangenehmer Weise stößt und schwankt; die Profile der Schienen sind nicht glücklich gewählt, indem die Ruten so weit sind, daß sich die Räder von Droschken darin einklemmen können; endlich sind auch die Schienen zu schwach.

Nachdem die Kanalisation der Kaiserstraße zu Ende geführt ist und das Erdreich sich genügend gesetzt hat, weitere Einsenkungen also nicht mehr zu erwarten sind, soll die dringend nötige Neupflasterung der Straße nunmehr vorgenommen werden. In welcher Weise diese Arbeit vom Stadtrat geplant ist und wie bezüglich der Kostendeckung verfahren werden soll, ist aus der im Besitz der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses befindlichen Druckschrift des Wasser- und Straßenbauamts: „Vorschläge über Erneuerung der Straßenbefestigungen“ zu ersehen. Eben dort — Seite 37—39 — ist auch eingehend dargethan, daß es nicht genügt, bei Gelegenheit der bevorstehenden Umpflasterung die Pferdebahngeleise auszubessern, sondern vielmehr eine vollständige Neuanlage erforderlich ist. Die Geleise müssen im Interesse des Verkehrs nach der Mitte der Straße hin verlegt werden, ihr Unterbau ist nach einem soliden, dauerhaften System auszuführen, die schwachen und unzweckmäßigen Schienen sind durch stärkere mit geeignetem Profil zu ersetzen.

Diese Herstellungen, welche einen beträchtlichen Aufwand verursachen, will jedoch der Pferdebahnunternehmer nur unter der Bedingung zur Ausführung bringen, daß seine am 21. Januar 1927 zu Ende gehende Konzession bis zum 21. Januar 1950 verlängert werde. Es frägt sich, ob die Stadt sich eine solche Bedingung gefallen zu lassen brauche? Zweifellos wäre sie befugt zu verlangen, daß die Bahn ohne jede Gegenleistung umgelegt und gründlich ausgebessert werde. Hiemit würde aber dem Bedürfnis, welches eine vollständige Neuanlage dringend erfordert, keineswegs genügt sein. In §. 9 des Konzessionsvertrags ist gesagt:

> Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens hat der Unternehmer auf Verlangen des Stadtrats einzuführen; insbesondere findet diese Verpflichtung statt, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der Pferde durch irgend welche bewegende Maschinen gefunden ist.

Nach dieser Bestimmung kann also innerhalb der Konzessionsfrist nicht nur die gute bauliche Unterhaltung der bestehenden Anlage, sondern auch deren Abänderung dem Unternehmer angesonnen werden. Derselbe bestreitet jedoch, daß das System, dessen Einführung ihm aufgegeben ist, als „neue Erfindung" im Sinne des Konzessionsvertrags anzusehen sei. Da nun die Bedingung des Unternehmers die Gemeinde nicht belastet, ein Rechtsstreit aber die Erledigung der Sache zum Nachteil der Stadt und ihrer Bewohner jedenfalls sehr verzögern würde, so glaubt der Stadtrat auf die weitere Verfolgung des von ihm eingenommenen Rechtsstandpunktes bei prinzipieller Wahrung desselben verzichten und die Verlängerung der Konzession bis 1950 dem Bürgerausschuß empfehlen zu sollen.

Daß dabei dem Unternehmer etwa ein ungemessener Gewinn in Zukunft zufließen werde, ist nicht zu befürchten, indem §. 18 Absatz 2 des Konzessionsvertrags in dieser Hinsicht mit der nachfolgenden Bestimmung genügende Vorsorge getroffen hat:

> Ergiebt es sich, daß die Einnahmen der Bahn nach Abzug der Betriebskosten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als zehn Prozent des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrat berechtigt, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf zehn Prozent des Anlagekapitals reduziert wird.

Die Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen ist durch die mitgeteilte Bestimmung des §. 9 des Konzessionsvertrags gleichfalls garantiert und im übrigen lassen sich nicht wohl Verhältnisse denken, welche die Aufhebung der Konzession zu einem dringenden Bedürfnisse machen könnten. Würden solche wider Vermuten eintreten, so könnte dieses ebensowohl vor 1927 als in der Zeit von da bis 1950 geschehen und es muß eben dann die seinerzeitige Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen Mittel und Wege suchen, die Interessen der Gemeinde zur Geltung zu bringen, während die Gegenwart nicht in der Lage ist, für ganz unvorhersehbare Dinge Fürsorge zu treffen.

Auch die in Zeitungen ebenso oft als verschiedenartig besprochenen inneren Verhältnisse der Pferdebahngesellschaft geben dem Stadtrat keine Veranlassung, gegen die Konzessionsverlängerung Bedenken zu tragen. Seine Verpflichtungen bestehen in erster Linie darin, dafür zu sorgen, daß dem hiesigen Publikum ein bequemes, billiges, zeitgemäß ausgestattetes Verkehrsmittel zur Verfügung steht, im übrigen aber entzieht sich die Geschäftsführung, namentlich soweit es sich dabei um Wahrung der Interessen der Aktionäre und Gläubiger des Unternehmens handelt, vollständig seiner Prüfung und Beurteilung.

Die beantragte Konzessionsverlängerung betrifft nur die von der Stadt konzessionierte Strecke Gottesauerstraße-Mühlburgerthorbahnhof. Bezüglich der Strecken nach Mühlburg und nach Gottesaue ist die Konzession von der Staatsbehörde erteilt und steht der Pferdebahnunternehmer in keinem Vertragsverhältnis zur Gemeindeverwaltung. Auf diesen Strecken liegt nämlich die Bahn auf Staatsstraßen, welche auch vom Staate unterhalten werden, wogegen die Kaiserstraße zwar gleichfalls Staatsstraße ist, aber von der Gemeinde unterhalten werden muß, welcher dafür das Recht zur Erhebung von Pflastergeldern zusteht.

Als der Konzessionsvertrag vom 20. Mai 1876 abgeschlossen wurde, bestanden noch keinerlei gesetzliche Bestimmungen über die Anlage von Straßenbahnen; die Gemeinde leitete ihr Recht, das Unternehmen zu konzessionieren, lediglich aus dem Umstand ab, daß die betreffende Straße innerhalb Ortsetters liegt und von ihr unterhalten wird. Durch das

Straßengesetz vom 14. Juni 1884 wurde dagegen bezüglich der Benützung der öffentlichen Wege zur Anlage von Eisenbahnen folgendes vorgeschrieben:

§. 29.

Wer auf öffentlichen Wegen eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, welche mit Pferden oder durch Dampf oder andere elementare Kräfte betrieben werden soll, bedarf hierzu der Staatsgenehmigung.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wobei die Beteiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen. Auch ist die Zustimmung der Gemeinden und Kreise, welche Eigentümer der Straßen sind, oder welchen die Unterhaltungspflicht derselben obliegt, sowie die Zustimmung etwaiger sonstiger rechtlich Beteiligter einzuholen.

Gegen den Willen dieser Gemeinden oder Kreise oder sonst Beteiligten kann nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, die Staatsgenehmigung gegeben werden. Die Staatsgenehmigung ist in diesem Falle an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer sich verpflichtet, den Unterhaltungspflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benützung des Wegs und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung, sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit stellt.

Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Straße und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Teil des Reinertrags an den Unterhaltungspflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Teil der Unterhaltung des Wegs oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

Die obige Bestimmung kann nicht rückwirkend sein und hat daher auf den Fortbestand des von der Stadtgemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrags keinen Einfluß. Dagegen wird die Staatsgenehmigung zur Verlängerung und Abänderung dieses Vertrages schon deswegen eingeholt werden müssen, weil die Kaiserstraße als Landstraße Staatseigentum ist. Welche Behörde die Genehmigung zu erteilen hat, kann fraglich sein, da Zuständigkeitsbestimmungen zu §. 29 des Straßengesetzes noch nicht getroffen sind. (Vergleiche §. 34 Absatz 1 und §. 37 daselbst, sowie §. 2 der Vollzugsverordnung vom 17. Januar 1885.) Es wird unter diesen Verhältnissen wohl nur die oberste Straßenaufsichtsbehörde, nämlich das Großherzogliche Ministerium des Innern, als zuständig betrachtet werden können.

Zur näheren Orientierung der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses über die Rechtsverhältnisse der hiesigen Pferdebahn sind der Konzessionsvertrag vom 20. Mai 1876, sowie die später abgeschlossenen diesbezüglichen Verträge und die ortspolizeiliche Pferdebahnordnung in den Anlagen A., B., C., D. und E. abgedruckt.

Schnetzler.

Anlage A.

Karlsruhe, den 20. Mai 1876.

Zwischen
dem Bürgermeister Schnetzler, als Vertreter der Stadt Karlsruhe,
und
dem Civilingenieur Karl Westenfeld in Bremen
wurde unterm heutigen folgender

Konzessionsvertrag

über die Anlage und den Betrieb einer Straßeneisenbahn in Karlsruhe abgeschlossen:

§. 1.*)

Die Stadt Karlsruhe erteilt dem Civilingenieur Karl Westenfeld in Bremen nach Maßgabe der von demselben vorgelegten Pläne und Beschreibungen — Anlage 1—6 — die Erlaubnis zur Anlage und zum Betrieb einer Pferdeeisenbahn auf der Langen-Straße zwischen dem Durlacher und dem Mühlburger Thor und auf der Karl-Friedrichs- und Kriegsstraße von der Langen-Straße beim Marktplatz an bis zum Bahnhof.

§. 2.

Diese Bewilligung kann von dem Unternehmer ohne Zustimmung des Stadtrats Karlsruhe weder auf andere Personen, noch auf Gesellschaften übertragen werden.

§. 3.

Die Straßeneisenbahn ist für zwei Geleise anzulegen.

Die Schienenoberfläche muß genau in gleicher Höhe mit der Straßenoberfläche liegen.

Eine Änderung des Straßenprofils, sei es der Quere oder Länge nach, darf nur mit Zustimmung des Stadtrats vorgenommen werden.

§. 4.

Sämtliche zum Bau der Bahn zu verwendenden Materialien müssen von guter Beschaffenheit sein und ihrer Bestimmung entsprechen.

Die Schienen sind aus gewalztem Eisen oder aus Stahl zu fertigen.

Die Quer- und Langschwellen sind, wenn hiezu Nadelholz verwendet wird, nach einer als bewährt anerkannten Methode zu imprägnieren.

§. 5.

Beim Bau und Betrieb der Bahn muß die Freiheit und Sicherheit des Verkehrs auf der Straße gewahrt werden.

Insbesondere muß das Aufbrechen der Straßen und das Ebnen des Terrains sowohl beim erstmaligen Legen der Schienen als bei etwaigen Reparaturen mit möglichster Schnelligkeit und mit Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vollzogen werden.

Die aufgebrochenen Stellen müssen innerhalb dreier Tagen ordnungsgemäß wieder ausgeebnet werden.

Der durch den Aufbruch des Pflasters und der Chaussierung sich ergebende Abgang an Materialien ist wieder von derselben Qualität zu ersetzen und ist zu dem Ende ein entsprechender Vorrat von Pflastersteinen und geschlagenen Chausseesteinen bereit zu halten.

Alle Dohlen, Brücken, Kandeln, Wasser-, Gas- und Telegraphenleitungen und sonstigen Anlagen, welche durch den Bau oder durch Reparaturen der Bahn eine Änderung erleiden, müssen wieder in guten Stand gesetzt werden.

*) Vergleiche Vertrag vom 27. Januar 1881 §. 3 (Anlage B.).

Der sich ergebende Abfall an Schutt muß alsbald von der Straße entfernt werden.

Wenn bei Anlage der Bahn oder bei Reparaturen an derselben ein Interimsweg notwendig wird, so hat der Unternehmer solchen in der erforderlichen Breite und mit entsprechender Stärke der Chaussierung herzustellen.

In all diesen Fällen verbleiben die Kosten dem Unternehmer.

§. 6.

Die Ausführung der Bauarbeiten ist so zu beschleunigen, daß die Bahn binnen Jahresfrist von der Konzessionierung und binnen sechs Monaten vom Beginn des Baues auf der ganzen Länge in Betrieb gesetzt werden kann.

§. 7.

Sollte der Betrieb der Bahn durch den Unternehmer ausgesetzt werden, so hat der Stadtrat außer den übrigen vertragsmäßigen Befugnissen dann, wenn die Aussetzung länger als acht Tage andauert, das Recht, die Konzession zurückzuziehen.

In diesem Falle hat der Unternehmer auf seine Kosten sämtliche zur Bahn gehörigen Anlagen auf Verlangen des Stadtrats von der Straße zu entfernen und diese wieder in den vorigen Stand zu setzen.

§. 8.

Der Betrieb der Bahn darf nicht erfolgen, bevor deren sämtliche Einrichtungen durch Beauftragte des Stadtrats geprüft und als den getroffenen Vereinbarungen entsprechend befunden worden sind.

§. 9.

Der Unternehmer darf ohne Zustimmung des Stadtrats an der vollendeten Bahn samt Betriebseinrichtung und an der Betriebsweise keine von dem genehmigten Plane beziehungsweise von den Betriebsvorschriften abweichende Änderungen vornehmen.

Neue Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Straßenbahnwesens hat der Unternehmer auf Verlangen des Stadtrats einzuführen; insbesondere findet diese Verpflichtung statt, wenn ein zweckmäßiger Ersatz der Pferde durch irgend welche bewegenden Maschinen gefunden ist.

Werden durch solche Verbesserungen die Betriebskosten derart verringert, daß sich das Anlagekapital zu mehr als zehn Prozent rentiert, so kann der Stadtrat eine entsprechende Ermäßigung der Fahrpreise verlangen.

§. 10.*)

Dem Unternehmer liegt die Unterhaltung und Reinigung des Bahnkörpers ob.

Als Bahnkörper gilt die Fläche zwischen den Schienen und diejenige außerhalb der Schienen bis zu 40 cm Entfernung von diesen.

Die Unterhaltung des Bahnkörpers muß in einer den übrigen Teilen der Straße entsprechenden Weise erfolgen; doch ist der Raum zwischen den Geleisen innerhalb der Stadt auf der ganzen Länge der Bahn zu pflastern, welche Pflästerung durch den Unternehmer überall auf den ganzen Bahnkörper ausgedehnt werden kann.

§. 11.

Wenn durch bauliche Ausbesserungen oder Veränderungen an der Straße oder an den darunter liegenden Dohlen, Wasser-, Gas- und Telegraphenleitungen oder durch derartige Neuanlagen der Bau oder Betrieb der Bahn unterbrochen oder die Schienenlage beschädigt oder geändert werden muß, so erwächst hieraus dem Unternehmer keinerlei Anspruch auf Entschädigung oder auf Wiederherstellung seiner Anlagen.

Doch ist die Stadt verpflichtet: 1. von solchen Arbeiten wenigstens 24 Stunden, und wenn eine über sechs Stunden dauernde Störung durch sie verursacht wird, wenigstens acht Tage vor ihrem Beginn dem Unternehmer Mitteilung zu machen und 2. wenn durch solche Arbeiten das Pflaster des Bahnkörpers aufgerissen wird, dieses wieder herstellen zu lassen.

Wird durch Arbeiten der erwähnten Art der Bahnbetrieb auf einer gewissen Strecke vorübergehend unmöglich gemacht, so kann der Unternehmer, jedoch auf seine Kosten und unter genauer Beobachtung der im Interesse des öffentlichen Verkehrs zu erteilenden Vorschriften, eine Interimsbahn anlegen.

§. 12.

Dem Unternehmer steht während der in §. 17 angeführten Zeit das ausschließliche Recht zu, auf den in §. 1 erwähnten Straßenstrecken eine Straßenbahn zu betreiben, jedoch wird die Benützung der Bahnfläche für den gewöhnlichen Verkehr selbstverständlich vorbehalten.

*) Abgeändert. Siehe Vertrag vom 3. Juni 1881 (Anlage D.).

Dem Unternehmer liegt ebenso selbstverständlich die Beobachtung aller jeweils bestehenden Polizeivorschriften ob, ohne daß er wegen etwaiger Nachteile, die ihm durch solche erwachsen könnten, irgend welche Ansprüche an die Stadt zu machen berechtigt ist.

Beabsichtigt die Stadt auch auf anderen als den in §. 1 erwähnten Strecken Straßenbahnen einzuführen, so kann dies der Unternehmer nicht hindern, jedoch hat derselbe vor anderen Unternehmern bei im übrigen für die Stadt gleich vorteilhaften Bedingungen ein Vorrecht auf die Konzession.

§. 13.

Hinsichtlich der Art und Weise des Betriebs, der Zahl und Zeit der Fahrten und der Preise für Personen- und Gepäckbeförderung gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf der ganzen Bahnstrecke muß in jeder Richtung alle fünf Minuten ein Wagen laufen.
2. Die Fahrten haben während des Sommers durchschnittlich vierzehn, während des Winters durchschnittlich zehn Stunden lang im Tage stattzufinden.
3. Der Preis jeder Fahrt beträgt ohne Unterschied der Entfernung 15 ₰ für die Person, wenn erst während der Fahrt bezahlt wird; dagegen kostet im Abonnement ein — für jeden Inhaber giltiges — Billet 10 ₰ für die Person und die Fahrt.

   Leichtes Handgepäck, dessen Mitnahme den Betrieb nicht stört, ist taxfrei.
4. Des Nähern werden die obigen Verhältnisse, wenn und soweit dies erforderlich, durch besondern Betriebsvertrag geregelt.

§. 14.

Für die Benützung der Straße zum Bau und Betrieb der Bahn hat der Unternehmer keinerlei Vergütung an die Stadt zu leisten.

§. 15.

Jede Übertretung der in gegenwärtiger Konzession oder in den zu ihrer Ausführung oder Ergänzung abzuschließenden Verträgen enthaltenen Bestimmungen vonseiten des Unternehmers zieht abgesehen von der sonst etwa begründeten Entschädigungspflicht jedesmal eine Konventionalstrafe von bis zu 50 ℳ. nach sich.

Außerdem ist die Stadt berechtigt, vertragswidrige Zustände ohne weiteres auf Kosten des Unternehmers beseitigen zu lassen.

Verzugsetzung ist in all diesen Fällen nicht erforderlich.

§. 16.

Zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat der Unternehmer gleich bei Beginn des Baues (§. 6) der Stadt eine Kaution von 20 000 ℳ. — zwanzig Tausend Mark — in Liegenschaften oder leicht realisierbaren Wertpapieren zu stellen.

Nach Vollendung der Bahn wird die Kautionssumme auf 10 000 ℳ. — zehn Tausend Mark — gemindert, auf welcher Höhe sie während der ganzen Dauer der Konzession zu erhalten ist. *)

Der Konzessionär ist bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 5 000 ℳ. — fünf Tausend Mark — zur Einhaltung der in §. 6 und §. 16 Absatz 1 verabredeten Fristen verpflichtet.

Für eventuelle Entrichtung dieser Konventionalstrafe hat er sofort eine Kaution von 5 000 ℳ. — fünf Tausend Mark — in Liegenschaften, leicht realisierbaren Wertpapieren oder durch einen tauglichen Bürgen, welcher hiesiger Einwohner sein muß, dem Stadtrat zu stellen.

Inverzugsetzung ist wegen dieser Konventionalstrafe nicht notwendig; die Verpflichtung zum Ersatz etwa verursachten Schadens wird durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 17. **)

Die Konzession erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren vom Tage der Bahneröffnung an.

Wird sie nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht erneuert, so hat der Unternehmer auf seine Kosten alle zur Bahn gehörigen Anlagen von den Straßen zu entfernen und diese ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§. 18. ***)

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Stadtrat über die Anlage und die jeweiligen Betriebskosten der Bahn und über die Einnahmen derselben unterrichtet zu halten; er hat zu diesem Zwecke dem Stadtrat oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in seine sämtlichen Bücher und Rechnungen zu gestatten, die in kaufmännisch geordneter Weise zu führen sind.

*) Vergleiche Vertrag vom 27. Januar 1881 §. 5 (Anl. B.).
**) Vergleiche Vertrag vom 3. Juni 1881 §. 4 (Anl. D.).
***) Vergleiche Vertrag vom 3. Juni 1881 §. 5 (Anl. D.).

Ergiebt es sich, daß die Einnahmen der Bahn nach Abzug der Betriebskosten im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als zehn Prozent des Anlagekapitals abwarfen, so ist der Stadtrat berechtigt eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf zehn Prozent des Anlagekapitals reduziert wird.

§. 19.

Der gewählte Wohnsitz des Unternehmers hinsichtlich aller Rechtsverhältnisse, welche aus dieser Konzession oder aus den zu ihrer Ergänzung oder Vollziehung getroffenen Bestimmungen entspringen, ist Karlsruhe.

Alle hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Unternehmer werden in erster und letzter Instanz durch ein Schiedsgericht verbeschieden, welches aus drei Richtern besteht. Einen der Schiedsrichter ernennt die Stadt, einen andern der Unternehmer und der dritte, welcher den Vorsitz führt und ein zum badischen Richteramt befähigter, in Baden ansäßiger Jurist sein muß, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern gemeinsam oder, wenn sich diese nicht einigen können, von der der Stadt zunächst vorgesetzten Großh. Verwaltungsstelle ernannt.

Die Bildung des Schiedsgerichts geschieht nicht für den einzelnen Fall, sondern für alle vorkommenden Streitigkeiten jeweils auf Jahresfrist und zwar erstmals am Tage des Vertragsabschlusses. *)

Jedoch kann in jedem einzelnen Falle jede der Parteien verlangen, daß das Schiedsgericht für diesen Fall um zwei weitere Mitglieder vermehrt werde, von welchen dann eines durch die Stadt und das andere durch den Unternehmer ernannt wird.

§. 20.

Dem Unternehmer bleibt es überlassen, für die Stallungen und Remisen der Bahn geeignete Plätze zu erwerben und die Fortsetzung der Bahn bis zu diesen Plätzen auszuführen; er ist verpflichtet, dieses in einer Weise zu thun, welche den obigen Konzessionsbedingungen, den straßen- und eisenbahnpolizeilichen Erfordernissen und dem Zweck des Unternehmens entspricht.

§. 21.

Vonseiten des Vertreters der Stadt wird die Genehmigung des Stadtrats und, soweit dies erforderlich, jene der Großh. Straßenbehörde zur Giltigkeit des Vertrages vorbehalten; der Unternehmer ist sofort an den Vertrag gebunden.

Obiger Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die Anlagen befinden sich im Besitze des Stadtrats Karlsruhe.

Dessen zur Urkunde:

Für den Stadtrat:
gez. Schnetzler.

Der Konzessionär:
gez. Westenfeld.

Auszug aus dem Erlaß Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 12. September 1876 Nr. 11894:

. . . . . .

Der Konzessionsvertrag vom 20. Mai d. J. wird genehmigt. Dabei wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß zu etwaigen Änderungen des Straßenprofils auch die Zustimmung der Straßenbauhörde eingeholt werde u. s. w. nach Maßgabe der im Schreiben vom 3. Juni d. J. Nr. 7339 zu den §§. 3, 8 und 9 des Vertrags gemachten Bemerkungen.

Ferner wird vorausgesetzt, daß nähere planmäßige Angaben über die Krümmungsradien der Bahn, über die Entfernung der Geleise unter sich, über etwaige Ausweichbahnen und deren Konstruktion sowie über etwaige besondere Vorrichtungen an den Stationsplätzen der Großh. Straßenbaubehörde zur besonderen Genehmigung vorgelegt werde.

Über das Resultat der späteren Verhandlungen bezüglich dieses Bauprojektes wolle uns jeweils gefälligst Kenntnis gegeben werden.

gez. Baer.

---

*) Die Bildung des Schiedsgerichts ist bis jetzt unterblieben. Streitigkeiten, welche gerichtlicher Erledigung bedurften, kamen nicht vor.

Zwischen

Bürgermeister Schnetzler, als Vertreter der Stadt Karlsruhe,

und

dem Privatmann B. Emmerich aus Gießen, zur Zeit dahier,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Übertragung der Konzession zum Betriebe der hiesigen Pferdebahn durch den bisherigen Konzessionär Chr. Höck hier an B. Emmerich wird genehmigt.

§. 2.

Die Bestimmungen des mit dem Civilingenieur Karl Westenfeld unterm 20. Mai 1876 abgeschlossenen Konzessionsvertrags gelten auch dem jetzigen Konzessionär gegenüber, jedoch mit den in dem folgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben.

§. 3.

Zu §. 1 des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 wird bemerkt, daß die Wiedererbauung der inzwischen beseitigten Pferdebahnstrecke zwischen Kaiserstraße und Bahnhof nur mit Zustimmung des Stadtrats erfolgen dürfe.

§. 4.*)

Zu §. 10 des Konzessionsvertrags wird bestimmt:

a. als Bahnkörper gilt die Straßenfläche zwischen den Schienen und diejenige zwischen den Geleisen;

b. die Reinigung des Bahnkörpers erfolgt durch die Stadt, welche hiefür von dem Konzessionär eine Vergütung von 1 200 ℳ jährlich erhält. Die Stadt kann dem Konzessionär die Reinigung jederzeit wieder übertragen.

Die Reinigung der Schienen und die Entfernung des aus den Nuten der Schienen ausgehobenen Schmutzes liegt stets dem Konzessionär ob, ebenso die Fahrbarmachung des Bahnkörpers bei Schneefall.

§. 5.

Für die Stellung einer Kaution von 6 500 ℳ wird dem Konzessionär eine Frist von zwei Monaten bewilligt.

§. 6.

Die Übertragung des mit Karl Westenfeld unterm 17. Januar 1877 abgeschlossenen Vertrags auf B. Emmerich wird nicht genehmigt, dieser Vertrag vielmehr aufgehoben, indem die Konzessionserteilung hinsichtlich der Strecke Durlacher-Thor-Gottesaue zur Zuständigkeit der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues gehört.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt und jedem Teil ein Exemplar zugestellt; jedem Vertragsexemplar wurde eine, von beiden Teilen anerkannte Abschrift des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 beigelegt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1881.

Für die Stadtgemeinde Karlsruhe:
gez. Schnetzler.

gez. B. Emmerich.

---

*) Aufgehoben. Vergleiche §. 3 des Vertrags vom 3. Juni 1881 (Anl. C.).

Anlage C.

Zwischen

der Aktiengesellschaft „Vereinigte Karlsruher-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft, vertreten durch die Herren Hermann Schmidt und Rudolf Höck,

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe gestattet der „Vereinigten Karlsruher-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft" auf dem ihr gehörigen, außerhalb des früheren Durlacher Thores nördlich der Durlacher Straße gelegenen Geländestück, für die Zwecke der Karlsruher Pferdebahn und der Straßenbahn nach Durlach ein Schienengeleis anzulegen und eine Einsteighalle zu errichten.

§. 2.

Bezüglich der Art der Anlage der Geleise und der Einsteighalle ist noch besondere Genehmigung des Stadtrats einzuholen.

§. 3.

Die Vereinigte Karlsruher-Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft zahlt für die oben erwähnte Platzüberlassung ein Rekognitionsgeld von jährlich 20 ℳ.

§. 4.

Dieser Vertrag ist gegenseitig mit dreijähriger Frist kündbar; derselbe wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats vor.

Karlsruhe, den 31. Mai 1881.

Für die Stadtgemeinde:
gez. Schnetzler.

Für die Vereinigte Pferde- und Dampfbahngesellschaft:
gez. Herm. Schmidt.
gez. Rud. Höck.

Anlage D.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Vereinigten Karlsruher-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft, vertreten durch deren Vorstand, die Herren Hermann Schmidt, Rentner, und Adolf Höck, Kaufmann, hier, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Übertragung der Konzession zum Betrieb der hiesigen Pferdebahn an die Vereinigte Karlsruher-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft wird auf Antrag des bisherigen Konzessionärs, Herrn B. Emmerich aus Gießen, genehmigt.

§. 2.

Die Bestimmungen des mit Herrn B. Emmerich aus Gießen unterm 27. Januar 1881 abgeschlossenen Vertrages gelten auch für die oben genannte Gesellschaft, soweit nicht nachfolgende Ausnahmen vereinbart sind.

§. 3.

Unter Aufhebung des §. 4 des Vertrags vom 27. Januar 1881 wird zu §. 10 des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 bestimmt:

a. die Unterhaltung, soweit solche durch Abnützung des Pflasters und der chaussierten Straßenstrecken bedingt ist, sowie die Reinigung des Bahnkörpers erfolgt durch die Stadt, welche hiefür in vierteljährlichen Raten von der Konzessionärin eine Vergütung von . . . . . 2000 ℳ.
Zweitausend Mark
jährlich erhält;

b. als Bahnkörper gilt die Straßenfläche zwischen den Schienen und diejenige zwischen den Geleisen;

c. die Reinigung der Schienen und die Entfernung des aus den Nuten derselben ausgehobenen Schmutzes liegt stets der Konzessionärin ob, ebenso die Fahrbarmachung des Bahnkörpers bei Schneefall;

d. Herstellungen des Straßenkörpers, welche infolge von Arbeiten von den Geleisen der Bahn oder deren Unterlage nötig werden, sind durch die Konzessionärin zu bewerkstelligen;

e. die Stadt ist berechtigt, unter Beobachtung einer jährlichen Kündigungsfrist, der Konzessionärin die Reinigung und Unterhaltung der Bahnkörper wieder zu übertragen.

§. 4.

Zu §. 17 des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 wird festgestellt, daß die Bahneröffnung am 21. Januar 1877 stattgefunden hat, die Konzession daher am 21. Januar 1927 erlischt.

§. 5.

Mit Bezug auf §. 18 des Konzessionsvertrags wird bestimmt, daß die Konzessionärin der Stadt bis zu 6 Blankofreikarten auszustellen hat, welche zur Befahrung der Bahn in der Stadt, sowie der Straßenbahnen nach Mühlburg und nach Durlach, sowie ferner zum Eintritt in die Stallungen und Remisen der Gesellschaft berechtigen.

Der Stadtrat füllt die Blankofreikarten aus und bezeichnet der Konzessionärin die Beamten oder Angestellten, welchen die Karten übergeben sind.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt und jedem Teil ein Exemplar zugestellt. Jeder Fertigung war eine von beiden Teilen anerkannte Abschrift des mit Herrn Emmerich abgeschlossenen Vertrags vom 27. Januar 1881 und des Konzessionsvertrags vom 20. Mai 1876 beigeschlossen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1881.

Für die Stadtgemeinde:
gez. Schnetzler.

Für die Konzessionärin:
Vereinigte Karlsruher-Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft:
Herm. Schmidt, Rud. Höck.

Anlage E.

Pferdebahnordnung

vom 6. November 1877.

(Ortspolizeiliche Vorschrift.)

§. 1.

Die für den Betrieb der Pferdeeisenbahn zu benützenden Wagen dürfen keine größere Breite als 2,20 m haben. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer kräftig und schnell wirkenden Bremsvorrichtung;

b. mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, welche einen Signalverkehr mit dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und

c. mit zwei Laternen (je eine an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§. 2.

Jeder Wagen muß mit einer (fortlaufenden) Nummer versehen sein, welche sowohl inner- als außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist.

§. 3.

Die zum Dienste bei der Pferdeeisenbahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein. Für die Reinhaltung der Haltepläße hat der Unternehmer zu sorgen.

§. 4.

Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie eine Nummer vorne an der Kopfbedeckung zu tragen. Das Tabakrauchen während des Fahrens und während des Verkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet, ihr Betragen muß ein höfliches und bescheidenes sein.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben sie Folge zu leisten. Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, sind auf Verlangen der Polizeibehörde aus dem Dienste zu entlassen.

§. 5.

Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Beide unterliegen der Genehmigung des Bezirksamtes.

§. 6.

Unbespannte Wagen dürfen auf dem Bahnkörper nicht stehen bleiben.

§. 7.

Die Signale erfolgen durch die Glocke. Zu diesem Behufe ist jeder Wagen mit einer Glocke zu versehen.

§. 8.

Für jeden Schaden, der durch den Betrieb der Pferdeeisenbahn angerichtet wird, haftet der Unternehmer.

§. 9.

Der Kutscher hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält und die Ausweichstellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und sich stets in reinlichem Zustande befindet.

§. 10.

Das Weiterfahren ist erst gestattet, wenn der Einsteigende Platz genommen, beziehungsweise der Aussteigende den Erdboden erreicht hat.

Der Kutscher hat auf die Ausführung der §§. 16—19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nöthigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeit belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

§. 11.

Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Kutscher denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§. 12.

Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Kutscher sofort dem Betriebsbeamten zur Anzeige zu bringen.

§. 13.

Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§. 14.

In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. An den Straßenkreuzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden. Treffen zwei sich entgegenkommende Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§. 15.

Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltstellen, ferner beim Passieren der Straßenkreuzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, durch die Glocke ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hindernis beseitigt ist.

§. 16.

Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu zahlen. Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchkoupés bezeichneten Wagenabteilungen gestattet.

§. 17.

Sichtlich kranke, sowie trunkene Personen, oder solche, welche durch unreinliches Äußeres die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§. 18.

Hunde und andere Tiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seine Umfänglichkeit, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§. 19.

Mit dem Ertönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm der Straße frei ist — befahren. Alle Fuhrwerke, sowie Reiter haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdeeisenbahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß zwischen ihnen Raum von einem Meter frei bleibt und der Pferdeeisenbahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen jedoch gelten folgende besondere Vorschriften:

1. im Falle eine geschlossene (im Tritt) marschierende Truppenabteilung die Pferdeeisenbahn kreuzt, dürfen die Wagen nur je am Ende eines Infanterie-Bataillons, beziehungsweise eines Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abteilung durchfahren;
2. bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung (ohne Tritt) bewegt, ist das Durchfahren den Eisenbahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien, Eskadrons, beziehungsweise Batterien gestattet;
3. wenn Pferdebahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder eine solche einholen, müssen jene so lange halten, beziehungsweise hinter der marschierenden Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngeleise frei zu machen.

§. 20.

Das Abladen von Holz, Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb einundeinhalb Meter von der äußeren Seite der Bahnschienen, das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebs veranlaßt werden kann, sind verboten (vergl. §. 2 Schlußsatz der Straßenpolizeiordnung).

§. 21.

Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

§. 22.

Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß §. 134 a. des P.St.G.B. und §. 366 Ziffer 10 des R.St.G.B. mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Querprofil der Kaiserstrasse beim Polytechnikum.

Beilage I.

174a

Fig. I.

Bestehendes Profil.

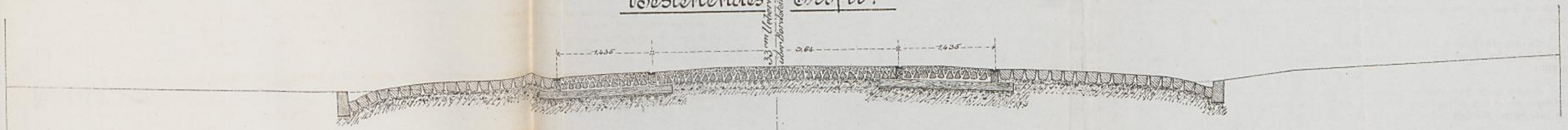
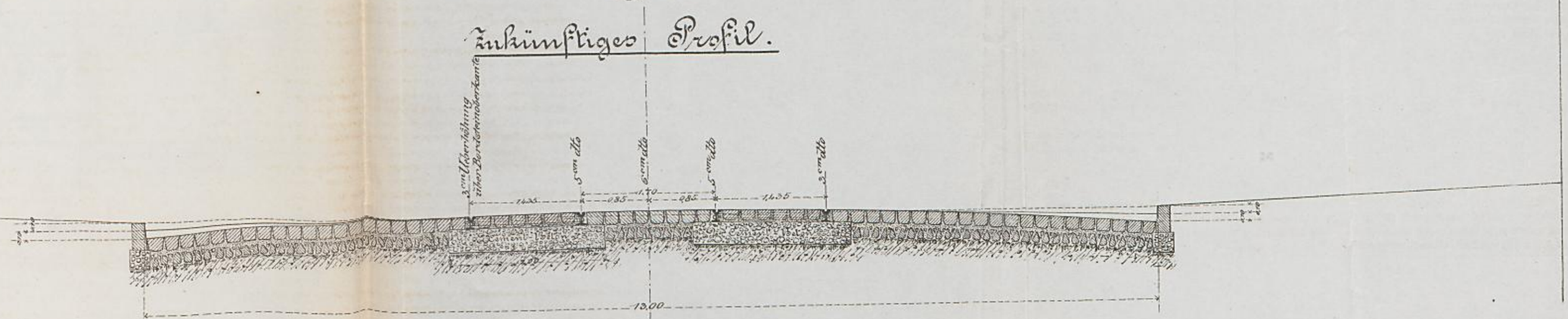


Fig. II.

Zukünftiges Profil.



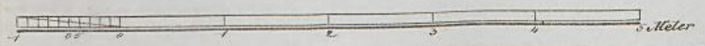
Ueberhöhung des Straßenscheitels / Straßenbreite = 1/30 = 26 cm (Maximum) ..... R des Straßengewölbes = 82.5 m

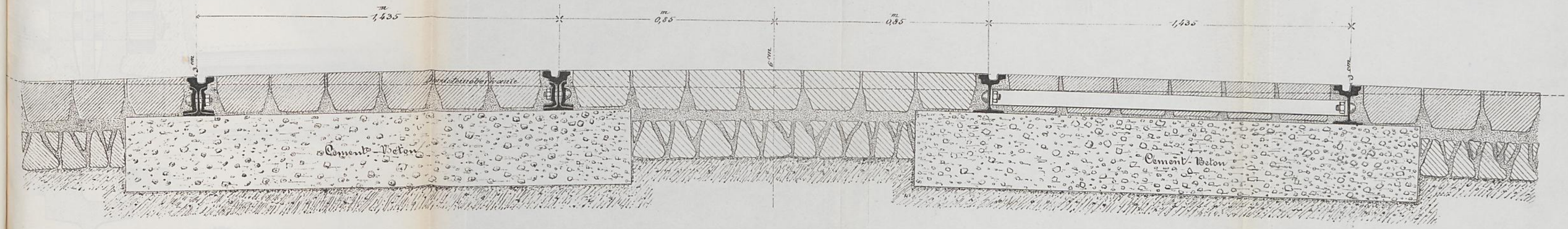
dto = 1/80 = 16 cm (Minimum)

Erklärung:

- Granit
- Sandstein

Maßstab = 1:50.





Erklärung

Granit

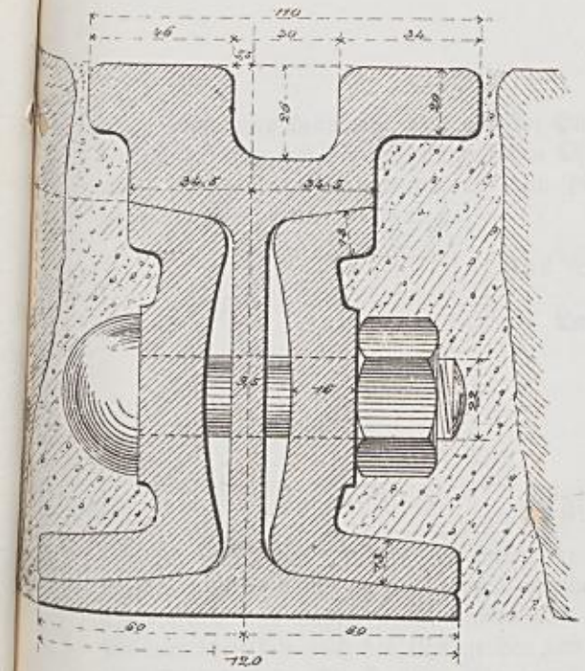
Sandstein

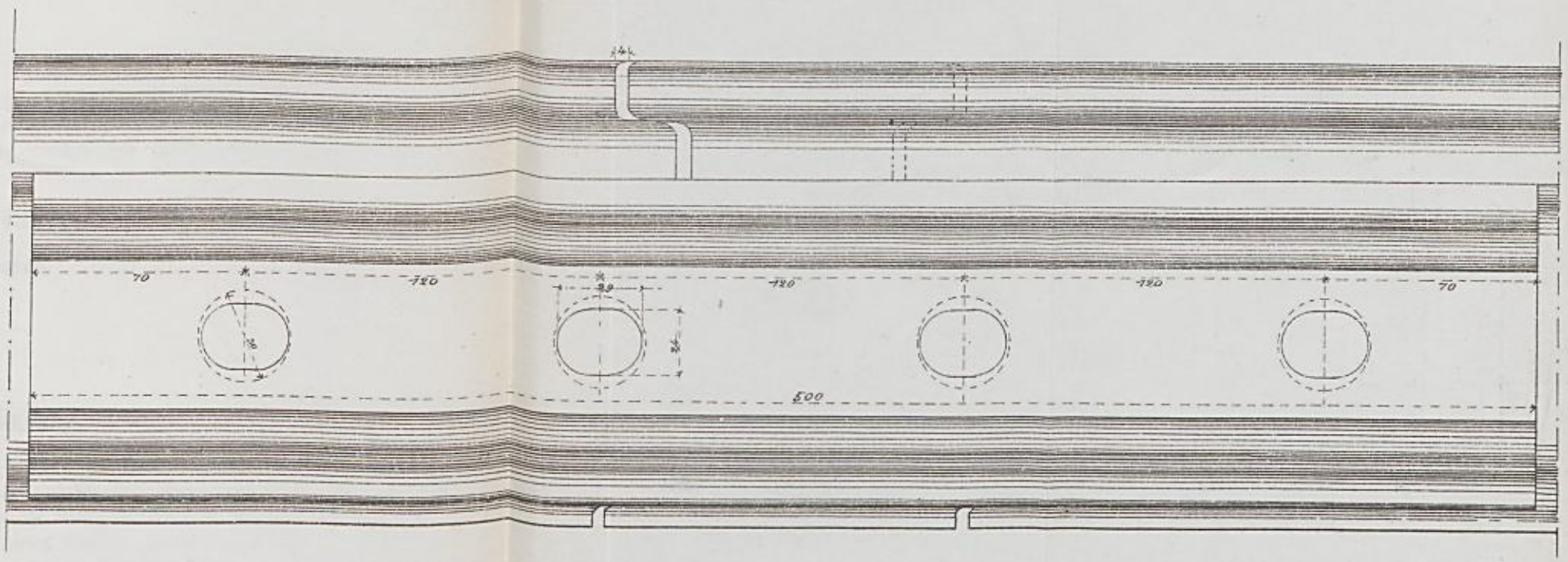
Maßstab = 1:10.

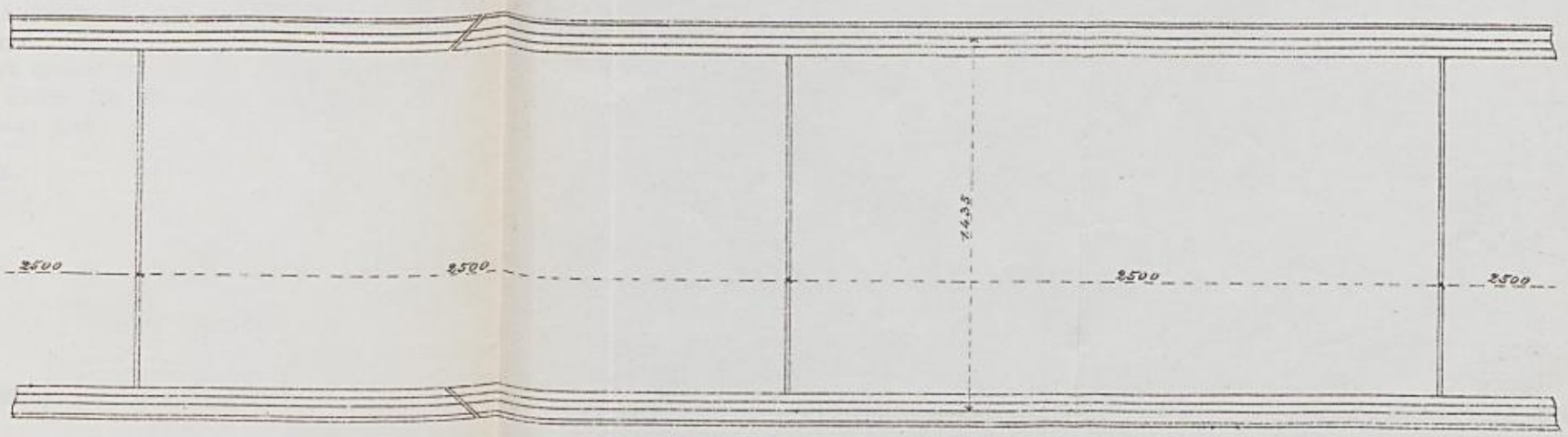
Eiserner Oberbau für Strassen-Bahnen.

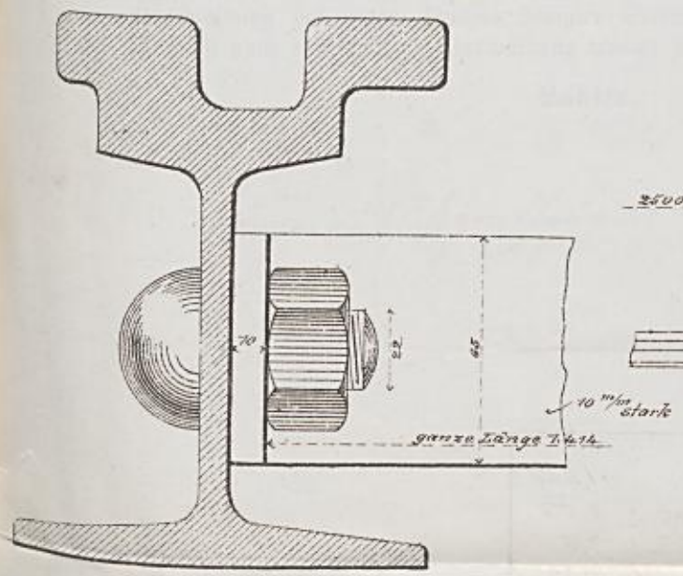
System Phönix.

D. R. P. Nr. 10221.









Gewicht der Schiene pr. lfd. Mtr.	41,5 kg.
" " Lasche von 500 m/m Länge	8,5 "
" " Spurstange	7,6 "
" eines Laschenbolzens	0,52"
" " Spurstangenbolzens	0,3 ".
Ein Meter Geleise	90,1 kg.

175.

Karlsruhe, den 31. August 1888.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß der Landgraben auf der Strecke zwischen Ostendstraße und Lachnerstraße mit einem Aufwand von 5500 ℳ kanalisiert werde und daß die erforderlichen Mittel vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden.

Der Stadtrat.

Lauter. Schumacher.

Begründung.

Die Rinne des Landgrabens findet zur Zeit bei der Ostendstraße ihr östliches Ende. Es wurden nun im Laufe dieses Jahres oberhalb auf der 62 Meter langen Strecke zwischen Ostendstraße und Lachnerstraße bereits zwei große Neubauten erstellt, mit welchen durch die Erbauer derselben auch der Landgraben vor diesen Bauten überwölbt wurde, so daß etwa zwei Drittel dieser Strecke überwölbt, jedoch noch nicht kanalisiert sind. Die Herstellung der Steinrinne muß aber mit der fortschreitenden Überbauung gleichen Schritt halten, da die Abwasser der Gebäude schon aus sanitären Gründen nicht in den nur einen Erdeinschnitt bildenden nicht kanalisierten Landgraben abgelassen werden können. Die Arbeit sollte noch vor Überwölbung des letzten Drittels besagter Strecke alsbald vorgenommen werden, da dieselbe sonst nach vollständiger Überwölbung teuerer wird.

Lauter.

Bürgerausschußzustimmung am 26. November 1888.

177.

Karlsruhe, den 3. September 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der nachbenannten Straßen geschieht durch die Stadt:

1. Karl-Wilhelmstraße,
2. Rintheimerstraße,
3. Friedhofstraße,
4. Bismarckstraße (zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn).

Für die hierbei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 des besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlaß des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu vier Fünftel an die Stadtkasse zu ersetzen.

Wenn das zur Straßenanlage verwendete Gelände für diesen Zweck nicht erworben zu werden brauchte, sondern schon vorher der Stadt gehörte, so wird im Sinne des §. 1 Abs. 2 des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883 bei der Berechnung des Kostenbeitrags statt der Erwerbskosten der Wert zu Grunde gelegt, welchen das Gelände zur Zeit der Inangriffnahme des Straßenbaues hatte.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußgenehmigung vom 26. November 1888.

179.

Karlsruhe, den 3. September 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an nachgenannten Straßen zur Errichtung kommenden, beziehungsweise nach dem 28. März 1883 zur Errichtung gekommenen Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Karl-Wilhelmstraße,
2. Rintheimerstraße,
3. Friedhofstraße,
4. Bismarckstraße (zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn).

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußzustimmung am 26. November 1888.

181.

Karlsruhe, den 8. September 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 26. November 1888.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß eine dem Professor Holdermann an der Höheren Mädchenschule hier mit Wirkung vom 1. April l. J. an seitens der Staatsbehörde verwilligte Besoldungszulage von jährlich 200 ℳ. auf die Stadtkasse übernommen werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Mit Erlaß vom 7. Oktober v. J. teilte der Großh. Oberschulrat folgendes mit:

Den Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe setzen wir behufs Aufnahme in den Entwurf des nächstjährigen Voranschlags der Höheren Mädchenschule dahier in Kenntnis, daß für Zulagen an das Lehrerpersonal der genannten Anstalt voraussichtlich der Betrag von 1 000 ℳ. wird erforderlich werden, aus welcher Summe die Lehrer Bierbaum, Peter, Buhlinger, Bürkel, Kobe, Müller und Kaller, sowie die Lehrerin Döring bedacht werden dürften.

Auf die Anfrage des Stadtrats, welche Gehaltszulagen für die einzelnen der oben benannten Lehrer beziehungsweise Lehrerin in Aussicht genommen seien, antwortete der Großh. Oberschulrat unterm 19. Oktober v. J. wie folgt:

Dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 15. d. M. Nr. 10401 erwidert, daß für Professor Bierbaum und Reallehrer Peter eine Zulage von je 200 ℳ., für die übrigen in unserem Erlaß vom 7. d. M. Nr. 16334 genannten Lehrer beziehungsweise Lehrerin eine solche von je 100 ℳ. in Aussicht genommen ist.

Hienach wurden dann die erforderlichen Zulagen im 1888er Voranschlag vorgesehen und vom Bürgerausschuß gutgeheißen.

Unterm 19. Juli d. J. erhielt der Stadtrat folgende Verfügung des Großh. Oberschulrats:

An den Stadtrat dahier:

Für die nachgenannten Lehrer der Höheren Mädchenschule dahier sind folgende, aus der Schulkasse zu schöpfende jährliche Zulagen bewilligt worden und zwar:

Mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 10. Juli 1888 Nr. 375:

I. Besoldungszulagen.

Vom 1. April l. J. an beginnend:

dem Professor Karl Holdermann zu bisherigen 3 600 ℳ.	200 ℳ.
„ „ Friedr. Jul. Bierbaum zu bisherigen 3 500 ℳ.	200 „
I. . .	400 ℳ.

Übertrag . . 400 M.

II. Gehaltszulagen.

Bewilligung Großh. Oberschulrats vom Heutigen
vom 1. Januar 1888 an beginnend:
dem Reallehrer Karl Peter zu bisherigen 3 300 M. . . . . II. . . 200 „

zusammen . . 600 M.

— Sechshundert Mark. —

Der Stadtrat wird veranlaßt, die vorbezeichneten Zulagen von den bestimmten Anfangsterminen an auf die Schulkasse zur Zahlung anzuweisen.

Zur Verwilligung von Zulagen an die in unserem Erlaß vom 7. Oktober v. J. weiter bezeichneten Lehrer stehen noch 400 M. zur Verfügung; zur Verwilligung von je 100 M. sind jedoch 600 M. erforderlich. Wir ersuchen den Stadtrat, sich darüber zu äußern, ob weitere 200 M. zur Verfügung gestellt werden wollen. Wir bemerken, daß die Fristen für den Beginn der noch zu bewilligenden Zulagen so festgesetzt würden, daß im Rechnungsjahr 1888 im ganzen mehr nicht als 1 000 M. zur Zahlung kämen.

Da diese Verfügung mit dem genehmigten Voranschlag nicht übereinstimmte, berichtete der Stadtrat am 26. Juli d. J. folgendes:

Großh. Oberschulrat beehren wir uns auf Erlaß vom 19. d. M. Nr. 10420 ergebenst zu berichten:

Die Unzulänglichkeit der im Voranschlag der Höheren Mädchenschule für Gehaltszulagen vorgesehenen Mittel rührt daher, daß dem Professor Holdermann eine Zulage von 200 M. verwilligt wurde, welche nach den Erlassen Großh. Oberschulrats vom 7. und beziehungsweise 19. Oktober v. J. Nr. 16334 und Nr. 16980 nicht in Aussicht genommen war. Wir bitten, uns gefälligst mitteilen zu wollen, welche seit dem 7. und beziehungsweise 19. Oktober v. J. eingetretenen beziehungsweise zu dieser Zeit nicht vorhersehbaren Umstände die Bewilligung einer Zulage an Professor Holdermann notwendig gemacht haben. Wir müssen nämlich, um die Auszahlung dieser im Voranschlag nicht berücksichtigten Zulage anordnen zu können, einen entsprechenden Kredit beim Bürgerausschuß nachträglich einholen und selbstverständlich die Nachforderung begründen.

Hierauf gieng unterm 18. August d. J. folgende Antwort des Großh. Oberschulrats ein:

Dem Stadtrat dahier wird auf den Bericht vom 26. v. M. Nr. 4850 erwidert, daß es nach nochmaliger Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nicht angieng, den dienstältesten Professor Holdermann bei Verwilligung von Zulagen zu übergehen, da andernfalls Professor Bierbaum als der jüngere dem erst Genannten um 100 M. vorausgekommen wäre, was bei den anerkennenswerten Leistungen Holdermanns von diesem mit Recht als eine unverdiente Zurücksetzung hätte empfunden werden müssen.

Wenn dortseits Anstand genommen wird, weitere 200 M. für Zulagen zur Verfügung zu stellen, würden an 2 Hauptlehrer Zulagen von uns nicht bewilligt werden.

Der Stadtrat ist nun gleichfalls der Meinung, daß dem Professor Holdermann, welcher als ein sehr tüchtiger Lehrer gilt und auch durch litterarische Thätigkeit sich rühmlich hervorthut, eine Besoldungszulage gebührt. Da es aber nicht billig sein würde, diese Zulage auf Kosten anderer Lehrer wirksam werden zu lassen, so muß, wie mit obigem Antrag geschehen, beim Bürgerausschuß ein entsprechender Nachtragskredit eingeholt werden.

Schnetzler.

183

Karlsruhe, den 9. Oktober 1888.

Bürgerausschußsitzung am 16. November 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
der Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vormals Haid & Neu, andererseits,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die oben genannte Firma den an der Rintheimerstraße gelegenen, auf dem umstehenden Plane mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichneten, 95 Quadratmeter umfassenden Geländestreifen zum Preis von 2 ℳ für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von 190 ℳ,
Einhundertneunzig Mark.

§. 2.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt bar bei Übergabe des Geländes, welche sofort zu erfolgen hat.

§. 3.

Bezüglich der Verpflichtung zum Ersatz der Straßen- und Kanalherstellungskosten bleiben für die Nähmaschinenfabrik Karlsruhe die erlassenen, beziehungsweise zu erlassenden Ortsstatute maßgebend.

§. 4.

Die Kosten des Kaufs trägt die Nähmaschinenfabrik Karlsruhe.

§. 5.

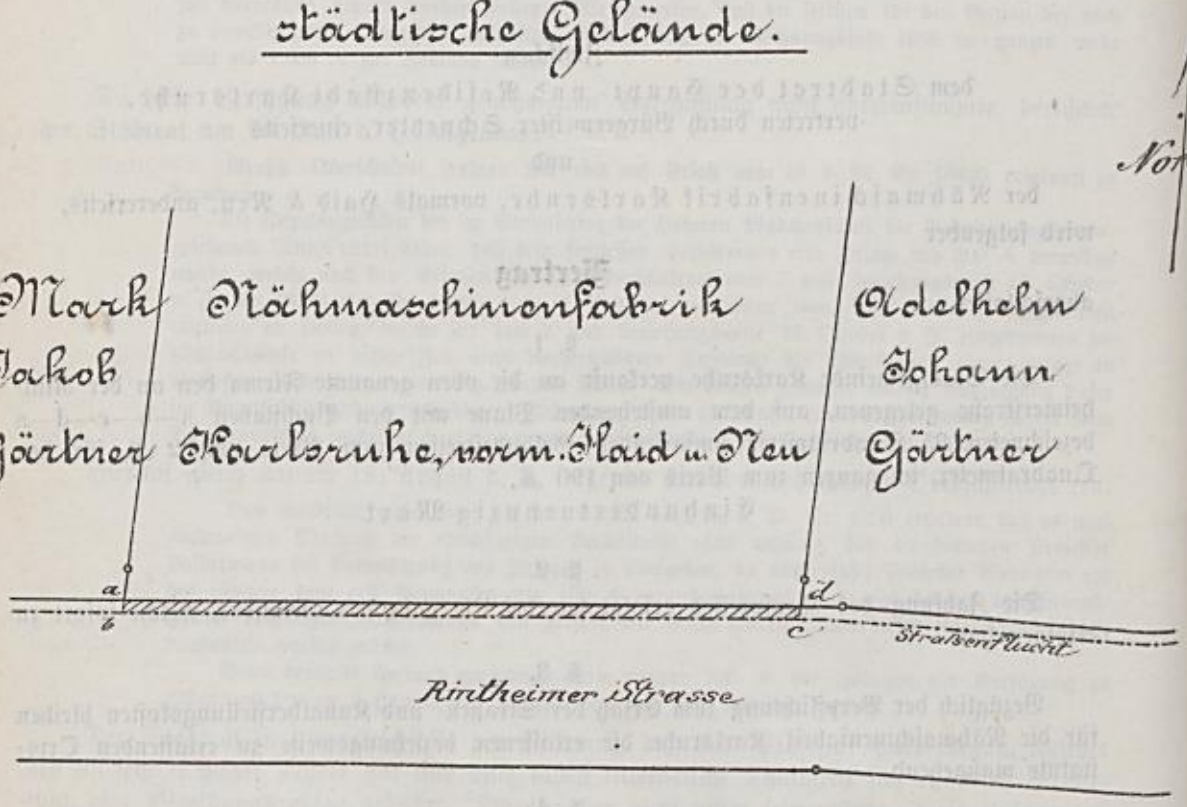
Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt. Jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Plan

über das durch die Firma „Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vormals Haid u. Neu" zu erwerbende städtische Gelände.



Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 95 qm

Maßstab = 1:750.

10 5 0 10 20 30 40 50m

Karlsruhe den 23ten Oktober 1888

A. Friedr. Gärtner

185.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß den für verschiedene Anschaffungen für das städtische Archiv verwilligten diesjährigen Kredit (Voranschlag der Stadtkasse §. 34 Ziffer 14 Seite 188/189) um den Betrag von 600 ℳ. erhöhen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Bürgerausschußgenehmigung am 16. November 1888

187

Karlsruhe, den 5. November 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, bezw. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Straßenherstellungskosten

erlassen werde:

Die Herstellung der nachgenannten Straßen geschieht durch die Stadt:

1. Moltkestraße, nördliche Flucht zwischen Westendstraße und Rosenstraße, südliche Flucht zwischen Rheinbahn und Rosenstraße,
2. Straße nördlich der projektirten Kadettenanstalt,
3. Straße östlich der projektirten Kadettenanstalt, Raggenbachstraße
4. Straße westlich der projektirten Kadettenanstalt. Freydorfstraße

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe des Ortsstatuts vom 31. Oktober 1883, den Ersatz von Straßenherstellungskosten betreffend, Vergütung zu leisten.

Der nach §. 2 besagten Ortsstatuts auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung des gegenwärtigen Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu vier Fünftel an die Stadtkasse zu ersetzen.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußzustimmung am 26. November 1888.

189.

Karlsruhe, den 5. November 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, bezw. auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut über den Ersatz von Kanalherstellungskosten

erlassen werde:

Die Eigentümer der an nachgenannten Straßen nach Erlassung dieses Ortsstatuts zur Errichtung kommenden Häuser haben nach Maßgabe der Bestimmungen des Ortsstatuts vom 21. März 1883 über den Ersatz von Kanalherstellungskosten einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

1. Moltkestraße, nördliche Flucht zwischen Westendstraße und Rosenstraße, südliche Flucht zwischen Rheinbahn und Rosenstraße,
2. Straße nördlich der projektirten Kadettenanstalt,
3. Straße östlich der projektirten Kadettenanstalt, Roggenbachstraße.
4. Straße westlich der projektirten Kadettenanstalt. Freydorfstraße.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Bürgerausschußsitzung vom 26. November 1888.

191.

Karlsruhe, 14. November 1888.

Bürgerausschußgenehmigung am 16. November 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß im Turme der evangelischen Kirche des Bahnhofstadtteils und in einem der Türme der katholischen Kirche des Stadtteils Mühlburg je eine Uhr mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von zusammen 5000 Mark angebracht werde,
2. daß mit dem evangelischen Kirchengemeinderat dahier und der katholischen Stiftungskommission des Stadtteils Mühlburg Verträge nach Maßgabe des unten folgenden Entwurfs abgeschlossen werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem evangelischen Kirchengemeinderat,
vertreten durch ..... andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bringt im Turm der evangelischen Kirche des Bahnhofstadtteils eine Uhr mit Schlagwerk an.

§. 2.

Die Uhr verbleibt Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe und wird von dieser unterhalten.

§. 3.

Das Aufziehen der Uhr erfolgt, wenn der Stadtrat nicht eine andere Persönlichkeit betraut, durch den Kirchendiener, welcher jedoch für dieses Geschäft seitens der Stadt keine Vergütung erhält.

§. 4.

Der evangelische Kirchengemeinderat ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt jederzeit den Zugang zur Uhr zu gestatten.

§. 5.

Der Stadt ist berechtigt, die Uhr aus dem Kirchturme jederzeit wieder zu entfernen, muß aber dann die hiebei etwa erwachsenden Beschädigungen des Gebäudes auf Kosten der Gemeinde wieder ausbessern lassen.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats und des Bürgerausschusses vor.

Der mit der katholischen Stiftungskommission des Stadtteils Mühlburg abzuschließende Vertrag würde mut. mut. die nämliche Fassung wie der obige erhalten.

193.

Karlsruhe, 15. November 1888.

Bürgerausschußvorlage am 26. November 1888.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß mit dem Reichsfiskus der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß die in §. 2 dieses Vertrages erwähnten Kaufpreise mit zusammen 20035 ℳ. samt Kaufkosten aus Anlehensmitteln, die in §. 3 des Vertrags erwähnten Leistungen dagegen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Reichsfiskus, vertreten durch die Königlich preußische Intendantur des 14. Armeekorps in Karlsruhe

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Reichsfiskus verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende Grundstücke samt allem liegenschaftlichen Zubehör:

1. das südliche Mühlburgerthorgebäude, auf dem anliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—a bezeichnet, 181 qm umfassend,
2. das östliche Karlsthorgebäude auf dem anliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—a bezeichnet, 111 qm umfassend.

§. 2.

Der Kaufpreis für das Mühlburgerthorgebäude wird auf 12260 ℳ.
Zwölftausend zweihundert sechzig Mark,
der des Karlsthorgebäudes auf 7775 ℳ,
Siebentausend siebenhundert siebenzig fünf Mark
festgesetzt.

§. 3.

Außer dem im §. 2 angegebenen Kaufpreise zahlt die Stadt vom Tage der Übergabe der beiden Thorgebäude bis zum Tage der Unterbringung der zur Zeit in denselben kasernierten beiden hiesigen Bezirksfeldwebel in Kasernementquartieren, längstens jedoch auf die Dauer von drei Jahren, einen Serviszuschuß von jährlich 540 ℳ,

Fünfhundert und vierzig Mark

an das hiesige Landwehrbezirkskommando.

§. 4.

Die Übergabe der beiden Thorgebäude an die Stadt hat am 23. April 1889 zu erfolgen. Am gleichen Tage wird auch der Kaufpreis bar bezahlt. Die Freiheit der beiden Grundstücke von Servituten und Reallasten wird von der Heeresverwaltung nicht gewährleistet.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 6.

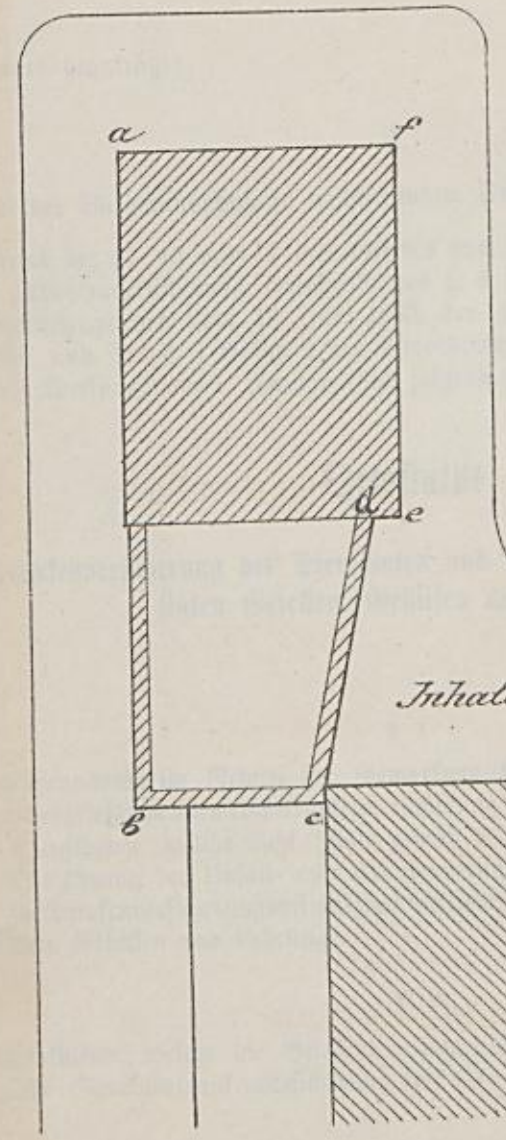
Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage, sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor, wogegen seitens der Heeresverwaltung die Bestätigung des Vertrags durch das Königlich preußische Kriegsministerium vorbehalten wird.

§. 7.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte für den Grundbucheintrag und die vierte für das Königlich preußische Kriegsministerium bestimmt.

Kaiserstrasse

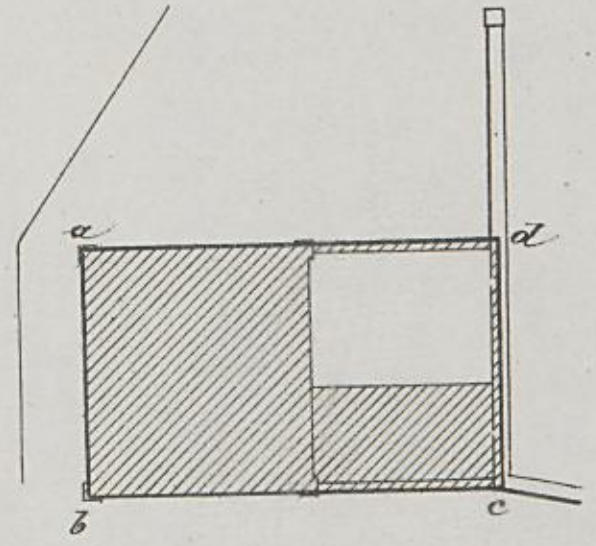
Nord



Inhalt der Fläche a-b-c-d-e-f-a = 181 qm

Wielandstrasse

Polizeistation



Inhalt der Fläche a-b-c-d-a = 111 qm

Karlstrasse

Kriegstrasse

M. = 1:250.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 m

195.

Karlsruhe, den 16. November 1888.

Bürgerausschußsitzung am 26. November 1888.

Hiemit wird beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung geben:

Auf Grund der §§. 15 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, des §. 6 Absatz 3 und des §. 51 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, der §§. 37 und 38 der Verordnung vom 25. Juni 1888 und des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 11. Februar 1884, wird für Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 1889 folgendes

Ortsstatut

über die Krankenversicherung der Dienstboten und der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge

erlassen:

§. 1.

Die nachbenannten im Gebiete der Gemarkung Karlsruhe beschäftigten Personen sind durch die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung gegen Krankheit versichert:

1. die Dienstboten, welche nicht schon gemäß §. 14 des Gesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, versichert sind;
2. die in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

§. 2.

Bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich zugezogen haben, gewährt die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung kein Krankengeld.

§. 3.

Die Arbeitgeber und Lehrherren sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, vierteljährlich an den vom Stadtrat zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im voraus zu bezahlen. Für diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahrs

in das betreffende Arbeits- oder Lehrverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Teil dieses Vierteljahrs entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermin zu entrichten.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß diejenigen Mitglieder der städtischen Krankenversicherungsanstalt, welche sich am Schluß des laufenden Jahres auf Kosten der Anstalt in Verpflegung befinden und nicht mit Beginn des kommenden Jahres der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung zufallen, auf Kosten der Stadt so lange weiter verpflegt werden, als sie beim Fortbestehen der Krankenversicherungsanstalt beanspruchen könnten.

III.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß §. 24 Ziffer 5 des Ortsstatuts vom 22. Mai 1883, die Verwaltung des städtischen Krankenhauses und der für Krankenpflege bestimmten Stiftungen betreffend, folgende Fassung erhalte:

> „5. durch einen Stadtarzt, wenn es sich um einen Zugehörigen der reichsgesetzlichen oder der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung oder der städtischen Betriebskrankenkasse handelt."

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehenden Abänderungen des Ortsstatuts vom 18. September 1884 über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens seine Zustimmung geben:

1. §. 8 soll mit Wirkung vom 1. Januar k. J. folgende Fassung erhalten:

Der Kommission liegt insbesondere ob:

a. die Geschäfte zu besorgen, welche dem Stadtrat nach den Reichsgesetzen vom 5. Juni 1883, vom 28. Mai 1885, vom 5. Mai 1886 (Abteilung B.), nach dem Landesgesetze vom 24. März 1888, sowie nach den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten obliegen;

b. die Aufsicht über die Innungskassen zu führen;

c. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche hier angesessen sind oder hier örtliche Verwaltungsstellen besitzen, stets unterrichtet zu halten.

2. In den §§. 9 und 11 sollen mit Wirkung vom 1. Januar k. J. die Worte „der städtischen Krankenversicherungsanstalt" gestrichen werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Zu I.

Allgemeines.

Nach den §§. 24 und 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. März d. J., die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, und beziehungsweise nach Ziffer 2 der landesherrlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 28. Juli d. J. tritt §. 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, mit dem 1. Januar k. J. außer Kraft. Damit verliert die hiesige Krankenversicherungsanstalt, in welcher bisher die Dienstboten sowie die ohne Lohn beschäftigten Gewerbsgehilfen und Lehrlinge gegen Krankheit versichert waren, ihre rechtliche Grundlage.

Nach §. 15 des Gesetzes vom 24. März d. J. kann dagegen durch Ortsstatut bestimmt werden, daß die oben erwähnten Personen, sofern sie nicht schon als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter von der Versicherungspflicht ergriffen werden, gegen Krankheit versichert seien. Für diese sogenannte landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung finden die Vorschriften der §§. 5—14, 49, 50, 51, 52 Absatz 1, 53, 55—58, 76—78 und 80—83 des Reichskrankenversicherungsgesetzes sinngemäße Anwendung. Dabei kann jedoch durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß den Versicherten bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld nicht zu gewähren sei; in diesem Falle sind die Versicherungsbeiträge entsprechend der dadurch bedingten Ermäßigung der Leistung für Krankenunterstützung niedriger festzusetzen, als die für die reichsgesetzliche Krankenversicherung geltenden Beiträge.

Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses, sowie der Genehmigung des Bezirksrats und muß folgende Punkte regeln:

1. ob nur die Dienstboten gegen Krankheit zu versichern sind, oder ob sich die Versicherungspflicht auch auf die ohne Gehalt und Lohn in krankenversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge erstrecken solle;
2. ob die Krankenversicherung auf die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, Arznei und Heilmittel, beziehungsweise freier Kur in einem Krankenhause zu beschränken, oder ob daneben auch Krankengeld, allgemein oder für bestimmte Kategorien, z. B. die verheirateten, die außerhalb des Dienstorts wohnenden Dienstboten, zu gewähren sei;
3. Welche Ermäßigung, in Prozentsätzen des Krankenversicherungsbeitrags ausgedrückt, bei Wegfall des Krankengeldes an den für die Gemeindekrankenversicherung festgesetzten Beiträgen einzutreten habe.

(§§. 38 und 39 der Verordnung vom 25. Juni d. J., die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend).

Notwendigkeit der Dienstbotenkrankenversicherung.

Was nun zunächst die Frage betrifft, ob die Versicherung der Dienstboten gegen Krankheit einem wirklichen Bedürfnis entspreche, so dürfte eine verneinende Antwort kaum zu erwarten sein. Wenn die Gemeinde unterläßt, eine solche Versicherung einzurichten, so tritt nämlich folgender Rechtszustand ein:

Ein Dienstbote, der ohne eigenes grobes Verschulden erkrankt, ist nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Februar 1868 von der Dienstherrschaft 8 Tage lang zu verpflegen. Die Kosten für Arzt und Arzneien während dieser Zeit fallen der Dienstherrschaft zu, welche indessen berechtigt

ist, den Erkrankten in einer öffentlichen Krankenanstalt unterzubringen. Der Lohn des Dienstboten muß bis zur möglichen Lösung des Dienstverhältnisses, d. i. also mindestens 14 Tage lang (vergl. §. 10 des Gesetzes), fortentrichtet werden. Nach Umfluß dieser Zeit hat der Dienstbote aus eigenen Mitteln für seine weitere Verpflegung zu sorgen. Ist er hiezu außer Stande und können auch etwaige ernährungspflichtige Angehörige desselben nicht beigezogen werden, so fällt er dem Armenverbande des Dienstortes zur Last und zwar für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit, wenn er hier den Unterstützungswohnsitz hat, und für die Dauer von 6 Wochen, wenn letzterer anderswo begründet ist. (§. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.)

Dieser Rechtszustand schließt nun erhebliche Nachteile in sich. Vor allem gewährt er den erkrankten Dienstboten nur eine ganz ungenügende Fürsorge. Da solche Personen regelmäßig nur über geringe Mittel zu verfügen haben und sehr häufig ganz mittellos sind, so bringt sie jede einigermaßen andauernde Erkrankung in die Lage, öffentliche Armenunterstützung nachsuchen zu müssen, und setzt sie damit all' den sittlichen Gefährdungen aus, welche mit wirtschaftlicher Hilflosigkeit verbunden sind; sie werden die erste Stufe zum Bettel gleichsam hinuntergestoßen. Die Dienstherrschaften ihrerseits sind durch die ihnen obliegende Verpflegungspflicht ständig von unvorhersehbaren Kosten bedroht, welche in kurzer Zeit nicht unbeträchtliche Summen erreichen können, wenn zufälliger Weise mehrere Erkrankungen auf einander folgen. Streitigkeiten über die Pflicht zur Verpflegung und zur Fortzahlung des Lohnes müssen in großer Zahl erwartet werden und um so verderblicher wirken, als es sich einerseits jeweils um verhältnismäßig kleine Beträge handelt und andererseits die Thatumstände, welche für den gerichtlichen Austrag maßgebend sind, vielfach nicht erwiesen, sondern nur durch das bedenkliche Mittel des Eides einer Partei formell festgestellt werden können. Auch der Armenverband wird durch die ihm so frühzeitig zufallende Fürsorge nicht nur mit großen Kosten und zahlreichen Geschäften belastet, sondern auch in häufige Streitigkeiten mit andern Armenverbänden verwickelt. Eine nicht zu übersehende Menge ganz unverhältnismäßig langwieriger und verwickelter Prozesse ist aus dem §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes schon hervorgegangen und es muß jede Einrichtung, welche dessen Anwendbarkeit beschränkt, vom Standpunkt der Armenpflege aus als eine Wohlthat betrachtet werden.

Versicherung der Lehrlinge.

Weniger wichtig als die Versicherung der Dienstboten ist jene der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, schon deswegen, weil diese Personen, wenigstens hier in Karlsruhe, nur in geringer Zahl — etwa 340*) — vertreten sind. Sie wird aber gleichwohl beantragt, weil es im allgemeinen Interesse liegt, das Gebiet der öffentlichen Armenpflege thunlichst einzuengen, und weil die bisher mit dieser Versicherung gemachten Erfahrungen keinerlei Bedenken gegen sie wachrufen.

Nicht-Ausschluß des Krankengeldes von den Leistungen der Versicherung.

Die durch das Landesgesetz vom 24. März d. J. zugelassene Krankenversicherung der Dienstboten u. s. w. schließt sich an die für die Gemeindekrankenversicherung aufgestellten Grundsätze des Reichskrankenversicherungsgesetzes an. Nur in einer wesentlichen Beziehung ist hievon eine Ausnahme gemacht, insofern, wie schon oben erwähnt, die Gewährung von Krankengeld auf statutarischem Wege ausgeschlossen werden kann. Es frägt sich, ob von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden soll?

Unbestreitbar würde es dem vernünftigen Zwecke der Krankenversicherung widersprechen, den Versicherten im Falle der Erkrankung größere Vorteile zuzuwenden, als sie sich bei gesundem

*) Es sind dies nur Lehrlinge; Gesellen und Gehilfen, die weder Gehalt noch Lohn beziehen, existieren hier nicht.

Leibe durch Arbeit aneignen können. Es würde dieses eine verbreitete Neigung, krank zu werden und krank zu bleiben, naturgemäß hervorrufen und die Versicherungskassen eingreifenden Beraubungen durch geschickte Simulanten aussetzen. Wenn nun die Dienstboten während ihrer Krankheitstage außer freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei auch noch ein Krankengeld beanspruchen könnten, wie es für die gewerblichen Arbeiter festgesetzt ist*), so würde ein großer Teil derselben auf dem Wege des Krankseins mehr erwerben als auf dem der Arbeit, und dabei wäre der Mißbrauch der Kasse um so leichter und wahrscheinlicher, als manche Krankheitszustände objektiv nicht nachzuweisen sind, der Arzt vielmehr häufig nur auf die Angaben der Schmerz- und Übelkeitsempfindungen seitens der Patienten angewiesen ist. Diese Erwägungen lassen auf den ersten Blick hin den Ausschluß des Krankengeldes von den Leistungen der Versicherung als zweckmäßig erscheinen und haben auch in mehreren Städten einen entsprechenden Beschluß der Gemeindebehörden veranlaßt, so z. B. in Mannheim und Pforzheim**). Gleichwohl wird in Karlsruhe eine ortsstatutarische Beseitigung des Krankengeldes nicht beantragt.

Da nämlich nur ein ganz geringer Bruchteil der zu versichernden Personen verheiratet ist oder im Verbande der eigenen Familie lebt, so kann die Zahlung von Krankengeld, auch wenn sie durch Ortsstatut eingeführt wird, thatsächlich auf diejenigen wenigen Fälle beschränkt werden, in welchen einerseits ein Bedürfnis danach vorhanden und andrerseits ein Mißbrauch nicht wohl zu befürchten ist. Das Mittel hiezu giebt §. 7 des Reichskrankenversicherungsgesetzes, wonach an Stelle freier ärztlicher Behandlung, freier Heilmittel und des Krankengeldes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann, und zwar:

„1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt."

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre allerdings der Kreis der „sonstigen Erkrankten" sehr enge, da wohl weitaus die meisten Menschen „Glieder einer Familie" sind; die Praxis und Wissenschaft legen jedoch den letzteren Ausdruck im zweifellosen Sinne des Gesetzes dahin aus, daß nur Personen, welche bei einem Mitglied ihrer Familie wohnen, darunter verstanden werden. (Vergl. Wödtke, Note 4 zu §. 7 des Krankenversicherungsgesetzes, Schicker, Note 2 zu desgleichen, vergl. auch §. 7 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, wo die ungenaue Ausdrucksweise des Krankenversicherungsgesetzes verbessert ist.)

Unter den 5048 Mitgliedern der hiesigen Krankenversicherungsanstalt befinden sich nur 41 verheiratete Personen***); wie viele Ledige bei ihrer Familie wohnen, ist ziffermäßig noch nicht festgestellt, jedoch kann es sich auch hier nur um einzelne wenige Ausnahmen handeln. Für die Regel ist also die Behörde in der Lage, die erwerbsunfähigen Kranken in das Krankenhaus zu verweisen und dadurch die Kasse von der Leistung des Krankengeldes zu entlasten. Schädigungen der Kasse durch fälschliches Vorgeben von Krankheiten können dabei sicher auf ein unerhebliches Maß zurückgeführt werden, während auf der andern Seite die Krankenhausverpflegung die Gewähr giebt, daß die Kranken eine geeignete ärztliche Behandlung erfahren und eine Lebensweise beobachten, welche die baldige Wiedergesundung fördert.

Wenn man hiergegen einwenden wollte, daß die Beseitigung des Krankengeldes durch die

*) 1 Mark täglich für einen erwachsenen Arbeiter und 65 Pfennig täglich für eine erwachsene Arbeiterin.

**) Der Freiburger Entwurf läßt Krankengeld zu.

***) 9 Männer und 32 Frauen.

Krankenhausverpflegung ein teueres Hilfsmittel sei, so wäre dabei übersehen, daß bei den obwaltenden Verhältnissen diese Verpflegung — wie es auch bisher der Fall war — unter allen Umständen die Regel bilden muß, ob nun das Ortsstatut Krankengeld vorsieht oder nicht. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Dienstboten gehört nämlich nicht hiesigen, sondern auswärtigen, oft sehr entfernt von hier wohnenden Familien an. Wenn nun ein solcher Dienstbote als erwerbsunfähig das Haus seiner Herrschaft verlassen muß, so findet er hier außerhalb des Krankenhauses keine Stätte der Pflege, wenigstens keine geeignete. Er müßte also, wenn sein Krankheitszustand es erlaubt, und leistungsfähige, ernährungspflichtige Angehörige irgendwo vorhanden sind — was beides oft genug nicht zutrifft — nach Hause reisen und sich dort verpflegen lassen. Die hierdurch erwachsenden Reisekosten würden in vielen Fällen die Vorteile der Versicherung vollständig aufheben, die Kasse aber hätte den auswärtigen Arzt und Apotheker zu bezahlen, ohne daß sie in der Lage wäre, auch nur einen Schein von Krankenkontrole auszuüben. In zahlreichen Ortschaften, welche Dienstboten hierher senden, sind Ärzte überhaupt nicht ansässig, sie müssen vielmehr häufig aus beträchtlicher Entfernung herbeigerufen werden — und die einkommenden Rechnungen weisen dann naturgemäß die entsprechenden Summen auf. Endlich kömmt noch in Betracht, daß arme Dienstboten zufolge der Bestimmung in §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Krankheitsfällen überhaupt nicht nach Hause geschickt werden dürfen, sondern vom Armenverband des Dienstortes mindestens 6 Wochen lang zu verpflegen sind. So weisen also die Interessen der Versicherten, die der Versicherungskasse und die des Armenverbandes gleichmäßig auf die Krankenhausverpflegung hin.

Wenn aber diese Verpflegungsart — von unerheblichen Ausnahmen abgesehen — die Regel bilden muß, so fällt die Gewährung von Krankengeld, wenngleich sie ortsstatutarisch vorgesehen ist, für die Regel thatsächlich hinweg und mit ihr auch die mit Recht von ihr zu befürchtenden Mißstände.

Auf der andern Seite dagegen sind mit der Unterlassung prinzipiellen Ausschlusses des Krankengeldes nicht zu unterschätzende Vorteile verbunden.

Einmal ist nämlich — wenn auch in seltenen Fällen — der Bezug von Krankengeld ein berechtigtes Bedürfnis der Versicherten; dies findet namentlich bei den Verheirateten statt, welche aus ihrem Verdienste eine Familie ernähren müssen. Hier wäre es hart, das Krankengeld zu verweigern und es ist auch dessen Gewährung mit keiner Gefahr verbunden, weil die verheirateten Dienstboten alle ihre Familie in hiesiger Stadt haben, die Krankenkontrole daher leicht geführt werden kann.

Sodann kömmt die der Dienstherrschaft obliegende Verpflichtung, dem erwerbsunfähigen Dienstboten mindestens 14 Tage lang den Lohn fortzuzahlen, nur dann in Wegfall, wenn der Bezug von Krankengeld statutarisch zugelassen ist. Das Gesetz vom 24. März d. J. bestimmt hierüber in §. 18 Absatz 2 folgendes:

> Die der Dienstherrschaft gesetzlich obliegende Verpflichtung zur Fortentrichtung des Lohnes während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit greift nur dann Platz, wenn der Dienstbote kein Krankengeld bezieht. *)

Aus diesem etwas ungenauen Wortlaute könnte man allerdings schließen, daß nur der thatsächliche Bezug von Krankengeld die fragliche Befreiung der Dienstherrschaft zur Folge habe, daß also einem in Krankenhauspflege befindlichen Dienstboten der Lohn fortbezahlt

*) Diese Bestimmung befindet sich nicht im Text des Regierungsentwurfs, wurde vielmehr auf Antrag der Kommission der II. Kammer beigefügt. (Vergleiche den betreffenden Kommissionsbericht, Landtag 1887/1888 II. Kammer, IV. Beilageheft Seite 160.)

werden müsse, auch wenn der Ausschluß des Krankengeldes durch Ortsstatut nicht verfügt ist. Ein solcher Schluß dürfte aber kaum gerechtfertigt sein. Nach §. 7 des Reichskrankenversicherungsgesetzes ist nämlich die Krankenhausverpflegung gleichwertig mit der Gewährung freier ärztlicher Behandlung, freier Heilmittel sowie des Krankengeldes und vertritt diese sämtlichen Leistungen; sie muß die letztern daher auch in der hier fraglichen Beziehung vertreten können. Das Gegenteil würde sachlich ganz ungerechtfertigt sein, da die freie Logierung, Bettung, Verköstigung und Wartung, welche die Krankenhausverpflegung neben der ärztlichen Behandlung und den Heilmitteln darbietet, dem Wert des Krankengeldes thatsächlich nicht nur gleich kommt, sondern ihn sogar übersteigt. Da nun, wie später zu erörtern, die neue Form der Versicherung gegenüber dem bisherigen Zustand eine erhebliche Mehrbelastung den Dienstherrschaften aufbürdet, so entspricht es nur einem Gebote der Billigkeit, daß letztere davon befreit werden, Lohn zahlen zu müssen, ohne eine Gegenleistung dafür zu erhalten.

Der Nichtausschluß des Krankengeldes bietet endlich den Vorteil, daß die Festsetzung der Versicherungsbeiträge vereinfacht wird. Es ist nämlich für den Fall des Ausschlusses vorgeschrieben, daß die Versicherungsbeiträge entsprechend der hierdurch bedingten Ermäßigung der Leistungen für Krankenunterstützungen niedriger festzusetzen seien, als die für die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung festgesetzten Beiträge. Im Reichsgesetze selbst ist für einige besondere Fälle das Wertverhältnis des Krankengeldes zu den sonstigen Kassenleistungen ausdrücklich bestimmt (vergl. §. 27 Absatz 3, §. 37 Absatz 5 und §. 75); es ist aber wohl ganz selbstverständlich, daß diese Bestimmungen, welche weder mit der Wirklichkeit noch unter einander selbst im Einklang stehen, für die vorzunehmenden Berechnungen nicht maßgebend sein können. Auch die bei der Gemeindekrankenversicherung hier gemachten Erfahrungen geben keine Anhaltspunkte für die Berechnung. Es wurden 1887, abgesehen von dem Verwaltungsaufwand (6316 ℳ. 25 ₰) verausgabt:

für ärztliche Behandlung und Heilmittel	26537 ℳ. 16 ₰
für Krankenhausverpflegung	38876 ℳ. 47 ₰
für Krankengelder	18883 ℳ. 47 ₰

Die Krankengelder machen daher etwas über 22 Prozent des Gesamtaufwandes aus. Bei der Versicherung der Dienstboten muß aber, wie oben ausgeführt, in fast allen Fällen von Erwerbsunfähigkeit die Krankenhausverpflegung eintreten, welche mindestens den gleichen Aufwand verursacht, wie die Gewährung von Krankengeld mit freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei, sofern die letztere Art der Unterstützung nicht mißbräuchlich ausgenützt wird. Unter diesen Verhältnissen sind von der statutarischen Beseitigung des Krankengeldes Ersparnisse überhaupt nicht zu erwarten und würde eine Minderung der Versicherungsbeiträge unter das für die Gemeindekrankenversicherung festgesetzte Maß eine erhebliche Einnahmeunzulänglichkeit herbeiführen. Diese Minderung kann aber nur dann vermieden werden, wenn von prinzipiellem Ausschluß der Krankengelder abgesehen wird.

Nach §. 7 Absatz 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist neben der freien Kur und Verpflegung im Krankenhaus noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten, wenn der im Krankenhaus Untergebrachte Angehörige besitzt, „deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste *bestritten hat*“. Diese Bestimmung verfolgt, wie in den Motiven ausdrücklich erwähnt ist, den Zweck, dafür Sorge zu tragen, „daß auch die Angehörigen eines in ein Krankenhaus aufgenommenen Versicherten nicht *ohne alle Unterstützung* bleiben“. Sie setzt daher voraus, daß der Erkrankte den Unterhalt der Seinen bisher ausschließlich oder doch hauptsächlich durch seine Arbeit beschaffte, eine Voraussetzung,

die bei Dienstboten kaum jemals zutreffen wird.*) Demnach ist auch nicht zu befürchten, daß, wenn Krankengeld statutarisch zugelassen wird, zufolge der fraglichen Bestimmung der Kasse Aufwendungen erwachsen, deren Höhe Bedenken erregen könnten.

Unterschiede zwischen der bisherigen und der künftigen Versicherung.

Von der für die Zukunft beantragten Versicherung der Dienstboten und ohne Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge wird man wohl an der Hand eines Vergleiches mit der bekannten bisherigen Einrichtung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt, deren Satzungen in Anlage A. abgedruckt sind, das klarste Bild erhalten. Die Unterschiede zwischen beiden bestehen hauptsächlich in folgendem:

1. Die Zugehörigkeit zur bisherigen Krankenversicherungsanstalt**) ist von dem Eintritt in dieselbe und beziehungsweise von der Bezahlung der Versicherungsbeiträge abhängig. Wird ein Dienstbote nicht angemeldet und werden die Beiträge für ihn nicht bezahlt, so kann der Arbeitgeber zu beidem wohl gezwungen werden; so lange er aber seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Dienstbote auch nicht versichert und hat keinen Anspruch an die Anstalt, wohl aber einen solchen gegen die Dienstherrschaft auf unentgeltliche Verpflegung und Fortzahlung des Lohnes nach Maßgabe des Dienstbotengesetzes. Entsprechend den Grundsätzen des Reichskrankenversicherungsgesetzes wird jedoch künftig die Versicherung ipso jure schon dadurch wirksam, daß eine Person der versicherungspflichtigen Berufsklasse angehört, d. h. also, daß sie hier als Dienstbote ꝛc. beschäftigt wird. Wenn daher künftig ein Dienstbote erkrankt, so ist er berechtigt, die Unterstützung der Kasse zu beziehen, auch wenn er nicht angemeldet ist und Beiträge nicht für ihn geleistet wurden. (Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 5.)

2. Schon bisher waren die Dienstherrschaften verpflichtet, ihre Dienstboten zur Versicherung anzumelden. (Badisches Armengesetz §. 34, Ortsstatut vom 18. September 1884, die Satzungen der Krankenversicherungsanstalt betreffend, P.-St.-G.-B. §. 49, ortspolizeiliche Vorschrift über die Anmeldung zur Krankenversicherung vom 12. Oktober 1884.) Die Unterlassung der Anmeldung war jedoch bisher nur von einer Polizeistrafe bedroht, neben welcher die Verbindlichkeit zur nachträglichen Entrichtung der nichtbezahlten Beiträge sowie zur Verpflegung der erkrankten Dienstboten nach Maßgabe des Dienstbotengesetzes bestand. Künftig dagegen hat der säumige Dienstherr, abgesehen von der Strafe, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung auf Grund der gesetzlichen beziehungsweise statutarischen Vorschriften zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht

*) Auch die Erziehung unehelicher Kinder von Dienstmädchen wird nur in seltenen Fällen von den letzteren ausschließlich bestritten; gewöhnlich haben die Eltern des Dienstmädchens oder der Armenverband die Hauptlast zu tragen.

**) Für die rechtlichen Verhältnisse derselben ist der mit dem 1. Januar k. J. außer Wirksamkeit tretende §. 34 des badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870 maßgebend, welcher lautet:

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 Kreuzer zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist. Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von 8 Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten oder von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§§. 3, 24 Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen.

hat. (Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 50, 81.) Die Säumnis kann daher sehr bedeutende pekuniäre Nachteile im Gefolge haben.

Was die Krankenpflegepflicht der Dienstherrschaft (§. 8 des Dienstbotengesetzes) betrifft, so fällt sie künftig nach §. 18 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 hinweg, „soweit für die Dienstboten durch die reichs- oder landesgesetzliche Krankenversicherung in Erkrankungsfällen Fürsorge getroffen ist". Nur die thatsächliche Fürsorge hat jedoch diese Wirkung, die statutarische Gewährung eines Anspruchs auf sie genügt dagegen nicht, wie aus folgender Bemerkung der Regierungsbegründung zu dem zitierten §. 18 hervorgeht:

> Wird übrigens in solchen Fällen die Krankenfürsorge seitens der dazu verpflichteten Krankenkassen, sei es weil die Zugehörigkeit bestritten ist, sei es aus anderen Gründen, thatsächlich nicht geleistet, so tritt wieder die gesetzliche Krankenpflegeverpflichtung des Dienstherrn ein, welcher übrigens befugt sein wird, zum Zwecke der Wiedererstattung seiner Auslagen die dem Versicherten gegen die betreffende Krankenkasse zustehenden Ansprüche geltend zu machen. *)

3. Während bisher die Versicherungsbeiträge und die Kassenleistungen für die beiden Geschlechter und alle Altersstufen gleichheitlich festgesetzt waren, sind sie künftig für Männer und Frauen, sowie für Jugendliche und Erwachsene verschieden. (Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 6 und 8). Aus der letztern Unterscheidung folgt, daß die Dienstherrschaften künftig Anzeige erstatten müssen, wenn ihre Dienstboten das 16. Lebensjahr zurücklegen. **)

4. Bisher waren die Dienstherrschaften berechtigt, die von ihnen vorgeschossenen Versicherungsbeiträge den Dienstboten am Lohn abzuziehen; künftig müssen sie dagegen einen Teil der Beiträge (ein Drittel) auf eigene Rechnung übernehmen und werden, wenn sie dem zuwiderhandeln, an Geld bis zu 300 Mark bestraft. (Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 52 Absatz 1, §§. 80 und 82. Vergl. wegen dieser harten und zwecklosen Bestimmung die Bemerkungen auf Seite 2—4 des s. Z. den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zugegangenen Gutachtens der Krankenversicherungskommission vom 20. August 1886.) In hiesiger Stadt haben übrigens bisher die Dienstherrschaften den Krankenversicherungsbeitrag in der Regel am Lohne nicht abgezogen. Auch künftig werden sie nach aller Wahrscheinlichkeit zum größten Teile thatsächlich genötigt sein, den ganzen Beitrag auf sich zu behalten.

5. Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern (Dienstherren) und den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern (Dienstboten) über die Berechnung und Anrechnung der von letztern zu leistenden Beiträge zur Krankenversicherungsanstalt waren bisher auf dem Wege des gewöhnlichen Zivilverfahrens zu erledigen. Da diese Streitigkeiten den Werth von 60 Mark niemals überstiegen, so gehörten sie zur Zuständigkeit des Bürgermeisteramts (vergl. §. 115 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886). Künftig findet auf solche Streitigkeiten der §. 120 a. der Gewerbeordnung

---

*) Es wird dieses wohl nur auf Grund der Bestimmungen über die Geschäftsführung (L.R.S. 1372 ff., vergl. auch L.R. S. 1377) geschehen können. In §. 57 des Reichskrankenversicherungsgesetzes ist ein solches Recht nur den „Gemeinden", den „Armenverbänden", den „Betriebsunternehmern" und den „Kassen", nicht aber den Arbeitgebern gewährt, welche für einen Zeitraum Unterstützung leisteten, für den der Unterstützte solche von der Krankenversicherung zu fordern gehabt hätte.

**) Vergl. §. 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 12. Oktober 1884, lautend:

Wenn jugendliche Arbeiter das 16. Lebensjahr zurücklegen, oder Lehrlinge, die das 16. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, in den Stand des Gesellen oder Arbeiters eintreten, so sind diese Thatsachen, sofern der betreffende Lehrling oder Arbeiter der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zugehört, von dem Arbeits- beziehungsweise Lehrherrn binnen drei Tagen bei der städtischen Meldestelle anzuzeigen.

Anwendung. Danach ist gleichfalls das Bürgermeisteramt zuständig, jedoch nicht als richterliche, sondern als Verwaltungsbehörde und ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts. Gegen die bürgermeisteramtliche Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg (und zwar sofort an die ordentlichen Gerichte, vergl. §. 115 Absatz 3 cit.) binnen 10 Tagen offen, wodurch jedoch die vorläufige Vollstreckung nicht aufgehalten wird. Bisher dagegen betrug die Berufungsfrist 2 Wochen und die Berufung hatte aufschiebende Wirkung (vergl. §. 118 cit.)

Durch Ortsstatut können nunmehr die fraglichen Streitigkeiten dem hier bestehenden gewerblichen Schiedsgericht zugewiesen werden. (Gewerbeordnung §. 120 a. Absatz 3, vergl. das Ortsstatut über das gewerbliche Schiedsgericht vom 13. November 1884). Es ist dieses jedoch nicht beabsichtigt. Solche Streitigkeiten sind nämlich regelmäßig mit andern Lohnstreitigkeiten verknüpft und werden zugleich mit diesen anhängig gemacht. Es würde daher nur eine neue höchst überflüssige Verteuerung, Verlangsamung und Verwicklung der Prozeßführung zur Folge haben, wenn die Beitragsstreitigkeiten vor dem Schiedsgericht verhandelt werden müßten, während für die Lohnstreitigkeiten der Bürgermeister zuständig bleibt. Daß das Landesgesetz vom 24. März d. J. (§. 17 daselbst, vergl. mit §. 53 Absatz 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes) die Anwendung des §. 120 a. der Gewerbeordnung auf die Beitragsstreitigkeiten verfügte, kann nicht als eine zweckmäßige Neuerung betrachtet werden. Die Verhältnisse liegen nämlich bei den Dienstboten ganz anders, als bei den gewerblichen Arbeitern, weil hinsichtlich der letztern §. 120 a. der Gewerbeordnung auch für die Lohnstreitigkeiten gilt, hinsichtlich der erstern aber nicht. So ist der Prozeßweg nicht verbessert, sondern eher unklarer und umständlicher gemacht worden.

6. Die bisherige städtische Krankenversicherung ist eine Einrichtung der Armenpflege, wenn auch diese ihre rechtliche Stellung zufolge des §. 47 Ziffer VI. des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, dadurch eine Modifikation erlitt, daß den Unterstützungsansprüchen gegen sie gerichtlicher Schutz gewährt wurde. Der Kommissionsbericht der II. Kammer zu §. 34 des Armengesetzes bemerkt ausdrücklich, daß die Beiträge zur Krankenversicherungsanstalt „für die Gemeinde den Charakter eines Beitrags zur Armenunterstützung trage und es insoferne billig erscheine, daß durch die Beiträge nicht der ganze Aufwand der Krankenpflege aufgebracht werde". Künftig wird dagegen die Versicherung von der Armenpflege völlig losgelöst sein. (Vergl. die Regierungsbegründung zu §. 15 des Landesgesetzes vom 24. März d. J., II. Kammer, 4. Beilageheft Seite 47.) Während daher die von der Krankenversicherungsanstalt geleistete Unterstützung die nach §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom Armenverband des Dienstortes zu leistende vertrat und dadurch unnötig machte, werden künftig die Unterstützungen der landesgesetzlichen Krankenversicherung diese Wirkung rechtlich nicht mehr hervorbringen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß, wenn nach Ablauf der 13wöchigen Unterstützung ein Dienstbote noch weiterer Verpflegung bedarf und das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkte noch nicht gelöst ist, der §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Anwendung kömmt, der Armenverband des Dienstortes also noch weitere 6 Wochen verpflegen muß, ohne von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes Ersatz beanspruchen zu können. Diese Rechtsfolge wird übrigens praktisch unerheblich sein, da thatsächlich die Dienstverhältnisse bei so langer Erkrankung der Dienstboten fast immer ausdrücklich oder stillschweigend gelöst werden.

Ob die Unterstützung aus der derzeitigen Krankenversicherungsanstalt die Rechtsfolgen der Armenunterstützung bezüglich des Wahlrechts (Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag §. 3 Ziffer 3, badische Wahlordnung §. 35 Ziffer 3, Städteordnung §. 7 e. Ziffer 4, Kreiswahlordnung §. 5 Ziffer 7) nach sich zieht, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls werden bei der künftigen

Versicherung die Unterstützungen diese Folgen nicht haben, wie sie auch bisher, soviel bekannt, praktisch nirgends zur Geltung gebracht wurden.

7. Die bisherige Krankenversicherungsanstalt gewährte den Versicherten auf die Dauer von 8 Wochen das Recht:

a. zur freien Verpflegung im städtischen Krankenhause oder in einer anderen durch die städtische Krankenversicherungskommission im einzelnen Falle zu bestimmenden Anstalt;
b. zur unentgeltlichen Beratung der Stadtärzte in dem Geschäftszimmer dieser zu den von der städtischen Behörde bestimmten Geschäftsstunden;
c. zum unentgeltlichen Bezug der von einem Stadtarzte oder von anderen durch die Krankenversicherungskommission zu bezeichnenden Ärzten verordneten Arzneien.

Künftig ist auf die Dauer von 13 Wochen nach Beginn der Krankheit *) als Krankenunterstützung zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab, für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Wie schon oben ausgeführt, werden Krankengelder **) nur in seltenen Fällen zur Auszahlung kommen; die künftige Mehrbelastung besteht daher wesentlich in der längeren Dauer der zu gewährenden Unterstützung. Schon bisher wurde übrigens die Zeit, in welcher ein Versicherter nur ärztlichen Rat und Arzneien in Anspruch nahm, in die achtwöchentliche Frist nicht eingerechnet, weil dieses zu großen Unbilligkeiten geführt haben würde. (Vergl. hierüber die Bemerkungen auf Seite 60 und 61 der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes in hiesiger Stadt betreffend.) Es kömmt daher in der Hauptsache nur in Betracht, daß künftig die Krankenhausverpflegung von 8 auf 13 Wochen ausgedehnt wird. Aber auch hiemit wird keine so große Belastung verknüpft sein, als es auf den ersten Blick hin scheinen möchte. Im Jahr 1887 wurden im städtischen Krankenhaus 669 Mitglieder der städtischen Krankenversicherungsanstalt verpflegt mit zusammen 11 795 Verpflegungstagen, was im Durchschnitt 17,6 Tage für eine Person ergiebt. Über 8 Wochen blieben von den Verpflegten nur 24 im Krankenhaus ***) und die Zahl der für diese nach Umfluß der 8 Wochen erwachsenen Verpflegungstage betrug nur 385 †).

8. Die Krankenversicherungsbeiträge waren bisher auf 9 Pfennig wöchentlich festgesetzt und dürften über diesen Betrag zufolge der Bestimmung in §. 34 des badischen Armen-

*) Vergl. über den Begriff „Beginn der Krankheit" die Bemerkungen auf Seite 60 der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes in hiesiger Stadt betreffend.

**) Dieselben betragen nach Maaßgabe der vom Bezirksamt unterm 26. April 1884 festgestellten ortsüblichen Taglöhne (vergl. Reichskrankenversicherungsgesetz §. 8 und badische Vollzugsverordnung dazu vom 11. Februar 1884 §. 13) derzeit in hiesiger Stadt:

a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren täglich 1 Mark, wöchentlich 6 Mark,
b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren täglich 50 Pfennig, wöchentlich 3 Mark,
c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren täglich 65 Pfennig, wöchentlich 3 Mark 90 Pfennig,
d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren täglich 35 Pfennig, wöchentlich 2 Mark 10 Pfennig.

Lehrlinge werden, auch wenn sie über 16 Jahre alt sind, als jugendliche Versicherte behandelt (Reichskrankenversicherungsgesetz §. 8).

***) Die Kosten der den Zeitraum von 8 Wochen überschreitenden Verpflegung wurden teils von den Kranken selbst, teils aus Armen- oder Stiftungsmitteln bestritten.

†) Ueber die Dauer der Verpflegungen im Einzelnen siehe die Tabelle der Anlage B.

gesetzes nicht erhöht werden. Nach Maßgabe des §. 9 des Reichskrankenversicherungsgesetzes *) und der vom Bezirksrat festgesetzten ortsüblichen Taglöhne **) werden sie künftig betragen:

1. für die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge:
   a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 3 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 18 „
      vierteljährlich . . 2 „ 25 „
   b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 1,5 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 9 „
      vierteljährlich . . 1 „ 12,5 „
   c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 1,95 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 11,7 „
      vierteljährlich . . 1 „ 46,25 „
   d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 1,05 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 6,3 „
      vierteljährlich . . — „ 78,75 „
2. für die Dienstboten: ***)
   a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 3 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 21 „
      vierteljährlich . . 2 „ 73 „
   b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
      täglich . . . . — M. 1,5 Pf.
      wöchentlich . . . — „ 10,5 „
      vierteljährlich . . 1 „ 36,5 „

*) Derselbe lautet:

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohns (vergl. §. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Übersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

**) Die ortsüblichen Taglöhne wurden durch Verfügung des Bezirksrats vom 26. April 1881 wie folgt festgesetzt:

für	Arbeiter	im Alter	von	über	16 Jahren	2 M. — Pf.
„	„	„	„	unter	„	1 „ — „
„	Arbeiterinnen	„	„	über	„	1 „ 30 „
„	„	„	„	unter	„	— „ 70 „

Diese Sätze entsprechen nicht mehr ganz den heutigen Verhältnissen und bedürfen der Erhöhung.

***) Bei den Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist bezüglich des Krankenversicherungsbeitrags und des Krankengeldes die Woche zu 6 Arbeitstagen gerechnet, bei den Dienstboten zu 7. Die Begründung dieses Unterschieds folgt weiter unten.

c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ. 1,95 ₰,
wöchentlich . . . — „ 13,65 „
vierteljährlich . . 1 „ 77,45 „

d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ. 1,05 ₰,
wöchentlich . . . — „ 7,35 „
vierteljährlich . . — „ 95,55 „

Die Zahl der Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt beträgt gegenwärtig 5 048. Darunter befinden sich:

a. männliche Dienstboten	über 16 Jahre	112,
b. „ „	unter 16 „	2,
c. weibliche „	über 16 „	4 444,
d. „ „	unter 16 „	150,
e. männliche Lehrlinge	. . . . .	295,
f. weibliche Lehrlinge	. . . . .	45.

Die 5 048 Mitglieder haben bisher jährlich an Beiträgen zu zahlen:

$$5\,048 \times 9 \times 52\ ₰ = 23\,624\ ℳ.$$

Künftig ist zu zahlen:

für die unter a. Genannten	$112 \times 21 \times 52$ ₰ = ...	1 223 ℳ,
„ „ „ b. „	$2 \times 10{,}5 \times 52$ ₰ = ...	10 „
„ „ „ c. „	$4444 \times 13{,}65 \times 52$ ₰ = ...	31 543 „
„ „ „ d. „	$150 \times 7{,}35 \times 52$ ₰ = ...	573 „
„ „ „ e. „	$295 \times 9 \times 52$ ₰ = ...	1 380 „
„ „ „ f. „	$45 \times 6{,}3 \times 52$ ₰ = ...	147 „
	Im ganzen geht ein . .	34 876 ℳ.

Die bei gleichbleibender Mitgliederzahl voraussichtlichen Mehreinnahmen belaufen sich daher auf $34\,876 - 23\,624 = 11\,252$ ℳ.

Bisher wies die Krankenversicherungsanstalt alljährlich einen Fehlbetrag auf, der aus der Stadtkasse gedeckt werden mußte.

Derselbe betrug:

1885	8 366 ℳ.	19 ₰
1886	9 736 „	4 „
1887	12 956 „	29 „ *)

*) Die Erhöhung des Fehlbetrags hängt zum guten Teil damit zusammen, daß die durchschnittliche Dauer der Anstaltsverpflegung aus Gründen, die noch nicht aufgeklärt werden konnten, sich nicht unerheblich erhöhte. Sie betrug nämlich:

1885	16,5 Tage
1886	17,9 „
1887	18 „

wobei die in der Augenklinik ꝛc. erwachsenen Verpflegungstage mitgerechnet sind. Im städtischen Krankenhaus allein betrug die durchschnittliche Verpflegungsdauer, wie oben angegeben, nur 17,6 Tage.

Der Aufwand für die Anstaltsverpflegung betrug:

1885	18 664 ℳ.	03 ₰
1886	24 313 „	90 „
1887	28 009 „	67 „

Die künftigen Mehreinnahmen werden daher — selbst wenn die Ausgaben sich gleich bleiben — den Fehlbetrag kaum decken. Es dürfen aber auch nicht alle Ausgaben vermittelst der Beiträge bestritten werden, da nach §. 17 des Landesgesetzes vom 24. März d. J. und nach §. 9 Absatz 3 des Reichskrankenversicherungsgesetzes die Verwaltung der Kasse von der Gemeinde unentgeltlich zu führen ist. Die Verwaltungskosten beliefen sich nun im Jahr 1887 auf 3192 ℳ. 69 ₰. Wenn man sie von dem Fehlbetrag abzieht, wird dieser durch die zu erwartenden Mehreinnahmen allerdings mehr als gedeckt; dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Ausdehnung der Unterstützungszeit von 8 auf 13 Wochen auch Mehrausgaben bedingt. Immerhin ist zu hoffen, daß die Einnahmen zureichen. Sollte dies gleichwohl nicht der Fall sein, so müßte für 1890 eine Erhöhung der Beiträge in Aussicht genommen werden, mittelst welcher dann auch der für 1889 etwa erforderliche Zuschuß der Stadtkasse, abgesehen von den Verwaltungskosten, wieder zum Ersatz zu bringen wäre. Maßgebend hiefür sind die Bestimmungen in §. 10 Absatz 1 und 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes. *)

Selbstverschuldete Krankheit.

Nach §. 6 Absatz 3 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vergl. mit §. 17 des Landesgesetzes vom 24. März d. J. sind die Gemeinden (d. h. der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses, vergl. §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 11. Februar 1884) ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens 6 Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Wie für die reichsgesetzliche Krankenversicherung soll nun auch nach dem Vorschlag des Stadtrats (§. 2) für die landesgesetzliche der Ausschluß des Krankengeldes nur für den Fall festgesetzt werden, daß der Versicherte die Krankheit sich vorsätzlich zugezogen hat. Die übrigen vom Gesetz zugelassenen Ausschlußgründe sollen jedoch nicht geltend gemacht werden. Es waren hiebei die nämlichen Erwägungen maßgebend, welche auf Seite 58 der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes betreffend, niedergelegt wurden.

Auch die Ausgaben für ärztliche Behandlung stiegen; sie betrugen:

1885	. . . . .	1009 ℳ. 17 ₰
1886	. . . . .	1304 „ 66 „
1887	. . . . .	1847 „ 78 „

Dieses Steigen hat seinen Grund darin, daß in zunehmendem Maße die Dienstleistungen der Stadtärzte in Anspruch genommen werden, d. h. daß die Dienstherrschaften bei Krankheiten der Dienstboten in abnehmendem Maße die von ihnen selbst zu honorierenden Hausärzte beiziehen. Die Einschränkung der Thätigkeit der Hausärzte ist offenbar auch der Grund des Sinkens der Arzneikosten. Letztere betrugen nämlich:

1885	. . . . .	5784 ℳ. 38 ₰
1886	. . . . .	5156 „ 66 „
1887	. . . . .	4735 „ 73 „

*) Diese Bestimmungen lauten:

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu 2 Prozent des ortsüblichen Taglohns (§. 8) erhöht werden.

Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Freiwillige Mitgliedschaft.

Für die reichsgesetzliche Krankenversicherung wurde bestimmt, daß Personen, welche derselben freiwillig beitreten wollen, erst nach Ablauf der sechswöchentlichen Karenzzeit Unterstützung erhalten. Für die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung fällt eine solche Bestimmung nicht nötig, da freiwilliger Eintritt in dieselbe gesetzlich nicht zulässig ist. Nur die freiwillige Weiterführung der Mitgliedschaft nach Erlöschen ihres Rechtsgrundes ist gestattet. (Vergl. §. 17 des Landesgesetzes vom 24. März d. J. und §. 11 des Reichskrankenversicherungsgesetzes.)

Beschränkung des Ortsstatuts auf die notwendigen Bestimmungen.

Das vorgeschlagene Ortsstatut beschränkt sich auf diejenigen Bestimmungen, welche auf ortsstatutarischem Wege erlassen werden müssen. Mehrere andere Städte sind über diese Grenze hinausgegangen, indem sie — offenbar von dem Bestreben geleitet, in dem Statute ein einigermaßen übersichtliches Bild der neuen Einrichtung zu geben — teils die wichtigsten einschlägigen Gesetzesbestimmungen wiederholten, teils Verwaltungsvorschriften aufstellten, deren Erlassung dem Stadtrat ohne weiteres zusteht. Auch Gesetzesauslegungen und thatsächliche Feststellungen finden sich in einzelnen Statuten, wie z. B. der Mannheimer, der Freiburger und der Pforzheimer Entwurf gleichlautend bestimmen, daß bei den Dienstboten das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Arbeitstagen angenommen werde, bei den ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen aber die Sonn- und Feiertage nicht als Arbeitstage gelten sollen.

Solche Auslegungen und Feststellungen haben indessen keine rechtserzeugende Wirkung: weder die Aufsichtsbehörden, noch die Gerichte sind an sie gebunden und selbst die Verwaltung der Kassen wird von ihnen abweichen können und müssen, wenn sie an der Hand höherer Entscheidungen oder durch eigene Nachforschung zu einer andern Auffassung des Gesetzes oder der betreffenden thatsächlichen Verhältnisse gelangt. Auch die Aufnahme von Verwaltungsvorschriften empfiehlt sich nicht, da alles wesentliche durch Gesetze oder Vollzugsverordnungen (siehe die Verordnung vom 11. Februar 1884, die Verordnung vom 25. Juni 1888, §§. 24 ff. und §§. 37 ff., die Verordnung vom 14. November 1887 §§. 3 ff.) schon geregelt ist und im Einzelnen der ausführenden Behörde um so mehr freier Spielraum gelassen werden muß, als bei der Neuheit der Sache noch zu wenig praktische Erfahrungen zu Gebote stehen, um für alle Fälle die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zum voraus bindend vorzuschreiben. Schließlich empfiehlt sich auch nicht, einschlägige wichtigere Gesetzesbestimmungen im Statut zu wiederholen, da dieses die Aufgabe hat, Recht zu schaffen, nicht aber, bestehendes Recht zu lehren. In einer größeren Stadt müssen ohnedem die mit Verwaltung des Versicherungswesens betrauten Beamten das Gesetz selbst seinem ganzen Inhalt nach sich zu eigen machen und dürfen sich nicht mit der Kenntnis einer auszüglichen Instruktion begnügen.

Zusammenstellung der bei der Krankenversicherung anzuwendenden Grundsätze.

Das Publikum dagegen hat zweifellos das Bedürfnis, über die Hauptgrundsätze, die bei der Versicherung zur Anwendung kommen, und über die wichtigsten Vorschriften bezüglich des zu beobachtenden Verfahrens übersichtlich unterrichtet zu werden, da ihm das Studium der keineswegs einfachen und leichtverständlichen Gesetzgebung nicht zugemutet werden kann. Einer solchen Übersicht darf dann auch unbedenklich die Auslegung einzelner wichtigerer Gesetzesbestimmungen einverleibt werden, indem mitgeteilt wird, von welcher Auffassung des Gesetzes die Verwaltungsbehörde in der Praxis ausgeht. Der Stadtrat beabsichtigt daher in ähnlicher Weise wie dies hinsichtlich der reichsgesetzlichen Krankenversicherung geschehen ist, auch hinsichtlich der landesgesetzlichen Versicherung die wichtigsten Grundsätze zusammenzustellen und

im Druck zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Dieser Veröffentlichung dürfte folgender Inhalt zu geben sein:

Nach Maßgabe der §§. 15 ff. des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, der §§. 37 ff. der Vollzugsverordnung hiezu vom 25. Juni 1888, des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, der badischen Vollzugsverordnung hiezu vom 11. Februar 1884, der badischen Verordnung vom 14. November 1887, die Statistik und die Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen betreffend, des Bezirksratsbeschlusses vom 26. April 1884, des Bürgerausschußbeschlusses vom . . . . . ;, sowie des Bezirksratsbeschlusses vom . . . . . kommen folgende

Bestimmungen

für die

landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung (Dienstbotenkrankenkasse)

zur Anwendung:

I. Mitgliedschaft.

§. 1.*)

Die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung umfaßt:

1. alle dahier beschäftigten Dienstboten, soferne sie nicht als land- und forstwirtschaftliche Arbeiter versichert sind,**)
2. alle dahier in krankenversicherungspflichtigen Betrieben ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.

Versicherungspflichtige Betriebe sind: ***) Fabriken, Baubetriebe, die Betriebe mit Dampfkesseln oder mit solchen Triebwerken, die durch elementare Kraft bewegt werden, Fuhrwerks-, Speditions-, Speicher-, Kellerei-, Packerei- und Laderei-betriebe, sodann das Handwerk und die sonstigen stehenden Gewerbebetriebe.

§. 2.

Von der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung bleibt befreit, wer die Zugehörigkeit zur reichsgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung, zu einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungskasse, zu einer Knappschaftskasse oder zu einer dem Reichskrankenversicherungsgesetz entsprechenden Hilfskasse nachweist. †)

§. 3.

Personen, für welche die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung aus-

*) Vergl. §. 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888.

**) Vergl. §. 14 des Landesgesetzes vom 24. März 1888.

***) Vergl. §. 1 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und die §§. 1 und 15 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885.

†) Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 16, Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 4 und 75.

scheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift des Reichskrankenversicherungsgesetzes Mitglieder einer andern Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortbezahlen und in hiesiger Stadt wohnhaft bleiben.*)

II. Versicherungsbeiträge.

§. 4.**)

Der zur landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung zu leistende Beitrag beträgt:

1. für die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge:

a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ 3 ₰
wöchentlich . . . — „ 18 „
vierteljährlich . . 2 „ 25 „

b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ 1,5 ₰ (rund 2 ₰)
wöchentlich . . . — „ 9 „
vierteljährlich . . 1 „ 12,5 „ („ 1 ℳ 13 ₰)

c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ 1,95 ₰ (rund 2 ₰)
wöchentlich . . . — „ 11,7 „ („ 12 ₰)
vierteljährlich . . 1 „ 46,25 „ („ 1 ℳ 46 ₰)

d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:
täglich . . . . — ℳ 1,05 ₰ (rund 1 ₰)
wöchentlich . . . — „ 6,3 „ („ 6 ₰)
vierteljährlich . . — „ 78,75 „ („ 79 ₰)

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— ℳ 1 ₰	— ℳ 6 ₰	— ℳ 75 ₰
b.	— „ 0,5 „ (rund 1 ₰)	— „ 3 „	— „ 37,5 „ (rund 38 ₰)
c.	— „ 0,65 „ („ 1 „)	— „ 3,9 „ (rund 4 ₰)	— „ 48,75 „ („ 49 „)
d.	— „ 0,35 „ („ 0 „)	— „ 2,1 „ („ 2 „)	— „ 26,25 „ („ 26 „)

2. der Versicherte im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— ℳ 2 ₰	— ℳ 12 ₰	1 ℳ 50 ₰
b.	— „ 1 „	— „ 6 „	— „ 75 „
c.	— „ 1,30 „ (rund 1 ₰)	— „ 7,8 „ (rund 8 ₰)	— „ 97,50 „ (rund 98 ₰)
d.	— „ 0,70 „ („ 1 „)	— „ 4,2 „ („ 4 „)	— „ 52,50 „ („ 53 „)

*) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 11.
**) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §§. 8 und 9.

2. für die Dienstboten:*)

a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren:

täglich . . . . — ℳ. 3 ₰
wöchentlich . . . — „ 21 „
vierteljährlich . . 2 „ 73 „

b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren:

täglich . . . . — ℳ. 1,5 ₰ (rund — ℳ. 2 ₰)
wöchentlich . . . — „ 10,5 „ (rund — „ 11 „)
vierteljährlich . . 1 „ 36,5 „ (rund 1 „ 37 „)

c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren:

täglich . . . . — ℳ. 1,95 ₰ (rund — ℳ. 2 ₰)
wöchentlich . . . — „ 13,65 „ (rund — „ 14 „)
vierteljährlich . . 1 „ 77,45 „ (rund 1 „ 77 „)

d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren:

täglich . . . . — ℳ. 1,05 ℳ. (rund — ℳ. 1 ₰)
wöchentlich . . . — „ 7,35 „ (rund — „ 7 „)
vierteljährlich . . — „ 95,55 „ (rund — „ 96 „)

Von diesen Beiträgen haben endgiltig zu tragen:

1. der Arbeitgeber im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— ℳ. 1 ₰	— ℳ. 7 ₰	— ℳ. 91 ₰
b.	— „ 0,5 „ (rund 1 ₰)	— „ 3,5 „ (rund 4 ₰)	— „ 45,5 „ (rund 46 ₰)
c.	— „ 0,65 „ (rund 1 „)	— „ 4,55 „ (rund 5 „)	— „ 59,15 „ (rund 59 „)
d.	— „ 0,35 „ (rund 0 „)	— „ 2,45 „ (rund 2 „)	— „ 31,85 „ (rund 32 „)

2. der Versicherte im Falle:

	täglich:	wöchentlich:	vierteljährlich:
a.	— ℳ. 2 ₰	— ℳ. 14 ₰	1 ℳ. 82 ₰
b.	— „ 1 „	— „ 7 „	— „ 91 „
c.	— „ 1,30 „ (rund 1 ₰)	— „ 9,1 „ (rund 9 ₰)	1 „ 18,3 „ (rund 1 ℳ. 18 ₰)
d.	— „ 0,70 „ (rund 1 „)	— „ 4,9 „ (rund 5 „)	— „ 63,7 „ (rund — „ 64 „)

§. 5.**)

Die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung zu entrichten sind, vierteljährlich an den von der Krankenversicherungskommission zu bestimmenden Terminen und in dem ebenso zu bestimmenden Lokale im voraus zu bezahlen.***) Für Diejenigen, welche im Laufe eines Vierteljahres in das betreffende Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis eintreten, ist der auf den bezüglichen Teil dieses Vierteljahrs entfallende Betrag am nächsten Zahlungstermine zu entrichten.

---

*) Bei den Dienstboten wird die Woche zu 7 Arbeitstagen berechnet. Begründung: siehe Anmerkung zu §. 17.

**) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17; Reichskrankenversicherungsgesetz §. 51, §. 52 Absatz 1 und §. 53.

***) Die Termine sind auf die ersten 8 Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober festgesetzt; das Lokal befindet sich im Rathaus I. Stock, Eingang vom Marktplatz bei der Hebelstraße, erstes Zimmer links.

Die Arbeitgeber (Lehrherren) sind berechtigt, die von den Versicherten zu tragenden Beitragsquoten (§. 4) den letzteren bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode anteilsweise entfallen.*)

Freiwillige Mitglieder der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung (§. 3) haben ihren Beitrag dem vollen Betrage nach direkt einzuzahlen.**)

§. 6.

Bei der Einzahlung der Beiträge erhalten die Arbeitgeber (Lehrherren) eine Quittung, in welcher angegeben sein muß:

a. Name und Wohnort des Arbeitgebers (Lehrherrn),
b. Name, Beruf und Alter des Versicherten,
c. der bezahlte Betrag und die Zeit der hierdurch gedeckten Versicherung.

Scheidet ein Versicherter aus seinem Arbeits-(Lehr-)Verhältnis aus, so ist der Arbeitgeber (Lehrherr) berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger in der Arbeit (Lehre) umschreiben oder mangels eines solchen Nachfolgers den zuviel bezahlten Betrag sich rückersetzen zu lassen; auch ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem aus der Arbeit tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Beiträge zurückzuzahlen, soweit die letztern von dem Versicherten aufgebracht worden sind. Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch den Gemeindediener angeordnet, falls nicht die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens aus besonderen Gründen als angezeigt erscheint; der Gemeindediener hat eine Ganggebühr von 10 Pfennig zu beanspruchen.***)

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als 1/4 Jahr vorausbezahlt werden.

III. Krankenunterstützung.

§. 7.†)

Als Krankenunterstützung gewährt die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung:

1. vom Beginn der Krankheit ab während 13 Wochen und darüber hinaus noch während der Zeit, für welche Krankengeld bezahlt wird (Ziffer 2), freie ärztliche Behandlung, Arznei sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel,
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Tage des Eintritts dieser ab außer den unter Ziffer 1 erwähnten Begünstigungen während 13 Wochen für jeden Arbeitstag ein Krankengeld (§. 10).

---

*) Wie es zu halten ist, wenn der Versicherte keinen Lohn bezieht, hat das Landesgesetz nicht angegeben, obgleich Klarheit hierüber namentlich im Hinblick auf die Strafbestimmung in §. 82 des Reichskrankenversicherungsgesetzes höchst wünschenswert wäre. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in dem fraglichen Fall der Versicherte 2/3 des Beitrags dem Arbeitgeber ersetzen muß.

**) Reichskrankenversicherungsgesetz §. 11.

***) Verordnung vom 30. November 1874, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend, §. 10 Ziffer 1.

†) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17; Reichskrankenversicherungsgesetz §. 6; vergl. die Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes betreffend: Bemerkungen auf Seite 60 zu Ziffer VI.

Für die 3 ersten Tage der Krankheit wird jedoch, auch wenn Erwerbsunfähigkeit mit derselben verbunden ist, das Krankengeld nicht ausbezahlt.

§. 8.*)

An Stelle obiger Leistungen (§. 7) tritt freie Kur und Verpflegung im städtischen Krankenhaus oder in einer andern von der Krankenversicherungskommission bezeichnenden Anstalt und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, d. h. bei ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

§. 9. *)

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst ausschließlich oder hauptsächlich bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in §. 10 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§. 10. **)

Das Krankengeld beträgt:

1. für die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge:
   a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren: täglich 1 ℳ, wöchentlich 6 ℳ,
   b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren: täglich 50 ₰, wöchentlich 3 ℳ,
   c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren: täglich 65 ₰, wöchentlich 3 ℳ. 90 ₰,
   d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren: täglich 35 ₰, wöchentlich 2 ℳ. 10 ₰.
2. für die Dienstboten:
   a. für einen Versicherten im Alter von über 16 Jahren: täglich 1 ℳ, wöchentlich 7 ℳ,
   b. für einen Versicherten im Alter von unter 16 Jahren: täglich 50 ₰, wöchentlich 3 ℳ. 50 ₰,
   c. für eine Versicherte im Alter von über 16 Jahren: täglich 65 ₰, wöchentlich 4 ℳ 55 ₰,
   d. für eine Versicherte im Alter von unter 16 Jahren: täglich 35 ₰, wöchentlich 2 ℳ. 45 ₰.

---

*) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 7.

**) Landesgesetz vom 24. März 1888 §. 17, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 6 Ziffer 2 und §. 8. — Bei den Dienstboten wird die Woche zu 7 Arbeitstagen berechnet. Begründung: siehe Anmerkung zu §. 17.

§. 11. *)

Bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich zugezogen haben, gewährt die Gemeindekrankenversicherung kein Krankengeld.

IV. Verfahren zur Erlangung von Krankenunterstützung.

§. 12.

Wer auf Kosten der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung sich in ärztliche Behandlung begeben, Arzneien oder sonstige Heilmittel beziehen will, hat sich behufs Nachweisung seiner Berechtigung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung anzumelden oder anmelden zu lassen.

Das Geschäftszimmer der Krankenversicherung befindet sich für Personen, die am Schwimmschulweg und östlich desselben wohnen, im Rathaus zu Karlsruhe, für die westlich des Schwimmschulwegs wohnenden im bisherigen Rathaus zu Mühlburg.

Hier wird eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit des Unterstützung Suchenden zur landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung verabfolgt, welche dem betreffenden Stadtarzte vorzuweisen ist.

Der Stadtarzt notiert sich den Tag des Beginns der Krankheit, als welcher der Tag der Anmeldung auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung (Absatz 1) anzusehen ist.

In dringenden Fällen kann der Stadtarzt ohne Vorweisung der in Absatz 3 erwähnten Bescheinigung beraten werden. Die Bescheinigung ist dann spätestens den folgenden Tag nachzuholen, andernfalls die Kosten weiterer ärztlicher Beratung und weiterer Arzneilieferungen von der Gemeindekrankenversicherung nicht übernommen werden.

§. 13.

Die auf Kosten der Versicherung anzufertigenden Verordnungen werden vom Stadtarzt mit der Bezeichnung „landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung" versehen; die Kosten von Verordnungen, welche dieser Bezeichnung entbehren, können von den Apothekern und sonstigen Verkäufern von Heilmitteln bei der Versicherungskasse nicht angefordert werden.

§. 14.

Die Kosten der Hilfeleistung anderer Aerzte als der Stadtärzte trägt die Versicherung nur dann, wenn ihr sobald als möglich Anzeige von dem Fall erstattet und der Nachweis erbracht wird, daß Gefahr auf dem Verzuge stand und die Hilfe eines Stadtarztes rechtzeitig nicht zu erlangen war.

Die Kosten der Verordnungen anderer Aerzte als der Stadtärzte werden von der Versicherung bestritten, wenn die Verordnung auf dem Geschäftszimmer der Versicherung vorgezeigt und mit dem Stempel dieser versehen wurde.

Ist dieses wegen der Dringlichkeit des Falls unmöglich, was auf der Verordnung erwähnt sein muß, so hat der betreffende Apotheker diese bei Verlust seiner Forderung spätestens am folgenden Werktag auf dem Geschäftszimmer der Krankenversicherung vorzuweisen.

*) Landesgesetz vom 24. März 1888, Reichskrankenversicherungsgesetz §. 6 Absatz 3.

§. 15.

Nach Umfluß der in §. 7 Ziffer 1 erwähnten Frist dürfen Arzneien und Heilmittel für den betreffenden Krankheitsfall auf Rechnung der Versicherung von den Ärzten nicht mehr verschrieben und von den Versicherten nicht mehr bezogen werden. Hat die Versicherung gleichwohl Auslagen gemacht, auf welche der Versicherte hienach keinen Anspruch hat, so ist derselbe zum Ersatz verpflichtet.

§. 16.

Wer aus der Versicherungskasse Krankengeld beziehen will, hat sich auf der in §. 12 erwähnten Bescheinigung von seinem Arbeitgeber oder Lehrherrn den Tag bestätigen zu lassen, an dem er wegen Krankheit erstmals bei der Arbeit fehlte; sodann ist ein hierunter zu setzendes Zeugnis des Stadtarztes über den Beginn und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit einzuholen.

Diese Urkunde ist dem Vorsitzenden der Krankenversicherungskommission (oder dessen Beauftragtem) vorzulegen, welcher auf Grund derselben und nachdem er auch im übrigen den Anspruch geprüft hat, das Krankengeld der Versicherungskasse in Ausgabe dekretiert. Die Auszahlung erfolgt wöchentlich postnumerando.

Ledige Versicherte, welche nicht bei ihrer Familie wohnen, haben sich im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf dem Geschäftszimmer der Versicherung behufs ihrer Einweisung in eine Krankenanstalt alsbald persönlich oder durch Dritte anzumelden. So lange sie dies unterlassen, oder der Einweisung nicht Folge leisten, haben sie keinen Anspruch auf die Unterstützung der Versicherung, insbesondere nicht auf Krankengeld.

§. 17.

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage (Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Christtag und Stephanstag) gelten bezüglich des Krankengeldes und der Krankenversicherungsbeiträge der ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge nicht als Arbeitstage. *)

§. 18.

Für Kranke, welche außerhalb des Stadtgebiets wohnen, tritt an Stelle des Stadtarztes der für die betreffende Gemeinde von der Krankenversicherungskommission bestellte Versicherungsarzt.

---

*) Vergl. die Verordnung vom 28. Januar 1869, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, in der durch Verordnung vom 20. November 1879 bewirkten Fassung.

Nach dem Gesetze sind die Versicherungsbeiträge und die Krankengelder nur für die Arbeitstage zu leisten. Welche Tage aber als Arbeitstage zu gelten haben, hat das Gesetz weder selbst festgestellt, noch hat es eine bezügliche Feststellung auf statutarischem Wege zugelassen. Man ist daher eigentlich darauf angewiesen, die Frage nach den individuellen Verhältnissen der Versicherten zu beantworten. Dies ist aber schlechterdings unmöglich: denn es bestehen hier nicht nur Verschiedenheiten je nach der Konfession, sondern es sind auch die freien und die Arbeitstage in den einzelnen Berufsklassen verschieden verteilt. Viele haben an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht zu arbeiten, andere dagegen sind an diesen Tagen ganz besonders beschäftigt, wie z. B. Kellner; wieder andere müssen jeden zweiten, dritten ꝛc. Sonntag zur Arbeit und zwar entweder für den ganzen Tag oder nur für einen Teil desselben. Keine Behörde kann diese Verschiedenheiten überblicken und ihr Nachweis in den einzelnen Fällen würde eine unermeßliche Last unfruchtbarster Arbeit mit sich bringen. Es ist daher notwendig, allgemeine Grundsätze aufzustellen, selbst

§. 19.

Die Erkrankten haben den zum Zweck der Heilung ihnen zugehenden ärztlichen Weisungen Folge zu leisten, insbesondere sich des Besuches von Wirtshäusern, Vergnügungsorten und, so lange sie Krankengeld beziehen, jeder vom Arzt nicht ausdrücklich gestatteten Arbeit zu enthalten. *)

§. 20.

Ergeben sich bei der Berechnung von Krankengeldern, Beiträgen und Beitragsanteilen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig eingesetzt. **)

§. 21.

Lehrlinge und Lehrmädchen werden hinsichtlich der Beiträge zur Versicherung und hinsichtlich des Krankengeldes wie Personen im Alter von unter 16 Jahren behandelt. ***)

§. 22.

Die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung wird nach dem Ortsstatut vom 18. September 1884, die Verwaltung des Krankenversicherungswesens betreffend, von der städtischen Krankenversicherungskommission verwaltet.

Für die An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen ist die ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Oktober 1884 beziehungsweise 28. September 1888, die Anmeldung zur Krankenversicherung betreffend, maßgebend.

Zu II.

Übergangsbestimmung.

Durch die §§. 24 und 25 des Landesgesetzes vom 24. März d. J., beziehungsweise durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Juli d. J. ist §. 34 des badischen Armengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar k. J. schlechtweg aufgehoben, ohne daß irgend welche Übergangsbestimmungen getroffen sind. Da nun mit Wirkung vom gleichen Tage dahier die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung in Kraft treten wird, so ergiebt sich folgender Rechtszustand:

---

auf die Gefahr hin, daß deren Giltigkeit gerichtlich nicht anerkannt wird. Da nun die Dienstboten regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten, die ohne Gehalt und Lohn beschäftigten Lehrlinge ꝛc. jedoch in der Regel nicht, so empfiehlt sich, die Sonn- und Feiertage nur bezüglich der Letztern von den Arbeitstagen auszunehmen. Die ausgenommenen Tage müssen selbstverständlich genau bezeichnet werden. Wenn nach dem Muster einzelner Städte, z. B. von Mannheim, Freiburg und Pforzheim nur gesagt wird, daß das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Arbeitstagen berechnet werde, so hat dies gar keinen Wert, weil nicht daraus entnommen werden kann, für welche einzelnen Tage nunmehr kein Beitrag erhoben und kein Krankengeld bezahlt werden soll. Hoffentlich wird übrigens die bezügliche sehr empfindliche Lücke des Reichsgesetzes in Bälde ausgefüllt werden. (Vergl. über die besprochene Frage den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1887, Nr. 25121 a. E., abgedruckt in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1888 Seite 26, und den von Großh. Ministerium des Innern herausgegebenen Entwurf von Verwaltungsvorschriften für die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung §. 18 Absatz 4).

*) Vergl. den von Großh. Ministerium des Innern herausgegebenen Entwurf von Verwaltungsvorschriften für die gemeinsame Krankenversicherung, §. 20 Absatz 9.

**) Vergl. Gemeinderechnungsanweisung §. 16

***) Reichskrankenversicherungsgesetz §. 8 Absatz 2.

1. Vom 1. Januar k. J. an können Ansprüche auf Unterstützung gegen die Gemeinde aus §. 34 des badischen Armengesetzes nicht mehr entstehen. Wenn daher Jemand, der bis zum 31. Dezember d. J. Beiträge zur Krankenversicherungsanstalt bezahlt hat, nach diesem Termine erkrankt, so braucht ihm die Anstalt, d. h. die Gemeinde, keinerlei Unterstützung mehr zu gewähren.

2. Wer am 1. Januar d. J. in einem Dienst- oder Lehrverhältnis sich befindet, auf welches sich die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung erstreckt, der tritt ipso jure sofort in alle Rechte dieser Versicherung ein und der Umstand, daß er etwa schon vorher die Unterstützung der Krankenversicherungsanstalt genossen hat, darf ihm nicht angerechnet werden. Wenn also z. B. ein Dienstbote, der auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt während 7 Wochen vor dem 1. Januar k. J. verpflegt wurde, an diesem Tage noch in seinem Dienstverhältnis steht und fernerer Verpflegung noch bedürftig ist, so hat er die letztere unverkürzt auf 13 Wochen vom 1. Januar k. J. an zu beanspruchen. Man könnte dem zwar entgegen halten, daß eine solche Person am 1. Januar zwar allerdings in dem Vertragsverhältnis eines Dienstboten gestanden habe, jedoch nicht als Dienstbote „beschäftigt" gewesen sei (Landesgesetz vom 24. März d. J. §. 15 Ziffer 1 und 2 und §. 14, vergl. Reichskrankenversicherungsgesetz §. 1), daß also für ihn, bevor er die Beschäftigung wieder aufgenommen, die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung überhaupt nicht wirksam werde; aber unter „beschäftigt sein" versteht das Gesetz zweifellos nicht die thatsächliche Arbeitsleistung, sondern nur das rechtliche Beschäftigungsverhältnis.

3. Wenn Angehörige der Krankenversicherungsanstalt am 31. Dezember d. J. auf Anstaltskosten in Pflege sich befinden, ohne am 1. Januar k. J. — weil ihr Dienstverhältnis vorher gelöst wurde — der landesgesetzlichen Gemeindekrankenversicherung zuzufallen, so frägt sich, ob die Gemeinde verpflichtet ist, die Verpflegung bis zum Ablauf der achtwöchentlichen Frist fortzusetzen? Die Frage ist zweifelhaft. Auf der einen Seite hatte der Kranke, als er sich in Verpflegung begab, ein wohlerworbenes Recht auf achtwöchentliche Dauer der letzteren, auf der andern Seite ist §. 34 des badischen Armengesetzes, auf welchen der Anspruch auf achtwöchentliche Verpflegung sich gründet, mit Wirkung vom 1. Januar k. J. an schlechtweg aufgehoben.

Da indessen der Verlust des Anspruchs unter den bezeichneten Verhältnissen unbillig wäre, so wird beantragt, daß die begonnenen Verpflegungen zu Lasten der Gemeinde bis zum Ablauf der 8 Wochen fortgesetzt werden. Erhebliche Kosten sind damit nicht verbunden, da es sich nur um einige wenige Personen handeln kann, für welche bei entgegengesetztem Verfahren ohnedem der Armenrat wenigstens bis zum Umlauf der sechswöchentlichen Frist des §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes höchst wahrscheinlich sorgen müßte.

Versicherung der Prostituierten.

Bei dieser Gelegenheit mag noch bemerkt werden, daß die öffentlichen Dirnen nach bestehender ortspolizeilicher Vorschrift bisher dazu angehalten wurden, wöchentlich 50 Pfennig zur Krankenversicherungsanstalt zu bezahlen, wofür ihnen im Falle der Erkrankung unentgeldliche Verpflegung im Krankenhaus auf die Dauer von 8 Wochen gewährt wurde. Da die Krankenversicherungsanstalt mit dem 31. Dezember d. J. zu existieren aufhört, wurde bei Großherzoglichem Bezirksamte eine Abänderung der bezüglichen ortspolizeilichen Vorschrift dahin beantragt, daß die Versicherungsbeiträge der Dirnen künftig der Armenkasse abzuliefern seien, welche dann auch die entsprechende Verpflichtung zu übernehmen hat.

Zu III. und IV.

Änderung bestehender Ortsstatuten.

Die Anträge unter III. und IV.*) bedürfen keiner näheren Begründung; sie bezwecken lediglich einige bestehende ortsstatutarische Bestimmungen, welche auf die Krankenversicherungsanstalt Bezug nehmen, dem neuen Rechtszustande entsprechend abzuändern. Diese Bestimmungen lauten derzeit wie folgt:

Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses.

§. 24 Ziffer 5.

Die Einweisungen in das Krankenhaus werden verfügt:

5. durch einen Stadtarzt, wenn es sich um einen Zugehörigen der Gemeindekrankenversicherungsanstalt, der städtischen Betriebskrankenkasse oder der städtischen Krankenversicherungsanstalt handelt.

Ortsstatut über die Verwaltung des Krankenversicherungswesens.

§. 8.

Der Kommission liegt insbesondere ob:

a. die gesamte Verwaltung der städtischen Krankenversicherungsanstalt zu führen,
b. die Geschäfte zu besorgen, welche dem Stadtrat nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ortsstatuten obliegen
c. die Aufsicht über die Innungskrankenkassen zu führen,
d. sich über die Satzungen und die Leistungsfähigkeit der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche hier angesessen sind oder hier örtliche Verwaltungsstellen besitzen, stets unterrichtet zu halten.

§. 9.

Das Krankenversicherungskataster ist durch die Kommission oder Beauftragte derselben periodisch und zwar mindestens einmal im Jahr einer genauen Durchsicht zu unterziehen; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob bezüglich der Eingetragenen die Gründe noch zutreffen, aus welchen dieselben von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit blieben.

§. 11.

Die Kommission hat ein Lokal einrichten zu lassen, in welchem von den Stadtärzten zu bestimmten, bekannt zu machenden Stunden kleinere Operationen, Verbandsanlegungen u. s. w. vorgenommen werden (sogenannte ambulatorische Klinik).

Diese Einrichtung kann von den Zugehörigen der Gemeindekrankenversicherung, der städtischen Krankenversicherungsanstalt und der städtischen Betriebskrankenkasse unentgeltlich benützt werden.

Schlußbemerkung.

Wie aus den obigen Ausführungen zu entnehmen, gehen die vom Stadtrat gestellten Anträge sowie auch die in Aussicht genommenen „Bestimmungen für die landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung“ in mehrfacher Hinsicht von Gesetzesauslegungen aus, welche in dem Wortlaut des Gesetzes keine ganz zweifellose Grundlage haben; es gilt dies namentlich bezüglich der Gewährung von Krankengeld. Sollte sich nun ergeben, daß die fraglichen Auslegungen von den maßgebenden Behörden als zutreffend nicht anerkannt werden und sollten infolge dessen die vorgeschlagenen Bestimmungen in der Praxis zu Unzuträglichkeiten führen, so wird sebstverständlich der Stadtrat deren sofortige Änderung in Anregung bringen.

*) Dieselben erfordern nach §. 19 a. der Städteordnung die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Schnetzler.

Anlage A.

Satzungen

der

städtischen Krankenversicherungsanstalt. *)

---

§. 1.

Alle hier in Arbeit stehenden Dienstboten und diejenigen hier befindlichen Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche weder Gehalt noch Lohn im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, beziehen, sind — sofern sie nicht hier im Familienverbande leben — verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für ihre Verpflegung im Falle einer Erkrankung Beiträge von wöchentlich 9 ₰ oder vierteljährlich 1 ℳ 15 ₰ an die städtische Krankenversicherungsanstalt zum voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind Diejenigen, welche vor der zuständigen städtischen Behörde den Nachweis geliefert haben, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist.

§. 2.

Die Dienstherrschaften, Gewerbs- und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst oder Lehre stehenden Verpflichteten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diese, die oben bezeichneten Beiträge zu bezahlen.

Werden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so wird deren Abholung durch einen Gemeindediener angeordnet, falls nicht aus besonderen Gründen die sofortige Einleitung des Betreibungsverfahrens angezeigt erscheint; der Gemeindediener hat eine Ganggebühr von 10 ₰ zu beanspruchen.

Die Beiträge können auch auf längere Zeit als ¼ Jahr vorausbezahlt werden.

§. 3.

Die Versicherten haben im Falle ihrer Erkrankung auf die Dauer von acht Wochen das Recht:

a. zur freien Verpflegung im städtischen Krankenhause oder in einer andern durch die städtische Krankenversicherungskommission im einzelnen Falle zu bestimmenden Anstalt;

*) Über die geschichtliche Entwicklung der Krankenversicherungsanstalt vergl. die Begründung zu dem Antrag des Stadtrats vom 11. Oktober 1881, die Satzungen der Krankenversicherungsanstalt betreffend, und Ziffer X. der Vorschläge des Stadtrats vom 7. August 1884, die Durchführung des Reichskrankenversicherungsgesetzes betreffend.

b. zur unentgeltlichen Beratung der Stadtärzte in dem Geschäftszimmer dieser zu den von der städtischen Behörde bestimmten Geschäftsstunden;
c. zum unentgeltlichen Bezug der von einem Stadtarzte oder von andern durch die Krankenversicherungskommission zu bezeichnenden Ärzten verordneten Arzneien.

§. 4.

Gegen Entrichtung der in §. 1 bezeichneten Beiträge erhalten die Dienstherrschaften, Gewerbs- und Lehrherren eine Quittung, welche zugleich als Berechtigungsschein für die Versicherten dient. Die Quittung muß angeben:
a. den Namen des Dienst-, Gewerbs- oder Lehrherrn;
b. den Namen, Beruf und das Alter des Versicherten;
c. den bezahlten Betrag und die Zeit der hierdurch erworbenen Versicherung.

§. 5.

Scheidet ein Dienstbote, Gewerbsgehilfe oder Lehrling aus seinem Dienstverhältnis aus, so erlischt die Versicherung.

Der Dienstherr ist jedoch berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf den Nachfolger im Dienste oder in der Lehre umschreiben zu lassen und verpflichtet, dem aus dem Dienst tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen, sofern die letzteren von dem Versicherten aufgebracht worden sind.

§. 6.

Wird die Krankenversicherungsanstalt von einem Versicherten in Anspruch genommen, so hat dieser sein Recht durch Vorzeigen der in §. 5 bezeichneten Quittung darzuthun; außerdem kann von ihm eine Bescheinigung des Dienstherrn darüber verlangt werden, daß er zur Zeit der Inanspruchnahme der Anstalt aus dem fraglichen Dienstverhältnis noch nicht ausgeschieden war.

§. 7.

Die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen hat die zuständige städtische Behörde zu treffen.

Karlsruhe, den 18. September 1884.

Der Stadtrat.

Anlage B.

Übersicht

über

Zahl und Dauer der Krankenhausverpflegungen.

Von den Mitgliedern der städtischen Krankenversicherungsanstalt wurden 1887 im städtischen Krankenhause verpflegt:

a. bis zu 8 Wochen:

5	Personen	je	1	Tag	=	5	Tage,	529	Personen	Übertrag			6 685	Tage,
3	„	„	2	Tage	=	6	„	11	„	je	29	Tage	= 319	„
8	„	„	3	„	=	24	„	7	„	„	30	„	= 210	„
23	„	„	4	„	=	92	„	7	„	„	31	„	= 217	„
26	„	„	5	„	=	130	„	7	„	„	32	„	= 224	„
29	„	„	6	„	=	174	„	5	„	„	33	„	= 165	„
36	„	„	7	„	=	252	„	5	„	„	34	„	= 170	„
41	„	„	8	„	=	328	„	4	„	„	35	„	= 140	„
29	„	„	9	„	=	261	„	3	„	„	36	„	= 108	„
26	„	„	10	„	=	260	„	7	„	„	37	„	= 259	„
30	„	„	11	„	=	330	„	1	„	„	38	„	= 38	„
33	„	„	12	„	=	396	„	2	„	„	39	„	= 78	„
23	„	„	13	„	=	299	„	7	„	„	40	„	= 280	„
23	„	„	14	„	=	322	„	2	„	„	41	„	= 82	„
23	„	„	15	„	=	345	„	1	„	„	43	„	= 43	„
34	„	„	16	„	=	544	„	4	„	„	44	„	= 176	„
16	„	„	17	„	=	272	„	4	„	„	45	„	= 180	„
18	„	„	18	„	=	324	„	5	„	„	46	„	= 230	„
12	„	„	19	„	=	228	„	1	„	„	47	„	= 47	„
21	„	„	20	„	=	420	„	2	„	„	48	„	= 96	„
17	„	„	21	„	=	357	„	2	„	„	49	„	= 98	„
9	„	„	22	„	=	198	„	3	„	„	50	„	= 150	„
7	„	„	23	„	=	161	„	1	„	„	51	„	= 51	„
7	„	„	24	„	=	168	„	3	„	„	52	„	= 156	„
7	„	„	25	„	=	175	„	2	„	„	53	„	= 106	„
13	„	„	26	„	=	338	„	6	„	„	54	„	= 324	„
4	„	„	27	„	=	108	„	6	„	„	55	„	= 330	„
6	„	„	28	„	=	168	„	8	„	„	56	„	= 448	„
529	Personen	Übertrag				6 685	Tage,	645	Personen	zusammen			11 410	Tage,

oder 1 Person durchschnittlich 17,7 Tage.

b. über 8 Wochen bis 13 Wochen:

2	Personen	je	2	Tage	=	4	Tage,	12	Personen	Übertrag			65	Tage,
1	„	„	3	„	=	3	„	1	„	je	14	Tage =	14	„
2	„	„	4	„	=	8	„	1	„	„	16	„ =	16	„
2	„	„	5	„	=	10	„	2	„	„	18	„ =	36	„
1	„	„	6	„	=	6	„	1	„	„	22	„ =	22	„
2	„	„	7	„	=	14	„	1	„	„	26	„ =	26	„
1	„	„	8	„	=	8	„	1	„	„	31	„ =	31	„
1	„	„	12	„	=	12	„	5	„	„	35	„ =	175	„
12	Personen		Übertrag			65	Tage,	24	Personen	zusammen			385	Tage,

oder 1 Person 16 Tage.

Unberücksichtigt sind hiebei diejenigen Mitglieder, welche im Jahr 1886 in das städtische Krankenhaus aufgenommen wurden, deren achtwöchentliche Verpflegung aber erst zu Anfang des Jahres 1887 zu Ende war. Dagegen sind Diejenigen berücksichtigt, welche im Jahr 1887 aufgenommen wurden, deren Verpflegung aber erst 1888 zu Ende war.

225.

Karlsruhe, den 16. November 1888.

Bürgerausschußsitzung am 26. November 1888.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß das auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—a bezeichnete 12 404 qm umfassende domänenärarische Gelände zum Preis von 9 923 ℳ 20 ₰ (80 ₰ für den qm) käuflich erworben werde,
2. daß der auf diesem Gelände befindliche, auf dem Plan zwischen e und b eingezeichnete Graben an die Grenze des anzukaufenden Grundstücks (e—d—c—b des Planes) mit einem Aufwand von 2 600 ℳ verlegt werde,
3. daß auf dem in Ziffer 1 erwähnten Gelände mit einem Aufwand von 27 476 ℳ 80 ₰ ein Wagenschuppen mit Stallung (h—i—k—l und m—n—o—p des Planes) und ein Zufahrtsweg angelegt werden,
4. daß die obigen Aufwendungen mit zusammen 40 000 ℳ, sowie die Kosten des unter Ziffer 1 erwähnten Kaufs aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Zur Begründung mögen die nachstehenden Ausführungen des Vorstands des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes dienen.

Auf Seite 22 der „Vorschläge zur Abänderung der bestehenden Bestimmungen über Straßenreinigung und Kehrichtabfuhr" ist betont, daß der einzig richtige Weg bei einer Neuvergebung der Kehrichtabfuhr der ist, daß die Stadt die nötigen Wagen, sowie die Schuppen für dieselben, ferner die Schuttablagerungsplätze beschafft.

Nachdem der Bürgerausschuß sich mit den Vorschlägen einverstanden erklärt hatte, wurde nach eingehender Beratung seitens des Stadtrats das Gelände südlich der Gaswerksfiliale als das geeignetste für diese Anlagen bestimmt. Die bereits der Stadt gehörige Fläche genügt hiezu jedoch nicht, da sonst die Schuttablagerung bald bis an die Grenze des Gaswerks vorrücken müßte, was unthunlich ist, nicht nur wegen des unangenehmen Geruchs, welchen dieser Schutthaufen verbreitet und des unschönen Aussehens desselben, sondern vorzugsweise auch wegen einer etwaigen Vergrößerung der Filiale. Dieser Mißstand läßt sich durch Ankauf einer weiteren, Großherzoglichem Domänenärar gehörigen Fläche mit einem Inhalte von 12 404 qm die zwischen dem Gaswerk und der Staatsbahn liegt, abhelfen.

Der Stadtrat eröffnete deshalb im Mai 1888 diesbezügliche Verhandlungen mit Großherzoglicher Domänenverwaltung; laut Erlaß Großerzoglicher Domänendirektion vom 30. September genehmigte diese den Verkauf der Fläche an die Stadtgemeinde zu dem Preis von 80 ₰ pro qm.

Der anzukaufende Platz hat den Vorteil, daß ein bereits theilweise erstellter Weg längs der Bahn die Zufahrt zu demselben an der Wolfartsweierstraße bildet.

Es läßt sich sodann in ziemlicher Entfernung von der Gaswerksfiliale eine 20000 qm große Fläche zu Schuttablagerungszwecken ausnützen. Wenn nun auch die jährliche Abfuhr aus der Stadt 30000—40000 cbm beträgt, so kann bei Berücksichtigung, daß die Schuttmassen teilweise wieder veräußert werden, der Platz doch eine lange Reihe von Jahren seinem Zweck vollständig genügen, da bei praktischer Ablagerung sich auf demselben etwa 350000 cbm unterbringen lassen. Der Platz hat die weiteren Vorzüge, daß in absehbarer Zeit in der Nähe desselben nicht gebaut wird, er deßhalb Niemanden belästigt und sich außerhalb der herrschenden Windrichtung befindet; er liegt ferner direkt neben der Bahn, die Verwertung der Schuttmassen, wenn solche überhaupt möglich ist, läßt sich auf die denkbar vorteilhafteste Weise bewerkstelligen, da durch Anlage eines Geleises der Dünger mit der Hauptbahn sowohl, als der nunmehr gesicherten Schmalspurbahn abgesetzt werden kann.

Neben diesem Schuttplatze ist ein größerer Schuppen zu errichten, der zur Aufbewahrung der Wagen und sonstigen Reinigungsgeschirre und Apparate dient; dem Schuppen angebaut ist ein kleines Gebäude, das ein Lokal für den Aufseher, der hier stationiert werden muß, ein Bureau, ein Zimmer, in welchem die Arbeiter ihr Mittagsbrod zu sich nehmen können und endlich einen kleinen Bodenraum enthält. Letzterer bezweckt, daß den das Abfuhrgeschäft besorgenden Leuten Gelegenheit gegeben ist, sich täglich gründlich zu waschen, damit sie nicht, wie dies zur Zeit häufig der Fall ist, geradezu schmutzstarrend sind. Selbstredend ist die gründliche Waschung diesem Personal zur Pflicht zu machen.

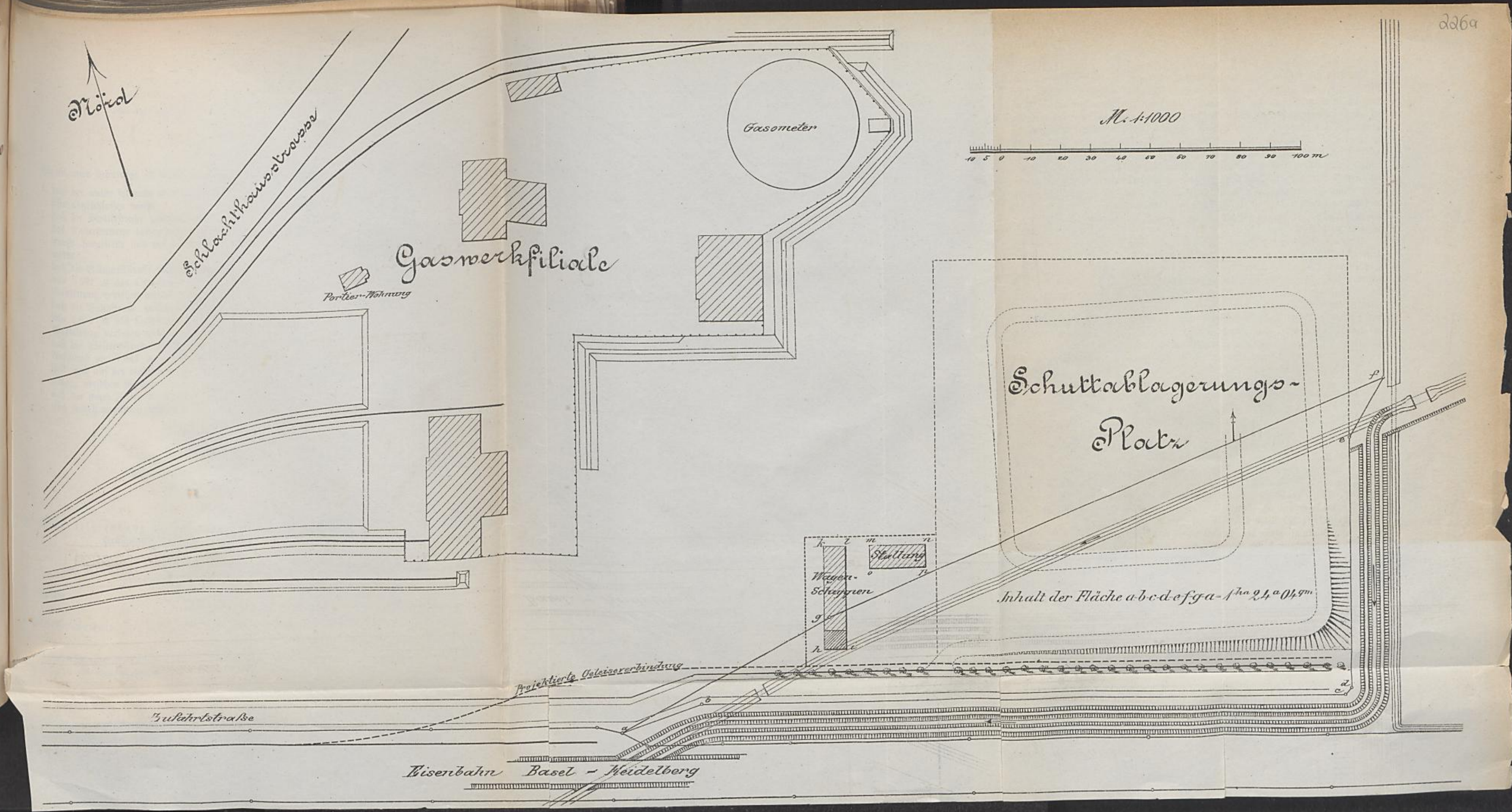
Weiter wird bei diesem Schuppen eine Stallung erstellt, in welcher die Pferde des Abfuhrunternehmers über Mittag ruhen können. Ohne diese Bauanlage hätten die Pferde mittags vielleicht einen halbstündigen Weg zu ihren Stallungen zurückzulegen, eine weitere halbe Wegstunde fiele dann wieder vor den Beginn der Nachmittagsarbeit, so daß entweder die Pferde bereits abgetrieben zu dieser Arbeit kämen und dann deren Leistungsfähigkeit überhaupt nur eine geringere wäre, oder aber sie genössen die nötige Ruhe über Mittag und die Stadt verlöre mindestens eine Stunde Arbeit der Tiere. Die Erstellung des Stalles (für 24 Pferde) liegt demnach im direkten Interesse der Stadt selbst.

Die Kosten der Gesamtanlage setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ankauf des Geländes	9923	ℳ. 20	₰
2. Verlegung des Grabens (laut Vertrag mit Großherzoglicher Domänenverwaltung)	2600	„ —	„
3. Auffüllung des Platzes für die Hochbauten (Schuppen und Stallung), sowie der Zufahrtsstraße und Befestigung der Fahrbahnen dieser Fächen	5500	„ —	„
4. Herstellung eines Schuppens	11000	„ —	„
5. Herstellung eines Stalles	10000	„ —	„
6. Brunnenanlage, Entwässerung, Beleuchtung ꝛc. . . .	976	„ 80	„
Summe . .	40000	ℳ. —	₰

gez. Schück.

Schnetzler.


Nördl.
Schlachthausstrasse
Gasometer
M. 1:1000
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m
Gaswerkfiliale
Portier-Wohnung
Schuttablagerungs-
Platz
Stallung
Wagen-
Schuppen
Inhalt der Fläche a b c d e f g a - 1 ha 24 a 01,9 qm
Projektierte Geleiseverbindung
Zufahrtstraße
Eisenbahn Basel - Heidelberg

227.

Karlsruhe, den 17. November 1888.

Bürgerausschußsitzung am 26. November 1888.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß der unten folgende Vertrag mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste abgeschlossen werde;
2. daß die Moltkestraße zwischen der Westendstraße und der westlichen Grenze des für das Kadettenhaus bestimmten Geländes mit einem Aufwand von 75 071 ℳ. als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal, sowie mit Wasser- und Gasleitung versehen werde;
3. daß die Bismarckstraße zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn mit einem Aufwand von 5 581 ℳ. als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal, sowie mit Wasser- und Gasleitung versehen werde;
4. daß die Jahnstraße zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn mit einem Aufwand von 7 653 ℳ. als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal, sowie mit Wasser- und Gasleitung versehen werde;
5. daß die Westendstraße zwischen dem Mühlburgerthor und der Moltkestraße mit einem Aufwand von 7 617 ℳ. auf die durch den Ortsbauplan vorgeschriebene Breite hergestellt und auf der westlichen Seite mit Pflasterrinne, Bordsteinen und Gasbeleuchtungsanlage versehen werde;
6. daß die unter Ziffer 2—5 oben erwähnten Aufwendungen mit zusammen 95 922 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste, vertreten durch den Präsidenten derselben, Geheimerat von Regenauer
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,
vertreten durch Bürgermeister Schnetzler

ist folgende

Übereinkunft

abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Großherzogliche Civilliste tritt von dem in die Gemarkung Karlsruhe aufgenommenen Teil des zur Großherzoglichen Hofausstattung gehörigen Hardtwaldes folgendes nach den

genehmigten Baufluchtenplänen zur Anlage von Straßen erforderliche Gelände an die Stadtgemeinde Karlsruhe unentgeltlich zu Eigentum ab, und zwar:

1. zur Anlage der verlängerten Bismarckstraße eine 15 Meter breite Fläche zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn,
2. zur Anlage der verlängerten Jahnstraße ebendaselbst eine 12 Meter breite Fläche,
3. zur Anlage der Straße der verlängerten Mühlburger Allee (nunmehr Moltkestraße) zwischen Westendstraße und der westlichen Grenze des zum Kadettenhaus gehörigen Geländes eine 18,5 Meter breite Fläche und
4. einen noch nicht in das städtische Eigentum überwiesenen 5,30 Meter breiten Geländestreifen längs der jetzigen westlichen Eigentumsgrenze an der Westendstraße, zwischen der Kaiserallee und der Moltkestraße.

§. 2.

Die nach §. 1 an die Stadtgemeinde Karlsruhe abzutretenden Geländeflächen werden auf deren Kosten durch einen verpflichteten Geometer vermessen und ausgesteint. Über das nach der Meßurkunde sich ergebende Flächenmaß wird behufs der deßhalb zu machenden Vormerkung im Grundbuch der Stadtgemeinde ein Nachtrag zu dieser Übereinkunft abgeschlossen.

§. 3.

Die auf dem abzutretenden Gelände an der Westendstraße befindlichen zwei Baumreihen — beiderseits des Gehwegs — gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde mit der Verpflichtung über, diese Allee in der derzeitigen Anlage auch fernerhin in gutem Zustande zu erhalten.

Im Übrigen bleibt der Holzbestand auf dem der Stadtgemeinde zu vorliegendem Zweck abzutretenden Gelände der Großherzoglichen Civilliste vorbehalten und wird letztere für den rechtzeitigen Abhieb des Holzes durch das Hofforst- und Jagdamt Karlsruhe jeweils besorgt sein.

§. 4.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe hat die in §. 1 genannten Straßen auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten, auch soweit erforderlich, mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.

Über den Zeitpunkt, wann die Herstellung der Straßen geschehen soll, bleibt besondere Verständigung vorbehalten.

§. 5.

Der Stadtgemeinde bleibt überlassen, nach Maßgabe der allgemein geltenden ortsstatutarischen Bestimmungen über den seitens der Angrenzer zu leistenden Ersatz der Straßenherstellungskosten (Ortsstatut vom 31. Oktober 1883), sowie der Kanalherstellungskosten (Ortsstatut vom 21. März 1883) das Erforderliche vorzukehren.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege finden ebenfalls die allgemein geltenden ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Großherzogliche Civilliste, so lange sie im Besitz des angrenzenden Geländes sich befindet und dasselbe nicht überbaut, von der Verpflichtung, die Gehwege herzustellen und zu unterhalten, sowie die Bordsteinkosten zu ersetzen, befreit bleibt.

§. 6.

Hinsichtlich der Jahnstraße wird besonders bestimmt:

Sobald die Straße fertig gestellt ist, ersetzt Großherzogliche Civilliste die Bordstein-, Straßen- und Kanalkosten (letztere mit 40 ℳ. vom laufenden Meter), welche auf das nördlich der Straße liegende Gelände entfallen, an die Stadtgemeinde und tritt in die ortsstatutarische Verpflichtung zur Unterhaltung des Gehwegs ein.

Bezüglich des südlichen Geländes sind die Bordstein-, Straßen- und Kanalkosten (letztere mit 40 ℳ. vom laufenden Meter) erst dann durch Großherzogliche Civilliste zu ersetzen und die Gehwege erst dann durch sie zu unterhalten, wenn sie auf diesem Gelände baut oder Teile desselben veräußert. In beiden Fällen erstreckt sich dann die Verpflichtung auf das gesamte südlich der Straße liegende Gelände.

Wenn an der verlängerten Jahnstraße eine Kirche erbaut wird, so bleibt diese sowie auch der Kirchenplatz von den Straßen- und Kanalkostenbeiträgen, nicht aber von der Verpflichtung zur Unterhaltung und Reinigung des Gehwegs befreit.

§. 7.

Die Kosten dieser Übereinkunft trägt die Stadtgemeinde.

§. 8.

Seitens des Stadtrats wird die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung, seitens der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste die Zustimmung des Großherzoglichen Finanzministeriums und die Höchste Genehmigung vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige Übereinkunft wird dreifach ausgefertigt und jedem Teil eine Fertigung zugestellt, die dritte Fertigung ist für die Grund- und Pfandbuchführung dahier behufs Eintrags in das Grundbuch der Stadtgemeinde Karlsruhe bestimmt.

Karlsruhe, den 5. November 1888.

Für die Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste: Für den Stadtrat Karlsruhe:

Begründung.

Die beantragte Verlängerung der Moltkestraße nach Westen fällt wegen des Kadettenhausbaues notwendig, welcher in nächster Zeit in Angriff genommen wird. Während sonst neue Straßen grundsätzlich nur dann angelegt werden, wenn die Angrenzer sämtliche damit verbundenen Kosten sofort ersetzen, konnte dieser Standpunkt bezüglich der verlängerten Moltkestraße nicht festgehalten werden, eben weil deren Herstellung im öffentlichen Interesse und nicht etwa nur zur Ermöglichung von Bauspekulationen geschieht. Die Straßenkosten sollen daher erst zum Ersatz kommen, wenn an die Straße gebaut wird; jedoch bleibt das Kadettenhaus nach besonderer Verabredung*), abgesehen von der Gehweg- und Bordsteinherstellung und -Unterhaltung, endgiltig von allen weiteren Straßenkostenbeiträgen befreit.

*) Für den — nunmehr eingetretenen Fall — daß hier ein Kadettenhaus errichtet wird, hat der Stadtrat der Königlichen Militärbehörde s. Z. folgende Zusagen gemacht:

Die herzustellende Straßenstrecke hat eine Länge von 630 m; die mit der Herstellung verbundenen Kosten verteilen sich auf folgende Positionen:

1.	Bau der Fahrstraße	26 038 ℳ
2.	Anlage der Bordsteine und Gehwege	8344 „
3.	Kanalbau	21 989 „
4.	Anlage der Wasserleitung	11 300 „
5.	Anlage der Gasleitung	7400 „
	zusammen	75 071 ℳ

Auch die Herstellung der Bismarckstraße zwischen Westendstraße und Rheinthalbahn entspricht wegen des hier von der Gemeinde zu errichtenden Maleratelierbaues einem öffentlichen Bedürfnis. Auch hier mußte daher darauf verzichtet werden, den sofortigen Ersatz sämtlicher Straßenkosten zu verlangen. Diese Kosten verteilen sich (bei einer Länge der herzustellenden Straßenstrecke von 72 m) auf folgende Positionen:

1.	Bau der Fahrstraße	2779 ℳ
2.	Anlage der Bordsteine und Gehwege	882 „
3.	Kanalbau	360 „
4.	Anlage der Wasserleitung	760 „
5.	Anlage der Gasleitung	800 „
	zusammen	5581 ℳ

Die Herstellung der Jahnstraße ist im öffentlichen Interesse derzeit nicht geboten. Da jedoch das südlich an die Straße grenzende Gelände für die Erbauung einer evangelischen Kirche, beziehungsweise einen Kirchenplatz in Aussicht genommen ist, so sollen die auf dieses Gelände entfallenden Straßenkosten zunächst nicht erhoben werden; wohl aber kommen nach dem mit der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste abgeschlossenen Vertrag die auf das nördliche Gelände entfallenden Kosten sofort nach Fertigstellung der Straße zum Ersatz. Für den Fall, daß in der That südlich der Straße eine Kirche errichtet wird, wurde zugesagt, daß das der Kirche gehörige Grundstück von Straßen- und Kanalkostenbeiträgen befreit bleiben solle. Nur die Kosten für Herstellung der Gehwege und Bordsteine sind der Stadt in diesem Falle zu ersetzen. Die letztere wird jedoch, wie sie dieses auch bezüglich der anderen Kirchenplätze gethan hat, das ihr zustehende Recht voraussichtlich nicht geltend machen.

Der Aufwand für Herstellung der Jahnstraße verteilt sich bei einer Länge der herzustellenden Strecke von 97 m auf folgende Positionen:

---

1. Die für das Kadettenhaus erforderliche Straße (verlängerte Moltkestraße) soll auf Kosten der Stadt hergestellt, mit einem Kanal, sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werden; der Kadettenanstalt sollen Kanal- und Straßenkostenbeiträge mit Ausnahme der Beiträge für Herstellung der Bordsteine und für Unterhaltung der Gehwege nicht angefordert werden.

2. Den Kadetten und Beamten des Kadettenhauses soll zur Badezeit ein ermäßigter Fahrpreis nach Maxau für die dritte Eisenbahnklasse zugestanden werden und zwar wurde der Preis für ein Rückbillet auf 10 Pfennig für die Person festgestellt.

3. Die Gemeindebehörde hat für Entfernung der Düngersammelgrube bei der Rosenstraße zu sorgen.

Die Erfüllung der Zusage unter Ziffer 3 ist bereits erfolgt, indem das Abfuhrunternehmen, Firma Lipp & Morlock, sich verpflichtete, gegen Verlängerung der Konzession um 8 Jahre, d. i. bis zum Jahr 1900, die Sammelgrube spätestens bis 1. Oktober n. J. zu beseitigen.

Für die Zusage unter Ziffer 2 wurde die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehalten und wird dieselbe eingeholt werden, sobald ein endgiltiger Vertrag mit der Militärbehörde abgeschlossen ist.

Die Erfüllung der Zusage unter Ziffer 1 wird durch die obigen Anträge bezweckt, soweit dieselben die Moltkestraße betreffen.

1. Bau der Fahrstraße	3408 M.
2. Anlage der Bordsteine und Gehwege	1185 „
3. Kanalbau	1300 „
4. Anlage der Wasserleitung	780 „
5. Anlage der Gasleitung	980 „
zusammen	7653 M.

Die Westendstraße zwischen dem Mühlburgerthor und der Moltkestraße soll nach dem durch den Ortsbauplan festgestellten Maaße verbreitert werden. Der westliche Gehweg, der zur Zeit der Civilliste gehört, wird auf die Stadt übernommen, das zwischen Gehweg und Straße befindliche Rasenbankett mit Straßengraben wird entfernt und an dessen Stelle eine gepflasterte Rinne mit Bordsteinen angelegt. Auch soll der westliche Gehweg Gasbeleuchtung erhalten.

Mit diesen Herstellungen sind bei einer Länge der Straße von 412 m folgende Kosten verbunden:

1. Verbreiterung der Fahrbahn	2913 M.
2. Anlage der Bordsteine und Herstellung der Gehwege	3204 „
3. Anbringung von Schlammfängern und dazu gehörigen Entwässerungsanlagen unter der Rinne des westlichen Gehwegs	600 „
4. Gasbeleuchtungsanlage	900 „
zusammen	7617 M.

Mit der Überbauung der an den herzustellenden Straßen gelegenen Grundstücke werden an Kanal-, Straßen- und Bordsteinkostenbeiträgen im ganzen bis zu 92316 M. wieder eingehen.

Sofort nach Fertigstellung der Straßen gehen hievon ein:

von der Kadettenanstalt an Bordstein- und Gehwegkostenbeiträgen	2250 M.
von der Kunstgewerbeschule an Straßen- und Bordsteinkostenbeiträgen	3810 „
von dem nördlich an die Jahnstraße stoßenden, der Großherzoglichen Civilliste gehörigen Gelände an Straßen-, Kanal- und Bordsteinkostenbeiträgen	3821 „
von dem Anwesen des Herrn Professors Schönleber an Straßen- und Bordsteinkostenbeiträgen	1380 „
auf das Maleratelier sind zu verrechnen an Straßen- und Bordsteinkostenbeiträgen	2113 „
zusammen	13374 M.

Der Gesamtaufwand für die beantragten Herstellungen mit 95922 M. soll aus Anlehensmitteln bestritten werden. An solchen waren am 1. d. M. nach dem Soll der Rechnung vorhanden 661612 M. 69 Pf. *)

Nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen die nachverzeichneten Kosten aus Anlehensmitteln bestritten werden:

1. Kanalisation der Stadt, Restkredit	321463 M. 12 Pf.
2. Neuherstellung der Schlachthausstraße, Restkredit (wird mit Ende 1888 geschlossen)	446 „ 52 „
3. Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher Allee und Gottesauerstraße, Restkredit	18940 „ 71 „
Übertrag	340850 M. 35 Pf.

*) Darunter befindet sich ein Betrag von 30859 M., der für Herstellung der verlängerten Marienstraße von Herrn Franz Schäfer zu bezahlen ist.

	Übertrag . .	340 850	ℳ 35 ₰
4.	Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Augartenstraße, Restkredit	44 234	„ 45 „
	In der Bürgerausschußvorlage vom 24. Juni 1887 ist der von einem Angrenzer sofort zu leistende Ersatz mit 30 859 ℳ an dem Kredit von 48 000 ℳ in Abzug gebracht. In gegenwärtiger Berechnung erscheint dagegen der volle Kredit, während der Ersatz mit 30 859 ℳ den Anlehensbeständen zugeschrieben ist.		
5.	Straßen- und Kanalherstellung im südwestlichen Stadtteil, Restkredit	48 457	„ 22 „
6.	Zuschuß zum Bau einer Kunstgewerbeschule	39 550	„ — „
7.	Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiserallee, Restkredit . . .	74 336	„ 70 „
8.	Herstellung der Karl-Wilhelmstraße, Restkredit	125 617	„ 23 „
9.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße, Roon- und Klauprechtstraße, Restkredit	67 263	„ 11 „
10.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße, Restkredit	16 964	„ 20 „
11.	Herstellung der verlängerten Sophienstraße, Restkredit	83 165	„ 44 „
12.	Herstellung des Leopoldsplatzes und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst, Restkredit	9 524	„ 31 „
13.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage, Restkredit	403 841	„ 77 „
14.	Erbauung eines Schlachthauses mit Viehhof, Restkredit	92 877	„ 36 „
15.	Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße, Restkredit	94 911	„ 26 „
16.	Vergrößerung des Volksschulgebäudes im Stadtteil Mühlburg, Restkredit	5 714	„ — „
17.	Umbau und Vergrößerung der Turnhalle der Töchterschule, Restkredit	2 205	„ 79 „
18.	Garderobeanbau an die Festhalle, Restkredit	3 876	„ 29 „
19.	Erbauung eines Maleratelierhauses, Restkredit	89 088	„ 43 „
20.	Erweiterung der Gaswerksfiliale, Restkredit	16 700	„ — „
21.	Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße, Restkredit	16 891	„ 38 „
22.	Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm I. . . .	150 000	„ — „
23.	Einlegung der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt, Restkredit	9 794	„ 21 „
24.	Außerordentliche Tilgungen am Anlehen beim Reichsinvalidenfond 1888 und 1889	210 000	„ — „
	zusammen . .	1 945 863	ℳ 50 ₰
	Die Anlehensbestände betragen im ganzen nur	661 612	„ 69 „
	Die Unzulänglichkeit der Mittel sonach	*) 1 284 250	ℳ 81 ₰

welcher Betrag s. Z. durch ein neues Anlehen gedeckt werden muß.

Schnetzler.

*) Zu Ziffer 3, 5, 8, 10 und 11 wird bemerkt, daß sofort mit Herstellung der betreffenden Straßenbauten zufolge ortsstatutarischer Verpflichtung, beziehungsweise getroffener Vereinbarung seitens der beteiligten Grundbesitzer noch Ersatzbeträge von zusammen etwa 130 200 ℳ an die Stadt zu leisten sind.

233.

Karlsruhe, den 23. November 1888.

Infolge vonseiten des Stadtverordnetenvorstands ergangener Anregung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Besoldung des I. Bürgermeisters, Herrn Schnetzler, mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an auf 7000 Mark jährlich festgesetzt werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Bürgerausschußzustimmung am 26. November 1888.

235.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1888.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 6. Dezember 1888.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit dem Direktor der städtischen Gas- und Wasserwerke, Franz Reichard, ein Vertrag nach Maßgabe des untenstehenden Entwurfs abgeschlossen werde;
2. daß dem Genannten für die von ihm in den letzten Jahren ausgeführten größeren Neuanlagen eine Belohnung von 2000 ℳ aus Wirtschaftsmitteln der Gas- und Wasserwerke ausbezahlt werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits
und
dem Direktor der städtischen Gas- und Wasserwerke Franz Reichard anderseits
wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Direktor Reichard wird hierdurch mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt. Der feste Gehalt des Direktors Reichard beträgt 6000 ℳ, sage sechstausend Mark. Außerdem erhält er freie Wohnung, Feuerung und Beleuchtung, sowie für jede ihm übertragene Neuanlage, deren veranschlagte Bausumme 20000 ℳ oder mehr beträgt, 1 Prozent der veranschlagten Bausumme, mindestens aber jährlich 200 ℳ. Die Vergütung von 1 Prozent der veranschlagten Bausumme wird auch für die am 18. Juli 1887 beschlossenen Erweiterungsbauten des Wasserwerks gewährt, nicht aber für sonstige vor dem 1. Januar 1889 beschlossene Neuanlagen.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung wird wirksam mit dem 1. Januar 1889. Der Ruhegehalt beträgt für das Jahr 1889 50 Prozent des festen Gehaltes und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 Prozent desselben, jedoch nicht über 70 Prozent.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz.

§. 3.

Der Stadtrat hat das Recht, die Zuruhesetzung des Direktors Reichard zu verfügen:
a. bei vorheriger vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes,
b. ohne vorherige Ankündigung, wenn Direktor Reichard geistig oder körperlich nicht mehr imstande ist, seinem Dienste nachzukommen.

§. 4.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde ausgesprochenen Dienstentlassung (§§. 23 ff. der Städteordnung) oder der durch den Stadtrat verfügten Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die letztere kann nur stattfinden wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens vonseiten des Direktors Reichard.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Genannten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Direktor Reichard jederzeit auf eine andere, seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des Einkommens nicht verbunden ist.

Auch nach der Zuruhesetzung kann Direktor Reichard vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehaltes im Verhältnis stehen.

§. 6.

Beschafft sich Direktor Reichard nach seiner Zuruhesetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

Begründung.

Dem Herrn Gas- und Wasserwerksdirektor Reichard wurde von auswärts ein sehr günstiges Anerbieten als Gaswerksdirektor gemacht. Derselbe hat hievon, ehe er in Verhandlungen dieserhalb eingetreten ist, dem Unterzeichneten Kenntnis gegeben.

Es ist dem Bürgerausschuß gleichwie uns bekannt, welche schätzbare Kraft wir für das Gas- und Wasserwerk in Herrn Direktor Reichard besitzen. In sehr anerkennender Weise hat sich vor kurzem der betreffende Referent des geschäftsleitenden Vorstandes über Vorzüglichkeit der Ausführung der Gaswerksfiliale ausgesprochen. Welche Bedeutung Herrn Reichard unter den Fachmännern Deutschlands beigemessen wird, beweist außer Anderm der jetzt an denselben ergangene Ruf.

Herr Reichard ist im Alter von 27 Jahren mit dem Übergang des Gaswerks in das Eigentum der Stadt in städtischen Dienst im Jahre 1869 eingetreten. Vorher war er ebendaselbst und bei Großherzoglicher Oberdirektion nach Absolvierung der Ingenieurschule des

Polytechnikums beschäftigt. Seit dem Jahr 1881 ist derselbe technischer Direktor der Gas- und Wasserwerke.

Die Produktion an Gas war 1880	2 924 430 kbm
und ist heute rund	4 840 000 „
Zunahme	1 915 570 kbm
An Wasser wurde, das Durlacher Wasserwerk hiebei ausgeschlossen, geliefert 1880	1 452 068 kbm
dagegen 1888 rund	2 240 000 „
Zunahme	787 932 kbm

Für das Jahr 1888 wurde für die Leistung im Monat Dezember eine mäßige Schätzung zu Grunde gelegt.

Die Direktion der Werke hat das Hauptgaswerk, die Gaswerksfiliale, das Wasserwerk, welches von Durlach (alte Leitung) bis Mühlburg sich erstreckt, zu überschauen. Außerdem überwacht Herr Direktor Reichard den technischen Teil des Betriebs des Vierordtsbades.

Nach dem diesjährigen Voranschlag sollen die Ablieferungen der Gaswerkskasse . . . . . 278 668 ℳ.
der Wasserwerkskasse . . . . . 123 200 „
zusammen . . 401 868 ℳ.
betragen. Voraussichtlich werden diese Beträge um ein Beträchtliches überschritten werden, da jetzt schon die voranschlagsmäßige Summe zur Ablieferung gekommen ist.

Die Bruttoeinnahmen des Gaswerks betragen nach dem Voranschlag 1888 930 000 ℳ.
jene des Wasserwerks . . . . . 194 200 „
zusammen . . 1 124 200 ℳ.
während dieselben im Jahr 1880 nur 734 595 ℳ. und die Ablieferungen an die Stadtkasse nur 206 127 ℳ. betragen haben.

Es zeigen diese Zahlen die große Ausdehnung des Betriebs, welcher dem Gas- und Wasserwerksdirektor unterstellt ist.

Neben diesem Betrieb fanden außerdem stetige Erweiterungsbauten statt, außer dem Bau der Gaswerksfiliale vorzugsweise Verlängerung und Erweiterung des Rohrnetzes. Zur Zeit ist eine Haupterweiterung des Wasserwerks in Arbeit, wozu wohlüberlegte Pläne von Herrn Direktor Reichard uns angefertigt worden sind.

Die Leitung zweier so großer Werke nebst deren Erweiterungsbauten ist keine leichte; die Sache macht sich nicht von selbst, sie bedarf einer unausgesetzten Aufmerksamkeit des Direktors, der nicht einmal der Nachtruhe sicher ist. Wir erwähnen hier Rohrbrüche, Gasexplosionen, Schadenfeuer, plötzliche Betriebsstörungen. Nur eine technisch vorzügliche ausgebildete, eine an Erfahrung reiche und unermüdliche Kraft kann diese Aufgabe bemeistern. Dabei muß ein lebhaftes und treues Interesse derselben gewidmet sein.

Angesichts dieser Verhältnisse glaubte der Stadtrat verpflichtet zu sein, mit Herrn Direktor Reichard zu unterhandeln, um dessen Verbleiben in städtischer Verwaltung wenn thunlich zu erzielen.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurde obiger Vertrag vorbehaltlich Ihrer Genehmigung mit Herrn Direktor Reichard vereinbart. Wir betrachten die Bedingungen als günstig für die Stadt.

Der feste Gehalt bleibt der seitherige, ebenso genoß Direktor Reichard bisher freie Wohnung, Feuerung und Beleuchtung. Als unständigen Bezug soll er künftig für alle Neu-

anlagen, deren veranschlagter Betrag 20000 ℳ oder mehr beträgt, 1 Prozent der veranschlagten Bausumme erhalten. Der Stadtrat hält für billig, daß diese Vergütung auch für die am 18. Juli v. J. beschlossene Erweiterung der Wasserwerksanlagen, welche nur zum kleinsten Teil bis jetzt ausgeführt ist, gewährt werde.

Direktor Reichard wünschte bei Neuregulierung seiner Gehaltsverhältnisse namentlich auch seiner Witwe eine Fürsorge für den Fall seines Todes zu sichern. Auf die im Wege stehenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, hat er hierauf verzichtet. Um so mehr hält der Stadtrat die unter Ziffer 2 oben beantragte Remuneration für gerechtfertigt, vermöge deren es Herrn Reichard ermöglicht ist, seiner Frau für den Fall seines Todes durch Einkauf bei einer Versicherungsgesellschaft ein kleines Kapital zu beschaffen.

Die Ruhegehaltsberechnung soll mit 50 Prozent des Gehalts beginnen; es stützt sich diese Zahl darauf, daß Herr Reichard mit 1. Mai nächsten Jahres 20 Jahre im städtischen Dienste sich befindet. Wenn wir nun den Ruhegehalt nach dem 10. Jahr Dienstzeit wie in andern Fällen mit 40 Prozent beginnen und jährlich 1 Prozent wachsen lassen, so ergiebt bei 20jährigem Dienst die Ruhegehaltsberechnung $(20 - 10) + 40 = 50$ Prozent für das Jahr 1889.

Die übrigen Vertragsbedingungen stimmen mit jenen überein, welche bei Abschluß von Dienstverträgen mit andern städtischen Beamten zu Grunde gelegt worden sind.

Lauter.

239.

Karlsruhe, den 2. Januar 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:
daß in dem durch die Bürgerausschußversammlung vom 24. April v. J. beschlossenen Ortsstatut über die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden §. 1 Absatz 2 sowie die Titel VII., VIII. und IX. gestrichen werden und daß §. 6 Absatz 2 folgende Fassung erhalte:

Welche dieser Quartierarten in den einzelnen Fällen zur Anwendung kommen soll, wird jeweils durch die Einquartierungskommission bestimmt.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

238a

Bekanntmachung.

Nr. 2543. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Dienstag den 12. März, Nachmittags 3 Uhr,
in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stadtrats;
2. Gebührenordnung für die Bauaufsicht;
3. Abänderung des Einquartierungsstatuts;
4. Geländeabtretung an Daniel Reiß, Handelsmann;
5. Herstellung der Kreuzstraße, zwischen Spital- und Kriegstraße;
6. Bewilligung der Mittel zur Anstellung eines Reallehrers an der Volksschule;
7. Creditüberschreitung bei Herstellung von Wasserleitungsarbeiten;
8. Anstellung von Gemeindebeamten mit Ruhegehaltsberechtigung;
9. Erlassung eines Ortsstatuts betreffs der Errichtung von Gast- und Schenkwirtschaften;
10. Verbescheidung der 1886er Stadtkassenrechnung.

Karlsruhe, den 7. März 1889.

Der Oberbürgermeister.
Lauter.

Schumacher.

239. *

Karlsruhe, den 2. Januar 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 12. März 1889
Staatsgenehmigung 11 Aug. 1889 Nr. 10555
(Erlaß des Ministeriums des Innern)

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß in dem durch die Bürgerausschußversammlung vom 24. April v. J. beschlossenen Ortsstatut über die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden §. 1 Absatz 2 sowie die Titel VII., VIII. und IX. gestrichen werden und daß §. 6 Absatz 2 folgende Fassung erhalte:

Welche dieser Quartierarten in den einzelnen Fällen zur Anwendung kommen soll, wird jeweils durch die Einquartierungskommission bestimmt.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Das unterm 24. April v. J. beschlossene Ortsstatut über die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden wurde behufs Erwirkung der erforderlichen Staatsgenehmigung dem Großherzoglichen Bezirksamt vorgelegt; mit Verfügung vom 20. Juni v. J. eröffnete hierauf dieses dem Stadtrat den nachstehenden Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni v. J. Nr. 9143:

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe erwidern wir auf den Bericht vom 5. v. Mts. Nr. 17637 unter Rücksendung der Beilagen desselben zur Besorgung des Weiteren:

Das von dem Bürgerausschuß der Stadtgemeinde Karlsruhe beschlossene Statut über das Quartier- und Naturalleistungswesen enthält sowohl solche Bestimmungen, deren staatliche Genehmigung dem diesseitigen Ministerium vorbehalten, als solche, zu deren staatlichen Genehmigung das Großherzogliche Bezirksamt zuständig ist. Das erstere ist der Fall bezüglich der Bestimmungen über die Bestellung einer Einquartierungskommission (§§. 2–5). In dieser Beziehung liegt eine eigentliche ortsstatutarische Festsetzung im Sinne des §. 19 a. der Städteordnung vor, welche gemäß Städteordnung §. 7 g. der Genehmigung des diesseitigen Ministeriums bedarf.

Wir würden in sachlicher Beziehung keinen Anstand nehmen, diese Genehmigung zu erteilen, da wir aus den in dem Vortrag des Stadtrats niedergelegten Gründen, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Fassung des §. 3 des Statuts die Berufung von Stadtverordneten in die Einquartierungskommission nicht ausschließt, den Inhalt desselben nicht für im Widerspruch mit §. 5 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes stehend erachten.

Soweit dagegen das Statut auf Grund des §. 7 des Naturalleistungsgesetzes und des §. 7 des Quartierleistungsgesetzes Bestimmungen trifft:

über die Unterverteilung der zunächst der Gemeinde angesonnenen Naturalleistungen oder Quartierleistungen,

über die Übernahme der Naturalleistungen ohne Unterverteilung auf eigene Rechnung und über die Umlegung der hierdurch erwachsenden Kosten,

über Gemeindezuschüsse zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichungen hierbei, ferner über die Unterbringung der einzuquartierenden Truppen in vor der Gemeinde durch Miete oder sonstwie gestellten Quartieren und über die Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten

liegen nicht ortsstatutarische Beschlüsse im Sinne der besonderen Vorschriften der Städteordnung, sondern Gemeindebeschlüsse über die Feststellung des Gemeindeaufwands und über die Aufbringung der Mittel zu dessen Deckung vor, auf welche die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit zur staatlichen Genehmigung zu Beschlüssen der Gemeindeorgane Anwendung finden. (Vergl. §. 3 der diesseitigen Verordnung vom 8. Dezember 1871, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 358.)

Hiernach würden wir in der Lage sein, die Entschließung über die staatliche Genehmigung dieses Teiles des Statuts dem Großherzoglichen Bezirksamt beziehungsweise dem Bezirksrat anheim zu geben.

Nachdem jedoch das Statut als Ganzes uns zur Vorlage gebracht worden ist, halten wir es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen, auch über den sachlichen Inhalt dieses Teils des Statuts dem Großherzoglichen Bezirksamt unsere Anschauung kund zu geben:

Wir billigen vollkommen das Ziel, welches mit dem von den Gemeindebehörden der Residenz beschlossenen Statut angestrebt wird: die erheblichen Unzuträglichkeiten, welche insbesondere in den Verhältnissen größerer Städte mit der der gesetzlichen Regel entsprechenden Unterverteilung der zunächst der Gemeinde angesonnenen Natural- und Quartierleistungen auf die in den angeführten Gesetzen bezeichneten Besitzer der erforderlichen Naturalien und beziehungsweise Quartiere verbunden sind, zu beseitigen, auch bei der Deckung des hierdurch entstehenden Kostenaufwands die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen nach Gebühr zu berücksichtigen.

Allein wir hegen gegen den Weg, welchen das Statut zu Erreichung dieses Zieles eingeschlagen hat, sehr erhebliche Bedenken sowohl vom rechtlichen Standpunkte als von dem der Zweckmäßigkeit aus.

Was die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der in dem Statut getroffenen Bestimmungen betrifft, so können wir die im Vortrag des Stadtrats niedergelegte Anschauung nicht für richtig erachten, daß durch die angeführten Gesetze, insbesondere durch §. 7 des Quartierleistungsgesetzes den Gemeinden eine unbeschränkte Autonomie bezüglich der Unterverteilung der Natural- und Quartierleistungen, sowie bezüglich der Aufbringung der Kosten für die zu gewährenden Gemeindezuschüsse und für die von der Gemeinde übernommenen Leistungen gewährt sei, und zwar soweit gehend, daß es der Gemeinde anheimgegeben wäre, bei jener Unterverteilung über den Kreis der nach den angeführten Gesetzen ursprünglich zur Leistung in Natur Verpflichteten hinauszugehen oder für die Deckung dieser Kosten jeden beliebigen Beitragsmaßstab zu wählen. Sowohl das Gesetz über die Naturalleistung als jenes über die Quartierleistung gehen, wie insbesondere auch aus §. 7 Absatz 4 des ersteren Gesetzes und aus dem ganzen Zusammenhang der §§. 5—7 des zweiten Gesetzes sich ergiebt, von dem der Natur der Sache entsprechenden Grundsatze aus, daß die Unterverteilung der Leistungen sich auf den Kreis derjenigen beschränkt, welche zur unmittelbaren Leistung verpflichtet sind und daß die gleiche Schranke auch bezüglich derjenigen Geldausgleichungen und der die Stelle der Leistungen in Natur vertretenden Kosten einzuhalten ist, welche nicht von der Gemeinde endgiltig übernommen werden. Nur innerhalb dieser Grenze ist der Selbstbestimmung der Gemeinden freier Spielraum gelassen. Der gleiche Grundsatz ist durch die ganz ähnliche Bestimmung des §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen zum Ausdruck gelangt.

Hierbei wird aber von dem Reichsgesetze, wie auch die Hinweisung auf „die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen" (§. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes) deutlich zeigt, offenbar unterstellt, daß bei der ganzen Regelung dieser Angelegenheit die Gemeindebehörden sich innerhalb der nach Maßgabe der Landesgesetzgebung ihnen zustehenden Befugnisse, wie überhaupt vollständig auf dem Boden der landesgesetzlichen Gemeindegesetzgebung bewegen.

Hiernach würden wir es zwar unbedenklich finden, wenn nach Rechtsähnlichkeit der §§. 72 und 76 der Gemeindeordnung für die Geldausgleichungen und Beitragsleistungen, soweit sie auf den Kreis der zur ursprünglichen Leistung Verpflichteten sich beschränken, ein der Beteiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechender Umlagemaßstab festgesetzt werden wollte. Wir halten es aber für gesetzlich unzulässig, daß, wie in §. 1 des Statuts geschehen, die Einkommensteuerpflichtigen überhaupt, auch ohne daß sie sonst in natura zu den notwendigen Leistungen pflichtig wären, für verpflichtet erklärt werden, an den Kosten der Einquartierung mitzutragen.

Ebenso halten wir es für gesetzlich unstatthaft, daß zur Deckung desjenigen Teils der Kosten, welche die Gemeinde nicht endgiltig auf sich behalten will, ausschließlich eine Gattung von Steuerpflichtigen, die Klasse der Einkommensteuerpflichtigen, herangezogen und dadurch von den gesetzlichen Grundsätzen über die Deckung der Gemeindelasten abgewichen werden soll. Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken, können wir auch vom Standpunkt der sachlichen Zweckmäßigkeit aus die Absicht, die Kosten der Quartierleistung, soweit sie die Gemeinde nicht auf sich behalten will, ausschließlich auf die Einkommensteueranschläge umzulegen, nicht billigen.

Die Anschauung, welche inhaltlich des Vortrags des Stadtrats (Seite 27) die Gemeindebehörden dahier in erster Reihe zu diesem Vorschlage bestimmt hat, daß in den Einkommensteueranschlägen die Leistungsfähigkeit der Einzelnen ihren deutlichsten Ausdruck finde, kann nicht als zutreffend erachtet werden. Weder unsere Staatssteuergesetzgebung, noch unsere Gemeindesteuergesetzgebung erkennen der Einkommensteuer für sich allein diesen Charakter zu. Auf beiden Gebieten erscheint vielmehr die Einkommensteuer, zumal sie zwischen fundierten und unfundierten Einkommen nicht unterscheidet, nur als Zusatz- und Ausgleichungssteuer und nur in der Gesamtheit aller direkten Steuerleistungen kommt die steuerliche Leistungsfähigkeit der Einzelnen zum richtigen Ausdruck. Dies gilt insbesondere auch bezüglich solchen Aufwandes, dessen Aufbringung, wie im vorliegenden Falle, zunächst den Gemeinden obliegt. Dazu kommt, daß bei der Ausschlagung der Einquartierungslasten lediglich auf die Einkommensteueranschläge einerseits, weil die Veranlagung zur Einkommensteuer regelmäßig nur am Wohnsitze des Steuerpflichtigen erfolgt, solche Besitzer von quartierpflichtigen Räumlichkeiten und von Naturalien, welche auswärts wohnen, nicht, anderseits solche Einkommensteuerpflichtige, die wegen ihrer beschränkten Vermögens- und Wohnungsverhältnisse nicht quartierpflichtig sein würden, in höherem Maße, als bei anderer Art der Verteilung der in Frage stehenden Kosten beigezogen werden würden.

Bezüglich desjenigen Aufwandes, welcher nur durch die Gewährung von Zuschüssen zu der gesetzlichen Entschädigung für Natural- und Quartierleistungen entsteht, erscheint ohnedies die Übernahme auf die Gesamtheit aller Gemeindesteuerpflichtigen als allein richtig.

Hiernach können wir, sofern die städtischen Behörden — womit wir einverstanden sind — es nicht als angezeigt erachten, bei der Umlegung des Geldaufwands für die Quartierleistung sich auf den Kreis der ursprünglich zur Leistung in Natur Verpflichteten zu beschränken, nur den Weg empfehlen, die hier in Frage stehenden Kosten auf sämtliche Gemeindesteuerpflichtigen nach Maßgabe der Gesamt-Gemeindesteuerkapitalien zu überwälzen, d. h. auf die Gemeindekasse zu übernehmen und gleich anderem Gemeindeaufwande zu decken. Glauben die städtischen Behörden, daß es aus Zweckmäßigkeitsgründen sich empfehle, den fraglichen Aufwand jeweils in besonderer Rechnung darzustellen und besonders umzulegen, so ist hiergegen von Staatsaufsichtswegen nichts zu erinnern.

Das Großherzogliche Bezirksamt wird veranlaßt, in diesem Sinne dem Stadtrat dahier Eröffnung zu machen und denselben aufzufordern, das Statut hiernach umzuarbeiten, da andernfalls das Bezirksamt Anstand nehmen müsse, dasselbe staatlich zu genehmigen.

Glaubt der Stadtrat an dem vom Bürgerausschuß genehmigten Statut in dessen jetziger Fassung festhalten zu sollen, so ist der Gegenstand dem Bezirksrat zur Beschlußfassung vorzulegen und die Nichtgenehmigung zu beantragen. Sollte der Bezirksrat gleichwohl die Genehmigung aussprechen, so wäre gegen dessen Entschließung im öffentlichen Interesse der Rekurs zu ergreifen.

Gegen die obige Ministerialverfügung zeigte der Stadtrat mit nachstehendem Bericht vom 3. Juli v. J. Nr. 4162 Rekurs an:

Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns auf die Verfügung vom 20. v. M. Nr. 24846, welche am 21. v. M. hier eingegangen ist, ergebenst vorzutragen, daß wir uns durch die Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. v. M. Nr. 9143 beschwert erachten und daher gegen dieselbe gemäß §§. 36 Ziffer 1, 31 und 34 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Rekurs einlegen.

Unsere Beschwerde bezieht sich

1. darauf, daß Großherzogliches Ministerium des Innern es abgelehnt hat, über den ganzen Inhalt des vom Bürgerausschuß in der Versammlung vom 24. April d. J. beschlossenen Ortsstatuts über die Quartier- und Naturalleistungen im Frieden in erster Instanz eine Entscheidung zu treffen, vielmehr die auf Grund des §. 7 des Naturalleistungsgesetzes

und des §. 7 des Quartierleistungsgesetzes getroffenen Bestimmungen des Ortsstatuts dem Bezirksamt beziehungsweise Bezirksrat zur Entscheidung zugewiesen hat;

2. darauf, daß Großherzogliches Ministerium des Innern das Bezirksamt beauftragt hat, bei der ihm beziehungsweise dem Bezirksamt zugewiesenen Entscheidung sich daran zu halten, daß es unzulässig sei, die durch Quartierleistungen der Gemeinde erwachsenden Kosten in anderer Weise, als in Form einer Genossenschaftsausgabe (Städteordnung §. 76) besonders umzulegen.

Wir ersuchen Großherzogliches Bezirksamt, unsere Rekursbeschwerde an Großherzogliches Staatsministerium gelangen zu lassen und richten an die letztere hohe Behörde die ehrerbietige Bitte, dahin Entscheidung treffen zu wollen:

1. daß das Großherzogliche Ministerium des Innern die zuständige Behörde sei, in erster Instanz über die staatliche Genehmigung aller Bestimmungen des vom Bürgerausschuß unterm 24. April d. J. beschlossenen Ortsstatuts zu befinden,
2. daß nach §. 7 des Quartierleistungsgesetzes die besondere Umlegung der Quartierleistungskosten auch in anderer Weise als in Form einer Genossenschaftsumlage zulässig sei.

Die kurze Frist des §. 31 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884 haben wir dazu benützen müssen, die Beschlußfassung des Stadtratskollegiums auf den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. v. M. herbeizuführen, so daß wir nicht in der Lage sind, schon heute der obigen Rekursbeschwerde eine nähere Begründung beizufügen; wir werden uns aber erlauben, diese in den nächsten Tagen nachzuholen und bitten, bis dahin mit der weiteren Beförderung dieses gefälligst zuwarten zu wollen.

Die nähere Begründung obiger Rekursanzeige wurde mit dem folgenden Berichte vom 9. Juli d. J. Nr. 3931 nachgetragen:

Unsere Rekursbeschwerde vom 3. Juli v. J. Nr. 4162 beehren wir uns hiemit nachträglich wie folgt zu begründen:

I.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erklärt das Bezirksamt für zuständig, die staatliche Genehmigung oder Nichtgenehmigung der auf Grund des §. 7 des Naturalleistungsgesetzes und des §. 7 des Quartierleistungsgesetzes erlassenen Bestimmungen des Ortsstatuts vom 24. April d. J. zu verfügen, weil diese Bestimmungen nicht ortsstatutarische Beschlüsse im Sinne der besonderen Vorschriften der Städteordnung, sondern „Gemeindebeschlüsse über die Feststellung des Gemeindeaufwands und über die Aufbringung der Mittel zu dessen Deckung" seien, auf welche „die allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit zur staatlichen Genehmigung zu Beschlüssen der Gemeindeorgane" Anwendung finden.

Welches diese „allgemeinen Vorschriften" sind, giebt das Großherzogliche Ministerium des Innern nicht an. Nach unserer Kenntnis ist aber nirgends allgemein vorgeschrieben, daß Gemeindebeschlüsse über die Feststellung des Gemeindeaufwands und über die Aufbringung der Mittel zu dessen Deckung bezirksamtlicher Genehmigung unterworfen seien. Über beides fassen die Gemeinden in Form des Voranschlags Beschluß, welcher jedoch nach §. 172 c. der Städteordnung einer ausdrücklichen staatlichen Genehmigung überhaupt nicht bedarf.

Die staatliche Genehmigung von ortsstatutarischen Festsetzungen oder Gemeindebeschlüssen nach §. 7 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes ist nirgends gesetzlich angefordert und es ist uns auch keine Bestimmung bekannt, aus welcher indirekt auf die Notwendigkeit solcher Genehmigung geschlossen werden könnte.

Für ortsstatutarische Beschlüsse nach §. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes ist die Einhaltung der „für die Einführung von Gemeindesteuern" vorgeschriebenen Formen verlangt. Ist unter „Einführung von Gemeindesteuern" nur die Festsetzung der Höhe dieser auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage verstanden, so müßten die für Aufstellung des Voranschlags bestimmten Formen maßgebend sein, d. h. eine ausdückliche staatliche Genehmigung wäre überhaupt nicht erforderlich. Ist aber unter „Einführung von Gemeindesteuern" auch die Bestimmung der Art der Steuer und des Steuerobjekts mit inbegriffen, so kommen in Baden für die Städte der Städteordnung nur zweierlei Formen in Betracht, nämlich sofern es sich um die allgemeinen direkten Gemeindesteuern handelt, die Form der Gesetzgebung, und sofern es sich um indirekte Gemeinde-

steuern (Städteordnung §. 79) oder um die Besteuerung einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen (Städteordnung §. 76) handelt, die Form des Gemeindebeschlusses mit Ministerial genehmigung.

Nirgends aber ist für die „Einführung von Gemeindesteuern" — wie man nun auch diese Worte verstehen mag, — bezirksamtliche Genehmigung verlangt.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bedeutet nun „die Einführung von Steuern" unbestreitbar mehr, als nur die Bestimmung des Steuerfußes. Wir sind daher der Ansicht, daß, da §. 7 Absatz 3 des Quartierleistungsgesetzes einen gesetzgeberischen Akt unmöglich im Auge gehabt haben kann, die fraglichen ortsstatutarischen Bestimmungen nur durch Gemeindebeschluß mit Ministerialgenehmigung rechtsgiltig erlassen werden können. Es entspricht dies auch der Wichtigkeit der Sache, wie denn kein Zweifel darüber obwalten wird, daß kaum eine andere der Gemeindeautonomie überlassene Maßnahme in die verschiedensten Interessenkreise mehr eingreift, als die grundsätzliche Feststellung der Quartierlastenverteilung.

Unseres Erachtens erstreckt sich nun aber die erstinstanzliche Zuständigkeit des Großherzoglichen Ministeriums des Innern bezüglich der staatlichen Genehmigung des Ortsstatuts vom 24. April d. J. auf dessen gesamten Inhalt, also nicht etwa nur auf diejenigen Bestimmungen, für welche gemäß § 19 a. der Städteordnung und §. 7 des Quartierleistungsgesetzes diese Genehmigung als eine Bedingung der Rechtsgiltigkeit betrachtet werden muß, sondern auch auf diejenigen, welche wie z. B. jene bezüglich der Übernahme der Naturalleistungen auf die Stadt, an sich ohne staatliche Genehmigung von der Gemeinde getroffen werden könnten. Nach §. 7 g. Absatz 2 der Städteordnung kann nämlich die Gemeinde auch solche ihrer Verwaltung unterstellte Materien, hinsichtlich welcher sie ohne Staatsgenehmigung frei verfügen darf, auf dem die letztere erfordernden ortsstatutarischen Wege dauernd regeln, so daß die in dieser Form getroffene Ordnung ohne staatliche Genehmigung nicht mehr geändert werden kann. Dies ist durch das vorliegende Ortsstatut geschehen und dasselbe beruft sich daher in der Einleitung ausdrücklich auf §. 7 g. cit. (wobei freilich ein Druckfehler unterlief, indem statt „§. 7 g." gedruckt wurde „§. 7, 9").

Das praktische Motiv der gewählten Behandlungsweise — in dem Ortsstatute alle einschlägigen für die Dauer zu treffenden Bestimmungen, auch wenn sie an sich der Staatsgenehmigung nicht benötigen, übersichtlich zusammen zu stellen — bedarf wohl keiner weiteren Rechtfertigung.

Soweit Staatsgenehmigung zu dem Statute erforderlich ist, hat die Gemeinde ein großes Interesse daran, daß dieselbe von der zuständigen Behörde erteilt wird, da andernfalls die fraglichen Bestimmungen ungiltig wären. Dieses Interesse ist der Grund, aus welchem wir uns für verpflichtet halten, gegen die unseres Erachtens mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Unzuständigkeitserklärung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern höheren Orts vorstellig zu werden.

II.

Die dem Großherzoglichen Bezirksamt von Großherzoglichem Ministerium des Innern aufgegebene Auslegung der Bestimmungen in §. 7 Absatz 3—5 des Quartierleistungsgesetzes scheint uns nicht zutreffend zu sein. Da sie die Selbstverwaltung der Gemeinde auf einem wichtigen Gebiete beschränkt, und einer billigen und zweckmäßigen Verteilung der Quartierlasten unseres Erachtens hindernd im Wege steht, müssen wir uns als verpflichtet ansehen, eine Entscheidung der höhern Instanz darüber herbeizuführen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern gründet seine Anschauung, daß die Quartierkosten, wenn sie nicht endgiltig auf die Gemeindekasse übernommen werden, nur in Form der Sozialast, d. h. nur innerhalb des Kreises der Naturalquartierpflichtigen umgelegt werden dürfen, vornehmlich auf die Analogie der Bestimmungen in §. 7 Absatz 4 des Naturalleistungsgesetzes und in §. 6 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes. Diese Schlußfolgerung kann aber schon deswegen nicht gezogen werden, weil die thatsächlichen Verhältnisse bei den Natural- und Kriegsleistungen denen, welche bei den Quartierleistungen obwalten, keineswegs analog sind. In den ersteren Fällen handelt es sich nämlich immer nur um ausnahmsweise und vorübergehende Belastungen (vergleiche die §§. 3, 4 und 5 des Naturalleistungsgesetzes), in den letztern dagegen um Leistungen, welche eine große Anzahl von Städten dauernd, ohne Unterbrechung (dahin gehören alle Städte mit Garnisonseinquartierung), oder doch jeweils auf längere Zeit in regelmäßiger und häufiger Wiederholung (dahin gehören fast alle Garnisonsstädte) aufzubringen haben. Auch wird für die Naturalleistungen volle Entschädigung gewährt (vergleiche §. 9 des Gesetzes),

während die Sätze des Quartierservises zu der Belastung des Quartierpflichtigen in gar keinem Verhältnis stehen. Es hat daher das Gesetz hinreichende praktische Veranlassung gehabt, den Gemeinden bei der Ausgleichung der Quartierlasten einen größeren Spielraum zu gewähren als bei der Ausgleichung der Naturalleistungen. So sind denn ausdrücklich bezüglich der Quartierleistungen Gemeindezuschüsse zu den gesetzlichen Entschädigungen vorgesehen, bezüglich der Naturalleistungen aber nicht. Ferner darf die Gemeinde ihren Aufwand für Natural- und Kriegsleistungen auf die befreiten Pflichtigen nur „nach Verhältnis ihrer Verpflichtung" umlegen, während bei den Quartierleistungen, wie das Großherzogliche Ministerium des Innern selbst anerkennt, auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Pflichtigen berücksichtigt werden darf. Wenn nun aber letzteres der Fall ist, so läßt sich kein triftiger Grund denken, aus welchem die Ausgleichung nur innerhalb des Kreises der Naturalquartierpflichtigen, d. h. derjenigen, die entbehrliche Wohnräume besitzen, und nicht vielmehr in noch weiterem Umfang soll vorgenommen werden dürfen. Ein vermöglicher Junggeselle, der nur für 1 Mann einen entbehrlichen Raum hat, darf nach der Ansicht des Großh. Ministeriums des Innern eben seines Vermögens wegen eben so hoch oder höher beigezogen werden, als ein armer Familienvater, der gleichwohl für 2 Mann Platz in seiner Wohnung hat. Ein vermöglicher Junggeselle aber, der nur 2 ihm unentbehrliche Zimmer bewohnt, und deshalb zur Quartierleistung in natura überhaupt nicht beigezogen werden kann, müßte ein für allemal ganz frei ausgehen. Danach dürfte also die kleinere Ungleichheit in Geld ausgeglichen werden, die größere aber nicht. Daß der Gesetzgeber eine so unzweckmäßige und ungerechte Vorschrift hat aufstellen wollen, darf doch gewiß nicht vermutet werden, und zwar namentlich dann nicht, wenn, wie im gegenwärtigen Fall, auch der Wortlaut des Gesetzes einer solchen auf formalistischer Grundlage aufgebauten Vermutung widerspricht. Nirgends ist nämlich in §. 7 des Quartierleistungsgesetzes gesagt, daß die „sonstige Geldausgleichung", welche das Ortsstatut herbeiführen kann, auf den Kreis der Inhaber von Naturalquartieren beschränkt bleiben solle, wie denn auch bezüglich der Mietquartiere dem Ortsstatut ausdrücklich und ohne alle Beschränkung die Festsetzung darüber überlassen wurde, „in welcher Weise die entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen". Hätte der Gesetzgeber wirklich beabsichtigt, daß nur die Inhaber von Naturalquartieren an Mittragung der Quartierlast beteiligt werden sollen, dann hätte er auch die Übernahme dieser Last auf die Gemeindekasse, durch welche gleichfalls weitere Kreise beigezogen werden, folgerichtig nicht gestatten dürfen.

Aus den von uns erhobenen Ortsstatuten einer großen Anzahl von Städten geht hervor, daß die Gesetzesauslegung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in keinem andern deutschen Lande maßgebend ist; sie ist nach unserer Kenntnis in der Wissenschaft nirgends vertreten und sie widerspricht insbesondere der auf Seite 38 der Druckschrift des Stadtrats mitgeteilten ausdrücklichen Erklärung des Reichskanzlers, welcher, wenn sie auch nicht als authentische Interpretation gelten kann, doch gewiß eine große interpretative Bedeutung zugemessen werden muß. Es kann endlich auch das Großherzogliche Ministerium des Innern kein praktisches Interesse an einer solchen Auslegung haben, da es durch dieselbe sein Recht, die Genehmigung der bezüglichen Ortsstatuten nach freiem Ermessen zu erteilen oder zu versagen, lediglich beschränkt.

III.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern beanstandet die vom Bürgerausschuß beschlossene Umlegung der Einquartierungskosten auch aus Zweckmäßigkeitsgründen; es führt aus, daß die Einkommensteuer, welche zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen nicht unterscheide, nur als eine Zusatz- und Ausgleichungssteuer erscheine und daß daher nicht in den Einkommensteueranschlägen allein, sondern nur in der Gesamtheit der verschiedenen Steuerkapitalien die Leistungsfähigkeit der Einzelnen den richtigen Ausdruck finde. Wir müssen nun zugeben, daß der von uns in Aussicht genommenen Kostenumlegung insofern allerdings ein Mangel anhaftet, als zwischen fundiertem und unfundiertem Einkommen nicht unterschieden ist; es frägt sich nur, ob die von Großherzoglichem Ministerium des Innern empfohlene Behandlungsweise nicht ebenso große oder noch größere Mängel darbietet.

Kaum annehmbar scheint uns die in erster Linie empfohlene Regelung zu sein, wonach die Geldleistungen für die Quartierbeschaffung unter die Naturalquartierpflichtigen verteilt werden sollen. Erfolgt diese Verteilung lediglich nach dem Umfang der Naturalquartierpflicht, so sind fast alle die Unzuträglichkeiten mit ihr verbunden, welche das gegenwärtige System der Naturaleinquartierung darbietet, indem der Besitz entbehrlicher Wohnräume ein vollständig unbrauchbarer

Maßstab der finanziellen Leistungsfähigkeit ist. Die überwiegende Mehrzahl der thatsächlich Leistungsfähigen wird dann überhaupt nicht beigezogen und unter den Beigezogenen ist die Last höchst ungleich verteilt. Wir erlauben uns in dieser Beziehung auf die, Seite 11 und 12 der Denkschrift des Stadtrats niedergelegten Ausführungen zu verweisen und dazu noch weiter zu bemerken, daß bei einer solchen Kostenumlegung von einer Unterscheidung des fundierten und unfundierten Einkommens selbstverständlich gar keine Rede sein kann. Nun wünscht zwar allerdings das Großherzogliche Ministerium des Innern nicht, daß der Besitz entbehrlicher Wohnräume für die Bemessung der Einquartierungsumlage ausschließlich in Betracht gezogen werde, sondern es empfiehlt, dabei „die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen nach Gebühr zu berücksichtigen". Eine solche Vorschrift ist schon in §. 3 des gegenwärtigen Statuts bezüglich der Verteilung der Naturaleinquartierung gegeben (vergl. Seite 8 der Denkschrift des Stadtrats), hat sich aber in der Praxis schlecht bewährt, weil sie keinen bestimmten Maßstab bietet, sondern einem vagen Ermessen den unbeschränktesten Spielraum überläßt. Vor allem aber bleibt die Unbilligkeit bestehen, daß zahlreiche Personen mit großem fundiertem und unfundiertem Einkommen von der Quartierlast gar nicht betroffen werden.

Kein Kenner der einschlägigen Verhältnisse wird bestreiten, daß die Aufstellung und Fortführung eines Katasters, welches nach Maßgabe der entbehrlichen Räumlichkeiten den Umfang der Naturalquartierpflicht für jeden Pflichtigen bestimmt, in einer größeren Stadt eine sehr schwierige, zeitraubende und teuere Arbeit ist. Ganz unverhältnismäßig würde aber der Mühe- und Geldaufwand sein, wenn in dem Kataster noch für die Einquartierungsumlage besondere Feststellungen auf Grund der entbehrlichen Räume und der Finanzverhältnisse der Pflichtigen stattfinden sollten. Wir können uns nach den mit dem gegenwärtigen Statut gemachten Erfahrungen nicht denken, wie dieses überhaupt mit Aussicht auf ein einigermaßen befriedigendes Resultat ausgeführt werden könnte, indem so ungleiche Dinge, wie der Besitz von Räumlichkeiten und von Einkommen beziehungsweise Vermögen, zu einer Einheit nicht zusammen zu rechnen sind. A hat 3 entbehrliche Zimmer und ein Einkommen aus Arbeitsverdienst von 3 000 ℳ.; B 2 entbehrliche Zimmer und ein Einkommen aus Kapitalrente von 5 000 ℳ.; C nur 1 entbehrliches Zimmer und ein Einkommen aus fundierten und unfundierten Quellen von 10 000 ℳ. Wie soll aus den angegebenen Umständen herausberechnet werden, in welchem Verhältnis A, B und C an der Quartierumlage teilzunehmen haben? Unseres Erachtens muß man der Entscheidung, wenn sie nicht von Willkür und Zufall abhängen soll, entweder die Räumlichkeiten allein oder nach einem zum voraus bestimmten Maßstabe die Finanzverhältnisse allein zu Grunde legen. Das erstere scheint uns für die Naturaleinquartierung, das letztere für die Geldleistung passend zu sein. Wenn aber die Geldleistung eingeführt wird, so giebt es unseres Erachtens keinen praktischen Grund, sie auf die Naturalquartierpflichtigen zu beschränken.

Eine solche Beschränkung findet auch nicht statt, wenn, wie das Großherzogliche Ministerium des Innern in zweiter Linie für zulässig erklärt, die Quartierkosten endgiltig auf die Gemeinde übernommen werden; denn es zahlen dann ebenso wie nach dem von uns gemachten Vorschlage auch solche mit, welche nicht naturalquartierpflichtig sind. Schon in der Denkschrift des Stadtrats (Seite 36 und 37) ist ausgeführt worden, aus welchen Gründen wir gegen Übernahme der Quartierkosten auf die Stadtkasse Bedenken tragen. Diese Maßregel hätte zur Folge, daß die für Karlsruhe sehr belangreichen Kapitalrentensteuerkapitalien überhaupt nicht mehr von Beiträgen zu den Quartierkosten betroffen würden, weil von ihnen das Umlagemaximum des §. 87 der Städteordnung schon für den sonstigen Gemeindeaufwand erhoben wird; auch die Militärpersonen würden ein Privilegium hinsichtlich der Quartierlast genießen, welches ihnen das Quartierleistungsgesetz nicht eingeräumt hat; die Grund- und Häusersteuer- und Gewerbsteuerkapitalien aber würden besonders belastet sein, obgleich die Gründe, welche dieses Verhältnis hinsichtlich des allgemeinen Gemeindeaufwands rechtfertigen, für die Quartierkosten nicht zutreffen.

Unter diesen Umständen scheinen uns die von Großherzoglichem Ministerium des Innern angezogenen Zweckmäßigkeitsgründe nicht hinreichend zu sein, um dem einstimmig gefaßten Beschluß der aus den verschiedensten Interessenkreisen zusammengesetzten Vertretung einer größeren Stadt die staatliche Genehmigung zu versagen, namentlich da eine ähnliche Ordnung, wie die hier vorgeschlagene, in verschiedenen andern größeren deutschen Städten unbeanstandet eingeführt wurde.

Nichtsdestoweniger sind wir jedoch bereit, das Statut einer Umarbeitung in der Richtung zu unterziehen, daß bei der Umlegung der Quartierkosten auf die Fundation der Einkommen Rücksicht genommen wird. Es könnte dies u. A. ohne Schwierigkeiten auch in der Weise geschehen,

daß sämtliche Steuerkapitalien zu den fraglichen Kosten beigezogen werden, aber nicht in dem für die Gemeindebesteuerung, sondern in dem für die Staatsbesteuerung vorgeschriebenen Verhältnis. Es würden dann die praktischen Bedenken des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wohl vollständig hinweggeräumt sein. Ehe wir jedoch die angedeutete Umarbeitung des Entwurfs in Angriff nehmen, müssen wir Gewißheit darüber haben, daß nicht die Rechtsanschauung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern einer solchen Regelung hindernd im Wege steht. Wäre dieses der Fall, so würden wir nach unserer Kenntnis der im Bürgerausschuß herrschenden Anschauung zu unserm Bedauern wohl kaum in der Lage sein, derzeit eine Neuordnung des Quartierwesens zur Ausführung zu bringen, obgleich der gegenwärtige Zustand weder dem städtischen noch dem militärischen Interesse entspricht.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 30. September v. J. wurde die Rekursbeschwerde des Stadtrats verworfen.

Dieser sieht sich nun aber nicht in der Lage, dem Bürgerausschuß eine Abänderung des Ortsstatuts dahin vorzuschlagen, daß die in demselben vorgesehenen Quatierleistungskosten in Form der Genossenschaftsausgabe gedeckt, oder dahin, daß sie einfach auf die Stadtkasse übernommen werden sollen. Das Erstere würde nämlich aus den in Ziffer III. der Rekursbeschwerde entwickelten Gründen die Unbilligkeit und Unzulänglichkeit der bisherigen Ordnung nicht nur nicht beseitigen, sondern sogar erhöhen und gegen die letztere Maßnahme machen sich die schwer wiegenden Bedenken geltend, daß dann ohne jeden innern Grund der Häuserbesitz und der Gewerbebetrieb mit den fraglichen Kosten vorzugsweise belastet und zudem der Stadtkasse Verpflichtungen aufgeladen sein würden, deren Umfang nicht vorhergesehen und auch von der Gemeindeverwaltung in keiner Weise beeinflußt werden kann.

Nichtsdestoweniger glaubt jedoch der Stadtrat den gegenwärtigen Zustand nicht unverändert bestehen lassen, sondern die in dem Ortsstatute vorgeschlagenen Verbesserungen wenigstens insoweit durchführen zu sollen, als dies innerhalb des von der Großherzoglichen Regierung offen gehaltenen Spielraums noch möglich ist.

Nach dem vorgedruckten Antrage werden die Bestimmungen des Statuts über Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Wirkungskreis der Einquartierungskommission, über die Quartier- und Stallkataster, über die Verteilung von Truppen in Naturalquartiere, sowie über die Naturalleistungen aufrecht erhalten. In Wegfall kommen dagegen nach Maßgabe der von der Großherzoglichen Regierung getroffenen Entscheidung die Bestimmungen über die Umlegung der Quartierkosten auf die Einkommensteuerkapitalien (§. 1 Absatz 2, §. 22 Ziffer 2, §. 23, §. 24, §. 25 Absatz 2 des Statuts). Der Umstand, daß eine solche Umlegung nicht gestattet wird, macht überhaupt die Bestimmungen über die Kostendeckung entbehrlich und läßt auch die Führung einer besonderen Einquartierungskasse (§. 21) nicht mehr als Bedürfnis erscheinen. Sodann kann aber auch der Stadtrat im Hinblick auf diesen Umstand die ursprünglich in Aussicht genommene Gewährung von Serviszuschüssen (§. 20) nicht mehr empfehlen und ebensowenig die Vorschrift, daß Naturalquartiere nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn Stadt- oder Mietquartiere füglich nicht zu beschaffen sind (§. 6 Absatz 2). Die Gewährung von Serviszuschüssen kann nämlich unter Umständen einen so bedeutenden Umfang annehmen, daß es höchst unvorsichtig sein würde, diese zum voraus nie bemeßbare und daher die Ordnung der städtischen Finanzen ständig bedrohende Belastung der Stadtkasse einfach aufzubürden. Ebenso verhält es sich mit der Beschaffung von Stadt- und Mietquartieren. Zwar beabsichtigt der Stadtrat auch jetzt noch, die Naturalquartierleistungen nur im Notfall eintreten zu lassen und die einzuquartierenden Truppen regelmäßig in gemieteten oder eigens dazu hergerichteten städtischen Quartieren unterzubringen; er glaubt jedoch in dieser Beziehung der Gemeindeverwaltung die volle Freiheit der Entschließung vorbehalten

und sie der Gefahr nicht aussetzen zu sollen, daß sie in Fällen, wo es ihr nicht als zweckmäßig erscheint, gezwungen wird, die Kosten für Beschaffung solcher Quartiere aufzuwenden.

Die Bestimmung in §. 6 Absatz 2 des Statuts soll daher beseitigt und durch folgende ersetzt werden:

„Welche dieser Quartierarten (nämlich ob Stadt-, Miet- oder Naturalquartier) in den einzelnen Fällen zur Anwendung kommen soll, wird jeweils durch die Einquartierungskommission bestimmt."

Die der Vermehrung der Einwohnerzahl hiesiger Stadt beträchtlich voraneilende Bauthätigkeit hat bewirkt, daß derzeit leere Mietwohnungen für Quartierzwecke unschwer und zu billigen Preisen erhältlich sind. So wurden im vorigen Herbst 43 Mann für 144 Tage in 2 Neubauten am Schwimmschulweg untergebracht. An Miete hat die Stadtkasse 1200 ℳ zu zahlen, wovon 697 ℳ. 32 ₰ von der Königlichen Militärverwaltung getragen werden, welche zudem das erforderliche Inventar stellt. Der Aufwand der Stadt für diese Einquartierung beläuft sich daher nur auf 502 ℳ. 68 ₰ oder auf 8,1 ₰ für den Mann und den Quartiertag. In ähnlicher Weise soll auch künftig soweit als thunlich die Leistung von Naturalquartieren den Einwohnern abgenommen werden und es steht so, wenn auch nicht alles Wünschenswerte erreicht ist, doch zu hoffen, daß die mit dem bisherigen System der Einquartierung verbundenen Mißstände wesentlich gemildert werden können.

Schnetzler.

249.

Karlsruhe, den 16. Januar 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 12. März 1889.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß auf Grund des §. 55 i. Ziffer 4 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 (in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1888), sowie auf Grund der §§. 19 a. und 7 g. der Städteordnung die nachfolgende

Gebührenordnung für die Bauaufsicht

erlassen werde:

§. 1.

In allen Fällen, in welchen nach den §§. 51, 55 und 55 c. der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 bezw. vom 21. März 1888 die Einholung baupolizeilicher Genehmigung oder die Bauanzeige vorgeschrieben ist, hat der Bauherr an die Gemeindekasse zu zahlen:

a. für die Prüfung des Baugesuchs bezw. der Bauanzeige $\frac{1}{2}$ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 ℳ. und höchstens 100 ℳ,
b. für die Überwachung der Bauausführung $\frac{1}{2}$ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 ℳ. und höchstens 100 ℳ.

§. 2.

Wenn das Baugesuch beziehungsweise die Bauanzeige infolge baupolizeilicher Beanstandung oder freiwillig geändert oder ergänzt wird und eine wiederholte Prüfung dadurch nötig fällt, so ist für letztere je nach dem Umfang des durch sie veranlaßten Geschäfts eine Gebühr von höchstens $\frac{1}{3}$ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber von 4 ℳ. zu bezahlen.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gebühr so zu bemessen, daß auf jede vom Ortsbaurat und vom Ortsbaukontrolleur auf die Prüfung der betreffenden Bauvorlage angemessener Weise verwendete Arbeitsstunde der Betrag von 2 ℳ. entfällt.

§. 3.

Die Vergütung für besondere Aufsichtsmaßregeln, welche wegen ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung, dem Abbruch oder der Unterhaltung eines Bauwerkes von der Polizeibehörde angeordnet werden, ist in obigen Gebühren nicht enthalten. Wird für solche Aufsichtsmaßregeln die Thätigkeit des Ortsbaurats oder des Ortsbaukontrolleurs oder beider in Anspruch genommen, so hat derjenige, durch dessen Verschulden die Maßregel veranlaßt wurde, oder der nach §. 15 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 als kostenersatzpflichtig erscheint, an die Gemeindekasse eine Gebühr im Betrage von 2 ℳ. für jede Stunde der von den erwähnten Beamten angemessener Weise aufgewendeten Arbeitszeit, mindestens aber von 2 ℳ. zu bezahlen.

§. 4.

Die in §. 1 a. und in §. 2 erwähnten Gebühren werden fällig, sobald das Gutachten der Ortsbaukommission über das Baugesuch beziehungsweise über die Bauanzeige festgestellt ist.

Die in §. 1 b. erwähnte Gebühr wird fällig mit dem Beginn der Bauausführung.

§. 5.

Die Schätzung der Bausumme und die Feststellung der Gebühren erfolgt auf Antrag des Ortsbaurats durch eine Kommission, welche den Namen

„Baugebührenkommission"

führt.

Die Kommission besteht aus den der Ortsbaukommission angehörigen Mitgliedern des Stadtrats.

Der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter führt den Vorsitz; der Ortsbaurat wohnt den Verhandlungen der Kommission mit beratender Stimme bei und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei erschienen sind.

§. 6.

Der Schätzung der Bausumme wird bei Feststellung der in §. 1 a. und §. 2 erwähnten Gebühren die eingereichte Bauvorlage, bei Schätzung der in §. 1 b. erwähnten die genehmigte Bauvorlage zu Grunde gelegt.

Wenn die geschätzte Bausumme durch 1000 ohne Rest nicht teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 1000 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Weist die der Gebührenberechnung zu Grund liegende, vom Ortsbaurat oder vom Ortsbaukontrolleur oder von beiden zusammen aufgewendete Arbeitszeit Bruchteile von Arbeitsstunden auf, so werden diese, wenn sie weniger als $^1/_2$ Stunde betragen, gar nicht, andernfalls als volle Stunde berechnet.

§. 7.

Bilden sich in Bezug auf die Bausumme und bezw. die Gebühr unter den Kommissionsmitgliedern mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringern abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§. 8.

Über die unter die §§. 1 bis 3 fallenden Geschäfte haben der Ortsbaurat und der Ortskonbautrolleur fortlaufende Verzeichnisse und zwar in den Fällen der §§. 2 und 3 mit Angabe der aufgewendeten Arbeitszeit zu führen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Notwendigkeit einer Neuordnung der Baugebühren.

Über die Kosten der Bauaufsicht war in §. 55 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 (in der durch Verordnung vom 9. November 1874 festgesetzten Fassung) folgendes bestimmt:

Für die Kosten der Beaufsichtigung kann in der örtlichen Bauordnung oder durch Beschluß des Gemeinderats mit Genehmigung des Bezirksamts den Bauunternehmern die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindekasse auferlegt werden, welche in den Fällen der §§. 50, 52 *) bis auf 40 ℳ, in den Fällen des §. 51 Absatz 1**) bis auf 20 ℳ sich belaufen darf.

Die näheren Bestimmungen bleiben der örtlichen Anordnung vorbehalten.

Der Kaminfeger erhält von dem Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamine einschließlich des Dachraumes . . . . . 30 ₰
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen . . . . . 60 „
bei mehrstöckigen . . . . . 90 „
und außerdem bei Besichtigungen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 1 ℳ für je 4 Kilometer Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

Endlich hat der Bauunternehmer alle Kosten für die besonderen Beaufsichtigungen des Baus, welche in Folge der Übertretung baupolizeilicher Vorschriften nötig werden, und die Kosten für den Stellvertreter des Sachverständigen in den Fällen des §. 47 ***) zu tragen.

Auf Grund dieser Bestimmungen verfügte die hiesige Bauordnung vom 14. Mai 1877 in §. 74 folgendes:

§. 74.

Für Beaufsichtigung der Bauausführungen hat der Bauherr nachstehende Gebühren an die Gemeindekasse zu entrichten:

a. für Neubauten (§. 50 der allgemeinen Bauordnung):

I.	Klasse bei einem Bauaufwand bis	2 000 ℳ	5 ℳ
II.	„ „ „ „ „	10 000 „	10 „
III.	„ „ „ „ „	20 000 „	20 „
IV.	„ „ „ „ „	80 000 „	30 „
V.	„ „ „ „	über 80 000 „	34 „

b. für Hauptausbesserungen:

I.	Klasse bei einem Bauaufwand von	2 000 ℳ	5 ℳ
II.	„ „ „ „	20 000 „	10 „
III.	„ „ „ „	über 20 000 „	15 „

Die Gebühr wird im einzelnen Falle nach Anhörung der Baukommission vom Stadtrate festgesetzt.

Der Kaminfeger erhält vom Bauunternehmer für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins
bei einstöckigem Kamine einschließlich des Dachraumes . . . . . 30 ₰
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen einschließlich des Dachraumes . . . . . 60 „
bei mehrstöckigen Kaminen einschließlich des Dachraumes . . . . . 90 „

*) Diese Fälle betreffen diejenigen Neubauten, bezüglich welcher die Einholung der Baugenehmigung oder die Erstattung der Bauanzeige vorgeschrieben ist.

**) Diese Fälle betreffen die Hauptausbesserungen, bezüglich welcher die Erstattung der Bauanzeige vorgeschrieben ist.

***) Nämlich dann, wenn der Sachverständige selbst bei dem Bau beteiligt ist.

Unterdessen sind die Bestimmungen in Absatz 3 des oben mitgeteilten §. 55 der Landesbauordnung durch die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 aufgehoben und ersetzt worden. (Vergl. §§. 18—20 und §. 22 daselbst.) Die Taxen für Untersuchung neuerbauter Kamine sind danach nicht mehr in der ortspolizeilichen Bauordnung, sondern in der ortspolizeilichen Kaminfegerordnung festzustellen.

Durch Verordnung vom 21. März 1888 sind auch die übrigen Bestimmungen des §. 55 der Landesbauordnung aufgehoben beziehungsweise abgeändert worden. Danach ist die Vergütung für die Dienstleistungen des ständig bestellten sachverständigen Mitglieds der Ortsbaukommission (hier des Ortsbaurats) von der Gemeindekasse nach Maßgabe der abgeschlossenen Dienstverträge zu leisten; für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann jedoch durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherren die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindekasse auferlegt werden. (Landesbauordnung §. 55 h. Absatz 3 und §. 55 i. Ziffer 4.) Die Bauaufsichtsgebühren sind demnach nicht mehr ortspolizeilich (durch die Bauordnung), sondern durch Ortsstatut zu regeln, welche Neuerung den vorstehenden Antrag erforderlich machte.

Dienstverhältnisse des Ortsbaurats und des Ortsbaukontrolleurs.

Seit dem 26. Oktober 1887 ist als sachverständiges Mitglied der Ortsbaukommission Herr Architekt Theodor Armbruster bestellt; dessen Gehilfe und Stellvertreter ist Herr Bauführer Thilo Rückbeil. Die mit den Genannten abgeschlossenen Dienstverträge lauten wie folgt:

Zwischen
Bürgermeister Schnetzler, namens des Stadtrats Karlsruhe, einerseits
und
dem Architekten Theodor Armbruster in Offenburg andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Stadtrat Karlsruhe überträgt dem Herrn Architekten Th. Armbruster das Amt eines sachverständigen Mitgliedes der Baukommission einschließlich der Leitung der Baukontrolle (§§. 44 und 45 der allgemeinen Bauordnung vom 5. Mai 1869, §§. 65 und 66 der örtlichen Bauordnung vom 14. Mai 1877). Herr Th. Armbruster führt bezüglich dieses Amtes die Bezeichnung „Ortsbaurat".

§. 2.

Als Gehilfen bei Überwachung der Bauausführung und bei Erledigung der Schreibgeschäfte stellt die Stadt dem Ortsbaurat eine von Großh. Bezirksamt zu bestätigende Persönlichkeit zur Verfügung, welche die Bezeichnung „Ortsbaukontrolleur der Stadt Karlsruhe" führt.

§. 3.

Der Ortsbaurat hat die Dienstweisung des Ortsbaukontrolleurs zu entwerfen. Dieselbe bedarf der Bestätigung durch das Großh. Bezirksamt. Der Ortsbaukontrolleur ist dem Ortsbaurat unterstellt und hat dessen Anordnungen Folge zu leisten. Im übrigen besorgt er die ihm in der Dienstweisung übertragenen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit.

§. 4.

Die Stadt stellt dem Ortsbaurat und dem Ortsbaukontrolleur ein Geschäftszimmer mit der nötigen Einrichtung zur Verfügung und sorgt für dessen Heizung und Beleuchtung. Sie beschafft dem Ortsbaurate und dem Ortsbaukontrolleur die nötigen Schreibrequisiten.

§. 5.

Der Ortsbaurat erhält aus der Stadtkasse ein Honorar von jährlich . . . . . 2000 ℳ.
— Zweitausend Mark —
welches in ¼jährlichen Raten zahlbar ist. Er übernimmt dabei alle Verpflichtungen, welche

aus der Natur seines Amtes folgen oder durch zuständig erlassene Dienstweisung oder besondere Anordnungen ihm auferlegt werden.

§. 6.

Der Ortsbaurat darf Bauten, welche auf hiesiger Gemarkung errichtet werden, nur dann übernehmen und leiten, wenn er hiezu die Erlaubnis des Großh. Bezirksamts und des Stadtrats erhalten hat. Auch zur Fertigung von Plänen für solche Bauten und zur anderweitigen gewerblichen Beteiligung an solchen ist jeweils die erwähnte Erlaubnis vorher einzuholen.

§. 7.

Das Dienstverhältnis ist beiderseits mit ½jähriger Frist kündbar, jedoch darf Herr Armbruster nur auf den 1. Januar kündigen.

§. 8.

Der Vertrag wird mit dem Heutigen wirksam. Der Vertrag ist doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung. Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats und die Bestätigung des Vertrags durch Großh. Bezirksamt vor.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1887.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Ortsbaurat Theodor Armbruster andererseits

wird folgender

Nachtragsvertrag

abgeschlossen:

Außer dem im §. 5 des Vertrags vom 26. Oktober v. J. erwähnten Honorar von jährlich 2 000 ℳ.

— Zweitausend Mark —

erhält Herr Armbruster jeweils in den Monaten Januar und Juli 60 % des nach Abzug von 1 750 ℳ. übrig bleibenden Betrags der in den vorhergehenden 6 Monaten fällig gewordenen Bautaxen (§. 74 der Bauordnung).

Für den Fall einer Änderung des gegenwärtigen Bautaxentarifs tritt obige Bestimmung außer Kraft und ist die Anteilnahme des Ortsbaurats an den Bautaxen durch besondere Vereinbarung zu regeln.

Karlsruhe, den 5. April 1888.

Zwischen

Bürgermeister Schnetzler, als Vertreter des Stadtrats Karlsruhe, einerseits

und

Herrn Thilo Rückbeil von Sondershausen, z. Zt. hier, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herrn Thilo Rückbeil von Sondershausen wird hiermit das Amt eines Gehilfen der Ortsbauräte*) bei Überwachung der Bauausführungen und bei Erledigung der bei der Bauaufsicht sich ergebenden Schreibgeschäfte übertragen.

Derselbe führt den Titel „Ortsbaukontrolleur der Stadt Karlsruhe". Er hat seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem städtischen Dienst zu widmen und darf private Erwerbsgeschäfte nicht übernehmen.

§. 2.

Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten des Ortsbaukontrolleurs durch eine von den

*) Zur Zeit der Anstellung des Herrn Rückbeil waren 2 Ortsbauräte im Amte.

Ortsbauräten zu entwerfende, der Bestätigung durch das Großh. Bezirksamt bedürftige Dienstweisung festgestellt.

§. 3.

Der Ortsbaukontrolleur ist den Ortsbauräten unterstellt und hat deren Anordnungen Folge zu leisten.

Widersprechen sich diese Anordnungen, so ist sofort die Entscheidung Großh. Bezirksamts einzuholen, bis dahin aber nach Weisung des I. Ortsbaurats zu verfahren.

§. 4.

Der Ortsbaukontrolleur erhält aus der Stadtkasse einen monatlich zahlbaren Gehalt von jährlich . . . . . 1 500 ℳ

— Eintausend fünfhundert Mark. —

Demselben wird ein Geschäftszimmer im Rathaus oder in dessen Nähe zugewiesen; das Mobiliar des Geschäftszimmers und die nötigen Schreibrequisiten stellt die Stadt.

§. 5.

Gegenwärtiges Dienstverhältnis ist seitens beider vertragsschließender Teile mit ¼jähriger Frist kündbar.

§. 6.

Dieser Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Genehmigung des Stadtrats und die Bestätigung dieses Vertrags durch Großh. Bezirksamt vor.

Karlsruhe, den 17. Juni 1887.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

dem Ortsbaukontrolleur Thilo Rückbeil anderseits

wird folgender

Nachtragsvertrag

abgeschlossen:

Außer dem in §. 4 des Vertrags vom 17. Juni v. J. erwähnten Honorar von jährlich 1 500 ℳ

— Eintausend fünfhundert Mark —

erhält Herr Rückbeil jeweils in den Monaten Januar und Juli 25 % des nach Abzug von 1 750 ℳ übrig bleibenden Betrags der in den vorhergehenden 6 Monaten fällig gewordenen Bautaxen (§. 74 der Bauordnung).

Für den Fall einer Änderung des gegenwärtigen Bautaxentarifs tritt obige Bestimmung außer Kraft und ist die Anteilnahme des Ortsbaukontrolleurs durch besondere Vereinbarung zu regeln.

Karlsruhe, den 5. April 1888.

Wie aus den oben mitgeteilten Dienstverträgen hervorgeht, wird die vereinbarte Beteiligung des Ortsbaurats und des Ortsbaukontrolleurs an den Baugebühren mit der Neuregelung dieser hinfällig. Es ist beabsichtigt, den beiden Beamten für 1889 dasselbe Einkommen zuzusichern, welches sie 1888 bezogen haben, bezüglich ihrer Beteiligung an den zur Einführung gelangenden Baugebühren aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn das Erträgnis dieser überblickt werden kann. Da die Arbeitslast der Bauaufsichtsbeamten wesentlich von dem wechselnden Umfang der Bauthätigkeit abhängt, so wäre es nicht sachgemäß, ihr Einkommen lediglich in Form fester Gehalte zu bestimmen, sondern es empfiehlt sich auch für die Zukunft eine Verbindung von festem Gehalt und Bezügen, die sich nach dem Maße der zu erledigenden Arbeit richten.

Statistisches. Notwendigkeit der Erhöhung der Baugebühren.

Die auf Grund des §. 74 der hiesigen Bauordnung erhobenen Bautaxen betrugen:

1878	2 084	ℳ.
1879	2 214	„
1880	2 309	„
1881	2 302	„
1882	2 408	„
1883	2 237	„
1684	2 472	„
1885	2 880	„
1886	3 624	„
1887	5 687	„
1888	7 907	„

Für das Jahr 1888 berechnet sich nach den obigen Dienstverträgen das Einkommen des Ortsbaurats auf 4 605 ℳ. und das des Ortsbaukontrolleurs auf 2 585 ℳ, beide zusammen auf 7 190 ℳ, so daß für die Stadtkasse ein Betrag von 717 ℳ. übrig bleibt.

Die Besoldung des Ortsbaurats und des Ortsbaukontrolleurs umfaßt jedoch keineswegs alle Auslagen der Gemeinde für die Baukontrolle; vielmehr kommen noch hiezu die Kosten der Beschaffung, Einrichtung, Heizung, Reinhaltung und Beleuchtung der Geschäftszimmer dieser Beamten, die Vergütung ihrer Fahrauslagen, die Kosten der Schreibmaterialien und Impressen, sowie jene der Stellvertretung in Krankheitsfällen. Endlich haben noch andere besoldete städtische Beamten einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeitszeit verschiedenen mit der Baukontrolle zusammenhängenden Geschäften zu widmen, so die Bürgermeister, der Direktor des Gas- und Wasserwerks, der Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts, der Stadtbaumeister, der Stadtverrechner, der Rechnungskontrolleur und verschiedene Kanzleibedienstete. Eine in Arbeit befindliche Revision der Bauordnung bezweckt unter Anderm auch die Beaufsichtigung der Bauausführungen zu verschärfen; es ist dabei zu erwarten, daß bei gleichermaßen fortdauernder Bauthätigkeit das Einkommen und vielleicht auch die Zahl der Bauaufsichtsbeamten vergrößert werden muß. Die neue Baugebührenordnung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß sich das Gebührenergebnis etwas erhöht.

Rechtliche Natur der Baugebühren.

Die Baugebühren sind öffentlich rechtliche Gebühren im Sinne des §. 71 Absatz 1 und 2 der Städteordnung (vergl. §. 59 daselbst); ihre Einführung bedarf der Staatsgenehmigung und zwar wenn sie, wie vorgeschlagen, in der Form des Ortsstatuts erfolgt, der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern (Städteordnung §. 7 g. Absatz 3).

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung öffentlich rechtlicher Gebühren und über die Höhe derselben entscheiden die Verwaltungsgerichte. (Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, §. 2 Ziffer 2.) Über die Betreibung solcher Gebühren ist in §. 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend, in §. 1 Ziffer 3, in den §§. 2 ff. und 6 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend, sowie in §. 2 und in den §§. 7—9 der Verordnung vom 3. November 1884, die Betreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betreffend, Bestimmung getroffen. Hienach hat der Gemeinderechner nach Empfang der Einnahmsdekretur über die festgestellte Gebühr dem Schuldner unentgeldlich einen Forderungszettel zuzustellen, in welchem der Betrag der Schuldigkeit, die Verfallzeit und die Zahlungsfrist angegeben sind. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Schuldner durch den Gemeindediener, welcher hiefür eine Gebühr von 15 ₰ zu beanspruchen hat, mahnen zu lassen. Bleibt auch die Mahnung erfolglos, so hat der Rechner bei Beträgen bis mit

50 ℳ. beim Bürgermeisteramt und bei höheren Beträgen beim Bezirksamt die Vollstreckung zu beantragen. Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so wird gleichwohl die Fortsetzung der letzteren bis zur Erlassung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht aufgehalten. Nur wenn mit dem weiteren Vollzug ein unwiderbringlicher Nachteil für den Schuldner verbunden ist, muß die Verwaltungsbehörde Einhalt bewilligen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Daß die vorgeschlagenen Baugebühren durchschnittlich etwas höher sind, als die bisherigen, wurde schon oben bemerkt. Welchen Einfluß aber die Erhöhung auf das Gesamtergebnis der Gebühren haben wird, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, da Aufzeichnungen über die Baukosten bisher nicht gemacht, sondern die einzelnen Bauprojekte nur in die — große Wertsunterschiede umfassenden — Klassen des §. 74 der Bauordnung eingeschätzt wurden. Aus der nachstehenden Tabelle wolle an Beispielen ersehen werden, in welchem Maße die neuen Gebühren von den bisherigen abweichen: *)

Bausumme.	Baugebühren für Neubauten.				Baugebühren für Hauptausbesserungen.			
	1. Wenn der geprüfte Plan ausgeführt wird.		2. Wenn der geprüfte Plan nicht ausgeführt wird.		1. Wenn der geprüfte Plan ausgeführt wird.		2. Wenn der geprüfte Plan nicht ausgeführt wird.	
	a. bisher ℳ	b. künftig ℳ	a. bisher ℳ.	b. künftig ℳ.	a. bisher ℳ.	b. künftig ℳ.	a. bisher ℳ.	b. künftig ℳ.
1 000	5	10	5	5	5	10	5	5
2 000	5	10	5	5	5	10	5	5
5 000	10	10	10	5	10	10	10	5
10 000	10	10	10	5	10	10	10	5
15 000	20	15	20	7.50	10	15	10	7.50
20 000	20	20	20	10	10	20	10	10
25 000	30	25	30	12.50	15	25	15	12.50
30 000	30	30	30	15	15	30	15	15
40 000	30	40	30	20	15	40	15	20
60 000	30	60	30	30	15	60	15	30
80 000	30	80	30	40	15	80	15	40
90 000	34	90	34	45	15	90	15	45
100 000	34	100	34	50	15	100	15	50
150 000	34	150	34	75	15	150	15	75
200 000	34	200	34	100	15	200	15	100
300 000	34	200	34	100	15	200	15	100
1 000 000	34	200	34	100	15	200	15	100

*) Bei kleinern Bauten, d. h. wenn die Bausumme unter 30 000 ℳ. beträgt, ist die Gebühr regelmäßig niedriger als bisher. Solche Bauten sind aber die Ausnahme. Vielmehr bewegt sich meistens die Bausumme zwischen 30 000 und 40 000 ℳ.

Zu §. 2.

Eine Bestimmung der hier vorgeschlagenen Art fehlt bis jetzt. Es wird aber wohl als billig erachtet werden müssen, daß Bauherren, welche durch Vorlage ungenügender Baupläne oder dadurch, daß sie die vorgelegten Pläne nachträglich ändern, den Bauaufsichtsbeamten besondere Geschäfte machen, hiefür auch eine besondere Gebühr bezahlen.

Zu §. 3.

Auch die hier vorgeschlagene Bestimmung ist neu. Bisher wurde in solchen Fällen die Gebühr des von der Polizeibehörde beigezogenen Sachverständigen von dieser festgestellt. Da künftig der Sachverständige der Ortsbaukommission aus der Gemeindekasse zu besolden ist und die letztere nur in Form der statutarisch festgestellten Gebühr von den Beteiligten Rückersatz ihrer Auslagen erlangen kann, so ist die Bestimmung des §. 3 nicht entbehrlich. Ein anderer Maßstab für die in den fraglichen Fällen zu erhebende Gebühr als der für das verursachte Geschäft erforderliche Zeitaufwand läßt sich nicht finden. Insbesondere steht der Wert der etwa zu untersuchenden Baulichkeiten in keinen Beziehungen zur Arbeit, welche die technische Prüfung und Begutachtung eines ordnungswidrigen Zustandes notwendig macht.

Zu §. 7.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 198 Absatz 2 der deutschen Gerichtsverfassung und kann nicht entbehrt werden, wenn in Fällen, wo in der Kommission mehr als zwei Meinungen über die Höhe der zu schätzenden Bausumme bestehen, eine rechtsgültige Beschlußfassung zustande kommen soll.

Auch für andere Verhältnisse, wo es sich um Schätzungen handelt, sind von der Gesetzgebung ähnliche Bestimmungen getroffen. (Vergl. z. B. §. 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29. März 1852.)

Zu §. 8.

Die von den Bauaufsichtsbeamten in den Fällen des §. 3 aufgewendete Arbeitszeit entzieht sich der Beurteilung der Gemeindebehörde, indem die fraglichen Geschäfte nicht von ihr, sondern von dem Bezirksamt angeordnet werden und auch nur dieses die zu erstattenden Gutachten erhält. Die Gebührenforderungen werden daher, ehe sie der Stadtkasse in Einnahme dekretiert werden, von dem Großh. Bezirksamt zu prüfen und zu bestätigen sein. Eine Bestimmung hierüber enthält jedoch das Ortsstatut nicht, weil auf statutarischem Wege der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde Verpflichtungen nicht auferlegt werden können. Die Prüfung und Bestätigung der Gebührenforderung durch Großh. Bezirksamt muß daher jeweils vermittelst besonderen Ersuchens veranlaßt werden.

Schnetzler.

259.

Karlsruhe, den 24. Januar 1889.

Bürgerausschußsitzung vom 12. März 1889

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß mit Herrn Daniel Reiß hier nachstehender Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Grosch.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
Herrn Daniel Reiß andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Daniel Reiß das auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d—e—f—a bezeichnete 47 qm umfassende Gelände Ecke der Kronenstraße und der Fasanenstraße zu dem Preis von . . . . . 1410 ℳ.

Eintausend vierhundert zehn Mark

(30 ℳ für den Quadratmeter).

§. 2.

Der Käufer ist verpflichtet, von dem für die Erbauung eines Hauses eingereichten Bauplan nicht ohne Zustimmung des Stadtrats abzuweichen.

§. 3.

Der Bau muß noch in diesem Frühjahr begonnen werden und muß in zwei Jahren fertig erstellt sein, widrigenfalls dieser Vertrag als aufgelöst gilt.

§. 4.

Herr Daniel Reiß verpflichtet sich, die Obliegenheiten des §. 2 und §. 3 vertragsmäßig

auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit zahlt Herr Daniel Reiß an die Stadtgemeinde eine Konventionalstrafe von . . . . . 1 000 ℳ
Eintausend Mark.

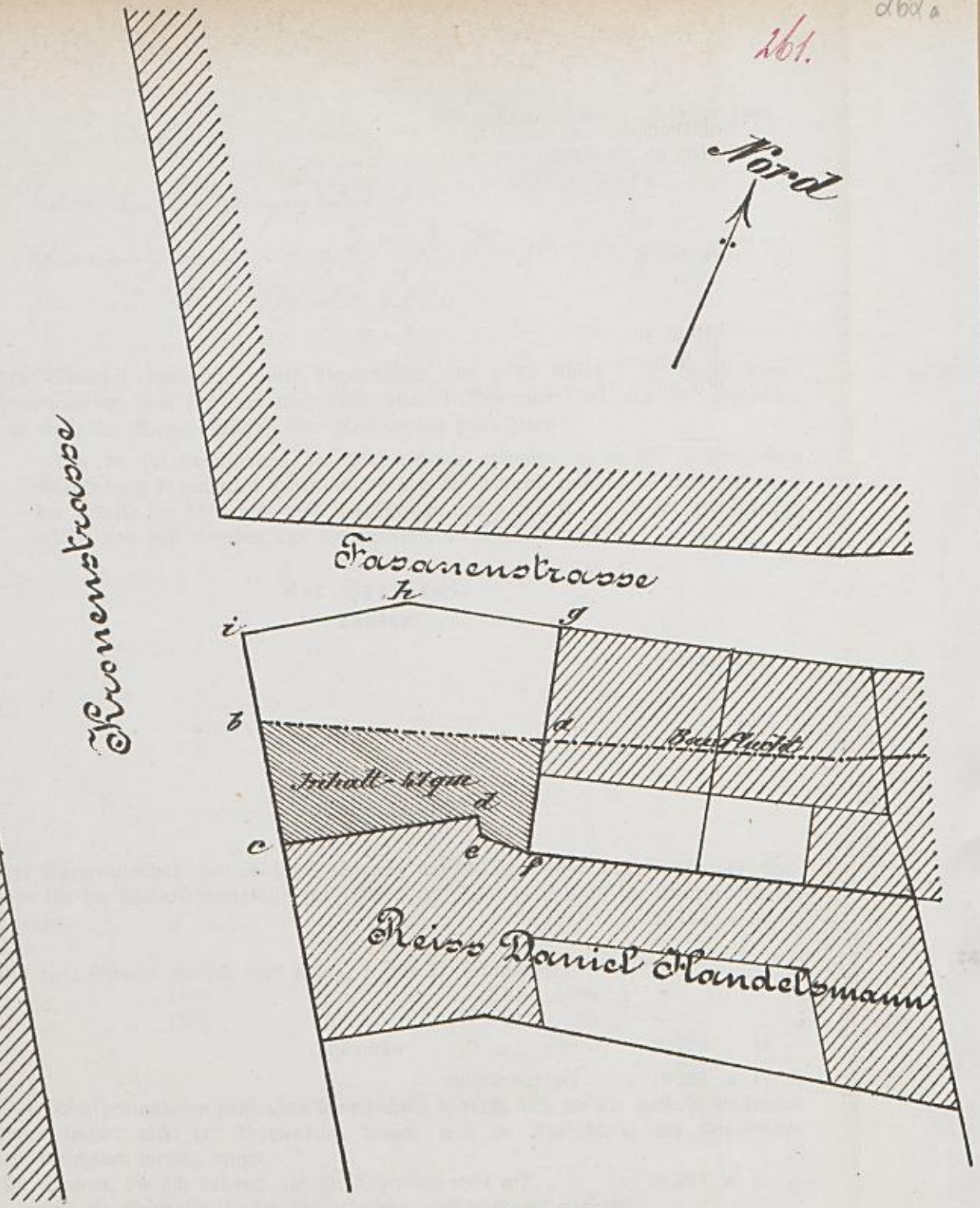
§. 5.

Die Kosten des Vertrags trägt der Käufer.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnetzler die Genehmigung des Stadtrats beziehungsweise Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag ins Grundbuch bestimmt.

161.



M. 1:250

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 20 m

263.

Karlsruhe, den 1. Februar 1889.

Bürgerausschußgenehmigung v. 12. März 1889.
Amtsgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern
vom 22. März 1889 Nr. 6335.

Der Stadtrat beantragt unter Bezugnahme auf §. 11 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1883 bezw. 1. Dezember 1884 und 25. September 1886, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die für Erweiterung der Wasserleitung erwachsenen, in der nachfolgenden Begründung bezeichneten Herstellungen und die dadurch entstandene Ueberschreitung der Kredite für 1883 und 1885 im Betrage von 5082 ℳ 75 ₰ für gerechtfertigt erklärt und daß dieselben aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1883 auf Grund des Voranschlags für die Wasserleitungskasse für 1883 §. 32 Seite 44 und 45 für Erweiterung der Wasserleitung . . . . . 38764 ℳ 35 ₰
bewilligt.

Auf diese Summe wurden laut Anlage I. und II. verausgabt:

1883	16315 ℳ 98 ₰	
1884	6217 „ 20 „	
zusammen . .		22533 „ 18 „
mithin weniger . .		16231 ℳ 17 ₰

Diese Wenigerausgaben entstunden hauptsächlich dadurch, daß die für mehrere Positionen bewilligten Gelder nicht zur Verwendung kamen, weil die Ausführung der betreffenden Arbeiten verschoben werden mußte.

Die Summe, die sich dadurch auf 31. Dezember 1884 mit . . . . 16231 ℳ 17 ₰
ergab, wurde als Restkredit für die Wasserleitung, weil nicht als erloschen erklärt, in der 1885er Stadtkasserechnung aufrecht erhalten.

Unter dem 10. Juli 1885 wurden vom Bürgerausschuß für die Wasserleitung weiter bewilligt . . . . . 18470 „ — „

Als Gesamtkredit waren daher in der Stadtkasserechnung vorzutragen . . 34701 ℳ 17 ₰

Übertrag . . 34701 ℳ 17 ₰

Auf diesen Kredit wurden verwendet:

1885 . . . . . 22680 ℳ 68 ₰
1886 . . . . . 17103 „ 24 „
zusammen . . 39783 „ 92 „

es stellt sich sonach eine Überschreitung auf 31. Dezember 1886 dar von . 5082 ℳ 75 ₰

Wie bekannt, bestund bis in die Mitte des Jahres 1887 hier die Übung, daß die Restbeträge der ursprünglichen Kredite für Bauunternehmungen ohne weiteres aufrecht erhalten wurden.

Auf Grund des §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 bezw. 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wurde erstmals unter dem 11. Juni 1887 über die aufrecht zu erhaltenden Kredite für die verschiedenen Unternehmungen besondere Vorlage an den Bürgerausschuß gemacht und ebenso auch unter dem 10. April 1888. Diese Vorlagen sollen auch künftig mit dem jeweiligen Gemeindevoranschlag geschehen.

Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke war der Meinung, daß der Restkredit auf 31. Dezember 1884 mit 16231 ℳ 17 ₰ wie früher verwendet werden darf.

Sie hat aber die Restkredite nicht für die in den Bewilligungen des Ausschusses aufgenommenen Herstellungen, sondern großenteils für Wasserzuführungen in Straßen verwendet, worüber dem Ausschuß eine Mittheilung nicht gemacht wurde.

Sie glaubte, dieses Verfahren dadurch rechtfertigen zu können, weil die Straßenkörper nicht auf Rechnung der Stadt, sondern durch die Eigentümer des Straßenterrains selbst hergestellt wurden, und weil überdies die letzteren die durch die Gas- und Wasserzuführung erwachsenen Kosten wieder zu ersetzen hatten, was auch geschehen ist.

Der Genehmigung hätten nun unterliegen sollen:

A. Die Kosten der Wasserzuführung:

1. In die Grenzstraße mit . . . . . 2485 ℳ 28 ₰
Diese Kosten werden durch die Wasserzinsen der angrenzenden Brauereien gedeckt.

2. In die Uhlandstraße mit . . . . . 4307 ℳ 60 ₰
3. „ „ Körnerstraße mit . . . . . 2381 „ 59 „
zusammen . . 6689 „ 19 „
Diese Kosten (Ziffer 2 und 3) wurden durch die Eigentümer des Straßenkörpers wieder ersetzt.

4. In die Friedenstraße mit . . . . . 1641 „ 34 „
Dieser Betrag wurde aus der Wasserwerkskasse bezahlt und wird vom Eigentümer des Straßenkörpers verzinst, bis zwei Drittel der Straße überbaut sein werden.

5. In die Ausstellungshalle mit . . . . . 2280 „ 71 „
Die Leitung um die Ausstellungshalle war zunächst eine provisorische. Da aber nach Beendigung der Ausstellung die Molkereianstalt Wasser in größerer Menge bedurfte, so mußte die Leitung belassen werden.
Zum Schutze der Halle gegen Feuersgefahr war die Beibehaltung der Wasserleitung überdies dringend geboten.

B. Die Kosten für Anschaffung von Wassermessern 4433 ℳ. 98 ₰

Bewilligt wurden 1883		4202 ℳ.
Verwendet 1883	365 ℳ.	
1884	1087 „	
zusammen . .		1452 „
mithin weniger . .		2750 ℳ.

Die Notwendigkeit der Anschaffung einer größeren Anzahl von Wassermessern hat 1885 und 1886 wieder einen Aufwand von 4433 ℳ. 98 ₰ verursacht.

C. Der Aufwand für kleinere Herstellungen im Gesamtbetrag von . . . . . 1179 ℳ. 66 ₰

Diese Kosten werden künftig aus dem laufenden Betrieb bestritten werden.

D. Der Mehraufwand für die in der Vorlage vom 16. Juni 1885 näher bezeichneten Herstellungen . . . . . 419 ℳ. 57 ₰

E. Der voraus gemachte Aufwand auf den am 18. Juli 1887 bewilligten Kredit von 540000 ℳ. für Erweiterung der Wasserleitung . . . . . 895 ℳ. 97 ₰

F. Desgleichen auf den am 18. Juli 1887 bewilligten Kredit von 15720 ℳ für die Gottesauer Vorstadt . . . . . 1288 ℳ. 22 ₰

267.

Karlsruhe, den 4. Februar 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 12. März 1889.
Genehmigung des Bezirksrats bezgl. der Kaufsumme vom 26. März 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Kreuzstraße bis zur Kriegsstraße verlängert und auf dieser Strecke mit Kanal, mit Gas- und mit Wasserleitung versehen werde;
2. daß mit der Firma Hölzer & Weber dahier der unten abgedruckte Vertrag abgeschlossen werde;
3. daß die Kosten der Straßen- und Kanalherstellung mit zusammen 19 148 ℳ. aus dem von der Firma Hölzer & Weber zu leistenden Beitrage, die Kosten der Gas- und Wasserleitung mit 4900 ℳ. dagegen aus Anlehensmitteln gedeckt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

der Firma Hölzer & Weber andererseits,

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verlängert die Kreuzstraße bis zur Kriegsstraße in der auf dem angeschlossenen Situationsplan bezeichneten Richtung und Breite, versieht sie mit Kanalisation, mit Gas- und Wasserleitung und übernimmt sie als Ortsstraße.

§. 2.

Die Firma Hölzer & Weber überträgt das für die Straße erforderliche Gelände unentgeldlich in das Eigentum der Stadt und zahlt bei Beginn des Straßenbaues an diese

a.	für Herstellung der Fahrbahn	12 505 ℳ.
b.	„ „ „ Bordsteine	2 130 „
c.	„ „ des Kanals	13 214 „
	zusammen . .	27 849 ℳ.

Siebenundzwanzigtausend achthundert vierzig neun Mark.

Ferner tritt die Firma Hölzer & Weber das auf dem anliegenden Plan mit den Buchstaben b—c—g—f—b bezeichnete Geländestück unentgeldlich zur Verbreiterung der Kriegsstraße an die Stadtgemeinde ab.

§. 3.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Karlsruhe, den 23. Januar 1889.

Begründung.

Den in den letzten Jahren stets befolgten Grundsatz, daß neue Straßen, sofern dieselben durch ein öffentliches Bedürfnis nicht dringend geboten sind, nur dann erstellt werden sollen, wenn die beteiligten Unternehmer sofort alle der Gemeinde erwachsenden Kosten ersetzen, glaubte der Stadtrat auch auf die Verlängerung der Kreuzstraße anwenden zu müssen. Denn wenn auch diese einem beschränkten Teile der Stadt von Nutzen ist, so werden doch durch sie andere Zufahrtsstraßen zum Bahnhof hinsichtlich ihres Verkehres zweifellos beeinträchtigt werden. Die Unternehmer der Straße haben sich auch bereit erklärt, einen dem obigen Grundsatze entsprechenden Vertrag mit der Stadt abzuschließen. Nur bezüglich der Kosten für die Gas- und Wasserleitung, welche in andern Fällen von den Straßenunternehmern entweder auf eine gewisse Zeit verzinst oder für so lange vorgeschossen werden mußten, bis die an die Straßen grenzenden Grundflächen zu zwei Drittel überbaut waren, ist in dem gegenwärtigen Falle eine Ausnahme gemacht, indem besagte Kosten ohne weiteres auf die Stadtkasse übernommen werden sollen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die in Betracht kommenden Bauplätze bei den hohen Preisen und der günstigen Lage derselben in kurzer Zeit voraussichtlich derart überbaut sein werden, daß die Rentabilität des in der Gas- und Wasserleitung angelegten Kapitals gesichert ist.

Im einzelnen verteilen sich die Kosten auf folgende Positionen:

Straßenherstellung	14 635 ℳ
Kanalherstellung	4 513 „
Gas- und Wasserleitung	4 900 „
zusammen	24 048 ℳ

Die Firma Hölzer & Weber hat nach dem Vertrag der Stadt zu vergüten:

die Straßenherstellungskosten mit	14 635 ℳ
die Kanalkosten mit 40 ℳ vom laufenden Meter der an die Straße stoßenden Grundstücke, zusammen mit	13 214 „
im ganzen also	27 849 ℳ

Die Stadtgemeinde erhält demnach einen höheren Betrag vergütet, als sie für die Straße auslegt. Es rührt dieses von den Kanalkostenbeiträgen her, durch welche bekantlich auch die Kosten der zentralen Entwässerungsanlagen teilweise zu decken sind, während in dem gegenwärtigen Falle nur ein kleiner Zweigkanal anzulegen ist.

Schnetzler.

2689

269.

Plan

über die Durchführung der Kreuzstrasse von Spitalstrasse bis Kriegstrasse.

Maßstab 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 m

Nord

Stein-Strasse

Spital-Strasse

Fischer. Tranvk. Telegr. Assistent

Dr. Blum, Advocat

f 6

Dietrich Hofmetzger

g c

270

660 (1200)

270

Markgräfl. Garten

Schildgrod Josef Tapezier

Krieg-Straße

271.

Karlsruhe, den 8. Februar 1889.

Wird „als uns nicht spruchreif" von der Tagesordnung vom 12. März 1889 abgesetzt und in der Sitzung vom 26. April 1889 endgiltig abgelehnt.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß auf Grund der §§. 33 und 142 der Gewerbeordnung, sowie auf Grund der §§. 42 und 161 der badischen Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1892 ortsstatutarisch festgesetzt werde:

> Die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft darf nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Publikums hiefür nachgewiesen ist.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Rückblick auf die frühere Gesetzgebung.

Die Rechtsverhältnisse des Wirtschaftsgewerbes wurden in Baden erstmals durch die landesherrliche Verordnung vom 16. Oktober 1834 zusammenhängend geregelt. Schon vorher war die Ausübung dieses Gewerbes von behördlicher Erlaubnis abhängig. Man unterschied reale Wirtschaftsrechte, d. h. solche, die auf einer bestimmten Liegenschaft hafteten, und personelle, die mit dem Tod des Berechtigten erloschen und nicht in Pacht gegeben werden durften. Beide Arten konnten sein: entweder Schildwirtschaften mit der Berechtigung, neben dem Ausschenken von geistigen Getränken Fremde zu beherbergen, warme Speisen zu verabreichen und Tanzmusik zu halten, oder Kranz- (Strauß-) Wirtschaften, welche auf Abgabe von Getränken und kalten Speisen beschränkt waren, oder Buschwirtschaften, d. h. einfacher Wein- oder Bierschank ohne Abgabe von Speisen, oder endlich Kaffeewirtschaften für warme Getränke, Bier und Liköre. Branntwein durften alle Wirte ausschenken, die nicht auf eine besondere Gattung von Getränken ausdrücklich beschränkt waren, sowie sämtliche Bierbrauer. Das ausschließende Verkaufsrecht der Wirte ging weit über die zum unmittelbaren Genuß dienenden Quantitäten, nämlich bei ordinärem Wein bis zu 3 Stützen (= 45 Liter), bei feinerem inländischen Wein bis zu 1½ Stützen (= 22,5 Liter) und bei feinen ausländischen Flaschenweinen bis zu 25 Flaschen. Nur größere Quantitäten waren Gegenstand des freien Handels; doch durften Weinproduzenten, die nicht Wirte waren, den Ertrag ihres Herbstes, auch wenn er eine geringere Quantität ausmachte, gleichfalls frei verkaufen. (Vergleiche Rettig, die Polizeigesetzgebung des Großherzogtums Baden. 1. Ausgabe 1826, §§. 915 ff.)

Nach einer Verordnung vom 18. November 1812 war der unbefugte Wein- und Bierschank das erste Mal mit Konfiskation desjenigen noch im Faße befindlichen Wein- oder

Biervorrats, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft worden, das zweite Mal aber neben der Konfiskation in Städten mit 50 und in Dörfern mit 25 fl. zu bestrafen.

Nach der Baden-Durlachischen Landesordnung von 1715 lag den Wirten unter anderem ob:

keinen unverdächtigen Fremden fortzuweisen, wenn noch Platz im Hause war;

jedem Einkehrenden bescheiden zu begegnen und, wenn er Unordnung anfing, sich nicht selbst zu helfen, sondern dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen;

niemanden zu „übernehmen", die Zeche von Tag zu Tag in ein gebundenes Buch einzutragen und letztres dem Gast vor der Zahlung vorzulegen;

Haus, Zimmer und Betten sollten rein gehalten, Speisen und Getränke in gesunder und guter Qualität verabreicht werden.

Überschwefelte oder mit schädlichen Substanzen versetzte Weine waren „von Amtswegen zu versiegeln, zu Essig versieden zu lassen und der Wirt mit Strafe zu belegen".

Auch die Wirtschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 unterschied Real- und Personalwirtschaften. Ferner wurden unterschieden: 1. Gastwirtschaften mit dem Recht zur Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art, zur Abhaltung von Tanzunterhaltungen sowie zur Beherbergung; 2. Schenk- und Speisewirtschaften ohne das Recht der Beherbergung und 3. Bier- und Branntweinwirtschaften mit der Berechtigung, Bier, Branntwein und kalte Speisen zu verabreichen. Gastwirtschaften sollten in der Regel als Realrechte erteilt werden, nur ausnahmsweise konnte dies auch bezüglich der Schenk- und Speisewirtschaften geschehen. Alle übrigen Wirtschaftsrechte waren nur persönlich. Realwirtschaften konnten ohne Konzession verkauft oder verpachtet werden, nicht so Personalwirtschaften. Mißbrauchte ein Wirt seine Konzession, so wurde sie ihm entzogen, wenn sie eine personelle war, andernfalls wurde ihm nur der Selbstbetrieb der Wirtschaft untersagt. Alle 5 Jahre wurde durch die Kreisregierungen nach Vernehmung der Bezirksämter und Gemeindebehörden festgestellt, ob und wie viele neue Wirtschaften in jeder Gemeinde errichtet werden sollten. Nach dieser Feststellung wurden etwaige Kompetenten öffentlich aufgefordert, sich um die zu verleihenden Konzessionen zu bewerben. Über die Bewerbungen entschieden die Bezirksämter, wobei sie denjenigen Kompetenten den Vorzug zu geben hatten, deren Wirtschaft nach den persönlichen und lokalen Beziehungen dem Bedürfnis des Publikums voraussichtlich am meisten entsprachen.

Die Wirtschaftsordnung vom Jahr 1834 wurde durch das an die Grundsätze der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes sich anlehnende Wirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1870 beseitigt. Dieses unterschied zwischen Gast- und Schenkwirtschaften. Beide umfaßten das Recht zur Verabreichung von Speisen und Getränken jeder Art (also auch von Branntwein), die Gastwirtschaften außerdem noch das der Beherbergung. Die bestehenden Realrechte blieben erhalten, sie konnten verkauft, verpachtet, auf andere Gebäude aber nur mit polizeilicher Genehmigung übertragen werden. Die Nichtausübung des Rechts während 5 Jahren und 3 Monaten bewirkte Erlöschen desselben. Die Verleihung neuer Realberechtigungen war untersagt. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb war der Bezirksrat. Die Erlaubnis mußte versagt werden, wenn das Wirtschaftslokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügte, wenn gewisse persönliche Mängel des Nachsuchenden vorlagen und ferner, wenn „keinerlei Bedürfnis des Publikums" die Erteilung erforderte, welch' letzterer Versagungsgrund der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes fremd war. Ohne Prüfung der Bedürfnisfrage war die Erlaubnis zu erteilen zum Kleinhandel mit Wein und zum Ausschank selbst gebrauten oder fremden Bieres durch die Bierbrauer. Die Erlaubnis konnte durch den Bezirksrat auch wieder zurück-

gezogen werden, wenn ihre Vorbedingungen weg fielen, wenn der Betrieb einer Wirtschaft über ein Jahr ununterbrochen ausgesetzt wurde und ferner, wenn ein Wirt innerhalb Jahresfrist drei mal wegen „schwerer Übertretungen der polizeilichen Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb" bestraft wurde.

Auf den 1. Januar 1872 wurde das Wirtschaftsgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen über die Taxen zufolge Einführung der Deutschen Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt. (Badisches Einführungsgesetz vom 21. Dezember 1871 Artikel 1 Ziffer 3.) Die maßgebende Bestimmung der Gewerbeordnung lautete, wie folgt:

§. 33.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Von der im letzten Absatz der obigen Bestimmung gewährten Befugnis machte die badische Regierung Gebrauch, indem sie in §. 17 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein und zum Branntweinschank an den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses des Publikums knüpfte. Nur das Gastwirtschaftsrecht umfaßte ipso jure auch das Recht zum Branntweinausschank, ohne daß die Bedürfnisfrage zu prüfen war.

Gegenwärtiges Recht.

Durch Reichsgesetz vom 23. Juli 1879 erhielt §. 33 der Gewerbeordnung folgende Fassung:

§. 33.

Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a. die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,
b. die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Von der durch Absatz 2 der obigen Bestimmung gewährten Befugnis hat die badische Regierung in vollem Umfang Gebrauch gemacht. (Vergleiche §. 42 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883.) Es ist demnach die Erlaubnis zum Branntweinschank allgemein vom Nachweis des Bedürfnisses abhängig und ebenso verhält es sich mit der Erlaubnis zum

Wirtschaftsbetrieb überhaupt in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, während für größere Gemeinden dieses Rechtsverhältnis nur dann eintritt, wenn es durch Ortsstatut, d. h. durch Beschluß des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern*) ausdrücklich begründet wurde.

Die dermaligen, für den Wirtschaftsbetrieb geltenden Rechtsvorschriften sind in dem Kommentar zur Gewerbeordnung von Schenkel ausführlich dargestellt und erläutert, insbesondere in den Noten 1—17 zu §. 33 der Gewerbeordnung, 2 zu §. 10, 5 und 6 zu §. 42, 5 zu §. 45, 3 zu §. 48, 1 zu §. 49, 12c. zu §. 53, 3 zu §. 56 und 3 zu §. 67. Indem hierauf verwiesen wird, genügt es, an dieser Stelle zur leichteren Ermöglichung eines Überblicks über die Tragweite des vom Stadtrat gestellten Antrags folgendes hervorzuheben:

1. Die Frage, ob ein Bedürfnis des Publikums nach Errichtung einer Wirtschaft**) im einzelnen Falle vorliege, wird von den Verwaltungsbehörden lediglich nach freiem Ermessen entschieden. Auch das Ortsstatut darf dieses Ermessen nicht einschränken. Es können daher in letzterm Bestimmungen über die bei Prüfung der Bedürfnisfrage zu beachtenden Grundsätze nicht getroffen werden, insbesondere ist es auch nicht statthaft, die Maximal- oder Minimalzahl der zuzulassenden Wirtschaften absolut oder im Verhältnis zur Bevölkerung der Gemeinde festzustellen.

2. Gegen die Versagung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft ist in Baden — abweichend von dem in mehreren andern deutschen Staaten, z. B. in Preußen und Bayern geltenden Recht — eine verwaltungsgerichtliche Klage nicht zugelassen, wohl aber gegen die Rücknahme bereits erteilter Erlaubnis. (Vergleiche §. 4, Absatz 1, Ziffer 1 und Absatz 5, Ziffer 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884.)

3. Wenn Jemand, der die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft besitzt, die letztere in ein anderes Lokal des nämlichen Gemeindebezirks verlegen will, so muß er auch bezüglich dieses neuen Lokals den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erbringen. Eine Versagung wegen mangelnden Bedürfnisses soll jedoch in diesem Falle nicht eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit des bisherigen und künftigen Geschäfts für die Beurteilung der Bedürfnisfrage erhebliche Verschiedenheiten nicht obwalten. Unter der gleichen Voraussetzung unterbleibt auch ein Taxansatz für die Genehmigung der Wirtschaftsverlegung.***) (Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883, §. 46.)

4. Wenn der Besitzer einer Wirtschaft diese veräußert oder verpachtet, so bedarf der Rechtsnachfolger, bezw. Pächter zum Betriebe einer neuen Erlaubnis und es ist dabei auch die Bedürfnisfrage aufs neue zu prüfen. Daß die letztere früher bejaht wurde, beschränkt dabei das Ermessen der Behörde rechtlich in keiner Weise.

5. Wenn der Besitzer einer Wirtschaft diese durch einen Stellvertreter betreiben lassen will, so ist hierwegen nur Anzeige zu erstatten, nicht aber Erlaubnis einzuholen. Daher findet auch in diesem Falle eine wiederholte Prüfung der Bedürfnisfrage nicht statt. (Gewerbeordnung §. 45. Vollzugsverordnung §. 52.) Als Stellvertreter ist jedoch nur derjenige zu betrachten, der die gesamte Wirtschaft auf Rechnung und Verantwortlichkeit des eigentlichen Wirts betreibt. Ein solcher Stellvertreter muß die von einem Wirt gesetzlich geforderten persönlichen Eigenschaften besitzen.

---

*) Gewerbeordnung §. 142; Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 §. 161; Städteordnung §. 7 ff.

**) Der Kleinverkauf von geistigen Getränken über die Straße, d. h. also nicht zum unmittelbaren Genuß im Verkaufslokal fällt nicht unter den Begriff der Wirtschaft. Zum Kleinverkauf von Wein und Bier ist daher auch Erlaubnis nicht erforderlich.

***) Nach Schenkel Not. 8 und 15 zu §. 33 der Gewerbeordnung soll überhaupt bei Wirtschaftsverlegungen innerhalb des nämlichen Gemeindebezirks die Erlaubnistaxe nicht erhoben werden.

6. Wenn ein Wirt stirbt, so kann dessen Witwe, wenn nicht die in §. 33 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bezeichneten persönlichen Beanstandungen gegen sie vorliegen, ohne besondere Erlaubnis das Geschäft weiter führen oder durch einen geeigneten Stellvertreter weiterführen lassen. Auch während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung oder solange minderjährige Kinder eines verstorbenen Wirts vorhanden sind, kann das Geschäft ohne besondere Erlaubnis durch Stellvertreter besorgt werden. Im übrigen findet aber eine Vererbung der Erlaubnis nicht statt, vielmehr muß der Rechtsnachfolger, wenn er das Geschäft betreiben will, solche aufs neue nachsuchen, wobei jeweils die Bedürfnisfrage wieder zu prüfen ist. (Gewerbeordnung §. 46. Vollzugsverordnung §. 52 Ziffer 3.)

7. Wenn das Bedürfnis nach dem Vorhandensein einer Wirtschaft aus irgend einem Grund zu bestehen aufhört, so darf gleichwohl dem Wirt die früher erteilte Erlaubnis nicht entzogen werden. (Gewerbeordnung §. 53 Absatz 2.)

8. Wenn der Inhaber eines beschränkten Wirtschaftsrechts dieses erweitern, z. B. eine Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft, eine Bierwirtschaft in eine Wein- und Bierwirtschaft umwandeln will, so bedarf er hiezu der Erlaubnis und muß bezüglich der geplanten Erweiterung das Bedürfnis nachweisen.

9. Als Wirtschaften gelten auch Konditoreien, Kaffeehäuser, italienische Keller, Trinkhallen u. dgl., wenn hier geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabfolgt werden. Es haben daher auch diese Geschäfte unter der gedachten Voraussetzung das Bedürfnis nachzuweisen. (Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 §. 47 Absatz 3. Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. August 1877, abgedruckt in Wielandts Zeitschrift, Jahrgang 1877 Seite 177.)

10. Realwirtschaften dürfen nicht mehr begründet und auch auf andere Gebäude nicht übertragen werden. (Gewerbeordnung §. 10. Vollzugsverordnung §. 51.) Im übrigen bleiben die bestehenden Realberechtigungen erhalten und können von dem Besitzer veräußert, verpachtet und vererbt werden, ohne daß hiebei die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. Nur muß der Besitzer die gesetzlich geforderten persönlichen Eigenschaften eines Wirts haben, sofern er die Wirtschaft selbst betreiben will. Soll eine beschränkte Realgerechtigkeit ausgedehnt, z. B. eine reale Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft umgewandelt werden, so kann die Erlaubnis zur Ausdehnung nur als persönliche erteilt werden und es ist das Bedürfnis der Ausdehnung erstmals, sowie auch bei jedem Wechsel des Wirts nachzuweisen.

11. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft erlischt, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. (Gewerbeordnung §. 49.) Will er nachher den Betrieb beginnen, so bedarf er neuer Erlaubnis und muß auch das Bedürfnis aufs neue nachweisen.

12. Hat der Inhaber einer — realen oder persönlichen — Wirtschaftsberechtigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von 3 Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (Gewerbeordnung §. 49 Absatz 3.) Zur Wiedereröffnung des Geschäfts bedarf es neuer Erlaubnis und neuen Nachweises des Bedürfnisses. Wenn die erloschene Berechtigung eine reale war, so bleibt sie als solche erloschen und kann die neue Erlaubnis nur eine persönliche sein.

Statistisches.

In hiesiger Stadt bestehen zur Zeit 224 Wirtschaften, und zwar: 60 reale und 164 persönliche, 69 Gastwirtschaften und 155 Schankwirtschaften, 150 Wirtschaften mit der Berechtigung zum Branntweinschank und 74 ohne solche. Der Stand der Bevölkerung belief sich am 1. Januar d. J. auf 64600, so daß auf 1 Wirtschaft 288 Einwohner entfallen.

Die nachfolgende Tabelle A. giebt an, wie sich in den rückliegenden Jahren die Zahl der Wirtschaften zu jener der Bevölkerung verhielt:

Tabelle A*).

Jahr.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wirtschaften aller Art.	Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	Bemerkungen.
1830	19 872	90	221	
1840	21 607	90	240	
1847	24 950	92	271	
1852	24 299	87	279	
1855	25 163	86	293	
1858	25 762	85	303	
1861	27 103	85	318	
1864	30 367	87	349	
1867	32 004	90	355	
1871	36 582	100	366	
1875	42 895	127	338	
1880	49 434	135	366	
1885	56 972	150	380	Karlsruhe } vom 1. Januar 1886 an
	4 106	13	316	Mühlburg } vereinigt.
1886	62 000	185	335	
1887	63 400	200	317	
1888	64 600	224	288	

Die nachfolgenden Tabellen geben die Zahl der Wirtschaften im Vergleich zur Bevölkerung für die deutschen Städte von mehr als 15 000 Einwohnern an und zwar Tabelle B. für die Städte, in welchen der Nachweis des Bedürfnisses statutarisch vorgeschrieben ist und Tabelle C. für die Städte, in welchen ein solches Ortsstatut nicht besteht. Beide Tabellen beziehen sich auf den Stand von 1887.

*) Die Zahlen beziehen sich jeweils auf Jahresschluß.

Tabelle B.

Ordnungszahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Statut vom	Zahl der Wirtschaften		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner. (1887.)
				zur Zeit der Erlassung des Statuts.	1887.	
	Mit Ortsstatut.					
1.	Schwerin	31 532	1880.	59	66	478
2.	Bromberg	36 294	26. Juni 1886.	78	78	465
3.	Linden	25 570	6./29. Okt. 1879.	46	61	419
4.	Braunschweig . . .	85 174	27. April 1880.	193	206	413
5.	Rheydt	22 600	12. Jan. 1880.	62	62	365
6.	Essen	66 347	2. Jan. 1880.	218	183	362
7.	Königshütte . . .	32 072	1. Okt. 1879.	106	90	356
8.	Eisleben	23 015	25. Nov. 1884.	66	65	354
9.	Hildesheim	29 386	1879.	87	85	346
10.	Freiburg i. B. . . .	41 310	19. Dez. 1879.	172	125	330
11.	Altenburg	29 110	12. Jan. 1880.	103	93	313
12.	Aschersleben . . .	21 519	22. Okt. 1879. 1. Jan. 1880.	66	69	312
13.	Reichenbach	18 320	23. Aug. 1879.	57	59	310
14.	Weißenfels	21 766	3. Febr. 1880.	108	71	307
15.	Bockenheim	17 457	1. Dez. 1881.	58	58	301
16.	Coethen	17 483	31. Jan. 1880.	70—80	58	301
17.	Magdeburg	173 235	10. April 1880.	982	579	299
18.	Rostock	39 356	23. Okt. 1879.	144	132	298
19.	Mühlhausen i. Th. .	25 141	4. Okt. 1882.	92	85	296
20.	Stolp	22 452	16. Juni 1880.	98	78	288
21.	Erfurt	58 386	1. Jan. 1885.	211	204	286
22.	Halberstadt	33 896	29. Dez. 1879.	124	120	282
23.	Hanau	24 377	31. Dez. 1879.	92	88	277
24.	Kiel	51 706	21. Mai 1880.	273	187	276
25.	Plauen i. V. . . .	44 000	8. Nov. 1879.	156	160	275
26.	Göttingen	21 556	2. Aug. 1881.	92	80	269
27.	Wismar	15 797	12. Jan. 1881.	63	59	268
28.	Meerane	22 013	30. Aug. 1879.	85	83	265
29.	Bamberg	31 520	12. Sept. 1879.	112	120	263
30.	Bernburg	21 464	20. Okt. 1879.	90	82	262
31.	Crefeld	90 255	2. Okt. 1879.	342	358	258
32.	Beuthen i. S. . . .	26 484	25. Febr. 1880.	135	103	257
33.	Gelsenkirchen . . .	20 290	30. Nov. 1881.	77	80	254

Ordnungszahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Statut vom	Zahl der Wirtschaften		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner. (1887.)
				zur Zeit der Erlassung des Statuts.	1887.	
34.	Görlitz	55 526	—	279	219	253
35.	München	261 981	23. Dez. 1879.	1035	1037	253
36.	Düsseldorf	115 183	7. Okt. 1879.	577	457	252
37.	Dortmund	78 436	Ende Dez. 1884.	339	317	248
38.	Oberhausen	20 252	22. Nov. 1879.	96	82	247
39.	Osnabrück	35 899	4. Nov. 1879.	190	148	243
40.	Greiz	17 288	17. April 1882.	66	71	243
41.	Offenbach a. M. . .	31 493	24. März 1887.	130	130	242
42.	Bayreuth	23 559	29. Okt. 1879.	92	98	240
43.	Kassel	64 083	Jan. 1880.	308	270	237
44.	Zwickau	39 245	2. Okt. 1879.	172	167	235
45.	Barmen	102 892	16. Dez. 1879.	454	443	232
46.	Düren	19 802	28. Febr. 1882.	92	86	230
47.	Deutz	17 650	27. Juli 1881.	91	77	229
48.	Freiberg i. S. . .	27 266	9. März 1880.	120	119	229
49.	Augsburg	65 905	11. Okt. 1879.	305	292	226
50.	Harburg a. E. . .	22 344	1. Nov. 1879.	113	99	226
51.	Zittau	23 170	5. Sept. 1879.	122	104	223
52.	Crimmitschau . . .	19 685	Okt. 1883.	100	89	221
53.	Apolda	18 061	11. Okt. 1881.	75	82	220
54.	Stuttgart	125 510	20. April 1880.	659	569	220
55.	Burg a. F.	16 414	Dez. 1886.	75	75	219
56.	Speyer	16 268	12. Mai 1881.	72	75	217
57.	M.-Gladbach . . .	44 230	12. Nov. 1879.	236	206	215
58.	Dessau	27 370	3. Nov. 1879.	134	127	215
59.	Zeitz	19 797	18. Okt. 1884.	95	93	213
60.	Hof	22 257	27. Okt. 1879.	59	101	211
61.	Aachen	95 725	12. Nov. 1879.	503	454	211
62.	Duisburg	47 519	Febr. 1880.	240	225	211
63.	Neisse	21 777	1. Juli 1881.	177	103	211
64.	Ratibor	19 527	17. Febr. 1880.	102	94	208
65.	Gleiwitz	17 658	28. Dez. 1881.	89	85	208
66.	Mülheim a. d. Ruhr.	24 632	15. Nov. 1879.	153	119	207
67.	Würzburg	55 109	29. Aug. 1879.	265	271	203
68.	Iserlohn	20 146	Jan. 1880.	102	100	201
69.	Paderborn	16 624	1. Aug. 1883.	91	83	200

Ordnungszahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Statut vom	Zahl der Wirtschaften		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner. (1887.)
				zur Zeit der Erlassung des Statuts.	1887.	
70.	Neuß	20 074	23. Okt. 1879.	104	101	199
71.	Guben	27 086	21. Okt. / 11. Dez. } 1879.	132	138	196
72.	Elberfeld	109 600	3 Febr. 1885.	576	562	195
73.	Glauchau	21 715	26. Aug. 1879.	125	112	194
74.	Bautzen	19 098	Nov. 1879.	95	99	193
75.	Müllheim a. Rh. . .	24 975	24. Dez. 1879.	163	130	192
76.	Liegnitz	43 347	Anfang 1880.	148	149	191
77.	Celle	18 782	13. Dez. 1879.	96	98	191
78.	Graudenz	17 336	17. Sept. 1881.	104	91	191
79.	Forst i. L.	18 500	18. März 1880.	86	98	189
80.	Bielefeld	34 931	8. Okt. 1879.	205	184	189
81.	Bochum	40 780	1. Okt. 1879 resp. 1 Dez. 1879.	243	219	186
82.	Ingolstadt	16 390	17. Mai 1881.	87	89	184
83.	Altona	103 955	Juli 1882.	696	562	184
84.	Schweidnitz	24 113	10. Nov. 1879.	143	133	182
85.	Ottensen	18 635	18. April 1882.	104	103	181
86.	Siegen	16 680	12. Juni 1883.	92	95	176
87.	Minden	18 592	23. Okt. 1879.	105	106	175
88.	Thorn	23 906	7. Dez. 1884.	140	137	174
89.	Leipzig	170 340	7. April 1886.	1 040	979	174
90.	Witten	23 885	1. Juli 1885.	145	138	173
91.	Eupen	15 541	5. Juni 1882.	109	91	171
92.	Lübeck	55 400	20. März 1884.	333	328	169
93.	Coburg	16 207	17. Sept. 1884.	97	97	167
94.	Heidelberg	26 928	30. Jan. 1880.	155	164	165
95.	Wesel	20 684	1. Jan. 1883.	55	125	165
96.	Flensburg	33 313	17. Okt. 1879.	290	205	162
97.	Reutlingen	17 262	20. Febr. 1880.	116	108	160
98.	Wandsbeck	17 760	27. Juni / 3./10. Aug. } 1883.	111	112	159
99.	Worms	21 927	11. Jan. 1887.	141	140	157
100.	Naumburg a. S. .	19 107	12. März 1880.	140	125	153
101.	Ludwigsburg . . .	16 248	14. „ 1884.	126	108	150
102.	Landshut	17 875	17. Jan. 1881.	unbekannt.	120	149

Ordnungszahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Statut vom	Zahl der Wirtschaften		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner. (1887.)
				zur Zeit der Erlassung des Statuts.	1887.	
103.	Spandau	31 515	15. Jan. 1880.	232	211	149
104.	Eschweiler	16 798	1. „ 1880.	139	120	140
105.	Trier	26 125	12. April 1884.	209	191	137
106.	Remscheid	33 986	22. Okt. 1879.	250	243	136
107.	Passau	15 485	7. Sept. 1881.	117	116	134
108.	Cannstadt	18 031	5. Febr. 1880.	170	137	132
109.	Bonn	35 986	13. Nov. 1879.	298	281	128
110.	Ludwigshafen . . .	21 042	11. März 1881.	91	165	127
111.	Eßlingen	16 705	17. April 1880.	unbekannt.	133	126
112.	Heilbronn	27 758	Seit 1879.	239	239	116
113.	Ulm	33 611	1. März 1880.	347	294	114
114.	Münster	44 060	22. Dez. 1879.	unbekannt.	388	114
115.	Stralsund	28 984	4. Okt. 1884.	268	192	108
116.	Schleswig	15 187	31. Jan. 1882.	151	143	106
117.	Kreuznach	16 320	17. Nov. 1882 resp. 8. Dez. 1886.	172	160	102
			Durchschnitt aller Städte			215

Tabelle C.

Ord.-Zahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wirtschaften.	Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	Bemerkungen.
	Ohne Ortsstatut.				
1.	Karlsruhe	63 400	200	317	Ende 1887
		64 600	224	288	„ 1888
2.	Gotha	27 799	92	302	
3.	Quedlinburg	19 324	66	293	
4.	Chemnitz	110 817	396	280	
5.	Kößlin	17 328	63	275	
6.	Eisenach	20 000	73	274	
7.	Kaiserslautern . . .	31 452	121	260	
8.	Hagen i. W.	29 614	189	256	

Ord.-Zahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wirtschaften.	Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	Bemerkungen.
9.	Regensburg	26 093	146	247	
10.	Posen	68 315	289	236	
11.	Landsberg a. W. . .	24 893	106	235	
12.	Halle a. S.	81 949	349	235	
13.	Weimar	21 565	93	232	
14.	Lüneburg	19 336	84	230	
15.	Glogau	20 027	88	227	
16.	Colmar	26 537	120	221	
17.	Straßburg	112 019	510	220	
18.	Pforzheim	27 207	124	219	
19.	Köln	161 401	787	205	
20.	Mülhausen	69 759	348	200	
21.	Wiesbaden	55 454	282	197	
22.	Merseburg	16 829	86	196	
23.	Brandenburg . . .	33 139	173	192	
24.	Tilsit	22 428	117	192	
25.	Metz	54 072	284	190	
26.	Königsberg i. Pr. . .	151 151	807	187	
27.	Nordhausen	26 960	144	187	
28.	Mannheim	61 273	329	186	
29.	Luckenwalde	16 407	88	186	
30.	Berlin	1 315 287	7 082	186	
31.	Brieg	18 692	101	185	
32.	Mainz	65 701	360	183	
33.	Frankfurt a. M. . .	154 441	845	183	
34.	Kolberg	16 566	91	182	
35.	Stargardt i. P. . .	22 254	122	182	
36.	Elbing	38 286	211	181	
37.	Gera	34 152	193	177	
38.	Koblenz	31 669	181	175	
39.	Frankfurt a. O. . .	54 085	313	173	
40.	Stettin.	99 543	582	171	
41.	Hannover	138 848	765	169	
42.	Danzig.	113 736	683	167	
43.	Nürnberg	115 000	706	163	
44.	Breslau	299 640	1 858	161	
45.	Insterburg	20 743	130	159	
46.	Fürth	35 455	234	152	
47.	Viersen.	22 228	148	150	

Ord.-Zahl.	Namen der Stadt.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wirtschaften.	Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	Bemerkungen.
48.	Hamm	22 260	148	150	
49.	Greifswald	20 345	136	149	
50.	Cotbus	28 106	191	147	
51.	Solingen	18 641	132	141	
52.	Bremen	118 043	862	137	
53.	Prenzlau	17 281	133	130	
54.	Erlangen	15 821	128	124	
55.	Charlottenburg . . .	42 373	347	122	
56.	Hamburg	483 447	4 056	119	
57.	Memel	18 748	163	115	
58.	Gießen	19 001	238	80	
	Durchschnitt aller Städte . . .			195	

Die nachfolgende Tabelle D. (Stand vom Frühjahr 1888) giebt die Zahl der Wirtschaften im Verhältnis zur Bevölkerung in den badischen Städten an und zeigt zugleich die Wirkung, welche die Gewerbeordnungsnovelle von 1879 in den Orten unter 15 000 Einwohnern auf die Zahl der Wirtschaften ausgeübt hat.

Tabelle D.

Ord.-Zahl.	Namen der Städte.	Einwohnerzahl.		Zahl der Wirtschaften.		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	
		1875.	1885.	1879.	1888.	1879.	1888.
1.	Offenburg	6 587	7 754	36	23	183	337
2.	Karlsruhe	42 895	61 078 (mit Mühlburg).	135	200	318	305
3.	Lörrach	6 249	6 800	25	23	250	296
4.	Freiburg	30 595	41 310	172	145	177	285
5.	Lahr	8 491	9 936	46	41	184	242
6.	Bruchsal	10 811	11 657	66	49	163	238
7.	Ettlingen	5 288	6 201	28	27	188	230
8.	Tauberbischofsheim .	2 839	3 326	17	15	167	222
9.	Durlach	6 782	7 655	32	35	212	219
10.	Rastatt	12 219	11 745	57	57	214	206
11.	Waldshut	2 347	2 608	16	13	146	201
12.	Pforzheim	23 692	27 207	149	136	160	200
13.	Eppingen	3 274	3 552	20	18	163	197
14.	Säckingen	3 624	3 536	15	18	241	196

Ord.-Zahl.	Namen der Städte.	Einwohnerzahl.		Zahl der Wirtschaften.		Auf eine Wirtschaft kommen Einwohner.	
		1875.	1885.	1879.	1888.	1879.	1888.
15.	Waldkirch	3 098	3 664	23	19	134	193
16.	Konstanz	12 103	14 601	84	77	144	190
17.	Müllheim	3 089	3 218	17	17	181	189
18.	Weinheim	6 723	7 596	47	41	143	185
19.	Achern	2 878	3 071	21	17	137	181
20.	Mannheim	46 450	61 273	228	353	203	174
21.	St. Blasien	861	1 219	7	7	123	174
22.	Bonndorf	1 374	1 553	9	9	152	173
23.	Mosbach	3 097	3 426	21	20	147	171
24.	Sinsheim	2 740	2 892	17	17	161	170
25.	Kork	1 091	1 008	6	6	182	168
26.	Heidelberg	22 334	26 927	164	162	136	166
27.	Wiesloch	3 187	3 318	23	20	138	166
28.	Eberbach	4 260	4 858	28	30	152	162
29.	Emmendingen	2 638	3 718	19	23	138	162
30.	Ettenheim	2 933	2 961	17	19	172	156
31.	Buchen	2 252	2 208	—	15	—	147
32.	Schönau	1 238	1 301	9	9	137	145
33.	Schopfheim	2 492	2 733	17	19	146	144
34.	Villingen	5 578	6 140	40	43	139	143
35.	Adelsheim	1 558	1 562	12	11	129	142
36.	Schwetzingen	4 277	4 943	34	36	125	137
37.	Bretten	3 606	3 932	33	29	109	136
38.	Walldürn	3 319	3 230	24	24	138	135
39.	Staufen	1 893	1 820	17	14	111	130
40.	Breisach	3 212	3 106	22	24	146	129
41.	Neustadt	2 289	2 556	21	20	109	128
42.	Baden	10 958	12 782	101	108	108	118
43.	Überlingen	3 864	4 007	36	34	107	118
44.	Wertheim	3 447	3 660	37	31	93	118
45.	Oberkirch	2 705	2 805	30	24	90	117
46.	Bühl	3 032	3 104	32	28	94	111
47.	Donaueschingen	3 366	3 518	38	33	88	107
48.	Triberg	2 193	2 462	17	23	129	107
49.	Engen	1 570	1 696	—	17	—	100
50.	Pfullendorf	2 331	2 459	25	25	93	98
51.	Meßkirch	1 990	2 027	27	23	73	88
52.	Wolfach	1 570	1 888	24	22	65	86
53.	Stockach	2 038	2 064	34	34	59	61
	Durchschnitt	355 330	425 671	2 175	2 283	163	186

Die nachfolgende Tabelle E. giebt den Wein- und Bierkonsum der Stadt Karlsruhe für die Jahre 1875—1888 an. Von früheren Jahren liegen zuverlässige Zahlen nicht vor, ebensowenig bezüglich des Branntweinkonsums, indem dieses letztere Getränke leider der städtischen Verbrauchssteuer nicht unterliegt und daher auch Aufzeichnungen über die verbrauchten Mengen nicht möglich sind.

Tabelle E.

Jahrgang.	Einwohnerzahl.	Weinkonsum Liter.	Pro Kopf Liter.	Bierkonsum Liter.	Pro Kopf Liter.
1875	42 895	2 335 293	54,5	10 488 647	244
1876	44 202	2 369 119	53,5	10 590 240	239,6
1877	45 509	2 157 714	47,4	10 568 820	232,2
1878	46 816	1 930 847	41,3	10 555 247	225,4
1879	48 123	1 875 794	39	11 011 371	228,8
1880	49 434	1 766 055	35,7	11 271 137	228
1881	50 450	2 034 050	40,3	11 353 000	225
1882	51 467	1 950 550	37,3	11 496 495	223,3
1883	52 484	2 404 900	45,8	11 607 469	221,2
1884	53 500	2 614 368	48,8	12 732 059	238
1885	56 972	2 838 531	50	13 674 800	240
1886 mit Mühlburg	62 000	2 886 392	47	14 157 900	228
1887	63 400	2 845 351	45	17 101 220	269
1888	64 600	3 187 602	49	17 079 390	264

In den Jahren 1872—1888 sind 49 Wirte dahier in Konkurs geraten. In den gleichen Jahren hat die Person des Wirtes gewechselt:

16	mal in	1	Wirtschaft
14	„ „	1	„
13	„ „	5	Wirtschaften
12	„ „	3	„
11	„ „	2	„
10	„ „	4	„
9	„ „	4	„
8	„ „	9	„
7	„ „	7	„
6	„ „	10	„
5	„ „	20	„
4	„ „	25	„
3	„ „	19	„
2	„ „	26	„
1	„ „	33	„
0	„ „	55	„

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß viele der in obigen Zahlen inbegriffenen Wirtschaften von beträchtlich kürzerer Herkunft sind als aus dem Jahr 1872, daß daher der durchschnittliche Wechsel der Wirte größer ist, als er nach obigen Zahlen scheint. Ein richtigeres Bild giebt vielleicht die folgende Berechnung. Zählt man die Monate, während welcher eine jede hiesige Wirtschaft seit 1872 bestand, zusammen, so ergiebt sich eine Gesamtdauer aller Wirtschaften von 29583 Monaten. Teilt man die letztere Zahl durch die Gesamtzahl der Personen, welche seit 1872 das Wirtschaftsgewerbe hier ausübten*), so erhellt, daß in den rückliegenden 17 Jahren die hiesigen Wirte durchschnittlich 30,3 Monate = etwas über $2\frac{1}{2}$ Jahre die nämliche Wirtschaft führten.

Vom 1. Januar 1882 bis dahin 1888 hat der Stadtrat 220 Gesuche um Erlaubnis zum Branntweinschank im kleinen begutachtet.**) Dabei wurde die Bedürfnisfrage in 206 Fällen bejaht und in 14 Fällen verneint. Den verneinenden Gutachten trat der Bezirksrat in allen, den bejahenden dagegen nur in 149 Fällen bei.

Bisherige Maßregeln bezüglich der Wirtschafts- und der Branntweinverkaufskonzessionen.

Daß das Vorhandensein einer übermäßigen Zahl von Wirtschaften in einer Gemeinde mit mancherlei Mißständen verbunden sei, wurde vom Stadtrat niemals verkannt. Da aber auch die Vorschrift, wonach die Erlaubnis zum Betrieb einer Wirtschaft nur auf Nachweis des Bedürfnisses erteilt werden soll, nicht wenige Schattenseiten darbietet, so wurde zunächst versucht, mit anderen Mitteln einer allzugroßen Vermehrung der Wirtschaften entgegenzutreten. Zu diesem Behufe und in Anbetracht des Umstandes, daß viele Wirtschaften, namentlich hinsichtlich der Anlage der Aborte und Pissoirs, der Einrichtung der Gastzimmer, der Höhe, Heizung und Ventilation der Schenkstuben eine geradezu gesundheitswidrige Beschaffenheit zeigten, wurde bei Großherzoglichem Bezirksamt beantragt, die an Wirtschaftslokale zu stellenden Anforderungen durch ortspolizeiliche Vorschrift auf Grund des §. 42 der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 eingehend festzusetzen. Das Bezirksamt hatte jedoch hiegegen Bedenken und schlug vor, daß der Bezirksrat, der Stadtrat und der Ortsgesundheitsrat sich über die Grundsätze gegenseitig verständigen möchten, welche bei der Begutachtung und Verbescheidung von Wirtschaftsgesuchen in bau- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht anzuwenden seien. Der Stadtrat stimmte diesem Vorschlage zu und so kam im September 1887 das nachfolgende Regulativ zustande:

Regulativ für baupolizeiliche Anforderungen an Gast- und Schankwirtschaften.

Mit Bezug auf §. 33 Absatz 2 der deutschen Reichsgewerbeordnung sollen Gast- und Schankwirtschaften in hiesiger Stadt neben den Vorschriften der Bauordnung von 1878, hinsichtlich deren sie den Wohnungen gleichgeachtet werden, noch folgenden besonderen Bestimmungen entsprechen.

1.

Wirtschaften dürfen nur an solchen Orten errichtet werden, wo der öffentliche Verkehr und die polizeiliche Beaufsichtigung ungehindert stattfinden kann.

Sie sind demnach untersagt an Orten, wo von dem Wirtschaftsbetrieb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, namentlich auch mit Rücksicht auf Kirchen, Schulen und Krankenhäuser, zu befürchten ist.

2.

Schankräume dürfen nicht in Kellern angelegt werden, in Halbkellergeschossen nur unter den

*) Wenn ein Wirt seit 1872 die von ihm betriebene Wirtschaft wechselte, so mußte er bei dieser Berechnung selbstverständlich mehrmals gezählt werden, also zweimal bei 1 Wechsel, dreimal bei 2 Wechseln 2c.

**) Die Gesuche um Erlaubnis zum Betrieb von Gastwirtschaften, mit welchen das Recht zum Ausschänken von Branntwein ipso jure verbunden ist, sind hiebei nicht mitgezählt.

in §. 47 der Karlsruher Bauordnung genannten Bedingungen. Schlafräume für Gäste sind in Kellern und Halbkellern untersagt.

3.

Der Zugang zu einer Wirtschaft muß außerhalb und innerhalb des Hauses gefahrlos und bequem sein. Wirtschaftsräume dürfen nicht gleichzeitig zu anderweitigen Gewerben oder zu Wohnzwecken dienen.

Die Wohn- und Schlafräume des Wirtes, des Dienstpersonals und anderer Hausbewohner sollen von den Gasträumen geschieden sein, auch nicht als ausschließlicher Durchgang zu denselben oder umgekehrt, letztere als Durchgang zu ersteren dienen.

4.

Jede Wirtschaft muß zum gemeinsamen Aufenthalt der Gäste mindestens ein Gastzimmer besitzen, dessen Grundfläche nicht unter 30 qm und dessen lichte Höhe nicht unter 3,5 m, in bestehenden Gebäuden mit besonderer polizeilicher Erlaubnis auch weniger, jedoch nicht unter 3 m beträgt. Jede Gastwirtschaft muß mindestens 3 eingerichtete Schlafzimmer besitzen, von welchen jedes einen gesonderten Ausweg auf den Hausgang und eine Grundfläche von mindestens 12 qm besitzt.

Schlafsäle, welche als gemeinsame Herbergen dienen sollen, sind getrennt für Männer und für Frauen herzustellen, und zwar so, daß pro Kopf mindestens 3 qm Grundfläche und 10 cbm Luftraum entfallen. Die nach diesem Maßstab zulässige Gästezahl ist an der Thüre jedes Schlafsaales anzuschreiben. Für jeden Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte mindestens mit Strohsack und wollener Decke bereit sein. Lagerstätten über einander zu stellen ist verboten.

Bei jeder Wirtschaft müssen Küche und Keller von geeigneter Größe und Beschaffenheit vorhanden und beide vom Gang oder Hof aus zugänglich sein.

5.

Bei allen Gast- und Schlafräumen sollen mindestens soviele direkt ins freie mündende Fenster vorhanden sein, daß deren lichtgebende Gesamtfläche 1 qm auf je 30 cbm innerhalb des betreffenden Raumes beträgt.

Ferner muß in jedem Gastzimmer eine zweckmäßige Heizvorrichtung vorhanden, sowie ein kräftiger Abzug der verdorbenen Luft und Eintritt frischer Luft zu jeder Jahreszeit gesichert sein. Sofern zu letzterem Zweck nicht vollständigere Ventilationseinrichtungen nötig erscheinen, ist mindestens zu fordern, daß die Oberfenster um eine untere wagrechte Axe drehbar und nach innen stellbar seien (Klappfenster).

6.

Jedes Haus, in welchem eine Wirtschaft betrieben wird, muß an die öffentliche Wasserleitung und an die Kanalisation angeschlossen sein. Oberirdische Entwässerung ist nur durch gepflasterte Rinnen vorübergehend zulässig, so lange das städtische Kanalnetz noch nicht vollendet ist. Der Gebrauch von Gruben zum Versenken oder zum Abfahren des Abwassers ist verboten.

7.

Jede Wirtschaft muß mindestens 2 Pissoirstände und 2 Abtritte erhalten. Wenn sie sich auf obere Geschosse erstreckt, so muß jedes der letzteren mindestens einen Abtritt haben. Das Pissoir und die einzelnen Abtritte sollen in bedeckten umwandeten Räumen eingerichtet, einzelne verschließbar, aus einem Vorplatz, Gang oder Hof bequem zugänglich sein. Wo es der Anstand gebietet, ist der direkte Einblick mittelst Vorraum oder Schirmwand abzuschneiden.

Den Zugängen und den Lokalitäten ist Licht und Luft reichlich zu gewähren, so daß insbesondere kein Geruch in die Wirtschaftsräume dringt.

8.

In Pissoirs sind die Wände auf 1,5 m Höhe und der Boden wasserdicht aus Steinplatten, Cementverputz oder desgleichen herzustellen.

Für Pissoirs an Grenzmauern gilt dieselbe Bestimmung, welche in §. 57 der Karlsruher Bauordnung für Ställe angegeben ist.

Jedes Pissoir ist mit einer Einrichtung zur Wasserspülung, ferner, selbst wenn Urinschalen angebracht werden, mit einer Rinne, wohin der Boden Gefälle besitzt, und wo Kanalisation stattfindet (§. 6), mit unterirdischem Ablauf zu versehen.

9.

In größeren Schankwirtschaften, bei Tanz- und Konzertlokalen, sowie in Gastwirtschaften mit Schlafsälen für beiderlei Geschlechter (§. 4) soll die Abtrittanlage in zwei getrennte Teile mit entsprechenden Aufschriften für Männer und für Frauen zerfallen.

10.

Für abendliche Beleuchtung der Wirtschaftsräume, der zu denselben führenden Eingänge, Hausfluren und Treppen, ferner der Pissoirs und Abtritte, sowie der Zugänge zu denselben, ist eine geeignete ständige Einrichtung zu treffen.

11.

Bei Wirtschaften, welche hauptsächlich für den Verkehr im Freien bestimmt sind (Gartenwirtschaften), können die vorstehenden Bedingungen entsprechend ermäßigt werden, doch bleiben jedenfalls diejenigen in §§. 1 und 7—9 in voller Gültigkeit.

Bei den bisher bestehenden Wirtschaften treten die vorstehenden Forderungen in Kraft, sobald eine neue Konzession nachgesucht wird. Ausnahmen sind nur unter besonderer Begründung zulässig.

Auf Wirtschaften zu vorübergehenden Zwecken findet dieses Regulativ keine Anwendung.

12.

Dem Konzessionsgesuch um Betrieb einer Wirtschaft hat der Antragsteller in doppelter Ausfertigung besondere Zeichnungen über die Räumlichkeiten mit Angaben über die Lage und Ausstattung beizufügen, aus welchen die Einhaltung vorstehender Vorschriften genügend beurteilt werden kann.

Wenn sich jedoch das Gesuch auf ein bereits bestehendes Wirtschaftslokal bezieht, brauchen Zeichnungen erst auf Anforderung vorgelegt zu werden.

Obiges Regulativ*) hat allerdings keine rechtsverbindliche Kraft, sondern nur die Bedeutung einer Richtschnur, welche sich der Bezirksrat und die städtischen Behörden für die Prüfung der Wirtschaftslokale zum eigenen Gebrauche gezogen haben. Seit Vereinbarung des Regulativs erhält der Ortsgesundheitsrat jeweils die Pläne neuer Wirtschaften zur Begutachtung und führt durch zwei technisch sachverständige Mitglieder Aufsicht darüber, daß die baupolizeilichen Bedingungen der Konzession in Wirklichkeit erfüllt werden. Durch dieses Verfahren sind denn auch viele schwere Mißstände teils beseitigt, teils im Entstehen verhindert worden.

Die Beurteilung der Bedürfnisfrage bezüglich des Branntweinschanks und des Kleinverkaufs von Branntwein erfolgte bisher nach höchst schwankenden Grundsätzen, oder vielmehr überhaupt nicht nach Grundsätzen, sondern gewissermaßen nur nach dem Gefühle. So kam es, daß die Bedürfnisfrage nicht nur vom Stadtrat und vom Bezirksrat vielfach in entgegengesetzter Weise beantwortet wurde, sondern daß auch jede dieser Behörden selbst in der Praxis bald strengere, bald liberalere Anschauungen zur Anwendung brachte, wie denn bei solchen Entscheidungen, die lediglich auf der Grundlage eines vagen Ermessens erfolgen müssen, der Zufall naturgemäß eine große Rolle spielt. Um diesen Mißstand, so weit an ihm liegt, zu beseitigen, einigte sich der Stadtrat, das Bedürfnis des Branntweinverkaufs bezüglich der Wirtschaften regelmäßig zu bejahen,**) bezüglich der Kaufläden dagegen regelmäßig zu verneinen. Hierüber wurde dem Großherzoglichen Bezirksamt unterm 3. November 1886 wie folgt berichtet:

Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns . . . . . .
ergebenst zu berichten, daß wir darin übereingekommen sind, die Frage nach dem Bedürfnis des

*) Dasselbe wurde von dem Mitglied des Ortsgesundheitsrates Herrn Baurat Professor Baumeister entworfen.

**) Dieser Grundsatz wird um so mehr berechtigt sein, wenn der Wirtschaftsbetrieb überhaupt vom Bedürfnisnachweis abhängig gemacht ist. Auch das badische Wirtschaftsgesetz vom Jahr 1870 gestattete, wie oben erwähnt, ohne weiteres den Branntweinschank in jeder Wirtschaft, die als einem Bedürfnis entsprechend zugelassen war.

Branntweinschanks bezüglich jeder Wirtschaft, zu bejahen, bezüglich jedes anderen Geschäftslokals aber zu verneinen. Wir versprechen uns keine Förderung der Mäßigkeit davon, wenn in einem Teil der bestehenden Wirtschaften der Branntweinschank verboten wird; denn die Gelegenheit, Branntwein zu erhalten, ist dann doch noch in so ausgiebigem Maaße vorhanden, daß jeder zu jeder Zeit ohne alle Beschwerde davon Gebrauch machen kann. Das Kriterium des Bedürfnisses ist aber ein so unsicheres, daß bei Beantwortung der Bedürfnisfrage die reine Willkür mit all' ihren Inkonsequenzen den Ausschlag geben muß. Den Ausschank von Branntwein in Kaufläden halten wir allgemein für eine verderbliche Einrichtung. In die Kaufläden muß das Publikum gehen, um sich die unentbehrlichen Gegenstände des Konsums zu beschaffen, hier wird das Angebot von Branntwein in der That eine Verführung zum Genuß. Das Wirtshaus zu besuchen ist dagegen nur in Ausnahmsfällen notwendig und wer es thut, der hat schon zum vornherein die Absicht, zu trinken und wird, wenn er Schnaps trinken will, dorthin gehen, wo er solchen bekommt; die Einschränkung ist daher nur eine Begünstigung einzelner Wirte. Auf Grund dieser Erwägungen haben wir im vorliegenden Fall *) die Bedürfnisfrage bejaht und setzen dabei voraus, daß jedem Wirt, welcher übermäßiges Schnapstrinken in seinem Lokale fördert, die Konzession entzogen werde. **)

gez. Schnetzler.

Bei Durchführung des neuen Branntweinsteuergesetzes ergab sich, daß auch bei der Begutachtung und Verbescheidung der Gesuche um Erlaubnis zum Branntweinverkauf im kleinen ***) nicht diejenige Grundsätzlichkeit des Verfahrens beobachtet wurde, welche das berechtigte Interesse der Gewerbtreibenden erfordert. Der Stadtrat beschloß daher auch hierwegen dem Großherzoglichen Bezirksamt Vorschläge zu unterbreiten, sich aber vorher über die Anschauungen der gewerblichen Kreise zu unterrichten. Bei der Wichtigkeit der Sache lassen wir die in derselben gepflogene Korrespondenz hier folgen:

1. Schreiben des Stadtrats an den Vorstand der Handelskammer vom 5. Dezember 1887: †)

Bei Gelegenheit der Durchführung des neuen Branntweinsteuergesetzes sind die Branntweinvorräte der hiesigen Verkaufsstellen steuerlich aufgenommen worden. Dabei hat sich gezeigt, daß in einer größeren Anzahl von Geschäften, welche die Konzession zum Kleinverkauf von Branntwein nicht erworben hatten, gleichwohl Sprit (nicht Trinkbranntwein) in Quantitäten von unter 1 l verkauft wird. Die betreffenden Geschäftsleute wurden bestraft und sind nun auch dadurch schwer geschädigt, daß sie den bisherigen Verkauf nicht fortsetzen können. Bei Prüfung der Bedürfnisfrage hinsichtlich der Gesuche um Erlaubnis zum Branntweinverkauf im kleinen wurde seither grundsätzlich das Vorhandensein eines Bedürfnisses, daß Branntwein in Kaufläden feilgeboten werde, bestritten, ein Grundsatz, dessen Berechtigung wohl nicht bezweifelt werden kann, wenn er auf Trinkbranntwein beschränkt wird, der aber, wenn man ihn über diesen Umfang hinaus ausdehnt, zu einer ganz zwecklosen Belästigung des Handels bezw. zu einer ungerechten Monopolisierung desselben zugunsten einzelner Geschäfte, besonders der Apotheken führen muß. Um die Mißstände zu beseitigen, welche die gegenwärtige Beurteilung der Bedürfnisfrage mit sich bringt, hat der Stadtrat eine Kommission niedergesetzt, welche Grundsätze für das künftig in dieser Sache einzuhaltende Verfahren aufstellen soll. Dabei wurde als leitender Gesichtspunkt festgestellt, daß einerseits die Zahl der Gelegenheiten, welche zum Genuß von Branntwein verführen, thunlichst beschränkt werden solle, daß aber andererseits der Verkehr mit Sprit, welcher nicht zum Trinken geeignet ist, möglichst freigegeben werde. Die Kommission hat sich nun über folgende Punkte geeignet:

1. Wirte sollen im allgemeinen Branntwein ausschenken dürfen, wenn nicht im einzelnen Fall durch besondere Umstände der Verdacht begründet ist, daß durch die Wirtschaft eine verderbliche Förderung des Branntweintrinkens bewirkt wird.

---

*) Gesuch des Karl Hammel um Konzessionserteilung zum Wirtschaftsbetrieb mit Branntweinschank im Hause Wielandtstraße Nr. 16, vom 6. Oktober 1886.

**) Vergleiche Gewerbeordnung §. 53 Absatz 2 und §. 33 Ziffer 1.

***) D. h. Verkauf über die Straße, zu unterscheiden vom Branntweinschank, d. h. Abgabe von Branntwein zum unmittelbaren Genuß in dem Verkaufslokal.

Auch der Kleinverkauf denaturierten also untrinkbaren Branntweins ist vom Bedürfnisnachweis abhängig, eine ganz zwecklose Beschränkung des Handels.

†) Ein gleichlautendes Schreiben ging auch dem Vorstand des Gewerbevereins zu.

Die Gemeinde soll, wenn thunlich, veranlassen, daß an geeigneten Plätzen Kaffeeschänken errichtet werden, wo der Arbeiter Gelegenheit hat, statt des Schnapses in Kaffee und Brot ein gesünderes Frühstück zu genießen. Als geeignete Straßen für solche Kaffeeschänken werden namentlich die Wielandtstraße und die Kronenstraße bezeichnet.

2. In Konditoreien mit besonderen Schankzimmern sollen feinere Schnäpse und Liköre zum unmittelbaren Genuß regelmäßig verkauft werden dürfen. Der Begriff des „Feineren" dürfte vielleicht durch eine Preisbezeichnung festzustellen sein.

3. Außerhalb von Wirtschaften bezw. Konditoreien soll Branntwein zum unmittelbaren Genuß überhaupt nicht verschänkt werden dürfen, namentlich nicht in Buden auf der Straße, in Kaufläden, auf Baustellen u. s. w.

4. Denaturierter Branntwein und zu Parfümerien verwendeter Branntwein soll unbeschränkt feilgeboten werden können, ebenso Sprit von mindestens 80 % in Quantitäten von nicht unter ¼ Liter.

Ehe wir nun obige Vorschläge dem Großherzoglichen Bezirksamt vorlegen, wäre es uns von Interesse zu erfahren, wie sich verehrliche Handelskammer zu denselben stellt. Wir bitten daher um freundliche Äußerung und fügen bei, daß wir auch zu einer mündlichen Beratung mit Vertretern Wohlderselben, wenn soche gewünscht wird, jederzeit gerne bereit sind.

Gez. Schnetzler.

2. Antwort der Handelskammer vom 20. Dezember 1887:

Auf die gefällige Zuschrift . . . . . beehren wir uns, Wohldemselben folgendes ergebenst zu erwiedern:

Gegen Punkt 1 der von Ihrer Kommission gemachten Vorschläge haben wir nichts zu erinnern.

Bei Punkt 2 könnte vielleicht der zweite Satz wegfallen, da dem Vernehmen nach Konditoreien in der Regel von eigentlichen Trinkern nicht besucht werden und die Feststellung des Begriffs des „Feineren" für Schnäpse und Liköre durch eine Preisbezeichnung immerhin Schwierigkeiten begegnen dürfte.

Mit Punkt 3 sind wir ganz einverstanden, ebenso auch diejenigen unserer Interessenten, die wir über die vorwürfige Frage hörten.

Zu Punkt 4 endlich haben wir nur zu bemerken, daß hie und da ein Bedenken besteht, ob nicht mit Rücksicht auf den kleinen Mann das Quantum, unter welchem Sprit von mindestens 80 % nicht soll verkauft werden können, nicht etwas zu hoch bemessen sei.

Gez. A. Schneider.

Gez. Planer.

3. Antwort des Vorstandes des Gewerbevereins vom 6. Januar 1888:

Auf geschätzte Zuschrift . . . . . beehren wir uns, unter Bezugnahme auf die zwischen verehrlichem Stadtrat und der hiesigen Handelskammer gepflogene Korrespondenz ergebenst zu erwiedern, daß wir die rubrizierte Angelegenheit in unserer gestrigen Ausschußsitzung durchberaten haben, mit sämtlichen der von Ihrer Kommission gemachten Vorschlägen einverstanden sind und namentlich die Errichtung von Kaffeeschänken mit Freude begrüßen würden.

Für ein Wegfallen des zweiten Satzes bei Punkt 2 können wir nicht stimmen, weil uns im Gegensatz zur Handelskammer bekannt ist, daß einzelne hiesige Konditoreien von gewohnheitsmäßigen Branntweintrinkern aufgesucht und denselben täglich (statt Frühstückskaffee) geringwertige Schnäpse verabreicht werden. Wir würden es deshalb für zweckmäßig erachten, wenn Konditoreien nur der Kleinverkauf feinerer Liköre, nicht aber gewöhnlicher Schnäpse gestattet werden würde.

Der Vorstand des Gewerbevereins
Gez. L. Schwindt.

Gez. Berblinger.

4. Bericht des Stadtrats an Großherzogliches Bezirksamt vom 10. Januar 1888 Nr. 153:

Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns ergebenst zu berichten: Nachdem zwischen dem Bezirksamt und der Gemeindebehörde Grundsätze vereinbart worden sind, welche bei Beurteilung der an Wirtschaftslokalitäten in baulicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen maßgebend sein sollen, und nachdem sich die gleichheitliche Behandlung dieser Angelegenheit durch die staatliche Behörde und den Stadtrat, bezw. Ortsgesundheitsrat unseres Wissens bewährt hat, halten wir für zweckmäßig, daß auch versucht wird, hinsichtlich der Beantwortung der Bedürfnisfrage bei Gesuchen

um Konzession zum Branntweinschank eine überstimmende Behandlung herbeizuführen. Wir haben eine Kommission damit betraut, Vorschläge in dieser Sache zu machen und haben uns auch mit der Handelskammer und mit dem Gewerbeverein ins Benehmen gesetzt. Wir erlauben uns, Großherzoglichem Bezirksamt unser Schreiben an die Handelskammer vom 5. v. M., die darauf erfolgte Antwort vom 20. v. M. und die Äußerung des Gewerbevereins vom 6. d. M. zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst vorzulegen und Wohldasselbe zu ersuchen, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß auch der Bezirksrat bei Beurteilung der Bedürfnisfrage hinsichtlich des Branntweinverkaufs sich den Grundsätzen anschließe, welche in dem Schreiben des Stadtrats an die Handelskammer vom 5. v. M. aufgezählt sind, beziehungsweise etwaige Bedenken gegen diese Grundsätze uns wissen läßt.

Gez. Schnetzler.

5. Antwort des Großherzoglichen Bezirksamts vom 15. März 1888 Nr. 11024:

. . . . . wird zu den einzelnen von der Kommission aufgestellten Punkten folgendes bemerkt:

ad 1. Es wird wohl der Grundsatz in der Fassung gebilligt werden können: „daß die Erlaubnis zum Branntweinschank nicht versagt werden muß, auch wenn das Bedürfnis nach solchem Ausschank nicht besonders lebhaft, also die Sache zweifelhaft ist, sofern nicht aus der Person des Wirts, Lage des Lokals (Kontrolle) und Art der Gäste ꝛc. Verdacht dafür zu entnehmen ist, daß mit der Ausübung des Rechts eine verderbliche Förderung des Branntweintrinkens werde verbunden sein. Absatz 2 soll Voraussetzung der Zulässigkeit des Grundsatzes in Absatz 1 sein und falls nicht ein Verein die genannte Thätigkeit entfaltet, die Angelegenheit durch die Gemeinde- beziehungsweise Armenbehörde besorgt werden.

ad 2. Es dürfen hier wohl am besten gewisse Sorten (Fruchtbranntwein, Zwetschgenwasser und dergleichen) ausgeschlossen werden bei der Genehmigung.

ad 3. Einverstanden.

ad 4. Es ist unklar, wie der zur Parfümerie verwendete Branntwein beschaffen ist und ob Sprit von 80% nicht durch Verdünnung zu Trinkzwecken brauchbar gemacht werden kann. Rechtlich wird zu erörtern sein, ob bei Genehmigung eines Kleinhandels vorgeschrieben werden kann, daß unter ¾ Liter nicht verkauft werden dürfe.

Gez. Habermehl.

6. Bericht des Stadtrats vom 18. April 1888 Nr. 2430:

Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns . . . . . in Übereinstimmung mit dem Ortsgesundheitsrat ergebenst zu berichten:

1. Wir sind damit einverstanden, wenn der Ziffer 1 unserer Vorschläge eine Fassung gegeben wird, welche mit der Terminologie des Gesetzes mehr übereinstimmt. Nur scheint es uns nicht wohl angängig zu sein, daß der Grundsatz wesentlich auf Fälle bezogen wird, in welchen „die Sache zweifelhaft ist".

Unseres Erachtens ist nämlich ein Bedürfnis des Publikums, daß in Wirtshäusern Branntwein und Liköre ausgeschenkt werden, thatsächlich vorhanden und keineswegs zweifelhaft. Auch scheint uns ein solches Bedürfnis als berechtigt anerkannt werden zu müssen, sofern man nicht davon ausgeht, überhaupt den Genuß von Schnaps, selbst wenn er sich in den mäßigsten Grenzen vollzieht, als ein polizeilich zu unterdrückendes Übel zu behandeln, ein Standpunkt, den das Gesetz offenbar nicht eingenommen hat und auch wohl kaum einnehmen könnte. Fraglich kann im einzelnen Fall nur sein, ob nach Lage aller Verhältnisse zu befürchten ist, daß ein Wirt die erbetene Konzession in einer der Sittlichkeit gefährdenden Weise ausnützt und so seine Wirtschaft zu einer Schnapsbude erniedrigt. In diesem Falle wird die Bedürfnisfrage zu verneinen sein. Wir möchten daher folgende Fassung in Vorschlag bringen: „Das Bedürfnis, daß in Wirtschaften Branntwein ausgeschenkt werde, wird regelmäßig als vorhanden angenommen, sofern nicht im einzelnen Fall durch besondere Umstände der Verdacht begründet ist, daß durch eine Wirtschaft eine verderbliche Förderung des Branntweintrinkens bewirkt wird.

2. Was die Errichtung von Kaffeeschänken betrifft, so ist seitens des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke schon ein Versuch in dieser Beziehung gemacht worden, indem der Inhaber einer Trinkbude am Mühlburger Thor, in welcher seither Branntwein verkauft wurde, veranlaßt worden ist, zu billigem Preis Kaffee abzugeben. Soviel wir hören, hat der Versuch ein günstiges Resultat gehabt. Wir sind nun stets bereit, ähnliche Unternehmungen des Vereins gegen Mißbrauch geistiger

Getränke nach Kräften zu unterstützen *) und zweifeln nicht daran, daß sich bei gehöriger Geduld und Ausdauer die Unsitte allmählich verdrängen läßt, daß die Arbeiter Schnaps zum Frühstück genießen, eine Unsitte, welche wohl in den häufigsten Fällen die Grundlage zur eigentlichen Schnapslumperei in diesen Kreisen bildet.

3. Es scheint uns nicht durchführbar zu sein, daß einzelne Sorten von Branntwein, wie Fruchtbranntwein, Zwetschgenwasser und dergleichen vom Verkauf in Konditoreien ausgeschlossen werden, vielmehr halten wir die Bestimmung einer Preisgrenze für erforderlich, um zu verhindern, daß in Konditoreien Schnapsbuden entstehen. Branntweinsorten aller Bezeichnungen können nämlich bei sorgfältiger Herstellung aus guten Materialien hohen Wert erreichen, im entgegengesetzten Falle aber zur Zahl der ganz ordinären Schnäpse gehören, welche wegen ihrer chemischen Beschaffenheit, namentlich wegen ihres Fuselgehalts, wegen ihrer Billigkeit und wegen der geringen geistigen und sittlichen Bildung des Publikums, das sie zu genießen pflegt, als die gefährlichen angesehen werden müssen. Über die Bestimmung der Preisgrenze wollen wir keinen Vorschlag machen, sondern glauben es Großherzoglichem Bezirksamt anheim geben zu sollen, hierwegen nach Anhören Sachverständiger das Erforderliche zu verfügen.

4. Es giebt allerdings alkoholische Parfümerien, welche getrunken werden können und thatsächlich auch getrunken werden, wie z. B. Kölnisches Wasser. Nach unserer Ansicht sind aber die Fälle, in welchen dieses vorkommt, so selten, daß eine Beschränkung des Verkaufs spirituöser Parfümerien in keiner Weise geboten ist.

5. Es ist richtig, daß Sprit von 80 % durch Verdünnung mit Wasser trinkbar gemacht werden kann; es ist wohl auch denkbar, daß unter irgend welchen besonderen Umständen ein Schnapslump auf diese Weise sich zu einem Trunke verhilft. Es darf aber als ganz sicher angenommen werden, daß Sprit von 80 % in den Kaufläden regelmäßig nur zu Brennzwecken oder sonstigen technischen Zwecken, nicht aber zum Trinken geholt wird und daß die denkbaren Ausnahmen, wenn solche überhaupt vorkommen, doch viel zu selten sind, als daß ihretwegen die Beschränkung des Handels mit Sprit gerechtfertigt werden könnte.

6. In rechtlicher Beziehung zweifeln wir nicht, daß die Behörde, welche nach freiem Ermessen die Bedürfnisfrage bejahen oder verneinen kann, auch befugt ist, sie in beschränkter Weise zu bejahen oder zu verneinen; wenigstens ist ein Verbot nirgends im Gesetze enthalten und ließe sich auch kaum ein stichhaltiger Grund für ein solches denken.

Gez. Schnetzler.

Eine Entscheidung des Bezirksamts über obige Anträge des Stadtrats ist noch nicht erfolgt, indem diese Behörde zunächst noch ein Gutachten des chemischen Laboratoriums der Technischen Hochschule einverlangt hat. Es steht aber zu erwarten, daß, wie für die Beurteilung der Wirtschaftslokale, so auch für die Beantwortung der Bedürfnisfrage hinsichtlich des Branntweinverkaufs Grundsätze vereinbart werden, bei deren Durchführung einerseits die mißbräuchliche Ausübung des Verkaufs verhindert und andererseits jede unnötige Beschränkung berechtigten Gewerbebetriebs ausgeschlossen wird.

Für und wider den Bedürfnisnachweis.

Die Einführung des Bedürfnisnachweises bei der Errichtung von Wirtschaften und damit die Verminderung der Zahl der letztern wird aus verschiedenen, zum Teil sehr weit auseinander liegenden Gründen verlangt. In den Kreisen, welche sich die Förderung der Mäßigkeitsbestrebungen zur Aufgabe stellen, erwartet man von dieser Maßregel die Einschränkung des Genusses geistiger Getränke, insbesondere des Schnapses. Je weniger Gelegenheit zum Trinken vorhanden sei, um so weniger werde auch in Wirklichkeit getrunken. Ferner verführe die vorhandene große Konkurrenz manchen Wirt, durch verwerfliche Reizmittel Gäste anzulocken, namentlich auch durch gewissenloses Kreditgeben, durch Verwendung leichtsinniger Frauenspersonen zur Bedienung u. s. w. Daß diese Erwägungen in dem ver-

*) Die Stadt gewährt unentgeltlich die für das Kaffeekochen erforderlichen Gasfeuerungen und gibt das Gas zu billigem Preise ab. Unterdessen sind auch am Durlacher Thor, in der Rüppurrer Straße und am Ettlinger Thor solche Kaffeebuden errichtet worden.

meintlichen Umfang zutreffen, darf jedoch füglich bezweifelt werden. Denn so selten kann doch, namentlich in einer größeren Stadt, die Gelegenheit zum Trinken nicht gemacht werden, daß die Einwohner nur mit erheblichen Beschwerlichkeiten und Umständlichkeiten zu einem Trunke gelangen können. Die überhaupt durchführbare Verminderung der Wirtschaften wird vielmehr nur zur Folge haben, daß in jeder einzelnen entsprechend mehr an Spirituosen abgesetzt wird.*)

Von diesem richtigen und praktischen Standpunkte aus fassen auch die Wirte die Sache auf, welche die Einführung des Bedürfnisnachweises verlangen; denn ihnen ist es begreiflicher Weise nicht darum zu thun, daß der Verbrauch von Spirituosen vermindert, sondern vielmehr nur darum, daß der Gewinn beim Ausschank vermehrt werde, und dieses letztere erhoffen sie von einer Einschränkung der Konkurrenz. Die Rücksicht auf die Wirte dürfte jedoch für sich allein kein hinreichender Grund zur Einführung des Bedürfnisnachweises sein. Denn mit dem nämlichen Rechte könnten auch alle übrigen Gewerbtreibenden verlangen, daß man sie vor Konkurrenz gesetzlich schütze. Dies ist aber nicht nur nicht durchführbar, sondern würde auch höchst unbillig sein, da die Begünstigung der Einen notwendig mit entsprechender Benachteiligung der Andern verknüpft ist. Daß eine übermäßige Konkurrenz auf allen Gebieten der Erwerbsthätigkeit große Übelstände hervorruft, wird kein Einsichtiger verkennen, aber auf der andern Seite ist ebenso gewiß, daß jeder lebende Mensch an irgend einer Stelle als Konkurrent sich bethätigen muß und daß jede künstliche Beschränkung der Konkurrenz auf einem einzelnen wirtschaftlichen Gebiete eine entsprechende Vermehrung derselben auf anderen zur Folge hat.

Es wird sodann noch für den Bedürfnisnachweis angeführt, daß er das Mittel gebe, ungeeignete Persönlichkeiten vom Betriebe des Wirtschaftsgewerbes auszuschließen. Dies ist unzweifelhaft richtig; denn obgleich nach dem Gesetze die Persönlichkeit eines Wirts, „wenn nicht Thatsachen gegen ihn vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde," nicht weiter in Betracht gezogen werden darf, so ist es doch bei dem unbeschränkten Ermessen, welches der Behörde bei Beurteilung der Bedürfnisfrage offen steht, ganz selbstverständlich, daß sich das Persönliche in weiterem Umfange geltend macht.**) Daß

---

*) In Nr. 1 der „Mitteilungen" des 1883 zu Kassel begründeten deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ist gesagt:

„Wo immer statistische Forschung in diese Verhältnisse eingedrungen ist, zeigt sich mit der Zunahme der Schenken Zunahme des Branntweinverbrauchs, mit ihrer Abnahme Abnahme desselben und weiterhin dann entweder Steigerung oder Minderung der argen Folgen, welche ein übermäßiger Schnapsgenuß für Gesundheit, Wirtschaft und Sittlichkeit hat."

Diese Annahme beruht jedoch offenbar auf einer Verwechselung von Ursache und Wirkung: nicht weil viele Wirtschaften irgendwo sich befinden, wird dort viel getrunken, sondern umgekehrt, weil irgendwo viel getrunken wird, giebt es dort auch viele Wirtschaften; denn die Trinklust ist nicht die Tochter, sondern die Mutter der Schenken. In dem auf Veranlassung des Schweizerischen Bundesrats von dem eidgenössischen statistischen Bureau herausgegebenen höchst interessanten Werke: „Zur Alkoholfrage, vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten, Bern 1884" ist daher mit Recht die oben angeführte Behauptung der „Mitteilungen" als ein einseitiger, nicht haltbarer Glaubenssatz bezeichnet. (Vergleiche Seite 273 daselbst.)

**) Unsere Gewerbegesetzgebung bewegt sich hinsichtlich der persönlichen Anforderungen, die sie an die einzelnen Klassen von Gewerbetreibenden stellt, in den unbegreiflichsten Widersprüchen. Unzuverlässige Persönlichkeiten sind zwar vom Gewerbe eines Hausierers, Drehorgelspielers, Pfandleihers, Handelsreisenden, Wirts u. s. w. ausgeschlossen, dagegen giebt es kein Verbrechen, durch welches das Recht verwirkt würde, Lebensversicherungsunternehmer, Bankier u. s. w. zu sein. Für die Hebamme und den Hufschmied ist eine Prüfung vorgeschrieben. Für die Ausübung der Heilkunde aber nicht, sofern der Betreffende nur unterläßt, sich Arzt zu nennen. Auch

dieser Umstand aber auch manche Schattenseiten darbietet, daß er insbesondere selbst bei strenger Unparteilichkeit der Behörde dem Zufall persönlicher Bekanntschaft und persönlicher Empfehlung einen nicht unerheblichen Einfluß gewährt, wird einer besonderen Beweisführung kaum bedürfen.

Ein großer Nachteil des Bedürfnisnachweises besteht in der Unsicherheit, in welche die Besitz- und Erwerbsverhältnisse einer zahlreichen Klasse von Gewerbetreibenden durch ihn versetzt werden. Wie schon oben ausgeführt, hängt die Entscheidung darüber, ob eine bestehende Wirtschaft durch einen neuen Wirt betrieben werden und ob ein Wirt seine Wirtschaft in ein anderes Lokal verlegen darf, — von einigen Ausnahmen abgesehen *) — immer wieder vom Nachweis des Bedürfnisses ab. Wer mit noch so großen Kosten ein Gebäude als Gasthaus oder Restauration eingerichtet hat, besitzt demnach, wenn ihm auch die Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb erteilt wurde, keinen rechtlichen Anspruch darauf, diese auf einen Käufer oder Pächter zu übertragen, ist vielmehr immer der Gefahr ausgesetzt, daß die Bedürfnisfrage verneint und damit sein Haus samt Betriebskapital entwertet wird. Ein Wirtschaftspächter, dessen Pachtverhältnis aus irgend einem Grunde zu Ende gegangen, hat keinerlei Gewähr dafür, daß er nun sein Gewerbe in einem andern Lokale ohne Unterbrechung werde fortsetzen können; sein Nahrungsstand liegt vielmehr in der Hand unbeschränkten Ermessens der Behörde. Daß dieses aber unter Umständen recht empfindlich in solche berechtigten Privatinteressen eingreift, wird nicht zu bestreiten sein, wenn man beachtet, daß in wenigen Jahren die Zahl der bestehenden Wirtschaften vermindert wurde:

in Stralsund um 28 %,
„ Flensburg um 29 %,
„ Kiel um 31 %,
„ Magdeburg um 41 %,
„ Neisse um 42 %,

und zwar dieses, obschon die genannten Städte seit Einführung des Bedürfnisnachweises an Einwohnerzahl beträchtlich zunahmen. (Vergleiche oben Tabelle B., Ordnungszahlen 17, 24, 63, 96 und 115). In Baden allerdings ist (wie aus der Tabelle D. zu ersehen) im allgemeinen mit großer Schonung von den Verwaltungsbehörden verfahren worden.**)

Zugunsten des Bedürfnisnachweises fällt schwer ins Gewicht, daß das Wirtschaftsgewerbe wie kein anderes polizeilicher Überwachung bedarf. Ein großer Teil allen Unfugs, der verübt wird, vollzieht sich in Wirtshäusern oder wird dort ausgeheckt; diese sind auch vielfach die Heimstätten verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Prostitution und ein fruchtbarer Boden für Raufhändel roher und gefährlicher Art. Eine wirksame polizeiliche Überwachung kann aber ohne unverhältnismäßige Kosten nicht durchgeführt werden, wenn die Zahl der Wirtschaften übermäßig anwächst. Es ist daher sehr wohl gerechtfertigt, diesem Gewerbe

---

sittliche Qualitäten sind für den ärztlichen Beruf, obgleich er doch von allen das höchste persönliche Vertrauen erfordert, nirgends vorgeschrieben; vielmehr darf ihn jeder gewesene Züchtling mit der einzigen Einschränkung betreiben, daß es ihm untersagt ist, sich während der Dauer gerichtlich erkannten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte Arzt zu nennen. (Vergleiche Gewerbeordnung §§. 29, 53 und 143 Ziffer 3, sodann §§. 30 a., 33, 33 a., 34, 35, 57, 57 b., 58 ꝛc. ꝛc.)

*) Dahin gehören die Realwirtschaften; der Bedürfnisnachweis wird daher zweifellos die Folge haben, daß der Wert der Realwirtschaften im Vergleich zu jenem der Personalwirtschaften erheblich steigt.

**) Doch wurde in Freiburg i. B. seit Einführung des Bedürfnisnachweises bis zum Frühjahr 1887, d. i. in etwa sieben Jahren, die Zahl der Wirtschaften von 172 auf 125, d. i. um 27 Prozent gemindert. (Vergleiche Ordnungszahl 10 der Tabelle B.) Bis Frühjahr 1888 stieg die Zahl dann wieder bis zu 145. (Vergleiche Ordnungszahl 4 der Tabelle D.)

eine besondere Stellung unter den übrigen anzuweisen und dafür zu sorgen, daß sich bei dessen Betrieb die freie Konkurrenz nicht gemeinschädlich geltend mache. Einstweilen aber giebt es kein anderes gesetzliches Mittel, einer herandrohenden übermäßigen Vermehrung der Wirtschaften vorzubeugen, als die Einführung des Bedürfnisnachweises.

In Karlsruhe ist nun die Zahl der Wirtschaften in den letzten drei Jahren von 163 auf 234 gestiegen und die Zahl der auf je 1 Wirtschaft entfallenden Bevölkerung von 380 auf 288 gesunken (vergleiche Tabelle A.). Es wird daher nicht zu bestreiten sein, daß es Zeit ist, diese Entwicklung zum Stillstand zu bringen. Der Grund derselben liegt zum guten Teil in der lebhaften Bauspekulation der jüngsten Vergangenheit, sodann aber auch zweifellos in dem Umstand, daß rings um Karlsruhe in den badischen Städten der Bedürfnisnachweis eingeführt ist und daher nicht wenige Wirtschaftskandidaten, die auswärts nicht ankommen können, sich naturgemäß veranlaßt fühlen, hier ihr Glück zu versuchen.

Der Stadtrat bringt demnach in Vorschlag, daß der Bedürfnisnachweis vorgeschrieben werde, und zwar zunächst auf drei Jahre. Bis dahin hat vermuthlich die Gesetzgebung zweckmäßigere Bestimmungen gegen die übermäßige Vermehrung der Wirtschaften aufgefunden als die gegenwärtigen, welche einerseits der Behörde keinen brauchbaren Maßstab für die Entscheidung der einzelnen Fälle zur Hand geben und andererseits eine ständige Gefährdung berechtigter Privatinteressen in sich schließen. Jedenfalls wird nach drei Jahren klar zu ermessen sein, wie sich die neue Vorschrift bei den hiesigen Verhältnissen praktisch bewährt.

Schnetzler.

295.

Karlsruhe, den 12. Februar 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 12. März 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß dem Großherzoglichen Oberschulrat die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um eine der an der hiesigen Volksschule bestehenden Hauptlehrerstellen mit einem gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 angestellten Lehrer zu besetzen.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Obiger Antrag bezweckt, dem Hauptlehrer Dr. Andreas Baumeister hier die Vorteile einer Anstellung gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise Artikel I. b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 zu verschaffen. Diese Vorteile bestehen darin, daß dem betreffenden Lehrer der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalt einschließlich des Durchschnittsbetrages des Wohnungsgeldzuschusses bis zum Betrag von 2200 ℳ. berechnet wird, während sonst nach §. 85 des Gesetzes über den Elementarunterricht (Fassung vom 19. Februar 1874 verglichen mit der vom 1. Januar k. J. an wirksamen Fassung vom 25. Juli 1888) der Ruhegehalt eines Hauptlehrers in Orten der V. Klasse sich nur nach dem Betrag von 1300 ℳ. bemißt, sowie ferner darin, daß der Witwengehalt und die davon abhängigen Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte der Relikten des betreffenden Lehrers aus der Staatskasse um 50 Prozent erhöht werden. Nach Artikel II. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 sollen diese Vorteile nur solchen Lehrern zugut kommen, welche an Anstalten, die nicht in die Klasse der Volksschulen gehören, angestellt sind. Nun zählt zwar die Schule, an der Dr. Baumeister thätig ist, nämlich die Töchterschule hier, zu den Volksschulen; der Großherzogliche Oberschulrat glaubt aber dennoch die oben vorgeschlagene Besserstellung des Genannten höheren Orts beantragen zu können, wohl mit Rücksicht auf die über die Aufgaben der Volksschule erheblich hinausgerückten Lehrziele der Töchterschule.

Dr. Baumeister bekleidet z. Z. die 6. Hauptlehrerstelle an der hiesigen Volksschule; dieselbe ist ausgestattet mit einem festen Gehalt von 1880 ℳ., einem Schulgeldaversum von 280 ℳ., einer Mietsentschädigung von 540 ℳ. und einem freiwilligen Zuschuß der Stadtgemeinde von 300 ℳ. Außerdem bezieht Dr. Baumeister, dem ein Teil der die Töchterschule und ein Teil der die Handelsschule betreffenden Rektoratsgeschäfte übertragen

ist, für diese Verrichtungen Funktionsgehalte von 300 und beziehungsweise 200, zusammen von 500 ℳ, sowie endlich für die Erteilung von neun wöchentlichen Unterrichtsstunden an der Handelsschule eine Vergütung von jährlich 9 . 80 = 720 ℳ, so daß sein Gesamteinkommen sich auf 4 220 ℳ beläuft.

Nach Erklärung des Großherzoglichen Oberschulrats hätte die Stadt nach Genehmigung des Eingangs gestellten Antrags einen festen Gehalt bis zum Höchstbetrag von 3 500 ℳ und einem Wohnungsgeldzuschuß von 540 ℳ, zusammen 4 040 ℳ zur Verfügung zu stellen. Zur Deckung dieser Summe könnten verwendet werden:

a.	der gegenwärtige feste Gehalt mit	1 880 ℳ
b.	das Schulgeldaversum mit	280 „
c.	die Mietentschädigung mit	540 „
d.	der gegenwärtige Gehaltszuschuß der Gemeinde mit	300 „
e.	die Funktionszulage für Versehung von Rektoratsgeschäften an der Töchterschule mit	300 „
	zusammen . .	3 300 ℳ

Den Rest mit 4 040 — 3 300 = 740 ℳ hätte die Stadt weiter aufzubringen; doch ist zu bemerken, daß der Großherzogliche Oberschulrat dem Dr. Baumeister den Maximalgehalt nicht sofort, sondern nur in allmählichem Aufsteigen zu verwilligen gedenkt.

Die oben bezeichneten Mittel von 4 040 ℳ müssen dauernd, also nicht nur für die Person des Dr. Baumeister zur Verfügung gestellt werden. Bei Erledigung der betreffenden Stelle würden die Zwischengefälle (§. 87 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) aus dem vollen jeweiligen Gehaltsbetrag nach Abzug der Kosten der Dienstverwaltung berechnet werden.

Dr. Baumeister, welcher akademische Vorbildung genossen, jedoch die philologische Staatsprüfung nicht absolviert hat, ist 50 Jahre alt und zählt an der hiesigen Schule 12 Dienstjahre. Er ist Amtsgehilfe und Stellvertreter des Rektors und hat als 1. Lehrer der von 793 Schülerinnen besuchten Töchterschule einen schwierigen und verantwortungsvollen Beruf, dem er mit rühmlicher Hingebung und gutem Erfolge obliegt. Der Stadtrat glaubt daher, daß Dr. Baumeister die beantragte Besserstellung, durch welche allerdings ein rechtlich nicht sehr einfaches Dienstverhältnis geschaffen wird, wohl verdient.

Schnetzler.

297.

Karlsruhe, den 12. Februar 1889.

Bürgerausschußsitzung vom 12. März 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit dem Vorstand des städtischen Wasser- und Straßenbauamts, Herrn Ingenieur Hermann Schück, ein Vertrag nach Maßgabe des unten abgedruckten Entwurfs abgeschlossen werde;
2. daß Verträge gleichen Inhalts abeschlossen werden mit den Herren:
   Abend Leopold, Beamter der Mehlsteuerkanzlei,
   Bergmaier Josef, Straßenmeister,
   Bleß Mathias, Heizer beim Wasserwerk,
   Däubert Georg, Gehilfe beim Stadtbauamt,
   Jänisch Friedrich, Werkmeister beim Gaswerk,
   Lehn Otto, Maschinist beim Wasserwerk,
   Lister Julius, Kontrolleur bei der städtischen Sparkasse,
   Müller Jakob, Heizer beim Wasserwerk,
   Reuß Valerian, technischer Assistent beim Wasserwerk,
   Rostock Philipp, Kanalmeister,
   Schlotterer Christian, Schlachthausverwalter, und
   Schmidt Eduard, Verwalter der Gas- und Wasserwerke,
   jedoch mit der Maßgabe, daß die Ruhegehaltsberechtigung jedenfalls erst mit dem Beginne des 36. Lebensjahrs der Berechtigten wirksam wird.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Entwurf.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch den Stadtrat, einerseits

und

dem Ingenieur Hermann Schück andererseits

wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts der Stadtverwaltung Karlsruhe, Ingenieur Hermann Schück, wird hierdurch mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt.

§. 2.

Die Ruhegehaltsberechtigung gilt als wirksam von dem Tage an, mit welchem das 11. Dienstjahr des Ingenieurs Schück begonnen hat, das ist vom 1. März 1886 an.

Der Ruhegehalt berechnet sich für das 11. Dienstjahr auf 40 % des festen Gehalts und steigt für jedes weitere Dienstjahr um 1 % desselben, jedoch nicht über 70 %.

Nebeneinkünfte, Gebühren und sonstige Vergünstigungen bleiben bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz.

§. 3.

Der Stadtrat hat das Recht, die Zuruhesetzung des Ingenieurs Schück zu verfügen:

a. bei vorheriger vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes;

b. ohne vorherige Ankündigung, wenn Ingenieur Schück geistig oder körperlich nicht mehr imstande ist, seinem Dienste nachzukommen.

§. 4.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch den Stadtrat verfügten Auflösung des Dienstverhältnisses.

Dieselbe kann nur stattfinden wegen grober Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens vonseiten Schücks.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Genannten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, den Ingenieur Schück jederzeit auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehaltes nicht verbunden ist.

Auch nach der Zuruhesetzung kann Schück vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§. 6.

Beschafft sich Schück nach seiner Zuruhesetzung anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt um so viel gemindert werden, als derselbe einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Genannten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

Begründung.

Bei Gelegenheit der Beratung eines Antrags des Stadtrats vom 3. März 1882, die Anstellung des Ratschreibers Wilhelm Schumacher mit Ruhegehaltsberechtigung betreffend, hat der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten mittelst Schreibens an den Oberbürgermeister vom 17. April 1882 über die Gewährung von Ruhegehaltsberechtigung an städische Beamte überhaupt wie folgt sich ausgesprochen:

> Der geschäftsleitende Vorstand hielt jedoch für notwendig, gelegentlich dieser Vorlage die Pensionsberechtigung der städtischen Beamten im allgemeinen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Wir haben dabei die Überzeugung gewonnen, daß die Stadt, wenn dieselbe tüchtige Kräfte beiziehen und auf die Dauer sich erhalten will, einzelnen Beamten, welche sich besonders bewährt haben, Pensionsberechtigung zugestehen muß. Eine solche Pensionsberechtigung sollte aber nach unserer Ansicht frühestens nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit eintreten dürfen und grundsätzlich erst dann ein diesbezüglicher Dienstvertrag zur Beratung gestellt werden, wenn der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem der Stadtrat die Pensionsberechtigung bei einem städtischen Beamten eintreten lassen will.

Mündlich wurde noch beigefügt, daß die Dienstjahre vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre bezüglich der Ruhegehaltsberechtigung nicht gezählt werden und daß nur höher gestellte städtische Beamten die letztere erhalten sollen.

Nach diesen Grundsätzen wurde seither in der Regel verfahren. Unterdessen sind aber verschiedene Umstände eingetreten, welche eine allgemeinere Regelung der Ruhegehaltsberechtigungen als wünschenswert erscheinen lassen. Die soziale Gesetzgebung des Reichs hat die Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert, eine Versicherung für Alter und Invalidität steht bevor. Der Staat hat, den früheren Unterschied zwischen Staatsdienern und Angestellten aufhebend, die Rechtsverhältnisse seiner Beamten in umfassender Weise neu geregelt. Auch in verschiedenen Städten, unter den badischen in Mannheim, sind Gehaltsordnungen für die Gemeindebeamten, Pensionsordnungen und Bestimmungen über Witwen- und Waisenfürsorge erlassen worden und in anderen Gemeinden ist man hiermit beschäftigt. Die Stadt Karlsruhe wird sich daher auf die Dauer der Aufgabe nicht entziehen können, auch ihrerseits diese Rechtsverhältnisse systematisch festzustellen, zumal eine lediglich von Fall zu Fall erfolgende Entscheidung bei der großen Zahl der städtischen Beamten (derzeit 221) immer schwieriger wird und dem Zufall einen ungemessen weiten Spielraum offen läßt. Insbesondere scheint auch die Unterscheidung höherer und niederer Beamten hinsichtlich des Ruhegehaltsanspruchs den derzeitigen Rechtsanschauungen nicht mehr zu entsprechen. Nichtsdestoweniger hat jedoch der Stadtrat bis jetzt unterlassen, eine Neuordnung vorzuschlagen, indem er glaubt, dieses schwierige Unternehmen nicht beginnen zu sollen ohne ermunternde Anzeichen dafür, daß der Bürgerausschuß demselben wenigstens nicht grundsätzlich entgegenstehe; denn es bedarf keiner Ausführung, daß ein Vorschlag fraglicher Art in den beteiligten Kreisen frohe Hoffnungen erwecken würde, deren vollständiges Scheitern eine tiefe, dem dienstlichen Interesse unförderliche Verstimmung notwendig zurücklassen müßte. Die gegenwärtigen Anträge stehen daher im wesentlichen auf dem Boden der oben mitgeteilten, vom geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten seiner Zeit gegebenen Direktive.

Über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Beamten, für welche Ruhegehaltsberechtigung beantragt wird, giebt folgende Tabelle Auskunft:

Ord.-Zahl.	Vor- und Zuname.	Amt.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.	Jahres-Gehalt.
1.	Abend, Leopold	Beamter der Mehlsteuer-kanzlei	29. Septbr. 1840	1. Oktober 18[illegible]	500
2.	Bergmaier, Josef	Straßenmeister	14. Januar 1819	1. Mai 1869	700
3.	Bleß, Mathias	Heizer beim Wasserwerk	6. Septbr. 1842	20. Oktober 18[illegible]	200
4.	Däubert, Georg	Gehilfe beim Stadtbauamt	12. August 1831	24. März 1873	800
5.	Jänisch, Friedrich	Werkmeister beim Gaswerk	8. Dezember 1828	1. Mai 1869	2400
6.	Lehn, Otto	Maschinist beim Wasserwerk	14. Dezember 1848	14. August 187[illegible]	1600
7.	Lister, Julius	Kontrolleur bei der städtisch. Sparkasse	12. Januar 1850	1. Januar 18[illegible]	2900
8.	Müller, Jakob	Heizer beim Wasserwerk	23. Dezember 1849	23. Dezember 18[illegible]	1200
9.	Reuß, Valerian	technischer Assistent beim Wasserwerk	11. April 1842	17. April 1871	2200
10.	Rostock, Philipp	Kanalmeister	17. Septbr. 1840	1. Dezember 18[illegible]	2300
11.	Schlotterer, Christian	Schlachthausverwalter	18. Februar 1833	15. Novemb. 187[illegible]	1500
12.	Schmidt, Eduard	Verwalter der Gas- und Wasserwerke	5. Novemb. 1842	1. Mai 1869	4500
13.	Schück, Hermann	Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts	15. März 1848	1. März 187[illegible]	5900

	Nebenbezüge.	Die Ruhegehaltsberechtigung wird berechnet mit Wirkung vom:	Der Ruhegehalt würde bei derzeit eintretender Dienstunfähigkeit betragen:	Bemerkungen.
			M.	
500	—	1. Oktober 1884	1 100	
700	400 M. Mietsentschädigung.	1. Mai 1879	833	
200	Cirka 200 M. Kohlenprämie, freie Wohnung u. Heizung.	20. Oktober 1884	528	
800	100 M. Remuneration und cirka 30 M. Konstatiergebühren.	24. März 1883	810	
400	Cirka 300 M. Tantièmen vom Gaswasser, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	1. Mai 1879	1 176	
600	Cirka 300 M. Kohlenprämie, freie Wohnung u. Heizung.	14. Dezember 1883	720	
900	—	12. Januar 1885	1 276	
200	Cirka 200 M. Kohlenprämie, freie Wohnung u. Heizung.	23. Dezember 1884	528	
200	Freie Wohnung und Heizung.	17. April 1881	1 034	Im Voranschlagsentwurf für 1889 ist eine Gehaltserhöhung von 200 M. für Reuß vorgesehen.
300	—	1. Dezember 1881	1 081	
500	Freie Wohnung und Heizung.	15. November 1881	2 115	
500	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	1. Mai 1879	2 205	
000	1 000 M. Funktionsgehalt.	1. März 1886	2 100	Im Voranschlagsentwurf für 1889 wird die Erhöhung des Gehalts des Ingenieurs Schück auf 6 000 M. und der Wegfall der Funktionszulage von 1 000 M. beantragt.

Schließlich wird hieher noch bemerkt, daß z. Zt. folgende Ruhegehalte beziehungsweise Unterstützungen an frühere städtische Beamte beziehungsweise deren Witwen ausbezahlt werden:

1. an Bader, Reallehrer Witwe, seit 1. Januar 1888 jährlich 200 ℳ.
2. an Braunwarth, Beleuchtungsaufseher Witwe, seit 1. Februar 1882 jährlich 200 ℳ.
3. an Geiger, Stadtdiener Witwe, seit 1. Januar 1884 jährlich 200 ℳ.
4. an Götz, Stadtdiener Witwe, seit 18. Juni 1875 jährlich 172 ℳ.
5. an Günther, Bürgermeister (16 Dienstjahre), seit 3. Juli 1884 jährlich 1500 ℳ.
6. an Langer, Grund- und Pfandbuchführer (23 Dienstjahre), seit 1. September 1885 jährlich 2542 ℳ.
7. an Lanzer, Industrielehrerin (28 Dienstjahre), seit 1. April 1884 jährlich 500 ℳ.
8. an Leitz, Beleuchtungsdiener (50 Dienstjahre), seit 1. Oktober 1886 jährlich 360 ℳ.

Folgende unterdessen verstorbene Personen haben in den letzten zwei Jahrzehnten Ruhegehalte beziehungsweise Witwenunterstützungen bezogen:

1. Bickel, Leichenprokurator (25 Dienstjahre), vom 18. August 1880 bis 16. Juni 1886 †, jährlich 500 ℳ.
2. Bickel, Prokurators Witwe, vom 1. Januar 1887 bis 14. April 1887 †, jährlich 250 ℳ.
3. Dietz, Industrielehrerin (27 Dienstjahre), vom 10. September 1885 bis 31. Mai 1888 †, jährlich 500 ℳ.
4. Eisen, Leihhaustaxator (30 Dienstjahre), vom Jahr 1879 bis 1886 †, jährlich 400 ℳ.
5. Krauß, Schreibgehilfe (12 Dienstjahre), vom 1. August 1885 bis 21. Juni 1887 †, jährlich 300 ℳ.
6. Roys, Sekretärs Witwe, 6 Dienstjahre des Mannes, Erwirkung eines Freiplatzes I. Klasse im Pfründnerhaus, † 1878.
7. Wagner, Industrielehrerin (23 Dienstjahre), vom 22. Oktober 1880 bis 20. Dezember 1888 †, jährlich 230 ℳ.
8. Weber, Leihhauskassier (39 Dienstjahre), vom Jahr 1874 bis 1877 †, jährlich 2057 ℳ.

Folgenden Personen waren Ruhegehalte bewilligt, kamen jedoch wegen Ablebens der Berechtigten nicht zur Auszahlung:

1. Bischoff, Gemeinderechner (Mühlburg, 38 Dienstjahre), jährlich 400 ℳ.
2. Vochazer, Stadtbaumeister (13 Dienstjahre), jährlich 600 ℳ.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 9. März 1889.

Bürgerausschußsitzung, 15. April 1889

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1889) im

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Montag den 15. April, Nachmittags 3 Uhr,

in den **großen Rathaussaal** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Ersatzwahl zweier Stadtverordneten,
2. desgleichen eines Mitglieds des Stadtverordnetenvorstandes,
3. Kündigung der 4½% Schuldverschreibungen der städt. Hypothekenbank,
4. Aufrechterhaltung von Restkrediten,
5. Beratung des Gemeindevoranschlags für's Jahr 1889.

Karlsruhe, den 12. April 1889.

Der Oberbürgermeister.

Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe, den 9. März 1889.

Bürgerausschußsitzung, 15. April 1889

Unter Hinweisung auf §. 11 Absatz 2 der Voranschlagsanweisung vom 11. September 1883 beziehungsweise 1. Dezember 1884 und 25. September 1886 wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nachbezeichneten Restkredite (berechnet nach dem Stande vom 1. Januar 1889) im Gesamtbetrage von 1 594 846 ℳ. 26 ₰ bis zur Aufstellung des 1890er Voranschlags offen gehalten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	₰
1.	Kanalisation der Stadt . . .	1 400 000		25. Juni 1883		
		13 100		9. März 1885		
		80 700		ditto		
		5 000		13. Novbr. 1884		
		11 500		24. März 1886		
		4 000		ditto		
		20 000		21. April 1885		
		20 000		16. Juni 1886		
		20 000		13. Mai 1887		
		20 000		14. Mai 1888		
			1 594 300		307 471	30
2.	Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße		101 158	6. Mai 1884	16 891	38
3.	Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher Allee und Gottesauerstraße, sowie Kanalherstellung in der Gottesauer- und der Ostendstraße		43 004	20. Mai 1887	18 806	18
4.	Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Augartenstraße	45 140				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	2 860				
			48 000	18. Juli 1887	941	94
5.	Straßen- und Kanalherstellung im südwestlichen Stadtteil	202 000				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	15 840				
			217 840	ditto	26 234	3
6.	Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiserallee	57 380				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	20 300				
			77 680	5. März 1888	53 868	30
7.	Herstellung der Karl-Wilhelmstraße	224 206				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	33 600				
			257 806	ditto	84 771	10
	Übertrag . .				508 984	23

Bemerkungen.
Zu O.-Z. 1. Aus dem Kredit für die Kanalisation ist noch die Umpflasterung verschiedener Straßen der Stadt zu bestreiten.
Zu O.-Z. 2. Die Abrechnung kann erst nach Beendigung eines Prozesses über Geländeerwerb (von Hummel & Genossen) abgeschlossen werden.
Zu O.-Z. 3. Der Restkredit betrifft die Straße östlich und parallel der Lachnerstraße, welche im Laufe dieses Jahres hergestellt wird.
Zu O.-Z. 4. Es sind noch Laternen und Hydranten aufzustellen, dann kann der Kredit geschlossen werden.
Zu O.-Z. 5. Die Kurvenstraße und die Hirschstraße, nördlich der Kurvenstraße, sowie das nördliche Brückenwiderlager sind noch nicht vollständig hergestellt. Diese Arbeiten werden im laufenden Jahre beendet. Außerdem ist die Abrechnung noch abhängig vom Abschluß des Geländeerwerbs.
Zu O.-Z. 6. Die Kanalisation und ein Teil der Auffüllung ist ausgeführt; die übrigen Arbeiten werden in diesem Jahre beendet.
Zu O.-Z. 7. Die Kanalisation ist großenteils beendet; die Fertigstellung derselben, sowie die Gesamtherstellung der Straße wird im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.	
		M.	M.		M.	₰
	Übertrag . .				508 984	23
8.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße, der Roon- und der Klauprechtstraße	76 527				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	8 350				
			84 877	24. April 1888	58 342	87
9.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße	32 809				
	Legung der Gasleitung daselbst .	1 800				
			34 609	14. Mai 1888	8 283	79
10.	Herstellung der verlängerten Sofienstraße	78 815				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	4 830				
			83 645	27. Juli 1888	76 301	26
11.	Herstellung d. verlängerten Moltke-, Bismarck-, Jahn- und Westendstraße	73 002				
	Legung der Gas- und Wasserleitung daselbst	22 920				
			95 922	26. Novbr. 1888	95 922	—
12.	Zuschuß zum Bau eines Kunstgewerbeschulgebäudes		39 550	17. Juni 1886	39 550	—
13.	Herstellung des Leopoldplatzes und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst und zwar:					
	Herstellung und Kanalisierung des Platzes	5 800				
	Gas- und Wasserleitung . . .	4 000				
	Brunnen	8 000				
			17 800	5. März 1888	6 504	66
14.	Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm . . .	200 000				
	Davon aus Wirtschaftsmitteln. .	50 000				
	Rest aus Anlehensmitteln . . .		150 000	24. April 1888	150 000	—
	Übertrag . .				943 888	81

Bemerkungen.
Zu O.-Z. 8. Die Kanalisation ist beendet, die vollständige Straßenherstellung erfolgt im Laufe dieses Jahres.
Zu O.-Z. 9. Diese Arbeit ist bis auf eine kleine Strecke längs dem Anwesen von Scherer beendet. Die Fertigstellung derselben und der Abschluß des Kredits können jedoch erst nach Beendigung eines von Scherer angestrengten Rechtsstreites erfolgen.
Zu O.-Z. 10. Die bis jetzt geleistete Arbeit bezieht sich auf Beischaffung von Steinmaterial zur Überwölbung des Landgrabens. Die Arbeit selbst wird in diesem Jahre zur Ausführung gelangen.
Zu O.-Z. 11. Die Kanalisation in dieser Straße ist vergeben, die Gesamtarbeit wird in diesem Jahre in Angriff genommen.
Zu O.-Z. 12. Der Zuschuß ist erst auszuzahlen, wenn die neue Kunstgewerbeschule ihrem Zweck übergeben wird.
Zu O.-Z. 13. Die Abrechnung bezüglich des Brunnens wird nächstens fertig gestellt werden. Die Herstellung des Platzes, soweit dieselbe das Wasser- und Straßenbauamt betrifft, ist vollendet und der desfallsige Kredit geschlossen.
Zu O.-Z. 14. Hierwegen wird dem Bürgerausschuß noch besondere Vorlage zugehen.

Ord.-Zahl.	Zweck des Kredits.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Einzeln.	Ursprünglicher Betrag des Kredits. Zusammen.	Verwilligt durch Beschluß des Bürgerausschusses vom	Offen zu haltender Restkredit.
		M.	M.		M. Pf.
	Übertrag . .				943 888 81
15.	Kanalisation des Landgrabens auf der Strecke zwischen Ostend- und Lachnerstraße		5 500	26. Novbr. 1888	5 500 —
16.	Legung der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt		15 720	18. Juli 1887	7 005 76
17.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage		540 000	ditto	348 394 29
18.	Anlage eines Schlacht- und Viehhofes	800 000 184 500	984 500	25. Juni 1883 28. April 1886	92 297 86
19.	Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße		270 000	7. März 1887	80 108 30
20.	Erweiterung der Realschule . . .		73 000	ditto	9 059 68
21.	Umbau und Vergrößerung der Turnhalle der Töchterschule . .		20 000	5. März 1888	1 696 89
22.	Garderobeanbau an die Festhalle.		33 000	ditto	1 844 69
23.	Erstellung eines Maleratelierhauses		130 000	24. April 1888	74 176 30
24.	Erweiterung der Gaswerksfiliale .		26 700	27. Juli 1888	2 509 53
25.	Erwerb und Anlage eines Kehrichtablagerungsplatzes ꝛc.		40 000	26. Novbr. 1888	28 364 15
				Summe . .	1 594 846 26

Bemerkungen.
Zu O.-Z. 15. Die Arbeit ist vergeben und kommt dieses Jahr zur Ausführung.
Zu O.-Z. 16. Es sind noch Laternen aufzustellen und ist noch die östliche Parallelstraße zur Ostendstraße mit Gas- und Wasserleitung zu versehen.
Zu O.-Z. 17. Es sind noch Zahlungen für die Maschinenanlage zu machen und ist das Hochreservoir noch zu erstellen. Der Beginn letzterer Arbeit hat sich durch Schwierigkeiten beim Geländeerwerb verzögert.
Zu O.-Z. 18. Es ist noch ein kleiner Teil des Schlachthofes zu pflastern, dann kann der Kredit geschlossen werden.
Zu O.-Z. 19. Der Bau ist vollendet, die Abrechnung wird in nächster Zeit fertig gestellt werden.
Zu O.-Z. 20. Das Schulbad im Erweiterungsbau ist noch nicht ganz vollendet; es wird aber nächstens die Abrechnung erfolgen können.
Zu O.-Z. 21. Der Bau ist vollendet, die Abrechnung unterdessen erfolgt.
Zu O.-Z. 22. Hier ist das Gleiche zu bemerken wie zu O.-Z. 21.
Zu O.-Z. 23. Das Maleratelier ist im Bau begriffen.
Zu O.-Z. 24. Es sind noch einige Ergänzungsarbeiten an den bewilligten Neuanlagen zu machen.
Zu O.-Z. 25. Das Gelände für das Kehrichtlager ist erworben. Herzustellen sind noch die Schuppen und Stallgebäude. Die bezüglichen Arbeiten sind bereits vergeben und werden noch dieses Jahr ausgeführt.

Karlsruhe, den 29. März 1889.

Hiemit wird beantragt,

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die noch im Umlauf befindlichen, mit 4½ Prozent verzinslichen Schuldverschreibungen der städtischen Hypothekenbank im Restbetrag von 363 400 ℳ. auf 1. August d. J. zur Heimzahlung gekündigt und daß die Mittel hiezu durch ein aufzunehmendes Anlehen beschafft werden.

Der Stadtrat:

Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Im Jahr 1871 wurde mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung die städtische Hypothekenbank zu dem Zwecke gegründet, um denjenigen Bauunternehmern, welche im Innern der Stadt alte Häuser abbrechen und an deren Stelle neue errichten, und sofern sie sich die Mittel bis zum halben Werte des Neubaues (50 Prozent) bereits beschafft haben, eine zweite Hypothek bis zu 70 Prozent des Schätzungswertes darzuleihen.

In zwei Zeitabschnitten, erstmals am 10. Februar 1872, wurde der Stadtrat ermächtigt, für 500 000 Gulden und am 4. März 1880 für 500 000 ℳ. Schuldverschreibungen auszugeben, wovon aber im ganzen nur 1 065 000 ℳ. zur Ausgabe gelangten, während seither 701 600 ℳ wieder zur Abzahlung kamen, so daß jetzt nur noch für 363 400 ℳ. Schuldverschreibungen im Umlauf sind.

Diese Schuldverschreibungen sind seitens der städtischen Hypothekenbank mit 4½ Prozent zu verzinsen, einem Zinsfuß, der den heutigen Geldverhältnissen in keiner Weise mehr entspricht, weshalb es als angezeigt erscheint, von dem in den Anlehensbedingungen vorgesehenen Rechte der Heimzahlung des ganzen noch im Umlauf befindlichen Kapitals Gebrauch zu machen. Die Kündigung soll auf den 1. August 1889, dem nächsten Zinstermin, erfolgen.

Die Mittel sollen, wie schon eingangs bemerkt, durch Aufnahme eines Anlehens, welches in diesem Jahre in größerem Betrag erforderlich werden wird, beschafft werden.

Dürr.

313.

Karlsruhe, den 17. April 1889.

Bürgerausschußsitzung, 26. April 1889
Ratssitzung, 9. Mai 1889 [illegible]

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben

313a

Bekanntmachung.

Nr. 4306. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf **Freitag den 26. April d. J., Nachmittags 3 Uhr,** in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Aufbau eines 4. Stockes auf das Maleratelier-Gebäude.
2. Bewilligung der Mittel für die Stelle des Rektors an der Volksschule.
3. Ortsstatut über die Bedürfnisfrage bei Errichtung von Wirtschaften.

Karlsruhe, den 20. April 1889. **Der Oberbürgermeister.**
Lauter. Schumacher.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 12. Dezember 1887 mit der Maßgabe in Geltung, daß sie sich auf das ganze, nunmehr vierstöckig zu bauende Atelierhaus beziehen. Sollte jedoch die Malerinnenschule eingehen oder den vierten Stock des Atelierhauses nicht mehr benützen, so ist die Stadt berechtigt, über denselben insolange zu verfügen, als nicht das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Atelierhaus ankauft.

So lange die Stadt über den vierten Stock verfügt, hat sie denselben sowie die Treppe vom dritten zum vierten Stock baulich zu unterhalten; ferner ersetzt sie dem Großherzoglichen

313.

Karlsruhe, den 17. April 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß auf das im Bau begriffene Maleratelierhaus ein viertes Stockwerk mit einem aus Anlehensmitteln zu entnehmenden Aufwand von 30 000 ℳ. aufgeführt und der unten folgende Vertrag mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts abgeschlossen werde.

Zwischen

dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Lauter, andrerseits

wird folgender

Nachtrag

zu dem zwischen den gleichen Teilen abgeschlossenen Vertrage vom 12. Dezember 1887 vereinbart:

§. 1.

Das im Vertrag vom 12. Dezember 1887 bezeichnete Maleratelierhaus wird nicht dreistöckig, sondern vierstöckig ausgeführt. Für die Ausführung des vierten Stockes sind die angeschlossenen Pläne maßgebend.

§. 2.

Der vierte Stock des Hauses soll zu Zwecken der Malerinnenschule hier Verwendung finden.

§. 3.

Für den Fall Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemäß der §§. 5 und 6 des Vertrags vom 12. Dezember 1887 das Maleratelierhaus ankaufen will, erhöht sich der Kaufpreis von 130 000 ℳ. auf 160 000 ℳ.

§. 4.

Das in §. 6 des Vertrags vom 12. Dezember 1887 erwähnte Honorar des bauleitenden Architekten wird zu 5 000 ℳ. statt zu 4 000 ℳ. gerechnet.

§. 5.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 12. Dezember 1887 mit der Maßgabe in Geltung, daß sie sich auf das ganze, nunmehr vierstöckig zu bauende Atelierhaus beziehen. Sollte jedoch die Malerinnenschule eingehen oder den vierten Stock des Atelierhauses nicht mehr benützen, so ist die Stadt berechtigt, über denselben insolange zu verfügen, als nicht das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Atelierhaus ankauft.

So lange die Stadt über den vierten Stock verfügt, hat sie denselben sowie die Treppe vom dritten zum vierten Stock baulich zu unterhalten; ferner ersetzt sie dem Großherzoglichen

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts 25 Prozent der Dachunterhaltungskosten, der Feuerversicherungsbeiträge und der Staatsabgaben. Dagegen findet eine Minderung des Mietzinses von jährlich 5 200 ℳ nicht statt.

§. 6.

Oberbürgermeister Lauter behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage sowie die Staatsgenehmigung dazu vor, daß der für den Aufbau eines vierten Stockes des Maleratelierhauses erforderliche Mehraufwand mit 30 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Durch die Bewilligung des jährlichen Betrages von 1 000 ℳ zur Unterstützung der Malerinnenschule hat der Bürgerausschuß seit Bestand desselben anerkannt, daß diese Schule von nicht zu unterschätzender Bedeutung für unsere Stadt ist. Die Schule wurde von einigen hiesigen Künstlern als Privatunternehmen im Jahre 1885 gegründet und hat sich bis heute sehr günstig entwickelt. Die Zahl der Schülerinnen beträgt in dem diesjährigen Kurse 66, von denen weitaus die Mehrzahl von auswärts ist. Die Schule, welche bisher ihre besten Räume im Großherzoglichen Schlößchen hatte, muß diese wegen des bevorstehenden Umbaues desselben im Laufe dieses Jahres räumen. Es ist derselben trotz ernsten Bemühens nicht gelungen, einen Ersatz zu finden. Ihr Fortbestand ist daher gefährdet, da er nur möglich ist, wenn dieselbe geeignete Ateliers, wenn thunlich vereint in einem Hause findet. Zur Zeit beträgt die Zahl der von der Malerinnenschule benützten Räumlichkeiten 10. Einige derselben befinden sich in den Gebäuden des Großherzoglichen botanischen Gartens; diese werden der Schule auch fernerhin verbleiben. Für Ersatz der in Wegfall kommenden kann am besten durch den Aufbau eines vierten Stockes auf den in Ausführung begriffenen städtischen Maleratelierbau gesorgt werden. Es würden dort 3 größere und 2 kleinere Säle zu erstellen möglich sein, wovon einem Saale Oberlicht gegeben werden kann, was wegen des Malens von Stillleben besonders wünschenswert erscheint. Die Schule würde dadurch ein gesichertes Unterkommen der Hauptsache nach finden und deren weiterer Aufschwung dadurch zweifellos in hohem Maße begünstigt werden, zumal da außer der Schule hier keine andere in Deutschland besteht.

Die Kosten des Aufbaues des vierten Stockes betragen nach genauem Einzelvoranschlag des Herrn Oberbaurats Lang 30 000 ℳ. Die Zinsen aus diesem Betrag belaufen sich nach Verhältnis der Begebung des neuesten Anlehens auf 972 ℳ. Statt der jährlichen Geldunterstützung soll nach Ansicht des Stadtrates der Schule fraglicher vierter Stock unentgeltlich zur Benützung überwiesen werden. Um dieses ausführen zu können, mußte mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ein Übereinkommen getroffen werden, wonach der bezüglich des Atelierbaues abgeschlossene Vertrag vom 12. Dezember 1887 entsprechende Änderungen zu erfahren hat.

Das Großherzogliche Ministerium kam freundlichst der Sache entgegen und wurde obiger Vertrag verabredet, der weiterer Erläuterung nicht bedarf.

Lauter.

Karlsruhe, 29. März 1889.

Bürgerausschußbeschluß vom 26. April 1889.

Die Verwilligung der Mittel für die Stelle des Rektors der hiesigen Volksschule betreffend.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß der Großherzoglichen Regierung seitens der Gemeinde für die Stelle des Rektors der hiesigen Volksschule die nach §. 102 a. des Elementarunterrichtsgesetzes bezw. nach Art. 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 und 2 des Etatgesetzes erforderlichen Geldmittel, jedoch mit Ausnahme jener für etwaigen Ruhe- oder Unterstützungsgehalt zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Am 9. Mai 1878 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu einem Antrage des Stadtrats gegeben, dahin gehend:

1. daß die zur Aufbringung des Diensteinkommens eines Rektors sämtlicher städtischen Volksschulen nach §. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1872 erforderlichen Geldmittel der Großherzoglichen Regierung dauernd zur Verfügung gestellt werden;
2. daß das in §. 14 des Witwenkassestatuts vom 28. Juni 1810 erwähnte Sterbequartal nebst Gratialquartal in eintretenden Fällen auf die Stadtkasse übernommen werde.

Nach §. 148 Ziffer 5 und §. 150 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 tritt das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen bezw. an Höhern Töchterschulen betreffend, mit dem 31. Dezember d. J. außer Kraft und wird durch §. 102 a. des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 bezw. 25. Juli 1888 ersetzt. Die letztere Gesetzesbestimmung lautet:

> §. 102 a. Zur Leitung erweiterter Volksschulen können Rektoren mit den Rechten des Beamtengesetzes angestellt werden.
>
> Die Anstellung derartiger Lehrkräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für „Rektoren erweiterter Volksschulen" festgesetzten Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Art. 15 bis 17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.
>
> Bei der Anstellung soll auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

Nach der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 bezw. nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 des Gehaltstarifs beträgt der Höchstgehalt für Rektoren erweiterter Volksschulen jährlich 5000 ℳ. (bisher 4700 ℳ) und der Anfangsgehalt 2000 ℳ. Die nach zwei Jahren eintretende Anfangszulage sowie die nach je drei Jahren zu gewährenden ordentlichen Zulagen sind auf je 400 ℳ festgesetzt. Das gesetzliche Wohnungsgeld (bisher 540 ℳ) erhöht sich nach §. 17 der Gehaltsordnung verglichen mit dem Wohnungsgeldtarif (I. Ortsklasse) auf jährlich 620 ℳ.

Nach Art. 15 bis 17 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 bezw. 24. Juli 1888 hat die Staatskasse hinsichtlich der Beamten, welche von der Regierung an von Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten angestellt sind, jedenfalls die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen zu übernehmen; die Gemeinde dagegen hat für solche Beamte, wenn sie im Dienste der betreffenden Lehranstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten, und ferner, wenn sie aus dieser Stellung aus dem aktiven Dienst endgiltig ausscheiden,*) 30 Prozent des im Moment der Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten. Nach den §§. 18 und 24 des Beamtengesetzes besteht der Einkommensanschlag in dem hier in Betracht kommenden Falle aus dem Betrag des bewilligten Gehaltes und aus dem Wohnungsgelde, er kann sich also für einen Rektor bis zu 5620 ℳ belaufen. Ähnlich waren diese Verhältnisse gemäß §. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1872 auch bisher geordnet. Doch belief sich der an die Beamtenwitwenkasse zu zahlende Beitrag, das sogenannte Gratialquartal, auf nur 25 Prozent des Gehalts und Wohnungsgeldes und wurde nur beim Ausscheiden eines Rektors aus dem aktiven Dienst, nicht aber auch bei dessen erstmaliger etatmäßiger Anstellung fällig. Der letztere Unterschied dürfte indessen belanglos sein, da an die hiesige Volksschule kaum ein Rektor berufen werden wird, der nicht schon vorher etatmäßig angestellt war.

Den festen Gehalt des Rektors einer von der Gemeinde unterhaltenen Volksschule, das Wohnungsgeld, den Sterbegehalt, etwaige Unterstützungsgehalte**) und auch den Ruhegehalt hat nach den oben angeführten Gesetzesbestimmungen die Gemeinde zur Verfügung zu stellen, sofern diese Bezüge nicht auf Grund einer nach Maßgabe des Staatsvoranschlags getroffenen Vereinbarung auf die Staatskasse übernommen werden. Nach Erlaß des Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. März 1889 Nr. 3938 ist nun die Regierung bereit, eintretenden Falles, wie bisher, für die Ruhe- und Unterstützungsgehalte aufzukommen. Auf der Stadtkasse bleibt daher der feste Gehalt, das Wohnungsgeld und der Sterbegehalt lasten. Der letztere ist nach §. 55 des Beamtengesetzes während der auf den Todestag folgenden drei Monate in der Höhe des auf diesen Zeitraum entfallenden festen Gehaltes und Wohnungsgeldes an die Hinterbliebenen des betreffenden Beamten zu entrichten. Auch die Hinterbliebenen eines zur Ruhe gesetzten Beamten erhalten einen Sterbegehalt und zwar im dreimonatlichen Betrag eines Ruhegehalts. Hiefür wird aber eintretenden Falles nicht die Gemeinde, sondern die Kasse, welcher die Zahlung des Ruhegehalts obliegt, hier also die Staatskasse, aufzukommen haben.

Die im Antrag des Stadtrats bezeichneten Mittel müssen der Staatsbehörde dauernd zur Verfügung gestellt werden, d. h. nicht nur für die Person des gegenwärtigen Rektors. Innerhalb der Grenzen der Gehaltsordnung bestimmt dann die Staatsbehörde von sich aus ohne Mitwirkung der Gemeinde das jeweilige Einkommen des Rektors; doch hat sich dieselbe

---

*) Gleichgiltig aus welchem Grund, ob zufolge Todes, Entlassung, Pensionierung u. s. w., vergl. §. 15 des Witwenkassestatuts vom 28. Juni 1810.

**) Beamtengesetz §. 46.

durch Erlaß Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. März 1889 verpflichtet, die Gemeinde von bevorstehenden Gehaltszulagen behufs deren Berücksichtigung im Voranschlag jeweils rechtzeitig zu benachrichtigen. Selbstverständlich muß der Gemeinde das Recht zustehen, zu prüfen, ob die Zulagen der Gehaltsordnung entsprechen. Würden sie in höherem Maße oder in kürzeren Zwischenräumen als hier vorgesehen, verwilligt werden, so würde die Gemeinde deren Auszahlung ablehnen können.

Gegenwärtig bezieht der Rektor der hiesigen Volksschule:

1.	eine Besoldung von	4 200 ℳ.
2.	ein Wohnungsgeld von	540 „
3.	eine Funktionszulage als schultechnischer Referent des Ortsschulrats von	1 000 „
4.	eine Vergütung für Erteilung von 6 wöchentlichen Religionsstunden von	600 „
5.	ferner hat der Rektor in dem städtischen Gebäude Kreuzstraße Nr. 15 eine Wohnung inne, wofür er jährlich 540 ℳ. Miete bezahlt.	

An den Bezügen unter 3 und 4 wird durch den vorstehenden Antrag des Stadtrats nichts geändert, dagegen soll die Miete für die Wohnung (welche übrigens keine Dienstwohnung ist und jederzeit gekündigt werden kann) von 540 ℳ. auf 620 ℳ. erhöht werden.

Schnetzler.

Bürgerausschußgenehmigung vom 7. Mai 1889.
Nachgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums d. Innern vom 20. Mai 1889 Nr. [illegible]

319.

Karlsruhe, den 27. April 1889.

Hiemit wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß die unten vorgeschlagene erweiterte Ausführung des Hochwasserbehälters und den Ankauf des dazu erforderlichen Geländes von 9 ha 66 a und 96 qm, sowie den dadurch bedungenen Mehraufwand von 50 000 ℳ, welcher aus Anlehensmitteln bestritten werden soll, genehmigen.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

318a

Bekanntmachung.

Nr. 4717. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Dienstag den 7. Mai, Nachmittags 3 Uhr,

in den **kleinen Saal der Festhalle** (Eingang durch den Garderobeanbau) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erweiterung des projektirten Hochwasserbehälters.
2. Erstellung einer Radfahrbahn.
3. Anstellung des Kassengehilfen Rastätter als Gemeinderechner.
4. ~~Erbauung eines Hauses zur Unterbringung von Wohlthätigkeitsanstalten.~~
5. Umlegung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburgerthor.
6. ~~Anträge~~ Mittheilungen bezüglich der Entwürfe für ein Kaiser-Denkmal.

Karlsruhe, den 2. Mai 1889. **Der Oberbürgermeister.**

Lauter.

Schumacher.

Bürgerausschußgenehmigung vom 7. Mai 1889.
Baukostengenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1889 Nr. [illegible]

319.

Karlsruhe, den 27. April 1889.

Hiemit wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß die unten vorgeschlagene erweiterte Ausführung des Hochwasserbehälters und den Ankauf des dazu erforderlichen Geländes von 9 ha 66 a und 96 qm, sowie den dadurch bedungenen Mehraufwand von 50 000 ℳ, welcher aus Anlehensmitteln bestritten werden soll, genehmigen.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Mit Bürgerausschußbeschluß vom 18. Juli 1887 wurden für die Erweiterung des Wasserwerks bewilligt . . . . . 540 000 ℳ.
und zwar sollten mit dieser Summe hergestellt werden:

1. die Erweiterung der Brunnenanlage,
2. „ Vermehrung der Maschinenkraft,
3. „ Rohrnetzerweiterung,
4. „ Anlage eines Hochwasserbehälters.

Die unter 1, 2 und 3 genannten Teile sind nunmehr vollständig fertig gestellt und in Betrieb genommen und haben im ganzen gekostet: 225 140 ℳ 85 ₰; es bleibt somit von der beschlossenen Gesamterweiterung des Wasserwerks noch der Hochwasserbehälter zu erstellen übrig.

Von der bewilligten Summe von . . . . . 540 000 ℳ — ₰
sind noch verfügbar . . . . . 314 859 „ 15 „

Es waren hiefür im Voranschlag einschließlich Geländeerwerbung für die Grundfläche des Hügels und die Entschädigung für Gewinnung von Ausfüllmaterial 270 000 ℳ. angenommen und sollte der Behälter 2 000 cbm Inhalt und eine Höhe von 35 m über Terrain erhalten.

Seit der desfallsigen Beschlußfassung sind aber die Ansprüche an das Wasserwerk in bedeutendem Maße gewachsen, namentlich durch die Errichtung eines Kadettenhauses und andere beabsichtigte Bauten an der Moltkestraße, das ist an der entlegenen nordwestlichen Grenze des Stadtgebietes; hiezu werden Privatbauten in weitaus noch größerer Entfernung vom Wasserwerk kommen, wie ja schon jenseits des Bahnhofes Mühlburg Fabrikgebäude errichtet wurden und noch werden, welche alle einen großen Wasserbedarf haben werden. Aber auch über die nordöstliche Grenze des bisherigen Stadtgebietes hinaus in der Richtung gegen Rintheim wird voraussichtlich sich bald eine Bauthätigkeit insbesondere für große gewerbliche Anlagen entwickeln.

Diese erhöhten Ansprüche lassen es als notwendig erscheinen, schon jetzt dem Hochwasserbehälter einen größeren Inhalt als vorgesehen zu geben und auch die mittlere Druckhöhe

desselben zu vermehren und wird deshalb vorgeschlagen, den Inhalt des Hochwasserbehälters von 2000 auf 3000 cbm zu vermehren und den obersten Wasserspiegel um 3 m zu erhöhen. Man hat bei der Ausschreibung der Arbeiten die zu fördernden Erdmassen um 40000 cbm zur Vergrößerung des Hügels vermehrt, so daß die Erhöhung um 3 m ohne weiteres erfolgen kann und wurde auch diese Vergrößerung des Hochwasserbehälters berücksichtigt.

Der Aufwand für die Erstellung des Hochwasserbehälters von 3000 cbm Inhalt und 38 m Höhe der Oberkante wird sich folgendermaßen stellen:

1. Aufschüttung bis 35 m Höhe und Hochwasserbehälter von 2000 cbm nach vorhandenem Angebote	261800 ℳ.
2. Für die Erhöhung der Eisenkonstruktion und Auffüllung um 3 m . .	15000 „
3. Für kleinere Konstruktionsteile, Unvorhergesehenes, Bauleitung und Aufsicht	25000 „
	301800 ℳ.

Zur Bedienung und Beaufsichtigung des Hochwasserbehälters ist ein Wächter zu Tag- und Nachtzeit erforderlich und daher ein Wohnhaus in der Nähe desselben zu erstellen, wofür ein Aufwand von . . . . . 10000 „
anzunehmen ist. Für die Einfriedigung mit Trudelhag sind noch . . . . . 3000 „
einzusetzen.

Hiezu kommen noch die Kosten für Geländeerwerb mit rund . . . . . 50000 „

Summa . .	364800 ℳ.
Die verfügbare Summe beträgt rund	314800 „
Es ergiebt sich somit eine Unzulänglichkeit des bewilligten Kredits von . .	50000 ℳ.

Bei der Vorlage vom Jahr 1887 war für das Gelände, auf welchem der Hochwasserbehälter errichtet werden soll, aus erklärlichen Rücksichten nur eine geringe Summe angenommen und weiter vorausgesetzt, daß es gelingen würde, das zur Aufschüttung erforderliche Material an solchen Gewinnungsstellen zu erlangen, wo nur eine mäßige Entschädigung für die Berechtigung des Abhubes zu zahlen gewesen wäre. Nachdem aber die diesbezüglichen Bemühungen, insbesondere auch ein öffentliches Ausschreiben, zu keinem Resultate führten, mußte auf das anstoßende Acker- und Wiesengelände, welches Gemeindeeigentum von Beiertheim ist, mit einem Flächenmaß von 9 ha 66 ar 96 qm gegriffen werden und hat auch die Großherzogliche Regierung durch Staatsministerialbeschluß die Expropriationsbefugnis für die Stadt Karlsruhe ausgesprochen.

Durch die vom Gerichte für die einstweilige Verfügung aufgestellten Sachverständigen wurde der Wert des abzutretenden Geländes einschließlich aller Entschädigungen an Pächter und Nutznießer vorläufig auf 49693 ℳ. 4 ₰ geschätzt, welche sich durch Gerichtskosten der Expropriation auf rund 50000 ℳ. erhöhen dürften. Es ist heute nicht anzunehmen, daß die endgiltige Kaufsumme sich höher belaufen wird, da die Sachverständigen ausgesprochen haben, daß diese Summe reichlich bemessen sei.

Es wird gebeten, den Gegenstand als dringlich anzusehen, weil die Zuschlagserteilung in der stattgehabten Vergebungsverhandlung davon abhängig ist.

Lauter.

Karlsruhe, den 26. April 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 7. Mai 1889.
Verfügung mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. Juni № 11050.

Hiemit wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben, daß gleichzeitig mit Erstellung eines Hochwasserbehälters eine Radfahrbahn mit einem Aufwand von 16 000 ℳ, welcher aus Anlehensmitteln zu decken ist, ausgeführt werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Das Radfahren gewinnt immer mehr Verbreitung und fast alle benachbarten größeren Städte sind im Besitze einer Radfahrbahn, es sollte deshalb auch hier mit der Errichtung einer Bahn nicht länger gezögert werden.

Am westlichen Fuße des zu errichtenden Hochwasserbehälters ist ein hiezu sehr geeigneter Platz vorhanden, da namentlich der Hügel eine sehr günstige Übersicht über die ganze Fahrbahn gestattet.

Der Aufwand für eine solche gut hergestellte Bahn wird sich auf	5 000 ℳ.
belaufen, dazu kommt eine kleine Tribüne für die Preisrichter	500 „
Ferner müßte für die Unterbringung der Fahrräder, zum Ankleiden der Fahrer, Räume erstellt werden und empfiehlt es sich deshalb, diese Räume in Verbindung mit dem für den Hochwasserbehälterwärter zu erbauenden Wächterhaus zu bringen und für beide Zwecke gemeinsam ein Haus zu erbauen, was für 20 500 ℳ. zu erstellen wäre. Der Aufwand würde dann für hier betragen	10 500 „
zusammen . .	16 000 ℳ.

Wollte man gleich anfangs auch eine abnehmbare, in Eisenkonstruktion erstellte Zuschauertribüne anschaffen, so würde dieses einen weiteren Aufwand von 4 000 ℳ. erfordern. Doch wird man sich zunächst auch mit einer jeweils für die einzelnen Wettfahrtage und aus den Eintrittsgeldern der Zuschauer zu bestreitenden leicht gezimmerten Zuschauertribüne begnügen können.

Eine Verzinsung des Anlagekapitals von 16 000 ℳ. wird sich leicht, selbst abgesehen von den Einnahmen bei Wettrennen, aus einem mäßigen Abonnementpreis für die Benützung der Fahrbahn erzielen lassen.

Lauter.

Karlsruhe, den 16. April 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 7. Mai 1889.

Mit Bezugnahme auf §. 148 der Städteordnung, auf §. 1 der Gemeinderechnungsanweisung und auf §. 12 Lit. a. des 1889er Voranschlags der Ausgaben für die reichsgesetzliche Gemeindekrankenversicherung wird hiemit unter dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß den derzeitigen Kassengehilfen August Rastätter zum Gemeinderechner — mit einem Gehalt von zunächst 2200 ℳ jährlich — ernennen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 12. April 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 7. Mai 1889.
Bezirksgenehmigung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1889 Nr. 12836.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß die Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburger Thor behufs Gewinnung eines Platzes für das Kaiserdenkmal in der aus der angeschlossenen Planskizze ersichtlichen Weise umgelegt werde;
2. daß die Mühlburger Thor-Gebäude ausgebessert und ihre Höfe behufs Weiterführung der Gehwege der Amalien- und der Stefanienstraße nach der Westendstraße verkleinert werden;
3. daß die Kosten dieser Arbeiten im Betrage von 38865 ℳ. mit 36365 ℳ. aus Anlehensmitteln und mit 2500 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die projektierte Errichtung eines Kaiserdenkmals auf dem Platze beim Mühlburger Thor bedingt die Umlegung der Kaiserstraße, wie solche auf dem beigeschlossenen Plane deutlich gemacht ist. Wenn auch über die Form, in der das Denkmal zur Ausführung gebracht werden soll, ein Beschluß noch nicht gefaßt ist, und die Meinungen hierüber noch auseinandergehen, so scheint doch hinsichtlich des in Aussicht genommenen Platzes unter den Mitgliedern des Bürgerausschusses Übereinstimmung zu herrschen.

Nach dem mit der „Vereinigten Karlsruher-Mühlburger- und Durlacher Pferde- und Dampfbahngesellschaft" abgeschlossenen Vertrag vom 17. Juli v. J., zu welchem der Bürgerausschuß am 27. Juli v. J. seine Zustimmung erteilt hat, muß während des bevorstehenden Frühjahrs der Umbau der Pferdebahn in der Kaiserstraße vorgenommen werden und sind die erforderlichen Arbeiten bereits begonnen.

Es ist daher dringend nötig, daß in thunlichster Bälde über die künftige Anlage der Straße beim Mühlburger Thor Entscheidung getroffen wird. Unter diesen Umständen glaubt der Stadtrat den obigen Antrag unabhängig von der Denkmalsfrage einbringen zu sollen und zwar um so mehr, als die beantragte Straßenänderung auch dann, wenn das Denkmal an einer andern Stelle aufgeführt werden sollte, immer noch eine wesentliche Verschönerung der Stadt bewirken würde, indem die Hauptstraße dieser, wenn der neugewonnene Platz mit Bäumen, Fontainen u. s. w. als öffentliche Anlage hergestellt wird, einen hübschen Abschluß erhielte.

Die Mühlburger Thor-Gebäude*) beabsichtigt der Stadtrat zunächst nicht zu entfernen, sondern nur ausbessern zu lassen. Sodann sollen die Höfe dieser Gebäude derart verkleinert werden, daß die Gehwege der Amalien- und der Stefanienstraße direkt nach der Westendstraße fortgeführt werden können. Hierdurch wird dem Verkehrsbedürfnis genügend Rechnung getragen, wogegen die Entfernung der Gebäude einerseits nicht als Verschönerung des Platzes anzusehen wäre, andererseits wegen der erforderlich werdenden Verlegung der im nördlichen Thorhäuschen befindlichen Verbrauchssteuererheberstelle, Polizeistation und Abortanlage unverhältnismäßige Ausgaben verursachen würde.

Die aufzuwendenden Kosten belaufen sich im ganzen auf 38 865 ℳ und verteilen sich auf folgende Positionen:

1.	Straßenherstellung	29 855 ℳ
2.	Bordstein- und Gehwegherstellung	4 210 „
3.	Ausbesserung der Mühlburger Thor-Gebäude	2 500 „
4.	Veränderung an der Gas- und Wasserleitung	1 700 „
5.	Veränderung an den Entwässerungsanlagen	600 „
	Summe . .	38 865 ℳ

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die bereits beschlossene, aus dem Kredit für Kanalisation zu bestreitende Umpflasterung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Westendstraße so wie so einen Aufwand von 19 665 ℳ erfordern würde, daß sich daher der Mehraufwand für die beantragte Änderung der Straßenrichtung entsprechend (d. h. auf die Summe von 19 200 ℳ) verringert. Die Kosten der Ausbesserung der Mühlburger Thor-Gebäude sollen aus Wirtschaftsmitteln, die übrigen oben aufgezählten Kosten, da sie dauernde Neuanlagen betreffen, aus Anlehensmitteln bestritten werden.

*) Dem vom Bürgerausschuß genehmigten Vertrag über den Ankauf des südlichen Mühlburger Thor-Gebäudes und des östlichen Karlsthor-Gebäudes stimmte das Königlich Preußische Kriegsministerium nur unter der Bedingung zu, daß der seitens der Stadt auf drei Jahre zugesagte Serviszuschuß mit jährlich 540 ℳ auf unbestimmte Zeit zugesagt werde. Nunmehr ist jedoch diese Bedingung militärischerseits in freundlicher Weise fallen gelassen und noch zudem der zu ersetzende Serviszuschuß von jährlich 540 ℳ auf jährlich 400 ℳ herabgesetzt worden.

Schnetzler.

Nord

Kaiser-Allee

Rad. = 70,75 m

R = 70,75 m

Mühlburger Thor-Bahnhof

Westend-Straße

Rad. = 57,08

4,0

8,00

4,0

Stefanien-Straße

R = 50,75 m

77,20

Denkmal-Platz

53,20

Kaiser-Straße

Rad. = 50,75 m

Rad. = 37,08

Leopold-Straße

Amalien-Straße

Maßstab 1:500.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Bekanntmachung.

Nr. 5606. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Freitag den 31. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Grundsätze über die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung.
2. Aufnahme eines Anlehens.
3. Errichtung eines Neubaues Ecke der Bahnhof- und Rüppurrerstraße.
4. Geländeabtretung an Bildhauer Seifert.
5. Verlängerung der Wasserleitung in der Ettlingerstraße.
6. Erstellung eines öffentlichen Aborts auf dem Meßplatz.
7. Vergütung an Pflästerer Braun für Pflasterzurichtungsarbeiten.
8. Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals.

Karlsruhe, den 24. Mai 1889.

Der Oberbürgermeister.
Lauter.

Schumacher.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1889.

327.

Die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1889.

329.

Karlsruhe, den 15. März 1889.

Genehmigung des Bürgerausschusses am 31. Mai 1889.

Die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung betreffend.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß bei der Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung künftig nach den unten folgenden Grundsätzen verfahren werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grundsätze

bezüglich der

Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung.

§. 1.

Die Anstellung städtischer Beamten (einschließlich jener der Spar- und Pfandleihkasse) mit Ruhegehaltsberechtigung geschieht durch Verfügung des Stadtrats mit Zustimmung des Bürgerausschusses.

Nur solche Beamte haben Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung, deren gesamte Arbeitskraft dem städtischen Dienste zur Verfügung gestellt ist.

Die Ruhegehaltsberechtigung soll in der Regel nach Umfluß des 10. Dienstjahres, doch nicht vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Beamten eintreten.

Die Zeit, während welcher ein Beamter als Volontär oder gegen Tagesgebühren beschäftigt war, ist in obige 10 Dienstjahre nicht einzurechnen.

§. 2.

Die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung soll nur stattfinden, wenn der Beamte während der rückliegenden Jahre seinen Dienst in zufriedenstellender Weise versehen und sich auch in seinem außerdienstlichen Verhalten als würdig erwiesen hat.

§. 3.

Soweit dies thunlich, sollen nur solche Personen im Gemeindedienst neu angestellt werden, welche das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§. 4.

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung wird die Ruhegehaltsberechtigung wirksam mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie mit Zustimmung des Bürgerausschusses verwilligt wurde.

Der Ruhegehalt beläuft sich für das erste Jahr, vom Beginn der Ruhegehaltsberechtigung an gerechnet, auf 40 Prozent des festen Gehalts und steigt für jedes weitere im Dienst der Stadt verbrachte Jahr um 1 Prozent desselben, jedoch nicht über 70 Prozent und nicht über 3500 ℳ.

Gebühren und sonstige Nebeneinkünfte sowie die Mietwerte von Dienstwohnungen bleiben mangels ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung bei Berechnung des Ruhegehalts außer Ansatz.

§. 5.

Der Stadtrat ist berechtigt, die Zuruhesetzung eines Beamten zu verfügen:

a. bei vorheriger ¼jähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes;
b. ohne vorherige Ankündigung, wenn der Beamte geistig oder körperlich nicht mehr imstande ist, seinem Dienst nachzukommen.

§. 6.

Der Verlust der Ruhegehaltsberechtigung tritt ein infolge der durch die Staatsbehörde verfügten Dienstentlassung (Städteordnung §§. 23—27), wenn diese von dem entlassenen Beamten verschuldet wurde, sodann infolge der Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Stadtrat.

Die letztere kann vor und nach der Zuruhesetzung stattfinden, jedoch nur wegen grober oder andauernder Vernachlässigung der Amtspflichten, sowie wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens des Beamten. Sie kann auch stattfinden, wenn es sich herausstellt, daß der Beamte vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienste sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gemacht hat.

Die Gründe einer etwaigen Dienstauflösung sind dem Beamten auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

§. 7.

Tritt ein Beamter freiwillig aus dem städtischen Dienste aus, so verliert er die etwa ihm zustehende Ruhegehaltsberechtigung. Tritt er später in den Dienst wieder ein, so werden ihm die früheren Dienstjahre hinsichtlich seiner Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung nicht gerechnet.

§. 8.

Der Stadtrat ist berechtigt, jeden städtischen Beamten auf eine andere seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstand entsprechende Stelle zu versetzen, wenn damit eine Minderung des festen Gehalts oder des sonstigen durch den Dienstvertrag ausdrücklich gewährleisteten Einkommens nicht verknüpft ist.

Auch ein zur Ruhe gesetzter Beamter kann vorübergehend oder dauernd zu Dienstleistungen herangezogen werden, welche seinen Fähigkeiten und seinem Bildungsstande entsprechen und mit der Höhe des Ruhegehalts im Verhältnis stehen.

§. 9.

An dem aus städtischen Mitteln zu zahlenden Ruhegehalt kommt der Betrag eines etwaigen Ruhegehaltes, den der Beamte aus andern Kassen zu beziehen berechtigt ist, in Abzug.

Beschafft sich ein zur Ruhe gesetzter Beamter anderweitigen Arbeitsverdienst, so kann der Ruhegehalt durch den Stadtrat um so viel gemindert werden, als er einschließlich des anderweitigen Arbeitsverdienstes das dem Beamten zur Zeit der Zuruhesetzung zugestandene Gesamteinkommen übersteigt.

§. 10.

Weibliche Beamte verlieren die ihnen verwilligte Ruhegehaltsberechtigung, wenn sie heiraten.

Begründung.

In der Bürgerausschußversammlung vom 12. März d. J. ist bei Gelegenheit der Bera- Allgemeines.
tung über den Antrag des Stadtrats vom 12. Februar d. J., die Anstellung mehrerer Gemeindebeamten mit Ruhegehaltsberechtigung betreffend, vom geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten unter allseitiger Zustimmung der Wunsch ausgesprochen worden, daß bezüglich der Verleihung von Ruhegehaltsberechtigungen allgemeine Grundsätze aufgestellt werden möchten, um in Hinkunft die Zufälligkeiten und Unfolgerichtigkeiten lediglich von Fall zu Fall stattfindender Entscheidungen zu vermeiden. Diesem Wunsche kommt die gegenwärtige Vorlage nach.

Zunächst war dabei zu erwägen, in welche rechtliche Form die aufzustellenden Grundsätze gekleidet werden sollen. Die Städteordnung verweist in dieser Hinsicht in §. 19 e. *) auf das Ortsstatut.

Der Stadtrat glaubte jedoch diesen Weg nicht beschreiten zu sollen, weil er zu einer weitgehenden Beschränkung des der Gemeinde gesetzlich zuerkannten Rechts der Selbstverwaltung führt. Das Ortsstatut bedarf nämlich zu seiner Giltigkeit der Staatsgenehmigung und kann ohne solche auch nicht abgeändert werden; sodann sind dessen Bestimmungen für die Gemeindeverwaltung rechtlich bindend und dürfen im einzelnen Fall, auch wenn es praktische Rücksichten als zweckmäßig erscheinen lassen, durch Ausnahmen nicht durchbrochen werden.

Diese Folgen sind bei der vorgeschlagenen Regelung der Sache vermieden: die aufgestellten Grundsätze sind nicht verpflichtende Vorschrift, sondern nur eine Richtschnur, die sich die Gemeindebehörde zur Ermöglichung eines gleichmäßigen und folgerichtigen Verfahrens selbst zieht. Sie können im einzelnen Falle, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt, ohne höhere Genehmigung verlassen, sie können auch ohne solche jederzeit abgeändert oder wieder aufgehoben werden. Sie geben daher den Angestellten der Gemeinde keinerlei Anspruch auf die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung, sondern nur eine Anwartschaft. Rechtlich bindend werden sie erst dann, wenn sie in einen mit einem Gemeindebeamten abgeschlossenen Dienstvertrag aufgenommen sind, wozu aber jedesmal die Zustimmung

*) §. 19 e. lautet:
Das Ortsstatut kann bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.

des Bürgerausschusses erforderlich ist. Unter diesen Umständen ist es kein Bedürfnis, die Grundsätze — etwa nach Muster des Beamtengesetzes — ins Einzelne so auszuarbeiten, daß allen Verhältnissen, welche denkbarer Weise für die Verleihung von Ruhegehaltsberechtigungen erheblich sein können, darin ausdrücklich Rücksicht getragen wird; vielmehr genügt es, für die gewöhnlich vorkommenden Fälle allgemeine Bestimmungen zu treffen.

Rechtliche Natur des Dienstverhältnisses städtischer Beamten im Allgemeinen.

Das Dienstverhältnis der städtischen Beamten wird zunächst durch den ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Dienstvertrag bestimmt und gehört dem bürgerlichen Rechte an.*)

Das Landrecht enthält indessen über den Dienstvertrag nur sehr wenige Bestimmungen, welche sich auf gewisse niedere Dienste beziehen, **) so daß man bei Beurteilung der fraglichen Rechtsverhältnisse auf die allgemeinen Grundsätze über die doppelseitigen Verträge, besonders über die Sachenmiete, angewiesen ist. Für alle Arten von Dienstverträgen, obgleich nur hinsichtlich der Arbeiter und Dienstboten ausgesprochen, gilt die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegebene Vorschrift, daß man seine Dienste nur auf bestimmte Zeit und für bestimmte Unternehmungen verdingen dürfe, ***) woraus folgt, daß auch der auf Lebenszeit angestellte Beamte, wenn ihm gleich ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt ist, unter Beobachtung der ortsüblichen Kündigungsfrist sein Dienstverhältnis jederzeit auflösen kann. †)

Ausführlichere Bestimmungen sind von der Gesetzgebung getroffen worden bezüglich der Dienstboten; ††) als solche sind aber von der Stadt nur wenige Personen beschäftigt und zwar im Krankenhaus. Ferner bezüglich der gewerblichen Arbeiter; †††) solche beschäftigt die Stadt im Gas- und Wasserwerk und im Schlacht- und Viehhof. Möglicherweise sind auch die im Stadtgarten und beim Beerdigungswesen angestellten Arbeiter hierher zu zählen, nicht aber jene des Stadtbauamts und des Wasser- und Straßenbauamts, weil die letzteren Verwaltungszweige, indem sie weder auf Gewinn abzielen, noch solchen abwerfen, auch nicht als Gewerbebetriebe zu betrachten sind. [1]) Endlich bezüglich der Handlungsgehilfen. [2]) Ob die beim Gas- und Wasserwerk, der Spar- und Pfandleihkasse und der Hypothekenbank beschäftigten Gehilfen Handlungsgehilfen sind, [3]) hängt davon ab, ob die Stadt hinsichtlich dieser Betriebe, welche in ihrer äußeren Form als kaufmännische sich darstellen, ihrerseits als Kaufmann zu betrachten ist. Praktisch wurde bisher die Frage von der Gemeindeverwaltung verneint und ist auch die Stadt ins Handelsregister nicht eingetragen.

---

*) Vergl. Wielandt, bad. Gemeindegesetzgebung. Note 26 zu G.-O. §. 53.

**) L.R.S. 1779—1786.

***) L.R.S. 1780, vergl. den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich §. 564.

†) Vergl. L.R.S. 1736, Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 §. 6.

††) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868.

†††) Gewerbeordnung §. 105 ff.

[1]) Vergl. Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung. Note 1 zu §. 1; Note 1 zu §. 105 und Note 1 zu §. 134, sowie die Bürgerausschußvorlage vom 7. Mai 1883, die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks betreffend, Begründung zu §. 1.

[2]) Vergl. Handelsgesetzbuch Art. 57 ff.

[3]) Die Frage ist nicht ohne praktische Bedeutung, besonders wegen der Bestimmung in Art. 60 des Handelsgesetzbuches, wonach den Handlungsgehilfen im Falle unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit mangels entgegengesetzter ausdrücklicher Vereinbarung für die Dauer von 6 Wochen ein Anspruch auf Fortbezug des Gehalts und Unterhalts zusteht. Wichtiger ist jedoch die Frage, welche der von der Gemeinde beschäftigten Personen zu den gewerblichen Arbeitern gehören. Von ihrer Beantwortung hängt unter Anderm die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ab (Gew.-Ordn. §. 107 ff.), ferner der Umfang, in welchem Sonntagsarbeit verlangt werden kann (Gew.-Ordn. §. 105 Abs. 2), sodann das Recht auf Arbeitszeugnisse (Gew.-Ordn. §. 113), endlich die Behördenzuständigkeit bezüglich der Entscheidung von Streitigkeiten über das Dienstverhältnis (Gew.-Ordn. §. 120 a.).

Das Dienstverhältnis der städtischen Beamten ist aber nicht nur ein bürgerlich rechtliches, sondern ragt auch in verschiedenen Beziehungen in das öffentliche Recht hinein.

Vor allem sind dieselben zum Unterschiede von den Angestellten eines Privatbetriebes öffentliche Beamte. Daher finden die hinsichtlich der „Beamten" vom Reichsstrafgesetzbuch getroffenen Bestimmungen auf sie Anwendung. Insbesondere löst der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ihr Dienstverhältnis von Rechtswegen auf, der Widerstand gegen sie in rechtmäßiger Ausübung ihres Berufs, ihre Bedrohung sind mit besonderer Strafe belegt, wegen Teilnahme an verbotenen Verbindungen können sie gerichtlich ihres Amtes verlustig erklärt werden; die Abgabe einer amtlichen Versicherung durch sie unter Berufung auf den Diensteid wird der Ableistung eines Eides gleich geachtet; zur Stellung des Strafantrags wegen Beleidigungen, die ihnen zugefügt wurden, ist ihre vorgesetzte Behörde befugt; die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen ist ihnen bei Strafe untersagt; gewisse Vergehen, durch sie verübt, werden strenger geahndet u. s. w. *)

Auf die Gemeindebeamten findet ferner Art. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung, wonach die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung eines Beamten wegen eines in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung im Falle des Verlangens des vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden ist. d. h. dann nicht stattfinden darf, wenn der Verwaltungsgerichtshof verneint, daß sich der Beamte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Nur gewisse Klagen gegen den Bürgermeister als richterlichen Beamten, gegen den Standesbeamten und gegen die Mitglieder der Grund- und Pfandbuchbehörden (des Stadtrats, der Gewähr- und Pfandgerichtskommission einschließlich des Grund- und Pfandbuchführers) sind von dieser Vorentscheidung ausgeschlossen.

Die Gemeindebeamten genießen, gleich denen des Staats, die Vergünstigung des §. 715 Ziff. 6 und 7 und des §. 749 Ziff. 8 der Zivilprozeßordnung. Hiernach sind gewisse, einem Beamten zugehörige Gegenstände und bestimmte Teile des Einkommens eines solchen von der Pfändung ausgeschlossen. Sodann finden auch die Bestimmungen in §§. 341, 373 Abs. 2, 791 der Z.-P.-O. und in §. 53 beziehungsweise 76 Abs. 2 der St.-P.-O. auf die Gemeindebeamten Anwendung, sowie L.-R.-S. 107 u. s. w. Diese Bestimmungen betreffen die Pflicht, Zeugnis vor Gericht abzulegen, Sachverständigengutachten zu erstatten, sodann die Verhaftung in bürgerlichen Rechtssachen und den bürgerlichen Wohnsitz.

Von Wichtigkeit für das Dienstverhältnis der Gemeindebeamten sind noch die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 des Krankenversicherungsgesetzes und in §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes. Danach sind diejenigen Gemeindebeamten, welche mit festem Gehalt angestellt sind, von der Krankenversicherung befreit, können aber der Gemeindekrankenversicherung freiwillig beitreten. Von der Unfallversicherung dagegen sind nur die mit festem Gehalt und mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Gemeindebeamten befreit.

Unterscheidung der städtischen Beamten in Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete.

Die Städteordnung trifft in den §§. 19 e.—28, 52 Abs. 9, 33 Ziff. 3, 56 a. Ziff. 1, 57, 148 und 172 a. Abs. 7 Bestimmungen über das Dienstverhältnis der städtischen Beamten; ferner kommen hier in Betracht die §§. 144—146, 172 a. Abs. 5 und 173.

Das Gesetz spricht von „städtischen Beamten" (St.-O. §§. 19 e., 19 f., 20) „Gemeindebeamten" (St.-O. §§. 22, 23, 27, 28, 56 a., 172 a. Abs. 7) und „Ge-

*) R.-St.-G.-B. §§. 359, 34 Ziff. 3, 113, 114, 128, 129, 155, 196, 331 ff.

meindebediensteten" (St.-O. §§. 52 Abs. 9, 53 Ziff. 5, 56 a.) und es frägt sich nun zunächst, wer zu diesen einzelnen Klassen gehört und worin die Unterscheidung beruht.

Die Gemeindeordnung vom Jahr 1832 begriff unter dem Ausdruck „Gemeindebeamte" zweifellos nur die zum Gemeinderat gehörigen Personen, nämlich den Bürgermeister, die Gemeinderäte und die Ratschreiber (vergl. die §§. 19—26 daselbst und die Überschrift des Kapitels, unter welches diese Bestimmungen eingereiht sind). Auch die Gemeindeordnung vom Jahr 1852 hat hieran nichts geändert (vergl. die §§. 35—42 daselbst und die betreffende Kapitelüberschrift). Bei der Revision der Gemeindeordnung vom Jahr 1870 wurde der Gemeinderechner den Gemeindebeamten beigefügt und zwar auf Antrag der Kommission der zweiten Kammer. Man verfolgte dabei den Zweck, einerseits die nur für Gemeindebeamte getroffene Bestimmung, wonach während der durch Gesetz oder Ernennung bestimmten Dienstzeit die verwilligten Gehalte nicht gemindert werden durften, auch auf den Gemeinderechner auszudehnen und andrerseits diese Beamten in das gleiche direkte Disziplinarverhältnis zur Staatsbehörde zu stellen, wie die Mitglieder des Gemeinderats und den Ratschreiber.*) Damit war der Anfang gemacht, unter dem Kapitel „Vom Gemeinderat" die Rechtsverhältnisse auch solcher Beamten zu behandeln, welche nicht zum Gemeinderat gehören.

Die Städteordnung vom Jahr 1874 fügte in das nämliche Kapitel die von den „städtischen Beamten" handelnden §§. 19 e.—19 g. **) ein, und begreift unter diesem Ausdruck offenbar die Gesamtheit der städtischen Angestellten, mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats, deren Verhältnisse durch besondere Vorschriften (§§. 19 c., 19 d., 21 ff.) geregelt sind und welche auch nicht durch Ernennung zum Amte berufen werden (St.-O. §. 20), sondern durch Wahl. Bei der im Jahr 1884 erfolgten Revision der Städteordnung wurde noch der Grund- und Pfandbuchführer den „Gemeindebeamten" beigezählt und damit gleichfalls in direkte disziplinäre Abhängigkeit von der Staatsbehörde gestellt. ***) Bei Gelegenheit der nämlichen Revision wurde nach Beschluß der zweiten Kammer dem §. 20 der Städteordnung, welcher lautete:

„Der Ratschreiber wird vom Stadtrat ernannt,"

die nachfolgende Fassung gegeben:

---

*) Vergl. den von dem Abgeordneten Schupp erstatteten Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu dem betreffenden Gesetzentwurf vom 20. September 1869, S. 47 und 48 (§§. 21 und 23), sowie den von Staatsrat Dr. Weizel erstatteten Kommissionsbericht der ersten Kammer S. 24.

**) Diese Bestimmungen lauten:

§. 19 e.

Das Ortsstatut kann bestimmen, für welche Dienstzweige besondere städtische Beamte bestellt, welche von diesen auf Lebenszeit angestellt werden können und wie bei der Besetzung dieser Stellen verfahren wird.

§. 19 f.

Die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten erhalten in Ermangelung besonderer Vereinbarung bei eintretender Dienstunfähigkeit nach zwölf Dienstjahren die Hälfte, nach vierundzwanzig Dienstjahren zwei Drittteile der Besoldung als Pension.

Nur die feste Besoldung mit Ausschluß von Gebühren und sonstiger wandelbarer Bezüge und nur die in die Zeit nach Einführung dieses Gesetzes fallenden Dienstjahre werden der Berechnung der Pension zu Grunde gelegt.

§. 19 g.

Die Pension (§. 19 d. und §. 19 f.) fällt insoweit und insolange weg, als der Pensionierte infolge anderweiter Anstellung und Beschäftigung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen bezieht, welches mit Zurechnung der Pension sein früheres Einkommen übersteigt.

***) Vergl. den Gesetzentwurf, die Städteordnung betreffend, vom 17. November 1883, und die Bemerkung der Regierungsbegründung zu den §§. 21, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 27 desselben (S. 20).

„Alle städtischen Beamten werden, soweit nicht durch Gesetz anderweitige Bestimmungen getroffen sind, vom Stadtrate ernannt."

Man wollte mit dieser Änderung die Vermutung ausschließen, daß bei andern städtischen Beamten als dem Ratschreiber, die Ernennung durch den Stadtrat nicht stattfinde, eine Vermutung, die jedoch kaum zu befürchten gewesen wäre, da die §§. 20, 53 Ziff. 5 und 148 der Städteordnung vom Jahr 1874 und §. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1874, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, in dieser Hinsicht keinem Zweifel Raum lassen.

Den Begriff „Gemeindebedienstete" hat das Gesetz nirgends definiert; es ist jedoch offenbar, daß darunter alle Gemeindeangestellten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, verstanden werden; es geht dies namentlich auch aus §. 56 a. Ziff. 1 der Städteordnung hervor,*) welcher notwendiger Weise die Gesamtheit des in Gemeindediensten stehenden Personals umfaßt.

Nach dem obigen sind also im Sinne der Städteordnung

Gemeindebeamte: der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Stadträte, die Stadtrechner, **) der Grund- und Pfandbuchführer und die Ratschreiber. ***)

Gemeindebedienstete: alle Gemeindeangestellten, mit Ausnahme der Gemeindebeamten. †)

Städtische Beamte: alle Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister und der Stadträte.

Die „städtischen Beamten" sind der Gegenstand der beantragten Grundsätze. Da unter ihnen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete sich befinden, so ist es von Wichtigkeit, auch die zweite oben aufgestellte Frage zu beantworten, welche Rechtsfolgen mit dieser Unterscheidung verknüpft sind.

In dieser Beziehung ist nun folgendes zu bemerken:

1. Die Gemeindebeamten genießen gemäß §. 21 der Städteordnung ††) einen öffentlich

---

*) Diese Bestimmung lautet:

§. 56 a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre.

**) Als solche sind bei der Stadt fünf Personen angestellt: Ludwig Lautenschläger, Wilhelm Sachs, Johann Wörner, Karl Heintz, Josef Amman; die Anstellung eines sechsten (A. Rastetter) ist beantragt.

***) Als solcher ist bei der Stadt nur eine Person angestellt, nämlich Sekretär W. Schumacher. Als stellvertretende Ratschreiber sind verpflichtet: Karl Ziegler, Georg Beck, Karl Zimmermann, Wilhelm Wörner, Ed. Gumprich, Otto Grosch.

Die stellvertretenden Ratschreiber dürften nicht unter die Kategorie der Gemeindebeamten fallen, sondern unter jene der Gemeindebediensteten.

†) Es zählen also auch mehrere, mit wichtigen Stellungen betraute Angestellte zu den Gemeindebediensteten, wie z. B. der Vorstand des Stadtbauamts, der Vorstand des Wasser- und Straßenbauamts, der Direktor des Gas- und Wasserwerks u. s. w. Um eine Rangfrage handelt es sich jedoch hier nicht, wie denn dem letztgenannten Gemeindebediensteten der Rechner der Gas- und Wasserwerke, also ein Gemeindebeamter, untergeordnet ist.

††) Diese Bestimmung lautet:

§. 21.

Die gegenwärtigen Gehalte der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Mitglieder des Stadtrats, der Stadtrechner, sowie der Grund- und Pfandbuchsführer und Ratschreiber können durch einen Beschluß der Gemeinde erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, beziehungsweise gesetzlich bestehen müssen, solche eingeführt, nie aber während der durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

rechtlichen Schutz dagegen, daß ihre Gehalte während der durch die Ernennung bestimmten Dienstzeit gemindert werden, die Gemeindebediensteten dagegen nicht. Für letztere ist vielmehr lediglich der abgeschlossene Dienstvertrag maßgebend.

Wird der Gehalt eines Gemeindebeamten gegen das Verbot des §. 21 der Städteordnung gekürzt, so hat die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde gemäß §. 172 a. Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 daselbst die Verpflichtung, den betreffenden Beschluß von Amts wegen außer Wirksamkeit zu setzen. Nebenher steht aber dem Beamten auch noch die zivilrechtliche Klage auf Fortbezahlung seines Gehaltes zu.

Wird der Gehalt eines Gemeindebediensteten dem abgeschlossenen Dienstvertrag zuwider gekürzt, so steht dem Verletzten nur die zivilrechtliche Klage auf Vollzug des Dienstvertrags zu; die Staatsaufsichtsbehörde ist aber nicht befugt, in einer solchen Streitsache Entscheidung zu treffen. *)

Wenn Gemeindebeamte oder Gemeindebedienstete nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt sind, so ist die Gemeinde berechtigt, nach Ablauf der Anstellungszeit beziehungsweise der Kündigungsfrist die bisher verwilligten Gehalte zu kürzen; denn in diesem Falle handelt es sich lediglich um Abschluß eines neuen Dienstvertrags, worüber die Gemeindebehörde nach Ermessen befindet. Eine Beschränkung dieses Ermessens findet jedoch insofern, aber auch nur insofern statt, als einerseits die Staatsaufsichtsbehörde verlangen kann und muß, daß die Gemeinde für die nach dem Gesetze oder im öffentlichen Interesse erforderlichen Gemeindedienste Sorge trägt, und als andrerseits die Gemeindebehörde für den Gebrauch, den sie von ihrem Ermessen macht, disziplinär verantwortlich ist. **) Wenn also z. B. eine Gemeindebehörde einem auf vierteljährliche Kündigung angestellten Ratschreiber unter Beachtung der Kündigungsfrist den Gehalt kürzen will, so ist sie hiezu zweifellos befugt; aber ebenso zweifellos kann sie dienstpolizeilich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihre Maßnahme etwa den Zweck verfolgt, dem betreffenden Beamten Schaden zuzufügen, weil er eine ihm angesonnene falsche Beurkundung im Ratsprotokoll verweigert hat.

2. Nach §. 22 der Städteordnung ***) sind die Tagesgebühren der Gemeindebeamten, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde selbst handelt, durch Ortsstatut zu bestimmen. Hinsichtlich der Tagesgebühren der Gemeindebediensteten fehlt dagegen eine besondere gesetzliche Bestimmung. Dieselben sind daher, da ihre Zumessung zweifellos einen Bestandteil der Anstellungsbedingungen bildet, gemäß §. 53 Abs. 5 der Städteordnung und §. 56 a. Ziff. 1 daselbst durch den Stadtrat beziehungsweise Bürgerausschuß festzustellen, ohne daß Staatsgenehmigung hiezu erforderlich ist. Nichtsdestoweniger ist auch bezüglich dieser Ge-

*) Vergl. Wielandt, Note 26 zu G.-O. §. 53, Note 3 zu G.-O. §. 172 a. und die Bemerkungen zu G.-O. §. 173.

**) G.-O. §§. 172 a., 23 ff., Verwaltungsgesetz §. 6 Ziff. 2, vergl. ferner die in Wielandts Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege (Jahrgang 1887 S. 257) mitgeteilte Entscheidung des Bezirksrats Eppingen und die hierauf bezügliche, in der gleichen Zeitschrift (Jahrgang 1888 S. 24) mitgeteilte Kammerverhandlung.

***) Derselbe lautet:

§. 22.

Für Dienstverrichtungen innerhalb Orts erhalten die in §. 21 genannten Gemeindebeamten keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die geordneten Gebühren. Diese werden, soweit es sich um Verrichtungen für die Gemeinde handelt, durch Ortsstatut bestimmt.

Statt dieser Gebühren können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeinde angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, sowie für Dienstgeschäfte bei Privaten können die geordneten Gebühren gefordert werden.

bühren in §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 30. November 1874 die Form des Ortsstatuts und damit die Staatsgenehmigung vorgeschrieben, was aber dem Gesetz kaum entsprechen dürfte. Auch ein praktisches Bedürfnis scheint für die Verordnungsbestimmung nicht vorzuliegen, wie denn schwer einzusehen ist, warum die Gemeinde z. B. zur Feststellung der Tagesgebühren des Stadtbaumeisters der Staatsgenehmigung bedürfen soll, während sie dessen gesamtes sonstiges Einkommen ohne solches feststellen kann. Zweifellos ist indessen, daß die Gemeinde nach §. 7 g. Abs. 2 der Städteordnung berechtigt ist, die Gebühren auch für die Gemeindebediensteten ortsstatutarisch zu regeln, und da für hiesige Stadt ein solches Ortsstatut bereits besteht, so ist für dieselbe die berührte Frage zunächst nicht von praktischem Belang.

Unter den Gemeindebeamten, welche nicht Mitglieder des Stadtrats sind, nimmt der Ratschreiber eine besondere Stellung ein, indem die Tagesgebühren desselben nach §. 151 Abs. 1 der Städteordnung nicht durch den Stadtrat, sondern durch den geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten zu dekretieren sind.

Disziplinarverhältnis der städtischen Beamten.

3. Der wichtigste Unterschied zwischen den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten besteht darin, daß die ersteren hinsichtlich ihrer Entlaßbarkeit in einem direkten disziplinaren Verhältnis zur Staatsaufsichtsbehörde sich befinden, die letzteren dagegen nicht. Die maßgebenden Disziplinarbestimmungen sind in den §§. 23—28 der Städteordnung enthalten. *)

---

*) Diese Bestimmungen lauten:

§. 23.

Die einstweilige Enthebung der in §. 21 genannten Gemeindebeamten vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Stadtrats kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 24.

Die Dienstentlassung der vorgedachten Person muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
2. (aufgehoben);
3. wegen einer die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4. wenn durch Unsittlichkeit ein solches Ärgernis gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 25.

Wegen Willkürlichkeiten im Dienst, insoferne sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen, wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1. Verweise,
2. Androhung der Dienstentlassung.

Die Beteiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen und das Erkenntnis muß unter Beziehung auf diese Gesetzesstelle erteilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten und, wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

In schwereren Fällen kann die Dienstentlassung ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeinde-Interesse in hohem Grade gefährdet wäre.

§. 26.

Auch aus anderen Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann auf Antrag des

Von denselben beschränken sich ausdrücklich die §§. 23, 24 und 27, welche von der einstweiligen Dienstenthebung und von der Dienstentlassung wegen Dienstunfähigkeit, wegen Unwürdigkeit und Vermögenszerfalls handeln, auf die eigentlichen Gemeindebeamten, während die §§. 25 und 26 (Entlassung wegen Willkürlichkeit, Nachlässigkeit, Ungehorsam und Gefährdung des staatlichen Interesses) im Wortlaute allgemein gefaßt sind. Aus dem ganzen Zusammenhang dieser Bestimmungen, aus der Überschrift des Kapitels, in welchem sie untergebracht sind, und aus der oben mitgeteilten Geschichte des §. 21 der Städteordnung ergiebt sich jedoch mit Klarheit, daß auch die §§. 25 und 26 nur auf die eigentlichen Gemeindebeamten, d. h. also — abgesehen von den Mitgliedern des Stadtrats — nur auf den Grund- und Pfandbuchführer, den Rechner und den Ratschreiber sich beziehen. Hätte durch die Aufnahme der Bestimmungen über die „städtischen Beamten" (§§. 19 c. — 20) in das „vom Stadtrat" handelnde Kapitel der Städteordnung das Disziplinarverhältnis dieser zahlreichen Klasse von Angestellten geändert werden wollen, so würde dem ohne Zweifel irgendwie Ausdruck verliehen worden sein, was aber nicht der Fall ist.

Was die Entlaßbarkeit der Gemeinde*bediensteten* betrifft, so ist sie durch öffentliches Recht nicht geregelt; es sind vielmehr lediglich die Dienstverträge und die bürgerlich rechtlichen Grundsätze über solche maßgebend. Ein Gemeindebediensteter kann daher im Sinne des öffentlichen Rechts überhaupt nicht aus dem Dienste entlassen werden und zwar weder von der Staatsbehörde noch von der Gemeindebehörde. Wird die thatsächliche Entlassung notwendig, so kann dieselbe nur in Form der Auflösung des Dienstvertrages erfolgen, worüber im Streitfall die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. Die Gemeindebehörde ist jedoch nach der Natur der Sache verpflichtet, nur solche Dienstverträge abzuschließen, welche die Entfernung der betreffenden Bediensteten aus dem Amte im Falle der Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zivilrechtlich ermöglichen und für Erfüllung dieser Verpflichtung ist sie gemäß der §§. 172 a. und 23—26 der St.-O. der Staatsaufsichtsbehörde disziplinär verantwortlich; auch wird die letztere, wenn die in §. 172 a. Abs. 6 bezeichneten Voraussetzungen eintreten, befugt sein, an Stelle der Gemeindebehörde die Klage auf Auflösung eines Dienstvertrags von sich aus anzustrengen beziehungsweise einer Klage auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses von sich aus entgegenzutreten.

Bürgerausschusses die Dienstentlassung stattfinden, die des Oberbürgermeisters selbst auf blose Vernehmung des Bürgerausschusses, wenn dessen Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet; die Ursachen müssen nach gepflogener Untersuchung in dem Erkenntnis angegeben und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden.

Der in diesem Falle oder nach Maßgabe der §§. 24 und 25 Entlassene kann, sofern er überhaupt noch wählbar ist, erst nach Verfluß einer gesetzlichen Dienstperiode wieder gewählt werden.

Bezüglich der Ansprüche des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister auf Pension steht die auf Grund des gegenwärtigen §. 26 erfolgte Dienstentlassung dem wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des §. 19 d. erfolgenden Dienstaustritte gleich.

§. 27.

Wenn gegen einen der in §. 21 genannten Gemeindebeamten wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß, so findet die Dienstentlassung statt, sofern seine Vermögensverhältnisse zerrüttet sind.

§. 28.

In allen in den §§. 23 — 27 erwähnten Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung; die Entscheidung steht dem Bezirksrat zu.

Gegen Entschließungen der Verwaltungsbehörden, welche die Dienstentlassung von Gemeindebeamten aussprechen, steht den Entlassenen binnen einem Monat, vom Tage der Eröffnung der die Entlassung verfügenden Entschließung an gerechnet, die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Aus den obigen Grundsätzen und den angeführten Gesetzesbestimmungen ergiebt sich nun im Einzelnen folgendes:

a. Von den städtischen Beamten können nur der Rechner, der Grund- und Pfandbuchführer und der Ratschreiber auf Grund öffentlichen Rechts von der Staatsbehörde entlassen werden. Bezüglich der übrigen Beamten kann die Entlassung nur auf dem Weg zivilrechtlicher Auflösung des Dienstvertrags erfolgen.

b. Die unter a. genannten Beamten können, auch ohne daß ein Verschulden ihrerseits oder Dienstunfähigkeit vorliegt, von der Staatsbehörde auf Antrag des Bürgerausschusses entlassen werden, wenn aus irgend welchen Ursachen ihre Dienstführung erschwert oder vereitelt ist. Während dabei eine ausdrückliche Bestimmung den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern die erworbenen Pensionsansprüche sichert, fehlt eine solche hinsichtlich der übrigen Gemeindebeamten.*) Trotzdem werden jedoch die Pensionsansprüche dieser nicht ohne weiteres, sondern nur dann verloren gehen, wenn es im Dienstvertrag so vorgesehen ist. Es steht hier thatsächlich ein Fall unverschuldeter Verhinderung am Dienste in Frage und da dem staatlichen Interesse mit der Entfernung des betreffenden Beamten aus dem Dienste doch jedenfalls Genüge geleistet sein muß, so läßt sich kein Grund denken, aus welchem die Gewährung eines Ruhegehalts beanstandet werden könnte. — Bezüglich der Gemeinde*bediensteten* findet §. 26 der St.-O. keine Anwendung.

c. Ein weiteres privilegium odiosum genießen die Gemeinde*beamten* zufolge des §. 27 der St.-O., wonach ihre Entlassung stattfindet, wenn wegen Schulden die Vollstreckung gegen sie vollzogen werden mußte und ihre Vermögensverhältnisse zerrüttet sind. Da auch dieser Fall ohne jegliches Verschulden der Betreffenden eintreten kann, so wird es auch hier rechtlich erlaubt sein, den Verlust der Ruhegehaltsberechtigung nicht ohne weiteres mit ihm zu verknüpfen.

d. Die Entlassung der Gemeindebeamten wird durch den Bezirksrat verfügt. (§. 6 Ziff. 4 des Verwaltungsgesetzes.) Hiegegen steht dem betreffenden Gemeindebeamten der Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern gemäß §. 28 ff. der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz und nebstdem die Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof zu.**)

e. Die Auflösung der mit Gemeindebeamten und der mit Gemeindebediensteten abgeschlossenen Dienstverträge steht dem Stadtrat zu. (St.-O. §. 20 und §. 53 Ziff. 2 und 5.) Einer Zustimmung des Bürgerausschusses bedarf es auch in den Fällen nicht, wo die Anstellung des Beamten oder Bediensteten von einer solchen abhängig war (§. 56 a. Ziff. 1) oder der Bürgerausschuß die Ernennung vorzunehmen hatte (St.-O. §. 148), indem das Erfordernis der Zustimmung des Bürgerausschusses nur da Platz greift, wo es vom Gesetze ausdrücklich angeordnet wurde. (St.-O. §. 53 Ziff. 2 vergl. mit §. 56 Eingang.)

---

*) Vergl. den vielbesprochenen §. 26 der St.-O. Unter welchen Verhältnissen die Dienstführung eines Ratschreibers, Grund- und Pfandbuchführers oder Rechners, wenn sich diese Beamten weder als dienstunfähig, noch als unwürdig, noch als nachlässig oder willkürlich oder ungehorsam erwiesen haben, gleichwohl als vereitelt oder als so erschwert anzusehen ist, daß die Dienstentlassung Bedürfnis wird, unter welchen Verhältnissen also die bezügliche Bestimmung gebraucht werden kann, ohne mißbraucht zu werden, ist nicht leicht ersichtlich. Die Beseitigung des §. 26 der St.-O. ist denn auch schon öfters verlangt und in dem Gesetzentwurf vom 17. November 1883, die Städteordnung betreffend, von der Großherzoglichen Regierung wenigstens teilweise zugestanden worden, jedoch nur gegen Einräumung des Bestätigungsrechtes hinsichtlich der Wahl der Oberbürgermeister und Bürgermeister, zu welcher Gegenleistung die zweite Kammer sich nicht entschließen konnte. (Vergl. Ziff. IV. der Begründung des betreffenden Gesetzentwurfs, ferner den Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 8 und den der ersten Kammer S. 5.)

**) §. 28 der St.-O., §. 4 Ziff. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

f. Der Beamte oder Bedienstete, der sich durch die Auflösung seines Dienstvertrages in seinem Rechte verletzt fühlt, kann vor den bürgerlichen Gerichten auf Vertragserfüllung klagen. Eine Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde steht ihm innerhalb der Grenzen der §§. 144 und 145 der St.-O.*) zwar gleichfalls zu; die Verwaltungsbehörde kann aber, wenn die Gemeinde die in Anspruch genommene Verpflichtung nicht anerkennt, in der Sache nicht entscheiden, muß vielmehr den Beschwerdeführer vor den bürgerlichen Richter verweisen. Dabei ist jedoch die Gemeindebehörde der Staatsaufsichtsbehörde disziplinär verantwortlich, wenn sie die ihr bezüglich der Entlassung von Beamten zustehende Autonomie in einer ihren Amtspflichten zuwiderlaufenden Weise mißbraucht, wenn sie also z. B. einen Rechner aus dem Dienst entfernen würde, weil er den Vollzug einer betrügerischen Ausgabeanweisung ablehnte.**)

g. Die gemäß der §§. 23 ff. der G.-O. ausgesprochene Entlassung eines Gemeindebeamten ist für das bürgerliche Gericht zweifellos bindend, doch wird dieses, falls nach der Entlassung auf Fortsetzung des Dienstvertrags geklagt wird, zuständig sein zu prüfen, ob formal eine rechtskräftige Entlassung vorliegt. Ist solche z. B. nur durch das Bezirksamt, nicht durch den Bezirksrat ausgesprochen, so kann sie als formal ungiltig einer Klage, z. B. auf Zahlung des Gehalts, nicht im Wege stehen. Entsteht Streit über die zivilrechtlichen Wirkungen der Entlassung, z. B. hinsichtlich der Ruhegehaltsberechtigung, Witwen- und Waisenversorgung, so wird hierüber gleichfalls das bürgerliche Gericht zu entscheiden haben.***)

h. Wenn die Gemeinde den Dienstvertrag vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit auflöst, so ist ein hierwegen entstehender Rechtsstreit rein bürgerlich rechtlicher Natur. Das Gericht hat deshalb auch die materielle Grundlage der Dienstauflösung, z. B. die Frage, ob ein Bediensteter in der That sich als unwürdig oder unfähig zu seinem Amte erwiesen habe, selbstständig zu prüfen und zwar auch dann, wenn die Gemeindebehörde aus Auftrag der Staatsaufsichtsbehörde das Dienstverhältnis zu lösen beschloß. Unbestreitbar kann das Gericht, wenn es zur Überzeugung kömmt, daß die Vertragsauflösung mit Unrecht geschah, dem betreffenden Beamten den Fortbezug seines Einkommens einschließlich der vertragsmäßigen Zulagen, sowie eventuell auch das Recht auf Ruhegehalt u. s. w. zuerkennen; dagegen ist zweifelhaft, ob ein zivilrechtlicher Anspruch auf die weitere Ausübung des Amts besteht. Die Frage dürfte wohl

---

*) Diese Bestimmungen lauten:

§. 144.

Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht, so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Stadtrat darüber binnen vierzehn Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht, so steht es ihm frei, bei den höheren Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert, so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der oben gedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Kapitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht letzteres nicht, so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 145.

Hat der Stadtrat die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt, so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

**) Vergl. über die hier besprochenen Rechtsverhältnisse die schon oben beigezogenen ausführlichen Darlegungen bei Wielandt Note 26 zu §. 53 der G.-O., sodann die Bemerkungen zu den §§. 144, 172 a. und 173.

***) Vergl. §. 88 des Beamtengesetzes, sodann Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §. 13, und Einführungsgesetz zur C.-P.-O. vom 30. Januar 1877 §. 4.

zu verneinen sein; denn die Amtsausübung ist kein Recht, sondern eine Pflicht des Beamten gegenüber der Gemeinde, auf deren Erfüllung diese wirksam verzichten kann. (Vergl. auch L.R.S. 2003 und 2004 sowie H.-G.-B. Art. 54.) Bei diesem Sachverhalt wird die Staatsaufsichtsbehörde die weitere Verwendung eines Beamten im Dienste auch dann verbieten können, wenn das Gericht die Auflösung des Dienstvertrags als unberechtigt erklärt hat. Die Gemeinde muß dann zwar den Gehalt des Beamten weiter zahlen, darf aber dessen Dienste nicht mehr benützen.

i. Während die Staatsbeamten auch nach ihrer Zuruhesetzung der Beamtendisziplin noch unterworfen sind,*) dürfte dieses bezüglich der städtischen Beamten mangels einer entgegenstehenden ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht der Fall sein. Nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst stehen diese letztern nämlich überhaupt in keinem öffentlich rechtlichen Verhältnis zur Gemeinde oder zum Staate mehr und auch ihr Anspruch auf Ruhegehalt ist rein zivilrechtlicher Natur. Es fehlt daher für ein Disziplinarverfahren jede rechtliche Grundlage und zwar auch bezüglich solcher Handlungen oder Unterlassungen, welche in die Zeit des aktiven Dienstes fallen. Selbstverständlich ist dagegen die zivilrechtliche Haftbarkeit für frühere Amtshandlungen und ebenso selbstverständlich das Recht der Gemeinden, im Dienstvertrag zu bestimmen, daß auch der zur Ruhe gesetzte Beamte sowohl wegen unwürdigen Verhaltens im Ruhestand als wegen früherer Verfehlungen des Ruhegehalts verlustig gehe.**) Auch das Recht der Bestrafung kann sich die Gemeinde auf diesem Wege ausbedingen, die Strafen sind aber dann nicht öffentlich rechtliche, sondern Konventionalstrafen (L. R. S. 1226—1233).

Von den dienstpolizeilichen Geld- und Haftstrafen.

Nach §. 172 a. Abs. 7 der Städteordnung***) kann die Staatsaufsichtsbehörde über Gemeindebeamte, wenn die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt werden, Ordnungsstrafen bis zu 40 ℳ verhängen. Ferner steht der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten nach Art. 11 Ziff. I. Abs. 1 des Bad. Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. vom 23. Dezember 1871†) das Recht zu, Geldstrafen bis zu 200 ℳ und Arrest bis zu 8 Tagen zu verfügen.††) Der §. 172 a. der Städteordnung steht zu dem erwähnten Art. 11 in dem Verhältnis eines speziellen Gesetzes zu einem generellen, woraus folgt, daß die letztere Bestimmung bezüglich der Gemeindebeamten wegen Verletzung der Vorschriften über die

---

*) Vergl. die §§. 15, 50 Ziff. 1 und 23 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 und den (vom 1. Januar k. J. an aufgehobenen) Artikel 11 Ziff. II. des bad. Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. vom 23. Dezember 1871, sowie die Regierungsbegründung zu ersterem Gesetz S. 55, 75 und 98.

**) Ob dieses auch bezüglich der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Fall ist, dürfte im Hinblick auf §. 19 d. der St.-O. zweifelhaft sein.

***) Diese Bestimmung lautet:

§. 172 a. Abs. 7.

Werden die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so sind die betreffenden Gemeindebeamten zu deren Beobachtung aufzufordern, und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln (§§. 23—28 der Städteordnung) oder durch Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 40 ℳ anzuhalten.

†) Diese Bestimmung lautet:

Den Staatsbehörden bleibt, soweit nicht besondere Gesetze anderweitige Bestimmungen enthalten, das Recht, gegen die ihnen untergebenen öffentlichen Diener wegen dienstwidrigen Verhaltens im Wege der Dienstpolizei Disziplinarstrafen auszusprechen. Als solche sind allgemein zulässig: Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Mark, und bei ohne Staatsdienereigenschaft Angestellten auch Arrest bis zu 8 Tagen.

††) Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadträte und Gemeindebeamten können demnach im Disziplinarweg (in erster Instanz durch das Bezirksamt, in letzter durch das Ministerium des Innern) bis zu 8 Tagen eingesperrt werden. Das neue Beamtengesetz beschränkt dagegen die Maßregel des Arrestes, welcher auch bisher gegen „Staatsdiener" nicht verfügt werden durfte, in §. 93 bezüglich der Staatsbeamten auf „Unterbeamte".

Geschäftsführung nicht zur Anwendung kommen kann, daß also wegen besagter Verfehlungen Geldstrafen nur bis zu 40 ℳ und Arreststrafen gar nicht erkannt werden dürfen. *)

Nach §. 52 Abs. 9 der Städteordnung **) ist der Oberbürgermeister befugt, gegen Gemeindebedienstete Ordnungsstrafen bis zu 40 ℳ zu erkennen. Bezüglich der Gemeindebeamten steht ihm dagegen ein solches Recht nicht zu. Die Strafbefugnis des Oberbürgermeisters konkurriert mit jener der Staatsaufsichtsbehörde; wenn aber von beiden Seiten wegen der nämlichen Sache Strafe erkannt wurde, so wird wohl nur die der Staatsbehörde zum Vollzug kommen können. Gegen die Bestrafung durch den Oberbürgermeister steht dem Bestraften nach §. 173 der Städteordnung und §. 29 Abs. 2 bezw. 36 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz der Rekurs an das Bezirksamt und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern zu. ***) Die Zustimmung des Stadtrats zu solchen Ordnungsstrafen ist nicht erforderlich; doch kann der Stadtrat insofern einen Einfluß auf dieselben ausüben, als ihm die Einnahmsdekretur durch §. 151 der Städteordnung übertragen ist. Im Streitfalle hat dann die Staatsaufsichtsbehörde zu entscheiden.

Durch Ortsstatut wird auf Grund des §. 7 g. Abs. 2 bezw. §. 19 a. der Städteordnung die Befugnis, Disziplinarstrafen zu erkennen, auch auf städtische Kommissionen und Gemeindebeamte übertragen werden können; wenigstens ist dieses hier mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern geschehen. (Vergl. §. 15 Ziff. 2 des Ortsstatuts über die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke vom 11. Dezember 1883.)

Sämtliche Geldstrafen, auch die von der Staatsbehörde erkannten, fallen beim Mangel einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung der Kasse zu, aus welcher der Beamte sein Diensteinkommen bezieht, d. i. also der Stadtkasse.

Begrenzung des Kreises der „städtischen Beamten".

Nicht alle Beamte, welche von der Gemeindebehörde angestellt oder aus der Stadtkasse bezahlt sind, fallen unter den Begriff der „städtischen Beamten", es muß vielmehr zu diesen beiden Erfordernissen hinzutreten, daß der Beamte berufen ist, als Organ der Gemeinde für die Zwecke dieser thätig zu sein. Aus dem Kreise der städtischen Beamten sind daher auszuscheiden:

1. Die Direktoren, Professoren, Lehrer und Lehrerinnen der städtischen Schulen. Diese sind Staatsbeamte, wenngleich ihre Gehalte ganz oder teilweise aus der Gemeindekasse bestritten werden, ferner der Gemeindebehörde bei ihrer Anstellung eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung, ja sogar in einzelnen Fällen das Recht der Ernennung zukömmt †)

---

*) Vergl. Wielandt, Note 5 zu G.-O. §. 172 a.

**) Diese Bestimmung wurde der St.-O. bei Gelegenheit der 1884 vorgenommenen Revision eingefügt. Vergl. Regierungsbegründung zu dem betreffenden Gesetzentwurf vom 17. November 1883 S. 20 (zu §. 52).

***) Eine zivilrechtliche Klage gegen solche Bestrafungen ist nicht gegeben. Handelt es sich dagegen um eine auf Grund des Dienstvertrags ausgesprochene Konventionalstrafe, so steht die Entscheidung dem bürgerlichen Gerichte zu.

†) Bei definitiver Besetzung aller etatmäßigen Lehrstellen am Realgymnasium und der Realschule hat die Gemeinde das Recht, etwaige Bedenken oder Wünsche hinsichtlich der von Großherzoglichem Oberschulrat in Aussicht genommenen Bewerber zu äußern, worauf „nach Thunlichkeit" Rücksicht genommen werden soll. Die gleiche Bestimmung gilt bezüglich des Direktors und der Professoren der Höheren Mädchenschule. Die Besetzung der etatmäßigen Stellen der Reallehrer und der die Rechte des Gesetzes vom 30. Januar 1879 genießenden Lehrerinnen geschieht hier auf Präsentation des Stadtrats, während die widerrufliche Anstellung von Lehrerinnen und die Beiziehung von „Nebenlehrern" durch den Stadtrat selbst — jedoch mit Genehmigung der Oberschulbehörde — vorzunehmen ist. Gewerbeschulhauptlehrer werden nach Anhörung des Stadtrats und Gewerbeschulrats mit thunlichster Berücksichtigung der Wünsche dieser vom Oberschulrat ernannt. Bezüglich der Gewerbeschulnebenlehrer hat der Stadtrat das Präsentationsrecht. Dieses letztere ist auch bezüglich der Volksschulhauptlehrer

und endlich die Anstalten, an welchen sie wirken, in wesentlichen Beziehungen als Gemeindeanstalten betrachtet werden müssen. Würde die Gemeinde gemäß §. 109 des Elementarunterrichtsgesetzes eine Korporationsschule errichten, so wären allerdings die hier angestellten Lehrer städtische Beamte; eine solche Schule besteht jedoch in hiesiger Stadt nicht, wenn nicht etwa die Handelsschule, deren Rechtsverhältnisse allerdings zweifelhaft sind, als städtische Korporationsschule angesehen werden wollte. *) Da indessen die Lehrer dieser Schule sämtliche ihren Dienst im Nebenamte versehen, kommen sie für die beantragten „Grundsätze" nicht weiter in Betracht und ist es daher nicht erforderlich, die aufgeworfene Frage hier näher zu erörtern.

Am meisten nähern sich dem Rechtsverhältnis der städtischen Beamten die Arbeitslehrerinnen, indem sie von der Gemeindebehörde (allerdings mit Genehmigung des Kreisschulrats) angestellt werden, ihr ganzes Einkommen aus der Stadtkasse beziehen und dem Staate gegenüber keine Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung haben. Allein auch die Stadt kann ihnen schon deswegen solche nicht verleihen, weil sie nach §. 45 i. des Elementarunterrichtsgesetzes nur widerruflich angestellt werden können, der Ruhegehaltsberechtigung aber die wesentliche Grundlage fehlt, wenn keine Berechtigung auf das Amt selbst besteht.**) Dies schließt jedoch nicht aus, daß im Falle eintretender Dienstunfähigkeit thatsächlich, wie es auch schon in einigen Fällen geschehen ist, den Arbeitslehrerinnen vergünstigungsweise ein Ruhegehalt gewährt wird.

Die Schuldiener sind ohne Zweifel dem Kreise der städtischen Beamten zuzurechnen.

2. Die Oberwärterin und die Wärterinnen des Krankenhauses sind Angestellte des Badischen Frauenvereins und daher, wenn sie gleich der Stadt zur Mitwirkung bei Erfüllung einer städtischen Aufgabe zur Verfügung gestellt sind, doch nicht städtische Beamte.***)

---

und »Hauptlehrerinnen von der Oberschulbehörde der Gemeinde thatsächlich eingeräumt, wenn auch nicht im vollen Umfang rechtlich anerkannt. Unterlehrer und Unterlehrerinnen, Hilfslehrer und Schuldienstverwalter ernennt der Oberschulrat ohne Anhörung der Gemeindebehörde. Die Arbeitslehrerinnen werden durch den Ortsschulrat mit Genehmigung des Kreisschulrats ernannt. (Vergl. die Satzungen des Realgymnasiums, der Realschule, der Höheren Mädchenschule und der Gewerbeschule, ferner das Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen beziehungsweise an Höheren Töchterschulen betreffend, die §§. 45 i., 102 und 102 a. des Elementarunterrichtsgesetzes, das Gesetz vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, endlich die §§. 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888.)

*) Die Handelsschule wurde 1872 auf Antrag der Handelskammer und mit Benützung eines Zuschusses dieser von der Gemeindebehörde ins Leben gerufen. Aus den Akten ist jedoch nicht ersichtlich, daß die hiezu erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Oberschulrats jemals eingeholt wurde.

**) Wer zum Widerruf der Anstellung einer Arbeitslehrerin befugt ist, ob die Staats- oder Gemeindebehörde, ist im Gesetz nicht gesagt. Es dürfte wohl beiden der Widerruf zustehen und zwar der ersteren nach Maßgabe des Elementarunterrichtsgesetzes und der letzteren nach Maßgabe der Anstellungsbedingungen, die zivilrechtlicher Natur sind.

***) Der mit dem Frauenverein bezüglich der Wärterinnen abgeschlossene Vertrag vom 8. Oktober 1883 lautet wie folgt:

Zwischen
dem Vorstande des Badischen Frauenvereins (Abteilung für Krankenpflege) dahier einerseits
und
der Krankenhauskommission der Stadt Karlsruhe anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Badische Frauenverein verpflichtet sich, für den Dienst im städtischen Krankenhause zu Karlsruhe ständig den genügenden Bedarf von Wärterinnen sowie eine Oberwärterin zu stellen.

Bis auf weiteres wird der Bedarf — abgesehen von der Oberwärterin — auf 8 Wärterinnen festgestellt.

3. Dem Kreise der letzteren sind ferner nicht einzurechnen die dem Bezirksamt als Ortspolizeibehörde zur Versehung ortspolizeilicher Dienste seitens der Stadt zur Verfügung gestellten Personen, wenn sie auch aus der Stadtkasse bezahlt werden. (Vergl. Städteordnung §. 59 und die Landesherrliche Verordnung vom 15. Juni 1876.) Dahin gehören der Ortsbaurat und die Ortsbaukontrolleure (§§. 55 u. ff. der Landesbauordnung), das Personal des Eichamts (Verordnung vom 2. Februar 1870, die Organisation der Eichungsämter betreffend), die Ortsbauschätzer (§. 20 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852), die Fleischbeschauer*) (Fleischschauordnung vom 26. November 1878), die Abdecker (§. 6 der Verordnung vom 17. August 1865) u. s. w.

4. Die — abgesehen von dem unter Ziff. 3 erwähnten Verhältnisse — den Staatsbehörden zur Versehung staatlicher Funktionen seitens der Gemeinde gestellten Persönlichkeiten sind gleichfalls nicht städtische Beamte, z. B. der Schatzungsratsdiener (§. 16 der Verordnung vom 27. März 1880), die Steinsetzer (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1856, Centralverordnungsblatt 1856 S. 47).

Vermehrt sich der Bedarf, so wird der Badische Frauenverein auf Anforderung der Krankenhauskommission, sobald als thunlich, die weiter erforderlichen Wärterinnen abordnen. Vermindert sich der Bedarf, so sind die entbehrlichen Wärterinnen auf Verlangen der Krankenhauskommission binnen einer Frist von längstens 2 Monaten dem Krankenhause wieder abzunehmen.

§. 2.

Die Verpflichtungen der Oberwärterin und der Wärterinnen richten sich nach dem Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses vom 22. Mai 1883 und nach dem von der Abteilung III. des Badischen Frauenvereins erlassenen Statut über Ausbildung und Verwendung der Krankenwärterinnen des Vereins, außerdem nach den auf Grund des Ortsstatuts vom 22. Mai 1883 erlassenen Dienstweisungen.

§. 3.

Das Krankenhaus leistet für die Stellung der Wärterinnen an den Badischen Frauenverein eine Vergütung von 300 ℳ.

— Dreihundert Mark —

für jede Wärterin.

Die Vergütung für Stellung der Oberwärterin (z. Z. 685 ℳ 71 ₰) wird jeweils besonders vereinbart.

§. 4.

Die Oberwärterin und die Wärterinnen erhalten im Krankenhause angemessene Wohnungs- und Schlafräume nebst Mobiliar, freie Verköstigung, Wäsche, Beleuchtung und Heizung.

Sie werden in Krankheitsfällen auf die Dauer von 13 Wochen bei Fortbezug des Lohnes im Krankenhause unentgeltlich verpflegt und ärztlich behandelt.

§. 5.

Der Badische Frauenverein wird solche Wärterinnen, deren Entfernung aus dem Krankenhause der Krankenhauskommission als notwendig erscheint, sobald als thunlich durch andere Wärterinnen ersetzen.

§. 6.

Es ist dem Frauenverein (Abteilung III.) gestattet, je nach Bedarf des Krankenhauses, 2 bis 3 Schülerinnen behufs praktischer Erlernung der Krankenpflege in der Anstalt unterzubringen, woselbst sie Kost und Wohnung unentgeltlich erhalten sollen.

Der Frauenverein verpflichtet sich jedoch, jeweils vorher der Krankenhauskommission Anzeige zu machen, wenn Schülerinnen Aufnahme finden sollen.

§. 7.

Dieser Vertrag ist für beide Teile mit halbjähriger Frist kündbar; er wurde doppelt ausgefertigt; jeder Teil erhielt eine Fertigung.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1883.

Der Vorstand des Badischen Frauenvereins (Abteilung III.).
gez. von Reck.

Die Krankenhauskommission.
gez. Schnetzler.

*) Doch sind die mit der Fleischbeschau in hiesiger Stadt betrauten Thierärzte des Schlacht- und Viehhofs der ihnen übertragenen sonstigen Verwaltungsgeschäfte wegen zweifellos städtische Beamte.

5. Schließlich sind den städtischen Beamten auch die, einen wissenschaftlichen Beruf gewerbsmäßig ausübenden Personen, ferner die Geschäftsleute und Handwerker nicht beizuzählen, welche in Ausübung ihres Gewerbes der Stadt, wenn auch gegen feste Bezüge, Dienste leisten, so z. B. der Uhrmacher, welcher gegen eine Jahresvergütung von 900 M. für den richtigen Gang der Uhren in der Stadt sorgt. Doch können solche Personen zweifellos als Beamte angestellt und verpflichtet werden, was namentlich dann als angezeigt erscheinen wird, wenn sie ihre ganze Arbeitszeit der Gemeinde widmen oder ihr Beruf besonderes Vertrauen erfordert. So sind denn auch die Krankenhausärzte, die Stadtärzte und der städtische Heilgehilfe als Beamte angestellt.

Zuständigkeit bezüglich der Zuruhesetzung städtischer Beamter.

Die Zuruhesetzung städtischer Beamter gehört in gleicher Weise wie die Auflösung des Dienstverhältnisses derselben zur Zuständigkeit des Stadtrats. (Städteordnung §. 53 Ziff. 2.) Die Zustimmung des Bürgerausschusses ist nicht erforderlich; doch muß der Stadtrat, wenn ihm die Mittel zur Auszahlung des Ruhegehalts im Voranschlage nicht zur Verfügung gestellt sind, wenn also die Zuruhesetzung eine Voranschlagsüberschreitung zur Folge hat, die Notwendigkeit dieser vor dem Bürgerausschuß rechtfertigen. (Städteordnung §§. 56 b., 154—154 b., Rechnungsanweisung §. 66 ff.) Der wider seinen Willen zur Ruhe gesetzte Beamte kann auf Einhaltung bezw. Erfüllung seines Dienstvertrags vor den bürgerlichen Gerichten klagen und nebenbei steht ihm auch die gemäß der §§. 144 und 145 der Städteordnung schon oben besprochene Beschwerde bei der Staatsaufsichtsbehörde zu. Diese letztere kann indeß über die Rechtsgiltigkeit der Zuruhesetzung nicht entscheiden, wohl aber den Stadtrat, wenn er pflichtvergessen in der Sache gehandelt hat, auf dienstpolizeilichem Wege zur Verantwortung ziehen.

Wenn ein ruhegehaltsberechtigter Gemeindebediensteter dienstunfähig wird und der Stadtrat die Zuruhesetzung unterläßt, so ist die Staatsaufsichtsbehörde befugt, gemäß §. 172 a. Abs. 5 und 6 der Städteordnung dem Stadtrat die Entfernung des Bediensteten aus dem Amte vorzuschreiben, eventuell dieselbe von sich aus zu vollziehen. Die Gewährung des Ruhegehalts kann sie jedoch auch in diesem Falle nicht anordnen, vielmehr haben hierüber immer die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden.

Wenn ein ruhegehaltsberechtigter Gemeindebeamter dienstunfähig wird, so kann ihn die Staatsaufsichtsbehörde nach §. 24 Ziff. 1 der Städteordnung zwar entlassen, aber nicht zur Ruhe setzen. Die Entscheidung der Frage, ob die Entlassung nach dem Gesetze (Städteordnung §. 19 d. und f.) oder nach dem Dienstvertrag das Recht auf Ruhegehalt begründet, ist rein zivilrechtlicher Natur und steht daher nur dem bürgerlichen Gerichte zu. (Gerichtsverfassungsgesetz §. 13.)

Wenn ein Gemeindebeamter oder Bediensteter die Zuruhesetzung verlangt, der Stadtrat aber hierauf nicht eingeht, so steht es dem Betreffenden frei, vor dem bürgerlichen Gericht seine Dienstunfähigkeit nachzuweisen und auf Gewährung des Ruhegehalts zu klagen, und zwar kann er von diesem Rechte auch dann Gebrauch machen, wenn die Staatsaufsichtsbehörde das Vorhandensein von Dienstunfähigkeit — etwa bei Gelegenheit eines Verfahrens nach §. 144 der Städteordnung — ihrerseits verneint hat.*)

*) Die obigen Grundsätze müssen auch bezüglich der Oberbürgermeister und Bürgermeister gelten. Nur ist hier ausgeschlossen, daß der Stadtrat selbst die Zuruhesetzung dieser Beamten gegen ihren Willen verfügt, da sie nicht auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags, sondern einer öffentlich rechtlichen Wahl und für eine gewisse, der Disposition der Gemeindebehörde entrückte Zeitdauer ins Amt berufen sind (St.-O. §§. 11 und 17). Sie haben daher auch, worin sie sich gleichfalls von den anderen Gemeindebeamten unterscheiden, nicht nur einen

Entbehrlichkeit von Gehaltsordnungen.

Bei Ausarbeitung der beantragten Grundsätze über die Verleihung von Ruhegehaltsberechtigungen wurde in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig sei, auch eine Gehaltsordnung für die aktiven städtischen Beamten zu erlassen, wie dies in Mannheim geschehen ist. Darin wäre zu bestimmen, welche Mindest- und Höchstgehalte für die verschiedenen Amtsstellen vorgesehen werden sollen, in welchen Zeitabschnitten und in welchem Maße die Zulagen zu verwilligen seien, mit welchen Beträgen die Innehabung von Dienstwohnungen bei Bemessung des Einkommens berücksichtigt werden müßten und dergleichen. Der Stadtrat hält jedoch eine solche Gehaltsordnung zur Zeit nicht für ein dringendes Bedürfnis. Wenn man hiergegen auf den Staat hinweisen wollte, der durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 eine ausführliche Gehaltsordnung für seine Beamten erlassen hat, so wäre dies nicht stichhaltig, weil die Verhältnisse des Staats und jene der Gemeinde in den fraglichen Beziehungen doch wesentliche Unterschiede aufweisen. Vor allem sind die Beamten des ersteren so zahlreich und die Behörden, welche die Gehalte zu bestimmen haben, so vielfach gegliedert und dem Wirkungskreis der einzelnen Beamten meist so fern, daß ohne Gehaltsordnungen eine gerechte und gleichmäßige Bemessung der Beamteneinkommen gar nicht denkbar wäre; in der Gemeinde dagegen ruht die Bestimmung der Gehalte in einer Hand, nämlich in der des Stadtrats beziehungsweise Bürgerausschusses, und der Beamten sind nicht so viele, daß die zentrale Verwaltungsbehörde nicht jeden kennt oder doch kennen lernen kann. Der Staatsdienst bietet ferner eine viel weiter verzweigte und schärfer begränzte Geschäftsabteilung dar, als jener der Gemeinde, wo die einzelnen Beamten oft mit höchst verschiedenartigen Funktionen betraut werden müssen und der Geschäftskreis des Einzelnen je nach dessen Fähigkeiten und Arbeitskraft sich vermannigfaltigt oder vereinfacht, d. h. in gewissem Grade auf die Person des Beamten zugeschnitten wird und mit ihr sich ändert. Während der Staat seine tüchtigeren Beamten auf einer vielstufigen Bahn zu höheren Stellen allmählig emporführen kann, vollzieht sich im Gemeindedienst die Beförderung häufig nicht in Form der Versetzung auf eine andere Stelle, sondern dadurch, daß dem Beamten auf der nämlichen Stelle umfangreichere und verantwortlichere Arbeit zugewiesen, oder eine größere Selbstständigkeit verstattet wird. Die Städteordnung, ein der alten, auf dörfische und kleinstädtische Verhältnisse zugemessenen Gemeindeordnung aufgeflicktes Gesetzgebungswerk, kennt

---

zivilrechtlichen Anspruch auf das ihnen zugesagte Einkommen, sondern auch einen öffentlich rechtlichen, auf die thatsächliche Ausübung des ihnen übertragenen Amtes. Will der Stadtrat die Zuruhesetzung eines Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters während der gesetzlichen Amtsdauer herbeiführen, so muß er bei der Staatsaufsichtsbehörde dessen Entlassung gemäß §. 24 Ziff. 1 oder §. 26 der St.-O. beantragen. Ist diese rechtsgiltig erfolgt, so ist die Frage, ob und welchen Ruhegehalt der Entlassene zu beanspruchen hat, im Streitfalle lediglich Sache gerichtlicher Entscheidung.

Merkwürdigerweise hat die St.-O. vom Jahr 1874, welche die Ruhegehaltsberechtigung dieser Beamten einführte, gar keine Bestimmung über das bei der Zuruhesetzung zu beachtende Verfahren und über die Zuständigkeit der Behörden hiebei getroffen. Man ist daher im wesentlichen auf Schlußfolgerungen aus der Natur der betreffenden Dienstverhältnisse angewiesen, was der Wichtigkeit der von diesen Rechtsfragen abhängigen öffentlichen und privaten Interessen wenig entspricht.

Der Ruhegehaltsanspruch des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister beruht zwar in einem gewissen Umfange und, wenn er nicht vertragsmäßig erweitert wurde, in seinem ganzen Umfange direkt auf Gesetz, welches dabei — ausweislich der Motive — vorzugsweise die Förderung öffentlicher Zwecke verfolgte. (Vergl. die Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf vom 20. November 1873, S. 13 und 14, sowie die betreffenden Kommissionsberichte der zweiten und ersten Kammer S. 8, beziehungsweise S. 16—17.) Nichtsdestoweniger ist aber der Ruhegehaltsanspruch der Oberbürgermeister und Bürgermeister zweifellos nicht öffentlichen Rechts. Streitigkeiten darüber gehören daher auch nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (vergl. §. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege), sondern sind rein bürgerlich rechtlicher Natur (vergl. auch §. 88 des Beamtengesetzes).

außer dem Stadtrat, den Kommissionen, dem Grund- und Pfandbuchführer und dem Rechner überhaupt keine Gemeindebehörden, welche irgend einen Verwaltungsdienst mit eigener Verantwortlichkeit zu versehen haben. Die sehr wichtigen Stellen der technischen Beamten berührt sie mit keinem Worte. Was hier und auf den zahlreichen Sekretariaten gearbeitet wird, geht alles auf den Namen und die Verantwortlichkeit des Stadtrats, welcher, selbst wenn er Tag und Nacht zur Sitzung versammelt bleiben wollte, von all' diesen einzelnen Amtshandlungen nicht einmal Kenntnis zu nehmen vermöchte. Auf solche Verhältnisse angewendet würde eine Gehaltsordnung nur eine hemmende Schablone sein. Die bestimmte Anwartschaft, in gewissen Zwischenräumen mit zum voraus bemessenen Zulagen bedacht zu werden, würde auch nach menschlichem Ermessen keineswegs fördernd auf den Arbeitseifer der Beamten einwirken, vielmehr nach aller Wahrscheinlichkeit eine Prämie für den Saumseligen und ein Nachteil für den Strebsamen sein. Hiezu kömmt noch, daß die Gemeinde, namentlich bei Besetzung höherer Stellen, nicht wie der Staat in der Lage ist, die Anzustellenden regelmäßig aus dem eigenen Personal auszuwählen, sich vielmehr häufig darauf angewiesen sieht, Personen in Dienst zu nehmen, die schon anderwärts in gesicherten Stellungen sich befinden und diese selbstverständlich nicht bedingungslos gegen den Gemeindedienst vertauschen. In diesen Fällen müßte dann die Gehaltsordnung oft genug durchbrochen werden, wenn sich die Gemeinde nicht mit geringwertigen Arbeitskräften begnügen wollte, welche, trotz der von ihnen beanspruchten niedrigen Gehalte, thatsächlich doch die theuersten zu sein pflegen.

Dienstunfähigkeit zu Folge Unfalls im Dienste.

Wie schon oben erwähnt, findet die reichsgesetzliche Unfallversicherung auf ruhegehaltsberechtigte Gemeindebeamte nach §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 keine Anwendung. Da nun die Unfallrente je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit bis zu 66⅔ Prozent des Arbeitsverdienstes steigt und im Falle des Todes des Versicherten auch die Hinterbliebenen eine Rente beanspruchen können,*) so ist möglich, daß die Ruhegehaltsberechtigung einem Beamten, der im Dienste verunglückt, zum Nachteil gereicht. Es wurde daher erwogen, ob nicht in die Grundsätze eine Bestimmung ähnlich jener in §. 85 des Beamtengesetzes**) aufgenommen werden solle. Man nahm jedoch hievon Umgang, weil derartige Unfälle im Gemeindedienst zu den Seltenheiten gehören, und der Bürgerausschuß, wenn einmal die Frage praktisch werden sollte, so wie so nicht nur in der Lage, sondern zweifellos auch Willens sein wird, eine billige Entschädigung zu gewähren.

Formular für einen Dienstvertrag.

Die oben besprochenen Rechtsverhältnisse des städtischen Dienstes lassen es als wünschenswert erscheinen, daß bei jeder Anstellung ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen werde. Derselbe muß sich jedoch zweckmäßiger Weise auf das Wesentliche beschränken, da eine Aufzählung der Amtspflichten im einzelnen, wie sie die Dienstverträge aus früherer Zeit zeigen, doch nie erschöpfend sein kann und durch die wechselnden Bedürfnisse des Dienstes nach

---

*) Vergl. Unfallversicherungsgesetz §§. 5 und 6.

**) Ist ein Beamter, welcher in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterliegenden Betriebe oder Dienstzweige beschäftigt war, infolge eines Unfalls, welchen er erweislich im Dienste oder aus Veranlassung desselben ohne eigenes Verschulden erlitten hat, aus dem Dienste ausgeschieden, in den Ruhestand versetzt worden oder gestorben, so kann demselben, beziehungsweise im Falle seines Todes seiner Witwe und seinen Kindern, soweit nicht schon ein bezüglicher Rechtsanspruch nach dem vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist, ein Ruhegehalt beziehungsweise ein Versorgungsgehalt bis zum Betrage derjenigen Rentenbezüge gewährt werden, welche der Beamte beziehungsweise seine Witwe und Kinder zu beanspruchen hätten, falls der Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe eingetreten wäre.

kurzer Zeit immer wieder antiquiert wird. Vielleicht dürfte das folgende Muster geeignet sein, den künftig abzuschließenden Verträgen zu Grunde gelegt zu werden.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe einerseits
und
dem N. N. andrerseits

wird folgender

Dienstvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

N. N. übernimmt hierdurch mit Wirkung vom . . ten . . . . . das Amt eines städtischen (z. B. Ratschreibers) und damit alle Verpflichtungen, welche mit diesem Amte nach der Natur der Sache, nach den jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, sowie nach den Verfügungen der zuständigen städtischen und staatlichen Behörden verbunden sind.*)

§. 2.

Dem Stadtrat steht zu, während der Dauer dieses Vertrags den N. N. auf eine andere Stelle im Gemeindedienst zu versetzen oder ihm Arbeiten zu übertragen, welche nicht zu dem Amte eines (Ratschreibers) gehören. Doch muß die andere Stelle und beziehungsweise die andere Arbeit den Fähigkeiten und dem Bildungsstande des N. N. entsprechen.**)

§. 3.

N. N. erhält einen Jahresgehalt von . . . . . ℳ, welcher in Monatsraten, jeweils auf Schluß eines Kalendermonats postnumerando zu bezahlen ist.

(N. N. erhält eine Tagesgebühr von . . . . . ℳ, welche monatsweise, jeweils auf den Schluß eines Kalendermonats postnumerando zu bezahlen ist.

Für Tage, an welchen N. N. im Dienste der Stadt nicht thätig war, hat er keinen Anspruch auf die Tagesgebühr.)

§. 4.

Wenn N. N. durch Krankheit an der Versehung seines Dienstes gehindert ist, hat er gleichwohl Anspruch auf Fortbezug des Gehalts, jedoch nicht für länger als für die Dauer von . . . . . Wochen.

§. 5.

N. N. hat seine ganze Arbeitskraft der Stadt zur Verfügung zu stellen; zu Nebenbeschäftigungen, welche des Erwerbs halber erfolgen, bedarf er der Genehmigung des Stadtrats. Letztere ist jederzeit widerruflich.***)

§. 6.

Dieser Vertrag ist gegenseitig mit ¼jährlicher (mit monatlicher) Frist kündbar.

§. 7.

Vor dem Austritt aus dem städtischen Dienst hat N. N., sofern er nicht durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände verhindert ist, seine rückständigen

*) Vergl. Beamtengesetz §. 8.
**) Vergl. Beamtengesetz §. 5.
***) Vergl. Beamtengesetz §. 12.

Arbeiten zu erledigen (und über die ihm anvertraute Kassenverwaltung Rechnung abzulegen); im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist der Stadtrat berechtigt, die Rückstände (und die Rechnungsablegung) auf Kosten des N. N. durch Andere erledigen zu lassen.*)

§. 8.

Die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses kann der Stadtrat verfügen:
a. wenn die Staatsaufsichtsbehörde dies verlangt,
b. wegen grober Verletzung der Dienstpflichten seitens des N. N.,
c. wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens seitens desselben,
d. wenn sich herausstellt, daß N. N. vor seiner Beschäftigung im städtischen Dienst eines öffentlichen Amtes sich unwürdig gemacht hat.**)

(Die von der Staatsaufsichtsbehörde auf dienstpolizeilichem Wege verfügte Entlassung des N. N. bewirkt die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses.***)

§. 9.†)

N. N. hat für die Erfüllung seiner Dienstpflichten eine Sicherheit im Betrag von . . . . . *M.* zu leisten.

Dieselbe haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche der Stadt gegenüber dem N. N. aus dessen Dienstführung zustehen.††)

§. 10.

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung.

Zu §. 1.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

Die Anstellung mit Ruhegehaltsberechtigung schließt die Anstellung auf Lebenszeit begriffsmäßig in sich. Nach §. 19e. der Städteordnung bestimmt das Ortsstatut, welche Beamte auf Lebenszeit angestellt werden können und dieser Wortlaut läßt den Schluß zu, daß Beamte, bezüglich deren eine solche ortsstatutarische Bestimmung nicht besteht, nur auf Zeit angestellt werden dürfen. Das ist jedoch vom Gesetze nicht so gemeint. Nach dem Regierungsentwurf vom 20. November 1873 war durch Ortsstatut zu bestimmen, welche Beamte auf Lebenszeit angestellt werden sollen. Die Abänderung des „sollen" in „können" erfolgte dann nach einer Anregung der II. Kammer und hatte lediglich den Zweck, festzustellen, „daß es den Gemeinden, ungeachtet der durch Ortsstatut vorgesehenen lebenslänglichen Anstellung gegebener Beamten, freisteht, zu einem derartigen Amt auf bestimmte Zeit zu ernennen, wenn sich eine geeignete Persönlichkeit zur Annahme einer solchen Anstellung bereit finden läßt." (Vergl. den Kommissionsbericht der I. Kammer zu §. 19e. des Gesetzentwurfs vom 20. November 1873.) Der Sinn der Änderung ist also nur der, daß die Gemeinden zu Anstellungen auf Lebensdauer unter keinen Umständen gezwungen werden sollen. Besteht nun ein Ortsstatut nach §. 19e., so hat dies die Bedeutung, daß der Stadtrat die darin genannten Stellen von sich aus auf Lebensdauer der betreffenden Beamten besetzen kann; besteht ein solches — wie in hiesiger Stadt — nicht, so verbleibt es bei der allgemeinen

*) Vergl. Beamtengesetz §. 6.

**) Vergl. Beamtengesetz §§. 8, 95, 96.

***) Die eingeklammerte Bestimmung betrifft nur Gemeindebeamte, da nur diese von der Staatsbehörde direkt entlassen werden können.

†) Die Leistung einer Sicherheit dürfte nur da zu verlangen sein, wo es wie z. B. bei Kassenbeamten vorgeschrieben ist oder sonst aus besonderen Gründen als erforderlich erscheint.

††) Vergl. Beamtengesetz §. 9.

Vorschrift des §. 56 a. Ziffer 1 der Städteordnung,*) wonach die Anstellung städtischer Beamter auf länger als 12 Jahre in jedem einzelnen Falle von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig ist.

Da die Spar- und Pfandleihkasse und die Stadtgemeinde verschiedene Rechtspersönlichkeiten sind, so schien es erforderlich, die Beamten der ersteren, welche nicht als städtische Beamten im eigentlichen Sinne gelten können, in den Grundsätzen ausdrücklich zu erwähnen. Auch diese Beamten können ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht auf Lebenszeit, ja nicht auf länger als 6 Jahre angestellt werden.**) Die Ruhegehalte sind von der Spar- und Pfandleihkasse selbst, nicht also von der Stadtkasse aufzubringen.

Die Bestimmung in §. 1 Absatz 2 des Entwurfs bezweckt, die Anwartschaft auf Ruhegehalt für solche städtische Beamte auszuschließen, welche, wie z. B. die Stadtärzte und der städtische Heilgehilfe, nur im Nebendienste, also nicht mit ihrer gesamten Arbeitskraft für die Gemeinde in Anspruch genommen sind.

Die für den Staatsdienst eingeführte Unterscheidung zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Beamten ist in die „Grundsätze" nicht aufgenommen worden. Sie besteht der Hauptsache nach in folgendem:

1. Etatmäßige Beamte***) gelten nach einer Dienstzeit von 5 Jahren von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet als unwiderruflich angestellt, während das Dienstverhältnis der nicht etatmäßigen Beamten widerruflich beziehungsweise kündbar ist. (Beamtengesetz §. 4.)

2. Etatmäßige Beamte können nach 5jähriger Dienstzeit — abgesehen von der Strafversetzung — auf Amtsstellen von geringerem Range oder geringerem Einkommen ohne ihre Zustimmung nicht versetzt werden, eine Konsequenz der Unwiderruflichkeit ihrer Anstellung. (Beamtengesetz §. 5.)

3. Etatmäßige Beamte haben im Falle guter Führung „Aussicht" auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des für ihre Stelle vorgesehenen Gehaltes. (Beamtengesetz §. 21. Gehaltsordnung §. 2 Abs. 2.)

4. Etatmäßige Beamte haben Anspruch auf Wohnungsgeld. (Beamtengesetz §. 22 ff.)

5. Etatmäßige Beamte haben nach 10jähriger Dienstzeit†) Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Invalidität; die nicht etatmäßigen Beamten haben keinen solchen Anspruch, doch

---

*) Diese aus der 1870er Revision der G.-O. stammende Bestimmung lautet:

§. 56 a.

Außer den durch andere Bestimmungen dieses Gesetzes der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellten Gegenständen können die Beschlüsse des Stadtrats über folgende Gegenstände ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht zum Vollzug kommen:

1. über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste und die dafür auszuwerfenden Gehalte, sowie über Anstellung von Gemeindebeamten oder Bediensteten auf länger als 12 Jahre.

Vor 1870 war man teilweise der offenbar irrigen Ansicht, daß alle Gemeindedienste kraft Gesetzes widerruflich seien. (Vergl. Fröhlich, Note 12 Absatz 4 zu §. 53 der G.-O. zweite Auflage, welche Bemerkung freilich mit der aus Christ herübergenommenen Note 3 ebendaselbst in Widerspruch steht.)

**) Vergl. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, vom 9. April 1880, §. 9 Ziffer 3.

***) D. h. diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche (nämlich als etatmäßige Stelle) übertragen ist. (Beamtengesetz §. 2.)

†) Die in nicht etatmäßiger Stellung, sowie im Militärdienst verbrachte Dienstzeit wird hiebei mit gerechnet, jedoch nur, sofern sie — abgesehen vom Dienst im Kriege — nicht in die Zeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres der Beamten fällt. Wer also mit 20 Jahren eine nicht etatmäßige Stelle erhält, und mit 30 Jahren etatmäßig angestellt wird, ist schon im ersten Jahre der etatmäßigen Anstellung ruhegehaltsberechtigt. Während der 5 ersten Jahre der etatmäßigen Anstellung ist jedoch zufolge der Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses die Erfüllung der diesem Recht entsprechenden Verpflichtung gerichtlich kaum erzwingbar. (Beamtengesetz §§. 4, 88.)

351.

kann ihnen unter Umständen ein widerruflicher Unterstützungsgehalt bewilligt werden. (Beamtengesetz §§. 34, 46.)

6. Die Hinterbliebenen etatmäßiger Beamten haben Anspruch auf Sterbegehalt, die Hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten nicht; doch kann auch ihnen ein geminderter Sterbegehalt verwilligt werden. (Beamtengesetz §§. 55, 57.)

7. Nur die etatmäßigen Beamten sind verpflichtet, den Witwenkassenbeitrag zu leisten und nur ihre Hinterbliebenen haben — von einigen Ausnahmen zugunsten der nicht etatmäßigen Beamten abgesehen — Anspruch auf Versorgungsgehalt. (Beamtengesetz §§. 59, 63, 66, 70, 73.)

Aus dem obigen geht hervor, daß die Teilung der städtischen Beamtenstellen in etatmäßige und nicht etatmäßige nur dann einen Sinn haben würde, wenn mit der Innehabung der ersteren gewisse Rechte zum voraus verknüpft würden, was nur auf dem Wege des Ortsstatuts geschehen könnte.*) Behält sich aber der Bürgerausschuß vor, über die Gewährung der fraglichen Rechte in jedem einzelnen Falle zu befinden, so ist die Einteilung gegenstandslos, da ihr dann weder rechtliche noch thatsächliche Unterschiede zu Grund liegen würden.

Zu §. 3.

Wenn den städtischen Beamten Anwartschaft auf Ruhegehalt eröffnet werden soll, so erfordert das Interesse der Gemeindekasse, daß nicht Leute höheren Lebensalters in den städtischen Dienst berufen werden, welche voraussichtlich schon nach kurzer Zeit des Ruhegehaltes bedürftig sind. Es sollen daher nur Personen unter 35 Jahren — wenn nicht besondere Gründe, wie sie namentlich bezüglich höherer Stellen nicht selten zutreffen werden, eine Ausnahme notwendig machen — neu angestellt werden. Dem steht nicht im Wege, daß aus Rücksichten der Menschlichkeit und der Armenpflege auch ältere, kränkliche und schwächliche Personen gegen Tagelöhne oder Tagesgebühren widerruflich beschäftigt werden; das früher befolgte System aber, vorzugsweise an solche die städtischen Ämter zu vergeben, schädigt in hohem Grade den Dienst und läßt die Gemeinde als eine Versorgungsanstalt erscheinen, was doch nicht ihre Aufgabe ist.

Zu §. 4.

Der bisherigen Übung entsprechend ist in den Grundsätzen angenommen, daß der Ruhegehalt für das 11. Dienstjahr 40 Prozent des festen Gehaltes betrage und dann jährlich um 1 Prozent, jedoch nicht über 70 Prozent desselben und nicht über 3500 ℳ. ansteige. Nach dem Beamtengesetz (§. 35) beträgt der Ruhegehalt für das 11. Dienstjahr nur 30 Prozent des Einkommensanschlags, d. h. des Gehalts, des Wohnungsgeldes und des Wertanschlags der wandelbaren und der Naturalbezüge; dagegen steigt derselbe jährlich um 1½ Prozent und zwar bis zu 75 Prozent, jedoch nicht über 7500 ℳ. Auch wird im Staatsdienst die Altersgrenze für Erwerbung der Ruhegehaltsberechtigung nicht erst mit Vollendung des 35., sondern schon mit Vollendung des 30. Lebensjahres erreicht.

Für einen Beamten, der mit 20 Jahren in den Dienst getreten, beträgt daher der Ruhegehalt:

---

*) St.-O. §§. 19 e. und 56 a. Ziff. 1.

Für das nachbezeichnete Lebensjahr.	Im städtischen Dienst Prozent des festen Gehaltes.	Im Staatsdienst Prozent des Einkommensanschlags.	Für das nachbezeichnete Lebensjahr.	Im städtischen Dienst Prozent des festen Gehaltes.	Im Staatsdienst Prozent des Einkommensanschlags.
31	0	30	49	53	57
32	0	31½	50	54	58½
33	0	33	51	55	60
34	0	34½	52	56	61½
35	0	36	53	57	63
36	40	37½	54	58	64½
37	41	39	55	59	66
38	42	40½	56	60	67½
39	43	42	57	61	69
40	44	43½	58	62	70½
41	45	45	59	63	72
42	46	46½	60	64	73½
43	47	48	61	65	75
44	48	49½	62	66	75
45	49	51	63	67	75
46	50	52½	64	68	75
47	51	54	65	69	75
48	52	55½	66	70	75

Nach dem Beamtengesetz kommt der Wertanschlag der Dienstwohnungen und sonstigen Naturalbezüge sowie der wandelbaren Bezüge (Gebühren ꝛc.) bei Bemessung des Ruhegehalts mit in Rechnung. *) Dies entspricht auch der Natur der Sache und der Billigkeit, da der Umstand, daß ein Beamter einen Teil seines Einkommens, statt in der Form eines festen Gehalts, in der von Gebühren oder Naturalien bezieht, kein hinreichender Grund ist, ihn hinsichtlich des Ruhegehalts zu verkürzen. Gleichwohl ist in den „Grundsätzen" angenommen, daß die fraglichen Bezüge mangels ausdrücklicher anderweitigen Bestimmung außer Betracht bleiben sollen. Sie erscheinen nämlich im Gemeindedienst häufig als Belohnungen ausnahmsweiser und vorübergehender Geschäfte, **) oder haben den Zweck, den Beamten zu besonderer Aufmerksamkeit oder Sparsamkeit zu ermuntern. ***) In diesen Fällen wäre ihre Berücksichtigung bei Bemessung des Ruhegehalts unbegründet. Für die andern Fälle aber, wo sie wirklich einen wesentlichen Teil des ordentlichen Einkommens bilden, wäre es bei ihrer Verschiedenartigkeit unverhältnismäßig umständlich, zum voraus Grundsätze für ihre Veranschlagung aufzustellen. Es soll daher jeweils bei Abschluß der

*) Vergl. die §§. 35 und 18 daselbst.

**) So erhalten z. B. die Beamten der Krankenversicherung, welche Tag für Tag abwechselnd den Dienst im Aufnahmsraume des städtischen Krankenhauses versehen, an dem betreffenden Tage dort die Kost, weil sie sich über Mittag nicht entfernen dürfen; ebenso erhalten die Schreibgehilfen, die in der Zeit von 12—2 Uhr Mittags den Telephondienst versehen, hiefür jeweils eine besondere Belohnung; ein Stadtdiener hat unentgeltliche Wohnung im Erheberhäuschen beim Schützenhaus, weil dessen Frau den dort erforderlichen — übrigens sehr unbedeutenden — Erheberdienst versieht u. s. w.

***) So z. B. die Tantiemen der Verbrauchssteuererheber, die Kohlenprämien u. s. w.

einzelnen Dienstverträge bestimmt werden, ob und in welchem Umfange die wandelbaren und die Naturalbezüge für den Ruhegehalt in Betracht zu ziehen sind.

Zu §. 5.

Durch die Bestimmung in §. 5 Lit. a. des Entwurfs, wonach der Stadtrat berechtigt ist, jeden Beamten nach vierteljähriger Ankündigung ohne Angabe eines Grundes zur Ruhe zu setzen, soll der Gemeinde die Möglichkeit gewahrt werden, die Zuruhesetzung auszusprechen, ohne sich, wenn der Beamte damit nicht einverstanden ist, vor dem Zivilgericht über deren Begründetheit verantworten zu müssen. Auch nach dem Beamtengesetz erfolgen die Zuruhesetzungen lediglich durch Verfügung der Verwaltungsbehörden. (Vergl. die §§. 28—31 und 88 daselbst.) Allerdings ist hier die Zuruhesetzung gegen den Willen des betreffenden Beamten von bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen abhängig gemacht, indem sie nur stattfinden darf:

1. wenn der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und durch sein Alter in seiner Thätigkeit gehemmt, oder
2. wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder
3. wenn er seit mindestens einem Jahr durch Krankheit von der Versehung seines Amtes abgehalten ist.

Die Gemeinde muß jedoch ihrem Ermessen einen weiteren Spielraum offen lassen und zwar namentlich deshalb, weil sie nicht wie der Staat in der Lage ist, einen Beamten, dessen weitere Dienstführung am Orte seiner bisherigen Wirksamkeit aus irgend welchen Gründen mit Unzuträglichkeiten verknüpft ist, an einen andern Ort zu versetzen. Selbst die Versetzung auf eine andere Stelle wird der Gemeinde bei der geringen Zahl der vorhandenen Stellen oft nicht möglich sein, während sie im Staatsdienst regelmäßig ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Zu §. 6.

Wenn die dienstpolizeiliche Entlassung eines Beamten auf Grund der §§. 23 ff. der St.-O. ohne dessen Verschulden, z. B. wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit durch die Staatsbehörde verfügt wurde, so soll dadurch die Ruhegehaltsberechtigung nicht hinfällig werden, da sie andernfalls überhaupt keine Berechtigung mehr sein würde.

Die mit Verlust des Ruhegehalts verknüpfte Auflösung des Dienstverhältnisses soll nach dem Entwurf auch nach der Zuruhesetzung eines Beamten und auch wegen solcher Handlungen erfolgen können, deren er sich vor Eintritt in den städtischen Dienst schuldig machte, sofern diese letzteren zur Zeit des Eintritts der Gemeindeverwaltung nicht etwa schon bekannt waren. Ähnliche Vorschriften, deren nähere Begründung wohl überflüssig ist, enthält auch das Beamtengesetz in den §§. 97 und 123.

Zu §. 8.

Die Möglichkeit der Heranziehung zur Ruhe gesetzter Beamten zu Dienstleistungen ist dem Beamtengesetze fremd; sie wird auch von der Gemeindeverwaltung nur ausnahmsweise benützt werden, immerhin aber schon deswegen vorteilhaft sein, weil sie ein Mittel gegen etwaige Simulation von Krankheiten behufs Erwirkung der Zuruhesetzung darbietet. Auch muß es an sich nur billig scheinen, daß die Gemeinde befugt ist, Jemanden, dem sie Ruhegehalt bezahlt, mit vorübergehenden oder leichteren, nur einen Teil der Arbeitszeit beanspruchenden Geschäften zu betrauen, wenn diese der Höhe des Ruhegehalts und der betreffenden Persönlichkeit angemessen sind.

Zu §. 9.

Nicht wenige städtische Beamte haben Anspruch auf Ruhegehalt an die Staatskasse, namentlich an die Militärverwaltung. Es wird nicht als unbillig betrachtet werden können, daß diese Gehalte an dem städtischen Ruhegehalt abgerechnet werden. Ebenso verhält es sich mit der Befugnis der Stadt, den Ruhegehalt eines Beamten, der sich anderweitigen Arbeitsverdienst verschafft, zu kürzen beziehungsweise in Wegfall kommen zu lassen. Hört der anderweitige Arbeitsverdienst wieder auf oder mindert er sich, so muß selbstverständlich der Ruhegehalt wieder bezahlt werden. (Vergl. Beamtengesetz §. 51.)

Zu §. 10.

Über die Ruhegehaltsberechtigung weiblicher Beamten vergl. §. 134 des Beamtengesetzes.

Finanzielle Folgen der Durchführung der Grundsätze.

Schon vor einigen Jahren hat der Stadtrat durch den Mathematiker der Allgemeinen Versorgungsanstalt, Herrn Emil Walz, Untersuchungen über die wahrscheinlichen finanziellen Wirkungen der Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgehalten an die städtischen Beamten und deren Hinterbliebenen aufstellen lassen. Die sehr sorgfältige und umfassende Arbeit kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats jederzeit eingesehen werden. Sie wurde gemacht auf Grund eines Verzeichnisses sämtlicher städtischen Beamten, welches alle für die Wahrscheinlichkeitsrechnung erheblichen Angaben enthielt, sowie auf Grund der im Staatsdienst, besonders im Eisenbahndienst gemachten Erfahrungen und der für das Lebensversicherungswesen gebräuchlichen Tabellen. Dabei wurden die wahrscheinlichen künftigen Invaliden- und Witwen- beziehungsweise Waisenversorgungsrenten auf ihre Barwerte zurückgeführt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die für den Gemeindedienst in Betracht kommende thatsächliche Unterlage doch anders beschaffen ist als die Verhältnisse des Staatsdienstes, indem die Ergebnisse der Wahrscheinlichkeitsberechnung mit der Wirklichkeit in offenbarem Widerspruch standen. Daß Pensionierungen im Staatsdienst weit häufiger vorzukommen pflegen, da der Staat nicht in dem Maße wie die Gemeinde in der Lage ist, die Arbeitskraft der Beamten auszunützen, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Eine Gemeinde gleicht in dieser Beziehung mehr einem großen Gewerbebetrieb. Rangfragen, deren gesundheitliche Einflüsse bekannt sind, kommen hier nicht in Betracht. Fast alle städtischen Beamtungen sind subalterner Natur und haben insbesondere keine irgendwie belangreiche politische Bedeutung; sie werden daher auch von den politischen Strömungen, welche in ihrem Wechsel im Staatsdienst immer mit zahlreichen Pensionierungen verknüpft sind, wenig oder gar nicht berührt. Auch die im Staatsdienst nicht seltenen Änderungen der Behördenorganisation und die Einführung neuer Gesetze machen häufige Zuruhesetzungen nötig, namentlich auf den höheren Stellen, während die tiefer gelegenen und stilleren Gründe der Gemeindeverwaltung von solchen Ereignissen weniger berührt werden. Endlich, und das ist die Hauptsache, besteht im Staate eine viel verzweigte, noch zudem durch Gesetz oder Verordnung bis in die Einzelheiten hinein festgestellte Geschäftsteilung, während die Gemeinde an solche Schranken nicht gebunden, sondern in weitem Umfang in der Lage ist, den einzelnen Beamten die Geschäfte nach deren besonderen subjektiven Fähigkeiten zuzumessen. Dadurch werden aber naturgemäß die Fälle der Dienstunfähigkeit und folglich auch die Zuruhesetzungen seltener.

Aus diesen Gründen glaubte der Stadtrat eine auf die Verhältnisse des Staatsdienstes gestützte Wahrscheinlichkeitsberechnung nicht als maßgebend betrachten zu können. Es wurde daher ein anderer Weg eingeschlagen, indem man — was mit Genauigkeit ausgeführt werden konnte — die Verhältnisse aller seit 20 Jahren aus dem aktiven Dienste der Stadt ausgeschiedenen Beamten feststellte und auf dieser Grundlage berechnete, welchen Aufwand die

Stadt hätte machen müssen, wenn die jetzt vorgeschlagenen Grundsätze schon vor 20 Jahren beschlossen und seither in Ausführung gebracht worden wären. Auch die finanziellen Wirkungen einer etwaigen Witwen- und Waisenversorgung nach Muster des Beamtengesetzes wurden bei dieser Gelegenheit auf die nämliche Weise berechnet.

In der angeschlossenen Tabelle A. sind sämtliche in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis heute aus dem Dienste ausgeschiedenen städtischen Beamten mit alleiniger Ausnahme derjenigen verzeichnet, welche wegen Unwürdigkeit entlassen wurden oder behufs Übernahme einer andern Beschäftigung freiwillig austraten und daher weder hinsichtlich der Ruhe- noch hinsichtlich der Versorgungsgehalte in Betracht kommen.*)

Von den verzeichneten 40 Beamten schieden aus:

1870	0	Übertrag . .	12
1871	2	1881	3
1872	0	1882	4
1873	1	1883	3
1874	2	1884	2
1875	0	1885	5
1876	1	1886	3
1877	0	1887	2
1878	2	1888	4
1879	3	1889	2
1880	1	Summe . .	40
Übertrag . .	12		

Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre schieden also je 2 Beamte jährlich aus dem städtischen Dienste, im Durchschnitt der letzten 10 Jahre je 2,9 und im Durchschnitt der vorletzten 10 Jahre je 1,1.

Von den 40 Beamten schieden aus zufolge Todes 27 und wegen Kränklichkeit 13. Von den letzteren leben noch 6 und starben seit ihrem Ausscheiden 7.

Von den vor 1885 ausgeschiedenen Beamten lebt keiner mehr.

Wären mit Wirkung vom 1. Januar 1870 die beantragten „Grundsätze" durchgeführt worden, so hätten nach Ausweis der Tabelle A. von den wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen 13 Beamten 10 Anspruch auf Ruhegehalt gehabt und die Auslagen der Stadt für Ruhegehalte würden betragen haben:

1870 =	— ℳ.	1880 =	354 ℳ
1871 =	23 „	1881 =	540 „
1872 =	822 „	1882 =	540 „
1873 =	121 „	1883 =	540 „
1874 =	641 „	1884 =	540 „
1875 =	456 „	1885 =	1185 „
1876 =	— „	1886 =	2264 „
1877 =	— „	1887 =	2072 „
1878 =	— „	1888 =	2058 „
1879 =	— „	1889 =	3051 „

*) Auch die aus dem Dienste ausgeschiedenen Bürgermeister sind nicht mitgezählt, da die Ruhegehaltsberechtigung dieser Gemeindebeamten gesetzlich geregelt ist und von den „Grundsätzen" nicht berührt wird.

Thatsächlich hat die Stadt im Jahr 1889 für Ruhegehalte den Betrag von 2542 ℳ. *) auszugeben; die Mehrauslagen, welche die Durchführung der „Grundsätze" für das laufende Jahr mit sich gebracht hätte, betragen daher nur: 3051—2542 = 509 ℳ.

Bei einer so kleinen Zahl von Beamten, wie sie bei der Stadtgemeinde beschäftigt sind, ist die Höhe der für Ruhegehalte in den einzelnen Jahren aufzubringenden Beträge natürlich dem Zufalle sehr unterworfen.**) Nimmt man nun mit hohem Maßstabe an, daß in der absehbaren Zukunft die jährlichen Durchschnittsausgaben für Ruhegehalte auf das Doppelte des für 1889 berechneten Betrags anwachsen werden, so ergiebt sich als Folge der „Grundsätze" ein Mehraufwand von durchschnittlich 6102, rund 6100 ℳ. jährlich. Diesem Aufwand werden aber auch Ersparnisse gegenüber stehen, indem der Anspruch auf Ruhegehalt bei Bemessung des Einkommens der aktiven Beamten jedenfalls nicht außer Betracht bleiben wird.

Die Tabelle B. zeigt, welche Auslagen der Stadt in den letzten 20 Jahren erwachsen wären, wenn in dieser Zeit eine Hinterbliebenenversorgung, wie sie das Beamtengesetz***) gewährt, für den städtischen Dienst bestanden hätte. Nach derselben wäre unter der besagten Voraussetzung im Jahr 1889 für Versorgungsgehalte der Betrag von 5448 ℳ.†) aufzubringen, während auf dem Wege der Vergünstigung thatsächlich für diesen Zweck 572 ℳ. verausgabt werden. Der Mehraufwand würde daher für das laufende Jahr 5448 — 572 ℳ. = 4876 ℳ. betragen. Nimmt man auch hier für die Zukunft das Doppelte des auf 1889 entfallenden Betrags als durchschnittliche Jahresausgabe an, so ergiebt sich ein Mehraufwand von jährlich 10896, rund 10900 ℳ.

Die Verwilligung von Ruhegehalten nach den beantragten „Grundsätzen" und von Witwen- und Waisenversorgung nach den Grundsätzen des Beamtengesetzes für die städtischen Beamten würde daher der Stadtkasse für die absehbare Zukunft einen Mehraufwand verursachen, der allerhöchstens auf 17000 ℳ. im Jahresdurchschnitt zu schätzen ist, wahrscheinlicher Weise aber diesen Betrag lange nicht erreichen wird.

Daß die städtischen Beamten — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — aus ihrem Einkommen auch bei peinlichster Sparsamkeit nicht so viel zurücklegen können, um ihre Angehörigen für den Fall ihres Todes und sich selber für den Fall ihrer Invalidität vor Not zu schützen, und daß daher die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung von ihnen eine sehr drückende Sorgenlast hinwegnehmen wird, braucht hier ebensowenig dargelegt zu werden als der weitere Umstand, daß die Stadt, indem sie besagte Vorteile gewährt, bei der Anstellung von Beamten unter den vorzüglichsten Arbeitskräften wird wählen können.

Aus der Tabelle C. wolle entnommen werden, daß zur Zeit 212 Beamte im städtischen Dienst beschäftigt sind und zwar 196 mit festen Gehalten von zusammen 312710 ℳ. und 16 mit Funktionsgehalten beziehungsweise Gebühren von zusammen etwa 17000 ℳ. Von den

---

*) Diese Summe betrifft den Ruhegehalt des Grund- und Pfandbuchführers Langer; nach den „Grundsätzen" würde letzterer mangels besonderer anderweitiger Übereinkunft nur einen Ruhegehalt von 1612 ℳ. anzusprechen haben.

**) Es dürfte daher die allmähliche Bildung eines Reservefonds für besagten Zweck sehr angezeigt sein, indem hierdurch eine gleichmäßigere Belastung der Stadtkasse in den einzelnen Budgetjahren bewirkt werden kann.

***) Siehe §§. 59 ff. daselbst.

†) Die Sterbegehalte (§§. 55 und 56 des Beamtengesetzes) sind in diesem Betrag nicht eingerechnet, da sie auch bisher fast ausnahmslos gewährt wurden, ihre grundsätzliche Einführung daher keinen Mehraufwand bedingen würde.

ersteren sind bereits 25 im Besitze von Ruhegehaltsberechtigung, nämlich die unter Ordnungszahl 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 17, 18, 19, 23, 30, 32, 33, 34, 40, 54, 62, 73, 95, 102 genannten. Keine Anwartschaft auf Ruhegehaltsberechtigung haben nach den „Grundsätzen" 26 Beamte. (Ordnungszahl 26, 27, 48, 81, 82, 124, 145, 146, 190, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212). Von den übrigen 161, welche Anwartschaft haben, wäre an 42 (Ordnungszahl 14, 41, 43, 45, 52, 55, 77, 79, 91, 93, 94, 111, 112, 113, 121, 122, 128, 129, 130, 134, 137, 138, 139, 140, 144, 154, 156, 158, 162, 163, 167, 172, 176, 177, 179, 181, 182, 183, 184, 188, 191, 193) nach den „Grundsätzen" im laufenden Jahre die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen, in welcher Hinsicht dem Bürgerausschuß besonderer Antrag zugehen wird.

Schnetzler.

359.

Tabelle A.

Verzeichnis

der seit 1. Januar 1870 aus dem städtischen Dienst

ausgeschiedenen Beamten.

(In diesem Verzeichnis sind diejenigen Beamten nicht erwähnt, welche wegen Unwürdigkeit entlassen wurden oder behufs Übernahme anderweitiger Beschäftigung freiwillig austraten.)

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum			Zahl der Dienstjahre.	Ursache der Dienstbeendigung.	Fester Gehalt zur Zeit der Dienstbeendigung.	1870.	1871.	1872
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.	der Dienstbeendigung.						
								M.	M.	M.	M.
1.	Heinz Friedrich . .	Stadtdiener	1820	1. 8. 66	1. 11. 71	5	†	711	—	—	—
2.	Maisch Heinrich . .	Hausmeister	1801	1836	21. 12. 71	35	Krankh. † 23. 2. 73	1285	—	23	822
3.	Adling Gg. Chr. . .	„	1811	1. 2. 57	27. 11. 73	16	†	1285	—	—	—
4.	Geiger Valentin . .	Stadtdiener	1818	20. 3. 50	1. 5. 74	24	Krankh. †11. 10. 75	838	—	—	—
5.	Götz Wilhelm . . .	„	1807	1837	1. 7. 74	37	Krankh. † 18. 2. 75	1257	—	—	—
6.	Roys Heinrich . .	Ratschreiber	1818	18. 7. 70	26. 9. 76	6	†	2800	—	—	—
7.	Hoeck Friedrich . .	Verbrauchssteuererheber	14. 1. 06	1. 8. 58	4. 7. 78	19	†	1716	—	—	—
8.	Rückert Karl . . .	Leichenträger	4. 5. 19	22. 1. 67	8. 9. 78	11	†	500	—	—	—
9.	Birnstill Julius . .	Revisor	22. 12. 28	1. 3. 71	16. 2. 79	7	†	2600	—	—	—
10.	Doxie Karl . . .	Verbrauchssteuererheber	4. 6. 37	27. 4. 71	25. 9. 79	8	†	1100	—	—	—
11.	Mors Eduard . . .	Registrator	13. 5. 20	4. 3. 62	23. 11. 79	17	†	1800	—	—	—
12.	Bickel Wilhelm . .	Leichenprokurator	5. 2. 09	1. 6. 55	5. 5. 80	24	Krankh. † 16. 6. 86	1000	—	—	—
13.	Lang Konrad . . .	Gaswerksdirektor	21. 4. 27	1. 5. 69	22. 1. 81	11	†	6000	—	—	—
14.	Herm Josef	Kassengehilfe	16. 3. 42	12. 4. 80	8. 7. 81	1	†	1000	—	—	—
15.	Braunwarth Seb. .	Beleuchtungsaufseher	31. 1. 12	20. 12. 69	28. 10. 81	11	†	1800	—	—	—
16.	Malsch Karl . . .	Kassengehilfe	22. 9. 54	1. 10. 81	12. 1. 82	1/4	†	1050	—	—	—
17.	Birg Wilhelm . . .	Leichenträger	18. 6. 25	14. 2. 71	12. 5. 82	11	†	500	—	—	—
18.	Roth Ignaz . . .	Portier im Stadtgarten	22. 2. 34	1. 1. 77	23. 6. 82	5	†	1200	—	—	—
19.	Höllischer Karl . .	Verbrauchssteuererheber	29. 4. 06	1. 7. 47	22. 7. 82	35	†	1000	—	—	—
20.	Gesell Georg . . .	„	7. 8. 15	1. 6. 70	23. 2. 83	12	†	1200	—	—	—
21.	Pfau Eduard . . .	Leichenträger	30. 9. 21	13. 7. 82	26. 2. 83	1	†	500	—	—	—
22.	Hippin Johann . .	Portier im Gaswerk	31. 5. 31	1. 2. 76	22. 11. 83	7	†	720	—	—	—
23.	Braun Peter . . .	Gehilfe beim Gaswerk (Oberwachtmstr. a. D.)	13. 1. 12	27. 7. 70	18. 9. 84	14	†	1200	—	—	—
	Übertrag . .	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	—	23	822

Ruhegehaltsbezüge nach den „Grundsätzen“.																	Bemerkungen.
1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	296	346	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	345	110	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	354	540	540	540	540	540	249	–	–	–	Bezog 500 M. Pension aus der Stadtkasse.
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	
121	641	456	–	–	–	–	354	540	540	540	540	540	249	–	–	–	

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum			Zahl der Dienstjahre.	Ursache der Dienstbeendigung.	Letzter Gehalt zum Zeit der Dienstbeendigung.	1870.	1871.	1872.
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.	der Dienstbeendigung						
								M.	M.	M.	M.
	Übertrag . .	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	. .	23	829
24.	Trißler Ludwig . .	Verbrauchssteuererheber	20. 2. 20	1. 10. 73	21. 12. 84	11	†	1100	—	—	—
25.	Krauß Jakob . . .	Kanzleigehilfe	15. 9. 11	25. 9. 73	1. 8. 85	11	Krankh. † 11. 6. 87	635	—	—	—
26.	Roth Ernst	Schuldiener	5. 6. 30	7. 10. 71	17. 8. 85	13	†	1135	—	—	—
27.	Langer Otto . . .	Grundbuchführer	22. 1. 29	27. 8. 62	1. 9. 85	23	Krankh.	3100	—	—	—
28.	Vochatzer Josef . .	Stadtbaumeister (Militärbaukontrolleur a. D.).	5. 8. 13	27. 7. 72	12. 10. 85	13	†	2400	—	—	—
29.	Baumann Karl . .	Gehilfe beim Wasserwerk (Hauptmann a. D.).	12. 12. 30	21. 8. 74	9. 11. 85	11	†	1700	—	—	—
30.	Wagner Karl . . .	Leichenträger	25. 7. 31	12. 5. 72	26. 1. 86	13	†	500	—	—	—
31.	Baumann Karl . .	Ratschreiber (Feldwebel a. D.).	28. 1. 30	22. 3. 73	1. 2. 86	12	Krankh. † 25. 7. 88	1700	—	—	—
32.	Hölzer Martin . .	Straßenwart	31. 10. 15	17. 4. 72	1. 8. 86	14	Krankh.	800	—	—	—
33.	Speck Friedrich . .	Leihhaustaxator	20. 10. 23	8. 4. 72	13. 1. 87	14	†	1800	—	—	—
34.	Martin Jakob . .	Straßenwart	9. 9. 36	1. 4. 83	1. 10. 87	4	Krankh.	800	—	—	—
35.	Kappler Leopold . .	Stadtdiener	19. 1. 25	1. 7. 73	31. 3. 88	14	Krankh.	1010	—	—	—
36.	Kaiser Ferdinand .	"	22. 10. 34	1. 7. 69	11. 4. 88	18	†	1050	—	—	—
37.	Kiefer Heinrich . .	Leichenträger	23. 5. 37	25. 9. 78	14. 5. 88	9	Krankh. † 10. 2. 89	500	—	—	—
38.	Kiefer Leopold . .	Stadtdiener	12. 3. 39	20. 7. 76	8. 7. 88	11	†	1500	—	—	—
39.	Kern Christian . .	"	28. 12. 28	2. 11. 71	1. 2. 89	17	Krankh.	1010	—	—	—
40.	Popp Heinrich . .	"	27. 7. 20	1. 4. 63	1. 2. 89	25	Krankh.	1010	—	—	—
	Summe . .	. . . . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	. .	—	23	829

Ruhegehaltsbezüge nach den „Grundsätzen“.																	Bemerkungen.
1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
121	641	456	—	—	—	—	354	540	540	540	540	540	249	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	260	116	—	—	Bezog 300 M. Pension aus der Stadtkasse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	537	1612	1612	1612	1612	Bezieht jährlich 2542 M. Pension aus der Stadtkasse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D. Militärpension mit 994 M. übersteigt den städtischen Ruhegehalt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	143	344	113	51	Zu beziehen waren: für 1888 344 M., für 1889 344 M., welche Beträge entsprechend gekürzt wurden, da Hölzer v. 15. 3. bis 16. 11. 88. u. v. 24. 2. 89. an mit 2 M. 30 ₰ Taglohn als städt. Taglöhner arbeitet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Jetzt städt. Taglöhner.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	333	444	Bezieht wöchentlich 3 M. Armenunterstützung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	435	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	509	
121	641	456	—	—	—	—	354	540	540	540	540	1185	2264	2072	2058	3051	

367.

Tabelle B.

Verzeichnis

derjenigen seit 1. Januar 1870 aus dem städtischen Dienst ausgeschiedenen Beamten,

welche Hinterbliebene, die bei Gewährung von Versorgungsgehalten in Betracht kommen konnten, zurückgelassen haben.

Ord.-Zahl.	Namen der versorgungsgehaltberechtigten Witwen und Waisen.	Fester Gehalt des Mannes zur Zeit der Dienstbeendigung.	Jährlicher Versorgungsgehalt der Witwe oder Waisen.	Witwen- 2c. Bezüge, deren				
				Beginn.	Ende.	1870.	1871.	1872.
		M.	M.			M.	M.	M.
1.	Maisch Heinrich, Hausmeisters Witwe . .	1 285	385	23. 5. 73	7. 12. 75	—	—	—
2.	Adling Gg. Chr., Hausmeisters Witwe . .	1 285	385	27. 2. 74	—	—	—	—
3.	Geiger Valentin, Stadtdieners Witwe . .	838	251	11. 1. 76	—	—	—	—
4.	Götz Wilhelm, Stadtdieners Witwe . . .	1 257	377	18. 5. 75	—	—	—	—
5.	Rückert Karl, Leichenträgers Witwe . . .	500	150	8. 12. 78	—	—	—	—
6.	Mors Eduard, Registrators Witwe . . .	1 800	540	23. 2. 80	23. 2. 83	—	—	—
7.	Lang Konrad, Gasdirektors Witwe . . .	6 000	1 800	22. 4. 81	—	—	—	—
8.	Birg Wilhelm, Leichenträgers Kind, Heinrich geb. am 3. 8. 72	500	80	12. 8. 82	—	—	—	—
9.	Braunwarth Seb., Beleuchtungsaufsehers Witwe	1 800	540	28. 1. 82	—	—	—	—
10.	Trißler Ludwig, Verbrauchssteuererhebers Witwe	1 100	330	21. 3. 85	—	—	—	—
11.	Baumann Karl, Gehilfe beim Wasserwerk (Hauptmann a. D.), dessen Witwe . . .	1 700	510	9. 11. 85	—	—	—	—
12.	Roth Ernst, Schuldieners Witwe	1 135	340	17. 11. 85	—	—	—	—
13.	Bochatzer Josef, Stadtbaumeisters und Militärbaukontrolleurs a. D. Witwe	2 400	720	12. 1. 86	—	—	—	—
14.	Wagner Karl, Leichenträgers Witwe . . .	500	150	26. 4. 86	—	—	—	—
15.	Bickel Wilhelm, Leichenprokurators Witwe .	1 000	300	16. 9. 86	14. 4. 87	—	—	—
16.	Krauß Jakob, Kanzleigehilfen Witwe . . .	635	190	11. 9. 87	—	—	—	—
17.	Kaiser Ferdinand, Stadtdieners Kind, Karl, geb. am 27. 12. 71 (Ganz-Waise) . . .	1 050	126	11. 7. 88	27. 12. 89	—	—	—
18.	Kiefer Leopold, Stadtdieners Witwe . . .	1 500	450	8. 10. 88	—	—	—	—
	Dessen Kinder: 1. Julius, geb. am 10. 10. 71	—	90	—	—	—	—	—
	2. Emil, geb. am 7. 7. 73 .	—	90	8. 10. 88	—	—	—	—
19.	Baumann Karl, Ratschreibers und Feldwebels a. D. Witwe	1 700	510	25. 10. 88	—	—	—	—
	Summe . .	. .	. .	. . .	. . .	—	—	—

Aufwand für Versorgungsgehalte in den Jahren																	Bemerkungen.
1873.	1874.	1875.	1876.	1877.	1878.	1879.	1880.	1881.	1882.	1883.	1884.	1885.	1886.	1887.	1888.	1889.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
233	385	360	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	325	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	385	
—	—	—	244	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	251	Bezieht z. B. 200 M. aus der Stadtkasse.
—	—	233	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	377	Bezieht z. B. 172 M. aus der Stadtkasse.
—	—	—	—	—	9	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	150	
—	—	—	—	—	—	—	462	540	540	78	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1245	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	1800	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	80	80	80	80	80	80	80	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	499	540	540	540	540	540	540	540	Bezieht jährlich 200 M. aus der Gaswerkskasse.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	330	330	330	330	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezieht jährlich 600 M. Militärwitwengehalt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	340	340	340	340	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezieht jährlich 1 128 M. Militärwitwengehalt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	150	150	150	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	86	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	190	190	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	125	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	450	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Bezieht als Gehilfe beim
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	90	Standesamt 950 M.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	270	Bezieht jährlich 240 M. Militärwitwengehalt.
233	710	978	1006	1013	1022	1163	1625	2948	4002	3581	3503	3800	4362	4467	4746	5448	

371.

Tabelle C.

Verzeichnis

der

aktiven städtischen Beamten.

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
1.	**Lautenschläger** Ludwig . . .	Stadtverrechner	28. 10. 1828	1. 4. 184[illegible]
2.	**Reichard** Franz	Direktor der Gas- und Wasserwerke . . .	31. 5. 1842	1. 5. 186[illegible]
3.	**Schück** Hermann	Ingenieur	15. 3. 1848	1. 3. 1876
4.	**Kretz** Stefan	Grund- und Pfandbuchführer	25. 12. 1849	15. 11. 1885
5.	**Strieder** Wilhelm	Stadtbaumeister	27. 1. 1848	20. 7. 1888
6.	**Wörner** Johann	Leihhauskassier und Stadtverrechner . . .	11. 12. 1839	28. 10. 1880
7.	**Schlotterer** Christian	Schlachthausverwalter	18. 2. 1833	1. 12. 1871
8.	**Schmidt** Eduard	Verwalter der Gas- und Wasserwerke . .	5. 11. 1842	1. 5. 1880
9.	**Irion** Adolf	Geometer	3. 10. 1848	1. 3. 1881
10.	**Sachs** Wilhelm	Stadtverrechner	15. 11. 1832	2. 6. 1880
11.	**Beck** Georg	Rechnungsrat	13. 10. 1848	12. 11. 1877
12.	**Schumacher** Wilhelm	Sekretär (I. Ratschreiber)	4. 3. 1849	1. 8. 1874
13.	**Fecker** Friedrich	Oberbuchhalter bei der Stadtkasse	11. 12. 1854	10. 10. 1870
14.	**Gumprich** Eduard	Aktuar	30. 10. 1852	2. 1. 1877
15.	**Wörner** Wilhelm	Sekretär der Grundbuchführung	26. 10. 1837	1. 7. 1881
16.	**Schilling** Karl Friedrich . . .	II. Tierarzt im Schlacht- und Viehhof . .	28. 9. 1852	19. 2. 1889
17.	**Würges** Julius	Armenrats-Sekretär	18. 9. 1838	1. 11. 1865
18.	**Ziegler** Karl	Registrator	12. 10. 1843	19. 9. 1877
19.	**Lister** Julius	Kontrolleur der Sparkasse	12. 1. 1850	1. 1. 1869
20.	**Wörner** Wilhelm	Ratschreiber für den Stadtteil Mühlburg .	24. 8. 1826	1. 1. 1886
21.	**Frank** Adolf	Revisor	18. 2. 1858	16. 9. 1886
22.	**Heintz** Karl	Verrechner der Gas- und Wasserwerkskassen	6. 2. 1854	1. 11. 1877
23.	**Abend** Leopold	Beamter der Mehlsteuerkanzlei	29. 9. 1840	1. 10. 1874
24.	**Eisele** Wilhelm	Ingenieur beim Gas- und Wasserwerk . .	24. 2. 1860	19. 10. 1886

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
6 000	600 ℳ. aus Nebenkassen.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
6 000	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung; für Neubauten im Kostenbetrag von 20 000 ℳ. und mehr 1 Prozent der Bausumme, mindestens aber jährlich 200 ℳ.	ditto.
6 000	—	ditto.
5 400	Ungefähr 1 380 ℳ. Gewährgebühren.	ditto.
5 000	Für Neubauten im Kostenbetrag von über 20 000 ℳ. $^1/_2$ Prozent der Bausumme.	—
5 000	300 ℳ. für Hypothekenbankverrechnung.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
4 500	Freie Wohnung und Heizung.	ditto.
4 500	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	ditto.
4 000	—	—
4 000	—	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
3 500	—	ditto.
3 400	Freie Wohnung.	ditto.
3 200	—	—
3 200	—	—
3 200	—	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
3 000	Freie Wohnung und Heizung.	—
3 000	—	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
3 000	—	ditto.
2 900	—	ditto.
2 800	—	—
2 600	—	—
2 600	—	—
2 500	—	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
2 500	—	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
25.	Schütz Ludwig	Buchhalter bei der Stadtkasse	18. 2. 1858	1. 4. 1873
26.	Arnsperger Leopold	Oberarzt des Krankenhauses	17. 5. 1834	10. 3. 1885
27.	Molitor Franz Dr.	Arzt im Krankenhaus	29. 9. 1838	17. 2. 1885
28.	Amann Josef	Verrechner der Schlacht- und Viehhofkasse .	2. 1. 1855	7. 1. 1887
29.	Giehne Emil	Ingenieur beim Gas- und Wasserwerk . .	25. 1. 1859	23. 4. 1889
30.	Jänisch Fr. Aug.	Werkmeister im Gaswerk	8. 12. 1828	1. 5. 1869
31.	Rastetter August	Verrechner des Krankenhauses und des Krankenversicherungswesens	24. 8. 1855	1. 7. 1885
32.	Reuß Valerian	Techn. Gehilfe beim Wasserwerk.	11. 4. 1842	17. 4. 1871
33.	Ries Friedrich	Stadtgärtner	31. 10. 1849	1. 8. 1878
34.	Rostock Philipp	Kanalmeister.	17. 9. 1840	1. 12. 1871
35.	Buchner Robert.	Werkmeister im Gaswerk	11. 11. 1848	15. 10. 1885
36.	Klingenstein Gustav	Techn. Gehilfe beim Stadtbauamt	25. 7. 1857	1. 4. 1888
37.	Zimmermann Karl	Ratschreiber	20. 7. 1852	2. 11. 1886
38.	Müller Otto	Gehilfe bei der Sparkasse	10. 5. 1856	5. 3. 1875
39.	Förster Friedrich	Geometergehilfe	27. 6. 1855	1. 8. 1881
40.	Krebs Johann	Verbrauchssteueroberkontrolleur	20. 2. 1838	1. 7. 1883
41.	Landmann Stefan	Schuldiener	10. 12. 1836	1. 1. 1877
42.	Baumann Philipp	Gehilfe beim Bürgermeisteramt II.	30. 4. 1830	1. 1. 1886
43.	De Parade Emil	Gehilfe bei der Stadtkasse	23. 8. 1853	15. 7. 1875
44.	Feuerstacke Friedrich	Friedhofsekretär.	19. 12. 1842	1. 7. 1881
45.	Füg Valentin	Magazinier im Gaswerk	11. 1. 1845	1. 12. 1878
46.	Schwindt Justus	Expeditor	24. 9. 1858	20. 10. 1880

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
2 500	—	—
2 500	—	—
2 500	—	—
2 400	Freie Wohnung und Heizung, vom Staate 150 ℳ. für Erhebung der Schlachtviehaccise.	—
2 400	—	—
2 400	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung; etwa 300 ℳ. Tantiemen vom Gaswasser.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
2 400	—	—
2 400	Freie Wohnung und Heizung.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
2 400	Freie Wohnung.	ditto.
2 300	—	ditto.
2 200	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
2 200	—	—
2 200	—	—
2 200	—	—
2 100	40 ℳ. für Beaufsichtigung des Wetterhäuschens.	—
2 100	Etwa 200 ℳ. Anzeigegebühren.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
2 020	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung; 40 ℳ. für Bedienung der Handelsschule.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
2 000	—	—
2 000	—	—
2 000	—	—
2 000	—	—
2 000	—	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
47.	**Wagner** Karl	Gehilfe beim Armenrat	1. 2. 1856	9. 10. 1877
48.	**Armbruster** Theodor	Ortsbaurat	5. 12. 1831	26. 10. 1887
49.	**Weiß** Emil	Gehilfe bei der Stadtkasse	19. 7. 1856	15. 10. 1880
50.	**Heuberger** Friedrich	Aufseher beim Wasser- und Straßenbauamt	31. 7. 1858	19. 9. 1885
51.	**Baumann** Josef jun.	Buchhalter beim Gaswerk	4. 3. 1860	1. 6. 1874
52.	**Dörr** Sylvester	Verbrauchssteuerkontrolleur	18. 2. 1834	1. 5. 1873
53.	**Schneider** Josef	Techn. Gehilfe beim Wasser- und Straßenbauamt	29. 10. 1856	18. 9. 1882
54.	**Däubert** Georg	Gehilfe beim Stadtbauamt	12. 8. 1831	24. 3. 1873
55.	**Kappler** Leopold	Leihhaustaxator	22. 1. 1848	17. 11. 1878
56.	**Knobloch** Georg	Gehilfe beim Stadtbauamt	1. 4. 1834	6. 7. 1880
57.	**Meeß** Gustav	Beleuchtungsaufseher	27. 2. 1843	1. 1. 1882
58.	**Schütz** Adolf	Gehilfe bei der Grundbuchführung	19. 12. 1859	1. 12. 1874
59.	**Grosch** Otto	Referendär	3. 7. 1857	1. 8. 1886
60.	**Raisch** Johann	Geometergehilfe	8. 4. 1858	1. 1. 1889
61.	**Göbbels** Jakob	1. Maschinist beim Wasserwerk	14. 9. 1845	1. 12. 1879
62.	**Bergmayer** Josef	Straßenmeister	14. 1. 1819	1. 5. 1869
63.	**Lienhard** Georg	Gehilfe beim Gaswerk	12. 3. 1840	1. 10. 1884
64.	**Luitz** Andreas	Brunnenmeister	13. 3. 1843	15. 3. 1881
65.	**Seeger** Max	Gehilfe bei der Sparkasse	5. 10. 1860	1. 4. 1875
66.	**Örtel** Josef	Schuldiener	14. 1. 1839	1. 9. 1883
67.	**Pabst** Wilhelm	Aufseher für die Kehrichtabfuhr	13. 7. 1860	1. 9. 1888
68.	**Seitz** Georg	Schuldiener	26. 10. 1855	23. 10. 1886

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
2 000	—	—
2 000	Anteil an den Baugebühren (1888: 2518 ℳ).	—
1 900	—	—
1 900	—	—
1 900	—	—
1 900	Etwa 50 ℳ. Anzeigegebühren.	—
		—
1 900	—	
1 800	3 Prozent der Fleischstandgebühren mit etwa 30 ℳ.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
1 800	—	—
1 800	—	—
1 800	—	—
1 800	—	—
1 800	—	—
1 800	—	—
1 750	Freie Wohnung und Heizung, etwa 310 ℳ Kohlenprämien.	—
1 700	400 ℳ. Mietentschädigung.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
1 700	—	—
1 700	Freie Wohnung und Heizung.	—
1 700	—	—
1 700	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung; 460 ℳ. als Badewärter.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
1 700	—	—
1 700	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
69.	**Landmesser** Friedrich	Bauführer beim Wasser- und Straßenbauamt	4. 2. 1850	1. 6. 1888
70.	**Meier** Wendelin	Vermessungsgehilfe	20. 10. 1844	1. 3. 1887
71.	**Schultheiß** Peter	Schuldiener	26. 6. 1847	16. 10. 1885
72.	**Lauber** Karl	Gehilfe bei der Stadtkasse	14. 10. 1861	7. 7. 1878
73.	**Lehn** Otto.	II. Maschinist beim Wasserwerk	14. 12. 1848	14. 8. 1871
74.	**Scherrer** Friedrich	Kanzleigehilfe	21. 4. 1863	18. 6. 1886
75.	**Schütz** Max	Kanzleigehilfe	18. 8. 1859	1. 10. 1881
76.	**Ansmann** Karl	Magazinier bei der Pfandleihanstalt . . .	10. 10. 1837	1. 3. 1887
77.	**Miltner** Karl	Stadtdiener	1. 8. 1846	15. 6. 1870
78.	**Mühlfeith** Karl.	Gehilfe bei der Armenkasse.	11. 1. 1861	1. 1. 1877
79.	**Stichling** Gustav	Kassendiener beim Gaswerk	21. 3. 1832	1. 1. 1875
80.	**Wörner** Wilhelm	Gehilfe bei der Grundbuchführung	13. 4. 1859	1. 12. 1875
81.	**Kohlhepp** Friedrich	Bezirkstierarzt und Fleischbeschauer. . . .	5. 8. 1852	23. 6. 1879
82.	**Rückbeil** Thilo	Ortsbaukontrolleur	22. 12. 1843	20. 8. 1887
83.	**Schumann** Heinrich	Sekretär der Krankenhauskommission . . .	30. 12. 1865	18. 5. 1887
84.	**Marbe** Karl	Verbrauchssteuererheber	15. 10. 1834	1. 8. 1882
85.	**Bleicher** Robert.	Kanzleigehilfe	26. 11. 1848	4. 2. 1885
86.	**Braunewald** Hermann . . .	Telephonbeamter	4. 10. 1851	2. 1. 1882
87.	**Maier** Ferdinand	Gehilfe bei der Grundbuchführung	29. 8. 1839	13. 10. 1887
88.	**Neudeck** Heinrich	Sekretär der Krankenversicherungskommission	13. 8. 1863	1. 10. 1886
89.	**Schroth** Vincenz	Kontrollbureaugehilfe.	21. 5. 1860	1. 12. 1884
90.	**Weber** Johann	Magazinsdiener im Viehhof	6. 8. 1860	17. 1. 1887
91.	**Widmann** Karl	Verbrauchssteuererheber	12. 7. 1834	1. 5. 1870

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
1 680	—	—
1 680	—	—
1 650	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
1 600	—	—
1 600	Freie Wohnung und Heizung, etwa 310 ℳ. Kohlenprämien.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
1 600	—	—
1 600	—	—
1 550	—	—
1 500	160 ℳ. für Abholen der Fleischbeschaurapporte, etwa 250 ℳ. Zustellgebühren, Dienstkleidung.	—
1 500	—	—
1 500	Dienstrock.	—
1 500	—	—
1 500	—	—
1 500	Anteil an den Baugebühren (1888: 1 049 ℳ.)	—
1 500	150 ℳ. für Bedienung des Telephons während der Mittagszeit.	—
1 450	Freie Wohnung, etwa 50 ℳ. Tantiemen.	—
1 400	—	—
1 400	—	—
1 400	—	—
1 400	—	—
1 400	—	—
1 400	Freie Wohnung, 45 ℳ. Heizaversum.	—
1 400	Freie Wohnung, etwa 110 ℳ. Tantiemen.	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
92.	**Flamm** Karl	Gehilfe beim Armenrat	30. 4. 1835	1. 2. 1881
93.	**Petry** Chr. Jos.	Verbrauchssteuererheber	12. 11. 1839	1. 1. 1875
94.	**Van der Voor** Karl	Verbrauchssteuererheber	31. 8. 1828	1. 9. 1851
95.	**Bleß** Mathias	Heizer im Wasserwerk	6. 9. 1842	20. 10. 1874
96.	**Bundschuh** Josef	Schuldiener	17. 10. 1863	1. 1. 1889
97.	**Egetmeyer** Karl	Gehilfe bei der Krankenversicherung	28. 1. 1853	1. 2. 1885
98.	**Höck** Emil	Gehilfe bei der Schlacht- und Viehhofkasse	21. 6. 1862	1. 11. 1886
99.	**Klenk** Leopold	Gehilfe bei der Schlacht- und Viehhofkasse	26. 12. 1863	3. 3 1887
100.	**Krebs** Friedrich	Diener bei der Sparkasse	29. 2. 1832	28. 11. 1884
101.	**Layh** Eugen	Heizer im Krankenhaus	16. 11. 1850	19. 7. 1885
102.	**Müller** Jakob	Heizer im Wasserwerk	23. 12. 1849	23. 12. 1870
103.	**Murr** Julius	Kontrollbureaugehilfe	1. 11. 1862	1. 2. 1887
104.	**Schmidt** Adam	Portier im Schlachthof	18. 1. 1846	15. 1. 1887
105.	**Schmidt** Karl	Schlachthallenmeister	3. 2. 1856	15. 1. 1887
106.	**Schober** Emil	Feuerhausaufseher	26. 8. 1842	1. 5. 1884
107.	**Eckert** Christian	Gehilfe bei der Stadtkasse	9 3. 1865	1. 8. 1881
108.	**Wettach** Karl	Schlachthallenmeister	27. 10. 1855	15. 1. 1887
109.	**Götz** Katharina Witwe	Leichenwärterin	25. 8. 1835	30. 4. 1882
110.	**Vögele** Marx	Gehilfe bei der Stadtkasse	10. 6. 1866	16. 12. 1886
111.	**Groschang** Josef	Stadtkassediener	19. 3. 1832	1. 7. 1869
112.	**Ruprecht** Anton	Stadtkassediener	4. 11. 1846	1. 8. 1875
113.	**Coy** Mathias Witwe	Schuldienerin	3. 4. 1825	22. 6. 1863
114.	**Dietsche** Max	Gehilfe bei der Armenkasse	18. 8. 1867	1. 4. 1889

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
1 300	—	—
1 300	Freie Wohnung, etwa 200 ℳ. Tantiemen.	—
1 300	Freie Wohnung, etwa 60 ℳ. Tantiemen.	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung, etwa 210 ℳ. Kohlenprämien.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
1 200	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
1 200	Etwa 180 ℳ. für Versehung von Diensten im Krankenhaus.	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung.	—
1 200	ditto.	—
1 200	Freie Wohnung und Dienstkleidung.	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung.	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung, etwa 210 ℳ. Kohlenprämien.	Hat Ruhegehaltsberechtigung.
1 200	—	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung, 60 ℳ. Kleideraversum.	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung.	—
1 200	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
1 200	—	—
1 200	Freie Wohnung und Heizung.	—
1 200	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
1 200	—	—
1 120	Dienstkleidung.	—
1 120	ditto.	—
1 120	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, 1 200 ℳ. oder Vergütung für Reinigungsauslagen.	—
1 100	—	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
115.	Golling Johann	Verbrauchssteuererheber	12. 2. 1841	1. 1. 188[illegible]
116.	Holstein Friedrich	Verbrauchssteuererheber	15. 1. 1844	1. 1. 188[illegible]
117.	Keller Friedrich	Verbrauchssteuererheber u. Portier im Viehhof	26. 8. 1848	23. 12. 188[illegible]
118.	Kreutzer Jakob	Verbrauchssteuererheber	11. 9. 1851	1. 3. 188[illegible]
119.	Muser Karl	Gehilfe bei der Sparkasse	22. 11. 1865	2. 4. 188[illegible]
120.	Schmith Rudolf	Heizer im Vierordtsbad	29. 5. 1853	23. 2. 188[illegible]
121.	Schuster Jakob	Verbrauchssteuererheber	25. 6. 1822	1. 10. 187[illegible]
122.	Geißendörfer Leopold	Verbrauchssteuererheber	16. 10. 1819	1. 4. 187[illegible]
123.	Gulk'n Karl	Gehilfe beim Standesamt	25. 10. 1828	4. 5. 188[illegible]
124.	Miltenberger Friedrich	Heilgehilfe im Ambulatorium	5. 8. 1838	6. 11. 188[illegible]
125.	Reber Karl	Gehilfe bei der Krankenversicherung	3. 5. 1868	4. 5. 188[illegible]
126.	Erndtwein Leopold	Stadtdiener	13. 6. 1850	1. 7. 188[illegible]
127.	Jauch Christian	Verbrauchssteuererheber	11. 1. 1830	15. 11. 188[illegible]
128.	Kromer Marie Witwe	Kassierin im Vierordtsbad	26. 1. 1827	1. 4. 187[illegible]
129.	Biebelheimer Friedrich	Stadtdiener	28. 3. 1832	1. 10. 187[illegible]
130.	Hartnagel Friedrich	Stadtdiener	24. 4. 1836	8. 11. 187[illegible]
131.	Herrmann Karl	Stadtdiener	14. 5. 1823	1. 1. 188[illegible]
132.	Räuber Franz	Stadtdiener	14. 1. 1857	1. 11. 188[illegible]
133.	Reißner August	Verbrauchssteuererheber	12. 4. 1851	23. 7. 188[illegible]
134.	Schneider Christian	Armenkassediener und Hausmeister im Armenhaus	29. 8. 1823	1. 11. 187[illegible]

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
1 100	Freie Wohnung und Heizung, etwa 110 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	Freie Wohnung und Heizung, etwa 80 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	Freie Wohnung und Heizung, 60 ℳ. Kleideraversum, etwa 30 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	200 ℳ. Mietentschädigung, 30 ℳ. Heizaversum, etwa 60 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	—	—
1 100	100 ℳ. Mietentschädigung.	—
1 100	Freie Wohnung und Beleuchtung, etwa 30 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	Freie Wohnung, etwa 10 ℳ. Tantiemen.	—
1 100	—	—
1 100	Etwa 900 ℳ. Gebühren.	—
1 100	Etwa 180 ℳ. für Versehung von Diensten im Krankenhaus.	—
1 060	Dienstkleidung.	—
1 050	Freie Wohnung, etwa 50 ℳ. Tantiemen.	—
1 030	Freie Wohnung.	—
1 010	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, etwa 250 ℳ. Zustellgebühren, für Hauptreinigungen 480 ℳ.	Als Hausmeister für die gewöhnlichen Reinigungen der Zimmer 900 ℳ., für Zurüstung des großen Saales bei Vorträgen etwa 100 ℳ. Die Reinigungen nehmen auch dessen Ehefrau und deren Dienstmädchen in Anspruch.
1 010	Etwa 590 ℳ. Gebühren als Marktmeister und als Mahner. Dienstkleidung.	—
1 010	Dienstkleidung.	—
1 010	ditto.	—
1 010	Freie Wohnung, etwa 5 ℳ. Tantiemen.	—
1 010	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, etwa 100 ℳ. Mahngebühren.	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
135.	**Volk** Anton	Stadtdiener	12. 9. 1855	29. 12. 1884
136.	**Wankmüller** Julius	Stadtkassediener	29. 6. 1848	28. 6. 1886
137.	**Meyer** Ehrenfried	Stadtdiener	9. 10. 1819	2. 11. 1872
138.	**Basemann** Karl	Leichenprokurator	30. 3. 1838	15. 11 1870
139.	**Dölter** Karl	Diener bei der Schlacht- und Viehhofkasse	1. 6. 1821	8. 8. 1868
140.	**Hardtmann** Friedrich	Leichenprokurator	4. 5. 1815	17. 1. 1874
141.	**Metzger** August	Schuldiener	23. 8. 1854	23. 10. 1887
142.	**Rupp** Bernhard	Viehhallenmeister	9. 4. 1853	15. 1. 1887
143.	**Speier** Friedrich	Schuldiener	12. 3. 1835	1. 6. 1882
144.	**Weigel** Friedrich	Schuldiener	13. 10. 1837	1. 10. 1863
145.	**Bähr** Wilhelm Dr.	Stadtarzt	25. 10. 1835	17. 12. 1870
146.	**Bregenzer** Raimund	Gehilfe beim Einquartierungsbureau	13. 12. 1816	1. 7. 1870
147.	**Schleifer** Ludwig	Gehilfe beim Gaswerk	18. 11. 1865	25. 10. 1884
148.	**Doll** Karl Dr.	Stadtarzt	13. 5. 1861	9. 4. 1888
149.	**Fischer** Max	II. Assistenzarzt im Krankenhaus	25. 6. 1862	24. 6. 1888
150.	**Hildenbrand** Adrian Witwe	Verbrauchssteuererheberin	2. 11. 1836	15. 4. 1883
151.	**Hoffmann** Hugo Dr.	Stadtarzt	29. 10. 1852	16. 12. 1885
152.	**Müller** Friedrich Dr.	III. Assistenzarzt im Krankenhaus	8. 10. 1862	15. 1. 1888
153.	**Wilser** Ludwig Dr.	Stadtarzt	5. 10. 1850	1. 7. 1888
154.	**Zimmermann** Katharina Witwe	Badmeisterin im Vierordtsbad	24. 4. 1828	1. 12. 1872
155.	**Kiefer** Julius	Gehilfe beim Standesamt	28. 6. 1869	20. 5. 1886

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
1 010	Dienstkleidung, etwa 250 ℳ. Mahngebühren.	—
1 010	Dienstkleidung, etwa 60 ℳ. Mahngebühren.	—
1 010	Dienstkleidung, etwa 250 ℳ. Mahngebühren.	—
1 000	Etwa 900 ℳ. Gebühren.	—
1 000	Freie Wohnung, Heizung und Dienstkleidung.	—
1 000	Etwa 1 000 ℳ. Gebühren.	—
1 000	460 ℳ. als Badewärter, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
1 000	Freie Wohnung und Heizung, 200 ℳ. Remuneration, falls die Militärpension dadurch nicht gekürzt wird.	—
1 000	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
1 000	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, 1 000 ℳ. als Vergütung für Reinigungsauslagen.	ditto.
1 000	Etwa 1 000 ℳ. Gebühren.	—
1 000	—	—
1 000	—	—
1 000	Etwa 2 000 ℳ. Gebühren, 250 ℳ. als Referent des Ortsgesundheitsrats.	—
1 000	Freie Kost, Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
1 000	Freie Wohnung, etwa 5 ℳ. Tantiemen.	—
1 000	Etwa 2 000 ℳ. Gebühren.	—
1 000	Freie Kost, Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
1 000	Etwa 2 000 ℳ. Gebühren, 250 ℳ. als Referent der Krankenversicherungskommission.	—
1 000	Freie Wohnung.	—
950	—	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
156.	**Sattler** Katharina Witwe . .	Schuldienerin	14. 12. 1834	27. 1. 187
157.	**Hehn** Anton	Portier im Gaswerk	29. 8. 1833	1. 12. 188
158.	**Rübe** Karl	Brunnenmeister in Durlach	23. 9. 1821	1. 1. 186
159.	**Schütz** Wilhelm	Gehilfe bei der Grundbuchführung	14. 12. 1868	21. 6. 188
160.	**Wiggenhauser** Xaver	Wärter im Tiergarten	20. 5. 1843	28. 5. 188
161.	**Zirk** Otto	Gehilfe beim Armenrat	6. 12. 1865	1. 9. 1881
162.	**Gilliard** Josef	Aufseher in der Blatternbaracke	27. 9. 1835	15. 8. 187
163.	**Kusterer** Amalie Witwe . . .	Schuldienerin	4. 2. 1835	11. 12. 187
164.	**Hartmann** Karl	Schuldiener	16. 5. 1836	1. 11. 188
165.	**Stadler** Albert	Feuerwächter	10. 4. 1848	23. 10. 188
166.	**Bommer** Linus	Straßenwart	27. 3. 1843	1. 1. 188
167.	**Cramer** Philipp	Straßenwart	1. 5. 1839	24. 7. 187
168.	**Daubenberger** Karl	Straßenwart	14. 1. 1853	1. 2. 188
169.	**Degen** Hermann	Straßenwart	15. 8. 1842	1. 3. 188
170.	**Dietz** Michael	Straßenwart	20. 8. 1843	1. 1. 188
171.	**Friedrich** Wilhelm	Straßenwart	24. 4. 1830	3. 7. 188
172.	**Marggrander** Friedrich . . .	Straßenwart	13. 7. 1847	24. 7. 187
173.	**Walter** Ludwig	Straßenwart	28. 10. 1859	1. 1. 188
174.	**Schäfer** Jakob Friedrich . . .	Straßenwart	13. 8. 1850	1. 1. 188
175.	**Preschle** Leopold	Kanzleigehilfe	26. 9. 1868	1. 5. 188

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
940	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
900	Etwa 180 ℳ. als Wagmeister, 20 ℳ. Kleideraversum, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
900	312 ℳ. Aversum für Oel ꝛc., freie Wohnung.	—
900	—	—
900	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
900	—	—
840	Freie Wohnung und Beleuchtung.	—
840	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
800	150 ℳ. Miet- und Heizentschädigung, 300 ℳ. als Beleuchtungsdiener, 30 ℳ. als Leichenträger, Dienstkleidung.	ditto.
800	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
800	Dienstkleidung.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	ditto.	—
800	150 ℳ. für Bedienung des Telephons während der Mittagszeit.	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
176.	**Baumert** Johann	Badgehilfe im Vierordtsbad	8. 4. 1847	1. 5. 1874
177.	**Graf** Hieronymus	Badgehilfe im Vierordtsbad	26. 11. 1847	1. 5. 1874
178.	**Friedrich** Ludwig	Stadtgarteneinnehmer	7. 1. 1847	1. 4. 1885
179.	**Walter** Mathias	Wärter im Gegenreservoir	8. 3. 1838	17. 5. 1874
180.	**Schaber** Friedrich	Gehilfe bei der Stadtkasse	28. 4. 1871	1. 1. 1888
181.	**Baumann** Josef sen.	Gehilfe beim Wasser- und Straßenbauamt .	2. 11. 1821	20. 1. 1873
182.	**Bernhardt** Karl.	Leichenträger	13. 9. 1836	13. 2. 1862
183.	**Gartner** Josef	Leichenträger	24. 3. 1831	24. 4. 1874
184.	**Marl** Philipp	Totengräber	22. 12. 1824	5. 7. 1855
185.	**Martin** Christian	Leichenträger	19. 2. 1831	19. 2. 1868
186.	**Morsch** Ludwig	Leichenträger	8. 8. 1845	14. 5. 1883
187.	**Ruprecht** Karl	Leichenträger	15. 3. 1845	8. 3. 1883
188.	**Schütz** Ludwig	Leichenträger	11. 4. 1824	16. 2. 1861
189.	**Lacher** Julius	Kanzleigehilfe	28. 2. 1872	1. 4. 1888
190.	**Friedrich** Ludwig Ehefrau . .	Gehilfin des Stadtgarteneinnehmers . . .	15. 9. 1849	1. 4. 1885
191.	**Klein** Karolina Witwe . . .	Schuldienerin	25. 11. 1830	11. 12. 1876
192.	**Münch** Lina Witwe	Schuldienerin	26. 9. 1849	1. 9. 1884
193.	**Mark** Jakob	Friedhofaufseher	20. 3. 1839	15. 3. 1862
194.	**Herm** Stefan	Wärter im Krankenhaus	25. 12. 1863	24. 3. 1888
195.	**Zimmermann** Karl Ludwig. .	Wärter im Krankenhaus	4. 4. 1860	6. 4. 1887
196.	**Fritz** Simon.	Wasenmeister	9. 8. 1851	15. 11. 1884
197.	**Groß** Heinrich	Gehilfe beim Wasserwerk	16. 2. 1858	5. 11. 1885

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
756	200 ℳ. Mietentschädigung.	—
756	ditto.	—
750	60 ℳ. Kleideraversum, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	—
600	Freie Wohnung.	—
600	—	—
538	800 ℳ. Remuneration, falls die Militärpension dadurch nicht gekürzt wird.	—
500	Etwa 830 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 830 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 1 400 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 200 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 60 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 200 ℳ. Gebühren.	—
500	Etwa 830 ℳ. Gebühren.	—
500	—	—
450	—	—
440	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	Hat die Reinigungsrequisiten selbst zu stellen. Der Dienst nimmt auch die Familienangehörigen oder Dienstboten in Anspruch.
440	ditto.	ditto.
420	Freie Wohnung und Heizung.	—
360	Freie Kost und Wohnung, etwa 150 ℳ. Gebühren.	—
360	Freie Kost und Wohnung, etwa 150 ℳ. Gebühren.	—
200	200 ℳ. Mietentschädigung.	—
—	5 ℳ. 30 ₰ Tagesgebühr.	—

Ord.-Zahl.	Der Beamten		Datum	
	Name.	Stand.	der Geburt.	des Dienstantritts.
198.	**von Gäßler** Michael	Ingenieur beim Gaswerk	9. 6. 1867	17. 8. 188
199.	**Langendörfer** Johann	Kassendiener beim Gaswerk	30. 8. 1851	15. 9. 188
200.	**Mack** Wilhelm	Stadtgärtnergehilfe	1. 10. 1837	1. 3. 187
201.	**Schildhorn** Ferdinand . . .	Kassendiener beim Gaswerk	16. 4. 1837	1. 5. 186
202.	**Göhringer** Karl.	Gehilfe beim Gaswerk	26. 7. 1862	1. 7. 188
203	**Reck** Karl.	Gehilfe beim Wasser- und Straßenbauamt .	23. 2. 1868	1. 11. 188
204.	**Steinhauser** Wilhelm	Gehilfe bei der Grundbuchführung	9. 1. 1850	30. 1. 188
205.	**Bohner** Anton	Wärter im Tiergarten	23. 1. 1851	16. 4. 188
206.	**Köhler** Jeremias	Wärter im Tiergarten	17. 5. 1849	1. 6. 188
207.	**Gräber** Adolf	Gehilfe beim Gaswerk	27. 11. 1869	1. 10. 188
208.	**Lehn** Karl.	Kanzleigehilfe	5. 5. 1871	16. 6. 188
209.	**Wagner** Theodor	Stadtarzt	30. 4. 1812	1. 12. 188
210.	**Specht** Gustav Adolf. . . .	Schultechnischer Referent des Ortsschulrats	12. 10. 1837	6. 4. 187
211.	**Sickinger** Andreas.	Sekretär des Rektorats	9. 11. 1829	23. 10. 188
212.	**Baumeister** Dr. Andreas . .	Vorstand der Handelsschule	9. 9. 1838	3. 4. 188

Fester Gehalt nach dem 1889er Voranschlag.	Dienstliches Nebeneinkommen.	Bemerkungen.
ℳ.		
—	3 ℳ. 50 ₰ Tagesgebühr.	—
—	3 ℳ. 50 ₰ Tagesgebühr und Dienstrock.	—
—	3 ℳ. 50 ₰ Taglohn und freie Wohnung.	—
—	3 ℳ. 50 ₰ Tagesgebühr und Dienstrock.	—
—	3 ℳ. 30 ₰ Tagesgebühr.	—
—	3 ℳ. Tagesgebühr.	—
—	3 ℳ. Tagesgebühr.	—
—	2 ℳ. 40 ₰ Tagesgebühr.	—
—	2 ℳ. 40 ₰ Tagesgebühr.	—
—	2 ℳ. Tagesgebühr.	—
—	1 ℳ. 50 ₰ Tagesgebühr.	—
—	Etwa 2000 ℳ. Gebühren.	—
—	1000 ℳ. Funktionsgehalt.	—
—	600 ℳ. Funktionsgehalt.	—
—	200 ℳ. Funktionsgehalt.	—

Karlsruhe, den 11. Mai 1889.

In Ergänzung unserer Druckvorlage, die Anstellung städtischer Beamten mit Ruhegehaltsberechtigung betreffend, beehren wir uns, den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses noch die angeschlossene Tabelle über die Zunahme der Zahl und des Gesamteinkommens der städtischen Beamten während der letzten 20 Jahre zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mitzuteilen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Tabelle

über die Zahl und das Gesamteinkommen der städtischen Beamten in den Jahren 1870—1889.

Kassen.	1870. Der Beamten		1871. Der Beamten		1872. Der Beamten		1873. Der Beamten		1874. Der Beamten		1875. Der Beamten		1876. Der Beamten		1877. Der Beamten		1878. Der Beamten		1879. Der Beamten		1880. Der Beamten		1881. Der Beamten		1882. Der Beamten		1883. Der Beamten		1884. Der Beamten		1885. Der Beamten		1886. Der Beamten		1887. Der Beamten		1888. Der Beamten	
	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.	Anzahl.	fester Gehalt.
		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.		ℳ.
Stadt-Kasse	25	23 308	31	30 460	35	43 081	47	53 886	52	58 902	57	71 893	53	71 842	54	75 425	56	79 435	57	79 320	57	80 730	60	82 559	59	82 556	59	85 321	65	96 566	69	109 996	74	121 386	76	130 443	77	132 541
Gaswerks-Kasse	8	12 446	9	15 274	8	17 150	8	17 150	10	18 225	9	18 060	10	19 224	10	21 750	11	23 070	11	22 890	13	26 698	12	20 910	12	22 080	13	24 660	12	26 500	13	27 050	14	30 580	14	31 560	13	30 300
Wasserwerks-Kasse	—	—	—	—	—	—	8	9 460	7	9 200	8	10 730	8	10 800	8	10 980	8	10 980	8	11 080	8	11 030	9	11 900	9	12 220	9	12 220	9	12 620	9	12 920	8	11 220	8	11 460	8	11 460
Friedhof-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5 911	10	5 911	10	5 911	11	6 611	11	7 111	11	7 120	11	7 120	11	7 120	12	8 620	12	8 620	12	8 920	12	8 920	12	9 120	12	9 120
Badanstalten-Kasse	—	—	—	—	—	—	6	3 957	6	4 180	6	4 841	6	5 077	6	5 083	6	5 290	6	5 564	6	5 629	6	5 594	6	5 592	6	5 592	6	5 642	5	4 642	5	4 642	5	4 642	5	4 642
Armen-Kasse	5	3 983	5	3 983	5	4 154	5	4 154	5	4 154	7	7 830	9	11 240	8	10 230	8	9 830	9	10 925	9	11 625	11	13 625	11	13 903	11	14 326	12	14 876	13	18 470	15	21 570	15	22 170	15	22 170
Krankenhaus-Kasse	5	2 828	5	2 828	5	2 828	5	2 828	5	2 828	7	3 950	6	3 750	6	3 750	7	4 690	7	4 690	7	5 005	7	5 005	7	5 000	6	7 540	6	7 480	8	8 240	8	8 820	8	9 520	8	9 760
Gemeindekrankenversicherungs-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500	1	700	1	900	1	1 000	1	1 050	—	—	—	—	1	1 050	4	5 000	4	5 000	5	6 200	5	6 500
Stadtgarten-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2 100	2	2 100	2	2 200	2	2 300	2	2 300	2	2 300	2	2 300	3	3 100	2	2 000	3	2 000	3	2 000	3	2 000
Schul-Kasse	1	237	1	205	1	300	3	514	3	304	5	947	5	865	5	1 173	6	2 274	7	8 376	7	6 495	8	6 655	8	7 480	9	8 140	9	9 440	9	9 660	11	10 650	11	10 900	11	12 720
Realschul-Kasse	—	—	—	—	—	—	1	615	1	615	1	615	1	785	1	785	1	785	1	960	1	960	1	960	1	960	1	960	1	1 135	1	1 135	1	1 135	1	1 135	1	1 135
Realgymnasiums-Kasse	1	515	1	515	1	515	1	515	1	515	1	515	1	680	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850	1	850
Höhere Mädchenschul-Kasse	1	171	1	171	1	257	1	317	1	385	1	440	1	440	1	440	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400	1	400
Spar- und Pfandleih-Kasse	7	8 300	7	8 300	7	10 080	7	10 150	7	9 280	7	10 050	7	9 435	7	9 885	7	10 105	7	10 125	7	10 545	7	11 305	8	12 685	8	13 310	8	13 510	8	15 850	8	16 100	8	16 800	8	17 150
Schlacht- und Viehhof-Kasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	19 800	13	21 600
Verbrauchssteuer-Kasse	7	5 272	7	7 406	7	8 353	11	9 868	11	10 026	11	11 342	11	15 052	11	14 408	11	15 496	11	15 250	11	15 140	12	16 300	12	16 350	13	18 150	13	18 350	13	18 430	15	20 500	15	20 700	15	20 510
Zusammen	60	57 060	67	69 142	70	86 718	103	113 414	109	118 614	130	147 124	128	155 101	131	163 270	137	172 616	140	180 641	142	185 527	149	186 533	148	189 496	151	202 389	159	220 139	168	243 563	180	263 773	195	297 700	196	302 858
Durchschnittl. Gehalt eines Beamten	—	951	—	1 032	—	1 239	—	1 101	—	1 088	—	1 132	—	1 212	—	1 246	—	1 260	—	1 290	—	1 307	—	1 252	—	1 280	—	1 340	—	1 384	—	1 450	—	1 465	—	1 527	—	1 545

4054

Im laufenden Jahre sind 196 Beamte mit einem Gesamteinkommen von 312 710 ℳ. angestellt. Das Durchschnittseinkommen des Einzelnen beträgt 1 595 ℳ.

Karlsruhe, den 17. Mai 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 31. Mai 1889.
Bish. Raatsgenehmigung Beschl. 419.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß sich damit einverstanden erklären:

daß auf dem Wege öffentlichen Ausschreibens Angebote für ein städtisches Anlehen erhoben werden und zwar zur wahlweisen Entschließung des Bürgerausschusses

a. für ein $3\frac{1}{2}$prozentiges Anlehen im Betrage von 3 600 000 ℳ, heimzuzahlen mittelst einer 40jährigen — Verzinsung und Tilgung umfassenden — Annuität und
b. für ein 3prozentiges Anlehen im Betrag von 4 000 000 ℳ, heimzuzahlen in in der nämlichen Weise.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Am 1. Januar d. J. beliefen sich die Anlehensbestände auf . . . 253 817 ℳ 18 ₰

Nach den bisher gefaßten Beschlüssen des Bürgerausschusses sollen die Kosten der nachverzeichneten Unternehmungen aus Anlehensmitteln bestritten werden:

1. Kanalisation der Stadt, Restkredit . . .	307 471 ℳ 30 ₰	
2. Herstellung der Gartenstraße zwischen Ritter- und Leopoldstraße, Restkredit . .	16 891 „ 38 „	
3. Herstellung von Zwischenstraßen zwischen Durlacher Allee und Gottesauerstraße, sowie Kanalherstellung in der Gottesauer- und der Ostendstraße, Restkredit . . .	18 806 „ 18 „	
4. Herstellung der Marienstraße zwischen Luisen- und Augartenstraße, Restkredit .	941 „ 94 „	
5. Straßen- und Kanalherstellung im südwestlichen Stadtteil, Restkredit	26 234 „ 3 „	
6. Herstellung einer Parallelstraße zur Kaiserallee, Restkredit	53 868 „ 30 „	
7. Herstellung der Karl-Wilhelmstraße, Restkredit	84 771 „ 10 „	
Übertrag . .	508 984 ℳ 23 ₰	253 817 ℳ 18 ₰

	Übertrag . .	508 984 M. 23 Pf	253 817 M. 18 Pf
8.	Herstellung der verlängerten Hirschstraße, der Roon- und der Klauprechtstraße, Restkredit	58 342 „ 87 „	
9.	Herstellung der verlängerten Kriegstraße, Restkredit	8 283 „ 79 „	
10.	Herstellung der verlängerten Sofienstraße, Restkredit	76 301 „ 26 „	
11.	Herstellung der verlängerten Moltke-, Bismarck-, Jahn- und Westendstraße . .	95 922 „ — „	
12.	Zuschuß zum Bau eines Kunstgewerbeschulgebäudes	39 550 „ — „	
13.	Herstellung des Leopoldsplatzes und Errichtung eines monumentalen Brunnens daselbst, Restkredit	6 504 „ 66 „	
14.	Errichtung eines Denkmals für weiland Kaiser Wilhelm	150 000 „ — „	
15.	Kanalisation des Landgrabens auf der Strecke zwischen Ostend- und Lachnerstraße	5 500 „ — „	
16.	Legung der Gas- und Wasserleitung in einigen Straßen der Stadt, Restkredit .	7 005 „ 76 „	
17.	Erweiterung der Wasserleitungsanlage, Restkredit	348 394 „ 29 „	
18.	Anlage eines Schlacht- und Viehhofes, Restkredit	92 297 „ 86 „	
19.	Errichtung eines Volksschulhauses in der Leopoldstraße, Restkredit	80 108 „ 30 „	
20.	Erweiterung der Realschule, Restkredit .	9 059 „ 68 „	
21.	Umbau und Vergrößerung der Turnhalle der Töchterschule, Restkredit	1 696 „ 89 „	
22.	Garderobeanbau an die Festhalle, Restkredit	1 844 „ 69 „	
23.	Erstellung eines Maleratelierhauses, Restkredit	74 176 „ 30 „	
24.	Erweiterung der Gaswerksfiliale, Restkredit	2 509 „ 53 „	
25.	Erwerb und Anlage eines Kehrichtablagerungsplatzes ꝛc., Restkredit	28 364 „ 15 „	
26.	Außerordentliche Tilgung am Anlehen beim Reichsinvalidenfond 1889	105 000 „ — „	
27.	Kosten der Gas- und Wasserleitung in der verlängerten Kreuzstraße	4 900 „ — „	
28.	Heimzahlung der Anlehen der städtischen Hypothekenbank	363 400 „ — „	
	Übertrag . .	2 068 146 M. 26 Pf	253 817 M. 18 Pf

Übertrag . .	2 068 146 M. 26 Pf	253 817 M. 18 Pf
29. Aufbau eines 4. Stockes auf das Malerateliérhaus	30 000 „ — „	
30. Erweiterte Ausführung des Hochwasserbehälters	50 000 „ — „	
31. Herstellung einer Radfahrbahn . . .	~~16 000~~ „ — „	
32. Umlegung der Kaiserstraße zwischen Leopoldstraße und Mühlburgerthor . . .	36 365 „ — „	
zusammen . .		~~2 200 511~~ „ 26 „

Zieht man von diesem Betrag die vorhandenen Anlehensbestände ab, so ergiebt sich eine Unzulänglichkeit dieser von . . . . . ~~1 946 694~~ M. 8 Pf

Außer den vom Bürgerausschuß schon bewilligten Ausgaben stehen aber noch andere bevor, welche gleichfalls nur aus Anlehensmitteln bestritten werden können und wenigstens zum Teil schon in nächster Zeit an die Gemeindeverwaltung herantreten werden. Bereits beantragt ist der Neubau des Luisenhauses mit einem Kostenaufwand von . . . . 205 000 „ — „

Die fortdauernde Vermehrung der Schülerzahl läßt es als unvermeidlich erscheinen, daß spätestens im nächsten Frühjahr wieder ein Schulhausneubau in Angriff genommen wird; Aufwand . . . . . 250 000 „ — „

Der Gelände- und Gebäudeerwerb für Herstellung der Landgrabenstraße, für die Verlängerung der Kriegstraße nach Westen und für die Straßendampfbahn dürften ungefähr . . . . . 250 000 „ — „ kosten,

die Herstellung der Hirschstraßenbrücke . . . . . 130 000 „ — „

die Landgrabenrektifizierung zwischen dem Durlacherthor und dem Schlachthaus, soweit sie noch nicht geschehen ist, etwa . . . . . 60 000 „ — „

die Herstellung von Kanälen im Stadtteil Mühlburg etwa . . . 120 000 „ — „

Für die vertragsmäßig zulässigen außerordentlichen Tilgungen an dem beim Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anlehen sind in den Jahren 1890—92 . . . . . 245 537 „ — „ aufzuwenden.

Bei Rückgabe des Gebäudes der Baugewerkschule an die Stadt sind an die Staatskasse abzuliefern *) . . . . . 30 000 „ — „

Die Erstellung eines Quartierhauses erfordert einen Aufwand von 160 000 „ — „

Hauptsächlich aber kommt in Betracht, daß eine Erweiterung des städtischen Krankenhauses absolut unverschieblich ist. Ob dieselbe nun an dem gegenwärtigen Platze des Krankenhauses stattfinden oder ob ein Neubau an einem andern Platze ausgeführt und dadurch eine allmäliche Verlegung des Krankenhauses angebahnt wird, in beiden Fällen ist zweiflellos, daß für diesen Zweck in den nächsten drei Jahren ein Aufwand von mindestens . . . . . 600 000 „ — „ gemacht werden muß.

Zu obigen Beträgen von zusammen . . . . . ~~3 097 281~~ M. ~~8~~ Pf kommen dann noch möglicher Weise Auslagen für Versuche mit elektrischer Beleuchtung, für

*) Vergl. den Bericht der Budgetkommission der II. Kammer, Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 16. Januar 1883 Seite 18–20.

Verlegung der ambulatorischen Klinik, für die Herstellung der Kriegstraße zwischen Kapellenstraße und Schlachthof und dergleichen. Wenn nun auch angenommen wird, daß an den gegenwärtig noch vorhandenen Restkrediten Ersparnisse gemacht werden und wenn ferner an Ersatzleistungen für Straßen- und Kanalkostenbeiträgen alljährlich beträchtliche Beträge eingehen (1888: 149 837 ℳ), so zeigt doch die obige Darstellung, daß für die Bedürfnisse der nächsten Jahre ein Anlehen im Betrag von $3^1/_2$ bis 4 Millionen Mark aufgenommen werden muß. Bei der günstigen Lage des Geldmarkts ist es nach Ansicht des Stadtrats zweckmäßig, in thunlichster Bälde das Anlehen auszuschreiben. Die Frage, ob ein 3prozentiges oder ein $3^1/_2$prozentiges Anlehen vorzuziehen sei, dürfte wohl am besten, wie dies auch bei der letztmaligen Aufnahme geschehen ist, in der Weise gelöst werden, daß Angebote für beiderlei Anlehen eingeholt werden, so daß dann der günstigere Abschluß einfach auf dem Wege der Berechnung festgestellt werden kann.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 12. April 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 31. Mai 1889.
Ratsgenehmigung mit Erlaß
Gr. Ministeriums Abt. Inneres
v. 12. Juni 1889 Nr. 12700.

Die Errichtung eines Neubaues auf dem städtischen Platze Ecke der Bahnhof- und der Rüppurrerstraße betreffend.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß behufs Beschaffung von Räumlichkeiten für die Volksküche, die Kinderkrippe, die Sofienschule, die Kleinkinderbewahranstalt und einen Knabenhort auf dem städtischen Platze Ecke der Bahnhof- und der Rüppurrerstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 205 000 ℳ. ein Neubau errichtet werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Das Grundstück Ecke der Rüppurrer- und der Bahnhofstraße wurde seitens der Gemeinde im Jahr 1872 von dem Kaufmann Albert Glock zum Preis von 29 500 fl. = 50 571 ℳ. 42 ₰ erworben. Ausweislich des von dem damaligen Gemeinderat (jetzigen Stadtrat) Weber dem Bürgerausschuß erstatteten Berichts geschah der Ankauf, um die Herstellung der Bahnhofstraße zu ermöglichen, in welche das Glocksche Anwesen mit verschiedenen Gebäuden und mit einer Bodenfläche von 1 040 Quadratmeter hineinragte. Die Gebäude sollten auf den Abbruch versteigert und das für die Straße nicht erforderliche Gelände im Flächengehalt von 19 026 Quadratmeter in Bauplätze eingeteilt und dann gleichfalls wieder veräußert werden. Am 5. April 1872 genehmigte der Bürgerausschuß den Ankauf. Die geplante Wiederveräußerung des Anwesens kam jedoch nicht zum Vollzug. Nachdem die von der Bauflucht der Bahnhofstraße durchschnittenen Vordergebäude niedergelegt waren, wurde nämlich am 1. Juli 1872 die Zustimmung des Bürgerausschusses dazu eingeholt, in den stehen gebliebenen Hinterbauten, die ursprünglich als Fabikräume dienten, eine Schule unterzubringen. Es war dies die sogenannte Augartenstadtschule, die erste konfessionell gemischte Volksschule der hiesigen Stadt. Das Gebäude blieb als Schulhaus verwendet bis zum 16. September 1878, an welchem Tage der Neubau in der Schützenstraße bezogen werden konnte; seitdem ist eine Abteilung der Kleinkinderbewahranstalt und seit 1879 auch die Kinderkrippe darin untergebracht; einzelne Räume waren auch vorübergehend vermietet.

Der vorgedruckte Antrag ist nun durch den Umstand veranlaßt, daß das Gebäude, welches zur Benützung als Schulhaus viel zu schlecht war, auch den Anforderungen einer Kleinkinderbewahranstalt und einer Krippe auf die Dauer nicht genügt, sowie durch den fernern Umstand, daß die Stadt noch für zwei andere gemeinnützige Anstalten, denen sie bisher unentgeltliche Unterkunft gewährte, anderweitige Räumlichkeiten beschaffen muß, nämlich für die Sofienschule und für die Volksküche des östlichen Stadtteils. Die erstere war bisher im Rathaus (südlicher Flügel, dritter Stock) untergebracht. Die dringend nötige und vom Bürgerausschuß bereits verwilligte Verlegung des Stadtbauamts in den dritten Stock des nördlichen Rathausflügels machte die Entfernung des bisher dort untergebrachten städtischen Archivs erforderlich. Da für dasselbe innerhalb des Rathauses nur in den Lehrzimmern der Sofienschule ein einigermaßen passender Platz vorhanden war, so wurden für die letztere zwei

Säle des der Kleinkinderbewahranstalt gehörigen Hauses Erbprinzenstraße Nr. 12 gemietet.*) Die Kleinkinderbewahranstalt kann aber diese Säle auf die Dauer nicht entbehren und so ist das Mietverhältnis nur ein Notbehelf für kurze Zeit. Die Volksküche des östlichen Stadtteils ist in dem zum Krankenhaus gehörigen alten und baufälligen Gebäude Ecke der Spital- und der Schwanenstraße untergebracht, kann aber hier voraussichtlich nur noch kurze Zeit verbleiben. Entweder nämlich muß das Krankenhaus, welches den durch die neue soziale Gesetzgebung wesentlich gesteigerten Ansprüchen schon jetzt nicht mehr genügt, verlegt oder es muß an seiner gegenwärtigen Stelle vergrößert werden. Im erstern Fall ist aus wirtschaftlichen Gründen auf anderweitige Verwertung der städtischen Grundstücke in der Spital- und Schwanenstraße Bedacht zu nehmen, im letztern dagegen sind diese für das Krankenhaus selbst notwendig.

Allerdings ist die Stadt rechtlich nicht verpflichtet, für die Sofienschule, die Kinderbewahranstalt, die Krippe und und die Volksküche, wie sie es bisher gethan hat, die erforderlichen Räumlichkeiten zu beschaffen; da aber diese Anstalten dem städtischen Interesse und namentlich jenem der ärmern Einwohner unentbehrliche Dienste leisten, zu welchen sie ohne Unterstützung der Gemeinde nicht im Stande sein würden, so besteht eine nicht minder zwingende thatsächliche Verpflichtung.

Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu bemerken:

1. Die Sofienschule wurde im Jahr 1840 von dem hiesigen Frauenverein mit Unterstützung der damaligen Großherzoglichen Armenkommission gegründet und in dem sogenannten Gewerbehaus (Spitalstraße Nr. 31)**) untergebracht. Eine Zeitlang befand sie sich in dem Hause des Tabakfabrikanten Schalk (Spitalstraße Nr. 24), kam dann wieder in das Gewerbehaus und von dort 1882 in das Rathaus, welches sie, wie schon erwähnt, vor einigen Wochen verlassen mußte.

Die Sofienschule ist nicht etwa eine Stiftung und besitzt überhaupt keine eigene Rechtspersönkeit, sondern erscheint als eine gemeinsame Unternehmung der Stadtgemeinde und des badischen Frauenvereins, welchen beiden Korporationen auch das aus Ersparnissen allmälig gebildete Anstaltsvermögen (3500 ℳ.) zu gleichen Teilen zugehören dürfte. Die Schülerinnen (80 bis 100 im Alter von 14 bis 17 Jahren) werden von einer Hauptlehrerin und zwei Hilfslehrerinnen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet und haben, sofern sie nicht Armuths halber befreit sind, je 2 ℳ. 60 ₰ Schulgeld für den Monat zu zahlen. Die gefertigten Handarbeiten werden verkauft, von dem erzielten Gewinn erhalten die Schülerinnen je nach ihrer Leistungsfähigkeit 25—100 Prozent, der Rest verbleibt der Schule.

Seit 1876 steht letztere unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin und wird nach Maßgabe der folgenden Satzungen verwaltet:***)

Statuten.

§. 1.

Die Sophienschule hat die Aufgabe, Unterricht im Weißnähen, Flicken und Stopfen hier wohnhaften konfirmierten Mädchen gegen Entrichtung eines mäßigen Lehrgeldes zu erteilen.

*) Die Miete beträgt 500 ℳ. jährlich. Außerdem erhält die erste Lehrerin, welche bisher unentgeltlich im Rathaus wohnte, mit der Schule aber gleichfalls ausziehen mußte, eine Mietentschädigung von 400 ℳ. jährlich.

**) Das Gewerbehaus wurde 1818 von der Großherzoglichen Armenkommission erworben und gehört jetzt der Stadt; zum Teil ist es für die Volksküche, zum Teil für das städtische Krankenhaus verwendet.

***) Näheres über die Sofienschule und deren geschichtliche Entwicklung siehe in der Festschrift: „Geschichte des Badischen Frauenvereins" (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchdruckerei 1881), Seite 253 ff. Eine ausführliche, von Stadtrat Römhildt verfaßte Darstellung enthalten die „Blätter des Badischen Frauenvereins", Jahrgang 1887, Seite 163, 175 und 211.

Eltern, welche nicht imstande sind, das Lehrgeld zu bezahlen, kann dasselbe, sofern sie hier den Unterstützungswohnsitz haben, ganz oder teilweise durch das Komite erlassen werden.

§. 2.

Jede Schülerin ist verpflichtet, zwei Jahre in der Anstalt zu bleiben. Eine frühere Entlassung kann die Vorsteherin aus besonderen und dringenden Gründen gestatten. Tritt eine Schülerin vor Ablauf des ersten Jahres aus, so verliert sie ihr zur Zeit des Austritts vorhandenes Verdienstguthaben zu gunsten der Anstalt.

§. 3.

Der Unterricht findet jeden Werktag, mit Ausnahme des Samstags, morgens von 8 –12 Uhr und nachmittags von 2—5 Uhr statt und wird vor- und nachmittags mit Gebet begonnen und geschlossen.

§. 4.

Der Arbeitslohn für die von den Schülerinnen in der Anstalt gefertigten Arbeiten wird von der Vorsteherin nach den jeweiligen Preisen festgesetzt Sie erhalten davon in der Zeit vom Eintritt in die Anstalt bis zum vollendeten sechsten Monat ein Viertel, von da bis zum Schlusse des ersten Jahres die Hälfte, für die erste Hälfte des zweiten Jahres drei Viertele, der Rest wird zum Vorteil der Anstalt zurückbehalten, für die letzten sechs Monate den vollen Betrag.

Der den Schülerinnen nach Abzug des Anteils der Anstalt zufallende Arbeitslohn wird in besonderen Büchlein eingetragen, und der Verdienst des ersten Halbjahres am Schlusse des zweiten Halbjahres, derjenige des zweiten Halbjahres am Schlusse des dritten Halbjahres an sie ausbezahlt.

Am Schlusse des zweiten Jahres kommt das ganze Restguthaben zur Auszahlung.

Frühere Zahlungen an Guthaben kann das Komite ausnahmsweise auf Grund besonderer Verhältnisse gestatten.

§. 5.

Von jeder Schülerin wird gefordert, daß sie anständig, reinlich und einfach gekleidet erscheine, sich sittsam, bescheiden und ehrerbietig gegen die Vorsteherin und Lehrerinnen betrage, verträglich gegen ihre Mitschülerinnen, aufmerksam und fleißig in ihrer Arbeit sei, ohne Erlaubnis der Lehrerin sich nicht von ihrem Geschäfte oder aus dem Arbeitssaale entferne, und nicht ohne dringende Veranlassung die Unterrichtsstunden versäume. Verhinderungen am Besuche des Unterrichts, auch nur während einzelner Stunden, sind durch Zeugnisse der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

§. 6.

Zuwiderhandlungen werden erstmals mit einem Verweise, in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen geahndet. Geldstrafen können nur mit Zustimmung der Vorsteherin auferlegt werden; über deren Verwendung verfügt das Komite.

Bei fortgesetztem unbefriedigendem oder unangemessenem Verhalten wird eine Schülerin auf Anordnung des Komites aus der Anstalt mit Verlust ihres Guthabens entlassen.

§. 7.

In jedem Jahre findet eine Verteilung der Stiftungszinsen und von Geschenken an diejenigen Schülerinnen statt, welche sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben.

§. 8.

An der Spitze der Anstalt steht eine Vorsteherin, welcher die Überwachung des Unterrichts obliegt.

Letzterer wird von Lehrerinnen besorgt, deren Zahl von dem Komite nach dem Bedürfnis der Anstalt bestimmt wird.

Die Vorsteherin wird vom Komite erwählt, die Lehrerinnen werden von demselben angestellt.

§. 9.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird von einem Komite geübt, welchem anzugehören haben:

1. drei vom Armenrat ernannte Stadtbürger, auf die Amtsdauer des wählenden Armenrats, von welchen wenigstens einer Mitglied des Stadtrats und des Armenrats sein soll,
2. die Vorsteherin der Anstalt.
3. zwei durch den Frauenverein aus seiner Mitte ernannte Frauen.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Komites durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Das Komite verfügt über die Mittel der Anstalt und hat insbesondere auf Ordnung im Haushalt derselben sowie auf Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben sein Augenmerk zu richten. Zu diesem Zwecke wird alljährlich ein Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben aufgestellt und von dem Komite geprüft und festgestellt.

Verwendungen, welche in dem Voranschlag nicht vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Komites, solche Verwendungen, für welche verfügbare Mittel bei der Anstalt nicht vorhanden sind, der vorherigen Genehmigung des Armenrats.

§. 10.

Für Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte wird vom Komite ein Verrechner bestellt, welcher insbesondere die Hauptrechnung jährlich zu stellen und dem Komite vorzulegen hat.

§. 11.

Die Statuten der Sophienschule vom 28. April 1878 sind aufgehoben und statt derselben die gegenwärtigen vom städtischen Armenrate genehmigt worden.

2. Die Volksküche wurde im Winter 1878/79 auf Anregung und mit Unterstützung des Armenrats der damals schon bestehenden Suppenanstalt angefügt und wird wie diese von der Abteilung IV. des Badischen Frauenvereins verwaltet.*) Sie dient einem doppelten Zwecke. Einerseits nämlich soll sie wenig bemittelten Personen Gelegenheit zu billiger und gesunder Verköstigung geben und andererseits den Armenrat in die Möglichkeit versetzen, die allgemein als unzweckmäßig anerkannte Geldunterstützung Hilfsbedürftiger durch Naturalunterstützungen thunlichst einzuschränken. Gegenwärtig bestehen zwei Volksküchen, die eine (die Volksküche A.) in dem Hause Ecke der Spital- und Schwanenstraße, die andere (Volksküche B.) in dem Gebäude des Erbprinzengartens. Die Betriebsergebnisse gestalteten sich nach dem 1887er Jahresbericht**) des Badischen Frauenvereins wie folgt:

In der Suppenanstalt und Volksküche A. wurden

	Portionen Suppe zu 10 ₰.	Portionen Suppe und Fleisch zu 25 ₰.	Portionen Suppe, Fleisch und Gemüse zu 30 ₰.	Summe aller Portionen.
1. verkauft an Kostgänger:				
Tagesküche	5 911	20	32 535	38 466
Abendküche	215	10 029	—	10 244
2. „ an die Eisenbahnverwaltung	—	—	9 388	9 388
3. „ an den Armenrat	5 435	1 329	1 419	8 183
4. „ an den Elisabethenverein .	220	133	9	362
5. verschenkt an den Elisabethenverein .	—	1 440	—	1 440
6. „ an die Mädchenfürsorge .	—	—	235	235
7. „ an den Sofienfrauenverein	5 897	273	475	6 645
8. Aufwand für das Betriebspersonal .	—	—	2 142	2 142
zusammen . .	17 678	13 224	46 203	77 105
(gegen 77 989 des Vorjahres).				

*) Näheres über die Volksküche siehe in der Festschrift „Geschichte des Badischen Frauenvereins" Seite 263

**) Der 1888er Bericht liegt noch nicht vor.

In der Volksküche B. wurden

	Portionen Suppe zu 10 ₰.	Portionen Suppe und Fleisch zu 25 ₰.	Portionen Suppe, Fleisch und Gemüse zu 30 ₰.	Summe aller Portionen.
1. verkauft an Kostgänger	9 102	—	57 411	66 513
2. „ an den Armenrat	282	5	105	392
3. „ an den Elisabethenverein . .	—	103	—	103
4. verschenkt an den Sofienfrauenverein	53	—	—	53
5. Aufwand für den Betrieb	—	—	2 136	2 136
zusammen . .	9 437	108	59 652	69 197
(gegen 60 299 des Vorjahres).				
Summe der Portionen aus beiden Küchen (gegen 138 288 des Vorjahres).	27 115	13 332	105 855	146 302

Zusammenstellung der Betriebsergebnisse:

Einnahmen aus Küche A. baar	17 378 ℳ. 20 ₰	
Wert der verschenkten Portionen	1 207 „ 45 „	18 585 ℳ. 65 ₰
Einnahmen aus Küche B. baar	18 850 ℳ. 66 ₰	
Wert der verschenkten Portionen	31 „ 5 „	18 881 „ 71 „
Gesamteinnahme . .		37 467 ℳ. 36 ₰
Ausgaben der Küche A.	17 121 ℳ. 17 ₰	
Ausgaben der Küche B.	16 762 „ 39 „	
Gesamtausgaben . .		33 883 „ 56 „
Gewinn aus beiden Küchen		3 583 ℳ. 80 ₰
Wert der verschenkten Portionen		1 238 „ 50 „
Reinertrag . .		2 345 ℳ. 30 ₰

Von dieser letztern Summe wurden wie in den früheren Jahren 300 ℳ. für die Altersversorgung des Küchenpersonals zurückgelegt und 2 045 ℳ. 30 ₰ an die Kasse der Abteilung IV. abgeliefert, d. h. also gleichfalls zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet.

3. Die Kinderkrippe, ein Unternehmen der Abteilung II. des Badischen Frauenvereins, besteht seit 1878.*) Sie übernimmt Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, d. h. also solche, die noch zu jung sind, um in den Kinderbewahranstalten Aufnahme zu finden, zur Verpflegung und Wartung während des Tages, jedoch nur an Werktagen und ermöglicht es dadurch den betreffenden Müttern, einem redlichen Erwerbe nachzugehen, ohne sie von der Sorge für das Kind gänzlich zu entlasten. Die Aufnahme erfolgt durch Vermittlung des Armenrats und ist von einem ärztlichen Gesundheitszeugnis abhängig. Das Ver-

*) Näheres über dieselbe siehe in der Festschrift „Geschichte des Badischen Frauenvereins" Seite 223 ff., sowie in den Jahresberichten des Vereins.

pflegungsgeld — 10 ₰ täglich — ist von den Eltern beziehungsweise der Mutter des Kindes zu zahlen, sofern nicht der Armenrat dafür eintritt; dasselbe deckt aber lange nicht die Kosten, die sich auf etwa 50 ₰ für den Verpflegungstag belaufen. Die durchschnittliche tägliche Frequenz der Krippe schwankte in den verschiedenen Jahren zwischen 28 und 34 Kindern, 1887 sank sie zufolge Erkrankung der Hausmutter und ansteckender Kinderkrankheiten auf 17 herab. Für das Jahr 1888 wurden 6651 Verpflegungstage gezählt. Im ganzen waren 85 Kinder aufgenommen, wovon 46 schon 1887 verpflegt wurden und 39 neu hinzukamen. Abgegangen sind 43, sodaß auf Jahresschluß 42 verblieben. Unter diesen sind 24 Knaben und 18 Mädchen, 22 evangelische und 20 katholische Kinder; 24 Kinder hatten beide Eltern, 17 nur die Mutter, eines weder Vater noch Mutter. Der Zuschuß, welchen der Frauenverein zum Unterhalt der Krippe leistet, ist nicht unbeträchtlich; im Jahr 1887 allein belief er sich auf 3617 ℳ, worunter 1186 ℳ für Gehalt und Löhne.

4. Die Kleinkinderbewahranstalt ist eine Körperschaft im Sinne der Landesherrlichen Verordnung vom 17. November 1883. Über deren Zweck und Organisation gibt das nachfolgende Statut vom 26. September 1884 genügende Auskunft.

Statut der Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe.

§. 1.

Die „Kleinkinderbewahranstalt Karlsruhe" unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ist im Jahre 1837 von einem Verein hiesiger christlicher Einwohner als Privat-Anstalt gegründet worden, hat aber nach Allerhöchstem Ministerialerlaß vom 23. Mai 1884 Nr. 306 Körperschaftsrechte erlangt.

Sie beruht auf der allgemeinen christlichen Liebe und widmet ihre Dienste dem öffentlichen Wohl.

§. 2.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§. 3.

Ihr Zweck ist

I. Beaufsichtigung und Wartung von Kindern im Alter von 2½ bis 6 Jahren, welche von hiesigen Einwohnern der Anstalt zur Obhut anvertraut werden.

II. Ausbildung von Kinderlehrerinnen.

§. 4.

Als Mitglied der Anstalt kann aufgenommen werden jeder volljährige Einwohner von Karlsruhe, welcher sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrags von mindestens zwei Mark verpflichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, welcher schon bei Nichtfortzahlung des zugesagten Beitrags angenommen wird.

§. 5.

Die Organe der Anstalt sind

1. der Verwaltungsrat,
2. die Generalversammlung.

§. 6.

Der Verwaltungsrat beschließt in allen Angelegenheiten vorbehaltlich der der Generalversammlung zustehenden Rechte (§. 9) und der staatlichen Genehmigung, soweit letztere gesetzlich geboten ist.

§. 7.

Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Vereins-Mitgliedern, nämlich 7 Damen und 7 Herren, unter welchen mindestens je ein Geistlicher der beiden christlichen Konfessionen und ein Mitglied des hiesigen Stadtrates sich befinden sollen.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand und für Besorgung des Kassenwesens den Rechner, sowie deren etwa nötig werdende Stellvertreter.

Der Vorstand beraumt die Sitzungen an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse.

Er ist nach Außen der alleinige Vertreter der Anstalt; Einnahme und Ausgabe-Dekreturen bedürfen jedoch außer seiner Unterschrift noch der eines weiteren Verwaltungsratsmitgliedes.

Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung gewählt (§. 9). Bei Austritt eines Verwaltungsratsmitglieds wählen die übrigen aber den Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

§. 8.

Der Verwaltungsrat hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung, außerordentliche nach Bedürfnis ab.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats erfolgen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

Statutenveränderungen aber erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, die Zustimmung der Generalversammlung (§. 9) und die Genehmigung der Staatsbehörde.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind schriftlich festzustellen.

§. 9.

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder (§. 4) findet regelmäßig alljährlich einmal in den ersten drei Monaten des Jahrs, erstmals 1885 statt.

Außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis durch Beschluß des Verwaltungsrats berufen.

Zu der Generalversammlung erfolgen die Einladungen durch den Vorstand mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Tageblatt.

Der ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrat Bericht über die Thätigkeit im vorhergegangenen Kalenderjahr zu erstatten und die Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Generalversammlung hat ferner über die vom Vorstand an sie gebrachten Angelegenheiten und über Statutenänderungen zu beschließen. Sie nimmt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder vor (§. 7).

Alle sechs Jahre hat eine Neuwahl sämmtlicher Verwaltungsratsmitglieder stattzufinden.

Etwaige Anträge, welche aus der Mitte der Generalversammlung gestellt werden wollen, sind dem Vorstande mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen und sind schriftlich festzustellen.

§. 10.

Der Aufwand für die Anstalt wird bestritten aus den

a. Erträgnissen ihres Grundstocksvermögens,
b. Mitgliederbeiträgen,
c. zu zahlenden Beträgen für die Kinder und Lehrmädchen,
d. sonstigen zufälligen Einnahmen (Geschenken ꝛc.).

§. 11.

Die alljährlichen Überschüsse werden nach Beschluß des Verwaltungsrats dem Grundstockvermögen einverleibt.

Ein Teil der Überschüsse, jedoch höchstens zehn Prozent, kann dem unter besonderer Verrechnung stehenden Fonds zur Unterstützung bedürftiger Kinderlehrerinnen zugewendet werden.

§. 12.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Hausmutter.

Über die für Wartung der Kinder zu zahlenden Beträge beschließt der Verwaltungsrat, welcher solche in einzelnen Fällen auch nachlassen kann.

Das Nähere über die Wartung besagt die Hausordnung.

§. 13.

Die Hausmutter wird vom Verwaltungsrat angestellt. Dem abzuschließenden Dienstvertrag bleiben die näheren Bestimmungen hierüber vorbehalten.

§. 14.

Zur Ausbildung der Kinderlehrerinnen werden Frauenspersonen aufgenommen, welche durch christlichen Sinn, geistige und körperliche Befähigung sich dazu eignen.

§. 15.

Die Anmeldung solcher Zöglinge geschieht bei der Hausmutter, welche zur provisorischen Aufnahme befugt ist.

Die definitive Aufnahme, die Dauer der Unterrichtszeit und Verwendung erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrats, welcher mit den Betreffenden Verträge schließt.

Das Nähere über den Unterricht ꝛc. bestimmt die Hausordnung. Die Anstalt bleibt für alle in derselben ausgebildeten Kinderlehrerinnen das Mutterhaus, von welchem sie mit Rat und That wohlmeinend unterstützt werden, dem sie darum auch jede Veränderung in der Lebensführung mitzuteilen haben.

§. 16.

Die Hausmutter wird bei Ausübung ihrer Thätigkeit von den Damen des Verwaltungsrats unterstützt. Das Nähere hierüber bleibt der Anordnung des Verwaltungsrats überlassen.

§. 17.

Die Auflösung der Anstalt erfolgt

a. wenn diese vom Verwaltungsrat unter den für Statutenänderungen vorgeschriebenen Voraussetzungen beschlossen wird,
b. die Generalversammlung dem Beschlusse zustimmt,
c. die Staatsbehörde ihre Genehmigung dazu erteilt.

§. 18.

Bei Auflösung der Anstalt fällt deren Vermögen, soweit der Anstalt das Verfügungsrecht darüber zusteht, an die Stadtgemeinde Karlsruhe mit der Maßgabe, daß Grundstock und Zinsen dieses Vermögens nur für Wartung und Erziehung armer hiesiger Kinder in den Fällen verwendet werden dürfen, in welchen diese Wartung und Erziehung nicht ohnehin gesetzlich der Stadtgemeinde als Armenverband obliegt.

§. 19.

Dieses Statut tritt an Stelle der bisherigen Satzungen vom Jahre 1875 in Wirksamkeit, sobald die Anstalt die Körperschaftsrechte erlangt hat.

Der Verwaltungsrat bleibt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zur nächsten Generalversammlung in Funktion.

Die Kleinkinderbewahranstalt zählte auf Schluß des letzten Jahres 452 Kinder, von welchen 142 das Lokal in der Erbprinzenstraße, 116 das in der Sofienstraße und 194 das in der Bahnhofstraße besuchten. Das Schulgeld für ein Kind beträgt 20 ₰ für die Woche, arme Kinder sind gänzlich frei.

Im Herbst vorigen Jahres haben der Ortsschulrat und der Ortsgesundheitsrat sämtliche Kleinkinderschulen der Stadt durch eine Kommission, bestehend aus den Ortsgesundheitsräten Schüssele und Dr. Weill, dem Rektor Specht und dem Stadtbaumeister Strieder, besichtigen lassen, um sich über die Verhältnisse der fraglichen Anstalten und namentlich über deren gesundheitliche Beschaffenheit zu überzeugen. Das Ergebnis war nach dem von Ortsgesundheitsrat Dr. Weill erstatteten eingehenden Bericht kein besonders günstiges, indem nur wenige Anstalten den zu stellenden Anforderungen entsprachen, und namentlich das städtische Lokal Ecke der Bahnhof- und Rüppurrerstraße schwere Mißstände zeigte. Im ganzen befinden sich in Karlsruhe vierzehn Kleinkinderschulen, darunter zwei in Mühlburg und je drei im Bahnhofstadtteil, im östlichen und im westlichen Stadtteil, sowie in der mittleren Stadt. Die Zahl sämtlicher Schüler und Schülerinnen beträgt 1100.

5. Ein Knabenhort besteht hier noch nicht; für Errichtung eines solchen ist jedoch im städtischen Voranschlag für das laufende Jahr die Summe von 3000 ℳ vorgesehen. Es sollen in dieser Anstalt solche schulpflichtige Knaben, deren Eltern sich wegen ihrer gewerblichen Thätigkeit der Erziehung und Überwachung ihrer Kinder an Werktagen während der

Arbeitszeit nicht widmen können, in den schulfreien Stunden unter Leitung eines Lehrers mit der Erledigung ihrer Hausaufgaben und durch leichtere Handarbeiten oder Spiele beschäftigt werden. Die Erfahrungen, welche bei Durchführung des Gesetzes vom 20. November 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, gemacht wurden, haben gezeigt, daß in sehr zahlreichen Fällen an und für sich gut veranlagte Kinder sittlich und gesundheitlich verkommen, weil ihre Eltern nicht in der Lage sind, sie in der schulfreien Zeit zu überwachen. Solche Kinder, deren Heimstätte in den meisten Fällen wenig freundlich ist und oft genug der Heizung während des Winters ermangelt, müssen sich dann auf den Straßen herumtreiben, und sind naturgemäß der Verführung zum Bettel, zum Diebstahl und zu Lastern sonstiger Art in hohem Maße ausgesetzt. Diese reichliche Quelle von Elend und Verbrechen wenigstens teilweise zu verschließen, ist der Knabenhort bestimmt. Auf die Dauer wird es sich nicht umgehen lassen, demselben auch einen Mädchenhort anzufügen.

Wie die Anlage des projektierten Neubaues gedacht ist, geht aus den beigeschlossenen Planskizzen hervor und kann bei Gelegenheit der Beratung über den vom Stadtrat gestellten Antrag mündlich noch des näheren erläutert werden. Die Kosten betragen 205 000 ℳ. Der Aufwand für die vorläufige Unterbringung der in den abzureißenden Gebäuden befindlichen Krippe und Kleinkinderbewahranstalt ist hierunter nicht inbegriffen und wird aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden. Daß die Lage des Neubaues für die Zwecke, denen er dienen soll, sehr günstig ist, bedarf ebensowenig besonderer Darlegung, als daß diese Zwecke selbst, wenn auch die Gemeinde zu deren Erfüllung gesetzlich nicht verpflichtet ist, der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in gleichem Maße bedürftig und würdig sind.

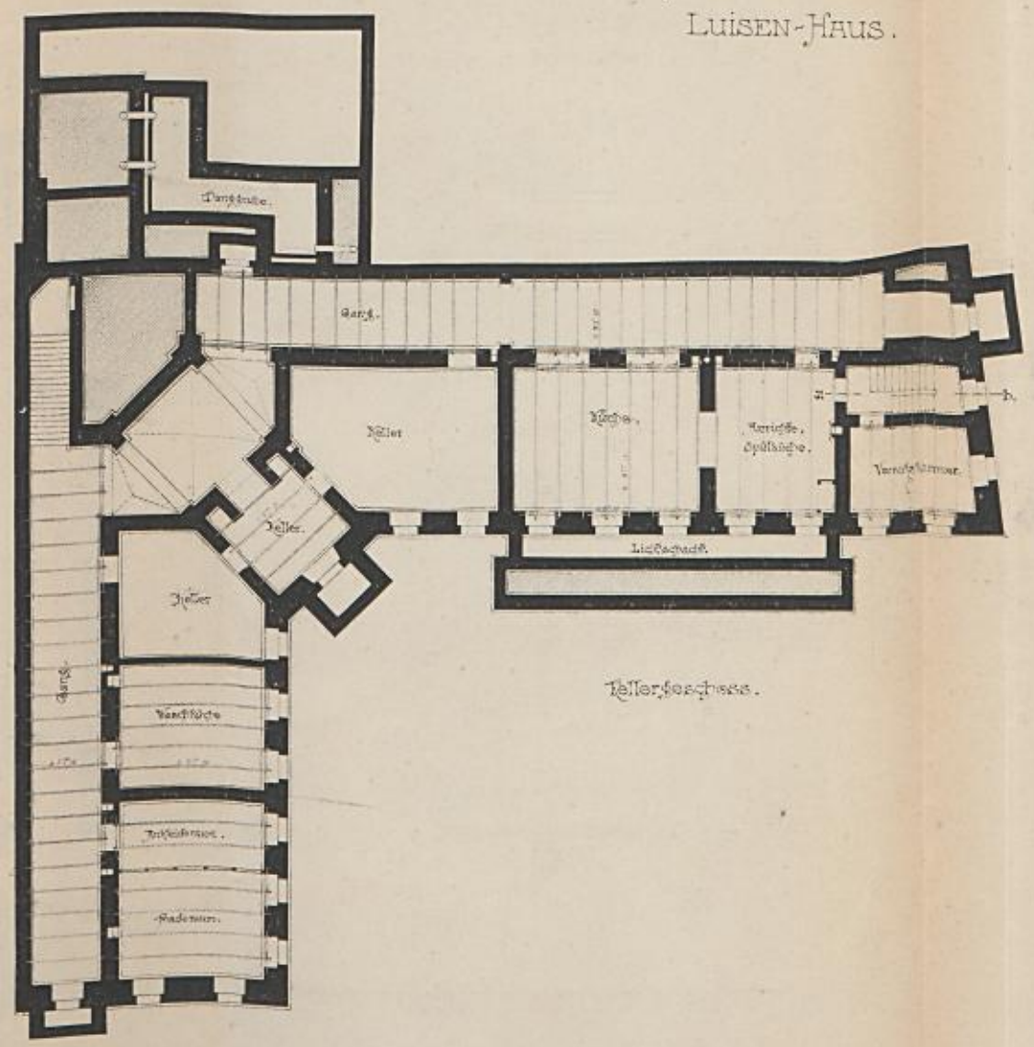
Das abzubrechende Gebäude hat bisher den Namen „Luisenhaus“ geführt, der auf den Neubau übertragen werden soll. ~~Derselbe~~ wird dann neben den praktischen Aufgaben, denen er zu dienen hat, ein dauerndes Zeichen der Erinnerung an die hohe fürstliche Frau sein, welche auch in unserer Stadt die Werke des Gemeinsinns und der Nächstenliebe in langjähriger, aufopferungsvoller und unermüdlicher Bemühung mächtig gefördert und dabei Alle, ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Lebensstellung, zur Mitarbeit berufen hat.

Schnetzler.

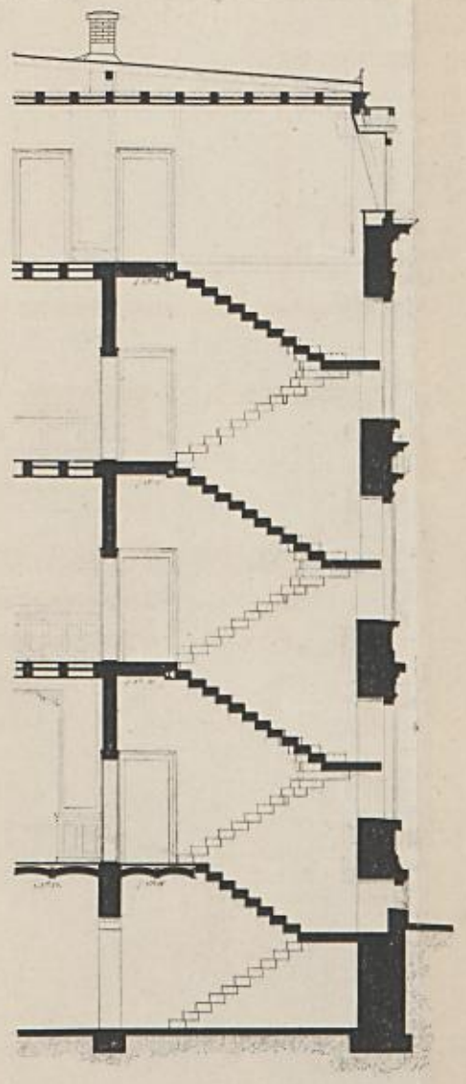
405a
1

Project zu einem städt. Gebäude.

Luisen-Haus.



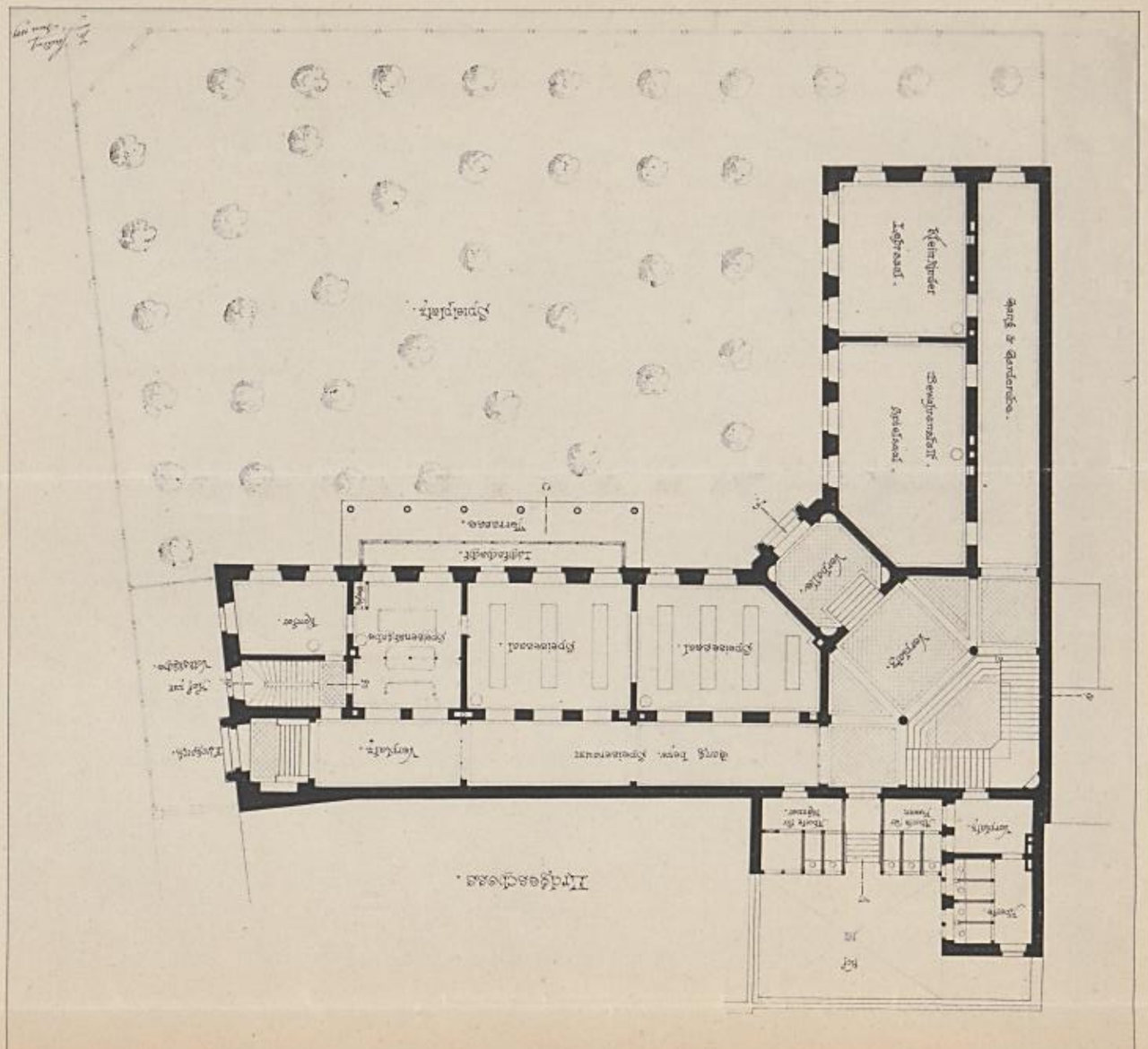
Kellergeschoss.



Schnitt a-b.

Lichtdruck v. J. Bensheimer, Karlsruhe.

1056 2

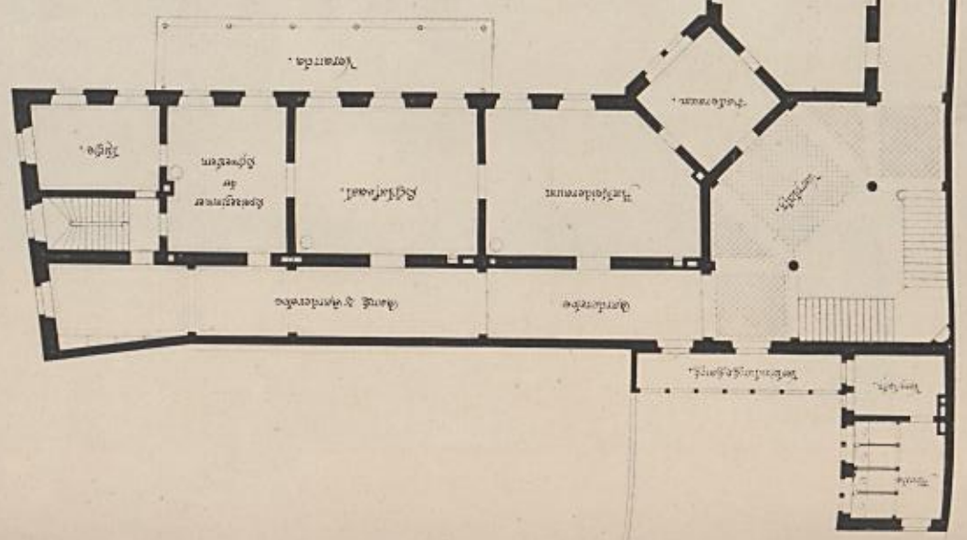


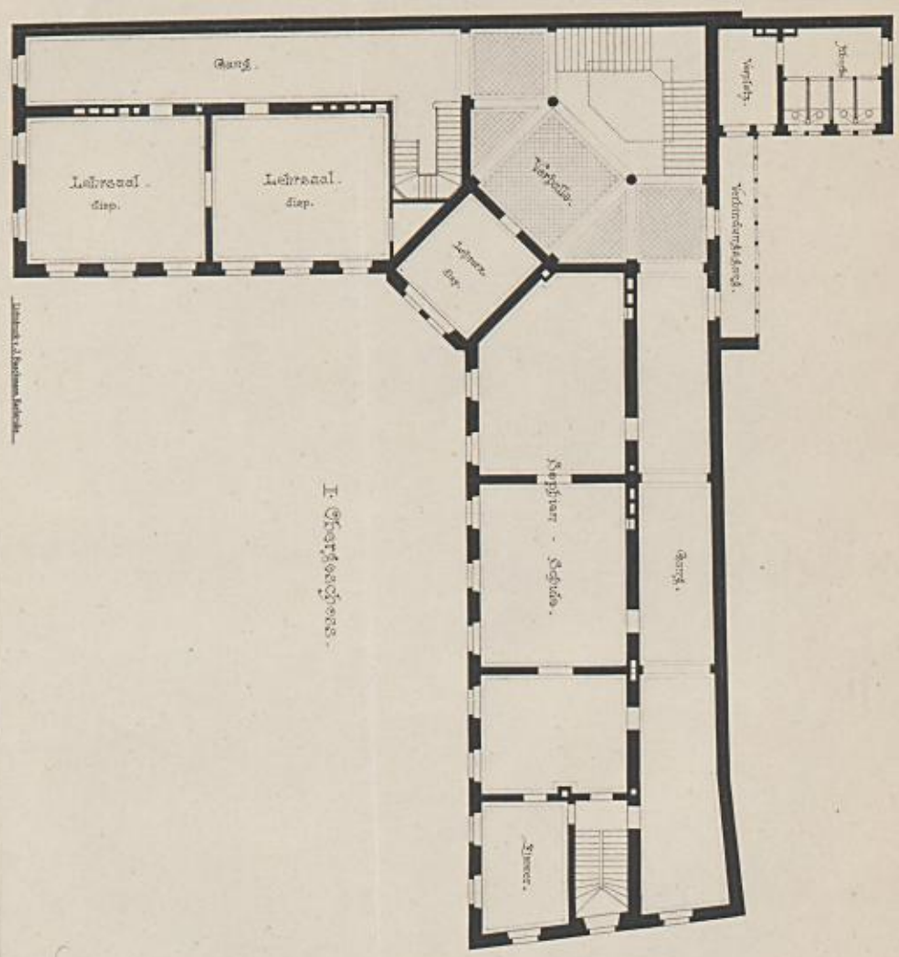
Erdgeschoss.

Projekt zu einem städt. Gebäude.

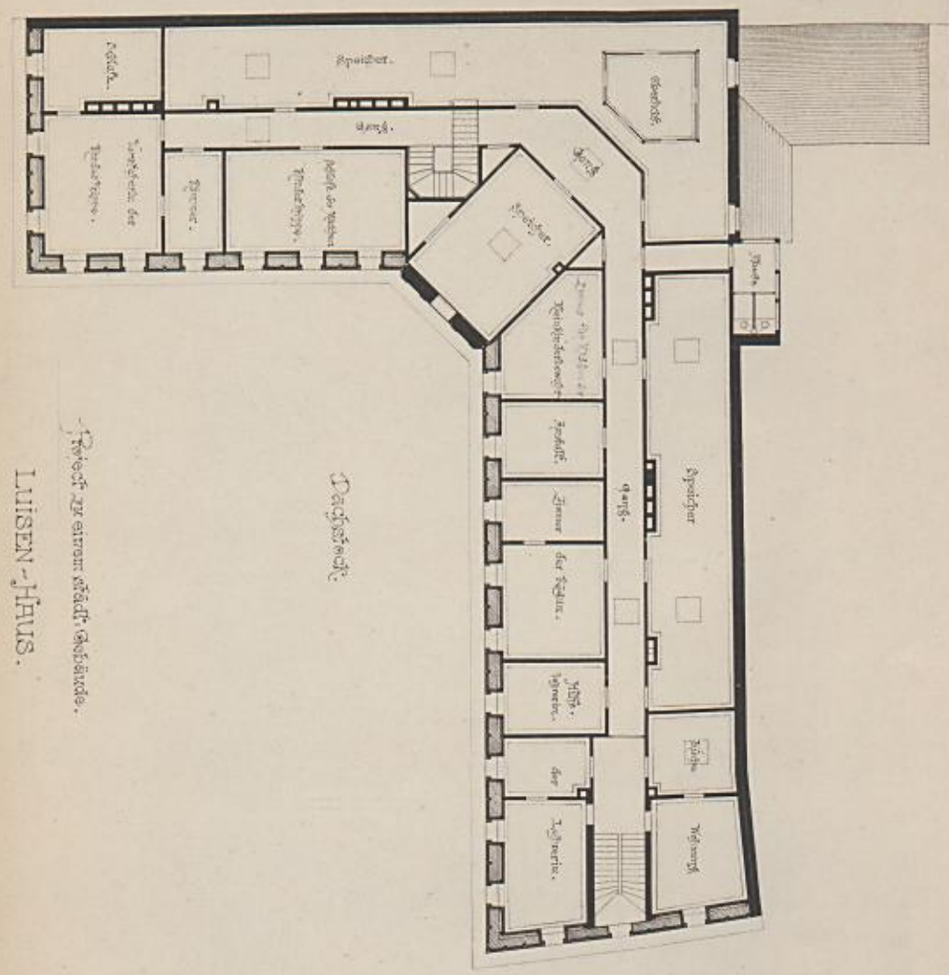
Luisen-Haus.

Erdgeschoss.





I. Obergeschoss.



Dachgeschoss.

Revidirt gemäss städt. Gebäude.

LUISEN-HAUS.

1 0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Meter

405d
4



Lichtdruck v. J. Baeckmann, Karlsruhe

Entwurf zu einem städt. Gebäude. Ecke der Bahnhof & Rüppurrerstrasse. Luisen Haus.

407.

Karlsruhe, den 21. Mai 1889.

Bürgerausschußsitzung am 31. Mai 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit Herrn Christian Seifert hier nachstehender Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
Herrn Bildhauermeister Christian Seifert andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Bildhauermeister Christian Seifert das an der Karl-Wilhelmstraße liegende, 32 qm umfassende Gelände (auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d bezeichnet).*)

§. 2.

Herr Christian Seifert bezahlt für diesen Geländestreifen an die Stadtgemeinde den Preis von 64 ℳ.

Vierundsechzig Mark

(2 ℳ pro Quadratmeter), wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß die Kosten für Straßen-, Kanal- und Bordsteinherstellung sowie für Steinsatz hierunter nicht begriffen sind.

§. 3.

Die Kosten des Vertrags trägt der Käufer.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnetzler die Genehmigung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung; die dritte ist für den Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 11. Mai 1889.

---

*) Der Plan kann von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden.

1089.

Karlsruhe, den 24. Mai 1889.

Bürgerausschußsitzung am 31. Mai 1889.
Hauptbezeichnung mit Beleg Gr. Ministerium des Innern vom 12. Juni Nr. 12698.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Wasserleitung der Ettlingerstraße in südlicher Richtung verlängert und daß der Aufwand von 5300 Mark aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Die Wasserleitung erstreckt sich in der Ettlingerstraße in südlicher Richtung nur bis zur fünften Allee. Kupferschmied Schwarze hat in genannter Straße südlich der fünften Allee ein Wohnhaus und Fabriketablissement errichtet, ebenso befindet sich die Färberei von Printz an dieser Straßenstrecke. Beide Geschäftsinhaber wünschen den Bezug von Wasser, auch ist die Anbringung von weiteren Hydranten zum Schutze dieser Etablissements und der sonstigen dort befindlichen Bauten angezeigt, weshalb die Leitung der Ettlingerstraße in südlicher Richtung zunächst bis zur Färberei Printz zu verlängern ist.

Die Kosten hiefür werden betragen einschließlich drei Hydranten 5300 ℳ. Eine Verzinsung dieses Betrags läßt sich allein schon durch den zu entrichtenden Wasserzins der beiden Etablissements erwarten. Es ist dabei angenommen, daß die Leitung in einer Weise ausgeführt wird, daß wenn sich das Bedürfnis für eine Verlängerung der Leitung und Ausdehnung auf das westlich der Ettlingerstraße gelegene Gelände zeigen sollte, ohne weiteres angeschlossen werden könnte.

Wollte man die Leitung nur für das nächste Bedürfnis anlegen, so würde dieselbe nur 2550 ℳ. kosten. Eine spätere Verlegung würde aber mindestens einen Mehraufwand von 1000 ℳ über beantragte Summe verursachen es empfiehlt sich daher, jetzt schon die Leitung in einer für voraussichtlich weiteren Bedarf genügenden Stärke auszuführen.

Lauter.

4111.

Karlsruhe, den 23. Mai 1889.

Bürgerausschußsitzung am 31. Mai 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß auf dem Platze bei der Festhalle mit einem aus Wirtschaftsmitteln zu bestreitenden Aufwand von 7000 ℳ. ein öffentlicher Abort errichtet werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

413.

Karlsruhe, den 25. Mai 1889.

Bürgerausschußsitzung am 31. Mai 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die dem Pflästerermeister Kaspar Josef Braun hier für das Zurichten alter, bei der Umpflasterung der Kaiserstraße wieder zur Verwendung kommender Pflastersteine vertragsmäßig zugesagte Vergütung von 70 ₰ für den Quadratmeter Pflasterfläche auf 1 ℳ. 70 ₰ erhöht werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Unterm 30. Januar d. J. hat das Wasser- und Straßenbauamt die für die Umpflasterung der Kaiserstraße erforderlichen Pflasterarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Es handelte sich dabei einerseits um die Pflasterung einer Straßenfläche von ungefähr 32 600 qm mit neuen, zugerichteten Pflastersteinen, sowie andrerseits um das Umrichten der Steine des bisher bestehenden Pflasters für ungefähr 6000 qm Straßenfläche.

Auf das Ausschreiben reichten zwei Unternehmer ihre Angebote ein. Der eine — welcher nach Mitteilung des Wasser- und Straßenbauamtes weder in pekuniärer noch in technischer Beziehung der Arbeit gewachsen sein soll — verlangte eine den Voranschlag um 26 Prozent übersteigende Vergütung, der andere, Pflästerermeister Kaspar Josef Braun hier, ein als leistungsfähig bekannter und erprobter Geschäftsmann, forderte nur die voranschlagsmäßigen Sätze. Vor Unterzeichnung des Vertrages erklärte er jedoch, daß er es nicht für möglich halte, das Umrichten der alten Steine um den veranschlagten Preis von 70 ₰ für den Quadratmeter vorzunehmen. Das Wasser- und Straßenbauamt hatte damals über die Kosten der fraglichen Arbeit noch keine Erfahrungen gemacht, bestimmte indessen den Braun, den Vertrag zu unterzeichnen, jedoch mit der mündlichen Zusage, daß, wenn die Arbeiten nachweislich mit größeren Kosten verknüpft seien, beim Stadtrat entsprechende Erhöhung des Preises beantragt würde. In der Folge hat sich nun ergeben, daß in der That der verabredete Preis den Verhältnissen nicht entspricht. Das Wasser- und Straßenbauamt schreibt hierüber:

Es wurde seit Beginn der Arbeit die Anzahl der von Braun eingestellten Steinrichter genau durch uns festgestellt und diese Erhebung ergab, daß Braun Recht hatte mit seinem Zweifel bezüglich der Richtigkeit unseres im Vertrag angenommenen Lohnsatzes. Es sind nunmehr 1 084,33 qm Steine umgerichtet und Braun erhielt dafür 759,03 ℳ; diese Arbeit erforderte 302½ Tagschichten (bei einer Arbeitszeit von morgens 5 Uhr bis abends 8 Uhr), und stellte sich somit ein Steinrichter auf 2 ℳ 51 ₰ pro Tag. Braun muß den Leuten jedoch pro Tag (15 Stunden) 6 ℳ Lohn geben und außerdem das Geschirr bezahlen, welches einen nicht unbedeutenden Aufwand erfordert, da die Gerätschaften sich bei Bearbeitung des harten Steinmaterials sehr rasch abnützen. Selbst für diesen Lohn kann er die Arbeiter kaum halten. Er versuchte, die Richtarbeiten zu 1 ℳ 50 ₰ und 1 ℳ 60 ₰ pro qm an die Leute zu vergeben, dieselben gingen jedoch auf solchen Vorschlag gar nicht ein. Es hat sich gezeigt, daß, wenn auch das Richten der einzelnen Steine weniger Arbeit erfordert, als das Neurichten von Steinen im Bruch, doch diese Arbeiten, auf den qm gerichteter Steine ausgerechnet, denjenigen im Bruch annähernd gleich sind, da von den umgerichteten Steinen weit mehr auf einen qm gehen, als von neuen Steinen; im Bruch wird aber pro qm 2 ℳ 10 ₰ bis 2 ℳ 30 ₰ bezahlt. Braun hat denn auch für das Steinrichten bereits einen Verlust von über 1 000 ℳ.

Das Wasser- und Straßenbauamt beantragt nunmehr, daß die von Braun zu beanspruchende vertragsmäßige Vergütung für das Umrichten alter Pflastersteine von 70 ₰ auf 1 ℳ 70 ₰ für den Quadratmeter erhöht werde. Es hat dieses einen Mehraufwand für die gesamte Arbeit von etwa 6 000 ℳ zur Folge. Da Braun nach Eingehung des Vertrags keinen rechtlichen Anspruch auf Aufbesserung hat, so ist diese als eine Freigebigkeitshandlung zu betrachten, welche im Hinblick auf ihren Betrag nach §. 56 a. Ziffer 4 und §. 172 d. Ziffer 7 der Städteordnung der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung bedarf.

Eine Überschreitung des vom Bürgerausschuß für die Umpflasterung der Kaiserstraße verwilligten Kredits wird durch die Aufbesserung nicht herbeigeführt. Auch bleibt die dem Braun für sämtliche Arbeiten zu leistende Vergütung (einschließlich der Aufbesserung 33 020 ℳ) immer noch niedriger, als die von dem Mitbewerber verlangte (34 045 ℳ). Daß unter den geschilderten Verhältnissen die Gewährung der Aufbesserung, wenn auch nicht rechtlich, so doch aus Gründen der Billigkeit geboten ist, bedarf wohl keiner näheren Darlegung.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 8. Mai 1889.

Bürgerausschußsitzung am 31. Mai 1889.

Hiemit wird beantragt:

1. Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß das Kaiser-Wilhelm-Denkmal auf dem nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 7. d. M. herzustellenden Platze beim Mühlburger Thor errichtet werde.
2. Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß vor Entscheidung über die vorgelegten Entwürfe noch weitere Entwürfe auf dem Weg der Wettbewerbung der hiesigen Künstler unter Freigebung der Art der Darstellung veranlaßt und daß der Aufwand im Betrage von 10 000 ℳ. hiefür aus Wirtschaftsmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

In der Sitzung vom 24. April d. J. wurde zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals die Summe von 200 000 ℳ. bewilligt. Es wurde damals über die Art der projektierten Ausführung Mitteilung gemacht. Dabei wurde von Mitgliedern des Ausschusses zustimmend ausgesprochen, daß der vom Stadrat vorgeschlagene Platz am Mühlburgerthor der einzig richtige sei und daß die Arbeit hiesigen Künstlern übertragen werden soll. Eine Kuppelbauskizze wurde vorgelegt. Es wurde ferner vorgeschlagen, daß die ungefähre Hälfte der bewilligten Summe durch Architektur zur Verwendung kommen soll, weil auf diese Weise ein weithin wirkender architektonischer Aufbau geschaffen werden könnte, der die ganze Kaiserstraße und Kaiserallee beherrschen würde. Am östlichen Ende der Kaiserstraße würde dem Denkmalbau die projektierte katholische Kirche gegenüberstehen. Durch diese beiden Bauten an den Endpunkten der Kaiserstraße würde die architektonische Bedeutung derselben in hohem Maße gewinnen und das Denkmal durch Standpunkt, Stellung und Bau hervorragend werden. Bei diesem Vorschlag erinnerte man sich an die günstige Wirkung, welche der Triumphbogen 1885 auf dem Marktplatze machte.

Es ist selbstverständlich, daß das, was die Architektur an dem Denkmal leistet, zur Ehre dessen geschieht, dem das Denkmal gesetzt wird.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 27. Juli v. J. wurde von dem Unterzeichneten über den Stand der Sache Bericht erstattet und dabei mitgeteilt, daß die Herren Stadtbaumeister Strieder und Professor Volz, derzeitiger Direktor der Kunstschule, mit der Ausarbeitung eines Denkmalsentwurfs von dem Stadtrat beauftragt worden seien; es wurden auch die Gründe, welche den Stadtrat hiebei leiteten, angegeben, und wurde hie-

gegen keine Einsprache erhoben. Dagegen wurde von dem Obmann des Stadtverordneten-Vorstands, unter Zustimmung Vieler, der Wunsch nach einem Reiterstandbild ausgesprochen.*)

Dem Rechnung tragend, wurde Professor Volz ersucht, nicht allein ein Reiterstandbild für den Kuppelbau, sondern auch nach ausschließlich eigenem Ermessen einen Denkmalentwurf für ein Reiterstandbild zu fertigen, wobei allerdings, dem Vorausgegangenen entsprechend, der Wunsch aufrecht erhalten wurde, daß etwa 100 000 ℳ für Architektur zur Verwendung kommen sollen.

Als Ergebnis der Arbeit der Künstler erhielten wir:

a. einen Kuppelbau aus rotem Sandstein, bei dem die Plastik in verschiedener Weise zur Geltung gebracht werden kann. Unter Annahme eines ungefähren Aufwandes von 200 000 ℳ könnte nämlich erstellt werden:
   1. ein Reiterstandbild in Bronce und Ausschmückung der Eckpfeiler der Terrasse mit Kandelabern (203 000 ℳ);
   2. ein thronender oder ein stehender Kaiser in Bronce oder Marmor mit Figurengruppen auf den Eckpfeilern aus Stein (209 000 ℳ).

   In beiden Fällen Broncetafeln mit Reliefs und Inschriften am Sockel und 4 Adlern in Bronce am Übergang des Baues aus der viereckigen Form in die runde;

b. ein Reiterstandbild aus Bronce mit Triumphbogen, Reliefs und zwei vorstehenden Figurengruppen (210 000 ℳ).

Wenngleich das Reiterstandbild als wohlgelungen vom Stadtrat beurteilt wird, so könnte er doch nicht zu einem Antrag zur Ausführung desselben gelangen, weil er durch die Architektur des Baues nicht befriedigt wird. Durch die Kuppelbauentwürfe glaubt er, daß in jeder Richtung der den Künstlern gestellten Aufgabe entsprochen worden ist und zwar in erster Linie bei dem rein idealen Entwurf des thronenden Kaisers, sodann in zweiter Linie durch den Entwurf, welcher den stehenden Kaiser in seiner liebenswürdigen Erscheinung in lebenswahrer Treue wiedergiebt.

---

*) Der für die Veröffentlichung gefertigte Sitzungsbericht lautet hierüber folgendermaßen: „Zum Schluß der Sitzung macht der Vorsitzende Mitteilung über den Stand der Denkmalsfrage für Kaiser Wilhelm I., indem er zunächst darauf hinwies, daß in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 24. April d. J. die Summe von 200 000 ℳ für ein Kaiserdenkmal mit der Bestimmung bewilligt worden sei, daß ungefähr die Hälfte dieser Summe für ein Standbild des Kaisers, die andere Hälfte für einen ausschmückenden weithin sichtbaren architektonischen Aufbau verwendet werde, wobei seitens des Obmanns des Stadtverordnetenvorstands der Wunsch ausgesprochen wurde, daß nur Karlsruher Künstler mit der Herstellung betraut werden sollen, damit dadurch ein Zeugnis über den derzeitigen Stand der Kunst in Karlsruhe geschaffen werde. In Ausführung dieses Beschlusses, so bemerkt der Vorsitzende, habe der Stadtrat die Herren Professor Volz und Stadtbaumeister Strieder ersucht, Entwürfe zu fertigen, welche binnen wenigen Wochen dem Bürgerausschuß zur Prüfung vorgelegt werden würden; es werde dann Sache des Ausschusses sein, über diese Entwürfe beziehungsweise die Ausführung eines derselben Entschließung zu fassen, wobei ein vorheriges Anhören künstlerischer Autoritäten stattfinden könne, wenn der Bürgerausschuß dies für nötig erachtet." Diese Berichterstattung ergänzend, kam noch folgendes zur Veröffentlichung: „Aus Stadtverordnetenkreisen werden wir mit Bezug auf den gestrigen Denkmalsartikel an dieser Stelle um Feststellung der nachstehenden Thatsachen ersucht. Der Wunsch, der Karlsruher Kunst gleichsam ein Zeugnis auszustellen und von der Ausschreibung eines Wettbewerbs abzusehen, ist nicht vom Herrn Obmann der Stadtverordneten in letzter Bürgerausschußsitzung, sondern vom Herrn Oberbürgermeister und zwar schon in der ersten vorberatenden Besprechung des siebengliederigen Stadtverordnetenvorstandes zum Ausdrucke gebracht. Ferner trat der Vorstand der Stadtverordneten in der letzten Bürgerausschußsitzung unter wärmstem Beifall der Versammlung nachdrücklich für die Erstellung eines Reiterstandbildes ein, ein Umstand, dessen Erwähnung in den über diese Sitzung zur Veröffentlichung gebrachten Preßberichten vermißt wird."

Ein Reiterstandbild in der Kuppel würde so hoch stehen, daß von der Straßenhöhe aus gesehen, der Reiter durch das Pferd allzusehr gedeckt würde.

Die angefertigten Entwürfe lassen, wie mündlich dargethan worden ist, noch verschiedene Kombinationen zu, auf die wohl hier nicht mehr zurückzukommen ist.

In letzter Bürgerausschußsitzung vom 7. d. M. glaubt der Stadtrat ersehen zu haben, daß viele Mitglieder des Bürgerausschusses den Wunsch haben, daß vor Entscheidung über die Ausführung der gefertigten Entwürfe noch eine Wettbewerbung unter den hiesigen Künstlern und Architekten zur Beschaffung weiterer Entwürfe veranstaltet werden möchte, deshalb bringt er einen dementsprechenden Antrag unter Ziffer 2 ein.

Auch für den Fall der Wettbewerbung muß über den ersten Antrag entschieden werden, denn da die Denkmalentwürfe durch den Platz beeinflußt werden, so muß dieser für die Wettbewerbung zum voraus bestimmt sein.

Lauter.

Bekanntmachung.

Nr. 6771. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Freitag den 28. Juni ds. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Aufnahme eines Anlehens;
2. Bewilligung von Ruhegehalten und Anstellung von Gemeindebeamten mit Ruhegehaltsberechtigung;
3. Herstellung der Göthestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße;
4. Geländetausch mit der Kgl. Militärbehörde bezgl. der Infanteriekaserne.

Da viele Mitglieder des Bürgerausschusses von hier abwesend sind, werden die anwesenden Herren dringend ersucht, vollzälig zu erscheinen, um die Beschlußfähigkeit der Versammlung zu sichern.

Karlsruhe, den 26. Juni 1889.

J. V. d. O.:

Der I. Bürgermeister

Schnetzler.

Der Stadrat:

Schnetzler.

Schumacher.

Karlsruhe, den 26. Juni 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 28. Juni 1889.
Bezirksgenehmigung mit Erlaß des Min. des Innern
vom 6. Juli d. J. Nr. 14355 (Schwierigkeiten
Genehmigung siehe die Akten.)

Unter Bezugnahme auf den Bürgerausschußbeschluß vom 31. v. M., die Aufnahme eines Anlehens betreffend, wird mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß ein 3prozentiges Anlehen im Betrage von 3 740 000 ℳ. gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nennwert von 4 000 000 ℳ., also zum Kurs von 93,50 Prozent, nach Maßgabe des beigeschlossenen Ausschreibens des Stadtrats vom 14. d. Mts. und der Anlage A. dieses Ausschreibens für die Stadtgemeinde aufgenommen werde;
2. daß von diesem Anlehen der Betrag von 245 537 ℳ. in den Jahren 1890—1892 für die vertragsmäßig zulässigen außerordentlichen Tilgungen an dem beim Reichsinvalidenfond aufgenommenen Anlehen, der Restbetrag aber zur Bestreitung derjenigen städtischen Unternehmungen verwendet werde, welche nach früher gefaßten oder künftig noch zu fassenden Beschlüssen des Bürgerausschusses aus Anlehensmitteln zu bestreiten sind.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

421. 4.

Karlsruhe, den 14. Juni 1889.

P. P.

Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom Heutigen, von welcher ein Abdruck beiliegt, beehren wir uns Ihnen die Bedingungen mitzuteilen:

1. für die Vergebung eines 3prozentigen Anlehens von 4 000 000 ℳ. (Anlage A.),
2. für die Vergebung eines 3½prozentigen Anlehens von 3 600 000 ℳ. (Anlage B.).

Es steht Ihnen frei, Ihr Angebot auf jedes oder nur auf das eine oder andere dieser wahlweise in Frage stehenden Anlehen zu richten.

Das Angebot ist in verschlossener Kouverte spätestens bis

Mittwoch, den 26. d. M., vormittags 10 Uhr,

hier einzureichen. Zu dieser Stunde werden die Angebote im kleinen Saale des Rathauses dahier eröffnet.

Die Kouverte ist mit der Bezeichnung „Anlehen der Stadt Karlsruhe" und mit der Angabe Ihrer Geschäftsfirma zu versehen.

Für die Einhaltung Ihres Angebots haben Sie eine Sicherheit von 5 Prozent des Nominalbetrags des Anlehens bar oder in kursfähigen Wertpapieren auf den oben bezeichneten Termin zur Verfügung zu stellen.

Nach Eröffnung des Angebots sind die als Sicherheit dienenden Wertpapiere bei der Stadtkasse faustpfändlich zu hinterlegen.

Sie bleiben an Ihr Angebot so lange gebunden, bis der Stadtrat darüber Beschluß gefaßt und die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses sowie die Staatsgenehmigung erwirkt hat.

Der Stadtrat wird seine Beschlußfassung nicht über 48 Stunden von dem oben bezeichneten Termin an hinausschieben und die Entscheidung des Bürgerausschusses und der Staatsbehörde mit thunlichster Beschleunigung herbeiführen.

Die Ausfolgung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber geschieht spätestens am 31. Oktober d. J. nach Einzahlung der gesamten Anlehenssumme.

Für die Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Schuldverschreibungen wird seitens der Stadt eine Provision von $\frac{1}{10}$ Prozent vergütet.

Die Reichsstempelabgabe und die Abgabe für den Schlußnotenstempel übernimmt die Stadtkasse, ebenso die Kosten der Herstellung der Schuldverschreibungen.

Kontokorrentzinsen auf eingelöste Zinsscheine und eingelöste Schuldverschreibungen werden nicht vergütet; dagegen wird die Stadtkasse die Zahlung der fällig werdenden Zinsen während 14 Tagen und die der fällig werdenden Kapitalbeträge während 8 Tagen vor dem Verfalltag ohne Abzug vornehmen.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Ziegler.

Anlage A.

Bedingungen

für die

Vergebung eines 3% Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe im Betrag von 4000000 Mark.

---

§. 1.

Außer den in der Zuschrift vom Heutigen enthaltenen allgemeinen Bedingungen sind für obiges Anlehen die Bestimmungen maßgebend, welche in dem beifolgenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

Die Form der auszugebenden Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen richtet sich nach diesem Entwurf, ebenso die Tilgung des Anlehens.

§. 2.

Die Anlehenssumme ist zu 10 Prozent am 18. Juli d. J. und zu 90 Prozent am 31. Oktober d. J. bei der Stadtkasse dahier einzuzahlen; doch kann sie ganz oder teilweise auch früher einbezahlt werden, sofern die beabsichtigte frühere Zahlung 14 Tage vorher angekündigt wird. Die vor dem 31. Oktober d. J. einbezahlten Beträge werden vom Tag der Einzahlung an verzinst und zwar erfolgt die Verzinsung mit 3 Prozent vom Nennwert der Schuldverschreibungen, welcher durch die einbezahlten Beträge nach Maßgabe des Anlehenskurses gedeckt ist. Der Zins ist am 31. Oktober d. J. fällig.

Karlsruhe, den 14. Juni 1889.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Ziegler.

425.

3

Lit. . . . Nr. . . .

Großherzogtum Baden. Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

3prozentiges Anlehen

von

1889.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu drei vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von

vier Millionen Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen und zur Heimzahlung früherer Anlehen im Betrag von 713 937 *M.* auf Grund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . bei . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat:
N.

Der Stadtrechner:
N.

Der Ratschreiber:
N.

. . . . . Mark. (L. S.) 3 Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

900	Stück	Lit.	A.	zu 2000	Mark	1 800 000	Mark
1600	„	„	B.	zu 1000	„	1 600 000	„
900	„	„	C.	zu 500	„	450 000	„
750	„	„	D.	zu 200	„	150 000	„
				Zusammen über		4 000 000	Mark.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit 3 vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. Mai und 1. November jeden Jahres (erstmals am 1. Mai 1890).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1890 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1929.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier, sowie bei . . . im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine (Koupons), die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen (Talons).

Für die hiebei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

5.

Die Schuldverschreibungen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar.

Der Stadtgemeinde Karlsruhe steht dagegen das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin, Straßburg und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Frankfurter Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Karlsruher Tagblatt, der Karlsruher Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und der Straßburger Post.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verlosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariats-Akt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen sind zu vernichten. Über die Vernichtung soll eine Urkunde aufgenommen werden, in welcher die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine (Koupons) für die ersten 10 Jahre, vom 1. November 1889 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisung neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterer Zinsscheinanweisung, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte, nach Ablauf des dritten für das vierte von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

9.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Durch Großherzogliches Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom . . . . . Nr. . . . . beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein 3prozentiges

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld: im Jahre	Betrag der Schuld: Mark	Zinsen zu 3 Prozent.	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: einer ständigen Quote von	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: den infolge der Tilgung ersparten Zinsen.	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: zusammen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	1890	4 000 000	120 000	53 000	—	53 000
2	1891	3 947 000	118 410	53 000	1 590	54 590
3	1892	3 892 000	116 760	53 000	3 240	56 240
4	1893	3 836 000	115 080	53 000	4 920	57 920
5	1894	3 778 000	113 340	53 000	6 660	59 660
6	1895	3 718 000	111 540	53 000	8 460	61 460
7	1896	3 657 000	109 710	53 000	10 290	63 290
8	1897	3 594 000	107 820	53 000	12 180	65 180
9	1898	3 529 000	105 870	53 000	14 130	67 130
10	1899	3 462 000	103 860	53 000	16 140	69 140
11	1900	3 393 000	101 790	53 000	18 210	71 210
12	1901	3 322 000	99 660	53 000	20 340	73 340
13	1902	3 249 000	97 470	53 000	22 530	75 530
14	1903	3 173 000	95 190	53 000	24 810	77 810
15	1904	3 095 000	92 850	53 000	27 150	80 150
16	1905	3 015 000	90 450	53 000	29 550	82 550
17	1906	2 932 000	87 960	53 000	32 040	85 040
18	1907	2 847 000	85 410	53 000	34 590	87 590
19	1908	2 759 000	82 770	53 000	37 230	90 230
20	1909	2 669 000	80 070	53 000	39 930	92 930
21	1910	2 576 000	77 280	53 000	42 720	95 720
22	1911	2 480 000	74 400	53 000	45 600	98 600
23	1912	2 381 000	71 430	53 000	48 570	101 570
24	1913	2 279 000	68 370	53 000	51 630	104 630
25	1914	2 174 000	65 220	53 000	54 780	107 780
26	1915	2 066 000	61 980	53 000	58 020	111 020
27	1916	1 955 000	58 650	53 000	61 350	114 350
28	1917	1 841 000	55 230	53 000	64 770	117 770
29	1918	1 723 000	51 690	53 000	68 310	121 310
30	1919	1 602 000	48 060	53 000	71 940	124 940
31	1920	1 477 000	44 310	53 000	75 690	128 690
32	1921	1 348 000	40 440	53 000	79 560	132 560
33	1922	1 215 000	36 450	53 000	83 550	136 550
34	1923	1 078 000	32 340	53 000	87 660	140 660
35	1924	937 000	28 110	53 000	91 890	144 890
36	1925	792 000	23 760	53 000	96 240	149 240
37	1926	643 000	19 290	53 000	100 710	153 710
38	1927	489 000	14 670	53 000	105 330	158 330
39	1928	331 000	9 930	53 000	110 070	163 070
40	1929	168 000	5 040	53 000	114 960	167 960

Anlehen im Betrag von 4000000 Mark.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Abgerundet zur Amortisation.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
		2000 ℳ.	1000 ℳ.	500 ℳ.	200 ℳ.	
ℳ.	ℳ.					ℳ.
53 000	3 947 000	12	21	12	10	53 000
55 000	3 892 000	12	23	12	10	55 000
56 000	3 836 000	13	22	12	10	56 000
58 000	3 778 000	13	23	14	10	58 000
60 000	3 718 000	14	23	14	10	60 000
61 000	3 657 000	13	25	14	15	61 000
63 000	3 594 000	14	25	14	15	63 000
65 000	3 529 000	14	26	16	15	65 000
67 000	3 462 000	15	26	16	15	67 000
69 000	3 393 000	15	28	16	15	69 000
71 000	3 322 000	16	28	16	15	71 000
73 000	3 249 000	16	30	16	15	73 000
76 000	3 173 000	17	31	16	15	76 000
78 000	3 095 000	18	31	16	15	78 000
80 000	3 015 000	18	32	18	15	80 000
83 000	2 932 000	19	33	18	15	83 000
85 000	2 847 000	20	33	18	15	85 000
88 000	2 759 000	21	34	18	15	88 000
90 000	2 669 000	21	35	20	15	90 000
93 000	2 576 000	21	37	22	15	93 000
96 000	2 480 000	22	37	22	20	96 000
99 000	2 381 000	23	38	22	20	99 000
102 000	2 279 000	23	41	22	20	102 000
105 000	2 174 000	23	43	24	20	105 000
108 000	2 066 000	24	44	24	20	108 000
111 000	1 955 000	24	46	26	20	111 000
114 000	1 841 000	25	47	26	20	114 000
118 000	1 723 000	26	48	28	20	118 000
121 000	1 602 000	27	49	28	20	121 000
125 000	1 477 000	27	53	28	20	125 000
129 000	1 348 000	29	51	30	25	129 000
133 000	1 215 000	29	55	30	25	133 000
137 000	1 078 000	31	55	30	25	137 000
141 000	937 000	32	57	30	25	141 000
145 000	792 000	33	58	32	25	145 000
149 000	643 000	34	57	36	30	149 000
154 000	489 000	35	60	36	30	154 000
158 000	331 000	36	62	36	30	158 000
163 000	168 000	37	65	36	30	163 000
168 000	—	38	68	36	30	168 000
4 000 000		900	1 600	900	750	4 000 000

Zinsschein (Koupon).

. . . . . Mark . . . ₰ Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital **des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe** von 4 000 000 ℳ. von 1889. Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, bei . . . . Karlsruhe, den . . . . . 1889. **Stadtkasse.** (L. S.) Dieser Zinsschein verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig.	. . Zinsschein. — Lit. . . *Nr.* . . . . ℳ. . . ₰ Zins auf 1. Mai 1890.

Zinsscheinanweisung (Talon).

Zinsscheinanweisung zur Schuldverschreibung Lit. . . Nr. . .
über
. . . . . **Mark Kapital zu 3 Prozent**
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
von 4 000 000 Mark vom Jahr 1889
gegen welchen auf . . . . . bei unterzeichneter Kasse weitere Zinsscheine (Koupons) erhoben werden können.
Karlsruhe, den . . . . . 1889.
Stadtkasse.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und dieser Zinsscheinanweisung auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben, für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

Anlage **B.**

Bedingungen

für die

Vergebung eines $3^1/_2\,^0/_0$ Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe im Betrag von 3 600 000 Mark.

---

§. 1.

Außer den in der Zuschrift vom Heutigen enthaltenen allgemeinen Bedingungen sind für obiges Anlehen die Bestimmungen maßgebend, welche in dem beifolgenden Entwurf einer Schuldverschreibung auf den Inhaber niedergelegt sind.

Die Form der auszugebenden Schuldverschreibungen samt Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen richtet sich nach diesem Entwurf, ebenso die Tilgung des Anlehens.

§. 2.

Die Anlehenssumme ist zu 10 Prozent am 18. Juli d. J. und zu 90 Prozent am 31. Oktober d. J. bei der Stadtkasse dahier einzuzahlen; doch kann sie ganz oder teilweise auch früher einbezahlt werden, sofern die beabsichtigte frühere Zahlung 14 Tage vorher angekündigt wird. Die vor dem 31. Oktober d. J. einbezahlten Beträge werden vom Tag der Einzahlung an verzinst und zwar erfolgt die Verzinsung mit $3^1/_2$ Prozent vom Nennwert der Schuldverschreibungen, welcher durch die einbezahlten Beträge nach Maßgabe des Anlehenskurses gedeckt ist. Der Zins ist am 31. Oktober d. J. fällig.

Karlsruhe, den 14. Juni 1889.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Ziegler.

Lit. . . . Nr. . . .

Großherzogtum Baden. Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

3½prozentiges Anlehen

von

1889.

Schuldverschreibung

auf den Inhaber

über

. . . . . **Mark**

jährlich zu drei einhalb vom Hundert verzinslich.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, dem Inhaber das obengenannte Darlehen, Kapital samt Zinsen, nach den auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen heimzuzahlen.

Dieses Kapital bildet einen Teil des Gesamtanlehens im Betrage von

drei Millionen sechsmal hundert Tausend Mark Reichswährung,

welches die Stadt Karlsruhe zur Bestreitung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen und zur Heimzahlung früherer Anlehen im Betrag von 713 937 *M.* auf Grund des Beschlusses des Bürgerausschusses vom . . . mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . bei . . . . . aufgenommen hat.

Karlsruhe, den . . . . . .

Stadtrat:
N.

Der Stadtrechner:
N.

Der Ratschreiber:
N.

. . . . . Mark. (L. S.) 3½ Prozent.

Anlehensbedingungen.

1.

Für das Anlehen werden auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

830	Stück	Lit. A.	zu 2000	Mark	1 660 000	Mark
1400	„	„ B.	zu 1000	„	1 400 000	„
800	„	„ C.	zu 500	„	400 000	„
700	„	„ D.	zu 200	„	140 000	„
			Zusammen über		3 600 000	Mark.

2.

Die Schuldverschreibungen werden bis zum Heimzahlungstermine in halbjährlichen Raten mit 3½ vom Hundert verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen geschieht auf 1. Mai und 1. November jeden Jahres (erstmals am 1. Mai 1890).

3.

Die Heimzahlung des Anlehens erfolgt nach dem den Schuldverschreibungen beigedruckten Tilgungsplane vom Jahre 1890 an innerhalb 40 Jahren, längstens also bis zum Jahre 1929.

4.

Die Zins- und Kapitalzahlungen geschehen bei der Stadtkasse dahier, sowie bei . . . im Nennwerte, die ersteren gegen Rückgabe der Zinsscheine (Koupons), die letzteren gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen (Talons).

Für die hiebei fehlenden noch unverfallenen Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

5.

Die Schuldverschreibungen sind von Seiten der Gläubiger und bis zum 1. Mai 1895, abgesehen von der planmäßigen Tilgung, auch von der Stadtgemeinde unaufkündbar.

Vom 1. Mai 1895 an steht dagegen der Stadtgemeinde Karlsruhe das Recht zu, das ganze Kapital mit dreimonatlicher Frist jederzeit zu künden oder in einzelnen Jahren die planmäßige Tilgungssumme zu erhöhen.

6.

Die in regelmäßiger wie verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Schuldverschreibungen werden durch Verlosung bestimmt, welche unter Leitung eines Stadtratsmitgliedes im Beisein von zwei Urkundspersonen alljährlich öffentlich stattfindet.

Das Ergebnis jeder Ziehung wird, gleich wie eine etwaige vollständige Kündigung, mindestens drei Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin, Straßburg und Frankfurt a. M. bekannt gemacht und zwar in der Frankfurter Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Karlsruher Tagblatt, der Karlsruher Zeitung, der Berliner Börsenzeitung und der Straßburger Post.

Die Verzinsung der gekündeten Kapitalien hört mit dem durch die Verlosung zur Heimzahlung bestimmten Tage auf.

Über die Auslosung der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen wird ein Notariats-Akt aufgenommen. Zeit und Ort der Verlosung werden jeweils im Karlsruher Tagblatt öffentlich bekannt gemacht.

7.

Die eingelösten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen sind zu vernichten. Über die Vernichtung soll eine Urkunde aufgenommen werden, in welcher die betreffenden Schuldverschreibungen beziehungsweise Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen zu verzeichnen sind.

8.

Jeder Schuldverschreibung sind halbjährliche Zinsscheine (Koupons) für die ersten 10 Jahre, vom 1. November 1889 an laufend, beigelegt. Nach Ablauf der ersten 10 Jahre werden dem Inhaber der Schuldverschreibung gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisung neue Zinsscheine für die folgenden 10 Jahre mit weiterer Zinsscheinanweisung, ebenso nach Ablauf des zweiten Jahrzehnts für das dritte, nach Ablauf des dritten für das vierte von der Stadtkasse dahier ausgefolgt werden.

9.

Die Schuldverschreibungen können auf Verlangen des Inhabers auf bestimmte Namen eingetragen werden. Sowohl diese Eintragung als jede spätere Umschreibung und die Wiederaufhebung eines Eintrags können nur durch die Stadtkasse dahier geschehen und werden von dieser auch auf der Schuldverschreibung vorgemerkt.

10.

Mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Rechnungsbeamte bei Großherzoglichem Bezirksamte Karlsruhe beauftragt, und sind bei der letztgenannten Behörde auch die auf das Schuldverhältnis bezüglichen Beweisstücke hinterlegt und zwar was die Kapitalaufnahme betrifft, das Protokoll über den Sitzungsbeschluß des Bürgerausschusses vom . . . . . sowie die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . Nr. . . . ., was sodann die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betrifft, die Original-Ausfertigung der Urkunde über die von demselben Ministerium erteilte Ermächtigung vom . . . . . Nr. . . . .

Karlsruhe, den

Der Stadtrat.

Durch Großherzogliches Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom . . . . . Nr. . . . . beauftragt, beglaubigt der Unterzeichnete Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Karlsruhe, den

Der Rechnungsbeamte des Großherzoglich Badischen Bezirksamts Karlsruhe.

Tilgungsplan für ein $3\frac{1}{2}$prozentiges

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Betrag der Schuld: im Jahre	Betrag der Schuld: Mark	Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ Prozent.	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: einer ständigen Quote von	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: den infolge der Tilgung ersparten Zinsen.	Der Tilgungsfond wird gebildet aus: zusammen.
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1	1890	3 600 000	126 000	42 600	—	42 600
2	1891	3 557 000	124 495	42 600	1 505	44 105
3	1892	3 513 000	122 955	42 600	3 045	45 645
4	1893	3 467 000	121 345	42 600	4 655	47 255
5	1894	3 420 000	119 700	42 600	6 300	48 900
6	1895	3 371 000	117 985	42 600	8 015	50 615
7	1896	3 320 000	116 200	42 600	9 800	52 400
8	1897	3 268 000	114 380	42 600	11 620	54 220
9	1898	3 214 000	112 490	42 600	13 510	56 110
10	1899	3 158 000	110 530	42 600	15 470	58 070
11	1900	3 100 000	108 500	42 600	17 500	60 100
12	1901	3 040 000	106 400	42 600	19 600	62 200
13	1902	2 978 000	104 230	42 600	21 770	64 370
14	1903	2 914 000	101 990	42 600	24 010	66 610
15	1904	2 847 000	99 645	42 600	26 355	68 955
16	1905	2 778 000	97 230	42 600	28 770	71 370
17	1906	2 707 000	94 745	42 600	31 255	73 855
18	1907	2 633 000	92 155	42 600	33 845	76 445
19	1908	2 557 000	89 495	42 600	36 505	79 105
20	1909	2 478 000	86 730	42 600	39 270	81 870
21	1910	2 396 000	83 860	42 600	42 140	84 740
22	1911	2 311 000	80 885	42 600	45 115	87 715
23	1912	2 223 000	77 805	42 600	48 195	90 795
24	1913	2 132 000	74 620	42 600	51 380	93 980
25	1914	2 038 000	71 330	42 600	54 670	97 270
26	1915	1 941 000	67 935	42 600	58 065	100 665
27	1916	1 840 000	64 400	42 600	61 600	104 200
28	1917	1 736 000	60 760	42 600	65 240	107 840
29	1918	1 628 000	56 980	42 600	69 020	111 620
30	1919	1 516 000	53 060	42 600	72 940	115 540
31	1920	1 400 000	49 000	42 600	77 000	119 600
32	1921	1 280 000	44 800	42 600	81 200	123 800
33	1922	1 156 000	40 460	42 600	85 540	128 140
34	1923	1 028 000	35 980	42 600	90 020	132 620
35	1924	895 000	31 325	42 600	94 675	137 275
36	1925	758 000	26 530	42 600	99 470	142 070
37	1926	616 000	21 560	42 600	104 440	147 040
38	1927	469 000	16 415	42 600	109 585	152 185
39	1928	317 000	11 095	42 600	114 905	157 505
40	1929	159 000	5 565	42 600	116 400	159 000

Anlehen im Betrag von 3600000 Mark.

8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Abgerundet zur Amortisation.	Es verbleiben als Restschuld.	Anzahl der heimzuzahlenden Schuldverschreibungen in Stücken zu				Gesamtbetrag wie Kolonne 8.
		2000 ℳ.	1000 ℳ.	500 ℳ.	200 ℳ.	
ℳ.	ℳ.					ℳ.
43 000	3 557 000	10	16	10	10	43 000
44 000	3 513 000	10	17	10	10	44 000
46 000	3 467 000	11	17	10	10	46 000
47 000	3 420 000	11	18	10	10	47 000
49 000	3 371 000	11	19	12	10	49 000
51 000	3 320 000	12	19	12	10	51 000
52 000	3 268 000	12	20	12	10	52 000
54 000	3 214 000	13	20	12	10	54 000
56 000	3 158 000	13	22	12	10	56 000
58 000	3 100 000	14	22	12	10	58 000
60 000	3 040 000	14	23	14	10	60 000
62 000	2 978 000	15	23	14	10	62 000
64 000	2 914 000	15	25	14	10	64 000
67 000	2 847 000	16	25	14	15	67 000
69 000	2 778 000	16	27	14	15	69 000
71 000	2 707 000	16	28	16	15	71 000
74 000	2 633 000	17	29	16	15	74 000
76 000	2 557 000	17	31	16	15	76 000
79 000	2 478 000	17	33	18	15	79 000
82 000	2 396 000	18	34	18	15	82 000
85 000	2 311 000	19	34	20	15	85 000
88 000	2 223 000	19	37	20	15	88 000
91 000	2 132 000	20	38	20	15	91 000
94 000	2 038 000	21	38	20	20	94 000
97 000	1 941 000	22	39	20	20	97 000
101 000	1 840 000	23	40	22	20	101 000
104 000	1 736 000	24	41	22	20	104 000
108 000	1 628 000	25	42	24	20	108 000
112 000	1 516 000	26	43	26	20	112 000
116 000	1 400 000	27	44	26	25	116 000
120 000	1 280 000	28	45	28	25	120 000
124 000	1 156 000	29	47	28	25	124 000
128 000	1 028 000	30	49	28	25	128 000
133 000	895 000	31	51	30	25	133 000
137 000	758 000	32	52	32	25	137 000
142 000	616 000	33	54	32	30	142 000
147 000	469 000	34	56	34	30	147 000
152 000	317 000	35	59	34	30	152 000
158 000	159 000	37	61	34	30	158 000
159 000	—	37	62	34	30	159 000
3 600 000		830	1 400	800	700	3 600 000

Zinsschein (Koupon).

. . . . . Mark . . . ₰ Halbjähriger Zins aus . . . . Mark Kapital **des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe** von 3 600 000 ℳ. von 1889. Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtkasse in Karlsruhe, bei . . . . Karlsruhe, den . . . . . 1889. **Stadtkasse.** (L. S.) Dieser Zinsschein verjährt drei Jahre nach dem Verfalltage und wird durch Versehung mit dem Einlösungsstempel ungiltig.	. . Zinsschein. Lit. . . *Nr.* . . . . ℳ. . . ₰ Zins auf 1. Mai 1890.

Zinsscheinanweisung (Talon).

Zinsscheinanweisung zur Schuldverschreibung Lit. . . Nr. . .
über
. . . . . **Mark Kapital zu 3½ Prozent**
des Anlehens der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe
von 3 600 000 Mark vom Jahr 1889
gegen welchen auf . . . . . bei unterzeichneter Kasse weitere Zinsscheine (Koupons) erhoben werden können.
Karlsruhe, den . . . . . 1889.
Stadtkasse.

Im Falle der Heimzahlung sind außer der Schuldverschreibung und dieser Zinsscheinanweisung auch die noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückzugeben, für fehlende wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht.

439.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung haben wir beschlossen, für die Stadt Karlsruhe durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ein Anlehen aufzunehmen und zwar entweder:

a. ein 3prozentiges Anlehen von 4 000 000 M. oder

b. „ 3½ „ „ „ 3 600 000 M.

Das Anlehen soll zur Deckung der Kosten verschiedener städtischer Unternehmungen, sowie zur Heimzahlung früherer Anlehen im Betrag von 713 937 M. dienen.

Diejenigen Bankhäuser, welche Lust haben, die Beschaffung des Anlehens zu übernehmen, erhalten die näheren Bedingungen auf Verlangen zugeschickt und werden ersucht, ihre Anerbietungen längstens bis Mittwoch, den 26. d. M., vormittags 10 Uhr, schriftlich und verschlossen hier einzureichen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1889.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Grosch.

444.

Karlsruhe, 26. Juni 1889.

Vorlage

zum Antrag des Bundesrats,
die Aufnahme eines Anlehens betr.

1. Das günstigste Angebot scheint für das 3% ige Anlehen im Nennwerth von 4,000,000 M. also für das 3½% ige im Nennwerth von 3,600,000 M. erwirkt mit einem Kurs von 93,50% für ersteres und mit einem solchen von 101,05% für letzteres Anlehen eingegangen von dem Konsortium Carl F. Goldberger hier und der Rheinischen Creditbank in Mannheim.

2. Das 3% ige Anlehen im Nennwerth von 4,000,000 M. mit einem Kurs von 93,50% ergibt baar 3,740,000 M. Verzinsung u. Tilgung dieses Anlehens erfordern jährlich 173.049 M.

Um aus einem 3½% igen Anlehen einen Kurs von 101,05% die Darstellung von 3.740.000 M. zu erhalten, müßten die Staatsschuldverschreibungen im Nennwerth von 3,701,100 M. ausgegeben. Verzinsung u. Tilgung dieses Nennwerthes jährlich erfordern 173.311 M.

---

3. Die Mehrbelastung des 3% igen Anlehens ergibt sich hiernach für die Staatskasse während der 40 jährigen Tilgungsfrist mit Mehrzinsen baar jährlich 262 M.
die Summe dieser Mehrzinsen beträgt jährlich
ist 5595 M.

Schenkel

Karlsruhe, den 8. Juni 1889.

Bürgerausschußsitzung am 28. Juni 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß den aus dem städtischen Dienste wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Stadtdienern Heinrich Popp, Christian Kern und Leopold Kappler in widerruflicher Weise ein Ruhegehalt von je 400 ℳ jährlich gewährt werde;
2. daß die nachbezeichneten städtischen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar d. J. nach Maßgabe der vom Bürgerausschuß am 31. v. M. beschlossenen Grundsätze mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Ord.-Zahl.	Vor- und Zuname.	Amt.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den städt. Dienst.	Fester Gehalt.
					M.
1.	**Basemann** Karl . . .	Leichenprokurator	30. März 1838	15. Novbr. 18[illegible]	1 000
2.	**Baumert** Johann . .	Badgehilfe im Vierordtsbad	8. April 1847	1. Mai 1874	756
3.	**Biebelheimer** Friedrich	Ratsdiener	28. März 1832	1. Oktober 18[illegible]	1 010
4.	**Coy** Mathias Witwe	Schuldienerin	3. April 1825	22. Juni 186[illegible]	700
5.	**De Parade** Emil . .	Gehilfe bei der Stadtkasse	23. August 1853	15. Juli 187[illegible]	2 000
6.	**Dölter** Karl	Diener bei der Schlacht- und Viehhofkasse .	1. Juni 1821	8. August 18[illegible]	1 200
7.	**Dörr** Sylvester . . .	Verbrauchssteuerkontrolleur	18. Februar 1834	1. Mai 187[illegible]	1 900
8.	**Füg** Valentin . . .	Magazinier im Gaswerk	11. Januar 1845	1. Dezbr. 18[illegible]	2 000
9.	**Geißendörfer** Leopold	Verbrauchssteuererheber	16. Oktober 1819	1. April 187[illegible]	1 100
10.	**Graf** Hieronymus . .	Badgehilfe im Vierordtsbad	26. Novbr. 1847	1. Mai 1874	756
11.	**Groschang** Josef . . .	Stadtkassediener	19. März 1832	1. Juli 1869	1 120
12.	**Gumprich** Eduard . .	Aktuar	30. Oktober 1852	2. Januar 18[illegible]	3 200
13.	**Hardtmann** Friedrich .	Leichenprokurator	4. Mai 1815	17. Januar 18[illegible]	1 000
14.	**Hartnagel** Friedrich .	Stadtdiener	24. April 1836	8. Novbr. 18[illegible]	1 010
15.	**Kappler** Leopold . .	Leihhaustaxator	22. Januar 1848	17. Novbr. 18[illegible]	1 800
16.	**Klein** Karolina Witwe	Schuldienerin	25. Novbr. 1830	11. Dezbr. 18[illegible]	440
17.	**Kromer** Marie Witwe	Kassierin im Vierordtsbad	26. Januar 1827	1. April 187[illegible]	1 030

Fester Gehalt.	Nebenbezüge.	Der Ruhegehalt würde bei derzeit eintretender Dienstunfähigkeit betragen.	Bemerkungen.
ℳ.		ℳ.	
1 000	Etwa 900 ℳ. Gebühren.	400	—
756	200 ℳ. Mietentschädigung	302,40	—
1 010	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, etwa 250 ℳ. Zustellgebühren, für Hauptreinigungen 480 ℳ.	404	—
700	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung, 1 200 ℳ. als Vergütung für Reinigungsauslagen.	280	Der Gehalt der Witwe Coy beträgt z. Z. 1 120 ℳ, die Vergütung für besondere Bemühungen und Auslagen bei der Reinigung von Schulräumen 1 200 ℳ; für künftig soll letzterer Betrag auf 1 620 ℳ. erhöht und dafür der feste Gehalt auf 700 ℳ. vermindert werden.
2 000	—	800	—
1 200	Freie Wohnung, Heizung und Dienstkleidung.	480	—
1 900	Etwa 50 ℳ. Anzeigegebühren.	760	—
2 000	—	800	—
1 100	Freie Wohnung, etwa 10 ℳ. Tantiemen.	440	—
756	200 ℳ. Mietentschädigung.	302,40	—
1 120	Dienstkleidung.	448	—
3 200	—	1 280	—
1 000	Etwa 1 000 ℳ. Gebühren.	400	—
1 010	Etwa 590 ℳ. Gebühren als Marktmeister und Mahner, Dienstkleidung.	404	—
1 800	—	720	—
440	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung.	176	—
1 030	Freie Wohnung.	412	—

Ord.-Zahl.	Vor- und Zuname.	Amt.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in städt. Dien	Feste Gehal
					Mk.
18.	**Kusterer** Amalie Witwe	Schuldienerin	4. Februar 1835	11. Dezbr. 1	70
19.	**Landmann** Stefan . .	Schuldiener	10. Dezbr. 1836	1. Januar 1	1 00
20.	**Meyer** Ehrenfried .	Stadtdiener	9. Oktober 1819	2. Novbr. 1	1 01
21.	**Miltner** Karl . . .	Stadtdiener	1. August 1846	15. Juni 187	1 50
22.	**Petry** Chr. Jos. . .	Verbrauchssteuererheber	12. Novbr. 1839	1. Januar 1	1 30
23.	**Rübe** Karl	Brunnenmeister in Durlach	23. Sept. 1821	1. Januar 1	90
24.	**Ruprecht** Anton. . .	Stadtkassediener	4. Novbr. 1846	1. August 1	1 12
25.	**Sattler** Kathar. Wwe.	Schuldienerin	14. Dezbr. 1834	27. Januar 1	70
26.	**Schneider** Christian .	Armenkassediener u. Hausmeister im Armenhaus	29. August 1823	1. Novbr. 1	1 01
27.	**Stichling** Gustav . .	Kassendiener beim Gaswerk	21. März 1832	1. Januar 1	1 50
28.	**Van der Voor** Karl .	Verbrauchssteuererheber	31. August 1828	1. Sept. 18	1 30
29.	**Weigel** Friedrich . .	Schuldiener	13. Oktober 1837	1. Oktober 1	1 06
30.	**Widmann** Karl . . .	Verbrauchssteuererheber	12. Juli 1834	1. Mai 187	1 40
31.	**Zimmermann** K. Wwe.	Badmeisterin im Vierordtsbad	24. April 1828	1. Dezbr. 1	1 06

Fester Gehalt.	Nebenbezüge.	Der Ruhegehalt würde bei derzeit eintretender Dienstunfähigkeit betragen.	Bemerkungen.
ℳ.		ℳ.	
700	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Als Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen 140 ℳ.	280	Der Gehalt betrug bisher 840 ℳ, wird aber für künftig auf 700 ℳ. gemindert; dafür wird eine Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen von 140 ℳ. gewährt.
1 000	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung; 40 ℳ. für Bedienung der Handelsschule. Als Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen 1 020 ℳ.	400	Der Gehalt betrug bisher 2 020 ℳ, wird aber für künftig auf 1 000 ℳ. gemindert; dafür wird eine Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen von 1 020 ℳ. gewährt.
1 010	Dienstkleidung, etwa 250 ℳ. Mahngebühren.	404	—
1 500	160 ℳ. für Abholen der Fleischbeschaurapporte, etwa 250 ℳ. Zustellgebühren, Dienstkleidung.	600	—
1 300	Freie Wohnung, etwa 200 ℳ. Tantiemen.	520	—
900	312 ℳ. Aversum für Oel ꝛc., freie Wohnung	360	—
1 120	Dienstkleidung.	448	—
700	Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung. Als Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen 240 ℳ.	280	Der Gehalt betrug bisher 940 ℳ, wird aber für künftig auf 700 ℳ. gemindert; dafür wird eine Vergütung für Auslagen und besondere Bemühungen bei der Reinigung von Schulräumen von 240 ℳ. gewährt.
1 010	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, etwa 100 ℳ. Mahngebühren.	404	—
1 500	Dienstrock.	600	—
1 300	Freie Wohnung, etwa 60 ℳ. Tantiemen.	520	—
1 000	Freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Dienstkleidung, 1 000 ℳ. als Vergütung für Reinigungsauslagen.	400	—
1 400	Freie Wohnung, etwa 110 ℳ. Tantiemen.	560	—
1 000	Freie Wohnung.	400	—

449.

Karlsruhe, den 8. Juni 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 28. Juni 1889.
Oberbaugenehmigung mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juli d. J. Nr. 14575.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die Goethestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße mit einem aus Anlehensmitteln zu bestreitenden Aufwand von 3 290 ℳ als Ortsstraße hergestellt und mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß mit den Angrenzern der oben bezeichneten Straßenstrecke der nachfolgende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Ingenieur Schück einerseits,

und

den nachstehenden Eigentümern des zur Goethestraße zwischen Uhlandstraße und Schwimmschulstraße gehörigen Geländes, nämlich:

Meub Vollbrecht, Bäcker Ehefrau Magdalena, geb. Beiter,
Nagel Jakob Friedrich, Zimmermeister,
Schröder Hermann, Werkführer,
Pottiez Franz, Schreiner,
Marx Jakob, Lackier, und Ehefrau Emma, geb. Beute,
Heck Josef, Maler,
Diehm Friedrich, Revident,

anderseits, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde übernimmt die Goethestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße als Ortsstraße, stellt Gas- und Wasserleitung in derselben her, führt die Tieferlegung der Straße nach der Schwimmschulstraße mit Bordsteinanlage, Rinnenpflaster, Herstellung von Straßenschlammfängern und Abänderung eines Kanalisationsschachtes aus, und sorgt für die Unterhaltung und, soweit dies erforderlich, für die öffentliche Beleuchtung der Straße.

§. 2.

Hiergegen treten die obengenannten Eigentümer das zur Goethestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße, sowie zu letzterer Straße nötige Gelände unentgeldlich und lastenfrei an die Stadtgemeinde zu Eigentum ab, und zwar:

1. Meub Vollbrecht, Bäcker Ehefrau Magdalene, geb. Beiter, die auf beiliegendem Plan mit I. und II. bezeichneten Grundstücke mit 230 und 66 = 296 qm Flächeninhalt;
2. Nagel Jakob Friedrich, Zimmermeister, das auf demselben Plan mit III. bezeichnete Grundstück mit 66 qm Flächeninhalt;
3. Schröder Hermann, Werkführer, die auf demselben Plan mit IV. und V. bezeichneten Grundstücke mit 66 und 91 = 157 qm Flächeninhalt;
4. Pottiez Franz, Schreiner, das auf demselben Plan mit VI. bezeichnete Grundstück mit 253 qm Flächeninhalt;
5. Marx Jakob, Lackier, und dessen Ehefrau Emma, geb. Beute, das auf demselben Plan mit VII. bezeichnete Grundstück mit 66 qm Flächeninhalt;
6. Heck Josef, Maler und Tapezier, die auf demselben Plan mit VIII. und IX. bezeichneten Grundstücke mit 63 und 72 = 135 qm Flächeninhalt;
7. Diehm Friedrich, Revident, das auf demselben Plan mit X. bezeichnete Grundstück mit 66 qm Flächeninhalt.

§. 3.

Als Vergütung für die Tieferlegung der Straße, die Herstellung der Bordstein- und Rinnenanlagen, das Versetzen von zwei Straßenschlammfängern, die Abänderung eines Kanalisationsschachtes und die Legung der Gas- und Wasserleitung, ferner für Übernahme der Straßenunterhaltung zahlen obige Eigentümer an die Stadtgemeinde sofort den Betrag von 1681 ℳ. 68 ₰

— Sechszehnhundert Achtzig eine Mark 68 Pfennig —

und haften samtverbindlich für die Zahlung.

§. 4.

Die in §. 3 erwähnte Summe verteilt sich auf die samtverbindlichen Schuldner, wie folgt:

Meub Vollbrecht, Bäcker Ehefrau Magdalene, geb. Beiter, hat zu zahlen	354	ℳ. 20	₰
Nagel Jakob Friedrich, Zimmermeister, hat zu zahlen	154	„ —	„
Schröder Hermann, Werkmeister, hat zu zahlen	333	„ 48	„
Pottiez Franz, Schreiner, hat zu zahlen	196	„ —	„
Marx Jakob, Lackier, und Ehefrau Emma, geb. Beute, hat zu zahlen	154	„ —	„
Heck Josef, Maler, hat zu zahlen	315	„ —	„
Diehm Friedrich, Revident, hat zu zahlen	175	„ —	„
zusammen . .	1681	ℳ. 68	₰

§. 5.

Dieser Vertrag, dessen Kosten von der Stadt getragen werden, wurde neunfach ausgefertigt, jeder Beteiligte erhielt eine Fertigung, eine weitere ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Begründung.

Die Goethestraße zwischen Uhland- und Schwimmschulstraße ist zwar mit einem Kanal versehen, jedoch, obgleich die angrenzenden Grundstücke teilweise schon bebaut sind, als Ortsstraße noch nicht hergestellt, insbesondere ist sie noch nicht auf das im Ortsbauplan vorgesehene Niveau abgehoben, indem sie nach der Schwimmschulstraße hin in einer steilen 0,70 m hohen Böschung ausläuft.

Die Herstellung der Straße einschließlich der Bordsteinlegung verursacht einen Aufwand von . . . . . 990 ℳ. — ₰

welcher von den Beteiligten nach dem obigen Vertrage sofort zu ersetzen ist.

Die Unterhaltung der Straße auf die Dauer von fünf Jahren kostet 231 ℳ 68 ₰, die gleichfalls sofort zum Ersatz kommen.

Die Kosten der Gas- und Wasserleitung belaufen sich auf . . . . 2300 „ — „

Da dieses Kapital sich in Gestalt der Gas- und Wasserzinsen künftig rentieren wird, so wäre es unbillig, den Ersatz des ganzen Betrages zu verlangen. Nach dem abgeschlossenen Übereinkommen haben die Angrenzer daher nur 20 Prozent davon zu ersetzen, das ist = 460 ℳ.

Der Gesamtaufwand der beantragten Herstellung beläuft sich nach obigem auf . . . . . 3290 ℳ. — ₰

Ersetzt werden . . . . . 1681 „ 68 „

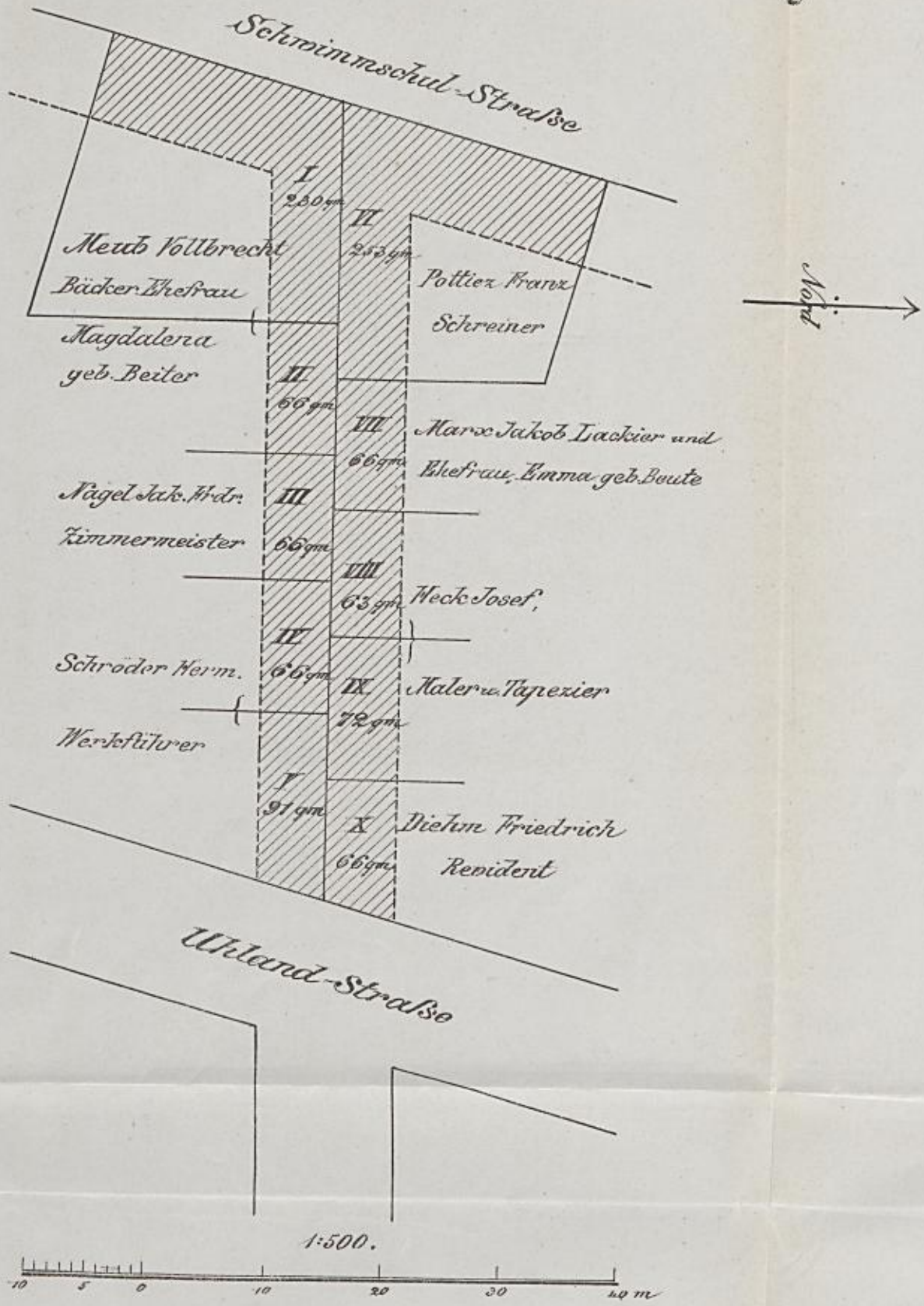
Die Differenz mit . . . . . 1608 ℳ. 32 ₰

hat die Stadt aufzulegen.

Schnetzler.

Plan

über das zur Herstellung der Göthestrasse (Strecke zwischen Uhlandstrasse und Schwimmschulstrasse) abzutretende Gelände.



Karlsruhe den 25ten April 1889

gez. A. Geiger Geometer

Karlsruhe, den 17. Juni 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 11. Juni 1889.
Kauthgenehmigung mit Erlaß Großh. Ministeriums
des Innern vom 26. Juli d. J. Nr. 15819.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß mit der Königlich preußischen Intendantur des 14. Armeekorps der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß das nach §. 4 des Vertrags von der Stadtgemeinde zu zahlende Aufgeld mit 103980 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Reichsfiskus, vertreten durch die Königlich preußische Intendantur des 14. Armeekorps in Karlsruhe,
und
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler,
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Reichsfiskus überträgt das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben e—f—b—g—e in rot bezeichnete Gelände des Infanteriekasernements, an der Douglasstraße gelegen, 10 a 68 qm umfassend, in das Eigentum der Stadt Karlsruhe.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt hiegegen das auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—d—a in rot bezeichnete Gelände des Infanteriekasernements, an der Karlsstraße gelegen, 1 a 86 qm umfassend, in das Eigentum des Reichsfiskus.

§. 3.

Für den Flächeninhalt der bezeichneten Gelände wird gegenseitig ebensowenig Gewähr geleistet wie für die Freiheit derselben von Servituten und Reallasten.

§. 4.

Die Stadtgemeinde zahlt für den mehr empfangenen Geländeabschnitt von 8 a 82 qm einen Betrag von 103980 ℳ, geschrieben

Einhundertdreitausendneunhundertachtzig Mark.

§. 5.

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gelände, welche von den z. Z. darauf stehenden Gebäuden beziehungsweise Baulichkeiten befreit und vollständig eingeebnet sein müssen, hat an einem von beiden Teilen noch zu vereinbarenden Zeitpunkte, jedoch spätestens im Jahre 1896, zu erfolgen.

Am gleichen Tage wird auch der im §. 4 festgesetzte Betrag bar an die Königliche Zahlungsstelle des 14. Armeekorps bezahlt.

§. 6.

Die sonstigen durch diesen Vertrag entstehenden Kosten — für Accise, Grundbuchsberichtigung u. s. w. — trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe zu $^8/_9$, geschrieben acht Neuntel, den Rest trägt der Reichsfiskus.

§. 7.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des nach §. 4 zu zahlenden Aufgeldes aus Anlehensmitteln vor, wogegen seitens der Intendantur des 14. Armeekorps die Bestätigung dieses Vertrages durch das Königlich preußische Kriegsministerium vorbehalten wird.

§. 8

Wenn einer der vertragsschließenden Teile die in §. 7 vorbehaltene Genehmigung nicht innerhalb des Zeitraums bis zum Schlusse des Jahres 1890 erwirkt, so kann der andere Teil sich von dem Vertrage lossagen.

§. 9.

Spätestens mit der Übergabe des in §. 1 erwähnten Geländes in das Eigentum der Stadt wird der städtische Kasernenbau samt Gelände, soweit nicht dessen Übertragung in reichsfiskalisches Eigentum nach diesem Vertrage stattfindet, der Stadt zur freien Verfügung wieder zurückgegeben.

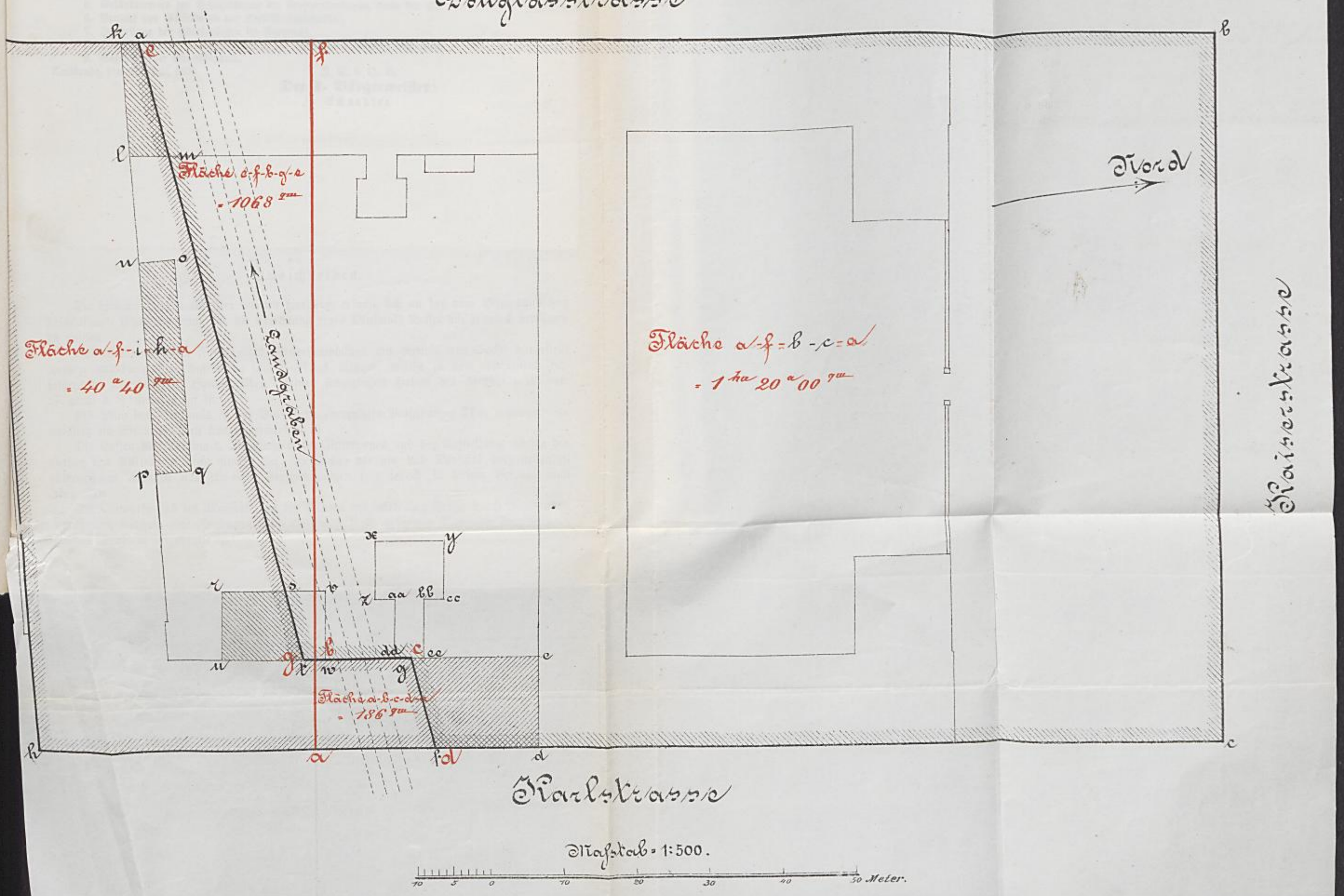
§. 10.

Dieser Vertrag ist vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag und die vierte für das Königlich preußische Kriegsministerium bestimmt.

Situationsplan des Infanteriekasernengrundstücks zu Karlsruhe.

457.

Militärfiskalisches Eigentum a-b-c-d-e-g-t-s-m-a =		= 1 ha 26 a 84 qm
Städtisches Eigentum k-i-h-f-g-t-u-r-s-m-l-k mit Ausschluss der Fläche n-o-q-p-n = (2999 - 144)		= 28 a 55 qm
Militärfiskalische Gebäude auf städtischem Gelände	n-o-q-p-n = 144 a-k-l-m-a = 64 r-s-t-u-r = 95	= 3 a 03 qm
Städtische Gebäude auf Militärfiskalischem Gelände e-d-f-g-e =		= 1 a 98 qm
Zusammen		= 1 ha 60 a 40 qm



459

458

Bekanntmachung.

Nr. 7672. Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Freitag den 26. Juli, Nachmittags 3 Uhr,

in den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters für den in Folge Wegzugs aus dem Bürgerausschuß geschiedenen Herrn Finanzrat Wilhelm;
2. Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrats der Adolf Bielefeld-Stiftung;
3. Errichtung des Kaiserdenkmals;
4. Herstellung der Lessingstraße zwischen Sophien- und Kriegstraße;
5. Geländeerwerb zur Durchführung der Landgrabenstraße, sowie der Spöck—Karlsruhe—Durmersheimer Bahn;
6. Verkauf von Gelände an der Karl-Wilhelmstraße;
7. Herstellung der Abortanlagen im Rathaus;
8. Herstellung einer Niederwasserrinne im Landgraben zwischen dem Durlacherthor und Schlachthaus;
9. Satzungen der Gewerbeschule.

Karlsruhe, den 20. Juli 1889.

J. V. d. O. B.

Der I. Bürgermeister:

Schnetzler.

Schumacher.

Ausschreiben.

Die hiesigen Herren Künstler werden hierdurch ersucht, sich an der vom Bürgerausschuß beschlossenen Wettbewerbung für die Errichtung eines Denkmals Kaiser Wilhelms I. beteiligen zu wollen.

Das Denkmal soll in Form eines Reiterstandbildes mit Reliefs am Sockel dargestellt werden und die geistige Auffassung zum Ausdruck bringen, welche in dem abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Handschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. Juni d. J. niedergelegt ist.

Als Platz des Denkmals ist der Platz beim ehemaligen Mühlburger Thor bestimmt, von welchem ein Situationsplan hier angeschlossen ist.

Die Kosten des Denkmals, einschließlich des Unterbaues und der Aufstellung, dürfen den Betrag von 200 000 ℳ nicht übersteigen; die Kosten der um das Denkmal herzustellenden gärtnerischen Anlagen und etwaiger Einfriedigungen sind jedoch in diesem Betrage nicht inbegriffen.

Die Entwürfe sind im Maßstab von ein Fünftel der wirklichen Größe durch Gipsmodell darzustellen, welchem eine Zeichnung über die für passend gehaltene Ordnung der Anlagen um das Denkmal beizufügen ist.

459

Karlsruhe, den 17. Juli 1889.

Bürgerausschußsitzung vom 16. Juli 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß der Bürgerausschußbeschluß vom 31. Mai d. J., wonach die Gestaltung der Entwürfe für das in hiesiger Stadt zu errichtende Kaiserdenkmal den wettwerbenden Künstlern freigegeben ist, dahin abgeändert werde, daß nur Entwürfe für ein Reiterstandbild mit Reliefs am Sockel einzufordern seien;
2. daß in Ausführung des nach obigem abgeänderten Bürgerausschußbeschlusses vom 31. Mai d. J. das unten folgende Ausschreiben den hiesigen Bildhauern zugestellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Ausschreiben.

Die hiesigen Herren Künstler werden hierdurch ersucht, sich an der vom Bürgerausschuß beschlossenen Wettbewerbung für die Errichtung eines Denkmals Kaiser Wilhelms I. beteiligen zu wollen.

Das Denkmal soll in Form eines Reiterstandbildes mit Reliefs am Sockel dargestellt werden und die geistige Auffassung zum Ausdruck bringen, welche in dem abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Handschreiben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. Juni d. J. niedergelegt ist.

Als Platz des Denkmals ist der Platz beim ehemaligen Mühlburger Thor bestimmt, von welchem ein Situationsplan hier angeschlossen ist.

Die Kosten des Denkmals, einschließlich des Unterbaues und der Aufstellung, dürfen den Betrag von 200 000 ℳ nicht übersteigen; die Kosten der um das Denkmal herzustellenden gärtnerischen Anlagen und etwaiger Einfriedigungen sind jedoch in diesem Betrage nicht inbegriffen.

Die Entwürfe sind im Maßstab von ein Fünftel der wirklichen Größe durch Gipsmodell darzustellen, welchem eine Zeichnung über die für passend gehaltene Ordnung der Anlagen um das Denkmal beizufügen ist.

Ferner ist für jeden Entwurf ein Kostenvoranschlag einzusenden, welcher über alle wesentlichen Kostenpositionen und über die gewählten Materialien Auskunft giebt. Jeder Bewerber ist verpflichtet, das Denkmal um die von ihm veranschlagte Summe zu erstellen, sofern ihm dessen Ausführung vor dem 1. November 1890 übertragen wird.

Die Entwürfe nebst Zubehör sind spätestens bis zum 1. August 1890 an das Stadtbauamt Karlsruhe einzusenden. Jeder Entwurf ist mit einem Wahlspruch zu versehen; in einem versiegelten Briefumschlag mit dem nämlichen Wahlspruch hat der Künstler seinen Namen niederzulegen.

Für die drei besten Entwürfe sind Preise von 4000 ℳ, 2000 ℳ und 1000 ℳ ausgesetzt, wobei jedoch die Übertragung der Ausführung den Preis vertritt und ersetzt.

Die preisgekrönten Entwürfe gehen, soweit sie zur Ausführung bestimmt werden, in das Eigentum der Stadtgemeinde Karlsruhe über.

Die Preisrichter (3 Bildhauer und 2 Architekten) werden vom Stadtrat aus der Zahl außerhalb Badens wohnender Künstler ernannt. Die Namen der Preisrichter werden bekannt gegeben, sobald letztere die Annahme des ihnen übertragenen Amtes erklärt haben.

Nach erfolgtem Spruch der Preisrichter, welcher spätestens bis zum 1. September 1890 herbeizuführen ist, werden die Entwürfe während 14 Tagen dahier öffentlich ausgestellt.

Diejenigen Entwürfe, welche weder ganz noch teilweise zur Ausführung bestimmt werden, sind von den Eigentümern wieder abzuholen.

Über die Frage, welcher Entwurf zur Ausführung gelangen soll, entscheidet der Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses nach freiem Ermessen.

461.

Karlsruhe, den 10. Juli 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 16. Juli 1889.
Verhandlungsniederschrift mit Beilage Gemeinderatsmanuskript
Nr. 7 ad Protokoll vom 2. August 1889 Nr. 16709.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß die Lessingstraße zwischen Sofienstraße und Kriegstraße als Ortsstraße hergestellt und mit einem Kanal sowie mit Gas- und Wasserleitung versehen werde;
2. daß der unten folgende Vertrag mit den Angrenzern der nach Ziffer 1 herzustellenden Straßenstrecke abgeschlossen werde;
3. daß die Kosten der unter Ziffer 1 beantragten Straßenherstellung — im ganzen 36521 ℳ 42 ₰ — im Betrag von 28935 ℳ 82 ₰ aus den vertragsmäßigen Beiträgen der Angrenzer und im Restbetrag von 7585 ℳ 60 ₰ aus Anlehensmitteln bestritten werden;
4. daß an die Firma Hölzer & Weber hier der auf dem angeschlossenen Plan mit den Buchstaben e—e—f bezeichnete, 7 Quadratmeter umfassende Geländestreifen zum Preis von 7 ℳ käuflich abgetreten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

den unterzeichneten Angrenzern der verlängerten Lessingstraße andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verlängert die Lessingstraße von der Sofienstraße bis zur Kriegstraße in der auf dem angeschlossenen Situationsplan bezeichneten Richtung und Breite, versieht sie mit einem Kanal, mit Gas- und Wasserleitung und übernimmt sie als Ortsstraße.

§. 2.

Die unterzeichneten Angrenzer der verlängerten Lessingstraße übertragen — ein jeder, soweit er Eigentümer ist — das für die Straße erforderliche Gelände unentgeltlich in das Eigentum der Stadt und zahlen beim Beginn des Straßenbaues an diese:

1. für Herstellung der Fahrbahn	8572	ℳ 42	₰
2. für Herstellung der Bordsteine	2727	„ —	„
3. für Herstellung des Kanals	17636	„ 40	„
	28935	ℳ 82	₰

Achtundzwanzigtausendneunhundertdreißigfünf Mark 82 Pfennig.

§. 3.

Von den in §. 2 aufgeführten Beträgen mit zusammen 28935 ℳ 82 ₰ haben zu zahlen:

Schäfer, Witwe	den Betrag von	4092 ℳ 48	₰
Scherer Jakob, Maurermeister	„ „ „	682 „ 50	„
Hölzer & Weber	„ „ „	5761 „ 50	„
Moninger Stefan Witwe	„ „ „	3900 „ —	„
Fuchs R., Ehefrau	„ „ „	1560 „ —	„
Ketterer Frz., Glaser	„ „ „	813 „ 80	„
Bräuer Gg., Schlosser	„ „ „	580 „ 45	„
Bechtold Jak., Tüncher	„ „ „	215 „ 67	„
Rupp Aug., Ehefrau	„ „ „	544 „ 12	„
Reiß, Baumeister	„ „ „	489 „ 22	„
Dietrich K., Metzger	„ „ „	14 „ 58	„
Holtzmann E., Fabrikant	„ „ „	2145 „ —	„
Junker & Ruh	„ „ „	7176 „ —	„
Bohner Wilhelm, Wirt	„ „ „	960 „ 50	„

§. 4.

Dieser Vertrag wurde sechzehnfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die sechzehnte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Karlsruhe, den ꝛc.

Für den Stadtrat:
gez. Schnetzler.

gezeichnet:
Ludwig Reiß.
J. Scherer.
F. Ketterer.
G. Hölzer.
Junker & Ruh.
Jakob Bechtold.
Marie Schäfer Witwe.
Georg Bräuer.
Wilhelm Weber.
Marie Moninger Witwe.
W. Bohner.
Rochus Fuchs.
Magdalena Fuchs.
K. Dietrich.
August Rupp.
Frau L. Rupp.
Emil Holtzmann.

Begründung.

Die Gesamtkosten der oben beantragten Straßenherstellung belaufen sich auf 36 521 ℳ. 42 ₰. Hievon entfallen:

auf die Herstellung der Fahrbahn . . .	8 572	ℳ.	42 ₰
„ „ Bordsteinlegung	2 727	„	— „
„ „ Kanalisation	17 922	„	— „
„ „ Gasleitung	5 000	„	— „
„ „ Wasserleitung	2 300	„	— „

Nach dem mit den Angrenzern der Straße abgeschlossenen Vertrag kommt zum Ersatz:

der Gesamtbetrag der Herstellungskosten der Fahrbahn mit . . .	8 572	ℳ.	42 ₰
der Gesamtbetrag der Bordsteinlegungskosten mit	2 727	„	— „
der übliche Kanalkostenbeitrag mit 40 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge, zusammen	17 636	„	40 „
im ganzen . .	28 935	ℳ.	82 ₰
Der Stadt bleiben somit zur Last 36 521 ℳ. 42 ₰ — 28 935 ℳ. 82 ₰ =	7 585	„	60 ₰

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Kosten der Gas- und Wasserleitung mit 7 300 ℳ. und aus der Differenz zwischen den Kanalkosten und den eingehenden Kanalkostenbeiträgen mit 285 ℳ. 60 ₰.

Die Herstellung der Lessingstraße zwischen Sofienstraße und Kriegstraße entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, weil die fragliche Straßenstrecke den Verkehr zwischen zwei schon vielfach bebauten neuen Stadtteilen vermittelt und weil die Gemarkungsgebiete südlich und südwestlich des Militärspitals nur vermittelst des Kanals der verlängerten Lessingstraße in genügender Weise entwässert werden können. Bis jetzt geschieht die Entwässerung vermittelst eines in der Westendstraße einmündenden vorläufigen Kanals, der jedoch nicht die erforderliche Tieflage besitzt.

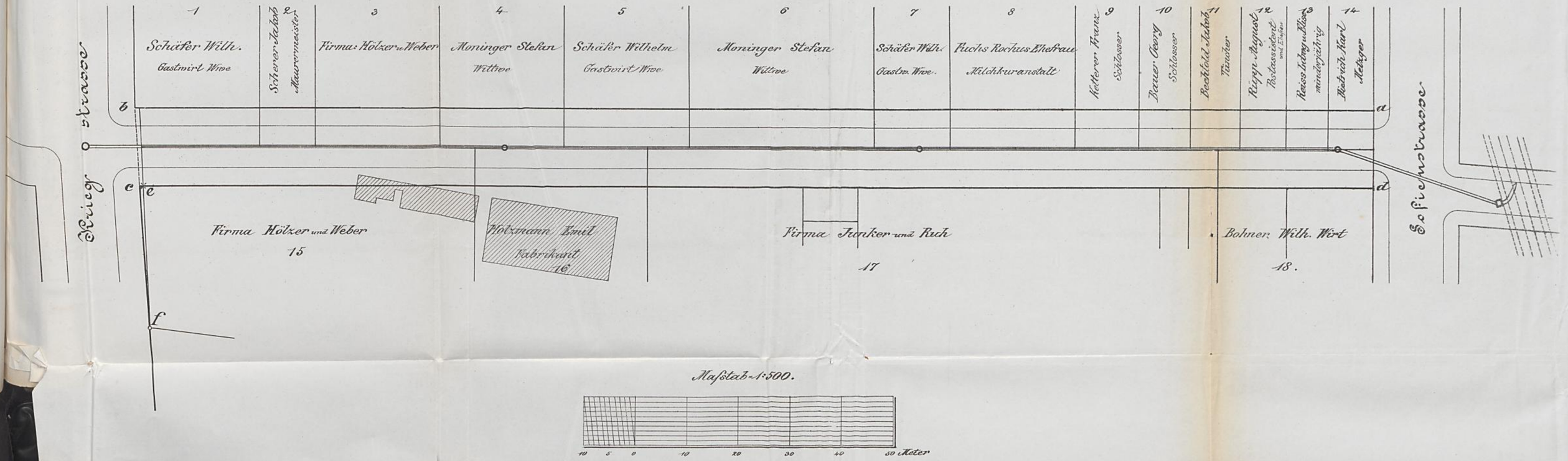
Im Hinblick auf das öffentliche Interesse, welches mit der beantragten Straßenherstellung verknüpft ist, wurde davon Umgang genommen, die Angrenzer zum teilweisen Ersatz der Gas- und Wasserleitungskosten anzuhalten; es dürfte dies um so mehr gerechtfertigt sein, als an der Straße zweifellos in kurzer Frist Gebäude entstehen werden, deren Gas- und Wasserverbrauch die Verzinsung des fraglichen Anlagekapitals sichert.

Zwischen dem Grundstück der Firma Hölzer & Weber und der nördlichen Straßenflucht der Kriegstraße liegt ein schmaler 7 Quadratmeter umfassender Geländestreifen, der für die Stadt vollständig wertlos ist. Derselbe soll an die genannte Firma zum Preis von 1 ℳ. für den Quadratmeter verkauft werden, so daß diese imstande ist, ihr Grundstück bis zur Flucht der Kriegstraße zu überbauen.

Schnetzler.

Lessing-Strasse

Beilage zum Vertrag vom Heutigen
Karlsruhe den April 1889
für den Stadtrat:



PLAN
DER HAUPT- UND RESIDENZSTADT
KARLSRUHE
MIT UMGEBUNG.

Maßstab 1:10.000.

100 50 0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

Grenze der Gemarkung Karlsruhe.
" " umliegenden Gemarkungen.

Druck und Verlag
der lithogr. Anstalt von L. GEISSENDÖRFER, Karlsruhe.

gez. v. F. Förster.

Strecke der Lokalbahn „Durmersheim-Spöck" auf welcher die Stadtgemeinde Karlsruhe das zur Bahna
Strecken " " " " auf welchen " " " "

464b

Stadtgemeinde Karlsruhe das zur Bahnanlage erforderliche Gelände erwerben muss. (innerhalb der Gemarkungen: Rintheim, Karlsruhe, Beiertheim u. Durlach.)
" " " " " nicht erwerben muss.

Plan № 2.

Güter-u. Werkstätten-Bahnhof der Gr. Staats-Eisenbahn

Geschlossener Friedhof

Militärärar

Train-Depot

Zeughaus

Botan. Garten des Polytechnikums

Normalspurige Geleise

Schmalspurige " "

Fluchtlinien von neu herzustellenden Strassen.

Durch die Stadtgemeinde zu erwerbende Grundstücke.

Maßstab 1:1000.

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 Meter

Ostendstrasse

Train-Depot

Artillerie-Depot

Ostend-Strasse

Wallhornstrasse

Neu herzustellende Strasse

Wagenhaus Nr 2

Militär-Bauhof

Anschlussgeleise für Wagenhaus Nr 2

Anschlussgeleise an die Staatsbahn

Grossh. Staatsgeleise

Strassenflucht

Strassenflucht

Kriegstrasse.

Reparaturen-Magazin

Güter-Bahnhof

Gelände, melo

Nord

Ostendstrasse

Eschmarstrasse

Regenfelderstrasse

Gotterbauerstrasse

Train-Depot

Artillerie-Depot

Wagenhaus des Artillerie-Depots

Ostend-Strasse

Militär-Bauhof

Kriegstrasse

Anschlussgeleise an die Staatsbahn

Grossherzogl. Staatseisenbahn

Gelände, welches von der Stadtgemeinde an Königl. Militärärar abzutreten ist.

" " " Königl. Militärärar an die Stadtgemeinde abzutreten ist.

M. 1:1000.

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140

Plan No III.

4648

Nord

Städt. Schlachthof

Schlachthausstrasse

Wolfsburgerwaiserau Strasse

Etablissement Goltzaue

100 110 120 130 140 150 m

Königl. Militärärar

gibt an die Stadtgemeinde					und erhält hiefür von der Stadtgemeinde				
Bezeichnung der Fläche	Inhalt a	Inhalt qm	Zusammen a	Zusammen qm	Bezeichnung der Fläche	Inhalt a	Inhalt qm	Zusammen a	Zusammen qm
Von Fläche a-b-c-i-a (114 qm)									
den Teil b-c-i-b mit				57	Fläche e-d-c-e				57
Von Fläche m-p-q-o-n-m (328 qm)									
den Teil m-p-o-n-m mit			1	93	Fläche k-l-m-k			1	93
Von Fläche r-o'-t-u-v-p'-r mit (53 qm)									
den Teil r-o'-p'-r mit				7	Fläche g-r-s-g				7
Von Fläche c'-t'-k'-i'-h'-g'-f'-e'-s'-d' -c' (683 qm)									
den Teil c'-d'-s'-t' mit				25	Fläche a'-b'-o'-a'				85
Von Fläche a-b-c-i-a (114 qm)					Von der Fläche l'-m'-n'-l'				
den Teil a-b-i-a mit		57			" 57×4	2	28		
Von Fläche m-p-q-o-n-m (328 qm)									
den Teil o-p-q-o mit	1	35			" 135×4	5	40		
Von Wegfläche r-o'-t-u-v-p'-r (53 qm)									
den Teil o'-t-u-v-p'-o' mit		46			"		46		
Von Fläche c'-t'-k'-i'-h'-g'-f'-e'-s' d'-c' (683 qm)									
den Teil s'-t'-k'-i'-h'-g'-f'-e'-s' mit	6	58			"	6	58		
Wegfläche a-f-g-h-i-a	2	00			"	2	00		
" m-x-y-z-m	1	46			"	1	46		
" u'-v'-w'-u'	1	05			"	1	05		
" x'-y'-z'-a'-x'		57			"		57		
" b^2-c^2-d^2-e^2-b^2		87			"		87		
			14	91				20	67
		zusammen	17	73		zusammen		23	49

1165.

Karlsruhe, den 19. Juli 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 26. Juli 1889.
Bezirksgenehmigung und Erlaß Gr. Min. des Innern vom 2. August 1889 Nr. 16710.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

I.

daß behufs künftiger Herstellung der Landgrabenstraße die nachbezeichneten Grundstücke zu den beigesetzten Preisen und beziehungsweise, sofern sie hiefür nicht erhältlich sind, zu den auf dem Wege der Zwangsenteignung festzustellenden Preisen für die Stadtgemeinde erworben werden:

a. Gelände des Gasthauses zur Stadt Heidelberg (Plan Nr. 2 I.), 330 qm umfassend, samt Gebäuden zu 60000 ℳ;
b. Grundstück der Erben des Kutschers Ulmer (Plan Nr. 2 II.), 176 qm umfassend, samt Gebäude zu 9000 ℳ;
c. Grundstück des Andreas Doll (Plan Nr. 2 III.), 115 qm umfassend, samt Gebäude zu 9200 ℳ;
d. Grundstück des Johann Rihm (Plan Nr. 2 IV.), 30 qm umfassend, samt Gebäude zu 2500 ℳ;
e. Grundstück des Karl Kurz (Plan Nr. 2 V.), 152 qm umfassend, samt Gebäude zu 9000 ℳ;
f. Grundstück der Erben des Joh. Nep. Gut (Plan Nr. 2 VI.), 110 qm umfassend, samt Gebäude zu 7000 ℳ;
g. Grundstück des August und des Viktor Riempp (Plan Nr. 2 VIII.), 1170 qm umfassend, zu 36100 ℳ;

II.

daß die nachbezeichneten, für die Herstellung der Straßenbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim erforderlichen Geländeflächen zu den beigesetzten Preisen und beziehungsweise, sofern sie hiefür nicht erhältlich sind, zu den auf dem Wege der Zwangsenteignung festzustellenden Preisen für die Stadtgemeinde erworben werden:

a. eine dem Freiherrn von Seldeneck gehörige, beim Bahnhof in Mühlburg gelegene Geländefläche, 7960 qm umfassend, zu 11940 ℳ;
b. auf Gemarkung Bulach 6360 qm Waldgelände zu 2544 ℳ, 1499 qm Ackergelände zu 750 ℳ und 306 qm Wiesengelände zu 153 ℳ, zusammen 8165 qm Gelände zu 3447 ℳ;
c. auf Gemarkung Beiertheim 1096 qm Ackergelände zu 877 ℳ;
d. auf Gemarkung Rintheim 5319 qm Ackergelände zu 2660 ℳ;

III.

daß behufs künftiger, dem Ortsbauplan entsprechender Herstellung der Gottesauer Straße, der Wolfartsweierer Straße und der östlichen Kriegstraße sowie

behufs Gewinnung des für den Bahnhof der projektierten Straßenbahn erforderlichen militärfiskalischen Geländes mit dem Reichsfiskus der unten stehende Tauschvertrag abgeschlossen werde;

IV.

daß die unter Ziffer I. und II. erwähnten Kaufpreise im voranschlagsmäßigen Gesamtbetrag von 151 724 ℳ. samt den erwachsenden Kaufkosten sowie die nach dem unten stehenden Tauschvertrag (§. 4) von der Stadtgemeinde zu zahlenden Entschädigungen im Betrag von 3 190 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Reichsfiskus, vertreten durch die Königlich Preußische Intendantur des 14. Armeekorps, einerseits
und
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch den Bürgermeister Schnetzler anderseits,

wird folgender

Tauschvertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Der Reichsfiskus überträgt die nachbezeichneten Grundstücksteile in das Eigentum der Stadt Karlsruhe:

1. Geländestreifen vom Kasernement Gottesaue an der Wolfartsweierer Straße und Schlachthausstraße, umfassend 6 a 83 qm; auf dem beiliegenden Plan*) mit den Buchstaben c'—d'—s'—e'—f'—g'—h'—i'—k'—t'—c' bezeichnet;
2. Geländedreieck vom Utensilienmagazin Kriegstraße Nr. 22 an der Landgrabenstraße, umfassend 1 a 14 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a—b—c—i—a bezeichnet;
3. Geländestreifen von demselben Grundstück an der Kriegstraße, umfassend 2 a, auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben f—g—h—i—a—f bezeichnet;
4. Geländedreieck vom Wagenhaus Nr. 2 und Geschirrmagazin Ostendstraße Nr. 2 an der Kriegstraße, umfassend 3 a 28 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben m—n—o—q—p—m bezeichnet;
5. Geländestreifen von demselben Grundstück an der Ostendstraße und Kriegstraße, umfassend 53 qm, auf beiliegendem Plane mit den Buchstaben x—p'—v—u—t—o'—x bezeichnet;
6. Geländestreifen vom Garnisonholzhof an der Kriegstraße, umfassend 1 a 46 qm, auf beiliegendem Plan mit den Buchstaben w—x—y—z—w bezeichnet;
7. Geländedreieck vom Traindepot-Etablissement Gottesauerstraße Nr. 6 an der Gottesauerstraße, umfassend 1 a 5 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben u'—v'—w'—u' bezeichnet;
8. Geländestreifen vom Dienstwohngebäude und Wagenhaus Nr. 1, Ostendstraße Nr. 13 und 15, an der Gottesauerstraße, umfassend 57 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben x'—y'—z'—a^2—x' bezeichnet;
9. Geländedreieck Laboratorium mit Wagenhaus Nr. 3, Gottesauerstraße Nr. 12, an der Gottesauerstraße, umfassend 87 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben b^2—c^2—d^2—e^2—b^2 bezeichnet;

*) Vergleiche den angehefteten Plan Nr. 3.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe überträgt hiergegen die nachbezeichneten Grundstücke in das Eigentum des Reichsfiskus:

1. Geländedreieck beim Kasernement Gottesaue an der Wolfartsweierer Straße, umfassend 25 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben a'—b'—c'—a' bezeichnet;
2. Geländedreieck beim Wagenhaus Nr. 2 und Geschirrmagazin, an der westlichen Grenze desselben, umfassend 1 a 93 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben k—l—m—k bezeichnet;
3. Geländedreieck bei demselben Grundstück an der Kriegstraße, umfassend 7 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben q—r—s—q bezeichnet;
4. Geländedreieck beim Utensilienmagazin Kriegstraße Nr. 22 an der neu herzustellenden Straße, umfassend 57 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben c—d—e—c bezeichnet;
5. Geländedreieck beim Kasernement Gottesaue an der Schlachthausstraße, umfassend 20 a 67 qm, auf dem beiliegenden Plan mit den Buchstaben l'—m'—n'—l' bezeichnet;

§. 3.

Für den Flächeninhalt der Grundstücke wird gegenseitig ebensowenig Gewähr geleistet, wie für die Freiheit derselben von Servituten und Reallasten.

§. 4.

Außerdem übernimmt die Stadtgemeinde folgende Leistungen:

1. Verlegung der auf der westlichen Grenze des Grundstücks Wagenhaus Nr. 2 und Geschirrmagazin stehenden Friedhofmauer von der Linie l—m auf die neue Grenze l—k des anliegenden Planes;
2. Transferierung der auf der mit den Buchstaben k—l—m—k umschriebenen Fläche des alten Friedhofes liegenden Gräber;

Zahlung von folgenden Beträgen:

a. für Herstellung einer Einfriedigung auf dem Grundstück des Utensilienmagazins in der Linie f—a—c—d des anliegenden Planes mit Benützung des vorhandenen Geländers	780 M.
b. für Versetzung beziehungsweise Veränderung des Schuppens auf dem Grundstück Wagenhaus Nr. 2 und Geschirrmagazin	1 150 „
c. Mehrkosten für Errichtung einer Einfriedigung an der Südseite desselben Grundstücks, welche durch den Zuwachs an Länge infolge des Geländeaustausches entstehen	640 „
d. für das Umsetzen des Geländers vor dem Dienstwohngebäude — Ostendstraße Nr. 13 — an der Gottesauerstraße in die auf dem beiliegenden Plan mit x'—a² bezeichnete Linie	330 „
e. für Herstellung einer Einfriedigung auf dem Grundstück des Kasernements Gottesaue in der Linie c'—k'—i' des anliegenden Planes	290 „
Summe . .	3 190 M.

wörtlich dreitausend einhundert und neunzig Mark.

§. 5.

Die Übergabe beziehungsweise Übernahme der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Grundstücksteile hat an einem von beiden Teilen noch festzusetzenden Tage zu erfolgen.

Bis zu diesem Tage müssen die in §. 4 unter 1 und 2 erwähnten Leistungen bewirkt sein.

Am gleichen Tage wird der im §. 4 angegebene Betrag seitens der Stadtgemeinde bar an die Königliche Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps bezahlt.

§. 6.

Die sonstigen, durch diesen Vertrag entstehenden Kosten für Accise, Grundbuchsberichtigung u. s. w. trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 7.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage sowie die Staatsgenehmigung zur Bestreitung des Kaufpreises aus Anlehensmitteln vor, wogegen seitens der Intendantur des 14. Armeekorps die Bestätigung des Vertrages durch das Königlich Preußische Kriegsministerium vorbehalten wird.

§. 8.

Dieser Vertrag ist vierfach ausgefertigt, jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbuchseintrag und die vierte für das Königlich Preußische Kriegsministerium bestimmt.

Begründung.

Zu Ziffer I.

Der durch Bezirksratsbeschluß vom 23. Februar 1886 festgestellte Fluchtenplan der Landgrabenstraße nimmt an, daß die Straße in einer Breite von 12 Meter ausgeführt wird und daß sie südwestlich von der Waldhornstraße der Richtung des Landgrabens bis zum Zollerschen Anwesen folgt, dort aber nach Süden umbiegt und dann in die Kriegstraße einmündet.

Durch Bezirksratsbeschluß vom 25. v. M. wurde dieser Fluchtenplan dahin abgeändert, daß die Straße auf der nordöstlich der Waldhornstraße liegenden Strecke, wo sie die Straßendampfbahn nach Spöck aufnimmt, eine Breite von 15 m erhält. Sodann hat der Stadtrat eine weitere Änderung dahin vorgeschlagen, daß die Einmündung auf die Kriegstraße nicht durch das Zollersche, sondern, wie dies aus Plan Nr. 2 ersichtlich ist, durch das mit VIII. daselbst bezeichnete Riemppsche Grundstück erfolgen soll. Auf diese Weise ist die Verbindung zwischen Waldhornstraße und Kriegstraße abgekürzt und die Straßenherstellung erheblich billiger gemacht, weil südlich der Waldhornstraße außer dem Riemppschen Grundstück, welches ohnedem für die Straßenbahn erforderlich ist, Gelände nicht angekauft zu werden braucht. Auch kann nunmehr die Kapellenstraße eingehen, wodurch die Stadt einen wertvollen Bauplatz an der Kriegstraße erhält. Zufolge obiger Änderungen muß das Ortsstatut vom 11. September 1886, den Ersatz der Herstellungskosten der Landgrabenstraße durch die Angrenzer betreffend, auf Grundlage der neuen Verhältnisse revidiert werden. In dieser Hinsicht wird dem Bürgerausschuß besondere Vorlage zugehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Ausführung der Straße nicht mehr sehr lange verschoben werden kann; dieselbe wird vielmehr, wenn einmal die Straßenbahn über den Landgraben angelegt ist, bald als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, an dessen Befriedigung die Stadt auch als Vermögenspersönlichkeit interessiert ist, insofern sie mit einem ausgedehnten Grundstücke, dem alten Friedhof, welcher in wenigen Jahren für Bauzwecke verwendbar sein wird, an die Straße angrenzt. Unter diesen Umständen ist es notwendig, die Herstellung schon jetzt vorzubereiten. Wie aus dem Plan Nr. 2 ersichtlich, müssen Teile zahlreicher Grundstücke für die Landgrabenstraße angekauft werden. Einzelne dieser Grundstücke (Plan Nr. 2 II. und IV.) fallen ganz in die Straßenflucht, andere (Plan Nr. 2 I., III., V. und VI.) werden von der Straßenflucht so durchschnitten, daß die außerhalb der Straße liegen bleibenden Flächen als Bauplätze für sich allein nicht mehr verwertbar sind. Diese sämtlichen Grundstücke sind bereits überbaut. Daß sie künftig im Wert herabgehen werden, ist nicht anzunehmen, im Gegenteil ist sehr wahrscheinlich, daß die Anlage der

Straßenbahn auf dem Landgrabengewölbe ihren Wert erhöhen wird. Es empfiehlt sich daher nicht, den schließlich doch unvermeidlichen Ankauf bis zur Herstellung der Straße hinauszuschieben, sondern vielmehr ihn jetzt schon vorzunehmen, wo noch verhältnismäßig niedrige Preise zu zahlen sein werden. Die Eigentümer derjenigen für die Landgrabenstraße erforderlichen Geländestücke, welche unter Ziffer I. des Antrags des Stadtrats nicht erwähnt sind, haben ein großes finanzielles Interesse an Herstellung der Straße. Es darf daher vorausgesetzt werden, daß sie s. Z. das Gelände unentgeldlich abtreten werden. Das Riemppsche Grundstück (VIII. des Plans Nr. 2) ist sowohl für die Landgrabenstraße als auch für die im Ortsbauplan vorgesehene Verbreiterung der Kriegstraße, sowie ferner für die Straßenbahn erforderlich, deren Bahnhof, wie dies auf dem Plan eingezeichnet ist, auf dem alten Friedhof angelegt werden soll.

Die in Ziffer I. des Antrages erwähnten Kaufpreise beruhen auf Schätzung. Werden sie von den Eigentümern nicht zugestanden, so bleibt nichts übrig, als den Weg der Zwangsenteignung zu beschreiten.

Zu Ziffer II.

Aus dem Plan Nr. 1 ist ersichtlich, welche Richtung die projektierte Straßendampfbahn Spöck-Karlsruhe-Durmersheim auf der hiesigen Gemarkung, sowie auf den Gemarkungen Rintheim, Beiertheim, Bulach und Grünwinkel nehmen wird. Die gepflogenen Verhandlungen haben als gewiß ergeben, daß die Bahn nur dann zu Stande kommen kann, wenn die beteiligten Gemeinden das erforderliche Gelände den Bahnunternehmern für die Dauer des Betriebs der Bahn unentgeldlich zur Verfügung stellen. Die Hardtgemeinden, mit Ausnahme von Rintheim sowie die Gemeinden südlich von Karlsruhe, haben bezügliche Erklärungen bereits abgegeben. Rintheim selbst weigert sich, etwas für die Bahn zu thun, weil es als ein Karlsruhe ziemlich nahe gelegener Ort an deren Zustandekommen vermeintlich nur geringes Interesse hat. Die Gemeinden Bulach und Beiertheim, deren Gemarkung gleichfalls von der Bahn berührt wird, haben an derselben zweifellos kein Interesse. Unter diesen Verhältnissen muß die Stadt, wenn das Bahnprojekt nicht endgiltig scheitern soll, auch das auf diesen Gemarkungen für die Bahn erforderliche Gelände zur Verfügung stellen. Ursprünglich war beabsichtigt, die von Grünwinkel herkommenden Güter durch die Kriegstraße nach dem Bahnhof auf dem alten Friedhof zu befördern. Da aber dieses von der Staatsbehörde nicht gestattet werden wird, so muß der Güterbahnhof für die Strecke Karlsruhe-Durmersheim beim Bahnhof in Mühlburg angelegt werden und ist zu diesem Behufe der Ankauf einer dem Freiherrn v. Seldeneck gehörigen Grundfläche notwendig.

Ferner muß noch das Gelände auf der Strecke zwischen der Grenzstraße und dem Schwimmschulweg, welches ohnedem später zur Herstellung der verlängerten Kriegstraße erforderlich ist, für die Bahn erworben werden. In dieser Beziehung wird aber ein Antrag noch nicht gestellt, weil noch Verhandlungen mit den Angrenzern über unentgeldliche Abgabe des Geländes schweben und ferner über eine Änderung der Karlsruhe-Beiertheimer Gemarkungsgrenze vorher Entscheidung zu treffen ist. Wie aus dem Plan Nr. 1 ersichtlich, würde die verlängerte Kriegstraße zum Teil auf Beiertheimer Gemarkung zu liegen kommen, was zweifellos dieselben Mißstände zur Folge haben würde, wie sie sich früher in ähnlichen Fällen (Gartenstraße, Grenzstraße u. s. w.) gezeigt haben. Es ist daher beabsichtigt, die höchst unzweckmäßige Grenze auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen ꝛc. betreffend, weiter nach Süden zu verlegen und ist der bezügliche Antrag bei Großherzoglichem Bezirksamt bereits eingereicht. Nach Erle-

digung desselben werden dem Bürgerausschuß Vorschläge über die Herstellung der verlängerten Kriegstraße unterbreitet werden.

Zu Ziffer III.

Der Zweck des mit der Königlichen Militärintendantur abgeschlossenen Tauschvertrags ergiebt sich aus dem Plan Nr. 3. Der Wert des anzukaufenden Geländes wurde durch Schätzung festgestellt. Die in §. 4 Ziffer 1 des Vertrags erwähnte Versetzung eines Teils der Friedhofmauer wird einen Aufwand von etwa 600 ℳ verursachen. Die erforderlich werdende Übertragung einiger noch nicht verfallener Gräber des alten Friedhofs auf den neuen Friedhof beansprucht einen Aufwand von etwa 500 ℳ. Diese beiden Positionen sollen aus Wirtschaftsmitteln bestritten werden. Dagegen sind die der Militärbehörde für verschiedene bauliche Veränderungen zu leistenden Vergütungen von zusammen 3 190 ℳ reine Grunderwerbskosten, deren Bestreitung aus Anlehensmitteln wohl gerechtfertigt ist.

Schnetzler.

471.

Karlsruhe, den 13. Juli 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 16. Juli 1889.
Amtsverweserung mit Erlaß Großh. Bezirksamts vom 30. Juli 1889. Nr. 61185.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß von dem an der Karl-Wilhelmstraße liegenden, der Stadtgemeinde Karlsruhe gehörigen Gelände (der Plan kann auf der Kanzlei des Stadtrats eingesehen werden)

1. ein 1076 Quadratmeter umfassendes Geländestück zu dem Preis von 16140 ℳ. an Steinhauer Heinrich Kromer,
2. ein 458 Quadratmeter umfassendes Geländestück zu dem Preis von 6870 ℳ. an Metzger Ludwig Merkt,
3. ein 127 Quadratmeter umfassendes Geländestück zu dem Preis von 1905 ℳ. an Fuhrunternehmer Friedrich Kübler und
4. ein 171 Quadratmeter umfassendes Geländestück zu dem Preis von 2565 ℳ. an Gärtner Jakob Mark

verkauft werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

473.

Karlsruhe, den 11. Juli 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 26. Juli 1889.
Mitteilung mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 3. August 1889 Nr. 16831.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß behufs Neuherstellung der im Rathause befindlichen Abortanlagen der Betrag von 6650 ℳ. aus Wirtschaftsmitteln verausgabt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

175.

Karlsruhe, den 10. Juli 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 26. Juli 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

1. daß der Landgraben zwischen dem Durlacherthor und dem Schlachthaus, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit einer gemauerten Niederwasserrinne versehen werde;
2. daß die Kosten dieser Herstellung im Betrage von 60 000 ℳ aus Anlehensmitteln bestritten werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Begründung.

Die Notwendigkeit der oben beantragten Herstellung ist durch die nachfolgenden Ausführungen des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes, welchen der Stadtrat beipflichtet, wie folgt begründet:

Zufolge der rasch fortschreitenden Ausdehnung der Stadt nach Osten muß nunmehr auch die Landgrabenkorrektion nach dieser Richtung fortgesetzt werden. Die Herstellung der Niederwasserrinne mit fester Deckung wurde durch die Firma Holzmann & Cie. bis zur Gottesauerstraße durchgeführt, Kroher & Cie. setzten dem Bedürfnis entsprechend die Rinne bis zur Ostendstraße fort, die Firma Dyckerhoff & Widmann erhielt dieses Frühjahr den Auftrag, die Korrektion bis zur Lachnerstraße fertig zu stellen. Allein schon genügt dies nicht mehr, im Auftrage Großherzoglicher Generalintendanz wird bereits die Degenfeldstraße hergestellt (siehe anliegende Planskizze) und kommt damit die zwischen Lachnerstraße und Degenfeldstraße liegende Strecke A — B in nächster Bälde zur Überbauung beziehungsweise Überwölbung. Auf der Strecke B — C (dem Kauttschen Anwesen) folgt dann naturgemäß ebenfalls die Schließung der Landgrabenöffnung mit fortschreitender Bebauung derselben. Königliche Militärverwaltung überwölbt gegenwärtig die Strecke D — E von Wolfartsweiererstraße bis in die Nähe des Eingangs zum Kasernement Gottesaue und laut der am 27. April eingekommenen Zuschrift des Königlichen Garnisonbauinspektors sollen auch jetzt am Ostende von Gottesaue in westlicher Richtung 100 m — Strecke F—G — überwölbt, der Rest — Strecke E—F — aber in den nächsten Jahren fertig gestellt werden, so daß in kurzer Zeit der Landgraben bis zum Schlachthof bei G, mit Ausnahme der Stelle C—D beim Artillerieexerzierplatz und der Strecke G — H beim Schlachthof (städtisches Gelände), geschlossen ist.

Nun ist zweifellos, daß — wenn die Korrektionsarbeiten nach der Überwölbung erfolgen, dieselben weit kostspieliger sein müssen, als wenn sie vorher erledigt werden. Die Beleuchtungskosten, der beschränkte Arbeitsraum, die Schwierigkeiten bei der Entfernung des Wassers aus der Baugrube (Aufstellung der Maschinen ꝛc.), die mühsame und kostspielige Abfuhr des Schutts und

Beifuhr der Baumaterialien ꝛc. sind die Ursachen dieser Verteuerung. Es scheint deshalb dringend nötig, die Korrektion der noch als Erdeinschnitt hergestellten Strecke zwischen Lachnerstraße und Schlachthausstraße mit 716 lfd. m sofort durchzuführen, um die oben angedeuteten Bauschwierigkeiten zu umgehen.

Es dürfte nur noch nachzuweisen sein, daß die Korrektion auf dieser Strecke in sanitärer Beziehung ebenso nötig als auf der westlich der Lachnerstraße liegenden etwa 5 km langen Korrektionsstrecke ist. Von Durlach kommt allerdings wenig Schmutzwasser, es handelt sich hier vorzugsweise um die Ableitung des Regenwassers; östlich der Lachnerstraße wird jedoch an die Durlacher Allee bis zum Artillerieexerzierplatz gebaut, und hier ist die Notwendigkeit so zweifellos wie westlich der Lachnerstraße.

Bezüglich der Strecke Exerzierplatz-Schlachthausstraße ist anzuführen, daß

1. die ganze Durlacher Allee in den Landgraben entwässert wird und schon hierdurch jährlich eine große Menge Schlamm in den Graben kommt, der in einer nicht befestigten Rinne einfach liegen bleibt, üblen Geruch verbreitet und von Zeit zu Zeit mit großen Kosten abgeführt werden müßte,
2. das ganze Kanalnetz südlich des Landgrabens zwischen Schlachthausstraße, Kriegstraße und Kavellenstraße außerordentlich tief liegt. Die Kanäle, obgleich sie von dem Landgraben in südlicher Richtung abzweigen, haben doch ihren höchsten Punkt nur 30 bis 100 cm über der Landgrabensohle, die tiefsten Punkte dieser Kanäle liegen selbstredend in gleichem Niveau mit der Landgrabensohle. Bei jedem hohen Wasserstand ist somit dieses ganze Kanalnetz eine zusammenhängende Wasserfläche und die Abwasser dieses Netzes fließen dann sowohl durch den Landgraben als durch die übrigen Kanäle ab. Derselbe Zustand tritt bei der in Bälde erfolgenden Kanalisation des nördlich gelegenen Komplexes (des Fabrikstadtteils) ein; auch hier können die Kanäle mit ihren höchsten Punkten nur wenig über die Landgrabensohle gelegt werden. Hieraus ergiebt sich aber naturgemäß, daß zum Abfluß dieser Haus- und Fabrikwasser ein Erdeinschnitt unzulänglich ist, und die Herstellung der festen Deckung sich nicht umgehen läßt. Da außerdem die nördlich und südlich des Landgrabens gelegenen Kanäle von diesem abzweigen und von dem Landgraben durchspült werden, so müßte, falls der Landgraben nicht korrigiert wird, mit dem Spülwasser Schlamm in die Kanäle mitgerissen werden, der beabsichtigte Nutzen des Landgrabens zu Reinigungszwecken der Kanäle wäre somit illusorisch.

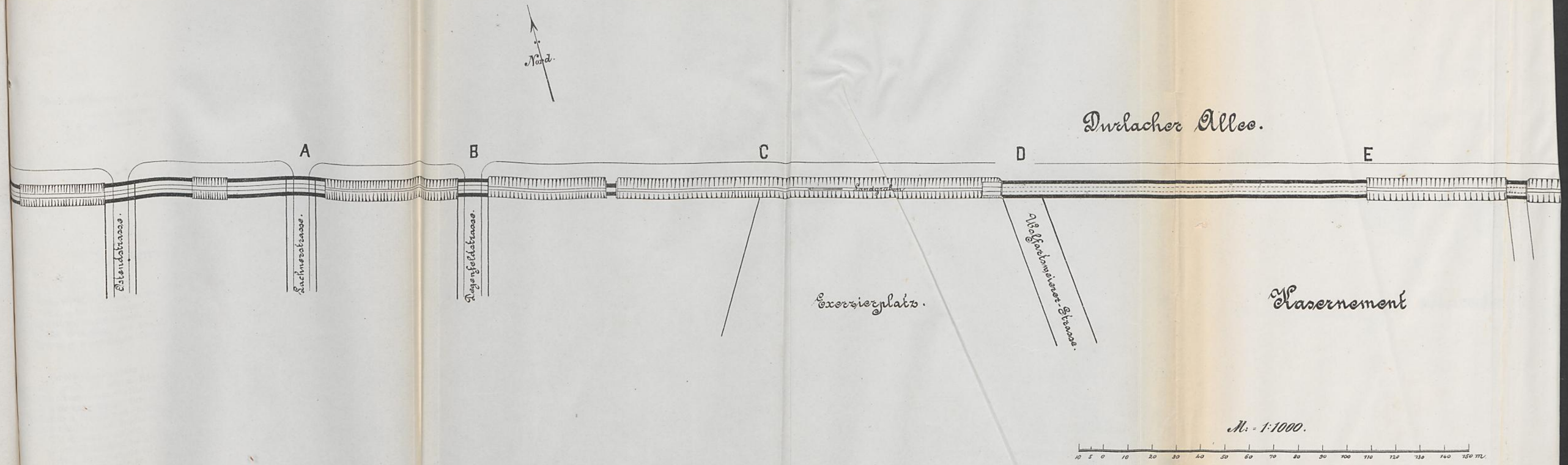
Die Kosten des Baues belaufen sich auf . . . . . 60 000 *M.*

das macht für den laufenden Meter $\frac{60\,000}{716}$ = rund 83,80 *M.* Dieser Betrag setzt sich zusammen

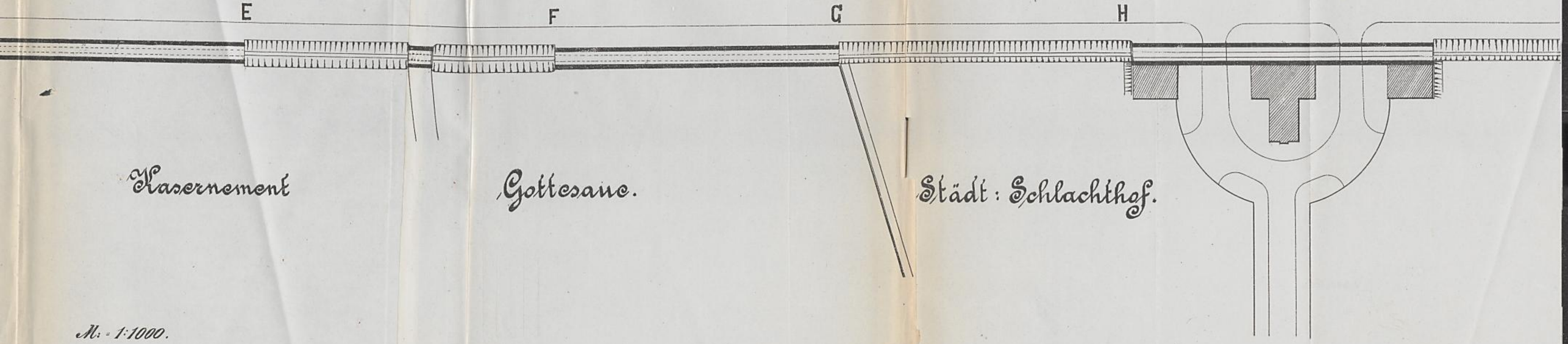
1. aus den Kosten für Herstellung der Niederwasserrinne des Landgrabens auf eine Länge von 716 m, das macht . . . . . 52 388 „
2. ferner aus dem Aufwand für die Betonierung der beiden Landgrabenvorländer auf eine Länge von 351 m (soweit der Landgraben bereits überwölbt ist) mit 4 212 „
3. endlich aus der Summe für Anlage von 2 Einsteigschachten zum Landgraben und von 10 Straßensinkkasten für . . . . . 3 400 „

gez. Schück.

Schnetzler.


Nord.
Durlacher Allee.
A
B
C
D
E
Eisenbahnstrasse.
Lachnerstrasse.
Regenfeldstrasse.
Landgraben.
Wolfartsweierer Strasse.
Exerzierplatz.
Kasernement
M. = 1:1000.
10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

ter Allee.



Kasernement

Gottesaue.

Städt: Schlachthof.

M. = 1:1000.

30 40 50 60 70 80 90 100 110 120 130 140 150 m.

177.

Karlsruhe, den 18. Juli 1889.

Genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 26. Juli 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß die bisherigen Satzungen der Gewerbeschule mit Wirkung vom 1. Januar k. J. an aufgehoben und durch die unten folgenden Bestimmungen ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Satzungen
für
die Gewerbeschule Karlsruhe.

§. 1.

An der Gewerbeschule zu Karlsruhe bestehen 4 etatmäßige Gewerbelehrerstellen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer beziehungsweise als Hilfs- oder Nebenlehrer angestellt.

Die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der etatmäßigen Stellen geschieht durch Nachtrag zu gegenwärtigem Statut.

§. 2.

Bei definitiver Besetzung der etatmäßigen Lehrerstellen wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche bewerben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben und dem Gewerbeschulrat Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben. Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Ernennung der nicht etatmäßigen Lehrer beziehungsweise Hilfs- oder Nebenlehrer erfolgt auf den Vorschlag des Stadtrats und Gewerbeschulrats durch die Oberschulbehörde.

Lehrer, deren Aufgabe in der vorübergehenden Vertretung etatmäßiger Gewerbelehrer oder in der vorübergehenden Versehung erledigter etatmäßiger Stellen besteht, kann die Oberschulbehörde ohne vorheriges Benehmen mit dem Stadtrat an die Schule weisen.

§. 3.

Die etatmäßigen Gewerbelehrer erhalten Gehalt, Wohnungsgeld und Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt beziehungsweise Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für Reallehrer und Gewerbelehrer bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen (§. 2 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888) erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 4.

Nicht etatmäßig angestellte Gewerbelehrer (Gewerbeschulkandidaten), welche mit der Verwaltung einer etatmäßigen Gewerbelehrerstelle betraut sind, sowie Hilfslehrer mit vollem Stundendeputat erhalten einen jährlichen Gehalt von mindestens 1 200 ℳ.

Nebenlehrer erhalten Vergütungen, welche für das Jahr mindestens betragen sollen:

a. bei Lehrern mit wissenschaftlicher oder technischer Vorbildung 80 ℳ für die Wochenstunde;

b. bei anderen Lehrern 60 ℳ für die Wochenstunde.

Dieselben Vergütungen sind für wöchentliche Unterrichtsstunden zu leisten, welche etatmäßig angestellte Anstaltslehrer über ihr (26 Wochenstunden umfassendes) Deputat — nicht blos vorübergehend, wegen besonderer Verhältnisse — erteilen.

§. 5.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Gehalte der vier etatmäßigen Gewerbelehrer oder deren Stellvertreter, einschließlich der Sterbegehalte für die Hinterbliebenen der ersteren, bis zum Betrage von jährlich $4 \times 2\,400$ ℳ $= 9\,600$ ℳ

Neuntausendsechshundert Mark

aufzukommen; übersteigt die Summe der Gehalte der Genannten den bezeichneten Betrag, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse in Form eines unständigen Beitrags allein bestritten.

Letztere ersetzt der Schulkasse auch das gesetzliche Wohnungsgeld der Lehrer.

Die Ausgaben für die Gehalte und Vergütungen der Hilfs- und Nebenlehrer, sowie jene für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und andere dergleichen Ausgaben hat die Gemeinde allein zu tragen.

§. 6.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Reinigung und Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlung in die Schulkasse (§. 11) zu bestreiten.

§. 7.

Die Mittel zur Deckung des Aufwandes der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Ertrag des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen von Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
2. aus dem Ertrag des Schulgeldes;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von jährlich 2 800 ℳ und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des §. 5 der Satzungen richtet.

4. Was durch diese Einnahmsquellen nicht gedeckt ist, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe zugeschossen werden.

§. 8.

Der in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichnete Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse ist aus der Schulkasse zu bezahlen. Derselbe darf auf den in §. 5 bezeichneten Normalbetrag der Lehrergehalte von 9600 ℳ verrechnet werden. Sofern und soweit dadurch eine Überschreitung sich ergiebt, tritt für die letztere die Staatskasse ein.

§. 2.

Den Ruhegehalt der von den etatmäßigen Stellen (§. 1) in Ruhestand tretenden Lehrer sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§. 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse.

§. 10.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 11.

Ständische Genehmigung vorstehender Satzungen, soweit nach dem Etatgesetz erforderlich, bleibt vorbehalten.

§. 12.

In allen übrigen Punkten ist vorläufig die landesherrliche Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend, maßgebend.

§. 13.

Vorstehende Satzungen treten mit dem 1. Januar 1890 beziehungsweise mit dem Tag der definitiven Besetzung der vierten etatmäßigen Gewerbelehrerstelle in Wirksamkeit. Bis dahin bleiben hinsichtlich des zu leistenden ständigen und unständigen Staatsbeitrags die unterm 4. April 1883 Nr. 6032 beziehungsweise 31. August 1887 Nr. 14250 von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts genehmigten Satzungen in Kraft.

Begründung.

Die gegenwärtigen Satzungen der hiesigen Gewerbeschule lauten wie folgt:

Satzungen für die Gewerbeschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält drei Hauptlehrer und die erforderlichen Hilfslehrer.

Der Normalgehalt eines Gewerbelehrers beträgt 2400 ℳ. Die Beträge für Nebenlehrer, für Lehrmittel und ähnliche Bedürfnisse werden zwischen dem Oberschulrat und der Gemeinde besonders vereinbart.

§. 3.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:
1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
2. aus dem Ertrag des Schulgeldes;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von 2200 M. und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des §. 5 richtet;
4. was durch diese Einnahmsquellen nicht gedeckt ist, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe zugeschossen werden.

§. 4.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben zu bestreiten.

§. 5.

Wenn die Gehalte der Gewerbeschulhauptlehrer den Normalsatz von $3 \times 2400 = 7200$ M. übersteigen, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse in Form eines unständigen Beitrags allein bestritten. Von letzterer werden auch die Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer der Schulkasse ersetzt.

§. 6.

In allen übrigen Punkten ist vorläufig die Verordnung vom 16. Juli 1868 über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen maßgebend.

Die Revision der obigen Satzungen ist nötig geworden, einmal um dieselben mit dem neuen Beamtengesetz in Einklang zu bringen und sodann, weil die Verhältnisse der Schule eine Vermehrung der Zahl der an ihr wirkenden Lehrer als angemessen erscheinen lassen. Gegenwärtig sind angestellt:

1. Dr. J. Th. Cathiau als Vorstand mit Staatsdienereigenschaft; Gehalt 2800 M., Wohnungsgeld 360 M. Zahl der Wochenstunden im Winter 25½ und im Sommer 13½.
2. Gewerbeschulhauptlehrer W. Ederle; Gehalt 2500 M., Wohnungsgeld 216 M. Zahl der Wochenstunden im Winter und im Sommer 26.
3. Gewerbeschulhauptlehrer Otto Bott (Zeichenlehrer); Gehalt 1500 M., Wohnungsgeld 216 M. Zahl der Wochenstunden im Winter 30 und im Sommer 20.
4. Nebenlehrer A. Meyerhuber (Modellierlehrer); Jahreshonorar 80 M. für die Wochenstunde, im ganzen 600 M.
5. Nebenlehrer R. Buhlinger (Hauptlehrer an der Höheren Mädchenschule); Jahreshonorar 80 M. für die Wochenstunde, im ganzen 800 M.
6. Nebenlehrer K. Gutmann (Hauptlehrer an der Volksschule); Jahreshonorar 60 M. für die Wochenstunde, im ganzen 1020 M.

Die Schülerzahl getrug in den letzten 5 Schuljahren, jeweils auf Schluß des Schuljahres gerechnet:

1885/86	226
1886/87	270
1887/88	344
1888/89	363

Gegenwärtig hat die Anstalt 430 Schüler, einzelne Klassen zählen deren bis zu 50, so daß in nächster Zeit neue Parallela[illegible]lungen notwendig erfolgen müssen. Dazu kommt noch, daß es für eine Schulanstalt nic[illegible]rteilhaft ist, wenn die Mehrzahl der Lehrer ihren Dienst im Nebenamt versieht. Es darf daher die Anstellung eines weiteren (4.) Gewerbeschulhauptlehrers wohl als gerechtfertigt angesehen werden, wie denn auch die Großherzogliche Ober-

schulbehörde trotz der für die Staatskasse erwachsenden Belastung sich damit einverstanden erklärt hat.

Im einzelnen ist zu den Satzungen folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Abgesehen von der hier vorgesehenen Zahl der Hauptlehrer (4 statt 3) enthält diese Bestimmung nichts Neues.

Zu §. 2.

Diese Bestimmungen entsprechen den Vorschriften der §§. 23 und 26 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, welche wie folgt lauten:

> §. 23. Die Ernennung der Hauptlehrer an den Gewerbeschulen geschieht durch den Oberschulrat, welcher da, wo der Staatsbeitrag weniger als die Hälfte der Gehalte beträgt, die Gemeindebehörde und den Gewerbeschulrat des Ortes vorher hören und deren Wünsche nach Thunlichkeit berücksichtigen wird.
>
> §. 26. Nebenlehrer sind jederzeit entlaßbar und werden auf den Vorschlag des Gemeinderats und Gewerbeschulrats von dem Oberschulrat ernannt.

Zu §. 3.

Der Anfangsgehalt eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse I.) beläuft sich nach der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 auf 1800 ℳ, der höchste Gehalt auf 3600 ℳ und das Wohnungsgeld (I. Ortsklasse) auf 420 ℳ.

Sofern Gehaltszulagen aus der Stadtkasse bestritten werden müssen (vergl. §. 5 der Satzungen), ist es selbstverständlich, daß der Gemeindeverwaltung das Recht zusteht, zu prüfen, ob dieselben der Gehaltsordnung entsprechen. Etwaige Streitigkeiten hierüber sind gemäß §. 3 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1884 in erster und letzter Instanz durch den Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden.

Zu den §§. 4—7.

Diese Bestimmungen entsprechen der bisherigen Übung; jedoch ist der ständige Staatsbeitrag von jährlich 2200 ℳ auf 2800 ℳ erhöht.

Zugskosten der an die Schule von auswärts versetzten Lehrer werden, wie der Großherzogliche Oberschulrat durch Erlaß vom 3. Juni d. J. in Aussicht gestellt hat, auf die Staatskasse übernommen werden.

Zu den §§. 8 und 9.

Diese Bestimmungen sind zufolge der darin erwähnten Gesetzesvorschriften nötig geworden und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

Zu §. 10.

Auch bisher wurde über die Ausgaben und die Einnahmen der Gewerbeschule eine besondere Verrechnung geführt. Die Vorschriften über die Aufstellung der Voranschläge sind in einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1858 (Centralverordnungsblatt S. 8) zusammengestellt.

Schnetzler.

483

Karlsruhe, den 25. Juli 1889.

Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom 28. Dezember 1889.

482a

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu einer öffentlichen Sitzung auf

Samstag den 28. Dezember d. J., Nachmittags 3 Uhr,

den großen Rathaussaal eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vertrag mit Privatmann Edmund Kern über Verkauf des Landgrabenüberwölbungsrechts.
2. Vertrag mit J. Kübler und Th. Schumacher in gleichem Betreff.
3. Verkauf eines Geländestreifens an Hermann Schmidt, Direktor.
4. Vertrag mit Rudolf Rupp jr., Blechnermeister, über Ankauf eines Geländestreifens zur Erweiterung der Schwanenstraße.
5. Herstellung der Marienstraße zwischen Augartenstraße und V. Allee.
6. Gaszuleitung zur Seneca'schen Fabrik im Stadtteil Mühlburg.
7. Erstellung der Hirschstraßenbrücke.
8. Abänderung des Ortsstatuts über die Diäten, Zeit- und Reisegebühren der Gemeindebeamten.
9. Satzungen der höheren Mädchenschule.
10. Verkündung der städtischen Rechnungen.
11. Verbescheidung der 1888er städtischen Rechnungen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1889.

Der Oberbürgermeister.

Lauter. Schumacher.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich der auf das fragliche Geländestück entfallenden Herstellungskosten der Lachnerstraße . . . . . 221 ℳ. 64 ₰.

Zweihunderteinundzwanzig Mark 64 Pfennig

(116 qm je zu 1 ℳ. + 105 ℳ. 64 ₰).

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des städtischen [illegible]r- und Straßenbauamtes im Laufe des Jahres 1889 vorgenommen werden.

Karlsruhe, den 25. Juli 1889.

Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom 28. September 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit Wirt Edmund Kern der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler,
einerseits
und
Herrn Wirt Edmund Kern hier andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Edmund Kern das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d bezeichneten Fläche zwischen Lachnerstraße und Durlacher Allee zu überwölben. Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 116 qm ist von dem Käufer gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt einschließlich der auf das fragliche Geländestück entfallenden Herstellungskosten der Lachnerstraße . . . . . 221 ℳ 64 ₰
Zweihunderteinundzwanzig Mark 64 Pfennig
(116 qm je zu 1 ℳ + 105 ℳ 64 ₰).

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes im Laufe des Jahres 1889 vorgenommen werden.

§. 4.

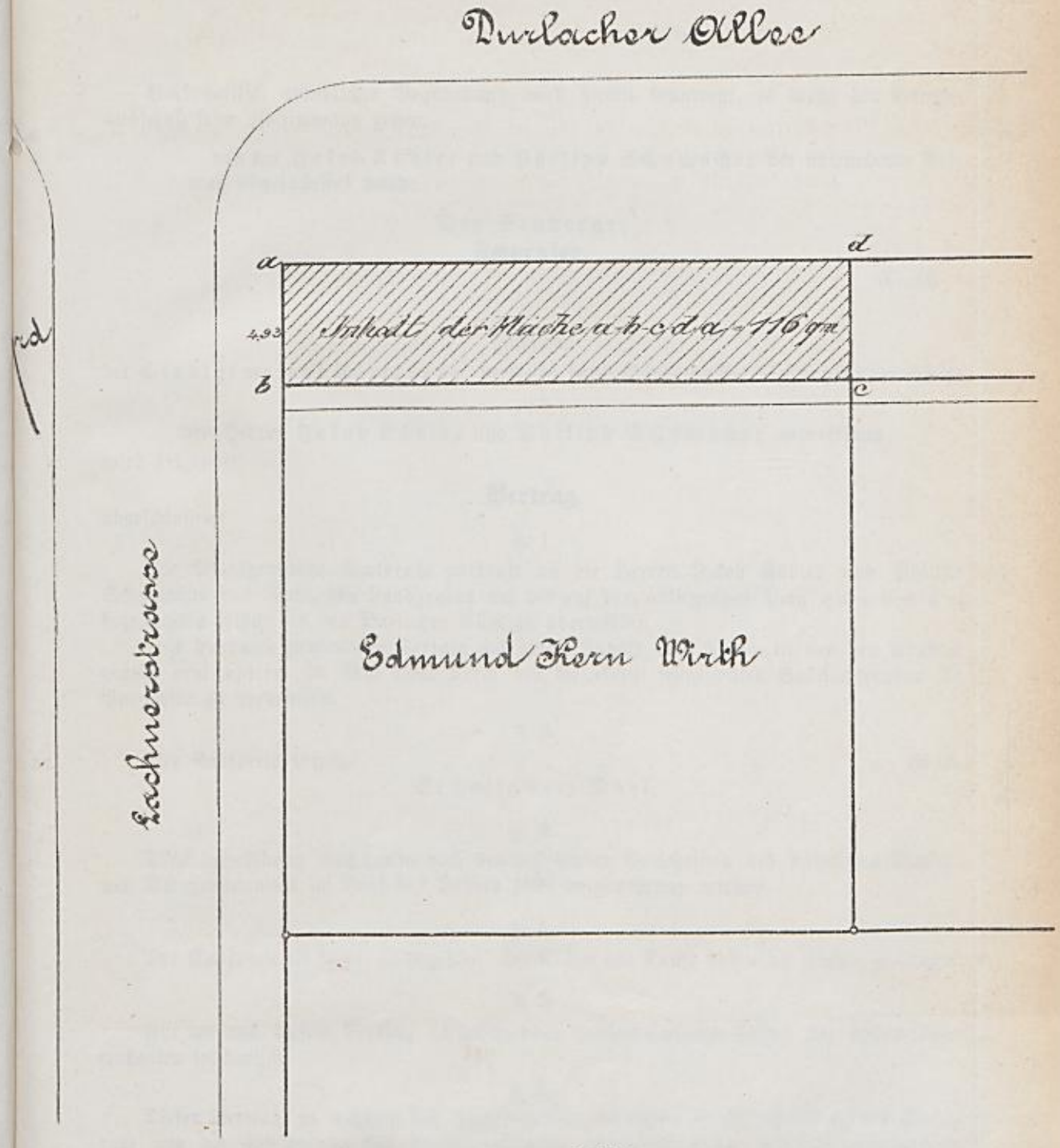
Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufes hat der Käufer zu tragen.

§. 5.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnetzler die Genehmigung des Stadtrats und des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhält eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Messurkunde

über das durch Herrn Edmund Kern zu erwerbende städt. Gelände.



1:250.

10 9 8 7 6 5 4 3 2 1 0 10 m

Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom 7. Januar 1889.

485.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben,

daß mit Jakob Kübler und Philipp Schumacher der nachstehende Vertrag abgeschlossen werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Grosch.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
den Herren Jakob Kübler und Philipp Schumacher andererseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an die Herren Jakob Kübler und Philipp Schumacher das Recht, den Landgraben auf der auf dem anliegenden Plan mit a–b–c–d–a bezeichneten Fläche an der Durlacher Allee zu überwölben.

Das hierdurch gewonnene Terrain mit einem Inhalt von 63 qm ist von den Käufern gemäß dem unterm 26. Mai 1882 durch den Bezirksrat festgestellten Baufluchtenplan als Vorgarten zu verwenden.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt . . . . . 63 M.
Sechszig drei Mark.

§. 3.

Die Überwölbung muß genau nach den bestehenden Vorschriften des städtischen Wasser- und Straßenbauamts im Lauf des Jahres 1890 vorgenommen werden.

§. 4.

Der Kaufpreis ist sofort zu bezahlen. Die Kosten des Kaufs haben die Käufer zu tragen.

§. 5.

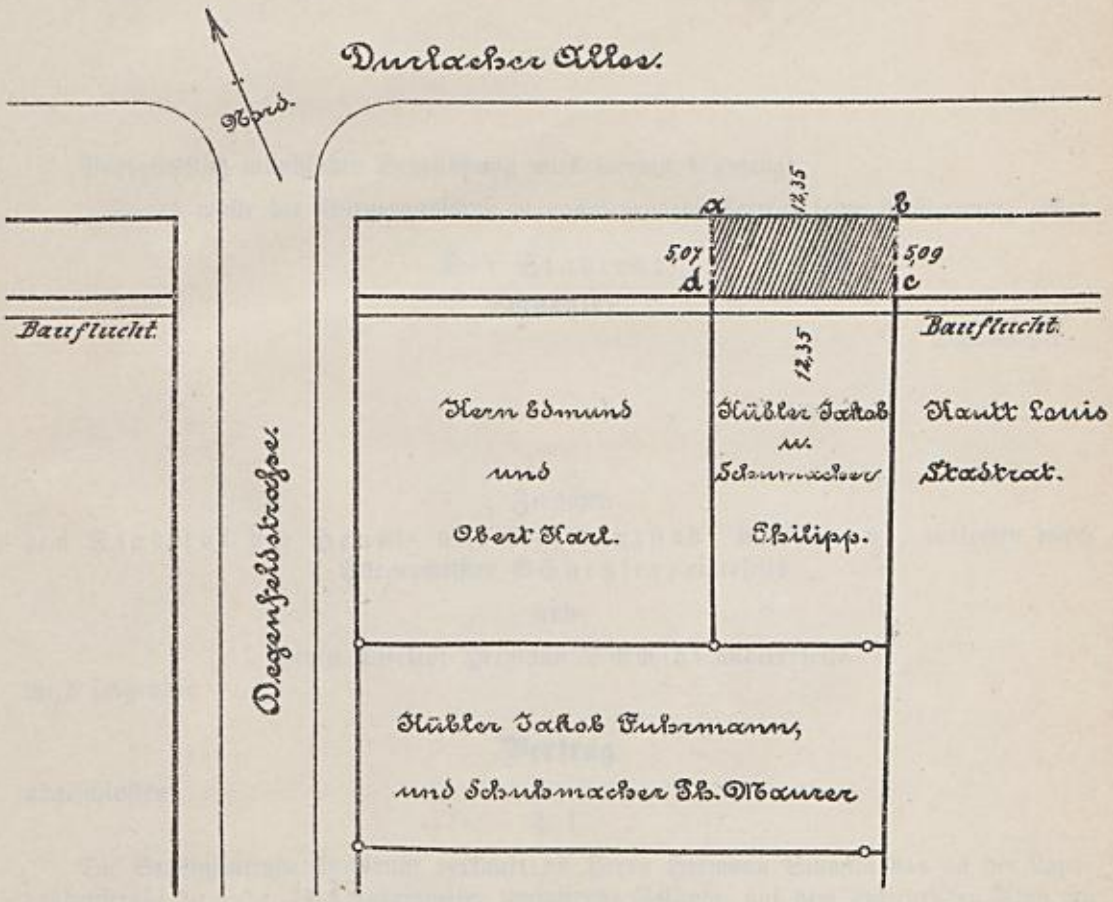
Für die aus diesem Vertrag entspringenden Verbindlichkeiten haften die beiden Kontrahenten solidarisch.

§. 6.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnetzler die Genehmigung des Stadtrats und die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde vierfach ausgefertigt; jeder Teil erhielt eine Fertigung, die vierte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

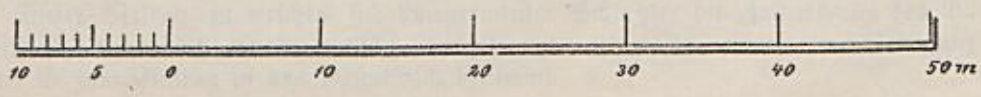
Messurkunde

über die Landgrabenfläche vor dem Anwesen der Herren Ph. Schuhmacher und Jakob Hübler in der Durlacher Allee.



Inhalt der Fläche a·b·c·d·a = 63 qm.

Maßstab 1:500.



Karlsruhe, den 7. Dezember 1889

ger: A Trion, Geometer.

4.87.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1889.

Bürgerausschußsitzung am 11. Dezember 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiermit beantragt,
es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrag seine Zustimmung geben.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits

und

Herrn Direktor Hermann Schmidt andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Herrn Hermann Schmidt das an der Landgrabenstraße liegende, 74 Quadratmeter umfassende Gelände, auf dem anliegenden Plan mit a—b—c—d—e—a bezeichnet.

§. 2.

Herr Hermann Schmidt bezahlt als Kaufpreis die Summe von . . . . . 740 *M.*
— Siebenhundertvierzig Mark. —

§. 3.

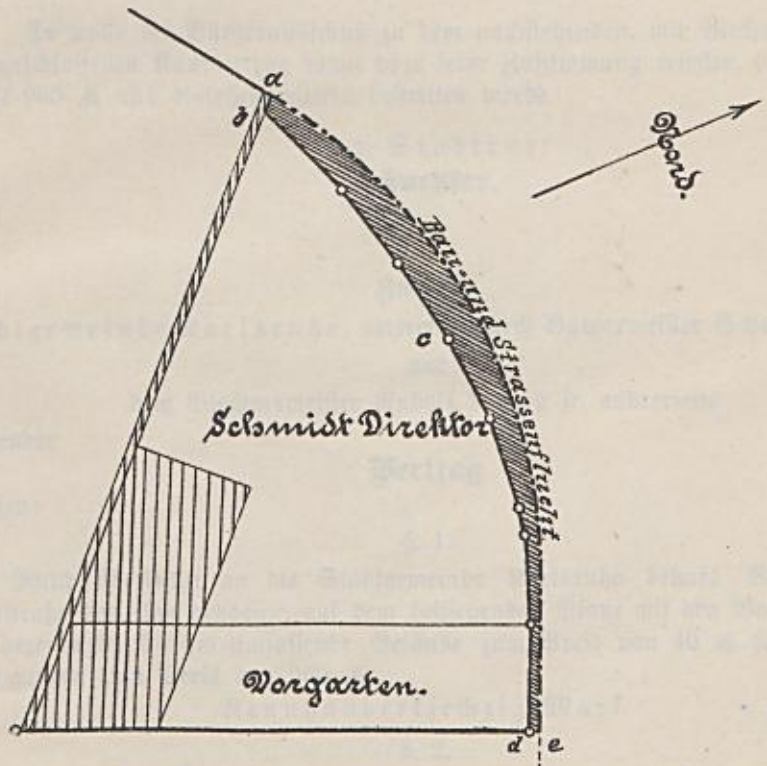
Die Kaufkosten trägt Herr Hermann Schmidt.

§. 4.

Dieser Vertrag, zu welchem sich Bürgermeister Schnetzler die Zustimmung des Bürgerausschusses vorbehält, wurde dreifach ausgefertigt; jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Plan

über das durch Herrn Direktor Schmidt zu erwerbende städtische Gelände.



Karlsruhe den 3. December 1889.

ger A. Trion Geometer.

Bauerlaubnisgenehmigung wegen Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß d. Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1890 Nr. 2068/2224/3410.

1889.

Karlsruhe, den 20. November 1889.

Bürgerausschußgenehmigung am 22. November 1889.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden, mit Blechnermeister Rupp abgeschlossenen Kaufvertrag sowie dazu seine Zustimmung erteilen, daß der Kaufpreis mit 960 ℳ. aus Anlehensmitteln bestritten werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Zwischen
der Stadtgemeinde Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
dem Blechnermeister Rudolf Rupp jr. andrerseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Rupp überträgt an die Stadtgemeinde Karlsruhe behufs Verbreiterung der Schwanenstraße das ihm gehörige, auf dem beiliegenden Plane mit den Buchstaben a—b—c d—e—a bezeichnete, 24 qm umfassende Gelände zum Preis von 40 ℳ. für den Quadratmeter, im ganzen zum Preis von 960 ℳ.

Neunhundertsechzig Mark.

§. 2.

Der Übergang des Eigentums vollzieht sich sofort nach rechtsgültiger Abschließung des Vertrags.

Die Übergabe des Geländes in den Besitz der Stadt hat am 23. Januar k. J. zu erfolgen. Am gleichen Tag wird auch der Kaufpreis bezahlt.

§. 3.

Die Kaufkosten trägt die Stadtgemeinde Karlsruhe.

§. 4.

Für die Versetzung derjenigen auf dem abgetretenen Gelände befindlichen Bordsteine, welche noch brauchbar sind, hat Herr Rupp der Stadt keine Vergütung zu leisten.

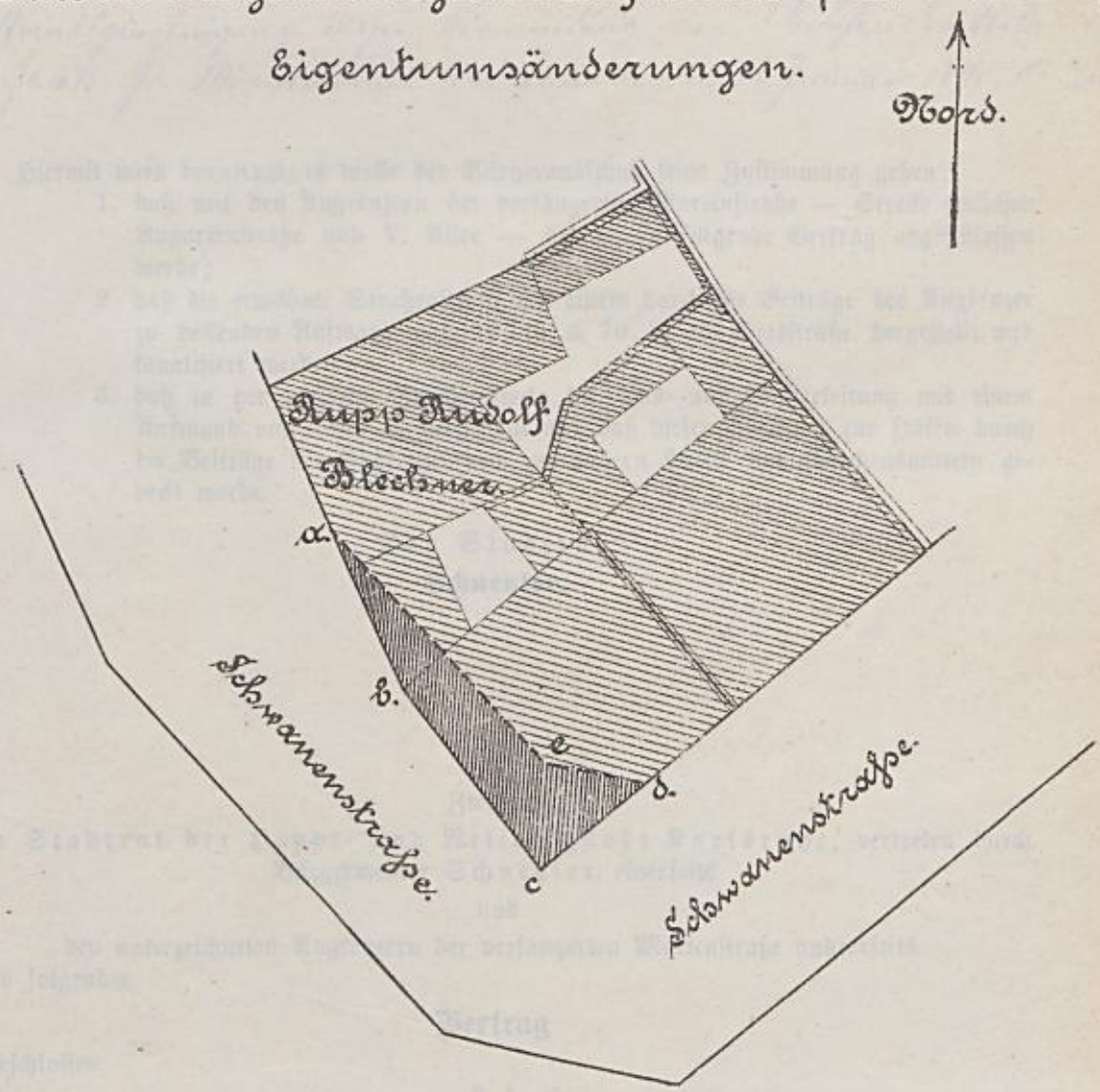
§. 5.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Grundbucheintrag bestimmt.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses zu diesem Vertrage vor.

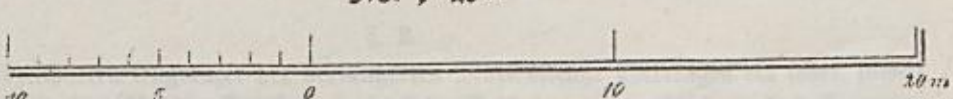
Plan

über die durch Ausführung der Schwanenstrasse nach dem am 4. Oktober 1886 genehmigten Baufluchtenplane bedingten Eigentumsänderungen.



Fläche a-b-c-d-e-a = 24 qm.

M. 1:250.



491

Karlsruhe, den 10. Dezember 1889.

Bürgerausschußsitzung am 17. September 1889.
Beratung wegen Verwendung von Anlehensmitteln mit
Ges. d. Min. d. I. vom 13. Januar 1890 Nr. 2068/222
2410.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

1. daß mit den Angrenzern der verlängerten Marienstraße — Strecke zwischen Augartenstraße und V. Allee — der unten folgende Vertrag abgeschlossen werde;
2. daß die erwähnte Straßenstrecke mit einem durch die Beiträge der Angrenzer zu deckenden Aufwand von 16749 ℳ 70 ₰ als Ortsstraße hergestellt und kanalisiert werde;
3. daß in der gleichen Straßenstrecke die Gas- und Wasserleitung mit einem Aufwand von 3800 ℳ hergestellt und daß dieser Aufwand zur Hälfte durch die Beiträge der Angrenzer und zur andern Hälfte aus Anlehensmitteln gedeckt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Zwischen
dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Bürgermeister Schnetzler, einerseits
und
den unterzeichneten Angrenzern der verlängerten Marienstraße andrerseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verlängert die Marienstraße bis zur V. Allee in der auf dem angeschlossenen Situationsplan bezeichneten Richtung und Breite, versieht sie mit einem Kanal, mit Gas- und Wasserleitung und übernimmt sie als Ortsstraße.

§. 2.

Die unterzeichneten Angrenzer der verlängerten Marienstraße übertragen ein jeder, soweit er Eigentümer ist, das für die Straße erforderliche Gelände unentgeldlich in das Eigentum der Stadt und zahlen beim Beginn des Straßenbaues an diese:

1. Teilweiser Ersatz der Kosten für Erwerbung des Adelsbergerschen Grundstücks, früher Luisenstraße Nr. 40 . . . . . 11 206 M. — Pf.
   Elftausend zweihundert und sechs Mark
2. Herstellung der Fahrbahn der verlängerten Marienstraße . . 11 122 „ 70 „
   Elftausend zweihundert und zwanzig zwei Mark 70 Pfg.
3. Herstellung der Bordsteine . . . . . 2 274 „ — „
   Zweitausend zweihundert und siebenzig vier Mark
4. Herstellung des Kanals . . . . . 14 345 „ 60 „
   Vierzehntausend dreihundert und vierzig fünf Mark 60 Pfg.
5. Vergütung für die Anlage der Gas- und Wasserleitung . . 1 900 „ — „
   Eintausend und neunhundert Mark.

§. 3.

Hinsichtlich der in §. 2 aufgeführten Beträge haften die unterzeichneten Angrenzer der Marienstraße nach Maßgabe der Frontlängen ihrer an diese Straße stoßenden Grundstücke.

§. 4.

Dieser Vertrag wurde sechsfach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die sechste ist für den Grundbuchseintrag bestimmt.

Bürgermeister Schnetzler behält sich die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung zu diesem Vertrage vor.

Karlsruhe, den 28. August 1889.

Der Stadtrat: Die Angrenzer:

Begründung.

Die Verlängerung der Marienstraße bis zur V. Allee ist derzeit durch ein öffentliches Verkehrs-Bedürfnis noch nicht geboten; gleichwohl wird sie vom Stadtrat beantragt, weil die Angrenzer zugesagt haben, die auf die Straßenstrecke entfallenden Herstellungskosten alsbald zu ersetzen, und unter diesen Umständen ein ablehnendes Verhalten um so weniger gerechtfertigt sein würde, als die katholische Stiftungskommission, welche einen Platz für Erbauung einer Kirche an der Straße erworben hat, deren Ausführung im Interesse ihres Bauvorhabens wünscht.

Die Straßenanlage erfordert folgende Aufwendungen:

a.	Planieren der Straßenfläche und Herstellung der Fahrbahn . . .	9 227 M.	70 Pf.
b.	Herstellung der Straßenrinnen	1 895 „	— „
c.	Bordsteinanlage	2 274 „	— „
d.	Kanalisation	3 353 „	— „
e.	Herstellung der Gasleitung	1 800 „	— „
f.	„ „ Wasserleitung	2 000 „	— „
	Summe . .	20 549 M.	70 Pf.

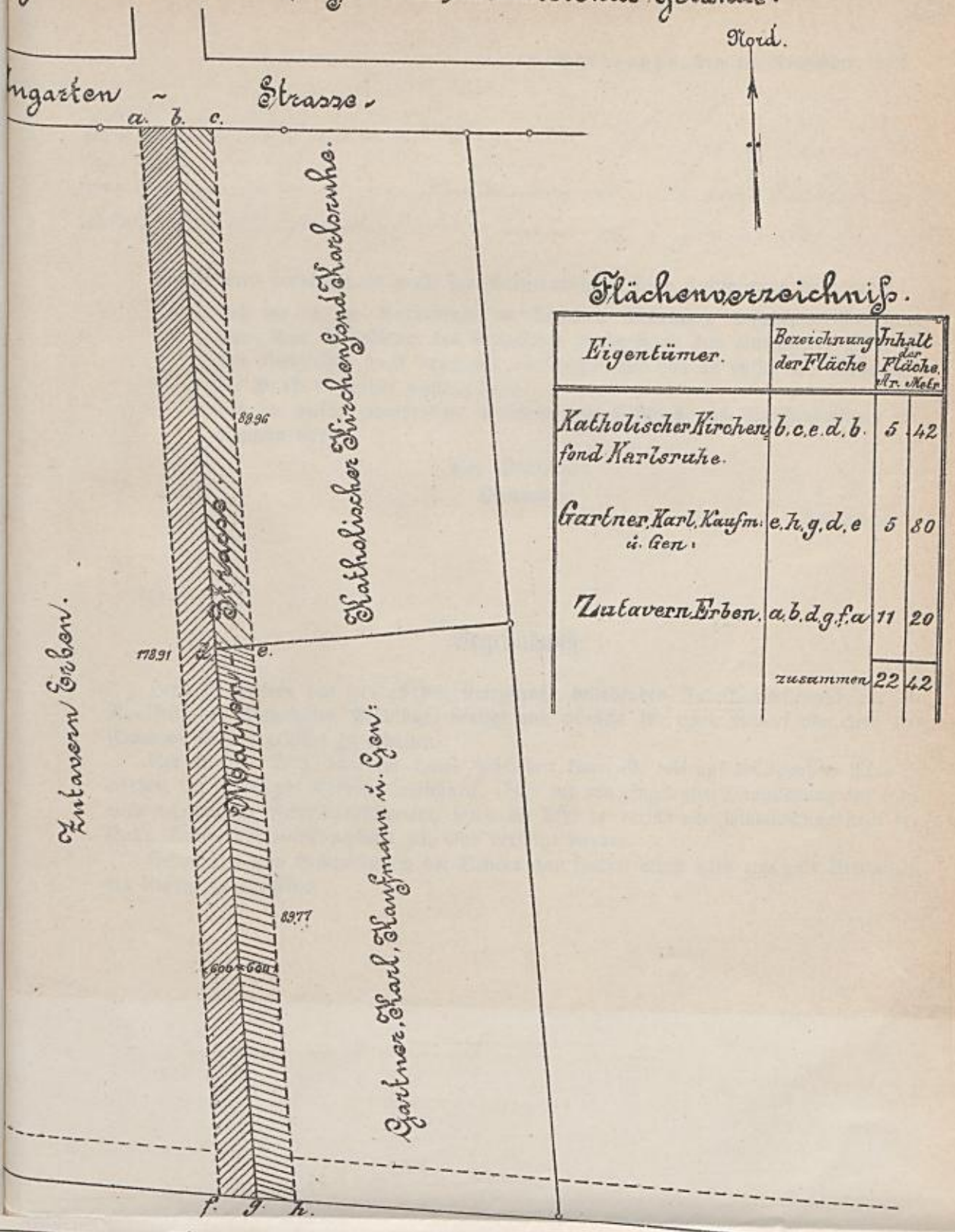
Nach dem mit den Angrenzern abgeschlossenen Vertrag sind dagegen sofort bei Beginn des Straßenbaues an die Stadt zu vergüten im ganzen . . . . . 40 848 M. 30 Pf.

also 20298 ℳ. 60 ₰ mehr als der zu bestreitende Aufwand beträgt. Es rührt dies daher, daß der Aufwand für Ankauf des Adelsbergerschen Anwesens, welcher behufs Verlängerung der Marienstraße von der Luisen- bis zur Augartenstraße seiner Zeit gemacht werden mußte, zur Hälfte, d. i. mit 11206 ℳ. der nunmehr herzustellenden Straßenstrecke zur Last zu schreiben ist (vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 18. Juli 1887), und daß die mit Rücksicht auf die Kosten der zentralen Entwässerungsanlagen bemessenen Kanalkostenbeiträge mit 40 ℳ. vom laufenden Meter zusammen mit 14345 ℳ. 60 ₰ den wirklichen Aufwand für die fragliche Straßenstrecke (3353 ℳ.) um 10992 ℳ. 60 ₰ übersteigen.

Von den Kosten für Herstellung der Gas- und Wasserleitung (3800 ℳ.) soll nur die Hälfte zum Ersatz kommen, weil sich diese Anlagen rentieren werden, sobald an der Straße Häuser errichtet sind.

Schnetzler.

...an über das zur Herstellung der Marien-Strasse (zwischen ...ngarten-Strasse und Fünfte Allee) abzutretende Gelände.



Flächenverzeichniss.

Eigentümer.	Bezeichnung der Fläche	Inhalt der Fläche. Ar.	Mtr.
Katholischer Kirchenfond Karlsruhe.	b.c.e.d.b.	5	42
Gartner, Karl, Kaufm. u. Gen.	e.h.g.d.e	5	80
Zutavern Erben.	a.b.d.g.f.a	11	20
	zusammen	22	42

Karlsruhe, d. 12. Septbr. 1889.
gez. A. Trion, Geometer.

495

Karlsruhe, den 14. November 1889.

Bürgerausschußsitzung am 21. November 1889.
Beratungsgegenstand wegen Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 13. Januar 1890 Nr. 2068.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß die in der Hardtstraße im Stadtteil Mühlburg bestehende Gasleitung unter dem Bahnkörper des Bahnhofes hindurch, in dem anliegenden Plan mit den Buchstaben A. B. bezeichnet, verlängert und von da östlich auf Bahngebiet bis Punkt C. weiter geführt werde;
2. daß der hiefür erforderliche Aufwand von 1650 ℳ aus Anlehensmitteln entnommen werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Schumacher.

Begründung.

Herr F. Seneca hat sein an der Kriegstraße bestehendes Fabriketablissement auf die Nordseite des Bahnhofes Mühlburg verlegt und wünscht für einen Bedarf von circa 400 Flammen Gas zugeführt zu erhalten.

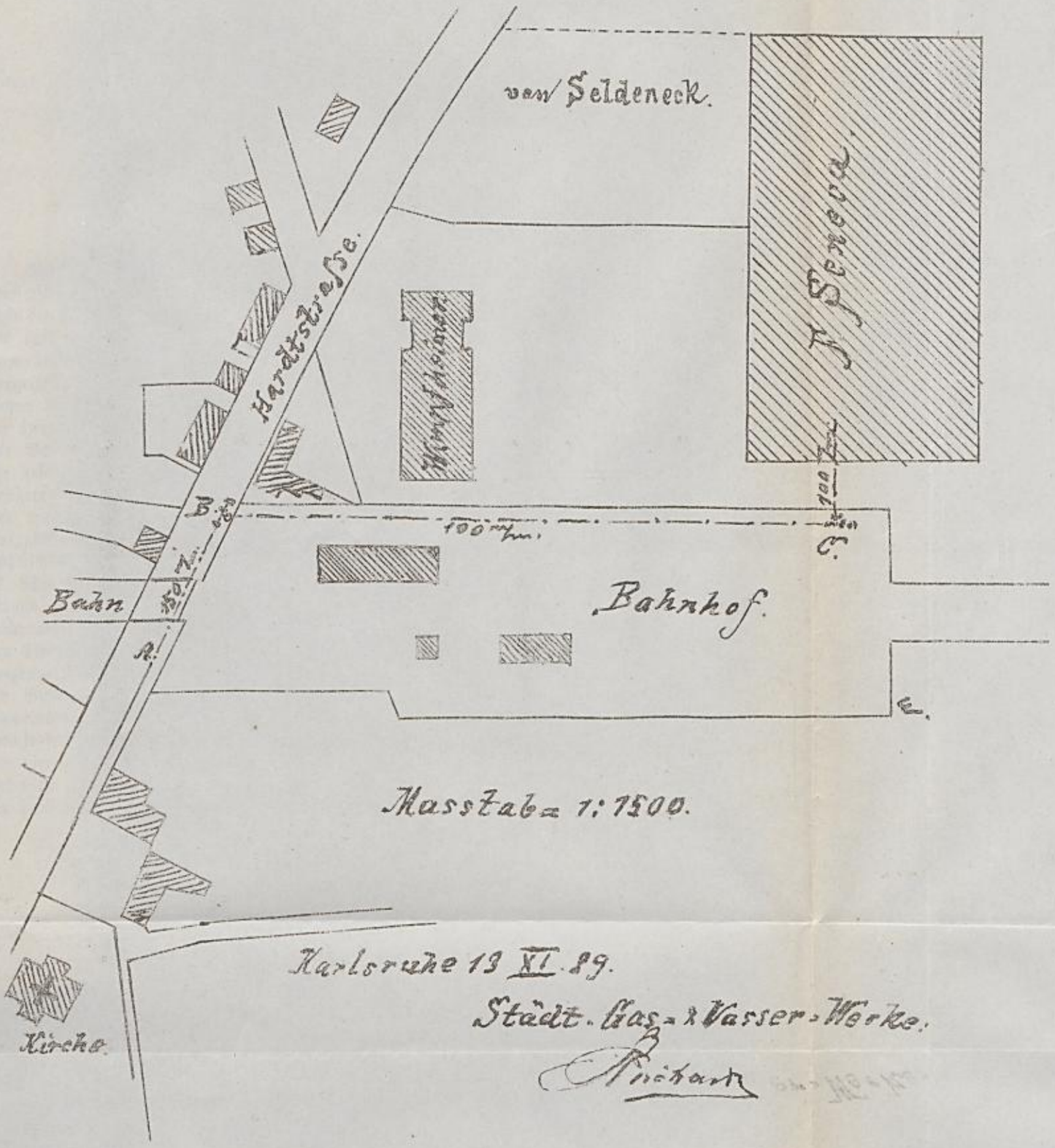
Der kürzeste Weg, auf dem dieses geschehen kann, ist, wie auf beiliegendem Plan zu ersehen, der in obigem Antrage bezeichnete. Von der neu eingelegten Hauptleitung aus kann auch ein anderes Fabriketablissement, sowie die dort zu errichtende Einmündungsstelle der Bahn Durmersheim-Grünwinkel mit Gas versorgt werden.

Schon aus dem Gasverbrauch der Seneca'schen Fabrik allein wird eine gute Verzinsung der Anlage hervorgehen.

496a

Project. Gasrohrnetz-Erweiterung Mühlburg.

[Strecke A-B-C.]



Masstab = 1:1500.

Karlsruhe 13 XI 89.

Städt. Gas- & Wasser-Werke.

Fickert

Karlsruhe, den 25. November 1889.

Bürgerausschußvorlage vom 28. September 1889.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß behufs Überführung der Hirschstraße über die Eisenbahn mit einem aus Anlehensmitteln zu deckenden Aufwand von 156 000 ℳ eine Brücke erstellt werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Bemerkungsvorlage wegen Verwendung von Anlehensmitteln mit Erlaß Gr. Ministeriums vom 8. Januar 1890 Nr. 39.

Schumacher.

Begründung.

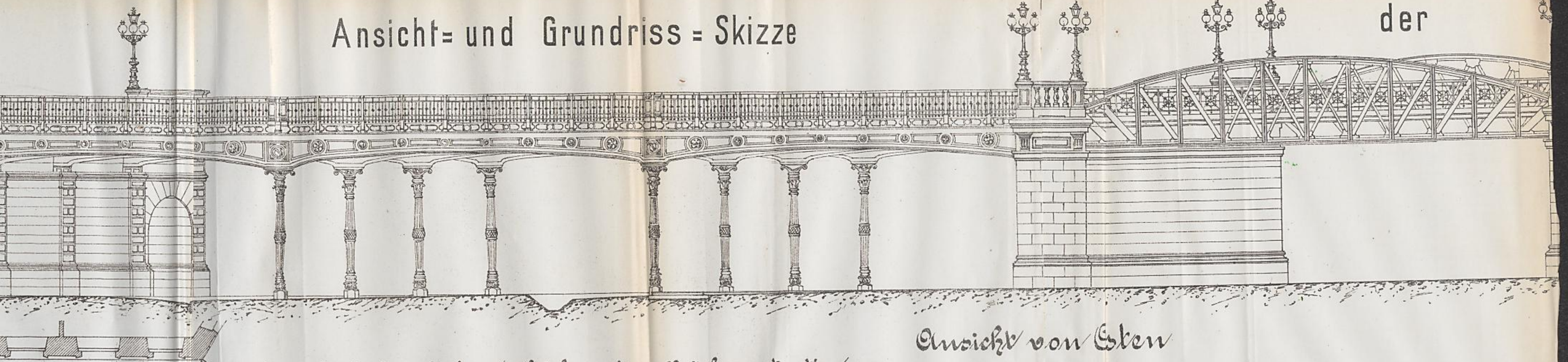
Nach dem am 25. Mai 1883 durch den Bezirksrat festgestellten Ortsbauplan soll die Hirschstraße vermittelst einer Brücke die Rheinbahnstraße, die Rheinbahn, die Kurvenbahn und die Kurvenstraße überschreiten und dann nach Süden hin in allmählicher Senkung auf die natürliche Höhe des Bodens wieder herabführen. Zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 18. Juli 1887 wurde im Jahre 1888 das nördliche Widerlager der Hirschstraßenbrücke hergestellt. Am 24. April v. J. genehmigte der Bürgerausschuß die Herstellung des südlichen Widerlagers, ferner die Verlängerung der Hirschstraße bis zur Klauprechtstraße und die Herstellung dieser letzteren selbst, sowie der Roonstraße zwischen der Kurvenstraße und der Beiertheimer Gemarkungsgrenze. Die Bauthätigkeit hat sich dem durch diese Anlagen ihr erschlossenen Gelände mit Eifer zugewendet und schon jetzt befindet sich daselbst eine größere Anzahl von Häusern, für deren Bewohner die Hirschstraßenbrücke den nächsten Weg zur inneren Stadt bilden wird. Die Erkenntnis der Notwendigkeit, die Brücke in Bälde auszuführen, gab Veranlassung, die hiezu erforderlichen Mittel bei Bemessung des jüngsten städtischen Anlehens mit in Betracht zu nehmen (vergl. die Bürgerausschußvorlage vom 17. Mai d. J. Seite 3). Leider kann jedoch der ursprüngliche Voranschlag, welcher auf Grund vorläufiger Berechnung einen Kostenaufwand von 130 000 ℳ ergeben hatte, nicht mehr als richtig gelten; vielmehr muß zufolge des Steigens der Arbeitslöhne und besonders der Eisenpreise der Betrag von 156 000 ℳ angefordert werden. Der Umstand, daß diese steigende Preisbewegung voraussichtlich noch länger andauern wird, als sich die Herstellung der Brücke ohne Verletzung öffentlicher und privater Interessen verschieben läßt, legt der Gemeindeverwaltung die Pflicht auf, mit dem Bau so rasch als möglich zu beginnen. Die Brücke soll der angehefteten Zeichnung entsprechen, jedoch mit der Einschränkung, daß statt der hier vorgesehenen Beleuchtungsanlage zunächst nur die für den Verkehr notwendigen Laternen aufgestellt werden. Die Kostenvoranschläge und Einzelpläne liegen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf der Kanzlei des Stadtrats offen.

Schnetzler.

Aurich

13.50 Elitten

Ansicht= und Grundriss = Skizze der



Ansicht von Osten

Ansicht von oben. Eisenabdeckung der Brückenconstr. Brückenconstruction

Ansicht von oben

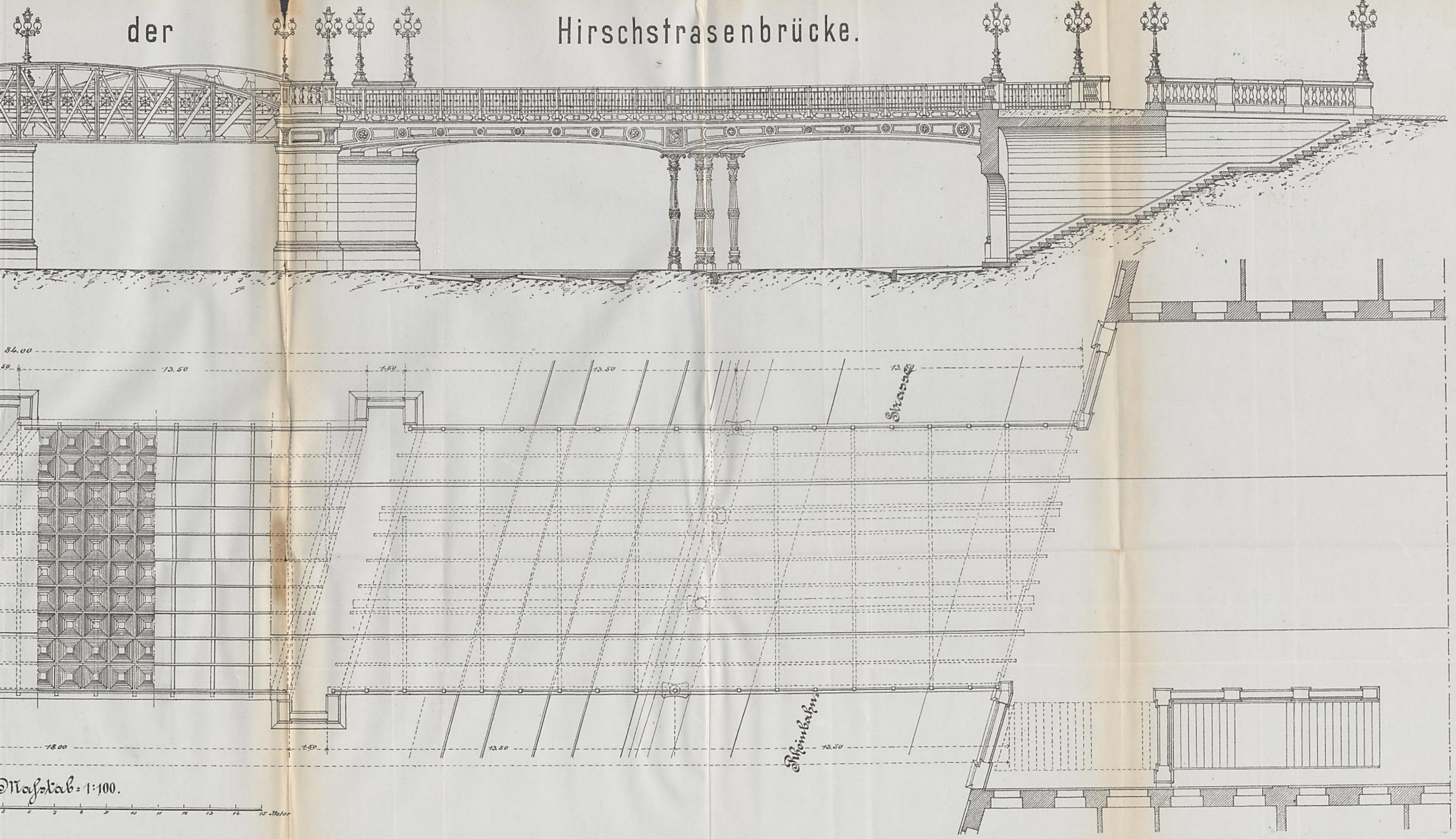
Strasse

Ufer=

73.50 73.50 13.50 13.50 13.50 84.00 7.50 13.50 1.50 78.00 88.50

Maßstab = 1:100.

der Hirschstrasenbrücke.



Maßstab = 1:100.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 Meter

499.

Karlsruhe, den 15. August 1889.

Bürgerausschußsitzung am 21. Dezember 1889.
Beschlußfassung mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern v. 15. Januar 1890 Nr. 971.

Vorbehaltlich mündlicher Begründung wird hiemit beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß §. 1 Ziffer 1 des Ortsstatuts vom 12. November 1875, die Zeitgebühren, Diäten und Reisegebühren der städtischen Beamten und Diener betreffend,*) folgende Fassung erhalte:

1. Für den Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Stadträte, die Stadtverordneten, die Kommissionsmitglieder (§. 19 a. der Städteordnung) sowie für diejenigen städtischen Beamten, welche einen festen Gehalt von 3000 M. oder mehr beziehen . . . . . 10 M.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

---

*) Gegenwärtig lautet §. 1 des fraglichen Ortsstatuts, wie folgt:

§. 1.

Bei Geschäften, welche für die Gemeinde selbst verrichtet werden, beträgt die Tagsgebühr:
1. für den Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Stadträte, die Stadtverordneten, die Mitglieder der städtischen Kommissionen (§. 19 a. des Gesetzes vom 24. Juni 1874), sodann für den Grund- und Pfandbuchführer, den Vorstand des städtischen Wasser- und Straßenbauamts, für den 1. Ratschreiber, den Gemeinderechner und den Vorstand des Stadtbauamtes . . . 10 M.
2. für die übrigen Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener . . . . . 8 „
3. für das Gemeindedienstpersonal (Ratsdiener, Wächter, Straßenwarte und dergleichen) . . . 4 „

501.

Karlsruhe, den 30. November 1889.

Bürgerausschußgenehmigung vom 27. Dezember 1889.
Kreisregierungsgenehmigung, 8. März 1890 Nr. 4852.

Hiermit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:
daß die gegenwärtigen Satzungen der Höheren Mädchenschule mit Wirkung vom 1. Januar k. J. an aufgehoben und durch die unten folgenden Bestimmungen ersetzt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Schumacher.

Satzungen

für

die Höhere Mädchenschule zu Karlsruhe.

---

§. 1.

Die Höhere Mädchenschule der Stadt Karlsruhe umfaßt:

a. Eine Mittelschule für die weibliche Jugend im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend, deren sieben Jahreskurse, von oben nach unten gezählt, als Klasse I. bis Klasse VII. bezeichnet werden;

b. eine Vorschule mit drei Jahreskursen, welche als Klasse VIII., IX. und X. bezeichnet und nach dem Lehrplan für Volksschulen mit erweiterter Unterrichtszeit unterrichtet werden. In die unterste (X.) Vorschulklasse werden Mädchen aufgenommen, welche das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 1. November des Kalenderjahres, in welchem der Eintritt stattfindet, zurücklegen.

§. 2.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen bei einem Jahreskurs der Vorschule oder bei einem der drei unteren Jahreskurse der Mittelschule (Klassen VII., VI., V.) fünfzig, bei einem der vier oberen (Klassen IV. bis I.) fünfundvierzig, kann die Teilung in Parallelklassen von höchstens 50 bezw. 45 Schülerinnen verlangt werden.

Falls die Gemeinde die Übernahme des hiernach erforderlich werdenden Mehrauf-

wandes, soweit derselbe nach Maßgabe dieses Statuts von der Gemeinde aufzubringen ist, ablehnt, ist die Oberschulbehörde anzuordnen befugt, daß in eine Klasse, deren Schülerzahl die in Absatz 1 bezeichnete Grenze erreicht hat, weitere Schülerinnen nicht mehr aufgenommen werden.

Sinkt die Schülerzahl unter 50 bezw. 45 herab, so ist die Gemeinde berechtigt, die Einziehung bereits errichteter Parallelklassen und damit eine entsprechende Verminderung des Lehrerpersonals zu verlangen.

Parallelklassen sollen in der Regel nur auf Beginn des nächstfolgenden Schuljahres errichtet bezw. eingezogen werden.

§. 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Umfanges der Anstalt (Klasse X., IX., VIII., I. mit je einer Abteilung, Klasse VII. bis II. mit je zwei Parallelabteilungen) bestehen an derselben etatmäßig:

a. eine Vorstands- (Direktor-) Stelle;
b. drei Stellen für Professoren;
c. sechs Stellen für Reallehrer;
d. acht Stellen für Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Die weiter erforderlichen Lehrkräfte werden in der Eigenschaft als nicht etatmäßige Anstaltslehrer bezw. -Lehrerinnen oder als Nebenlehrer angestellt.

Die Vermehrung bezw. Verminderung der Zahl der etatmäßigen Stellen für Lehrer und Lehrerinnen geschieht durch Nachtrag zu gegenwärtigem Statut.

§. 4.

Bei definitiver Besetzung der Vorstands- sowie der Professorenstellen (§. 3 Absatz 1 a. und b.) wird die Oberschulbehörde diejenigen Lehrer, welche für eine zu besetzende Stelle in Aussicht genommen sind oder sich um eine solche beworben haben, dem Stadtrat bezeichnen, um demselben Gelegenheit zur Äußerung etwaiger Bedenken oder Wünsche zu geben.

Erfolgt die Äußerung nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der betreffenden Kandidatenliste, so wird angenommen, daß der Stadtrat auf dieselbe verzichtet.

Die Besetzung der Reallehrerstellen und der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen, ferner die Anstellung der nicht etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen, sowie der Nebenlehrer erfolgt auf Vorschlag des Stadtrats.

Erfolgt auf eine zur Besetzung offene Stelle innerhalb der von der Oberschulbehörde bestimmten Frist, welche mindestens 4 Wochen betragen soll, kein Vorschlag des Stadtrats, so tritt für den betreffenden Fall freie Ernennung durch die Staatsbehörde ein.

§. 5.

Der Vorstand (Direktor), die Professoren und die Reallehrer (§. 3, Absatz 1, a., b., c.) erhalten Gehalt, Wohnungsgeld, Ruhegehalt, deren Hinterbliebene Sterbegehalt und bezw. Versorgungsgehalt, wie durch das Beamtengesetz und die Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 für die Vorstände (Direktoren) siebenklassiger Mittelschulen, sowie für die Professoren und Reallehrer an Mittelschulen bestimmt ist.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe der Gehaltsordnung und des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 erfolgt lediglich durch Entschließung der zuständigen Staatsbehörden.

§. 6.

Lehrerinnen in etatmäßigen Stellen (§. 3 Absatz 1, d.) erhalten einen Mindestgehalt von jährlich 1200 M. und nach je vier Jahren — bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten — eine Zulage von hundert Mark bis zu einem Höchstbetrag des Gehalts von 2000 M.

Die Bewilligung der Zulagen nach Maßgabe des Absatz 1 erfolgt lediglich durch Entschließung der Oberschulbehörde.

§. 7.

Nicht etatmäßige Anstalts-Lehrer und -Lehrerinnen — einschließlich der Verwalter einer erledigten etatmäßigen Stelle — erhalten einen jährlichen Gehalt von mindestens

a. Lehreramtspratikanten . . . . . 1400 M.
b. Realschulkandidaten . . . . . 1200 „
c. Volksschulkandidaten . . . . . 1000 „
d. Lehrerinnen . . . . . 900 „

Nebenlehrer erhalten Vergütungen, welche auf das Jahr mindestens betragen sollen

a. bei akademisch gebildeten Lehrern (einschließlich der Religionslehrer) 80 M. für die Wochenstunde;
b. bei andern Lehrern und bei Lehrerinnen 60 M. für die Wochenstunde.

Dieselben Vergütungen (Absatz 2) sind für wöchentliche Unterrichtsstunden zu leisten, welche Lehrer über die in §. 53 der Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1869 (Lehrplan und Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend), für größere Anstalten bestimmte Höchstzahl hinaus — nicht blos vorübergehend, wegen besonderer Verhältnisse — zu erteilen haben.

Die Höchstzahl für Lehrerinnen ist dieselbe, wie für nicht akademisch gebildete Lehrer („Elementarlehrer").

Die Höchstzahl der von einem Professor innerhalb seines regelmäßigen Deputats zu erteilenden wöchentlichen Stunden beträgt 22, jene der nicht akademisch gebildeten Lehrer 26.

Für die Führung des Amtes als Bibliothekar können dem betreffenden Lehrer 2 Stunden wöchentlich an seinem regelmäßigen Deputat in Abzug gebracht werden.

§. 8.

Gehalte, Gehaltszulagen und Vergütungen der in §. 7 bezeichneten Art dürfen ohne zuvor für den Einzelfall eingeholte Zustimmung des Stadtrates nur insoweit bewilligt werden, als hiefür im Voranschlag (§. 18 dieses Statuts) Mittel vorgesehen sind.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ausgaben für Lehrmittel, Bibliothek, Schulgeräte, Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und anderen dergleichen Ausgaben.

§. 9.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Reinigung, Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse (§. 15) zu bestreiten.

§. 10.

Von den die Anstalt besuchenden Schülerinnen ist zu entrichten:

a. Ein einmaliges Eintrittsgeld von 4 M.;

b. ein in drei Teilbeträgen zu zahlendes jährliches Schulgeld von 60 ℳ. für jede Vorschulklasse und von 81 ℳ. für jede Mittelschulklasse.

Der Stadtrat kann unbemittelte Schüler von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise befreien.

§. 11.

Zur Bestreitung der für das Lehrerpersonal zu zahlenden Gehalte (einschließlich Sterbegehalte), Wohnungsgelder, Vergütungen (§§. 3, 5, 6, 7) und Zugskosten, sowie der in §. 8 Absatz 2 bezeichneten Ausgaben sind zunächst zu verwenden:

a. Der Ertrag des Anstaltsvermögens, sowie die etwaigen Beiträge aus Stiftungen, welche für die Anstalt besonders gewidmet oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften für dieselbe verwendbar sind;
b. die Eintritts- und Schulgelder (§. 10).

§. 12.

Von dem in §. 11 bezeichneten, nach Verwendung der unter a. und b. aufgeführten Mittel ungedeckt bleibenden Aufwand übernimmt die Staatskasse ein Drittel, jedoch höchstens den Betrag von 5 000 ℳ. für ein Jahr.

Die Feststellung des Staatsbeitrags geschieht alljährlich auf Grund der in §. 18 bezeichneten rechnungsmäßigen Nachweisungen.

Der Rest des fraglichen Aufwandes ist neben den in §. 9 bezeichneten Leistungen von der Stadt Karlsruhe aufzubringen.

§. 13.

Die Ruhegehalte der von etatmäßigen Stellen (§. 3) in den Ruhestand tretenden Lehrer und Lehrerinnen, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte (§. 46 des Beamtengesetzes) trägt die Staatskasse, sofern beziehungsweise soweit und solange nicht die in §. 11 unter a. und b. aufgeführten Einnahmen den im nämlichen Paragraphen bezeichneten Aufwand übersteigen, in welchem Falle zunächst der Einnahmeüberschuß zur Deckung der Ruhe- beziehungsweise Unterstützungsgehalte zu verwenden wäre.

§. 14.

Den in Artikel 17 Absatz 2 des Etatgesetzes bezeichneten einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse hat die Stadt Karlsruhe zu entrichten, sofern und soweit nicht ein — nicht bereits für Ruhegehalte verwendeter — Einnahmeüberschuß nach §. 13 dieser Satzungen vorhanden ist, in welchem Fall die Stadt zunächst diesen Überschuß zur Deckung des Zuschusses verwenden kann.

§. 15.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Stadtrechner eine besondere Rechnung geführt, welche einen Anhang zur Stadtrechnung bildet.

§. 16.

Die örtliche Aufsicht über die Anstalt führt ein Aufsichtsrat. Mitglieder desselben sind:

1. Die vom Stadtrat in die ständige städtische Kommission für Schulangelegenheiten (den Ortsschulrat) nach dem bezüglichen Ortsstatut ernannten Mitglieder, und zwar für die jeweilige Dauer ihrer Mitgliedschaft in der genannten Kommission. Das den Vorsitz im Ortsschulrat führende Stadtratsmitglied führt solchen auch im Auf-

sichtsrat der Höheren Mädchenschule, solange nicht für letztere Anstalt ein besonderer Inspektor durch das Ministerium ernannt ist;

2. der Direktor der Höheren Mädchenschule;
3. drei weitere — gut scheinenden Falles — vom Stadtrat nach eingeholter Zustimmung der Oberschulbehörde zu ernennende Einwohner der Stadt Karlsruhe.

Diejenigen Mitglieder des Ortsschulrats, welche nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Höheren Mädchenschule sind, können an den Verhandlungen des letzteren teilnehmen, aber kein Stimmrecht ausüben.

Der Stadtrat kann beschließen, daß und in welcher Zahl Frauen in den Aufsichtsrat zu berufen seien. Eintretendenfalles erfolgt die Berufung durch den Stadtrat auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

Ein vom Stadtrat zu ernennender Schriftführer besorgt die schriftlichen Aufzeichnungen sowie überhaupt sämtliche Kanzleigeschäfte des Aufsichtsrates.

§. 17.

Eine Beteiligung des Aufsichtsrates (§. 16) hat jedenfalls bei denjenigen Gegenständen einzutreten, welche die landesherrliche Verordnung vom 10. Mai 1886 als zum Geschäftskreis des Beirats einer Gelehrtenschule gehörend bezeichnet.

Eine gutachtliche Äußerung des Aufsichtsrats ist vom Stadtrat zu erheben vor Abgabe seiner Erklärung beziehungsweise vor der Antragstellung bei Besetzung von Lehrstellen (§. 4 dieser Satzungen).

§. 18.

Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm von dem Aufsichtsrat zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt denselben dem Oberschulrat in doppelter Fertigung zur Prüfung und Genehmigug vor.

Zur Benützung bei der Voranschlagsaufstellung wird der Oberschulrat dem Stadtrat gegen Ende eines jeden Kalenderjahres eine Nachweisung der im Voranschlagsjahre voraussichtlich anfallenden Zulagen für die etatmäßigen Lehrer und Lehrerinnen (§§. 5 und 6), sowie der in Aussicht genommenen Zulagen für nicht etatmäßige Lehrer (§. 8) zustellen.

In den Voranschlag selbst ist nur die gesamte zur Zahlung der Zulagen (beziehungsweise der erhöhten Gehalte) erforderliche Summe, ohne Aufführung der einzelnen Zulagebeträge beziehungsweise der einzelnen Lehrer, welche Zulagen erhalten sollen, einzusetzen.

Nach Ablauf des Jahres, für welches der Voranschlag aufgestellt war, ist von dem Stadtrat ein geprüfter und als richtig beurkundeter Auszug aus der Rechnung der Anstalt dem Oberschulrat vorzulegen (§. 12 dieser Satzungen).

§. 19.

Die Bestimmungen der Artikel 15 und 16 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, finden Anwendung auf die Höhere Mädchenschule der Stadt Karlsruhe.

§. 20.

Vorstehende Satzungen treten — vorbehalten der ständischen Genehmigung, soweit nach dem Etatgesetz erforderlich — für die Zeit von 1890 an in Wirksamkeit an Stelle der bisherigen Satzungen.

Karlsruhe, den 7. November 1889.

Großherzoglicher Oberschulrat. Der Stadtrat.

Begründung.

Die Aufstellung neuer Satzungen der Höheren Mädchenschule ist zufolge der mit dem 1. Januar kommenden Jahres in Wirksamkeit tretenden Beamtengesetzgebung erforderlich geworden, die auch auf den Vorstand, die Professoren und die Reallehrer der genannten Anstalt Anwendung findet. Nach den Artikeln 15 bis 17 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 beziehungsweise 24. Juli 1888 hat die Staatskasse hinsichtlich der Beamten, welche von der Regierung an von Gemeinden unterhaltenen Lehranstalten angestellt sind, jedenfalls die Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen zu übernehmen; die Gemeinde dagegen hat für solche Beamte, wenn sie im Dienste der betreffenden Lehranstalt ihre erste etatmäßige Anstellung erhalten und ferner, wenn sie aus diesem Dienste und damit zugleich aus dem aktiven Dienste überhaupt endgiltig ausscheiden, 30 Prozent des im Moment der Anstellung beziehungsweise des Ausscheidens maßgebenden Einkommenanschlags (vergleiche §§. 18 und 24 des Beamtengesetzes) als einmaligen Zuschuß an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten. Im übrigen ist durch Übereinkommen der Großherzoglichen Regierung und der Gemeindeverwaltung auf Grund des Staatsvoranschlags Bestimmung darüber zu treffen, in welchem Umfange sich die Staats- und die Gemeindekasse an der Bestreitung der ordentlichen Gehalte, sowie der Ruhe-, Unterstützungs- und Sterbegehalte der fraglichen Beamten zu beteiligen haben. Ein solches Übereinkommen stellen die vorgeschlagenen Satzungen dar; sie beschränken sich jedoch nicht auf den eben erwähnten Gegenstand, sondern ordnen die Aufbringung der Mittel auch hinsichtlich der übrigen Bedürfnisse der Anstalt.

Streitigkeiten, welche aus dem Übereinkommen zwischen der Staats- und der Gemeindebehörde entstehen, sind zivilrechtlicher Natur und daher, soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung begründet ist, von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden (vergleiche §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Bericht der Justizkommission der I. Kammer über den Gesetzentwurf, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Landtag 1883/84, Beilageheft Seite 139 und 140). Nach §. 3 Ziffer 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erkennt nun der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden „über die Verpflichtung der Gemeinden zu Beiträgen zu dem Aufwand für Mittel- und Fachschulen des Staats und über die Verpflichtung des Staats zu Beiträgen für solche Anstalten der Gemeinden". Da die höhere Mädchenschule eine Gemeindeanstalt ist, so beschränkt sich nach dem obigen klaren Wortlaute die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs auf Streitigkeiten über den nach den Satzungen zu leistenden Staatsbeitrag, sie ist aber ausgeschlossen hinsichtlich etwaiger Streitigkeiten über die der Gemeinde obliegenden Leistungen, obgleich eine solche Unterscheidung sowohl der Natur der Sache als auch der ratio legis widerstrebt (vergleiche die Regierungsbegründung zu §. 3 Ziffer 5 des Gesetzentwurfs vom 17. November 1883 und die bezüglichen Bemerkungen in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer, Landtag 1883/84, IV. Beilageheft Seite 665 und 666). Streitigkeiten über den Staatsbeitrag für die Höhere Mädchenschule sind also nach dem Gesetze vom Verwaltungsgerichtshof, solche über die Leistungen der Gemeinde dagegen von den bürgerlichen Gerichten zu entscheiden. An diesem Rechtszustand

kann zufolge des §. 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884,*) die Verwaltungsrechtspflege betreffend, durch Verordnung nichts geändert werden. Dem am Schluß dieser Begründung abgedruckten Artikel 16 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Januar 1884 dürfte daher rechtliche Wirksamkeit kaum zukommen. Da indessen die Gemeinde kein Interesse daran hat, der hier ausgesprochenen Ausdehnung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs entgegenzutreten, so wurde kein Einwand dagegen erhoben, daß in §. 19 der Satzungen ausdrücklich auf den Artikel 16 cit. Bezug genommen wurde.

Die Lehrer der Höheren Mädchenschule haben der Stadtkasse gegenüber keinen direkten Anspruch auf ihre Gehalte ꝛc. (vergleiche L.R.S. 1165); sie sind Beamte des Staats und nur dieser ist ihnen verpflichtet, wobei ihm allerdings der Rückgriff auf die Gemeinde zusteht. Klagen auf Auszahlung der Gehalte können daher rechtmäßig nur gegen den Fiskus, nicht aber, wie es schon geschehen ist, gegen die Stadtkasse angestrengt werden (vergleiche §. 88 des Beamtengesetzes).

Die vorliegenden Satzungen sind das Ergebnis längerer Verhandlungen zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat, indem ursprünglich mehrfache Meinungsverschiedenheiten über die für die Staats- und die Gemeindebehörde festzustellenden Zuständigkeiten obwalteten. Das Übereinkommen, welches schließlich zustande kam, gewährt einerseits der Selbstverwaltung der Gemeinde, andrerseits dem Aufsichtsrechte des Staates genügenden Spielraum und darf daher wohl als ein billiges bezeichnet werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem §. 1 der gegenwärtigen Satzungen. Auch die höchst unzweckmäßige und im eigentlichsten Sinn des Wortes verkehrte Zählung, welche den letzten Klassen die ersten Nummern giebt, war schon bisher eingeführt und konnte im Hinblick auf die auch anderwärts herrschende Übung nicht beseitigt werden. In gegenwärtiger Fassung lautet §. 1 wie folgt:

> §. 1. Die Höhere Mädchenschule in Karlsruhe erhält sieben Klassen mit einjährigem Lehrkurs, welche nach dem vom Oberschulrat mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern verkündeten Lehrplan für die Höhere Mädchenschule als Mittelschule für die weibliche Jugend vom 24. Juli 1877 — Schulverordnungsblatt Nr. IX. — unterrichtet werden.
>
> Zur Aufnahme in die unterste (VII.) Klasse ist das zurückgelegte 9. Lebensjahr erforderlich.
>
> Mit der Anstalt ist eine Vorschule mit 3 Klassen verbunden, in deren unterste Mädchen nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre aufgenommen werden.

Die Vorschule der Höheren Mädchenschule wurde ursprünglich als Teil der Volksschule behandelt. Durch Staatsministerialentschließung vom 16. August 1881 Nr. 349 wurde jedoch verfügt, daß sie als Bestandteil der Höheren Mädchenschule sowohl inbezug auf Lehrplan, Leitung und örtliche Aufsicht, als auf Anstellung und rechtliche Stellung der Lehrer und Lehrerinnen behandelt werden solle. Danach gehört die Vorschule nicht zu dem Geschäftskreis des Ortsschulrats und ist auch dem Kreisschulrat nicht unterstellt. Für die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Lehrerinnen ist das Gesetz vom 30. Januar 1879 und nicht das Elementarunterrichtsgesetz (§. 45 ff.) maßgebend.

---

*) Die Bestimmung lautet:
Der Entscheidung der gesetzlich bestehenden Verwaltungsgerichte, der Bezirksräte und des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen die in den Gesetzen ihnen zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte.

Zu §. 2.

Diese Bestimmungen sind neu; sie geben dem Großherzoglichen Oberschulrat die Möglichkeit, zu verhindern, daß die Schülerzal in den einzelnen Klassen zum Nachteil des Unterrichts unverhältnismäßig anwächst. Hiegegen wird um so weniger etwas einzuwenden sein, als in hiesiger Stadt die nunmehr ausdrücklich festgestellten Grundsätze schon seit lange thatsächlich beobachtet werden. Auch in den Satzungen des Realgymnasiums und der Realschule sind gleichartige Bestimmungen enthalten.

Zu §. 3.

Die bisher für die Zusammensetzung des Lehrerpersonals maßgebenden Bestimmungen (§. 2 der gegenwärtigen Satzungen) lauten wie folgt:

> §. 2. Das Lehrerpersonal besteht:
> I. aus Anstaltslehrern und zwar:
> 1. aus drei akademisch gebildeten Lehrern, darunter der Vorstand (Rektor), welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen beziehungsweise an Höheren Töchterschulen betreffend, in der Regel mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden;
> 2. aus wenigstens zwei sogenannten Reallehrern;
> 3. aus der weiter erforderlichen Anzahl geprüfter Lehrerinnen;
>
> II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden.
>
> Die Zahl der akademisch gebildeten Lehrer und der sogenannten Reallehrer ist entsprechend zu erhöhen, sofern die Bildung von Parallelklassen dies nötig macht.

Thatsächlich sind zur Zeit an der Höheren Mädchenschule angestellt:
1 Direktor,
2 Professoren,
1 Lehramtspratikant,
6 Reallehrer,
6 Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879,
2 widerruflich angestellte Lehrerinnen,
8 Nebenlehrer.

Ferner sind angestellt ein Turnlehrer auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 beziehungsweise des Artikels 1 a. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 und eine Industrielehrerin, gleichfalls auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1868 und zwar mit den Rechten einer Volksschulhauptlehrerin gemäß §. 45 flg. des Elementarunterrichtsgesetzes. Da die Gesetze vom 11. März 1868 und vom 25. Juni 1874 zufolge des §. 148 Ziffer 2 des Beamtengesetzes mit Ablauf dieses Jahres hinfällig werden, die neuen Satzungen aber für Turnlehrer und Industrielehrerinnen im Rahmen des künftig geltenden Rechts Stellen mit Pensionsanspruch nicht vorsehen können, so ist das Rechtsverhältnis der beiden erwähnten Persönlichkeiten nicht ganz zweifellos. Es wird indessen angenommen werden können, daß dasselbe als ein wohlerworbenes Recht auch künftig nach den oben angeführten Bestimmungen zu beurteilen sein wird, obgleich diese vom 1. Januar kommenden Jahres an aufgehoben sind.

Zu §. 4.

Über die Besetzung der Lehrstellen bestimmt §. 3 der gegenwärtigen Satzungen:

> §. 3. Die auf Grund des Staatsdienereditks oder auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1868 (Regierungsblatt Nr. XVII.) beziehungsweise vom 25. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) zu besetzenden Lehrstellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Anstellung der akademisch gebildeten Lehrer erfolgt nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 1872.

Die Reallehrer werden auf Präsentation des Stadtrats von dem Oberschulrat mit den im Gesetze vom 11. März 1868 beziehungsweise vom 25. Juni 1874 bezeichneten Rechten angestellt. In beiden Fällen sind die Bewerbungen dem Stadtrat zur Äußerung seiner Wünsche beziehungsweise zur Übung des Präsentationsrechtes zuzustellen.

Die Anstellung von Lehrerinnen mit den Rechten des Gesetzes vom 30. Januar 1879, die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen betreffend, erfolgt auf Präsentation des Stadtrates durch die Oberschulbehörde. Die Festsetzung des Gehaltes derselben wird zwischen der Oberschulbehörde und dem Stadtrate vereinbart.

Der Stadtrat kann Lehrerinnen nach eingeholter Genehmigung der Oberschulbehörde in provisorischer (widerruflicher) Weise anstellen.

In gleicher Weise erfolgt die Beiziehung von Nebenlehrern.

Auch nach den vorgeschlagenen Satzungen steht der Gemeindebehörde bei Anstellung des Direktors und der Professoren das Recht vorheriger Äußerung, bei Anstellung von Reallehrern und ständigen Lehrerinnen das Präsentationsrecht zu. Eine Neuerung enthält dagegen die Bestimmung, daß die widerrufliche Anstellung von Lehrerinnen und die Beiziehung der Nebenlehrer gleichfalls auf dem Weg der Präsentation zu erfolgen habe, während bisher diese Lehrkräfte von der Gemeindebehörde selbst, jedoch mit Genehmigung des Oberschulrats berufen wurden. Sachlich kommt indessen dem Unterschiede wenig Bedeutung zu, da auf die eine und auf die andre Weise eine Anstellung nur erfolgen kann, wenn sich der Oberschulrat und die Gemeindebehörde darüber geeinigt haben.

Zu §. 5.

Diese Bestimmungen sind eine Konsequenz des Beamtengesetzes. Wenn darin die Bewilligung von Zulagen lediglich der Entschließung der Staatsbehörden anheimgegeben ist, so versteht sich dies selbstredend nur von den der staatlichen Gehaltsordnung entsprechenden Zulagen. Würde über diese Grenze hinaus gegangen oder würden die Zulagen in rascherer Folge erteilt als die Gehaltsordnung vorsieht, so wäre die Gemeinde zur Zahlung nicht verpflichtet. Streitigkeiten hierüber werden nach den einleitenden Bemerkungen durch die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden sein.

Nach Abteilung C. Ziffer 7 der Gehaltsordnung ist den Direktoren siebenklassiger Mittelschulen ein Höchstgehalt von 5000 ℳ. gewährt; für 25 aus der Gesamtzahl der fraglichen Direktoren kann dieser regelmäßige Höchstgehalt nach 3 Jahren — von dessen Bewilligung an — um 300 ℳ. erhöht werden. Die Zulagen erfolgen im Betrag von 400 ℳ. alle 3 Jahre. Das Wohnungsgeld beträgt 620 ℳ. Die Professoren (Abteilung D. Ziffer 3 der Gehaltsordnung) haben die nämlichen Ansprüche auf Gehalt und Wohnungsgeld, jedoch mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung ihres Höchstgehalts nicht zulässig ist; ihr Mindestgehalt beträgt 2000 ℳ. und die erste Zulage mit 400 ℳ. tritt nach 2 Jahren ein.

Reallehrer (Gehaltsordnung Abteilung F. Ziffer 5 und Abteilung G. Ziffer 2) beziehen einen Anfangsgehalt von 1800 ℳ.; nach 2 Jahren ist die Anfangszulage mit 300 ℳ. zu bewilligen; die regelmäßigen Zulagen im Betrag von je 300 ℳ. erfolgen alle 3 Jahre, bis der Höchstgehalt mit 3600 ℳ. erreicht ist. Das Wohnungsgeld beträgt für Reallehrer der Gehaltsklasse I. 420 ℳ, der Gehaltsklasse II. 260 ℳ. Dabei ist bestimmt, daß 10 Prozent sämtlicher Reallehrer des Landes der I. Gehaltsklasse zugewiesen werden dürfen.

Zu §§. 6 und 7.

Auf die Lehrerinnen der Höheren Mädchenschule findet das Beamtengesetz keine Anwendung (vergleiche §. 133 daselbst); sie unterstehen vielmehr nach wie vor dem Gesetz vom

30. Januar 1879. Auch die Nebenlehrer sind als solche nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes (vergleiche §. 1 Absatz 2 daselbst), ihr Dienstverhältnis erscheint vielmehr als ein privatrechtliches, für welches der ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossene Dienstvertrag maßgebend ist. Als Arbeitgeber ist dabei nicht die Gemeinde, sondern der Staat anzusehen, welchem die Anstellung nach den vorgeschlagenen Satzungen zusteht. Bisher wurden die Gehalte der Lehrerinnen und der Nebenlehrer für jeden einzelnen Fall zwischen dem Oberschulrat und der Gemeindebehörde vereinbart; die vorgeschlagenen Satzungen dagegen stellen einen allgemeinen Maßstab für diese Gehalte auf, nach welchem der Oberschulrat bei den Gehaltsfestsetzungen sich zu richten hat.

Zu §. 9.

Die in §. 9 enthaltene Bestimmung ist gleichlautend mit jener in §. 6 der gegenwärtigen Satzungen.

Zu §. 10.

Nach §. 7 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betreffend, soll der Betrag des von einer Schülerin zu erhebenden Schulgelds auf der unteren Stufe (hier 4. bis 7. Jahreskurs) die Summe von 80 ℳ. und auf der oberen (hier 8. bis 10. Jahreskurs) die von 120 ℳ. nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieser Beträge kann nur mit Ministerialgenehmigung stattfinden. Die Vorschule gilt hinsichtlich des Schulgelds als erweiterte Volksschule. Es findet demnach §. 102 des Gesetzes über den Elementarunterricht auf sie Anwendung, d. h. es ist den Gemeinden überlassen, wenn — wie hier — sogenannte einfache Schulen bestehen, der Besuch der erweiterten Schulen also nicht obligatorisch ist, für letztere das Schulgeld über das für die obligatorischen Schulen festgesetzte Maximum (§. 53 des Elementarunterrichtsgesetzes) zu erhöhen. Die gegenwärtigen Satzungen (§. 5 Ziffer 2, siehe weiter unten) geben das Schulgeld nicht an, sondern bestimmen nur, daß es innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf Vorschlag des Stadtrats vom Oberschulrat festzusetzen sei. In die neuen Satzungen ist dagegen die getroffene Festsetzung aufgenommen. Die Schulgeldermäßigungen, welche durch §. 53 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes und durch die Verordnung vom 9. April 1889, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen betreffend, für den Fall, daß mehrere Kinder einer Familie die nämliche Schule besuchen, vorgeschrieben sind, sollen für die Höhere Mädchenschule nicht eingeführt werden, indem sie dem Stadtrat als eine ungerechtfertigte Einrichtung erscheinen (vergleiche hierüber Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1879, Seite 189, und Jahrgang 1880, Seite 77). Auch hinsichtlich des Betrags der Eintritts- und Schulgelder wird eine Änderung nicht vorgeschlagen.

Zu §§. 11—14.

Die gegenwärtigen Satzungen der Höheren Mädchenschule enthalten in den §§. 5—7 folgende Bestimmungen über die Aufbringung der für die Anstalt erforderlichen Mittel:

> §. 5. Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:
> 1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
> 2. aus dem von den Schülerinnen zu erhebenden Schulgeld, welches innerhalb der Grenzen der in §. 7 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 gegebenen Normalsätze auf Vorschlag des Stadtrates vom Oberschulrat festgesetzt wird;
> 3. aus einem jährlichen Staatsbeitrag, dessen Größe nach den Bestimmungen des §. 7 bemessen wird;

4. aus einem jährlichen Beitrag der Stadt Karlsruhe, dessen Größe sich nach dem jeweiligen Bedürfnis richtet, soweit dasselbe durch die übrigen Einnahmsquellen nicht gedeckt ist.

§. 6. Die Gemeinde ist verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, ferner die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume, den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben aus Gemeindemitteln beziehungsweise durch Einzahlungen in die Schulkasse zu bestreiten.

§. 7. Für die Bemessung des in §. 5 Ziffer 3 erwähnten Staatsbeitrags sind folgende Grundsätze maßgebend:

Die Gemeinde hat für die in §. 6 aufgeführten Ausgaben vorweg aufzukommen. Von dem restlichen Aufwand, soweit derselbe durch den Schulgeldertrag und das Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaige Beiträge hiezu geeigneter Stiftungen nicht gedeckt ist, übernimmt die Staatskasse ein Drittel. Es soll jedoch dieses Drittel den Betrag von 5000 ℳ nicht überschreiten.

Die Feststellung des fraglichen Beitrages geschieht alljährlich auf Grund des unter §. 10 aufgeführten rechnungsmäßigen Materials.

Die Bestimmungen in §§. 11—14 der vorgeschlagenen Satzungen stimmen im wesentlichen mit den gegenwärtigen Bestimmungen überein. Anstaltsvermögen besitzt die Höhere Mädchenschule keines und es ist auch kaum zu erwarten, daß ihr jemals solches zufällt. Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Anstaltslehrer werden daher auch künftig ausschließlich der Staatskasse zur Last fallen.

Zu den §§. 16—18.

Die entsprechenden Bestimmungen in den §§. 8 und 10 der gegenwärtigen Satzungen lauten wie folgt:

§. 8. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt wird durch den Gemeinderechner eine besondere Rechnung geführt. Die Kassen- und Rechnungsführung hat nach den Vorschriften der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 zu erfolgen.

§. 10. Der Stadtrat stellt alljährlich auf Grund des ihm vom Aufsichtsrate zukommenden Entwurfs einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt für das nächste Jahr auf und legt eine Ausfertigung desselben dem Oberschulrat zur Kenntnisnahme vor.

Nach Ablauf des Jahres, für welches der Voranschlag aufgestellt ist, wird von dem Stadtrat ein gemäß §. 154 Absatz 3 der Städteordnung geprüfter und als richtig beurkundeter spezieller Auszug aus der Rechnung der Anstalt dem Oberschulrat eingesendet.

Der letztere berechnet auf Grund dieser Materialien den Staatsbeitrag nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 7 und veranlaßt dessen Anweisung.

Der Vorstand der Schule ist ermächtigt, über Anschaffung von Litteralien und Lehrapparaten, Schulgeräten, Materialien, Prüfungskosten und über die unter der Position „Sonstiger Schulaufwand" bezeichneten Gelder innerhalb der Grenzen des Voranschlags zu verfügen.

Die unzweckmäßige und praktisch nie zur Ausführung gekommene Vorschrift, wonach die Kassen- und Rechnungsführung der Höheren Mädchenschule nach den für die weltlichen Ortsstiftungen geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat, kömmt für künftig in Wegfall; es werden also die Gemeinderechnungs- und die Gemeindevoranschlagsanweisung künftig allein maßgebend sein.

Bisher war der Voranschlag der Anstalt dem Großherzoglichen Oberschulrat zur Kenntnisnahme vorzulegen, während er nach den neuen Satzungen der Genehmigung dieser Behörde bedarf. Da aber die Genehmigung, wenn der Voranschlag den Satzungen entspricht, nicht verweigert werden kann, so kömmt der fraglichen Neuerung keine sachliche Bedeutung zu.

Zu den §§. 16 und 17.

Die entsprechenden Bestimmungen im §. 9 der gegenwärtigen Satzungen lauten wie folgt:

§. 9. Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt wird einem Aufsichtsrat übertragen. Derselbe besteht aus dem (ersten) Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt oder dessen Stellvertreter und fünf bis dreizehn weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrate nach Einholung der Zustimmung des Oberschulrats aus der Zahl der Bürger und Einwohner auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden.

Für den Fall, daß Großherzogliches Ministerium des Innern gemäß §. 16 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 29. Juni 1877 einen Inspektor für die Anstalt ernennt, steht diesem der Vorsitz bei den Sitzungen des Aufsichtsrates, dessen Mitglied er ist, zu.

Hinsichtlich des Realgymnasiums und der Realschule führt der Aufsichtsrat den mildern Namen Beirat; die Zuständigkeit beider Behörden ist jedoch die gleiche. Von der durch §. 16 der Verordnung vom 29. Juni 1877 — nicht ganz billiger Weise — dem Ministerium gegebenen Befugnis, den Vorsitz im Aufsichtsrate der Höheren Mädchenschule, daß ist also einer städtischen Anstalt, einem staatlichen Inspektor zu übertragen, ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

Zu §. 19.

Die hier erwähnten Verordnungsbestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 15. Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, das vereinbarte Statut (Artikel 14) zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise, mit der untersten Klasse beginnend, dadurch, daß für die jedes Jahr (weiter) in Wegfall kommende Klasse Schüleraufnahmen nicht mehr stattfinden.

Der ständige Staatsbeitrag erleidet in diesem Falle eine Ermäßigung, welche fortschreitend nach Verhältnis der Zahl und Art der abgehenden Lehrer zu bemessen ist.

Artikel 16. Streitigkeiten über Ansprüche und Verpflichtungen finanzieller Natur, welche aus dem Statut (Artikel 14) abgeleitet werden, entscheidet auf Antrag des einen oder andern Teils, unbeschadet des Rechts der Kündigung des Statuts (Artikel 15), der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Daß die letztere Bestimmung dem Gesetze nicht ganz zu entsprechen scheint, ist in den einleitenden Bemerkungen schon erwähnt worden.

Schnetzler.

